



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

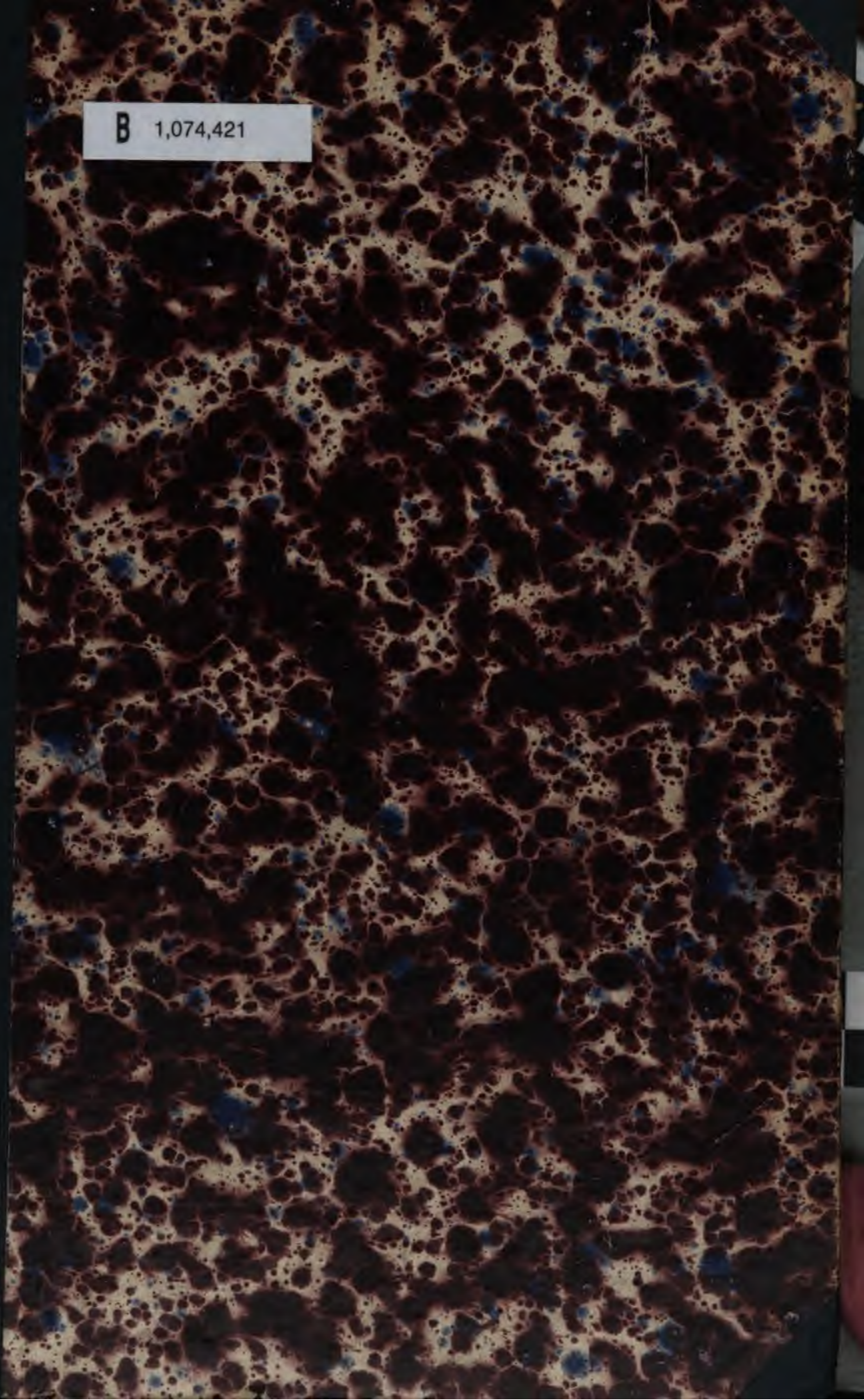
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

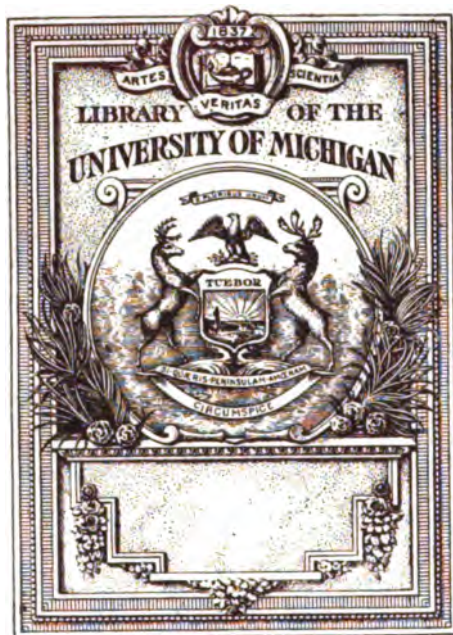
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

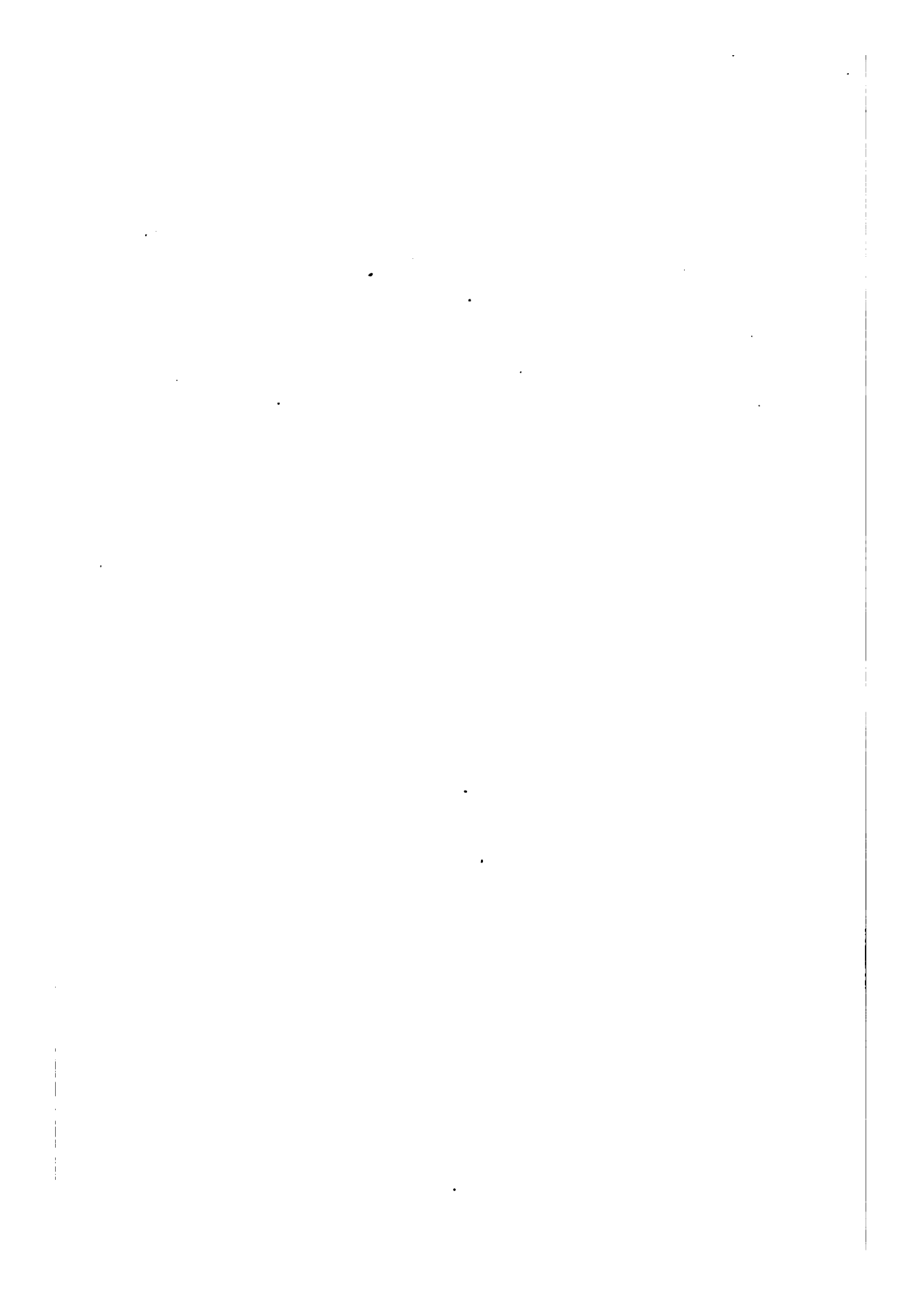
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 1,074,421





D
394
.57



Das Staatsarchiv.

Sammlung

der officiellen Actenstücke

zur

Geschichte der Gegenwart.

Begründet

von

Aegidi und Klauhold.

Herausgegeben

von

H. v. Kremer-Auenrode und Ph. Hirsch.

Erster Supplementband zu Band XXIII, XXIV.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1877.

100

Inhaltsverzeichniss.

Staat und Kirche.		Seite
Nr. 4960. (225.)	Preussen. Immediateingabe der katholischen Bischöfe Preussens an den König. — Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche . .	1
„ 4961. (226.)	— Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläuterung der Immediateingabe vom 7. September 1871	4
„ 4962. (227.)	Bayern. Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. — Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen?	9
„ 4963. (228.)	Preussen. Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den König. — Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict	11
„ 4964. (229.)	Bayern. Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium	13
„ 4965. (230.)	Preussen. Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischöflichen Protestes (Immediateingabe vom 7. September 1871)	35
„ 4966. (231.)	Elsass. Adresse des elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen	36
„ 4967. (232.)	Preussen. Rescript des Cultusministers (v. Mühler) an den Erzbischof von Köln. — Zurückweisung der in den bischöflichen Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe	39
„ 4968. (233.)	— Schreiben des Cultusministers (v. Mühler) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October 1871	40
„ 4969. (234.)	Deutschland. Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich	41
„ 4970. (235.)	Preussen. Antrag der Centrumfraction des preussischen Abgeordneten-Hauses. — Aufhebung des Ministerialerlasses vom 27. Juli	48
„ 4971. (236.)	— Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (v. Mühler). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November	48

	Seite
Nr. 4972. (237.) Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. — Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantiegesezes	58
„ 4973. (238.) Italien. Das italienische Garantiegesezes	60
„ 4974. (239.) Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. — Zurückweisung des ital. Garantiegesezes	67
„ 4975. (240.) — Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. Oktober 1871. — Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Bayern	69
„ 4976. (241.) — Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). — Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen	70
„ 4977. (242.) Bayern. Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. — Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung	72
„ 4978. (243.) Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Budgets des Cultusministeriums. — Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction	83
„ 4979. (244.) — Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesezes. — Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei	85
„ 4980. (245.) Oesterreich. Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayer) an alle Länderchefs. — Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken	97
„ 4981. (246.) Preussen. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. — Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften	98
„ 4982. (247.) — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen	99
„ 4983. (248.) — Das preussische Schulaufsichtsgesezes vom 11. März 1872	101
„ 4984. (249.) — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. — Ausführung des Schulaufsichtsgesezes	102
„ 4985. (250.) Elsass. Schreiben des Oberpräsidenten (v. Möller) an den Bischof von Strassburg. — Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871	103
„ 4986. (251.) Preussen. Antwort des Bischofs von Ermland (Krementsz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. — Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein	104
„ 4987. (252.) Oesterreich. Erlass des Cultusministers (v. Stremayer) an sämtliche Länderchefs. Anordnung, wegen Missbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten	112
„ 4988. (253.) Preussen. Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesezes	113
„ 4989. (254.) — Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesezes	115

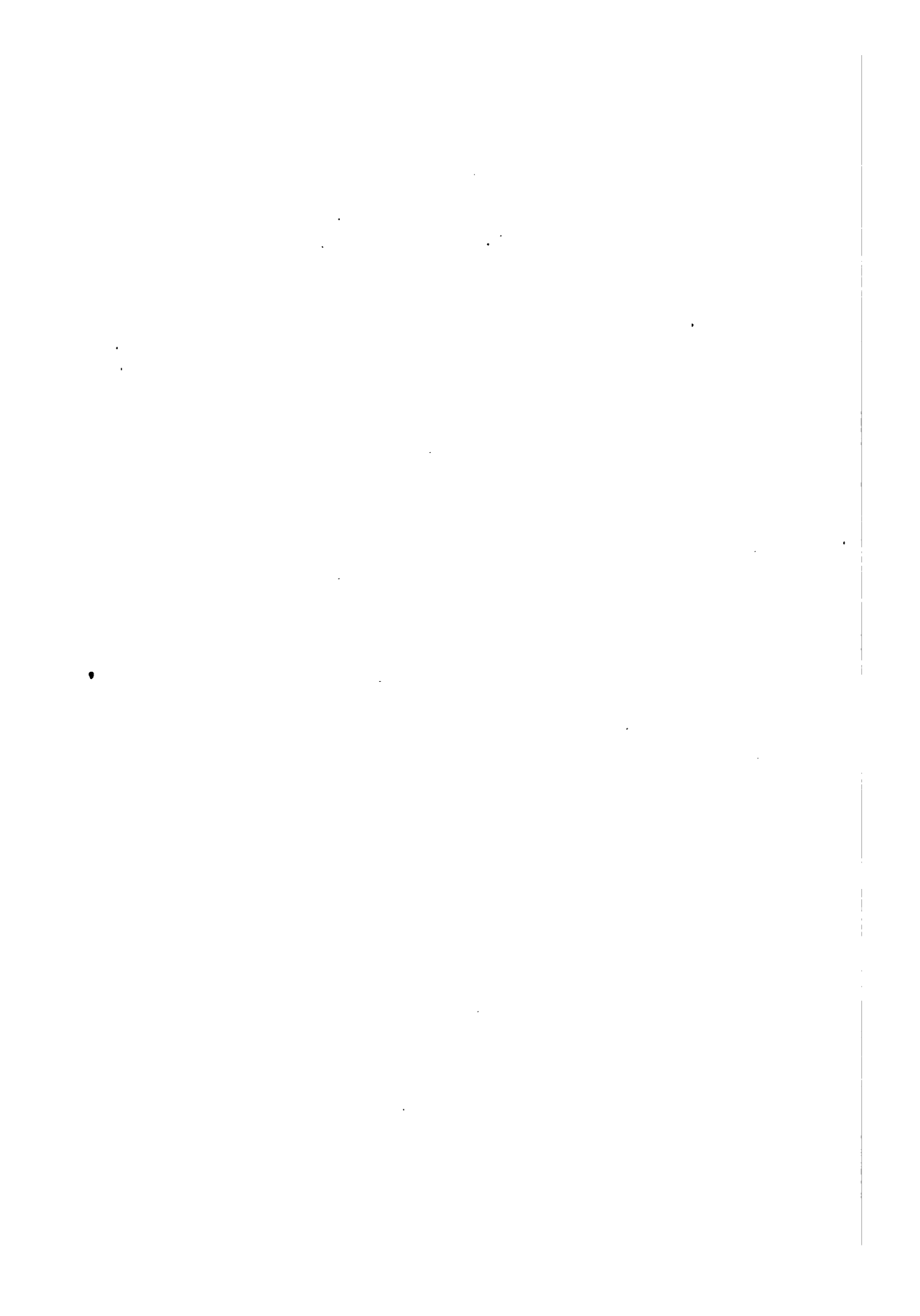
	Seite
Nr. 4990. (255.) Deutschland. Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssekretär Antonelli. — Anzeige der Ernennung des Cardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie	116
„ 4991. (256.) — Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssekretär Antonelli. — Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei	116
„ 4992. (257.) Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). — Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden	117
„ 4993. (258.) Oesterreich. Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). — Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes	118
„ 4994. (259.) Deutschland. Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. — Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie	126
„ 4995. (260.) Preussen. Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben	140
„ 4996. (261.) — Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die Königl. Generalcommandos. — Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen	141
„ 4997. (262.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Bestreitet das Bestehen eines Widerspruches zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen	144
„ 4998. (263.) — Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. — Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen	146
„ 4999. (264.) Römische Curie. Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. — Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche	151
„ 6001. (265.) Preussen. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die Provinzial-Schulcollegien. — Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen	154
„ 6002. (266.) Deutschland. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872	155
„ 6003. (267.) — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872	159
„ 6004. (268.) Preussen. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementz). — Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten	160
„ 6005. (269.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. — Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen	161

	Seite
Nr. 6006. (270.) Preussen. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Fordert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität	162
„ 6007. (271.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. — Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können	163
„ 6008. (272.) Deutschland. Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen .	163
„ 6009. (273.) Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. — Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruches	166
„ 6010. (274.) — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 18. September	166
„ 6011. (275.) — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. — Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September	167
„ 6012. (276.) Deutschland. Denschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche	169
„ 6013. (277.) Schweiz. Decret des Staatsrathes von Genf. — Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf	198
„ 6014. (278.) — Decret des Staatsrathes von Genf. — Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen	200
„ 6015. (279.) Deutschland. Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln	201
„ 6016. (280.) Preussen. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Ankündigung der Temporalien-sperre	213
„ 6017. (281.) Schweiz (Genf). Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. — Protest gegen die Decrete vom 20. September	214
„ 6018. (282.) — Aus dem Schreiben des Clerus des Kantons Genf an den Staatsrath. — Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten	219
„ 6019. (283.) Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Verwahrung gegen die Temporalien-sperre	221
„ 6021. (284.) Schweiz (Genf). Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. — Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche	226
„ 6022. (285.) — Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. — Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf.	228
„ 6023. (286.) — Ergebnisadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. — Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September	229
„ 6024. (287.) Schweiz (Basel). Beschlüsse der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma	231

	Seite
Nr. 6025. (288.) Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kanton Genf. — Erwiderung der Ergebenheitsadresse vom 11. Nov.	232
„ 6026. (289.) Schweiz (Basel). Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. — Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov.	234
„ 6027. (290.) Römische Curie. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. — Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz	239
„ 6028. (291.) Schweiz (Genf). Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf	241
„ 6029. (292.) Römische Curie (Schweiz). Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen das Genfer Gesetz vom 8. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen .	243
„ 6030. (293.) — Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872	244
„ 6031. (294.) — Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. — Ernennung Bischof Mermillod's zum apostolischen Vikar des Kantons Genf.	245
„ 6032. (295.) Schweiz. Note des Bundesrathes an den päpstl. Geschäftsträger (Agnozzi). — Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872	246
„ 6033. (296.) — (Basel). Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel. — Absetzung des Bischofs Lachat von Basel	247
„ 6034. (297.) — (Basel). Proklamation der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. — Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat	250
„ 6035. (298.) Preussen. Adresse des preussischen Episkopats an den Kaiser. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetz-Entwürfe zurückziehen oder nicht sanctioniren zu wollen	253
„ 6036. (299.) — Denkschrift des preussischen Episkopats über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staats-Ministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.	254
„ 6037. (300.) — Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen	264
„ 6038. (301.) Schweiz (Basel). Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. — Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873	265
„ 6039. (302.) — Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). — Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben	272
„ 6040. (303.) Baden. Erllass des Minist. des Innern (Jolly), betreffend die Mitbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Akatholiken	275
„ 6041. (304.) Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz	277

	Seite
Nr. 6042. (305.) Schweiz (Solothurn). Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. — Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen	278
„ 6043. (306.) Hessen. Antrag des Abg. Mülberger in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen	280
„ 6044. (307.) Preussen. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. — Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen	281
„ 6045. (308.) Sachsen. Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber)	284
„ 6046. (309.) Preussen. Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. — Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage	286
„ 6047. (310.) Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. — Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken	294
„ 6048. (311.) Schweiz (Bern). Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura	295
„ 6049. (312.) — (Genf). Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873	297
„ 6050. (313.) Preussen. Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873	298
„ 6051. (314.) Baiern. Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend	308
„ 6052. (315.) Preussen. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. — Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen	311
„ 6053. (316.) — Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873	314
„ 6054. (317.) — Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873	326
„ 6055. (318.) — Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873	335
„ 6056. (319.) — Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873	339
„ 6057. (320.) Deutschland. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873	343
„ 6058. (321.) Schweiz (Neuenburg). Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften	343
„ 6059. (322.) Preussen. Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. — Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen	347

	Seite
Nr. 6060. (323.) Preussen. Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers) an die preuss. Bischöfe. — Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzuthemen, deren Anerkennung gewünscht wird . . .	350
„ 6061. (324.) — Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe. — Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte	352
„ 6062. (325.) Schweiz (St.-Gallen). Gesetz über das bürgerliche Begräbniswesen. — Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. August 1873	354
„ 6063. (326.) Preussen. Adresse der sogenannten staatsreuen Katholiken an den Kaiser. — Anerkennen das Recht des Staates zur Erlassung der Maigesetze	355
„ 6064. (327.) Baden. Erkenntniss des bad. Oberhofgerichtes. — Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewähren	357
„ 6065. (328.) Italien. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom. Vom 19. Juni 1873	362
„ 6066. (329.) Schweiz (St.-Gallen). Gesetz, betreffend die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen. Vom 5. Juli 1873	370



Nr. 4960. (225.)

PREUSSEN. Immediateingabe der katholischen Bischöfe Preussens an den König. — Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche.

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Dem Throne Ew. kais. königl. Maj. nahen sich in Ehrfurcht die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preussen, um Allerhöchsteren landesherrliche Weisheit und Gerechtigkeit zur Beseitigung von Missheiligkeiten vertrauensvoll anzurufen, welche schon jetzt auf den inneren Frieden und die gedeihliche Gestaltung unseres Vaterlandes dunkle Schatten werfen. || Während wir, vom Oberhaupt unserer Kirche berufen, mit den katholischen Bischöfen der ganzen Welt am Grabe des heil. Petrus in Rom versammelt waren, um über die Heilmittel für die religiösen und sittlichen Schäden der gegenwärtigen Zeit zu berathen, und bei der Zerfahrenheit der heutigen Wissenschaft und der Zügellosigkeit der Geister die festen Principien unserer heiligen Religion aufs neue offen zu bezeugen und darzulegen, erhob sich in Deutschland eine planmässige feindselige Agitation wider die daselbst gepflogenen Verhandlungen und rief, zunächst auf kirchlichem Gebiete, eine Aufregung hervor, die grosse Verwirrung in viele Kreise hineingetragen und bis jetzt, wie alle Erzeugnisse eines falschen Zeitgeistes, nur stark und mächtig im Verdächtigen und Verunglimpfen, im Niederreissen und Zerstören sich erwiesen hat. Eine der perfidesten Machinationen derselben bestand von Anfang an darin, den Geist unserer kirchlichen Versammlung als einen humanitäts- und staatsfeindlichen darzustellen und durch Erregung von Misstrauen gegen die Kirche die hohen Staatsbehörden zu feindseligen Maassregeln gegen dieselbe zu veranlassen.

Die Durchführung eines solchen Planes hielten wir, wiewohl wir im Anblick der ausgedehnten Wählereien und der denselben dienenden Kräfte schon während unseres Aufenthalts in Rom in Betreff der kommenden Stürme Besorgniss hegten, dennoch in unserem engeren Vaterlande für unmöglich. Zu tief wurzelt

Nr. 4960
(225).
Preussen.
7. Sept. 1871.

Nr. 4960
(225).
Preussen.
7. Sept. 1871.

in unseren Herzen das Vertrauen auf die angestammte Weisheit und Gerechtigkeit unseres erhabenen Herrscherhauses, welches nicht nach dem feilen und wechselnden Tagesgeschrei seichter Aufklärung und verschwommenen Liberalismus seine Schritte bestimmt, sondern durch klaren Verstand, sittlichen Ernst und strenges Recht bei seinen Regierungshandlungen sich leiten zu lassen gewohnt ist. Auch glaubten wir, dass in Bezug auf den beregten Punkt die Geschichte, die beste Lehrmeisterin, vernehmlich genug spreche. ¶ Denn sie bezeugt ebenso, dass die Kämpfe, die im Mittelalter zwischen Staat und Kirche stattgefunden, in der damals allgemein verbreiteten Doctrin von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht wurzelten, wie sie auch zeigt, dass nach dem Aufhören der mittelalterlichen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag dieselbe in katholischen Ländern fast überall festgehaltene Lehre nirgends politische Verwicklungen hervorgerufen hat. Auch wird nach dem klaren Wortlaut des Decrets, wie nach den Erklärungen der rechtmässigen Organe des kirchlichen Lehramtes, bei der Definition dieses Dogmas jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen, und es ist nur die Leidenschaft eines erbitterten Parteikampfes, welche diese Wahrheit zu verhüllen oder mittelst Consequenzmacherei und Herbeiziehung von allerlei missverstandenen und missdeuteten Decreten ins Gegentheil zu kehren sucht. ¶ Nichtsdestoweniger hat es in letzterer Zeit den Anschein gewonnen, als ob jene Verdächtigungen und Hetzereien nicht ganz des beabsichtigten Erfolges entbehrten, Missverständnisse und tiefer gehenden Argwohn auch in solchen Regionen hervorgerufen hätten, welche durch ihre Stellung über die unreifen Tageserzeugnisse leidenschaftlichen Parteigetriebes erhaben zu sein pflegen. ¶ Diese Furcht haben in unseren Herzen beklagenswerthe Entscheidungen gegen unerlässlich gewordene bischöfliche Maassnahmen zu Bonn und Breslau, besonders aber die neuesten Erlasse des h. Cultusministeriums an den mitunterzeichneten Bischof von Ermland in Sachen des Religionsunterrichts an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg, wachgerufen, durch welche nicht nur ein wegen Irrlehre und hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse eines allgemeinen Concils von der Kirche in aller Form Rechtens ausgeschiedener Priester als der einzig berechtigte Religionslehrer einer stiftungsmässig katholischen Anstalt erklärt wird, sondern auch alle katholischen Schüler derselben — selbst wider ihren und ihrer Eltern Willen — zum Besuch seines Religionsunterrichts verpflichtet werden, oder aber die Anstalt zu verlassen gezwungen sind. Majestät! Mit diesem letzteren Act, um bei diesem eclatanten Fall stehen zu bleiben, wird nicht nur den Katholiken, Allerh. Ihres Staates eine ihnen zugehörige Anstalt ihres katholischen Charakters entkleidet, sondern auch ein offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, ein unverhohlener Gewissenszwang ausgeübt. Das Staatsministerium bestimmt durch diese Verordnungen in höchster Instanz, was fortan als katholisch zu gelten habe, und bestraft die Katholiken, welche seiner Anschauung nicht folgen wollen, mit dem Ausschluss von einer ihnen rechtlich zustehenden, ganz

aus katholischen Fonds gegründeten und unterhaltenen Bildungsanstalt und viele derselben, da nur ein kleiner Theil der Betroffenen die Mittel zum Besuch ähnlicher auswärtiger Anstalten hat, von einer höheren Bildung überhaupt. Ja, nach den Grundsätzen, die dort als Motive der Verfügungen ausgesprochen werden, erschiene die ganze gegenwärtige katholische Kirche in Allerhöchsteren Landen als recht- und schutzlos, und als wären die wenigen Abtrünnigen die allein berechtigten Vertreter derselben. Darum hat allerort in ganz Deutschland tiefer Schmerz über diese, die ganze rechtliche Stellung der Kirche bedrohenden Entscheidungen die Katholiken ergriffen, und in viele Herzen ist die Furcht eingezo-gen, als ob Preussen nunmehr seine alten Traditionen verleugnen und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle. | Ew. Majestät! Die Grundsätze des katholischen Glaubens fordern es unbedingt, dass jeder Einzelne sich den Aussprüchen eines allgemeinen Concils in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre unterwerfe. Wer sich dessen weigert, scheidet dadurch von selbst aus der katholischen Kirche aus und kann selbstverständlich ein katholisches Lehramt nicht ferner ausüben. | Einzig die Anwendung dieses unbestrittenen Rechtsprincips, dass katholischer Religionsunterricht nur von Mitgliedern der katholischen Kirche ertheilt werde, wurde in den angezogenen Fällen verlangt, und darum hat die Verweigerung dieser durch das natürliche und positive Recht begründeten Forderung und die dadurch geübte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit alle Katholiken so tief und schmerzlich berührt. | Noch weit tiefer aber greifen die Ministerialerlasse, durch welche auf dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg der Religionsunterricht eines excommunicirten Priesters für die katholischen Schüler daselbst obligatorisch erklärt wird, in das innerste Wesen und die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche ein. Diese Aufzwingung des Religionsunterrichts eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers ist eine directe Verletzung des heiligsten Gebietes unsres Glaubens, ist ein unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und involviret eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art. | Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühle unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Throne Ew. Majestät, feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Recht und Abhülfe zu erbitten. | Weil wir aber überzeugt sind, dass der gegenwärtige Conflict vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniss der innern Glaubens- und Lebensprincipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganzen religiös-sittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unver-

Nr. 4960
(225).
Preussel.
7. Sept. 1871

Nr. 4960
(225).
Preussen.
7. Sept. 1871.

änderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die be-
regte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Ver-
trauen hegen, dass auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Conflicts
unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns, ein Promemoria über die katho-
lischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unter-
thänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott dem Herrn, dass
sein allmächtiger Schutz und Segen, der in dem eben vollendeten Krieg über
Ew. Majestät theurem Haupt allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen
grossen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden
der Gottesfurcht, des Rechts und der Gesittung der Bau des geeinten deutschen
Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die
heldenmüthige Kriegführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und be-
gründet hat. || In tiefster Ehrfurcht beharren Ew. Kaiserlichen und Königlichen
Majestät unterthänigste, treuehorsamste Oberhirten der katholischen Kirche
Preussens.

Fulda, den 7. Sept. 1871.

(gez.) † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von
Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus,
Bischof von Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof
von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Philipp, Bischof
von Ermland. † Adolf, Bischof von Agathopolis. † Johann Bernhard, Bischof
von Münster. Dr. W. Sommerwerk, gen. Jacobi, Capitularvicar und erwählter
Bischof von Hildesheim. Für Johann Nepomuk v. d. Marwitz, Bischof von
Culm: dessen Vertreter, Domherr und geistlicher Rath Gramse.

Wenn auch von den religiösen Verirrungen, welche das deutsche Volk
in einigen Gegenden zur Zeit beunruhigen, meine Diöcesanen verschont ge-
blieben sind, wofür ich nie aufhören werde Gott demüthigst zu danken, so
trete ich doch den obigen Anträgen des preussischen Episkopats, als dessen
Mitglied, aus voller Ueberzeugung hierdurch bei.

Posen, den 13. Sept. 1871.

(gez.): † Minislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nr. 4961. (226.)

PREUSSEN. Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläute-
rung der Immediateingabe vom 7. September.

Nr. 4961
(226).
Preussen.
7. Sept. 1871.

Es ist ein ebenso wesentlicher als bekannter Grundsatz des katholischen
Glaubens, dass Christus in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt hat, welches
kraft der den Aposteln verkündeten Verheissung sich für die Erkenntniss und

Lehre der christlichen Offenbarungswahrheiten bis zum Ende der Welt eines besonderen göttlichen Gnadenbestandes erfreut und durch denselben vor Irrthum hinsichtlich jener Wahrheiten bewahrt bleibt. Träger jenes Lehramtes sind nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, der mit dem Papst verbundene Episkopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem ausserordentlichen der Entscheidung durch consularischen Beschluss ausübt. Katholisch sein wollen und zugleich sein eigenes Privaturtheil in Betreff des Inhaltes der christlichen Offenbarung über die Entscheidung des kirchlichen Lehramtes setzen wollen, ist ein logischer Widerspruch. Sobald man das kirchliche Lehramt nicht als die letzte Instanz über das, was zur christlichen Offenbarung gehört, betrachtet, hört man auf ein Katholik zu sein. Die christlichen Offenbarungswahrheiten sind nach katholischer Auffassung durch das kirchliche Lehramt, welches für die Wahrheiten eine Bürgschaft der Irrthumslosigkeit erhalten hat, seit Gründung der Kirche verkündigt worden. Wahrheiten wurden aber nicht von Anbeginn in ihrem ganzen Umfange durch Beschlüsse allgemeiner Concilien festgestellt und codificirt, sondern durch das lebendige Lehramt erhalten und so von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Ausdrückliche Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen fanden meist erst dann statt, wenn eine bestimmte Offenbarungswahrheit bestritten oder verdunkelt wurde und es deshalb dem kirchlichen Lehramte erforderlich schien, dieser Leugnung oder Verdunkelung gegenüber durch eine endgültige Entscheidung festzustellen, was die christliche Offenbarung über diesen Punkt lehrt. Solche Entscheidungen brachten den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern sie constatirten nur dem Irrthum gegenüber auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung, was Christus geoffenbart hat; sie zogen den falschen Consequenzen gegenüber, welche die Schwäche der sich selbst überlassenen menschlichen Speculation manchmal in gutem Glauben aus den Offenbarungslehren abgeleitet hatte, aus diesen nämlichen Lehren unter dem Beistande des göttlichen Geistes der Wahrheit die richtigen Folgerungen. In diesem Sinne gibt es auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche, aber nicht durch Hinzufügung neuer Glaubenslehren, sondern durch Entfaltung und tiefere Erkenntniss der von Christus, dem Sohne Gottes, offenbarten Wahrheiten, welche stets in der Kirche geglaubt und gelehrt worden waren; und diese Entwicklung des immer und zu allen Zeiten unveränderlichen Glaubens vollzieht sich nach katholischer Auffassung unter dem Beistande desselben Geistes, welcher den Aposteln und in ihnen allen ihren Nachfolgern verheissen worden ist, um sie bis an das Ende der Zeiten alles zu lehren und sie an alles zu erinnern, was Christus gelehrt hat. || Eine solche endgültige Entscheidung ist nun für die Katholiken am 18. Juli 1870 erfolgt. Eine allgemeine Kirchenversammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt hat unter Bestätigung des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung erklärt, nach der

Nr. 4961
(226.)
Preussen
7. Sept. 1871

Nr. 4961
(226)
Preussen.
7. Sept. 1871.

Lehre Christi sei dem Papste als dem Nachfolger des h. Petrus in den Fällen, wo er als allgemeiner Hirt und Lehrer der katholischen Kirche in einer, die ganze Kirche verpflichtenden Weise über einen Punct der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre entscheidet, ein Beistand Gottes zugesichert, welcher ihn in solchen Fällen vor Irrthum in der Lehre bewahre. Diese Entscheidung ist auch von dem Episkopate aller Welttheile als katholische Lehre ausdrücklich anerkannt worden. Da also hier eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes unzweifelhaft vorliegt, so folgt daraus für jeden Katholiken, wenn er überhaupt Katholik bleiben will, die Verpflichtung, dieser Entscheidung sich gläubig zu unterwerfen. Mag es ihm bis dahin freigestanden haben, über diesen, auch bisher schon von der weitaus überwiegenden Majorität der Katholiken geglaubten Lehrsatz eine andere Meinung zu hegen, ohne aufzuhören, katholisch zu sein, so steht ihm dieses nach der zuletzt erfolgten Entscheidung nicht mehr frei, da er, um Katholik zu sein, glauben muss, dass das kirchliche Lehramt ihm die Lehre Christi irrthumslos verkündigt. Es ist demnach auch nur ein Spiel mit Worten, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Denn entweder glaubte er vor diesem Tage an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, und dann hat er jetzt nicht mehr denselben Glauben, wenn er eine Entscheidung dieses Lehramtes nicht gläubig annimmt — oder aber, er leugnete schon damals die Berechtigung des kirchlichen Lehramtes, ihn über den Inhalt der christlichen Offenbarung endgültig zu belehren, — und alsdann war er auch schon damals nicht Katholik. ¶ Wie auf dem staatlichen Rechtsgebiete, nachdem der Sinn eines Gesetzes, über welches bis dahin eine Meinungsverschiedenheit möglich war, durch eine authentische Interpretation des Gesetzgebers festgestellt ist, jeder Unterthan die Pflicht hat, das Gesetz in dem authentisch interpretirten Sinne aufzufassen, und Niemand eine fernere Nichtbefolgung dieses Sinnes damit entschuldigen kann, dass er bis dahin eine andere Auslegung des Gesetzes zur Richtschnur nehmen durfte, eben so ist jeder Katholik verpflichtet: die alte katholische Lehre, dass der Papst der oberste Lehrer und Vorsteher der katholischen Kirche, die römische Kirche aber die Lehrerin und Mutter aller Katholiken ist, in dem Sinne anzunehmen, welcher durch die erwähnte authentische Erklärung des kirchlichen Lehramtes festgestellt wurde. Wie ferner derjenige, welcher eine bisher nicht durch ein ausdrückliches Gesetz festgestellte Norm des staatlichen Verfassungslebens nach ihrer Feststellung durch die competenten Factoren in einem anderen Sinne auffassen und factisch durchführen wollte, als Revolutionär zu betrachten wäre, so kann auch das Gebahren jener Katholiken nur als ein revolutionäres bezeichnet werden, welche, weil in diesem einzelnen Punkte die Bestimmung der kirchlichen Verfassung über die Lehrgewalt des Papstes früher nicht so authentisch festgestellt war, die nunmehr von den berechtigten Organen erfolgte Fest-

stellung nicht anerkennen und doch noch katholisch sein wollen. || Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Stellung, welche die k. Staatsregierung nach den bestehenden Gesetzen zu dieser Angelegenheit einzunehmen hat. Die römisch-katholische Kirche in Preussen ist anerkannt, nicht als eine Mehrzahl von Individuen, welche sich katholisch zu nennen belieben, sondern als eine organisirte religiöse Corporation von Christen, welche unter dem Papste und den mit demselben vereinigten Bischöfen als ihren geistlichen Vorgesetzten denselben Glauben bekennen, als eine Körperschaft, bei welcher der Inhalt der Lehre nicht von den Meinungen der einzelnen Mitglieder abhängt, sondern durch das in ihr bestehende Lehramt verkündigt und bewahrt wird. In der gesetzlichen Anerkennung der so organisirten katholischen Kirche liegt die Anerkennung des Rechtes dieser Corporation, resp. des hierfür in ihr bestehenden Lehramtes, den Gesamtglauben derselben zu documentiren; und das Recht, welches am 18. Juli 1870 zur factischen Ausübung kam, ist somit ein der in Preussen anerkannten römisch-katholischen Kirche unbestreitbar zukommendes Recht. Wenn Einzelne, welche bis dahin als Katholiken galten, von diesem durch das kirchliche Lehramt bezeugten und festgestellten Gesamtglauben dieser religiösen Corporation sich lossagen, so hört ihre religiöse Anschauung dadurch auf, katholische Glaubenslehre zu sein; und sie selbst können, da die Uebereinstimmung mit der Lehre seiner Kirche strenge und unabweisbare Pflicht und Kennzeichen des Katholiken ist, auch vom Staate nicht mehr als Glieder der katholischen Kirche, müssen vielmehr als Empörer gegen ihre geistliche Obrigkeit oder, wenn sie sich als besondere Religionsgesellschaft constituiren, als Dissidenten betrachtet werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob die jeweiligen Vertreter der Staatsregierung in einem solchen Falle persönlich die Lehre der katholischen Kirche oder die Ansicht solcher Bekämpfer dieser Lehre für richtiger halten; denn es handelt sich hier nicht darum, welche Lehre nach der persönlichen Meinung des Vertreters der Staatsregierung die richtige, sondern welche die der römisch-katholischen Kirche ist. Wie in einem Staate, wo die Vertreter der Staatsregierung Katholiken sind, die Frage, was Lehre der evangelischen Kirche und ob Jemand ein Anhänger des evangelischen Bekenntnisses ist, nicht nach der persönlichen religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers, sondern nach der Lehre des evangelischen Bekenntnisses und durch die nach der Lehre desselben hierzu berechtigten Organe zu entscheiden ist, so gilt dasselbe auch umgekehrt in unserem Falle. Hierzu kommt, dass nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet, die königliche Staatsregierung also in Preussen verfassungsmässig incompetent ist, über diese Angelegenheiten, zu welchen an erster Stelle die Glaubenslehren gehören, zu erkennen. Um so mehr muss also die kgl. Staatsregierung, wenn es sich um die Frage handelt, was und wer katholisch ist, die Entscheidung darüber den gesetzmässig zu einem solchen Urtheil berufenen Organen der katholischen Kirche überlassen. || Aus diesen einfachen Grundsätzen ergibt sich als nächste

Nr. 4961
(226).
Preussen.
7. Sept. 1871.

Nr. 4861
(226).
Preussen.
7. Sept. 1871.

Consequenz die Lösung der jetzt vorliegenden Frage, ob diejenigen Professoren der katholischen Theologie und diejenigen katholischen Religionslehrer, welche sich der jüngsten Entscheidung des kirchlichen Lehramtes nicht unterwerfen wollen, sich vielmehr dagegen erheben, noch von der k. Staatsregierung als für ihr Amt befähigt angesehen werden können. Solche Männer wurden nicht angestellt, um irgend beliebige religiöse Ansichten, sondern um die katholische Glaubenslehre und die katholische Theologie zu lehren, und Niemand kann als befähigt erachtet werden, religiöse Ueberzeugungen, welche er selbst nicht theilt, Anderen zu vermitteln. Wo an einem Gymnasium eine katholische Religionslehrerstelle oder an einer Universität eine katholisch-theologische Facultät sich befindet, da haben die Katholiken einen rechtlichen Anspruch darauf, dass solche Stellen mit Männern besetzt sind, welche katholisch sind nicht bloss nach ihrer eigenen Angabe, sondern nach dem Urtheile der hierin allein competenten rechtmässigen Organe der katholischen Kirche, katholisch, nicht in einer vergangenen Zeit, sondern in der Gegenwart, katholisch, nicht bruchstückweise, sondern ganz; und wenn den katholischen Gymnasiasten oder den katholischen Studirenden der Theologie solche römisch-katholische Religionslehrer oder Professoren der Theologie nicht gewährt werden, dann wird ein Recht derselben verletzt. Wenn aber gar, wie in Braunsberg, die Schüler eines katholischen Gymnasiums in die Nothwendigkeit versetzt werden, entweder ohne höhere Bildung und Unterricht zu bleiben, oder den Religionsunterricht eines unkatholischen Religionslehrers zu besuchen, so lässt man nicht nur einen berechtigten Anspruch derselben unbefriedigt, sondern übt einen Gewissenszwang, welcher eben sowohl mit den Traditionen des preussischen Staates, als mit der verfassungsmässigen religiösen Selbständigkeit und mit der Gleichheit vor dem Gesetz in schreiendem Widerspruche steht. Eine fernere Consequenz der angeführten Grundsätze ist die: dass alle Lehrer an Bildungsanstalten, welche einen katholischen Charakter an sich tragen, nicht mehr als befähigt für ein solches Amt betrachtet werden können, wenn sie gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils sich auflehnen. Dass aber insbesondere die bestehende Gesetzgebung die k. Staatsregierung ermächtigt, einem solchen Katholiken, welcher sich gegen seine Kirche empört, seine staatliche Stellung als katholischer Religionslehrer oder als Lehrer einer katholischen Lehranstalt zu entziehen, erscheint uns unzweifelhaft, weil das Recht, welches solche Lehrer auf ihr Amt haben, bedingt ist von ihrer Eigenschaft als Katholiken, und weil die betreffenden katholischen Gymnasiasten und Studirenden einen rechtlichen Anspruch auf römisch-katholische Lehrer haben, dieses Recht aber illusorisch gemacht wird, wenn die k. Staatsregierung zwar das Gehalt solcher Lehrerstellen zahlt, aber an Männer, in deren Unterricht die katholischen Gymnasiasten und Theologen etwas ganz Anderes als katholische Glaubenslehre und Theologie lernen würden, resp. an Lehrer, welche den gesetzlich oder stiftungsmässig erforderlichen katholischen Charakter verloren haben. Auch hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Vertreter der k. Staats-

regierung die Lehren, hinsichtlich deren diese Religionslehrer und Professoren dem kirchlichen Lehramte sich nicht unterwerfen wollen, ihrerseits ebenfalls für irrig und darum die Weigerung der Unterwerfung von Seiten jener Lehrer für vernünftig halten; denn die katholischen Staatsbürger haben ein unveräusserliches, auch durch die Verfassung garantirtes, Recht darauf, dass der ihren Söhnen an den Staatsanstalten ertheilte Unterricht in der katholischen Religion und Theologie die Lehre der römisch-katholischen Kirche vortrage, wie sie ist, nicht wie sie nach der Ansicht eines nicht katholischen Ministers sein sollte, und dass die Lehrer an den katholischen Lehranstalten wahre und wirkliche, nicht aber blosse Scheinkatholiken sind. Wenn in einem Staate, dessen Minister katholisch sind, den evangelischen Schülern einer Staatsanstalt ein Religionslehrer oder einer evangelischen Unterrichtsanstalt irgend ein Lehrer aufgedrungen würde, welcher von dem evangelischen Bekenntnisse sich losgesagt und eine katholisirende, der religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers zusagende Richtung eingeschlagen hätte, oder wenn eine gläubige evangelische Gemeinde von einem rationalistischen oder ungläubigen Minister gezwungen würde, einen, dessen Gesinnung entsprechenden ungläubigen Prediger, welcher die Grundwahrheiten des Christenthums leugnet, sich als Verkünder der Heilwahrheiten und als Religionslehrer ihrer Kinder gefallen zu lassen, so würde jedes gläubige Mitglied der evangelischen Gemeinde ein solches Verfahren als ein schreiendes Unrecht betrachten; eine analoge Handlungsweise der katholischen Bevölkerung gegenüber kann von dieser gleichfalls mit keinem milderen Ausdruck bezeichnet werden.

Nr. 4961
(226).
Preussen.
7. Sept. 1871.

Nr. 4962. (227.)

BAYERN. Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. — Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen?

Die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870 haben nicht nur umgestaltend auf das katholische Kirchenwesen gewirkt, sondern auch Bayern in Bezug auf seine Staatsverfassung, die rechtlichen und socialen Verhältnisse der Staatsangehörigen schwer gefährdet. Trotz ihrer entschiedenen Proteste während und am Schlusse des Concils, und gegen die ihnen nach der Rückkehr von Rom durch die k. Staatsregierung zugekommene Warnung, haben die bayerischen Bischöfe die Concilsbeschlüsse ihren Diöcesanen als verbindlich für deren Glauben verkündet. Sie haben das gethan, theils mit Umgehung, theils gegen ausdrückliche Verweigerung des k. Placetes. Sie haben dadurch eine offene Verfassungsverletzung begangen. In Folge der widerrechtlichen

Nr. 4962
(227).
Bayern.
7. Oct. 1871.

Nr. 4962
(227.)
Bayern.
7. Oct. 1871.

Verkündigung des Dogmas und der für Einführung desselben von den Bischöfen angewandten Zwangsmaassregeln sind Geistliche und Laien, welche die Annahme der neuen Lehre verweigerten, excommunicirt, sind ihnen die kirchlichen Rechte versagt, ja es sind einzelne sogar in ihren bürgerlichen Verhältnissen ernstlich bedroht worden. Durch diese Vorgänge ist die Beschwerde wegen Missbrauchs der kirchlichen Gewalt allgemein gerechtfertigt. Aber auch auf die nicht katholischen Staatsangehörigen und deren Beziehungen zu den Katholiken erstrecken sich die Folgen jenes gesetzwidrigen Vorgehens. Der in Bayern anerkannte Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung ist auf die Dauer mit den neuen Lehren unvereinbar. Zweifellos wird der religiöse Friede des Landes in dem Augenblick unheilbar gestört, wo es den Bischöfen gelingt, die verderblichen Pläne der römischen Curie zur praktischen Geltung zu bringen. Die Grundlagen des bayerischen Staates als eines Rechts- und Culturstaates sind durch die Verkündigung des neuen Dogmas zu erschüttern versucht worden. Dem gegenüber hat nun allerdings die bayerische Staatsregierung sowohl die Unerlässlichkeit der Einholung des königlichen Placetes betont, als auch in dem einen Fall, in welchem es nachgesucht wurde, dasselbe verweigert, indem sie die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als eine staatsgefährliche erklärte und diese ihre Ansicht in einem späteren Erlasse des Cultusministers an den Erzbischof von München vom 27. Aug. l. J. aufrechterhielt. Sie hat in diesem Erlass ausgesprochen, dass sie weder zur Verbreitung noch zur Durchführung der neuen Lehre mitwirken werde, dass sie den Maassregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Katholiken ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagen und erforderlichenfalls Vorkehrungen treffen werde, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange sichern. Den Worten sind jedoch die entsprechenden Handlungen nicht gefolgt. Nothwendig wird das Ansehen der Staatsgewalt durch das fortwährende unschlüssige Zögern der Regierung tief erschüttert. Weder hat sie bisher den mindesten Versuch gemacht, gegen die die Verfassungsgesetze missachtenden Bischöfe mit den ihr zu Gebote stehenden Maassregeln einzuschreiten, noch hat sie den von verschiedenen Seiten begehrten verfassungsmässigen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt überall gewährt. Eine Kundgebung über die kräftige Haltung und Thätigkeit der Staatsregierung in der brennenden kirchlichen Frage ist bis jetzt dem versammelten Landtage gleichfalls nicht geworden. Hülflos sehen sich die Staatsangehörigen der ausschreitenden Macht Roms preisgegeben. Insbesondere ist die Staatsregierung im Kampfe gegen die Uebergriffe der Curie in Lehre und Unterricht den Eltern in der wichtigsten Forderung, der Freiheit der religiösen Erziehung, durch keine allgemein schützende Anordnung entgegengekommen. Das unthätige Zuwarten der Regierung beunruhigt die Gemüther und raubt ihr das Vertrauen des Landes, das nur gewonnen werden kann, wenn die Staatsregierung nicht mit Worten, wie bisher, sondern durch Thaten für die Rechte des Staates

und die Gewissensfreiheit eintritt. Dem zufolge stellen die Unterzeichneten an das Gesamtstaatsministerium nachstehende Fragen: 1) Ist die königliche Staatsregierung gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staates gegen den Missbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen? || 2) Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen: a. Die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Curie zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen? || b. Den innerhalb der katholischen Kirche auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden und deren Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen? || 3) Ist die königl. Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiet unabweisbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche, unter Wahrung der unveräusserlichen Rechte des Staates, die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen des Concordats, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich vollständig erfüllen?

Nr. 4963
(327).
Bayern.
7. Oct. 1871.

Nr. 4963. (228.)

PREUSSEN. Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den König. — Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allernädigster Kaiser, König und Herr!

Das grosse Wohlwollen, welches Ew. Kaiserlich Königliche Majestät mir stets zu erweisen geruht haben, ermuthigt mich, in einer Angelegenheit, die Ew. Majestät bereits bekannt geworden und für das kirchliche und bürgerliche Leben der mir anvertrauten Diöcese von tief einschneidenden Folgen ist, Allerhöchstderen gerechtes Eingreifen auch speciell meinerseits ehrfurchtsvoll anzurufen, nachdem ich bereits mit den übrigen Landesbischöfen Preussens von Fulda aus Allerhöchstderen Entscheidung unterthänigst in Anspruch genommen. || Sie betrifft den traurigen Conflict an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg. || Um demselben vorzubeugen, hatte ich bereits unter dem 15. März l. J. dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichtsangelegen-

Nr. 4963
(328).
Preussen.
9. Oct. 1871.

Nr. 4963
(228).
Preussen.
8. Oct. 1871.

heiten Vorstellung von dem Sachverhalte gemacht und, als der Herr Minister darauf bestand, den mit der kirchlichen Autorität in Widerspruch getretenen Religionslehrer in seiner amtlichen Stellung und Gehalte zu belassen, unter dem 5. April mich erboten, auf eigene Kosten einen auch den weltlichen Behörden genehmen Geistlichen zur Abhaltung des katholischen Unterrichts zu beordnen. Mein Anerbieten wurde jedoch nicht angenommen. Vielmehr erging der Erlass des Herrn Ministers vom 29. Juni, der nach meiner Ueberzeugung nicht allein mit aller wahren Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, sondern auch mit der Verfassung und den Gesetzen Preussens in vollem Widerspruche steht und eine bittere Verfolgung der Katholiken Ermlands auf dem heiligsten Gebiete, dem ihres Glaubens, genannt werden muss. Er zwingt katholische Schüler eines stiftungsmässig katholischen Gymnasiums zum Besuche eines Religionsunterrichts, den sie nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht besuchen dürfen, nach den Landesgesetzen nicht zu besuchen brauchen. Die nächste Folge hiervon ist, dass die Verordnungen der geistlichen und staatlichen Behörden in Bezug auf die religiösen Verpflichtungen jener Schüler in vollem Gegensatze sich befinden, dieser Zwiespalt nunmehr auch in die Herzen der Gymnasiasten hineingetragen wird und in religiöser wie bürgerlicher Beziehung von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein muss. || Einerseits haben bereits weit über die Hälfte der katholischen Schüler die Anstalt verlassen mit Schmerz und Bitterkeit über den Druck, der wegen ihrer religiösen Ueberzeugung über sie verhängt wird; für viele war es nur möglich, durch öffentliche Sammlung die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an fremden Anstalten zu beschaffen; andererseits sehen sich die am Gymnasium zurückbleibenden Schüler, von denen ein grosser Theil nur aus moralischer Nöthigung das Gymnasium fortbesucht, sich in Zwiespalt mit ihrer Kirche versetzt, die es nimmer gestatten kann, dass sie den Religionsunterricht eines ihre Grundprincipien negirenden und ihren Glaubensentscheidungen hartnäckig sich widersetzenden Priesters besuchen. Was ist die Folge? Zweifelsucht, religiöse Gleichgültigkeit, Missachtung der geistlichen Autorität nisten sich in die jugendlichen Herzen ein, die Disciplin wird gelockert, der religiöse Sinn und die sittliche Zucht gemindert, der Sinn der Unbotmässigkeit und des Widerspruchs gegen jede Autorität gefördert, um so mehr, als eine aller höheren Autorität feindselige Presse sich der Sache als eines willkommenen Hebels für ihre Zwecke bemächtigt hat und dieselbe zu diesem Behufe ausbeutet, ihre Erzeugnisse aber von der in den Kampf hineingezogenen Schuljugend begierig gelesen werden. || Dass unter solchen Umständen der besondere Zweck des ganz aus katholischen Stiftungen erwachsenen Braunsberger Gymnasiums, die Pflanzstätte für die katholischen Candidaten des geistlichen Standes hiesiger Diocese zu sein, gänzlich vereitelt wird, liegt am Tage. || So sehe ich mich denn, wenn ich anders vor Gott und meinem Gewissen als ein pflichttreuer Hirt und nicht als ein feiger Miethling erscheinen soll, in die für einen Unterthanen Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät höchst traurige und harte Nothwendigkeit versetzt,

gegen die Maassnahmen des K. K. Ministerii, durch welche die meiner Obsorge anvertrauten heiligsten Interessen der katholischen Unterthanen Ew. Majestät in hiesiger Diöcese verletzt werden, mit aller Entschiedenheit anzutreten; tief betrübt sehe ich die traurigen Folgen für Staat und Kirche, welche aus diesem Zustande der Dinge erwachsen, und mit mir sind die Herzen der treuen, loyalen Bewohner dieser Gegend schwer niedergebeugt und erwarten mit heissem Verlangen das Ende dieser traurigen Wirren. Sie erhoffen dasselbe um so dringender, als sie vor der Säcularfeier der Vereinigung Ermlands mit Preussen stehen, sich auf dieses Fest freuen und ohne jeglichen Misston dasselbe feiern möchten. Wir alle schauen vertrauensvoll zum Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät und hegen die frohe Zuversicht, dass die persönliche Einsicht und Thatkraft der Herrscher Preussens, die stets in Zeiten grosser und gefährlicher Conflict als Preussens Hort und Schirm sich erwiesen, auch jetzt den traurigen Zwiespalt beseitigen, den religiösen Frieden wiederherstellen werde. Aus den Herzen aller treuen katholischen Unterthanen Ermlands spreche ich, wenn ich Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vortrage, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen, dass in dem Gymnasium zu Braunsberg aller Gewissenszwang beseitigt und der katholische Religionsunterricht daselbst wieder durch einen mit der katholischen Kirche und dem Diöcesanbischof in Communion stehenden Priester ertheilt werde. || In vertrauensvoller Erwartung eines Allerhöchsten gnädigen Entscheides verharret in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät

unterthänigster

(gez.) Ph. Krentz,
Bischof von Ermland.

Frauenburg in Ostpreussen den 8. October 1871.

Nr. 4964. (229.)

BAYERN. Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium.

Vollinhaltlich mitgetheilt bei Friedberg, Sammlung l. c. p. 835—874.

[Auszug.]

Im Namen und Auftrag des Gesamtministeriums beehre ich mich, in Folgendem die in der öffentlichen Sitzung vom 7. October verlesene Interpellation des Hrn. Abg. Herz und Genossen zu beantworten. Gestatten Sie vörderst einige Worte über die Art, wie von manchen Seiten die Stellung der

Nr. 4963
(228).
Preussen.
8. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Staatsregierung bekämpft wird. Man hört jetzt vielfach die Behauptung aufstellen (und namentlich in denjenigen Blättern, welche von sich sagen, dass sie die katholische Sache vertreten, wird sie in allen erdenklichen Redensarten wiederholt): dass durch das Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Concilsbeschlüssen die katholische Religion gefährdet werde, und dass die Staatsregierung eine feindselige Politik gegen den katholischen Glauben befolge. Man ruft dem katholischen Volke zu: es solle auf seiner Hut sein; denn sein heiliger, von den Vätern ererbter Glaube sei in Gefahr. Man erdreistet sich, zu sagen: die Katholiken dürften und würden es nicht leiden, dass man sie zur Stellung der Parias herabdrücke, obgleich ihre Söhne, wie die Söhne der Protestanten und Juden, im Kampfe für Deutschlands Ehre und Grösse geblutet, und ob schon die Katholiken als die grosse Mehrzahl der Bevölkerung auch die weit aus grössten Lasten zu tragen hätten. Ein- für allemal sei hier, wo wir zu den Vertretern des bayerischen Volkes, also auch des katholischen bayerischen Volkes sprechen, erklärt: dass dergleichen Auslassungen nichts sind als eine Entstellung der Wahrheit, nichts sind als Agitationsmittel für die Zwecke derer, die ungehalten sind, wenn es ihnen nicht ohne Widerstand gelingt, die Religion zu ihren Absichten zu benutzen. Nicht gegen den Glauben der Katholiken, nicht gegen die katholische Religion ist die Staatsregierung feindlich gesinnt. Wohl aber ist sie der Ansicht, dass es ihr Recht und ihre Pflicht ist, sich, insoweit als die Interessen des Staates in Frage kommen, aber allerdings auch nur so weit, des bedenklichen Gebrauches zu erwehren, der von der katholischen Religion, von der Treuherzigkeit des katholischen Volkes und von dessen Anhänglichkeit an den ererbten Glauben gemacht werden soll, um der Kirche die Herrschaft über die Staaten zu sichern, im Widerstreite mit dem Ausspruche des Stifiers der christlichen Religion, dass sein Reich nicht von dieser Welt sei. || Was die Sache selbst betrifft, so ist die Stellung des Gesamtstaatsministeriums zu den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 und zu dem Vorgehen der kirchlichen Obern in Bayern mit der Verkündigung und dem Vollzuge dieser Beschlüsse bereits in dem Erlasse des Cultusministers vom 27. August d. J. an Se. Exc. den Hrn. Erzbischof von München-Freising eingehend dargelegt. Aus jenem Erlass ergibt sich an und für sich zur Genüge, welche Antwort die Staatsregierung auf die von den HH. Interpellanten an sie gerichteten Fragen zu geben hat. || Ein grosser Theil der Sätze, welche die HH. Interpellanten zur Motivirung ihrer Fragen anführen, findet sich auch in dem erwähnten Erlasse. Demnach besteht, wenn auch die Staatsregierung nicht alle Redewendungen, deren sich die HH. Interpellanten zur Darlegung ihrer Auffassung und ihrer Empfindungen bedient haben, sich aneignen könnte, eine nicht unwesentliche Uebereinstimmung zwischen der Auffassung der Staatsregierung und der Interpellation, und es würden an sich zur Beantwortung der letzteren nur wenige Ausführungen nöthig sein. Gleichwohl erscheint es dringend nothwendig, dass in die Frage nach mehrfachen Richtungen noch tiefer eingedrungen werde, und dass insbesondere noch einige Gesichtspunkte

eine ausführlichere Erörterung finden, als dies in dem eben bezeichneten Erlasse geschehen ist. Die Staatsregierung verhehlt sich nämlich nicht, dass viele der achtungswerthesten Staatsangehörigen sich nur schwer zu der Auffassung werden bereit finden lassen, dass das von ihr eingehaltene Verfahren gerechtfertigt und nothwendig sei. Die hohe Achtung aber, welche die Staatsregierung aller wahren und echten Religion zollt, macht ihr gerade die Zustimmung dieser Staatsangehörigen zu ihren Handlungen dringend wünschenswerth. Nachdem nun gegen die ausführlichen Deductionen des Erlasses vom 27. August Erwiderungen vorliegen, welche die Staatsregierung ebenso zu widerlegen im Stande ist, als sie die Widerlegung für nöthig hält, bevor das Land über die auf die vorliegende Interpellation erfolgende Antwort zu urtheilen hat, muss die Staatsregierung heut und bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Hauses länger in Anspruch nehmen, als es der äussere Anlass zu diesen Erklärungen erfordern würde. || Der eine Gesichtspunkt, welcher einer nochmaligen eingehenden Besprechung bedarf, betrifft die Frage: ob wirklich der Lehrbegriff der katholischen Kirche durch die Definition des Dogmas von der Infallibilität des Papstes eine Aenderung erlitten hat, wie in dem Cultusministerial-Erlass vom 27. August d. J. behauptet worden ist, oder nicht. || . . . Was nun die Sache selbst betrifft, die Frage nämlich, ob in dem Dogma vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriff der katholischen Kirche liege, so wird es unerlässlich sein, den Standpunkt etwas näher in das Auge zu fassen, von welchem die Staatsregierung bei Besprechung dieser Frage ausgegangen ist. Die Staatsregierung hat die Frage: ob eine Neuerung vorliegt oder nicht, gewiss nicht aus dem Grund in Erwägung gezogen, weil sie sich die geringste Competenz zur Entscheidung theologischer Streitfragen beizumessen Lust trüge, sondern nur, weil sie bei ihren amtlichen Handlungen nicht einfach den Standpunkt der Unterwerfung unter einen Concilsbeschluss, der viele Staatsangehörige nicht bindet, einzunehmen berechtigt ist; auch nicht deshalb, weil ohne das Vorhandensein einer Glaubensneuerung die Staatsregierung unter allen Umständen zu einer andern Haltung gegenüber den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 hätte kommen müssen. Nein! zu ihrer jetzigen Auffassung der Sachlage wäre sie ebenso berechtigt wie verpflichtet, auch in dem Falle, wenn die Neuheit des Dogmas vom 18. Juli 1870 mit guten und ausreichenden Gründen bestritten werden könnte, sobald dasselbe nur staatsgefährlich sich darstellt. || . . . Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass die Cardinalfrage nicht darin liegt, ob wirklich der Glaubenssatz von der päpstlichen Infallibilität eine Neuerung enthält, sondern darin, ob die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 staatsgefährlich sind oder nicht. Schon die Bejahung der letzten Frage bildet eine genügende Unterlage für die in dem Ministerialerlass vom 27. August gezogenen Folgerungen. Von einem Aufbau desselben auf morscher Grundlage könnte man somit selbst dann nicht sprechen, wenn die Unfehlbarkeit des Papstes auch früher schon gelehrt und geglaubt worden wäre. || . . . Gestatten Sie nunmehr, dass die Laien auch von sich und ihren Erfahrungen sprechen.

Nr. 4964

(229).

Bayern.

11. Oct 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Alle unter uns, die der katholischen Religion angehören, haben doch ihren Religionsunterricht empfangen so gründlich, als ihn Staat und Kirche nur immer zu vermitteln vermochten. Die Laien können in Bezug auf die Frage: ob und was als Lehre der katholischen Kirche vorgetragen wurde, insoweit ein Wort mitzusprechen sich erlauben, als es sich um die Thatsache handelt, was ihnen im Religionsunterricht vorgetragen worden ist; denn das Zeugniß über diese, wenn auch nicht alles erledigende, so doch immerhin erhebliche Thatsache wird nicht zu denjenigen Dingen gehören, welche der lehrenden Kirche ausschliesslich vorbehalten sind. Die Laien aber können nur bezeugen, dass in dem ihnen zutheil gewordenen Religionsunterricht die Infallibilität der Kirche nicht dem Papst allein, sondern dem Papst im Vereine mit den Concilien beigegeben worden ist. || Doch wozu bedarf es der Berufung auf das Zeugniß von Personen, deren Gedächtniß menschlichen Schwächen jeder Art preisgegeben ist, wo Urkunden zur Beweisführung vorliegen? Es liegen ja die Lehrbücher der christlichen Religion vor, nach welchen der Religionsunterricht erteilt zu werden pflegt. Um hier nur eines, das bis in die neueste Zeit an den hiesigen Gymnasien im Gebrauch befindliche Lehrbuch der christlichen Religion für die katholischen Gymnasien Bayerns, anzuziehen, so spricht dasselbe in Th. I, 3. Abschn. Ziffer II. §. 41 die Infallibilität der Kirche den Bischöfen in Vereinigung mit dem Papste zu. Im zweiten Abschnitt des citirten §. 41 sagt das Lehrbuch wörtlich: „Da aber dem so eben Gesagten zufolge die Gabe der Unfehlbarkeit den Bischöfen nur in ihrer Gesammtheit und in Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche zukommt, so kann eine unfehlbare Entscheidung nur stattfinden entweder in Folge einer allgemeinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinstimmung der Bischöfe mit einer Erklärung des Papstes (*ecclesia dispersa*), oder in Folge gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung auf einem allgemeinen Concilium (*concilium oecumenicum*).“ Und das neue von dem Ordinariat des Erzbisthums München-Freising zur Einführung in den Mittelschulen bestimmte, zu München im Jahr 1870 gedruckte Lehrbuch der katholischen Religionslehre spricht sich im Theil I, Abschnitt 3, Hauptstück II aus, wie folgt: „Träger der (activen) Unfehlbarkeit ist die lehrende Kirche oder der kirchliche Lehrkörper, d. i. der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe.“ Daraus folgt, dass die ständige und übereinstimmende Lehre des kirchlichen Lehrkörpers den Charakter der Unfehlbarkeit hat. Gegenüber auftauchenden Fragen oder Irrthümern findet eine unfehlbare Entscheidung statt in Folge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinstimmung der Bischöfe mit einer Erklärung des Papstes (*ecclesia dispersa*), oder in Folge gemeinsamer Berathung und Schlussfassung auf einem allgemeinen Concilium (*concilium oecumenicum, ecclesia congregata*). Was die Lehrentscheidungen des römischen Stuhles an sich betrifft, so herrscht darüber Einstimmigkeit, dass dieselben von den Gläubigen stets mit unbedingter Ehrfurcht aufzunehmen seien. Tief eingreifende Streitigkeiten und gefährliche Irrlehren, z. B. der Jansenismus, Quietismus, sind durch einfache Entscheidung

des Papstes überwunden worden. Anm.: Die Frage, ob die Lehrentscheidungen des Papstes für sich schon den Charakter der Unfehlbarkeit haben, liegt dem gegenwärtig versammelten vaticanischen Concil zur Entscheidung vor.“ Anders verhält es sich auch nicht mit den in Bayern in Gebrauch gewesenen Katechismen. Die Belege stehen zu Gebote. Sind das nicht unverwerfliche Zeugen dafür, dass bei uns und in unserer Zeit nicht das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern das Gegentheil davon gelehrt worden ist? Und zu dem ubiquo gehört auch unsere Heimath, und zu dem semper gehört auch unsere Zeit. || Zu alledem kommen die Aeusserungen verschiedener Bischöfe bei dem Concil, welche die Auffassung der Staatsregierung unterstützen. Bei Erörterung der Frage über die Neuheit des Dogmas im Staate soll und darf von der Staatsregierung auch für ihre rein politische Cognition von der Sache kein Gewicht auf die Gegengründe gelegt werden, welche es mit der inneren Begründung des neuen Dogmas zu thun haben; denn es muss zugestanden werden, dass solche Gründe ihre Erledigung nur durch die Berathung und Entscheidung der Concilsväter zu finden vermögen. Das grösste Gewicht aber muss auf diejenigen Zeugnisse gelegt werden, welche sich auf die Thatsachen beziehen, ob die Lehre von der Infallibilität des Papstes wirklich überall gelehrt und geglaubt worden ist. Der Werth dieser Zeugnisse hängt nicht ab von einer Genehmigung durch Papst und Concil, er besteht für sich; denn es handelt sich hier nicht um eine der Unfehlbarkeit der Kirche unterworfenen Lehrmeinung, nicht um etwas, was so oder anders entschieden werden kann, sondern um einfache Thatsachen, deren Beseitigung auch einem unfehlbaren Lehramt unmöglich ist. [Mittheilung einzelner schlagender Sätze aus den unter Nr. 4919 (184) mitgetheilten Observationes der Concilsväter zum Schema de infallibilitate.] Ein zweiter Punkt, in welchem der Ministerialerlass vom 27. August einer weiteren Begründung bedarf, betrifft die Staatsgefährlichkeit des mehrberegten Glaubenssatzes. Auch in diesem Punkte hält die Staatsregierung, der erhobenen Einwendungen ungeachtet, an den Aufstellungen im Ministerialerlasse fest. Die Staatsregierung überschätzt zwar die Wirkungen des Glaubenssatzes in dieser Richtung nicht. Sie ist sich wohl bewusst, dass gerade die äussersten Consequenzen, welche aus dem Dogma gezogen werden könnten, sofern es zur Dogmatisirung und Feststellung der Herrschaft des römischen Pontificats über die weltlichen Regierungen benutzt werden wollte, kaum einen ernstlichen Anlass zu Befürchtungen geben. Möge die Kirche es versuchen, wegen einer Differenz zwischen ihr und einem Fürsten den letzteren für abgesetzt zu erklären und sein Volk vom Eide der Treue zu entbinden, die Geistlichen der Straferrichtbarkeit des Staates zu entziehen, ein Gesetz des Staates für aufgehoben und unwirksam zu erklären, über Leib, Leben, Gut und Freiheit der Ketzler zu verfügen, einem katholischen Fürsten die Führung eines Krieges zu befehlen u. dgl. Es wird kaum ein solcher Versuch gelingen. Ketzler werden nicht mehr verbrannt werden. Und noch eine andere Erwägung drängt sich auf, nämlich die, dass vieles von

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

demjenigen, was frühere päpstliche Erlasse bezüglich der Herrschaft der Kirche über die weltlichen Regierungen angestrebt haben, auch ohne einen entsprechenden Glaubenssatz lediglich durch das Ansehen der Kirche und den Einfluss derselben auf den grössten Theil des Volkes erreicht werden kann. Dem Fürsten, welchem man zürnt, kann man durch Einwirkung auf die Gewissen der Unterthanen manche Noth bereiten; in das Land, dessen Gesetzgebung der Kirche widerstrebt, in welchem neben Rechtgläubigen mit gleichen Rechten auch Ketzer wohnen, kann man Verwirrung bringen. Auch ohne ein Dogma von der Oberherrschaft des Pontificats über die weltlichen Regierungen kann man die Gemüther der Staatsangehörigen mit Unzufriedenheit erfüllen über die bestehende Gesetzgebung und anderes mehr. Gleichwohl wäre es ein grosser Missgriff, wollte man die Gefahren unterschätzen, die aus dem neuen Dogma für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten entspringen können. Der Umstand allein müsste genügen, die grössten Bedenken wachzurufen, dass eine Lehre, die allerhöchstens eine niemand verpflichtende Lehrmeinung gewesen, jetzt zum Glaubenssatz erhoben ist. ¶ Mehrfache Aussprüche aus bischöflichem Munde sind übrigens schlagende Belege dafür, dass unseren Bischöfen selbst der Gedanke vorgeschwebt hat: das neue Dogma könne staatsgefährliche Wirkungen üben und mit Recht als staatsgefährlich angesehen werden. Um nur ein Beispiel hiefür anzuführen, möge es gestattet sein, der Vorstellung Erwähnung zu thun*), welche von den österreichisch-deutschen Bischöfen an Se. Heil. am 12. Jan. 1870 in Betreff der Infallibilität gerichtet und auch von dreien unserer Kirchenfürsten unterzeichnet worden ist. In dieser Vorstellung heisst es am Schlusse des ersten Absatzes: die Bischöfe seien gewiss, dass die Lehre von der Infallibilität des Papstes in Europa, und wenigstens in ihrer Heimath, den Regierungen Grund oder doch einen Vorwand bieten werde, um gegen die übrig gebliebenen Rechte der Kirche vorzugehen. Es darf nicht übersehen werden, dass hiebei der Grund (wie der Ausdruck im Urtext heisst: *causa*), also der berechtigte Anlass, dem blossen Prätext entgegengestellt ist, und dass auch den ersteren die Bischöfe in gewisse Aussicht nehmen. ¶ Mit aner kennenswerther Offenheit hat auch Se. Exc. der Hr. Erzbischof von München-Freising in seiner Erwiederung auf den Ministerialerlass vom 27. August sich in einer Weise ausgesprochen, welche ein trefender Beleg für die Richtigkeit der Anschauung der Staatsregierung ist. Es heisst dort wörtlich: „Ich erkläre aber hiemit ebenso öffentlich und laut vor allem Volke, dass, solange der moderne Staat vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, von der katholischen Kirche nichts für ihn zu fürchten ist. Und auch dann, wenn je die Zeit kommen sollte, wie es fast den Anschein hat, dass wir mit den Aposteln sagen müssen: man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen (Apostelgesch. 5, 29, vgl. 4, 19), auch dann ist für den Staat von uns gar nichts zu fürchten; denn er, nicht wir, trägt ja das Schwert.“ Nach

*) S. w. o. Nr. 4886 (151). [Anm. d. Hrsg.]

den Worten des Hrn. Erzbischofs wird die Sicherheit des Staates nur so lange verbürgt, als dieser vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, und als Gott nicht etwas anderes befiehlt, denn die Menschen. Das aber wird nicht zweifelhaft sein, dass die Kirche die Entscheidung, ob und wann der Staat vom göttlichen Gesetz abgefallen ist und wann Gott etwas anderes befiehlt, als die Menschen, sich selbst vorbehält und niemals in die Hand des Staates legen wird. Deutlicher, als es hier geschehen, wird die Prätension der Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat kaum Ausdruck finden können. || In dem Ministerialerlass vom 27. August ist die nähere Bezeichnung der in Gefahr stehenden Fundamentalsätze des bayerischen Staatsrechtes vermisst worden. In der That enthält weder dieser Erlass, noch die frühere Entschliessung in der Mering'schen Kirchenangelegenheit, noch die an Se. Exc. den Hrn. Erzbischof von Bamberg wegen Verweigerung des Placetes ergangene Entschliessung Einzelheiten über diesen Punkt. Das Fehlende soll hier nachgetragen werden. Das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erstreckt sich nur auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten, und alle kirchlichen Autoritäten werden nicht müde, zu versichern, dass diese beiden Gebiete unzweifelhaft der Kirche gehörten, und dass über dieses Bereich hinaus niemals eine Anwendung von dem infalliblen Lehramte werde gemacht werden. In der That, die Fassung der betreffenden Constitution präsentirt sich harmlos und der oben erwähnten Intention entsprechend. Wären die früheren päpstlichen Erlasse nicht, wie die Bulle Unam sanctam und andere, wären die Doctrinen nicht so vielfach ventilirt und so ernstlich vertreten worden, die in jenen Bullen ausgesprochen worden sind, gäbe es keine Encyclica, wäre der Syllabus nicht, wäre das Gebiet der Sitten nicht mindestens gemeinschaftliches Territorium für Staat und Kirche, umfasste dasselbe nicht das ganze staatliche und gesellschaftliche Leben, alle Beziehungen der Menschen zu einander, insofern sie eine sittliche Beziehung haben, man dürfte mit billigem Erstaunen fragen: wie die Staaten auf den Gedanken verfallen konnten, an der constitutio dogmatica Anstoss zu nehmen, nachdem es ihre Sache nicht ist, Glaubensbekenntnisse festzustellen und zu corrigiren. Da aber alle diese Dinge bestehen und dadurch den Regierungen mehr als eine blosse Möglichkeit, ja sogar mehr als die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe gelegt ist, dass die Kirche die Absicht hegt, mit Hülfe des neuen Dogmas die fast entschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wiederzuerringen, so wäre es eine Thorheit, die constitutio lediglich als inner-kirchliche Angelegenheit zu betrachten und zu behandeln. Solche inhaltsschwere Sätze bedürfen, wir fühlen es, des Beweises. Ein guter Theil dieses Beweises ist in mannichfachen päpstlichen Bullen und neuerdings in der Encyclica und dem Syllabus von 1864 gegeben. Mit einer eingehenden Besprechung der hier in Betracht kommenden päpstlichen Bullen aus früherer Zeit soll die Versammlung aber nicht hingehalten werden. Sie sind so bekannt und jedermann so zugänglich, dass es dessen nicht bedarf. Im Nachfolgenden aber sollen andere Stimmen aus neuerer Zeit nach Bedürfniss angeführt werden.

Nr. 4904
(219).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Da es nicht die Stimmen der Kirchenoberen selbst sind, liegt der Einwand nahe, dass man die citirten Aussprüche ihnen zur Last zu legen nicht berechtigt sei. Auch an dem Nachweise soll es nicht fehlen, dass genügender Grund besteht in dem, was jene Stimmen sagen, die Willensmeinung der kirchlichen Regierung selbst zu erkennen. || [Als Beweisstücke werden zahlreiche Stellen aus der „Dublin Review“, den „Stimmen aus Maria Laach“ und der „Genfer Correspondenz“ mitgetheilt.] . . . || So begegnen wir in den Werken der Literatur wie in den Erzeugnissen der Tagespresse, welche mit Rom in einem näheren oder entfernteren Zusammenhang stehen, immer dem gleichen Grundgedanken und den gleichen Anwendungen desselben. Und doch haben wir dasjenige Organ noch nicht genannt, welches gewissermaassen das Centrum aller dieser literarischen und publicistischen Thätigkeit ist, und bei welchem sich die Uebereinstimmung mit den Anschauungen der römischen Curie mit ungleich grösserer Evidenz als bei irgend einem andern nachweisen lässt. Es ist die „Civiltà Cattolica.“ Gegründet wurde diese Zeitschrift bekanntlich im Jahr 1850 auf, besondern Wunsch des regierenden Papstes Pius IX. von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, welche seit jenem Zeitpunkt, nach dem Zeugnisse des Papstes selbst, sich nichts so sehr angelegen sein liessen, als „die göttliche Wahrheit unserer erhabenen Religion und die höchste Würde, Autorität und Macht des apostolischen Stuhles nach Kräften zu schützen und zu vertheidigen, die wahre Lehre vorzutragen und zu verbreiten, und die vielfachen Irrthümer unserer Zeit anzudecken und zu bekämpfen.“ Sie haben sich bei Lösung dieser Aufgabe „das Wohlwollen und die Hochschätzung des Papstes“ und das Lob „aller guten und wohlthätigen Männer“ in so hohem Grade erworben, dass im Jahr 1866 für die Herausgabe der „Civiltà Cattolica“ durch ein päpstliches Breve eine dauernde Einrichtung im Verfassungsorganismus der Gesellschaft Jesu getroffen worden ist. Die Zeitschrift selbst schilderte im Jahr 1869 ihr Verhältniss zu Pius IX. mit den denkwürdigen Worten: „Wir sind nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach welchen Pius IX. redet und handelt; aber wir sind allerdings das „getreue Echo des heiligen Stuhles.“ Wohlan denn, hören wir, wie dies „getreue Echo des heiligen Stuhles“ das Verhältniss der Kirche zu den Staatsgewalten auffasst. Schon im Jahr 1869, noch geraume Zeit vor Eröffnung der vaticanischen Versammlung, unternahm es die „Civiltà Cattolica“, das Verhältniss der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche als das allein richtige nachzuweisen. „Der Staat ist seiner Natur nach der Kirche untergeordnet. Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist nicht bloss durch die Vernunft geboten; es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche. . . . Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, dass die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse. . . . Und indem er die entgegengesetzte Ansicht als manichäisch bezeichnet, als wenn es nicht

ein, sondern zwei Principien der Dinge gäbe, definirt und erklärt er es als nöthig zum Seelenheil für jede menschliche Creatur: dem römischen Papst unterworfen zu sein. Die christlichen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate sind in dem Satze des heil. Thomas enthalten: Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele, und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift. Man muss dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden: erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sacramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschliesslich unter der kirchlichen Autorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, wie z. B. die Ehe, das Begräbniss, die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, dass die kirchliche Autorität den höchsten Rang einnimmt und direct intervenirt, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa bezüglich dieser Dinge im Widerspruch mit den göttlichen oder kanonischen Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Wiewohl diese direct nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirect, *ratione peccati*, auch unter die kirchliche Jurisdiction fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Autorität corrigirt und ausser Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heils, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene, von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat. In die Kirche treten Individuen und Nationen ein; die einen und die andern sind dem Gesetze Christi unterworfen, welches von den Hirten der Kirche, namentlich von dem Statthalter Christi, angewendet und erklärt wird. Es darf dabei nicht unterschieden werden zwischen den Individuen und dem Staate. Die Verpflichtung, welche jene haben, hat auch dieser. . . . Das gilt von jedem Staate, auch wenn der Regierende ein Heterodoxer sein sollte, um so mehr aber, wenn der Regierende ein Katholik ist. Er ist dem Gesetz und der Anordnung Gottes nicht nur als Mensch, sondern auch als Fürst unterworfen. . . . Wie man sich also auch wenden und drehen mag, der Staat kann sich der Unterordnung unter die Kirche nicht entziehen. Daraus erhellt die ganze Schändlichkeit jenes gräulichen Missbrauchs und jener sacrilegischen Usurpation, welche man Exequatur oder Placetum regium nennt, kraft deren geboten wird, dass keine päpstliche Bulle, Breve oder Verordnung ohne Approbation der Laiengewalt ausgeführt oder auch nur publicirt werden dürfe. Dieser so oft von der Kirche verdamnte Missbrauch ist zuletzt in Nr. 28 des Syllabus geächtet worden. Er zielt ja darauf ab, die geistliche Souveränität des

Nr. 4964
(239).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4984
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Papstes direct zu zerstören, indem er gegen das wichtigste Attribut derselben, die gesetzgeberische Gewalt, verstösst. Man sage nicht: die weltliche Gewalt könne wenigstens indirect in die geistlichen Angelegenheiten eingreifen, sofern nämlich dadurch die bürgerliche oder politische Ordnung gestört werde. . . . Nicht der Staat hat eine indirecte Gewalt über die Kirche, sondern vielmehr die Kirche eine indirecte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. Demgemäss kann die Kirche die bürgerlichen Gesetze oder die Urtheile des weltlichen Gerichts corrigiren oder annulliren, wenn dieselben dem geistlichen Wohl widersprechen; sie kann dem Missbrauch der Executivgewalt und der Waffen steuern und den Gebrauch derselben befehlen, wenn das die Vertheidigung der christlichen Religion erfordern sollte. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche. Nun kann aber das höhere Tribunal die Sachen des niederen revidiren, niemals aber das niedere die Sachen des höheren. In dieser Beziehung ist die von Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam Sanctam aufgestellte Regel zu beobachten: Wenn die irdische Gewalt sich vergeht, muss sie von der geistlichen gerichtet werden.“ Eben-dieselben Lehren trägt die „Civiltà Cattolica“ vor, seitdem sie mit Neujahr 1871, von der schon im Jahr 1866 erhaltenen päpstlichen Ermächtigung Gebrauch machend, nach Florenz übergesiedelt worden ist. So wird im ersten Bande des laufenden Jahrganges in Uebereinstimmung mit den Theologen gelehrt: „Der Papst als Stellvertreter Christi in der Regierung der Kirche übt eine wenigstens indirecte Gewalt aus über die politische Ordnung, welcher der weltliche Fürst vorsteht. Daher ist auch der Gebrauch der politischen Gewalt der Autorität des Papstes unterworfen, sofern er denselben mit Rücksicht auf das geistliche Ziel zu leiten und zuweilen Acte vorzuschreiben oder zu verbieten hat, je nachdem das göttliche Gesetz oder das Wohl der Seele es erheischt. Auch der Fürst ist der Hirtensorge des Papstes anvertraut und soll durch ihn auf gute Weide geführt und von giftiger Weide ferngehalten werden. . . . Gewiss, wenn man nicht sagen will, dass der Fürst, obgleich katholisch, dem Schafstall Christi nicht angehöre, so muss man zugeben, dass in dem Worte *pasce oves meas* auch die Autorität über ihn enthalten sei bezüglich aller dem Sittengesetz unterliegenden Handlungen. Dazu gehören aber unzweifelhaft die Acte der politischen Gewalt. Auch in Bezug auf diese hat der Papst das Recht, zu binden und zu lösen, mit andern Worten: zu befehlen und zu verbieten. Der Papst ist der höchste Richter auch über die weltlichen Gesetze, und darum können dieselben für ihn keine wahrhaft verbindende Kraft haben.“ Und in demselben Bande wird der unzweideutige Ausspruch gethan: „Das alte Völkerrecht, welches mit den Principien des kanonischen Rechts übereinstimmt, findet sich in den alten Bullen der Päpste dargestellt und ist im wesentlichen in der katholischen Kirche immer in Geltung gewesen und noch in Geltung, weil es nie zurückgenommen worden ist.“ Im zweiten Bande des laufenden Jahrganges bekämpft die „Civiltà Cattolica“ die Anschauung jener katholischen Schriftsteller, welche behaupten: die äusserste Strenge der

Kirche gegen den Irrthum bestehe in der Anwendung eines rein geistlichen Mittels, wie es der Natur ihrer geistlichen Gewalt entspricht. So lobenswerth, bemerkt die „Civiltà“, das Bestreben dieser Schriftsteller sei, die Milde der Kirche zu feiern, so scheine es doch, als ob sie den Muth verlieren, wo er nothwendiger wäre, wenn sie nämlich das Recht der katholischen Kirche behaupten sollen: die Christen, welche ihre Gesetze übertreten, vor allen die Schismatiker und die Häretiker, mit körperlichen und zwar mit schweren körperlichen Strafen zu belegen. „Die Kirche hat dieses Recht immer gebraucht, wenn sie konnte, freilich innerhalb der Grenze einer vernünftigen Milde, und wenn sie dieses Recht nicht gebrauchen konnte und nicht gebrauchen kann, so ist dieses nur ein Zeichen und eine Wirkung der sehr traurigen Zeiten, welche verflossen sind und jetzt verfließen.“ — „Die Kirche ist freilich, wie Suarez lehrt, ein geistliches Reich, wenn man auf ihren Zweck und auf einige der Heilmittel sieht, deren sie sich bedient; wenn man aber auf die Personen sieht, aus denen sie besteht, so ist sie zugleich ein irdisches Reich, und auch die Handlungen, durch welche sie regieren, leiten und zurechtweisen muss, sind äussere und sichtbare. In einem solchen Reich ist eine höchste Gewalt erforderlich, welche in menschlicher und sinnfälliger Weise alle ihre Mitglieder leiten und regieren kann.“ — „Äussere Strafen sind schon darum nöthig, weil die Menschen so weit kommen können, dass sie die rein geistlichen Strafen nicht achten, wie denn z. B. die Excommunicationen die Occupation Roms nicht gehindert haben und die sacrilegische Profanation dieser heiligen Stadt nicht hindern . . . Es ist irrig, wenn man meint, nur das geistliche Schwert gehöre der Kirche, und das materielle Schwert, welches die kirchlichen Vergehen straft, gehöre nicht ihr, sondern allein dem Fürsten. Das widerspricht der dogmatischen Decretale Bonifaz' VIII. Unam sanctam, worin gelehrt wird: Beide Schwerter gehören der Kirche; das geistliche wird von der Kirche selbst geführt, das weltliche für die Kirche; jenes schwingt der Priester, dieses ist in der Hand der Könige und der Krieger, welche es gebrauchen nach dem Befehle des Priesters und mit der Milde, die dieser ihnen vorschreibt. Aus keinem anderen Grunde haben auch von jeher die christlichen Fürsten der weltliche Arm der Kirche geheissen. Diese Benennung zeigt, dass die Fürsten, wenn sie kirchliche Vergehen mit materiellen Strafen strafte, kein eigenes Recht ausübten, da sie in kirchlichen Dingen keine Autorität haben, sondern die ihnen obliegende Pflicht erfüllten, die Kirche zu vertheidigen, die allein das Recht hat, solche Vergehen abzurtheilen und zu strafen. Die Kirche hat freilich jetzt solche Arme nicht. Aber das beweist nur den traurigen Zustand der Gegenwart und die abscheuliche Apostasie der Regierungen, welche sich von der Kirche getrennt haben, weil sie mit jüdischem Unglauben das Königthum Christi verworfen haben: Nolumus hunc regnare super nos.“ Im dritten Bande des laufenden Jahrganges aber wird mit einem neapolitanischen Schriftsteller, Antonio Cardone, das göttliche Recht des Papstes behauptet: der oberste Ordner und Leiter der christlichen Staaten zu sein.

Nr. 4964
(229).
Bayern.

11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Der Papst, so wird erklärt, hat kraft seiner höchsten geistlichen Gewalt das Recht, die Fürsten zur Rechenschaft zu ziehen und zu strafen. Ausdrücklich lehre Gregor VII. in seinem Dictatus, in dem Brief an den Bischof Hermann von Metz und in anderen Schreiben: dass die christlichen Fürsten auch als Fürsten Unterthanen der Kirche seien und diese sie richten und strafen dürfe, wenn sie ihre souveräne Gewalt missbrauchen. Völker und Regierungen seien der Autorität der Kirche unterworfen, bezüglich aller Handlungen, welche unter das Sittengesetz fallen. Nun gehöre aber die Ausübung der politischen Gewalt unzweifelhaft zum Gebiete der Sittenlehre, welche von den der Curie nahestehenden, von ihr belobten und approbirten Autoren als dogmatische Aussprüche bezeichnet werden. Dass man dieses letztere zu thun vermag, das ist die Wirkung der Concilsbeschlüsse. Mit den Beschlüssen vom 18. Juli 1870 hat die Curie die Macht erhalten, solche Sätze auch künftig nach Bedarf zu Glaubenssätzen zu erheben. Wer zweifelt, dass sie es zu thun beabsichtige, sobald die Zeiten dazu angethan? Man überfliege doch das auf dem Concil vorgelegte Schema de ecclesia Christi, über das Verhältniss von Staat und Kirche, also eine ganz officiële Auslassung, deren wesentlicher Inhalt in folgenden Sätzen besteht: „Der Papst hat Herrschaft, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, nicht bloss über die ganze Kirche, sondern auch über jeden Einzelnen, der getauft ist. So hoch die Seligkeit über Nutzen und Güter des irdischen Lebens, so hoch steht die Kirche über dem Staate. Darum muss jeder Mensch den Nutzen der Kirche allezeit über das Wohl des Staates stellen. Die oberste Kirchengewalt entscheidet darüber, was die Fürsten und Regierungen bezüglich der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Angelegenheiten zu thun und zu lassen haben. Der Papst entscheidet in diesen Dingen nicht bloss als Inhaber des obersten Lehramts, er hat auch das Recht, mittelst Zwanges und Strafe jeden, er sei Monarch oder Fürst oder einfacher Bürger, zur Unterwerfung unter seinen Spruch anzuhalten. Wo immer ein Staatsgesetz in Widerspruch steht mit einem Kirchengesetze, da geht das letztere vor, und dem Bann verfällt der, welcher behauptet: dass etwas nach bürgerlichem Gesetz erlaubt sei, was ein kirchliches Gesetz verbietet.“ Wozu wären alle diese eingehenden Erörterungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche? Sollte man die aufgeführten Sätze bloss als theoretische Wahrheit haben aussprechen wollen, um ihr niemals eine praktische Folge zu geben? Ist nicht der Syllabus von 1864 ein Beleg dafür, dass man so nicht zu verfahren gedenkt? Ist es nicht in höherem Grade die Verdammung der österreichischen Gesetzgebung von 1868, welche das Wiener „Vaterland“ zu dem Schlusse führt: dass alle treuen Katholiken schon aus kirchlichen Gründen dieser Gesetzgebung ihre Anerkennung verweigern müssten? Ist nicht die grosse Bannbulle ein solcher Beleg, die 1869 kurz vor Eröffnung des Concils erging? In ihr werden mit dem Banne belegt alle jene, welche direct oder indirect die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, nicht etwa bloss des innern, sondern auch des äussern Forums, verhindern, also z. B. die Kirchengewalt hindern, körperliche Strafen

zu vollziehen, alle, welche sich mit einer Klage gegen die kirchliche Behörde an die weltlichen Gerichte wenden, alle, welche die weltlichen Gerichte dazu anhalten, dem Klerus angehörige Personen vor ihr Tribunal zu ziehen, alle, welche Gesetze oder Verfügungen gegen die Freiheit der Kirche erlassen u. s. w. Handelt es sich um eine bloss theoretische Frage, wenn die päpstliche Pönitentiarie im Jahr 1870 erklärt: das eidliche Versprechen, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu halten, sei unzulässig, es müsse die Clausel beigefügt werden: „unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche? Kann man noch von unschädlichen theoretischen Schulübungen sprechen, wenn die vorhin aufgeführten Sätze in den in jüngster Zeit abgeschlossenen Concordaten Geltung erlangten, wie z. B. in dem Concordat mit Ecuador aus dem Jahr 1862, nach welchem in diesem Freistaate niemals ein anderer Cultus oder eine von der Kirche verdamnte Gesellschaft zugelassen werden darf, also z. B. alle Protestanten ausgeschlossen sind? nach welchem alle Angelegenheiten, welche die Sitten betreffen, einzig vor die geistlichen Gerichte gebracht werden dürfen und die bürgerliche Obrigkeit verpflichtet wird, alle Urtheile und Strafen, welche von den geistlichen Richtern dictirt werden, sofort vollziehen zu lassen? und wenn so ähnlich in den Concordaten mit Venezuela und Nicaragua verfahren ist? Angesichts aller dieser Dinge und nachdem die „Civiltà Cattolica“ (1869 V. S. 589 ff.) erklärt, dass auch in Bayern noch ungerechte und offenbar den unveräußerlichen Rechten der katholischen Kirche entgegenstehende Gesetze bestehen, ja sogar solche, welche dem Geiste des Christenthums zuwider sind, lässt sich die Frage nach denjenigen Grundprincipien des bayerischen Verfassungsrechts, welche durch das Dogma gefährdet werden, leicht beantworten. Angesichts dieser Dinge ist kein Zweifel, dass die allen Bayern gewährleistete Gewissens- und Cultusfreiheit, dass die Gleichberechtigung der Confessionen, der Ausschluss physischer Gewalt für Sachen des Gewissens und die Unstatthaftigkeit der Verhängung zeitlicher Strafen durch die Kirche, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung, die Verbindlichkeit des Verfassungseides — vom Placetum regium nicht zu sprechen — kurz, die ganze Selbstständigkeit des Königs und des Staates durch das Dogma vom 18. Juli 1870 und die kraft desselben mit dogmatischer Geltung versehenen päpstlichen Erlasse einer imminenden Gefahr gegenübergestellt sind. Und wenn noch ein Zweifel übrig wäre darüber, ob die Kirche die Oberherrlichkeit über den Staat anstrebt, bedürfte es nur einer Lectüre des Antwortschreibens des Hrn. Bischofs von Regensburg auf den Erlass vom 27. August, um auch diesen Zweifel zu beheben. Die Bischöfe machen sicherlich noch die Erfahrung, dass sie mehr versprochen, als sie halten können, wenn sie die Einschränkung der Wirksamkeit des neuen Dogmas auf das rein kirchliche Gebiet in Aussicht stellten. Gegen alle Ausführungen wider den Erlass vom 27. August, welche davon ausgehen, dass der Lehrbegriff der katholischen Religion eine Aenderung unmöglich erleiden könne, weil ihr von Christus durch die Apostel der ganze Inhalt der göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist, weil sie die vom heiligen Geist geleitete und

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

darum unfehlbare Bewahrerin und Erklärerin des Offenbarungs-Inhaltes ist, weil darum nichts neues gelehrt werden könne, weil somit neue dogmatische Aussprüche der katholischen Kirche stets nur Entfaltungen des alten Glaubensschatzes sind, gegen die Ausführung, dass die katholische Kirche aus gleichen Gründen nie staatsgefährlich sein könne, erübrigt nur auf die in dem Erlass niedergelegte Erklärung zu verweisen: dass die Staatsregierung eines paritätischen Staates kein Recht hat, bei ihren amtlichen Handlungen jenen Standpunkt der Unterwerfung unter ein Glaubensbekenntniss einzunehmen, von dem aus allein diese Erwägungen als durchschlagend und maassgebend erachtet werden könnten, und mit dessen Annahme ein lediglich katholischer, von allen andern Confessionen nicht getheilter Glaubenssatz auch zum Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Rechte aller Andersgläubigen genommen würde. Dasselbe gilt von Ausführungen des Inhalts, dass der Erlass die Infallibilität der Kirche anerkannt habe und damit nothwendig auch die Anerkennung des neuen Dogmas gegeben sei. Es ist nur anerkannt, dass sich die Kirche von jeher, also auch zu der Zeit, in welcher das geltende Kirchenstaatsrecht festgestellt worden ist, die Unfehlbarkeit zugeschrieben hat, nicht aber, dass die Staaten alle und jede Folge dieser Infallibilität ohne Prüfung und Wahl hinzunehmen hätten. || Nach allem Bisherigen kann es keinen Zweifel leiden, dass der Erlass vom 27. August mit Recht in dem Dogma eine Bedrohung des bayerischen Staatsrechtes erblickt hat und es als eine Aufgabe der Staatsregierung erklärte, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als dass sich die Staatsregierung bei der Wahl der Mittel zur Abwehr an Gesetz und Verfassung hält. Zu diesen gehört, das bedarf keines weiteren Beleges, vor allem das Placetum regium. Es hiesse Ihre Geduld zur Ungebühr in Anspruch nehmen, wenn die hierüber schon anderweitig zur Genüge vorgebrachten Gründe hier wiederholt werden wollten. Die Einsprache, die von besonders beachtenswerther Seite dagegen erhoben wurde, befasst sich auch nicht mit der Frage: ob Glaubensdecrete nach bayerischem Rechte dem Placet unterliegen, sondern nur mit der Frage, ob sich die Kirche das Placet gefallen lassen könne. Dass hierin keine zureichenden Gründe gegen die Anwendung der Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage durch die Staatsregierung liegen, leuchtet Jedermann ein. Die Bestimmungen über das Placet sind nun einmal geltendes Recht. Mit der Behauptung, dass das geltende Recht der Billigkeit nicht entspreche, kann sich Niemand die Befugniss verschaffen, über das bestehende Gesetz hinwegzusehen. Auch wenn der Staatsregierung des Jahres 1818 wirklich der traditionelle Vorwurf der Vertragsuntreue zur Last läge, würde die II. Verfassungsbeilage darum dennoch das uns verpflichtende Gesetz sein. Jener traditionelle Vorwurf ist übrigens in keiner Weise begründet. Von dem ersten Augenblick an, da die Regierung des Königs Maximilian Joseph I. sich entschlossen hatte, die Verhältnisse der katholischen Kirche des Landes nach den eingetretenen grossen Veränderungen durch ein Concordat mit dem päpstlichen

Stühle neu zu regeln, hat sie niemals einen Zweifel darüber bestehen lassen, dass durch den Abschluss des Concordates die Rechte nicht berührt werden dürften, welche die bayerischen Fürsten seit Jahrhunderten bezüglich der äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche geübt hatten, und welche zuletzt in das Religionsedict vom 24. März 1809 aufgenommen worden waren. In diesem Sinn wurden schon in den Jahren 1806 und 1808 die bayerischen Gesandten dahin instruiert: es sollten in die abzuschliessende Convention keine Gegenstände aufgenommen werden, welche den künftigen organischen Gesetzen vorbehalten seien, nichts, „wodurch der königlichen Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Polizeigegegenständen zu nahe getreten würde.“ Als sodann nach längerer Unterbrechung im Jahr 1816 die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl auf der Basis des Jahres 1807 wiederaufgenommen wurden, erhielt die bayerische Gesandtschaft in Rom von der königlichen Staatsregierung zwei Entwürfe des abzuschliessenden Concordates, einen kürzeren und einen längeren, zugesendet, in deren letzterem ausdrücklich der „gesetzliche Recurs“ gegen Disciplinarverfügungen der geistlichen Obrigkeiten — Artikel X — sowie das königliche Placet — Artikel XVII — vorbehalten waren. Die dazu ergangene Instruction vom 5. August 1816 besagt: „Sollten die Artikel XII — ein Punkt, der hier nicht interessirt — und Artikel XVII des Entwurfs — das königliche Placet betreffend — auf welchen Grundsätzen wir übrigens stets unabweichlich halten werden, im dermaligen Zeitpunkte, wo es hauptsächlich und zunächst auf die Besetzung der Bisthümer ankommt, schwierige Discussionen herbeiführen, so habt ihr davon bei gegenwärtiger Convention Umgang zu nehmen, ebenso rücksichtlich des im Artikel X vorbehaltenen Recurses. Jedoch habt ihr bei jeder vorkommenden Gelegenheit diese Principien geltend zu machen!“ Man kann hienach der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. gewiss nicht den Vorwurf machen, dass sie in diesen Punkten dem römischen Stuhle gegenüber nicht offen und rückhaltlos verfahren sei. Aehnlichen Aeusserungen begegnen wir im weiteren Verlauf bis zum völligen Abschluss der Unterhandlungen. So zunächst in der sehr ausführlichen k. Instruction vom 9. Febr. 1817, welche auf die von dem bayerischen Gesandten im Dec. 1816 mit der römischen Curie vereinbarte Punctation erging. Zu Artikel XII lit. e und g dieser Punctation — Bestimmungen, welche den gleichen Bestimmungen — Artikel XII lit. e und g — des abgeschlossenen Concordates entsprechen — wird bemerkt: man könne diese Punkte auf sich beruhen lassen, „da sich doch das Placetum regium immer dabei gedacht werden muss.“ Für völlig unannehmbar wird aber die Forderung des römischen Stuhles erklärt: dass durch die abzuschliessende Convention die sämtlichen Gesetze und Verordnungen der bayerischen Regierung, welche in kirchlichen Dingen bis dahin ergangen seien, aufgehoben werden sollten. „Wir haben Uns,“ so erklärt der König Maximilian Joseph I., „nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräusserliches Regierungsrecht.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Die Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten *circa sacra* und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrecht erhalten werden.“ Demgemäss wurde von Seite der königlichen Staatsregierung zur Aufnahme in das Concordat die Bestimmung vorgeschlagen: dass durch die abzuschliessende Convention die in Bayern ergangenen Gesetze und Verordnungen soweit aufgehoben werden sollten, als sie mit der Convention im Widerspruch stehen — eine Bestimmung, welche bekanntlich den XVI. Artikel des abgeschlossenen Concordates bildet. Auf dieser Fassung wurde denn auch sowohl in dem bayerischen Ultimatum vom 10. Mai 1817 als auch in der späteren königlichen Instruction vom 7. Sept. 1817 — da der bayerische Gesandte gerade in diesem Punkte bei der ersten Unterzeichnung des Concordates am 5. Juni 1817 die erhaltenen Instructionen überschritten hatte — „fest und unabänderlich“ bestanden. Aber noch im October 1817, bei den endgültigen Unterhandlungen über den Abschluss des Concordates, erfuhr die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene Fassung die entschiedenste Zurückweisung von Seite der Curie, und „nur nach einem sehr langen und lebhaften Widerstande“ liess sich der Cardinal-Staatssecretär herbei, wie eine Depesche des Grafen Xaver Rechberg vom 14. October 1817 berichtet, die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene Bestimmung anzunehmen — ein Beweis, dass Rom nach den vorausgegangenen Unterhandlungen ebenso gut als die königliche Staatsregierung die Tragweite dieses Artikels erkannte. Ob nun gerade die in den einschlagenden Bestimmungen des Religionsedicts vom 24. März 1809 enthaltene Bestimmung über das königliche Placet von den beiden vertragschliessenden Theilen zu denjenigen gerechnet worden sei, welche mit der abgeschlossenen Convention im Widerspruch stehen, somit für aufgehoben betrachtet werden sollten, oder nicht, darüber gibt eine Aeusserung des bayerischen Gesandten Freiherrn v. Häffelin in seinem Bericht vom 15. October 1817 über die Vorgänge beim endgültigen Abschluss des Concordats unzweideutige Aufklärung. „*Libere publicare* — so erläutert er zu Artikel XII, da die königliche Instruction vom 7. September 1817 das Bedenken geäussert hatte, „der Ausdruck *libere publicare* schein gegen das *Placetum regium* gerichtet zu sein“ — *libera erit in lit. e* hat man fernerhin stehen lassen, weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das *Placetum regium* mit einschliesst.“ Diese so klare und unzweideutige Aeusserung des bayerischen Gesandten findet sich in demselben Bericht, in welchem zu Artikel X des Concordats erläuternd bemerkt wird: „die an dieser Stelle vereinbarte Ernennung der Dompropste durch den päpstlichen Stuhl sei bloss eine Formalität und ein Beweis von Verehrung gegen den heil. Vater, der nur jene zu dieser Würde erheben wird, die Ew. kgl. Majestät entweder durch Ministerialschreiben oder durch bischöfliche Zeugnisse empfehlen werden.“ Obwohl der römische Stuhl die Aufnahme einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung in das Concordat beharrlich zurückgewiesen hatte, so hat er doch niemals Anstand genommen, bei Besetzung der Dompropsteien

gemäss der durch den Bericht des bayerischen Gesandten beglaubigten stillschweigenden Vereinbarung zu handeln. Gewiss ist dieses Verhalten des päpstlichen Stuhles bezüglich Artikel X des Concordats geeignet, das Gewicht der von dem bayerischen Gesandten zu Artikel XII gegebenen Erläuterung zu erhöhen. So hatte denn die k. Staatsregierung in der entscheidenden Frage bezüglich der Behauptung der Kirchenhoheitsrechte, wie sie in das Religions-Edict vom 24. März 1809 Aufnahme gefunden hatten, und wie sie seit Jahrhunderten von den bayerischen Fürsten geübt worden waren, ihren durch die gesammten Unterhandlungen unverrückt festgehaltenen und immer von neuem betonten Standpunkt zur Geltung gebracht, und man begreift nun eine Aeusserung, welche der dem bayerischen Gesandten beigegebene Unterhändler des Concordats, der Graf Xaver v. Rechberg, in einer an den König gerichteten Depesche vom 22. November 1817 über den Eindruck sich erlaubte, welchen der Abschluss des Concordats auf nicht eingeweihte Persönlichkeiten gemacht habe. „Diejenigen,“ sagt er, „welche sich nur an den Buchstaben der Convention halten und die Rechte nicht kennen, welche die Fürsten in Bayern von jeher über die Kirche ausübt haben, noch die Modificationen, welche sich daraus für das Concordat ergeben werden, betrachten dasselbe als sehr günstig für den heil. Stuhl“ — ein Ausspruch, welcher mit einer andern Aeusserung desselben Grafen übereinstimmt: „Die römische Curie muss zwar das landesherrliche Supremat ungestört uns überlassen; es ist aber nicht zu erwarten, dass man sie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkenntniss desselben jemals bewegen wird.“ Und dass, wie der XVI. Artikel dem durch das Religions-Edict vom 24. März 1809 behaupteten Systeme der Kirchenhoheitsrechte nicht entgegenstehen sollte, so der XVIII. Art. die Reproduction desselben in dem spätern Religions-Edicte vom 26. Mai 1818, der II. Beilage zur Verfassungs-urkunde, nicht ausschloss, beweist, obwohl es sich aus dem bisher Erwähnten von selbst ergibt, zum Ueberfluss eine ausdrückliche Erklärung des bayerischen Gesandten in seinem wiederholt erwähnten Schlussbericht vom 15. Oct. 1817: dass hiemit eine Schmälerung der seit Jahrhunderten erhaltenen oder ausgeübten Privilegien nicht beabsichtigt werde, dass vielmehr ausschliesslich nur der gegenwärtige Vertrag damit gemeint sei. Aus diesen Verhandlungen mag es sich denn auch erklären, dass späterhin, als der päpstliche Stuhl, ungeachtet der Vorgänge beim Abschluss des Concordats, gegen das Religions-Edict vom 26. Mai 1818 die lebhafteste Einsprache erhob, seine Einwendungen vorzugsweise und mit voller Schärfe die interconfessionellen Bestimmungen desselben trafen, während die Bestimmung über das königliche Placet nur in einer sehr zurückhaltenden Weise gerügt wurde. || Auch die Berufung auf die Tegernseer Erklärung kann kein Anlass für die Staatsregierung sein, einer andern Anschauung über das Placetum regium zu huldigen, als in dem Erlass geschehen. Eine ernstliche Meinungsverschiedenheit über den Werth dieser Erklärung kann nicht bestehen. Zu der Zeit, als die Erklärung abgegeben wurde, stand die bayerische Staatsverfassung bereits in Kraft und Geltung und hatte der König

Nr. 4964

(329).

Bayern.

11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedict auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte. Das sind kaum bestreitbare Dinge. Aber wenn es so ist, so fragt man billig: wie es denn die bayerische Regierung habe über sich nehmen können, jene Erklärung abzugeben und mit ihr, als wäre sie etwas werthvolles, die römische Curie zu täuschen. Auch hier trifft die bayerische Regierung nicht ein Schatten des Vorwurfs; mit vollster Offenheit hat sie dem römischen Stuhle die wahre Sachlage dargelegt. Der päpstliche Stuhl glaubte sich bei den Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-urkunde über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht beruhigen zu können, und Se. päpstliche Heiligkeit drohte mit einer officiellen Erklärung: „dass es den katholischen Laien und Priestern unerlaubt sei, den Verfassungseid ohne Reserve zu leisten, und dass diejenigen, welche ihn bereits rein und einfach geleistet hätten, gezwungen seien, denselben zu widerrufen.“ Zur Verhütung von Dissidien, welche sich aus einem solchen feierlichen Act Sr. päpstlichen Heiligkeit ergeben haben würden, wendete sich der Cardinal Consalvi, welcher die Verhandlungen über Abschluss und Vollzug des Concordates mit Bayern im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit leitete, in einer vertraulichen Note, ddo. Rom den 8. März 1820, an den damaligen Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Grafen v. Rechberg, in welcher auseinandergesetzt ist: dass die II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Concordates in vielfacher Beziehung im Widerspruch stehe, und dass sich Seine päpstliche Heiligkeit bei dieser Lage der Verhältnisse nicht zu beruhigen vermöchten. Es sei ihm nur mit Mühe gelungen, Se. päpstliche Heiligkeit von der Erlassung der oben erwähnten Declaration zurückzuhalten; sie werde aber nur dann ganz unterbleiben, wenn Se. Excellenz im Namen des Königs in einer Bekanntmachung folgendes aussprechen würde: „Um jedes Missverständniss über den Gegenstand und die Natur des Eides, welchen die Katholiken nach der Verfassungs-urkunde zu leisten hätten, zu vermeiden, und um den Vollzug des Concordats, welches einen integrirenden Theil derselben bilde, vor jedem Missgriff zu bewahren, hätten ihn Seine Majestät ermächtigt, zu erklären: dass der nach der Constitution zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, sowie dass die Unterthanen durch diesen Eid zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, endlich dass, in dem Falle, wenn das Religionsedict, das ein annexum der Constitution bilde, sich mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch befinde, welches dazu gemacht sei, um die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen Seiner Majestät zu ordnen, die Dispositionen des Concordats vorgingen.“ Der Cardinal verlangte weiter, dass diese Erklärung des Staatsministers publicirt werde und dass der Minister des Innern beauftragt werde, eine in dem näm-

lichen Sinne gehaltene Entschliessung an die Regierung zu erlassen, damit ihnen jeder Vorwand entzogen sei, dagegen zu handeln. Der damalige Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Graf v. Rechberg, erliess hierauf an den Cardinal Consalvi unterm 30. April zwei Notizen, eine officielle und eine vertrauliche. In der ersten heisst es: dass, wie stark auch der Wunsch der bayerischen Regierung sei, dem heil. Stuhle zu gefallen, doch in der neuen constitutionellen Ordnung der Monarchie unüberwindliche Hindernisse dagegen lägen, eine Declaration zu geben, welche den geringsten Anschein einer legislativen Interpretation hätte. ¶ Hierauf wurde eine andere, lediglich eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Verfassungsbeilage enthaltende Erklärung in Aussicht gestellt. Am Schlusse heisst es dann weiter: „Es wäre unendlich beklagenswerth für Bayern und für Deutschland, wenn Sa. Heiligkeit in Bezug auf diese Declaration auf Ausdrücken glaubte bestehen zu müssen, welche den Charakter legislativer Formen an sich trügen, weil sich in diesem Falle der König genöthigt sehen würde, in Uebereinstimmung mit der Constitution die Stände des Königreiches über den Gegenstand zu Rathe zu ziehen, und weil sich daraus nicht bloss eine grosse Verzögerung für den Vollzug des Concordates, sondern auch unfehlbare sachliche Schwierigkeiten über die wichtigsten Punkte ergeben würden. Oeffentliche Discussionen des Gegenstandes würden die Folge sein, und die Meinungen der Kammer würden sehr auseinandergehen. Der Minister enthalte sich, die traurigen Consequenzen hievon zu entwickeln.“ In der vertraulichen Note wird wiederholt betont, dass der König ohne Mitwirkung der Kammer keine authentische Interpretation mehr geben könne und dass ein Act, der doch in solchen Ausdrücken abgefasst sei, in der nächsten Kammersession unfehlbar siegreich bekämpft werden würde, von den Protestanten aus religiösen Rücksichten, von der ganzen Kammer wegen Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung. Eine Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung werde nicht ausbleiben. Auch hier sagt der Minister, dass er mit dem besten Willen die verlangte Erklärung nicht abzugeben vermöge, und nochmals kommt er dann auf die Nothwendigkeit und die Folgen einer Bethheiligung der Kammer zurück. Das Ergebniss dieser Correspondenzen war die Tegernseer Erklärung. Loyalere konnte der römische Stuhl über den Werth derselben nicht aufgeklärt werden, als es geschehen ist. ¶ Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, dass es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung, in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahr 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister, keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist dessenungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes, jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedict auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte. Das sind kaum bestreitbare Dinge. Aber wenn es so ist, so fragt man billig: wie es denn die bayerische Regierung habe über sich nehmen können, jene Erklärung abzugeben und mit ihr, als wäre sie etwas werthvolles, die römische Curie zu täuschen. Auch hier trifft die bayerische Regierung nicht ein Schatten des Vorwurfs; mit vollster Offenheit hat sie dem römischen Stuhle die wahre Sachlage dargelegt. Der päpstliche Stuhl glaubte sich bei den Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-urkunde über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht beruhigen zu können, und Se. päpstliche Heiligkeit drohte mit einer officiellen Erklärung: „dass es den katholischen Laien und Priestern unerlaubt sei, den Verfassungseid ohne Reserve zu leisten, und dass diejenigen, welche ihn bereits rein und einfach geleistet hätten, gezwungen seien, denselben zu widerrufen.“ Zur Verhütung von Dissidien, welche sich aus einem solchen feierlichen Act Sr. päpstlichen Heiligkeit ergeben haben würden, wendete sich der Cardinal Consalvi, welcher die Verhandlungen über Abschluss und Vollzug des Concordates mit Bayern im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit leitete, in einer vertraulichen Note; ddo. Rom den 8. März 1820, an den damaligen Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Grafen v. Rechberg, in welcher auseinandergesetzt ist: dass die II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Concordates in vielfacher Beziehung im Widerspruch stehe, und dass sich Seine päpstliche Heiligkeit bei dieser Lage der Verhältnisse nicht zu beruhigen vermöchten. Es sei ihm nur mit Mühe gelungen, Se. päpstliche Heiligkeit von der Erlassung der oben erwähnten Declaration zurückzuhalten; sie werde aber nur dann ganz unterbleiben, wenn Se. Excellenz im Namen des Königs in einer Bekanntmachung folgendes aussprechen würde: „Um jedes Missverständniss über den Gegenstand und die Natur des Eides, welchen die Katholiken nach der Verfassungs-urkunde zu leisten hätten, zu vermeiden, und um den Vollzug des Concordats, welches einen integrirenden Theil derselben bilde, vor jedem Missgriff zu bewahren, hätten ihn Seine Majestät ermächtigt, zu erklären: dass der nach der Constitution zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, sowie dass die Unterthanen durch diesen Eid zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, endlich dass, in dem Falle, wenn das Religionsedict, das ein annexum der Constitution bilde, sich mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch befinde, welches dazu gemacht sei, um die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen Seiner Majestät zu ordnen, die Dispositionen des Concordats vorgingen.“ Der Cardinal verlangte weiter, dass diese Erklärung des Staatsministers publicirt werde und dass der Minister des Innern beauftragt werde, eine in dem näm-

lichen Sinne gehaltene Entschliessung an die Regierung zu erlassen, damit ihnen jeder Vorwand entzogen sei, dagegen zu handeln. Der damalige Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Graf v. Rechberg, erliess hierauf an den Cardinal Consalvi unterm 30. April zwei Noten, eine officielle und eine vertrauliche. In der ersten heisst es: dass, wie stark auch der Wunsch der bayerischen Regierung sei, dem heil. Stuhle zu gefallen, doch in der neuen constitutionellen Ordnung der Monarchie unüberwindliche Hindernisse dagegen lägen, eine Declaration zu geben, welche den geringsten Anschein einer legislativen Interpretation hätte. ¶ Hierauf wurde eine andere, lediglich eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Verfassungsbeilage enthaltende Erklärung in Aussicht gestellt. Am Schlusse heisst es dann weiter: „Es wäre unendlich beklagenswerth für Bayern und für Deutschland, wenn Se. Heiligkeit in Bezug auf diese Declaration auf Ausdrücken glaubte bestehen zu müssen, welche den Charakter legislativer Formen an sich trügen, weil sich in diesem Falle der König genöthigt sehen würde, in Uebereinstimmung mit der Constitution die Stände des Königreiches über den Gegenstand zu Rathe zu ziehen, und weil sich daraus nicht bloss eine grosse Verzögerung für den Vollzug des Concordates, sondern auch unfehlbare sachliche Schwierigkeiten über die wichtigsten Punkte ergeben würden. Oeffentliche Discussionen des Gegenstandes würden die Folge sein, und die Meinungen der Kammer würden sehr auseinandergehen. Der Minister enthalte sich, die traurigen Consequenzen hievon zu entwickeln.“ In der vertraulichen Note wird wiederholt betont, dass der König ohne Mitwirkung der Kammer keine authentische Interpretation mehr geben könne und dass ein Act, der doch in solchen Ausdrücken abgefasst sei, in der nächsten Kammersession unfehlbar siegreich bekämpft werden würde, von den Protestanten aus religiösen Rücksichten, von der ganzen Kammer wegen Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung. Eine Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung werde nicht ausbleiben. Auch hier sagt der Minister, dass er mit dem besten Willen die verlangte Erklärung nicht abzugeben vermöge, und nochmals kommt er dann auf die Nothwendigkeit und die Folgen einer Betheiligung der Kammer zurück. Das Ergebniss dieser Correspondenzen war die Tegernseer Erklärung. Loyal er konnte der römische Stuhl über den Werth derselben nicht aufgeklärt werden, als es geschehen ist. ¶ Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, dass es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung, in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahr 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister, keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist dessenungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes, jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedict auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte. Das sind kaum bestreitbare Dinge. Aber wenn es so ist, so fragt man billig: wie es denn die bayerische Regierung habe über sich nehmen können, jene Erklärung abzugeben und mit ihr, als wäre sie etwas werthvolles, die römische Curie zu täuschen. Auch hier trifft die bayerische Regierung nicht ein Schatten des Vorwurfs; mit vollster Offenheit hat sie dem römischen Stuhle die wahre Sachlage dargelegt. Der päpstliche Stuhl glaubte sich bei den Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-urkunde über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht beruhigen zu können, und Se. päpstliche Heiligkeit drohte mit einer officiellen Erklärung: „dass es den katholischen Laien und Priestern unerlaubt sei, den Verfassungseid ohne Reserve zu leisten, und dass diejenigen, welche ihn bereits rein und einfach geleistet hätten, gezwungen seien, denselben zu widerrufen.“ Zur Verhütung von Dissidien, welche sich aus einem solchen feierlichen Act Sr. päpstlichen Heiligkeit ergeben haben würden, wendete sich der Cardinal Consalvi, welcher die Verhandlungen über Abschluss und Vollzug des Concordates mit Bayern im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit leitete, in einer vertraulichen Note; ddo. Rom den 8. März 1820, an den damaligen Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Grafen v. Rechberg, in welcher auseinandergesetzt ist: dass die II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Concordates in vielfacher Beziehung im Widerspruch stehe, und dass sich Seine päpstliche Heiligkeit bei dieser Lage der Verhältnisse nicht zu beruhigen vermöchten. Es sei ihm nur mit Mühe gelungen, Se. päpstliche Heiligkeit von der Erlassung der oben erwähnten Declaration zurückzuhalten; sie werde aber nur dann ganz unterbleiben, wenn Se. Excellenz im Namen des Königs in einer Bekanntmachung folgendes aussprechen würde: „Um jedes Missverständniss über den Gegenstand und die Natur des Eides, welchen die Katholiken nach der Verfassungs-urkunde zu leisten hätten, zu vermeiden, und um den Vollzug des Concordats, welches einen integrirenden Theil derselben bilde, vor jedem Missgriff zu bewahren, hätten ihn Seine Majestät ermächtigt, zu erklären: dass der nach der Constitution zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, sowie dass die Unterthanen durch diesen Eid zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, endlich dass, in dem Falle, wenn das Religionsedict, das ein annexum der Constitution bilde, sich mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch befinde, welches dazu gemacht sei, um die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen Seiner Majestät zu ordnen, die Dispositionen des Concordats vorgingen.“ Der Cardinal verlangte weiter, dass diese Erklärung des Staatsministers publicirt werde und dass der Minister des Innern beauftragt werde, eine in dem näm-

lichen Sinne gehaltene Entschliessung an die Regierung zu erlassen, damit ihnen jeder Vorwand entzogen sei, dagegen zu handeln. Der damalige Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Graf v. Rechberg, erliess hierauf an den Cardinal Consalvi unterm 30. April zwei Noten, eine officielle und eine vertrauliche. In der ersten heisst es: dass, wie stark auch der Wunsch der bayerischen Regierung sei, dem heil. Stuhle zu gefallen, doch in der neuen constitutionellen Ordnung der Monarchie unüberwindliche Hindernisse dagegen lägen, eine Declaration zu geben, welche den geringsten Anschein einer legislativen Interpretation hätte. ¶ Hierauf wurde eine andere, lediglich eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Verfassungsbeilage enthaltende Erklärung in Aussicht gestellt. Am Schlusse heisst es dann weiter: „Es wäre unendlich beklagenswerth für Bayern und für Deutschland, wenn Se. Heiligkeit in Bezug auf diese Declaration auf Ausdrücken glaubte bestehen zu müssen, welche den Charakter legislativer Formen an sich trügen, weil sich in diesem Falle der König genöthigt sehen würde, in Uebereinstimmung mit der Constitution die Stände des Königreiches über den Gegenstand zu Rathe zu ziehen, und weil sich daraus nicht bloss eine grosse Verzögerung für den Vollzug des Concordates, sondern auch unfehlbare sachliche Schwierigkeiten über die wichtigsten Punkte ergeben würden. Oeffentliche Discussionen des Gegenstandes würden die Folge sein, und die Meinungen der Kammer würden sehr auseinandergehen. Der Minister enthalte sich, die traurigen Consequenzen hievon zu entwickeln.“ In der vertraulichen Note wird wiederholt betont, dass der König ohne Mitwirkung der Kammer keine authentische Interpretation mehr geben könne und dass ein Act, der doch in solchen Ausdrücken abgefasst sei, in der nächsten Kammersession unfehlbar siegreich bekämpft werden würde, von den Protestanten aus religiösen Rücksichten, von der ganzen Kammer wegen Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung. Eine Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung werde nicht ausbleiben. Auch hier sagt der Minister, dass er mit dem besten Willen die verlangte Erklärung nicht abzugeben vermöge, und nochmals kommt er dann auf die Nothwendigkeit und die Folgen einer Betheiligung der Kammer zurück. Das Ergebniss dieser Correspondenzen war die Tegernseer Erklärung. Loyalere konnte der römische Stuhl über den Werth derselben nicht aufgeklärt werden, als es geschehen ist. ¶ Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, dass es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung, in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahr 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister, keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist dessenungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes, jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4984
(299).
Bayern.
11. Oct. 1871.

die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedict auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte. Das sind kaum bestreitbare Dinge. Aber wenn es so ist, so fragt man billig: wie es denn die bayerische Regierung habe über sich nehmen können, jene Erklärung abzugeben und mit ihr, als wäre sie etwas werthvolles, die römische Curie zu täuschen. Auch hier trifft die bayerische Regierung nicht ein Schatten des Vorwurfs; mit vollster Offenheit hat sie dem römischen Stuhle die wahre Sachlage dargelegt. Der päpstliche Stuhl glaubte sich bei den Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-urkunde über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht beruhigen zu können, und Se. päpstliche Heiligkeit drohte mit einer officiellen Erklärung: „dass es den katholischen Laien und Priestern unerlaubt sei, den Verfassungseid ohne Reserve zu leisten, und dass diejenigen, welche ihn bereits rein und einfach geleistet hätten, gezwungen seien, denselben zu widerrufen.“ Zur Verhütung von Dissidien, welche sich aus einem solchen feierlichen Act Sr. päpstlichen Heiligkeit ergeben haben würden, wendete sich der Cardinal Consalvi, welcher die Verhandlungen über Abschluss und Vollzug des Concordates mit Bayern im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit leitete, in einer vertraulichen Note; ddo. Rom den 8. März 1820, an den damaligen Staatsminister des k. Hauses und des Aeussern, Grafen v. Rechberg, in welcher auseinandergesetzt ist: dass die II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Concordates in vielfacher Beziehung im Widerspruch stehe, und dass sich Seine päpstliche Heiligkeit bei dieser Lage der Verhältnisse nicht zu beruhigen vermöchten. Es sei ihm nur mit Mühe gelungen, Se. päpstliche Heiligkeit von der Erlassung der oben erwähnten Declaration zurückzuhalten; sie werde aber nur dann ganz unterbleiben, wenn Se. Excellenz im Namen des Königs in einer Bekanntmachung folgendes aussprechen würde: „Um jedes Missverständniss über den Gegenstand und die Natur des Eides, welchen die Katholiken nach der Verfassungs-urkunde zu leisten hätten, zu vermeiden, und um den Vollzug des Concordats, welches einen integrirenden Theil derselben bilde, vor jedem Missgriff zu bewahren, hätten ihn Seine Majestät ermächtigt, zu erklären: dass der nach der Constitution zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, sowie dass die Unterthanen durch diesen Eid zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, endlich dass, in dem Falle, wenn das Religionsedict, das ein annexum der Constitution bilde, sich mit den Stipulationen des Concordats im Widerspruch befinde, welches dazu gemacht sei, um die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen Seiner Majestät zu ordnen, die Dispositionen des Concordats vorgingen.“ Der Cardinal verlangte weiter, dass diese Erklärung des Staatsministers publicirt werde und dass der Minister des Innern beauftragt werde, eine in dem näm-

lichen Sinne gehaltene Entschliessung an die Regierung zu erlassen, damit ihnen jeder Vorwand entzogen sei, dagegen zu handeln. Der damalige Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Graf v. Rechberg, erliess hierauf an den Cardinal Consalvi unterm 30. April zwei Noten, eine officielle und eine vertrauliche. In der ersten heisst es: dass, wie stark auch der Wunsch der bayerischen Regierung sei, dem heil. Stuhle zu gefallen, doch in der neuen constitutionellen Ordnung der Monarchie unüberwindliche Hindernisse dagegen lägen, eine Declaration zu geben, welche den geringsten Anschein einer legislativen Interpretation hätte. || Hierauf wurde eine andere, lediglich eine Ansicht der Regierung über die Bedeutung der II. Verfassungsbeilage enthaltende Erklärung in Aussicht gestellt. Am Schlusse heisst es dann weiter: „Es wäre unendlich beklagenswerth für Bayern und für Deutschland, wenn Se. Heiligkeit in Bezug auf diese Declaration auf Ausdrücken glaubte bestehen zu müssen, welche den Charakter legislativer Formen an sich trügen, weil sich in diesem Falle der König genöthigt sehen würde, in Uebereinstimmung mit der Constitution die Stände des Königreiches über den Gegenstand zu Rathe zu ziehen, und weil sich daraus nicht bloss eine grosse Verzögerung für den Vollzug des Concordates, sondern auch unfehlbare sachliche Schwierigkeiten über die wichtigsten Punkte ergeben würden. Oeffentliche Discussionen des Gegenstandes würden die Folge sein, und die Meinungen der Kammer würden sehr auseinandergehen. Der Minister enthalte sich, die traurigen Consequenzen hievon zu entwickeln.“ In der vertraulichen Note wird wiederholt betont, dass der König ohne Mitwirkung der Kammer keine authentische Interpretation mehr geben könne und dass ein Act, der doch in solchen Ausdrücken abgefasst sei, in der nächsten Kammersession unfehlbar siegreich bekämpft werden würde, von den Protestanten aus religiösen Rücksichten, von der ganzen Kammer wegen Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung. Eine Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung werde nicht ausbleiben. Auch hier sagt der Minister, dass er mit dem besten Willen die verlangte Erklärung nicht abzugeben vermöge, und nochmals kommt er dann auf die Nothwendigkeit und die Folgen einer Betheiligung der Kammer zurück. Das Ergebniss dieser Correspondenzen war die Tegernseer Erklärung. Loyaler konnte der römische Stuhl über den Werth derselben nicht aufgeklärt werden, als es geschehen ist. || Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, dass es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung, in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahr 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister, keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist dessenungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes, jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4964
(229).
Bayern.

11. Oct. 1871.

u. a. in der Mering'schen Kirchenfrage, durch Nichtberücksichtigung der Protestationen gegen die Vorgänge bei dem Begräbnisse des Prof. Zenger und gegen andere hinreichend bekannte gottesdienstliche Handlungen eingenommen hat, und deren Consequenzen in Kürze deutlicher zu Tage treten werden. Zwar bestreitet man der Regierung, dass ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei; in einer Erwiderung auf den Erlass vom 27. Aug. heisst es, dass sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungverletzung vorläge, durch verfassungsmässige Mittel oder neue gesetzgeberische Acte schützen könne, dass ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen zu verletzen, d. i., dass sie, der Verfassungverletzung unerachtet, der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe. Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die Hülfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert. Man hat von der Staatsregierung noch andere Maassregeln erwartet; auch die Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen spricht davon. Sie werden nicht ausbleiben. Es muss jedoch hier, wie bereits an einem andern Ort ausgeführt ist, wiederholt behauptet werden, dass mit den der Regierung zu Gebote stehenden Maassregeln, solange sie auf gesetzlichem Boden stehen bleiben will, der Conflict zwischen Staat und Kirche höchstens angeregt und gesteigert, niemals aber bis zur Herstellung einer genügenden Ordnung der Dinge und bis zur Beruhigung der Gemüther gelöst werden kann. Das Placetum regium gehört Zeiten an, in welchen der Staat zwar nicht die Kirche beherrschte, aber mit ihr in die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten sich theilte, und in welchen die Kirche in Anerkennung der ihr vom Staate gewidmeten Hingebung auch manche Gewaltäusserung geduldig von ihm hinnahm. Das Placet und der recursus ab abusu hatten eine Wirkung in Zeiten, in welchen es noch nicht liberalen Regierungen und Kammern gelungen war, in dem Rechtsstaat ein schützendes Dach über alle Parteien zu bauen. Nicht bloss bei uns, auch anderwärts, wo der recursus ab abusu entstand und in Blüthe war, führte er häufig zu nichts anderem, als zu dem wenig praktischen Ausspruch, dass das Gesetz verletzt sei. Das offene Bekenntniss dieser Sachlage ist übel empfunden worden, und auch heute wird es nicht überall willkommen sein. Uns scheint es jedoch, dass man sich dieses Bekenntniss nicht sparen dürfe: „Erkenne Dich selbst,“ das gilt auch für die Staaten. Volle Klarheit über die Mängel der Staatseinrichtungen ist der Anfang zur Besserung. Gewiss geht es nicht damit, dass die Regierung das Concordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht mehr sei, mit der das Concordat geschlossen worden, solange die europäische und aussereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit 3 1/2 Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die ausschliessend katholische betrachtet. || Die richtige Erkenntniss unserer Lage führt nothwendig dazu, dass man nur in einer Aenderung der Gesetzgebung ein Heil erblicken kann. Soll diese Aenderung aber in der Weise erfolgen, dass man die Zwangsmaassregeln, welche die Verfassung vorzusehen unterlassen hat, nach-

träglich aufzustellen unternimmt? Dieser Weg wird sicherlich nicht zum Ziele führen. Es wird unmöglich sein, mit den dem Staate zu Gebote stehenden Zwangsmitteln die Unterlassung oder Vornahme geistlicher Handlungen zu erzwingen, oder überhaupt etwas anderes als ein längst ersehntes Martyrium zu erzielen, und dann würde auch, wir bekennen uns offen zu dieser Anschauung, ein solches Vorgehen mit den Principien, auf welchen unsere Staaten beruhen, in unlöslichem Widerspruche stehen. Wie könnte ein Staat, der allen seinen Angehörigen Gewissensfreiheit verheisst, den Minderjährigen mit Gefängniß belegen, weil er zur katholischen Confession überging! Es ist nur allzu wahr, dass nicht ein jeweiliger Cultusminister wird bestimmen können, was die Katholiken zu glauben haben, was nicht. Sicherlich, meine Herren, muss, wenn wir zur Ruhe kommen sollen, der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in ihrem Kampfe mit dem Placet begehrt. Selbstverständlich aber muss auch dem Staate die entsprechende Freiheit zutheil werden. Er kann nicht der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einfluss gänzlich entzieht, er würde bald ihr Leibeigner sein. In der vollen Unabhängigkeit sowohl der Kirche als des Staates beruht allein die Hoffnung auf Frieden. Die Erkenntniss der Richtigkeit dieser Ansicht wird wachsen von Stunde zu Stunde. Das Verlangen nach dieser Unabhängigkeit von Kirche und Staat wird, wenn es auch gelingt, den gegenwärtigen Conflict zu dämpfen, und wenn es wieder und wieder zur Ruhe verwiesen ist, zurückkehren, bis es befriedigt wird. Auch Billigdenkende, die auf kirchlicher Seite stehen, sind dieser Ansicht, oder werden sich doch von der Richtigkeit dieser Anschauungen überzeugen müssen. Bedenken Sie doch! Die Kirche stellt die Lehre auf, dass der Papst der Fürst der Fürsten, dass er berechtigt sei, die Gesetzgebung der Staaten durch directe Eingriffe zu corrigiren, dass der Kirche die Oberherrlichkeit über alle Staaten gebühre. Sie hat jetzt die nöthigen Einrichtungen getroffen, um diese Sätze zu Glaubenssätzen zu erheben und ihnen nöthigenfalls über die Herzen der wohlmeinenden, an ihren Fürsten hängenden Katholiken hinweg praktische Geltung zu verschaffen. Sie verlangt, dass nicht bloss das einzelne Individuum, sondern auch die Staaten und deren Regierungen diese Sätze in demüthigem Glauben als Eingebungen des heil. Geistes hinnehmen (lesen Sie nur das Antwortschreiben des Herrn Bischofs von Regensburg), und dass sie demgemäss die Anordnungen des Kirchenoberhauptes nöthigenfalls an sich selbst vollstrecken. Halten Sie es für möglich, dass die Staaten in dieser Weise verfahren? Setzen Sie den Fall, dass ein geistlicher Oberhirt seinen Pfarrern befiehlt, gegen einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zu predigen, und dass ein Geistlicher wegen beharrlichen Ungehorsams gegen diesen Befehl seiner Stelle entsetzt wird. Halten Sie es für denkbar, dass der Staat diesen Geistlichen mit eigener Macht von Haus und Hof verjagt, weil er sich weigerte, die Kanzel gegen ihn zu gebrauchen? || Dass diese gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche nicht anders als durch eine tiefgehende Revision unserer Gesetzgebung ins Werk gesetzt werden kann, liegt auf der Hand. Auf Einzelheiten

Nr. 4964
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4984
(229).
Bayern.
11. Oct. 1871.

einzu-gehen, wäre hier verfrüht. Aber einen Punkt zu berühren, ist Pflicht der Redlichkeit. Es ist bereits die Frage angeregt: ob bei unserer Verfassungsreform das Concordat unangetastet bleiben müsse. Man wird dem bayerischen Staate das Recht, von seiner Legislative erschöpfenden Gebrauch zu machen, kaum bestreiten können. Würde doch Rom selbst sich nicht länger an das Concordat gebunden erachten, als es dies für nützlich für die Kirche hält. Denn nach der in Rom geltenden Theorie sind die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt. *Papa non potest sibi ligare manus*, sagen alle päpstlichen Canonisten. Die Staaten und ihre Monarchen sind seine *subditi*, und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei und hält sich an ein Concordat nur, solange' er es will. Das hat Benedict XIV. (und früher schon Calixtus III.) erklärt im Jahr 1741 in einem Breve an das Lütticher Capitel. Und in den jüngsten Tagen hat auch Pius IX. wieder sich darüber ausgesprochen in einem Breve an Maurice de Bonald, der in einer eigenen Schrift den Concordaten die Natur von Verträgen abgesprochen und sie für blosse aus päpstlicher Gnade bewilligte, jederzeit widerrufliche Privilegien erklärt hatte. Der Papst drückt ihm sein Wohlgefallen aus, dass er *oculis subjiciat nativam et peculiarem hujusmodi pactorum seu indultorum indolem*. Dieses Breve ist abgedruckt im letzten Bande der *Revue des sciences ecclésiastiques* (Paris 1871). Auch das bayerische Concordat ist demnach nur eine den bayerischen Königen gemachte Bewilligung, welche jeder Papst, sobald es ihm gefällt, ganz oder theilweise zurücknehmen kann. || Aus allem Bisherigen ist zu entnehmen, wie die Staatsregierung die an sie gerichteten Fragen zu beantworten hat. Beachten Sie wohl, dass die Regierung auf gesetzlichem Boden zu verharren gedenkt, und Sie werden ihre Antwort nicht missdeuten, nicht Zusicherungen darin erblicken, die sie dem Einzelnen zu erfüllen keine Macht hat. Demgemäss erklärt die Staatsregierung zur ersten Frage: Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Missbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohl erworbenen Rechten und Stellungen zu schützen. Zur zweiten Frage: Ad a. Sie ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Ad b. Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen, alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre. Zur dritten Frage: Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmässigen Mitteln abzu-

wehren, erklärt sie sich zugleich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann.

Nr. 4964
(230).
Bayern.
11. Oct. 1871.

Nr. 4965. (230.)

PREUSSEN. Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischöflichen Protestes (Immediateingabe) vom 7. September.

Hochwürdiger Erzbischof!

Nr. 4965
(230.)
Preussen.
18. Oct. 1871.

In der Eingabe, welche Ew. etc. unter der Mitunterschrift anderer Bischöfe am 7. v. M. an Mich gerichtet haben, werden Maassregeln, welche meine Regierung auf dem Gebiete des höhern Schulwesens zu treffen nach Maassgabe der bestehenden Gesetze in der Lage gewesen ist, als ein „offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, als ein unverhohlener Gewissenszwang“ bezeichnet, und Ew. etc. finden sich veranlasst, „feierlich Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche.“ Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, dass die katholische Kirche in Preussen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem andern Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preussischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten. Ew. etc. wissen, dass in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episkopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. etc. Eingabe nicht angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preussen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheil über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, dass die neuerlich vorgekommenen Conflict zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies

Nr. 4965
(230).
Preussen.
18. Oct. 1871.

auf verfassungsmässigem Weg erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrechtzuerhalten und nach Maassgabe derselben jeden Preussen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. etc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, dass die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preussischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmässiger Neugestaltung des deutschen Reiches der friedlichen Entwicklung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, liessen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, dass in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniss das volle Maass der Freiheit, welches mit den Rechten anderer und mit der Gleichheit aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewusstsein gewissenhafter Erfüllung der königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen und bin gewiss, dass dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist. Indem Ich Ew. etc. ersuche, diese Meine Antwort den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 7. v. M. mitzutheilen, verbleibe Ich

Berlin 18. Oct. 1871.

Ew. Hochwürden wohlgeneigter
(gez.) Wilhelm.

Nr. 4966. (231.)

ELSASS. Adresse des elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser.
Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen.

Nr. 4966
(231).
Elsass.
Nov. 1871.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Der Gesamt-Klerus des Elsasses nahet sich dem Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät, um als Vertreter der ihm anvertrauten Gläubigen Höchst-denselben die gewichtigen Anliegen und gerechten Wünsche des Volkes zu Füssen zu legen. | Die katholischen Bewohner der durch den jüngsten Friedensschluss als deutsches Reichsland erklärten Provinzen waren bei der gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Dinge, hauptsächlich um die Interessen ihres

theuersten Gemeingutes, ihres Glaubens, wie solche sich vorzüglich in Kirchen- und Schulangelegenheiten offenbaren, besorgt. Unser gläubiges Volk, in überwiegender Mehrzahl grundsätzlich den göttlichen Anordnungen zugethan, ist zu jedem Opfer bereit, diese theuren Güter sich und seinen Nachkommen unverkümmert zu bewahren. Selbes weiss Gott zu geben, was Gottes ist, und eben deshalb auch dem Kaiser, was des Kaisers ist. || Der Klerus, in dessen Reihen die angestammte Treue zu Gott und Kirche durchaus herrschend ist, hielt es als eine strenge Obliegenheit, in besagten Umständen die Gemüther zu beruhigen. Er that es mit der Zusicherung, dass die neue Ordnung der Dinge in keiner Hinsicht der religiösen Ueberzeugung des Volkes entgegengetreten werde, sondern in Allem, was billig und recht ist, derselben gerecht sein wolle. Wir beriefen uns auf das mehrmals gegebene Wort des hohen Monarchen und konnten es nach bestem Gewissen thun, da dieses Wort der Ausdruck des Rechtsgefühls ist, wodurch Ew. Kaiserl. Königl. Majestät sich in so hohem Grade auszeichnet. || Indessen traten, in Folge gewisser, durch die hohen Departementalstellen getroffenen Maassnahmen und anderer sich kundgebenden Tendenzen, Bedenklichkeiten zu Tage, die sehr zur Annahme berechtigten, als finde der Allerhöchste kaiserliche Wille durch die hohen Würdenträger und sonstige Beamten den wahren Ausdruck nicht. Wir möchten besonders die wichtigsten Punkte der katholischen Journalistik, der Schulen und der Wohlthätigkeitsanstalten berühren. || Das katholische Volk hat den Wunsch und das Recht, in der Presse kirchlich - conservative Organe zu besitzen. Während unsere protestantischen Mitbürger sich des Besitzes mehrerer politischen und kirchlichen Blätter erfreuen, blieb es den Katholiken untersagt, ein einfaches katholisches Journal erscheinen zu lassen. Die gesetzlich garantierte Freiheit der Presse existirt für die Mehrzahl der Einwohner des Elsasses nicht. Dadurch ist das Volk in die Lage gekommen, sich durch leere Gerüchte und geheime, aus der Luft gegriffene Berichte führen und irreleiten zu lassen, wobei weder Ordnung noch Gesittung etwas gewonnen haben. || Dem Klerus liegen insbesondere die Volksschulen, die Armen-, Kranken- und andere Wohlthätigkeitsanstalten am Herzen. Bekanntlich werden beinahe alle Mädchenschulen und ein Theil der Knabenschulen im Elsass durch religiöse Genossenschaften in einer Weise geleitet, die sich der dankbarsten Anerkennung unserer Bevölkerung mit vollem Rechte erfreut. In geistiger und moralischer Beziehung wirken diese lehrenden Orden ausgezeichnet. Jeder unparteiische Beobachter und echte Jugendfreund wird diesem Urtheile beistimmen. Dasselbe gilt ebenso von den barmherzigen Schwestern, deren Obsorge Kranken-, Armen-, Irren- und Strafanstalten grösstentheils anvertraut sind. || Nun aber scheinen die gesammten, die christlichen Charitas angehörigen und durch Orden oder Congregationen geleiteten Anstalten sich der Gewogenheit eines Theils der neuen Beamtenwelt nicht zu erfreuen, sowie es auch zu Tage liegt, dass in Folge der jüngsten Maassnahmen des Herrn Fürsten Reichskanzlers unsere Volksschulen einer sehr bedeutenden Neuerung entgegengeführt werden sollen. Die Schulbehörden sind seit dem

Nr. 4966
(281).
Elsass.
Nov. 1871.

Nr. 4966
(281).
Elsass.
Nov. 1871.

4. Aug. confessionslos erklärt und die betreffenden Herren Inspectoren angewiesen, die Schulen ohne Unterschied der Confession ihrem Amte zu unterziehen. Dieser Beschluss, im Widerspruch eines früheren, durch den Herrn Civil-Commissär v. Kühlwetter gefassten Entscheides, ist von grosser Tragweite, indem die überwiegende Mehrzahl der katholischen Schulen in manchen Fällen der Inspicirung protestantischer Beamten unterbreitet werden dürfte, woraus peinliche Misshelligkeiten und eine bedenkliche Unzufriedenheit in den Herzen des katholischen Volkes entstehen müssten. Dabei ergibt sich auch die wohlgegründete Furcht, confessionslose Schulbeamte möchten eine Anbahnung zu confessionslosen Mischschulen werden, die bis jetzt durch das weise französische Gesetz principiell untersagt waren, deren Erscheinung wir allesammt aufs Bitterste beklagen und gegen welche wir zum Voraus die unterthänigste, aber entschiedenste Einsprache thun müssen. ¶ Wir fühlen uns also, da die Grenzen gegenwärtiger devotester Zuschrift es nicht gestatten, diesen schweren Punkt näher zu beleuchten, pflichtschuldig gedrunge, Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät folgende Bitten zu Füssen oder besser ans kaiserliche Herz zu legen, welche Bitten der Ausdruck unserer tiefen Ueberzeugung sind, und deren Gewährung für das Wohl der Kirche und des Staates gleich heilbringend sein wird: 1. Die katholische Presse solchergestalt freizugeben, dass die Katholiken des Elsasses, eine Million Seelen, ihre religiös-politische Vertretung in der Oeffentlichkeit finden können. 2. Die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer heilbringenden Thätigkeit bestens zu schützen und denselben die corporativen Rechte zu wahren. 3. Den Gemeinderäthen das bisherige Recht zu belassen, ihre Volkslehrer aus dem Laienstande, oder aus den religiösen Orden zu wählen. 4. Die Congregation der barmherzigen Schwestern in ihrem anerkannt segensreichen Berufe zu schützen. 5. Den confessionellen Charakter der Volksschulen, beiderlei Geschlechtes, aufs Bestimmteste zu wahren und denselben Charakter, sowie es mit den Schullehrer-Seminarien in Strassburg und Colmar sehr glücklich geschah, auch auf die oberen Schulbeamten auszudehnen. 6. Endlich die Volksschullehrer gegen den verderblichen Einfluss der geheimen Gesellschaften zu schützen, durch welche sie von ihrem edlen Berufe entfernt und in politische Wühlereien hineingezogen werden. ¶ Wir beschränken unsere unterthänigen Bitten auf diese Punkte und überlassen es getrost unsern Hochw. Bischöfen, über die andern in der Schwebe sich befindenden kirchlich-socialen Fragen bei Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät sich zu verwenden.

Eurer Kaiserlich Königlichen Majestät unterthänigst gehorsamste Diener.

Wie die Germania (Nr. 264) mittheilt, der wir dies Actenstück entnehmen, trug dasselbe 797 Unterschriften.

Nr. 4967. (232.)

PREUSSEN. Rescript des Cultusministers (v. Mühler) an den Erzbischof von Köln. — Zurückweisung der in den bischöflichen Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe.

Berlin, 25. Nov. 1871.

Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. M. Ew. Nr. 4967 (232). Preussen. 25. Nov. 1871. erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht haben, liegt mir ob, die von Ihnen gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe noch näher zu würdigen. Es ist bereits in jenem allerhöchsten Bescheide hervorgehoben, dass die Vorstellung vom 7. September kein Gesetz anführt, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben wäre. Ebensovienig aber enthält die Vorstellung den Beweis, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. Erweisen sich hienach die in der Eingabe vom 7. September d. J. erhobenen Angriffe als grundlos, und wird die Behauptung, dass bei der Definition des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, dass die entstandenen Conflictte sich sämmtlich auf staatlichem Gebiet entwickelt haben, so bleibt mir nur übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. erzbischöfliche Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben. Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramts nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episkopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem ausserordentlichen der Entscheidung durch conciliarischen Beschluss ausübe. Sie führt weiter aus, dass die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung bestrittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, dass es in diesem Sinn auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und dass eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt ausserhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkt aus muss ich darauf hinweisen, dass sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat (die Gesammtheit der Bischöfe) der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, anderer-

Nr. 4967
(232).
Preussen.
25. Nov. 1871.

seits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedraldefinitionen (die feierlichen Erklärungen) des Papstes als *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles* (an sich selbst und nicht erst durch Zustimmung der Kirche unfehlbar) erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird: ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tag entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniss zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, dass die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden. Ew. Erzbischöflichen Gnaden stelle ich ganz ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen gefälligst zur Kenntniss der Mitunterzeichner der Vorstellung vom 7. Sept. d. J. gelangen zu lassen.

v. Mühler.

Dies Rescript erfuhr von Seite des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Ermland eingehende, in ihrem Gedankengang übereinstimmende Erwiderungen. Die erstere theilt Friedberg, Sammlung etc. p. 795 ff. mit, die letztere siehe Nr. 4971 (236).

Nr. 4968. (233.)

PREUSSEN. Schreiben des Cultusministers (v. Mühler) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October.

Nr. 4968
(233).
Preussen.
25. Nov. 1871.

Berlin, den 25. November 1871.

Die Immediatevorstellung vom 8. v. M., in welcher Ew. Bischöfliche Hochwürden des Kaisers Majestät um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem

Gymnasium in Braunsberg und um anderweite Regelung des katholischen Religionsunterrichts an dieser Anstalt gebeten haben, ist an mich abgegeben worden. || In Erwiderung hierauf beziehe ich mich theils auf den Bescheid, welchen Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstselbst zu Händen des Hochwürdigsten Erzbischofs von Köln auf die denselben Gegenstand betreffende Immediatvorstellung der katholischen Bischöfe vom 7. September d. J. am 18. v. M. zu ertheilen geruht haben, theils auf die abschriftlich beiliegende Antwort vom heutigen Tage, welche ich aus gleichem Anlass in Erledigung des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrages an dieselben gerichtet habe. || Ew. Bischöfliche Hochwürden wollen hieraus gefälligst entnehmen, dass ich mich ausser Stand befinde, die in meinen Erlassen vom 29. Juni und 21. Juli d. J. getroffenen und motivirten Anordnungen hinsichtlich des Religionsunterrichts bei dem Gymnasium in Braunsberg abzuändern.

Nr. 4968
(283).
Preussen.
25. Nov. 1871.

gez. v. Mühler.

Nr. 4969. (234.)

DEUTSCHLAND. Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichtages, was folgt:

Nr. 4969
(234).
Deutschland.
10. Dec. 1871.

Einzig er Artikel.

Hinter §. 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird folgender neue §. 130a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. December 1871.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 4969
(234).
Deutschland.
10. Dec. 1871.

„Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, eine Lücke des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschnitt Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte.“ In Bezug auf Geistliche und Diener der Religion finden sich in §. 337 und 338 nur zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe, zu deren Gültigkeit ein vorangegangener Civilact nöthig ist, oder einer solchen, welcher das Hinderniss einer bereits vorhandenen Ehe entgegensteht. Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Missbrauch des geistlichen Amts durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staateinrichtungen finden sich nicht. || Andere Gesetzgebungen enthalten derartige Strafvorschriften. Es ist in dieser Beziehung anzuführen der Französische Code pénal art. 201—206, das Belgische Strafgesetzbuch von 1867 Artikel 268, das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 Artikel 447—449 [das Braunschweig. Straf-G.-B. von 1841 §. 282] und das Badische Gesetz vom 9. October 1860 [vgl. darüber Archiv für Kirchenrecht Bd. VI. S. 101 ff., S. 137 f.] Auch in Spanien, Portugal und Italien hat man ähnliche Vorschriften nicht entbehren zu können geglaubt: sie finden sich in dem Spanischen Strafgesetzbuche von 1848 Artikel 304—306, dem Portugiesischen von 1852 Artikel 136—140, dem Sardinischen von 1859 Artikel 268—270 und dem neuen Italienischen Entwurfe von 1870 Artikel 186—190. || Der Geistliche steht vermöge seines Amts dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluss auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht bloss auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die praktische Gestaltung der Lebensverhältnisse äussert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefasst und anders beurtheilt werden, als ähnliche, von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. || Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmaassregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern directe Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung bezeichnet werden. || Die vor angeführten Gesetze richten sich daher gerade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung missbraucht wird. || Die Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverrathes und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmässig um so offenkundige und gewaltsame Excesse handeln, dass die Repression durch die allgemeine Strafsanction genügend gesichert erscheint. || Nicht zureichend sind

dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt in dieser Beziehung Folgendes: §. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. §. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. Diese Bestimmungen genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die verpönte Handlung durch Missbrauch des geistlichen Amtes begangen wird. Dass das geistliche Amt in dieser Weise missbraucht werden könne, ist unleugbar, da seine Träger Menschen sind: dass es in dieser Weise wirklich missbraucht sei, lässt sich erfahrungsmässig nicht leugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publicum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hülfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Gerade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird es den sichersten und bestimmtesten Einfluss haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staatseinrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Charakter: ihr Einfluss wird ein weit verbreiteter und tiefer sein und gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit jedem Andern, der öffentlich seine Meinung äussert, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Missbrauch ist objectiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert; er ist subjectiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige missbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Missbrauch als ein delictum proprium zu qualificiren. Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanction so einzurichten, dass sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Achtung und des Vertrauens seiner Angehörigen; er vermag für Ordnung und Frieden nicht zu sorgen, wenn seine Angelegenheiten und Einrichtungen herabgewürdigt werden. So wenig er in seinem Wirken eine ernste Prüfung zu scheuen hat, so wenig kann er dulden, dass jene Achtung und jenes Vertrauen auf eine Weise, deren Gefährlichkeit oben bezeichnet wurde, untergraben und damit die friedliche Lösung erschwert, der öffentliche Friede bedrohet werde. Dass in dieser Beziehung

Nr. 4969
(284).
Deutschland.
10. Dec. 1871.

Nr. 4969 die §§. 130 und 131 des Strafgesetzbuches nicht genügen, ergibt sich aus deren
 (234.) Inhalt von selbst. Es kommt nicht bloss auf eine böswillige Verbreitung und
 Deutschland. Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an und eben so wenig auf
 10. Dec. 1871. den Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der
 Achtung der Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und
 Entstellung von Thatsachen und ohne dass es darauf abgesehen wäre, solche
 Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Um-
 stände kann der Missbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefähr-
 lichen Charakter äussern. || Die verbündeten Regierungen haben sich ent-
 schlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuche gelassenen Lücke vorzu-
 schlagen, weil sie es anerkannt haben, dass dazu ein wirkliches und dringendes
 Bedürfniss vorhanden ist. || In seiner Fassung schliesst sich der Entwurf der
 Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an.“

Bei Berathung des oben mitgetheilten Paragraphen hielt der bayerische
 Cultusminister und Bundesrathbevollmächtigter v. Lutz die folgende Rede:

„Die bayerische Regierung hat den Anstoss zu dieser Vorlage im Bundes-
 rath gegeben; deshalb werden Sie es natürlich finden, wenn gerade ich sie
 hier begründe. Zunächst lassen Sie mich ein mögliches Missverständniss
 zurückweisen, als ob es sich hier um eine speciell bayerische Angelegenheit
 handle. In Bayern wird freilich das Bedürfniss, welches zu diesem Gesetz-
 entwurf geführt hat, am dringendsten empfunden, und vielleicht genügt
 schon diese eine Thatsache, die Strafgesetzgebung des Reiches in Bewegung
 zu setzen. Die Strafgesetzgebung ist den Einzelstaaten entzogen; als die-
 selbe dem Reich übertragen wurde, übernahm dieses nicht etwa nur Rechte,
 sondern auch Pflichten. Eine Verpflichtung ist aber nicht bloss da, wo ein
 Bedürfniss in allen Theilen des Reichs gleichmässig empfunden wird. Doch
 das will ich nicht urgiren; den grössten Werth lege ich auf die Behaup-
 tung, dass es sich in diesem Falle um eine gemeinsame Angelegenheit handelt,
 dass man allen Bundesstaaten zurufen kann: tua res agitur! Das Reich ist
 ein organisches Ganzes; krankt ein Theil, so wird bald auch die Gesammt-
 heit leiden; brennt es in einem Hause, so sind auch die Nachbarn in Feuers-
 gefahr. Haben die Gegner, gegen welche wir kämpfen, erst in Bayern den
 Sieg errungen, so werden sie den Streit über seine Grenzen hinaus fortsetzen
 und ihren Truppen andere Wege anweisen. Denken Sie nur an die neuen
 deutschen Lande, an Elsass und Lothringen! Der Kern der Frage, um die
 es sich hier handelt, ist der: Wer soll Herr im Staate sein, die Re-
 gierung oder die römische Kirche? Ich verstehe unter Regierung
 nicht den Absolutismus oder ein bestimmtes Ministerium mit einem be-
 stimmten System, das sich von seinen Portefeuilles nicht losreissen kann;
 ich verstehe darunter die gesammte Staatsgewalt, vom Monarchen bis zur
 Volksvertretung gleichviel, welches System augenblicklich am Ruder ist.
 Kein Staatswesen kann mit zwei Regierungen bestehen, von denen die eine
 für verwerflich erklärt, was die andere anordnet. Besser gar keine Regie-
 rung als deren zwei! Ein solcher Zustand der Doppelregierung findet
 sich aber in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung der Mehrheit nach den
 Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben ist. Wenn in solchen Staaten
 die weltliche Regierung sich nicht einfach der Kirche unterwirft, so stehen

sie gegen einander. Und das geschieht nicht bloss dann, wenn die weltliche Regierung kirchenfeindlich, wenn sie religionsfeindlich sich zeigt, sondern auch dann, wenn sie in offenkundiger Religionsachtung und Religionsfreundlichkeit nur bestrebt ist, den Rechten verschiedener Confessionen Geltung zu verschaffen. Nun liegt die Behauptung sehr nahe, das kirchliche und das weltliche Regiment hätten ja beide ihr verschiedenes Gebiet, auf das sie sich beschränken und so miteinander in Frieden leben könnten. Aber, m. H., diese Anschauung, dass jedes Regiment sein Gebiet für sich habe, hat die Kirche selbst niemals zugegeben; sie hat von jeher andere Theorien aufgestellt, und wenn sie diese nicht praktisch durchgeführt hat, so hat sie das allein aus dem Grunde gethan, weil, wie das vielfach geäußert worden ist, sie die Zeiten für zu schlecht dazu gehalten. Die Kirche vindicirt sich als ihre Gebiete die des Glaubens und der Sitte. Von dem Gebiete des Glaubens in diesem Augenblick zu sprechen, ist keine Veranlassung. Das Gebiet der Sitte aber legt die Kirche dahin aus, dass dahin alle Beziehungen der Menschen zu einander gehören; demnach ist keine Materie denkbar, die man als ausschliesslich staatsangehörig bezeichnen kann und die nicht auch die Kirche mindestens unter Umständen für sich in Anspruch nimmt. Hieraus folgt, dass eine Einheit des Regiments nur denkbar sein kann bei der einfachen Unterwerfung der weltlichen Regierung unter die der Kirche. Nichts ist natürlicher, als dass der Staat sich dieser Schlussfolgerung nicht einfach unterwerfen will. Ein solches Verhalten des Staates wäre gleich dem Abdanken, ja es wäre mehr als abdanken, wenn er ruhig zusehen wollte, wie seine Gesetze von einer zweiten obrigkeitlichen Macht als unwirksam und nicht verbindlich angesehen werden sollen. Nichts ist natürlicher, als dass der Staat sich dagegen zu schützen sucht. Was ich hier von den Absichten und Anschauungen der Kirche sage, ist nichts Neues. Diese Dinge sind längst dagewesen; ebenso alt sind auch die Versuche der Staaten, sich gegen die Schlussfolgerungen aus solchen alten Theorien zu schützen. Sie finden in allen Gesetzgebungen ein Kapitel von der Kirchenpolizei. Sie finden eine Vorschrift über das Placetum regium, über den recursus ab abusu und ähnliche Dinge. Mit diesem Kapitel aber hat der Staat nicht genug gethan, er hat damit keinen Schutz für sein Gebiet geschaffen; das liegt klar zu Tage; die jüngsten Erfahrungen haben dieses zur Genüge gezeigt. Ueber Placetum regium und recursus ab abusu haben sich die kirchlichen Behörden hinweggesetzt und ihre Zwecke, unbekümmert um die bestehenden verfassungsmässigen Bestimmungen, verfolgt. Ich bin der Letzte, den dieses wundert bei dem Mangel an executiven Vorschriften, die man neben die betreffenden Bestimmungen hätte setzen müssen, wenn sie irgend einen praktischen Werth hätten haben sollen. Es ist einleuchtend, dass ein solcher Zustand nicht für die Dauer bestimmt ist. Werfen Sie nochmals einen Blick auf die Sachlage zurück! Zwei Gewalten bestehen im Staate; der Staat schützt mit seiner Gewalt, mit der weltlichen Gewalt, die Autorität der Kirche. Er zwingt den neugeborenen Staatsbürger in ein religiöses Bekenntniß hinein, er zwingt mit seiner Gewalt das Kind zur Theilnahme an den religiösen Uebungen. Von der Wiege bis zum Grabe macht er den Staatsangehörigen begreiflich, dass die Autorität der Kirche zu achten und zu ehren ist. Dem entgegen vindicirt sich die Kirche das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie bekämpft mit ihren Organen den Staat, so oft sie nicht mit ihm einverstanden ist, und zwar unter Anwendung des Ausspruches, dass seine Gesetz-

Nr. 4969
(234).
Deutschland.
10. Dec. 1871.

gebung mit dem göttlichen Gesetz in Widerspruch stehe, dass es Gottes Gebot sei, den schlechten Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, und dass es religiöse Pflicht sei, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, dass aber selbstverständlich die Kirche es sei, welche zu bestimmen habe, was Gott befiehlt, was nicht. Der Staat hat sich zu wehren versucht; aber sein Schwert war stumpf, und sein Feuer brannte nicht. Was ist begreiflicher, als neue Anstrengungen des Staates zum Schutze seiner Stellung? Wie aber soll man diese Anstrengungen ins Werk setzen? Soll man es thun durch Pflege und Ausbildung der Institute des placetum regium, des recursus ab abusu und ähnlicher Dinge? Offen gestanden, m. H., ich bin dieser Ansicht nicht, ich bin kein Freund, sondern ein entschiedener Gegner von Instituten, wie das placetum regium und der recursus ab abusu. Dieser Meinung huldige ich nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend deshalb, weil ich die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete anerkenne. Freilich halte ich es für sehr heilsam, sich diese Ohnmacht zu vergegenwärtigen und sich vor Augen zu halten, dass es nicht möglich ist, von Seiten der weltlichen Regierung eine Macht zu üben über die Gewissen, dass es dem Staate nicht zukommen kann, Nachlass der Sünden zu erzwingen, wo er vom Diener der Kirche verweigert wird, die feierliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Rücksichten verweigern zu müssen glaubt, und so weiter. Aber ich bin der Ansicht, dass man das placetum regium und ähnliche Sachen nicht weiter verfolgen soll, weil sie mit den Principien des modernen Staates geradezu unvereinbar sind. Der Staat muss sich selbst treu bleiben, auch wo er seine Gegner bekämpft. Der moderne Staat schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniss irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied einer Kirchengemeinde anzuerkennen ist, wer nicht; dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf, wer nicht. Auch hier bekenne ich mich zu dem Satze, dass der Kirche jene Freiheit eingeräumt werden muss, welche die Consequenz der modernen Staatstheorie ist. Aber Eine Folge ziehe ich davon: dass auch dem Staate seine Freiheit werden muss. Der Staat muss vor Allem sein Gebiet begrenzen, muss es schützen. Das kann nun freilich nicht geschehen durch einen förmlichen Abschluss, durch eine Verhinderung alles Verkehrs mit der Kirche; aber wohl kann es geschehen durch Aufrichten eines Systems von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff, und ein solches Bollwerk ist das vorliegende Gesetz. . . . Auf das Dogma von der Infallibilität will ich mich nicht näher einlassen; aber Einen Gesichtspunkt hervorzuheben, werden Sie gestatten. Jene alten Theorien, von denen ich gesprochen, waren ja längst in der Welt; sie waren aber nur eine Lehrmeinung und darum kein Anlass, um denjenigen Katholiken, der die Absicht hatte, seiner Kirche treu zu bleiben, aber mit den Gesetzen im Einklang zu leben, irgendwie zu geniren und mit seinem Gewissen in Conflict zu bringen. Dies, meine Herren, ist anders geworden. Jetzt kann man eine solche Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katholiken bleibt nichts weiter übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben und dem Aufgeben des Gehorsams gegen die Regierung. Beides mit einander verbinden kann er nicht mehr. Das ist die einfachste Sache von der Welt, ein Kind kann es begreifen. Man erklärt auch Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser für Dinge, die dem Gebiete der Sitte

anheimfallen und deshalb der Kirche zukommen. Man verlangt von der Regierung, dass sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion, die man gibt, einnehme, auch wenn sie nicht lediglich die Regierung von Katholiken ist; man denunciert die Regierung als irreligiös, als der Excommunication verfallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Dingen den kirchlichen Standpunkt einnimmt. Man könnte sagen, wir sollten mit dem Aufrichten von Bollwerken erst beginnen, wenn man dem Gegner volle Freiheit gegeben. Darauf ist zu erwidern: die Kirche hat bereits diese Freiheit; sie hat sie nicht vom Staate erhalten, sondern sie hat sie sich genommen. Man fragt weiter: wozu nützt der Gesetzentwurf? Nun, m. H., ich gestehe offen, ich lege den grössten Werth darauf, dass demjenigen Theil der Geistlichen, welchem dies Getreibe bis ins Herz hinein zuwider ist, ein Schutz gegeben werde. Wir bei uns haben solcher Geistlichen nicht wenige; sie waren bisher nicht stark genug, dem Terrorismus der ultramontanen Presse, dem Druck der geistlichen Oberen zu widerstehen, die selber wieder von einem anderen spiritus familiaris getrieben werden. Diesen Geistlichen ist ein Schutz durch das Gesetz gewährt, welcher es ihnen möglich macht, ihren Herzenswünschen entsprechend Frieden mit dem Staate zu halten. Im Uebrigen gebe ich zu: ein Universalmittel ist der von uns vorgeschlagene Gesetzentwurf nicht; er ist nur Ein Bollwerk, welchem bei Revision des Kirchenstaatsrechts, wie ich mir die Sache denke, andere folgen müssen. Das sind in Kürze die Motive, welche die bayerische Regierung bestimmt haben.“

Nr. 4900
(234).
Deutschland.
10. Dec. 1871.

In der zweiten bayerischen Kammer gab die patriotisch-clericale Partei bei Genehmigung des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche die nachfolgende Erklärung ab (23. December):

Indem wir, lediglich unserm Pflichtgeföhle folgend, dem unentbehrlichen Gesetze, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuches in Bayern betreffend, zustimmen, wollen wir durch diese unsere Zustimmung auch nicht im Mindesten dasjenige gebilligt haben, was zur Erwirkung der nachträglichen Aufnahme eines Artikels 130a in dieses Gesetzbuch schwerlich zur Herstellung des innern Friedens Bayerns im Bundesrathe und im deutschen Reichstage geschehen ist. Wir geben vielmehr unser ausdrückliches Bedauern kund, dass wir durch die Sachlage genöthigt sind, wenigstens indirect und mittelbar bei dem Vollzuge einer gesetzlichen Bestimmung mitthätig zu sein, welche als solche und nach der Art ihrer Entstehung unserer Ueberzeugung, unseren Gesinnungen und Geföhlen geradehin widerstreitet. Diese Erklärung glauben wir nicht bloss uns selbst, wir glauben sie dem ganzen Lande schuldig zu sein. Und somit verwerfen wir feierlich diese That des Ministeriums.

Nr. 4970. (235.)

PREUSSEN. Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordneten-Hauses. — Aufhebung des Ministerialerlasses vom 27. Juli. (Vergl. Nr. 4980 (245)).

Nr. 4970
(235).
Preussen.
14. Dec. 1871.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Erwägung auszusprechen: 1) dass die k. Staatsregierung den Erlass des Cultus-Ministers Herrn v. Mühler v. 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermland aufheben, insbesondere 2) sofort anordnen werde, dass katholische Schüler, welche die Theilnahme an einem ihrer Confession entsprechenden Religionsunterricht nicht nachweisen, das Gymnasium zu Braunsberg benutzen können, ohne gezwungen zu sein, dem Religionsunterrichte eines aus der Kirche ausgeschlossenen Religionslehrers beizuwohnen.

Bevor dieser Antrag zur Berathung gelangen konnte, erging am 29. Febr. 1872 ein diese Angelegenheit regelnder Erlass des Cultus-Ministers Falk. S. w. u.

Nr. 4971. (236.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (v. Mühler). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November.

Nr. 4971
(236).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Ew. Excellenz haben in dem Bescheide, welchen Hochdieselben unter dem 25. November l. J. auf meine Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser vom 8. October um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium zu Braunsberg und um anderweite Regulirung des Religionsunterrichtes daselbst mir ertheilt haben, zwei Gründe angeführt, auf welche gestützt Ew. Excellenz die verhängten Maassregeln abzuändern nicht für angemessen erachten. || Der erste Grund besteht darin, dass in meiner Immediatvorstellung vom 7. September weder ein Gesetz angeführt werde, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben, noch auch der Beweis enthalten sei, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. || Den zweiten Grund finden Ew. Excellenz in dem angeblich aus logischer Schlussfolgerung resultirenden Satze, dass durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes geändert worden sei, und dass mithin

diejenigen, welche diese Aenderung nicht annehmen wollen, wahre Katholiken bleiben und als solche auch vom Staate zu behandeln seien. || Gestatten Ew. Excellenz, dass ich diese für die rechtliche Stellung unserer Kirche so bedenkliche Auffassung und Motivirung näher beleuchte. || I. In Bezug auf den ersten Punkt erlaube ich mir zunächst Ew. Excellenz ganz ergebenst daran zu erinnern, dass ich sowohl in meinem Schreiben vom 9. Juli die ungesetzliche Seite jener Verfügungen unter Hervorhebung der betreffenden Gesetzstelle ausführlicher nachgewiesen und namentlich begründet habe, dass die durch jene Erlasse getroffenen Maassnahmen sowohl die den Katholiken durch die Staatsverfassung gewährleistete Selbständigkeit und Freiheit in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten aufheben, als auch ihre Rechte auf den ihnen durch dieselbe Urkunde für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstand verletzen und zudem einen durch die Bestimmungen des Allg. Pr. L. - R. ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang in sich schliessen. || Auf diesen rechtlichen Nachweis vom 9. Juli c. haben Ew. Excellenz unter dem 21. Juli c. mir eröffnet, „es liege nicht in Ihrer Absicht, über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung gewährten.“ || Ew. Excellenz werden einsehen, in welch' missliche Lage diese sich entgegenstehenden Bescheide den Beschwerdeführer bringen. Sucht er die Uebertretung des Gesetzes ausführlicher zu begründen und nachzuweisen, so verfügen Ew. Excellenz, Hochdieselben könnten sich über die Berechtigung seiner Beschwerde nicht in Erörterungen einlassen; hält er aber in einer Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser eine juristische Deduction nicht für angemessen, und legt er einfach die unmittelbar und vernehmlich genug sprechenden That-sachen des Gewissenszwanges und des Eingriffes in das Glaubensgebiet der Kirche der höchsten Stelle zur Beurtheilung vor, so wird ihm durch Ew. Excellenz erwidert, er führe keine Gesetze an, die verletzt seien, und seine Beschwerde sei deshalb grundlos. || Auf welche Weise soll nun der verletzte Theil sein Recht geltend machen? || Ew. Excellenz motiviren in dem Rescripte vom 21. Juli l. J. die Ablehnung der Erörterung des Rechtspunktes mit der Bemerkung, „den katholischen Bischöfen Deutschlands sei es nicht unbekannt gewesen, und sie hätten es vor den Beschlüssen des vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, dass diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich trügen. Nachdem nun trotzdem diese Beschlüsse gefasst und verkündet worden seien und auch die Bischöfe, welche den Erfolg vorausgesehen, die Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt hätten, sei von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.“ || Jedermann aber sieht ein, dass Befürchtungen, welche lediglich angesichts der vorhandenen oder in Voraussicht der kommenden Missdeutungen, Missverständnisse und feindseligen Agitationen entstanden waren, weder für die Bischöfe selbst eine Veranlassung sein konnten, den Beschlüssen eines rechtmässigen allgemeinen Concils die pflichtmässige Anerkennung und

Nr. 4971
(236).
Preussen.
30. Dec. 1871.

den schuldigen Gehorsam zu versagen, noch auch für den Fall dieser Pflichterfüllung den Staatsregierungen eine Befugniss einzuräumen im Stande sind, die Erörterungen über Rechtsfragen abzuweisen und die durch Verfassung und Gesetz garantirten Rechte der katholischen Staatsbürger zu beanstanden oder zu verletzen. || Ein Abgeordneter kann sich über ein von den Kammern votirtes und von dem Könige bestätigtes und publicirtes Gesetz nicht aus dem Grunde hinwegsetzen, weil er mit der Minorität gegen den Erlass desselben sich ausgesprochen hat und von demselben Nachtheile befürchtete. Was hier auf dem Gebiete des Staates gilt, hat auch Geltung auf dem Rechtsgebiete der Kirche, und die Bischöfe sind verpflichtet, dem gesetzmässig gefassten Beschlusse der höchsten kirchlichen Autorität Gehorsam zu leisten und Anerkennung zu verschaffen, auch wenn sie vorher über die Opportunität der Beschlüsse Ansichten hegten, welche von den Anschauungen der Majorität divergiren, und bei der erregten und irreführten Zeitstimmung nachtheilige Folgen von einer an und für sich gerechtfertigten Beschlussnahme befürchteten. Dass aber etwa gar ausgesprochene Befürchtungen übler Folgen oder Gefahren, die mit der Ausübung einer gerechten Sache verbunden sein können, einem Dritten das Recht geben sollen, diese Eventualitäten zu verwirklichen, solche Annahme würde einen Grundsatz bilden, dessen Unhaltbarkeit zu beweisen nicht lohnte, da die mehr als bedenklichen Consequenzen desselben offen zu Tage liegen. || Indem ich deshalb meinen in den früheren Schreiben und besonders in jenem vom 9. Juli gemachten und unwiderlegt gebliebenen Nachweis der Ungesetzlichkeit der ministeriellen Maassnahmen in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalte, wiederhole ich hier ganz ergebenst die dort gemachten Beschwerden, dass die in Bezug auf den Religionsunterricht an dem Gymnasium zu Braunschweig getroffenen ministeriellen Verfügungen 1) die gesetzlich gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich das Recht der katholischen Kirche verletzen, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und deshalb allein zu bestimmen, welches ihr Glaube ist, wer zu ihrer Gemeinschaft gehört, und wer in ihr geistliche Functionen zu verrichten hat (Artikel 12 und 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und §. 66, 115, 120 und 121 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R.), 2) einen vom Gesetz verbotenen Gewissenszwang statuiren (A. L.-R. Th. II. Tit. 12), 3) die Rechte der Katholiken auf den Besitz und Genuss der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und damit Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowie das Patent Friedrichs II. vom 13. September 1772 (Art. 8 der Warschauer Tractate vom 5. August 1772) verletzen. || Auch kann ich die Rechtsgültigkeit des §. 55 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. in Anwendung auf die Excommunication des Dr. Wollmann, wonach letzterer trotz der durch die berechtigten Organe geschehenen Ausschliessung aus der Kirche dennoch zur Kirche nach wie vor gehören soll, nicht zugeben. Jener §. 55 muss vielmehr, insofern er mit dem Rechte einer religiösen Genossenschaft, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, in Widerspruch tritt, durch die Verfassungs-

urkunde als aufgehoben erachtet werden. Sind nämlich unter „den vom gewöhnlichen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen“ theologische freie Ansichten verstanden, welche sich zwar von der gewöhnlichen Auffassung des Dogmas entfernen, aber keinen wesentlichen Grundsatz verletzen oder als bestimmte Glaubenssätze noch nicht erklärt worden, also bloss sogenannte Theologumena sind, so wird weder Protestant noch Katholik gegen jenen Gesetzesparagraphen etwas einzuwenden haben. Sollten aber unter den abweichenden Meinungen wesentliche Dogmen und Grundsätze begriffen werden, so kann keine Religionsgesellschaft mit diesem Gesetzesparagraphen bestehen. Kein wahrer Christ, Katholik oder Protestant, der an die Gottheit des Herrn glaubt, wird z. B. in religiöser Gemeinschaft mit Leuten verbleiben und noch weniger ihnen religiöse Rechte und Functionen in dieser Gemeinschaft einräumen wollen, welche über Christus, den Sohn Gottes, die Anschauungen der Gnostiker, Arianer, Mormonen oder Juden haben. Sollen solche differirende Anschauungen im Sinne des Gesetzes als „abweichende Meinungen“ gelten, dann hört selbstverständlich jede Religionsgesellschaft auf, und das religiöse Bekenntniss verflüchtigt sich in die Nebel des Nihilismus. Ich will hierüber die Worte eines Rechtsgelehrten anführen, welcher gewiss als unverdächtig angesehen und einer Parteilichkeit für katholische Interessen nicht geziehen werden wird. Dr. Paul Hinschius sagt in seiner neuesten Schrift „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils“ Seite 17 und 18: „Dass die Entwicklung und Klarstellung der kirchlichen Lehre oder des Dogmas eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daher hat sich der Staat in die Festsetzung eines neuen Dogmas nicht zu mischen. Ebenso erscheint die Kirche auf Grund jenes Verfassungsartikels (Art. 15 V. U. 1850) berechtigt, ihre rein geistlichen Strafen für die Nichtanerkennung ihrer Lehre anzudrohen und sie nöthigenfalls zu verwirklichen. Allerdings bestimmt für diejenigen Provinzen, in welchen das preussische Landrecht gilt, der §. 55 Tit. 11. Th. II desselben: „Wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden;“ aber diese Vorschrift ist nicht nur mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar. Jede Kirche beruht auf dem bestimmten Bekenntnisse und hat dieses zur Voraussetzung. Der Glaube an dasselbe bedingt die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirche, und wer ihr Bekenntniss verleugnet, kann selbstverständlich nicht mehr als Angehöriger derselben betrachtet werden. An sich würde die innere Unhaltbarkeit der Vorschrift freilich ihre rechtliche Giltigkeit nicht beeinträchtigen können; aber sie muss durch den eben erwähnten Artikel der Verfassung in Verbindung mit Art. 109 derselben für aufgehoben erachtet werden. Denn zu der freien Verwaltung der Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört zweifellos auch die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Rechte der Mitgliedschaft erworben, und unter denen sie verloren werden.“ || Es dürfte hier-

Nr. 4971
(268).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Nr. 4971
(236).
Preussen.
30. Dec. 1871.

nach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Ew. Excellenz sich nicht auf jenen Paragraphen des Pr. A. L.-R. berufen können, um, indem Hochdieselben ein von der competenten geistlichen Behörde aus der katholischen Kirche wegen Abfalls vom Glauben ausgeschlossenes Glied als noch zu derselben gehörig erklären, den Vorwurf der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von sich abzuwälzen. || Es mögen hier noch die Worte, die selbst ein offener Gegner der katholischen Kirche, der bayerische Cultusministers, Herr von Lutz, über diesen Gegenstand neulich in der 28. Sitzung des Reichstages sprach, Platz finden: „Der moderne Staat,“ sagte er, „schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniss irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf, wer nicht.“ || Aus dem vorhin Gesagten dürfte sich ergeben, dass Ew. Excellenz nicht nur für ihre die katholischen Interessen schwer verletzenden Maassnahmen in Betreff des religiösen Unterrichts beim Gymnasium zu Braunsberg keine rechtliche und gesetzliche Unterlage haben, sondern auch, abgesehen von den natürlichen, in dem Wesen jeder religiösen Gemeinschaft liegenden staatsbürgerlichen Rechten, den vorhandenen positiven gesetzlichen Bestimmungen durch jene Verfügungen direct entgegenhandeln. II. Ich komme zu dem zweiten angeführten Grunde, dass nämlich, nach angeblich logischer Consequenz, durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 eine Aenderung der katholischen Lehre stattgefunden, indem nach alter katholischer Auffassung der mit dem Papste verbundene Episkopat Träger des unfehlbaren Lehramtes gewesen sei, durch die Beschlüsse vom 18. Juli aber die Cathedraldefinitionen des Papstes als *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles* erklärt würden, wodurch die Person des Trägers des katholischen Lehramtes sich geändert habe und eine Entscheidung getroffen worden sei, die mit der alten Lehre im Widerspruch stehe. Es könne deshalb auch derjenige, welcher die neue Definition nicht annehme, nicht als Abtrünniger von der katholischen Kirche seitens des Staates angesehen und behandelt werden. Zu diesem Schlusse seien Ew. Excellenz gekommen, nicht indem Sie jene Beschlüsse nach ihrer dogmatischen Seite prüfen, was ausserhalb Ihres Berufes liege, sondern indem Sie über die logische Begründung derselben urtheilen, was Ihnen zustehe. „Aber Ew. Excellenz werden zugestehen, dass unsere Kirche das Recht der Existenz und der freien Ordnung ihrer Angelegenheiten, namentlich in Glaubenssachen, nicht deshalb hat, weil ihre Dogmen den subjectiven philosophischen Anschauungen und logischen Normen des jeweiligen Cultusministeriums entsprechen, sondern dass sie diese Freiheit von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen aller Rechtsstaaten besitzt und deshalb die Einmischung eines Dritten in ihr Glaubensgebiet, unter welchem Titel dieses auch geschehen mag, nicht zu dulden, auch in Preussen gesetzlich berechtigt ist. Sie ist eben als Kirche vom Staate anerkannt mit dem vollen Rechte, ihre Angelegenheiten, besonders die des Glaubens, selbstständig zu ordnen. Und

dieser Glaube richtet sich nicht nach Fingerzeigen philosophischer Systeme oder dem Drucke politischer Erwägungen, sondern nach der Richtschnur der apostolischen Ueberlieferung der heiligen Schrift und Tradition, wie sie das kirchliche Lehramt bewahrt und verkündet. Wo wäre überhaupt die göttliche Offenbarung, wenn sie nach den Anforderungen einer sich infallibel dünkenden und doch sehr fallibel sich erweisenden Wissenschaft sich richten müsste? Ich brauche Ew. Excellenz nicht auf die grosse Zuversicht hinzuweisen, womit die Gegner der Offenbarung auf sogenannte unwiderlegliche Gründe der philosophischen, astronomischen, philologischen, geologischen, physiologischen, historischen und anderen Wissenschaften hin die Wahrheit der heiligen Schrift und den geoffenbarten Glauben angegriffen und den vollständigen Sieg über Gottes Wort verkündet haben. Hinterher indessen haben sich diese Siegesbülletins als verfrüht gezeigt oder gar als eitlen Dunst erwiesen. Ew. Excellenz werden deshalb begreifen, dass wir, misstrauisch gegen alle prätendirte Wissenschaft, eine Einmischung derselben in unser Glaubensgebiet nicht gestatten und in Bezug auf unsern heiligen Glauben streng an unser göttliches Recht und den Paragraphen der Verfassung uns halten. Nicht als ob wir eine rationelle Untersuchung scheuen; die katholische Kirche liebt und pflegt die Wissenschaft, und die logische Consequenz ihres Lehrgebäudes ist ein Ruhm, den selbst ihre Gegner oft anerkennen; aber von der Fehlbarkeit wissenschaftlicher Deductionen wollen wir die unfehlbare Gewissheit unseres Glaubens, der auf die Autorität und Offenbarung Gottes sich gründet, nicht abhängen lassen. Wie richtig dieses sei, dürfte auch, wie mir scheint, aus einer Untersuchung der logischen Prüfung, die Ew. Excellenz in Bezug auf das Dogma der Infallibilität anstellen, erhellen. Die Beweisführung Ew. Excellenz dürfte nicht zutreffen, weil sie auf missverstandenen Voraussetzungen beruht. || Zunächst will es mir scheinen, dass aus der Lehre, nach welcher nur der mit dem Papste verbundene Episkopat Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, mit logischer Consequenz sich folgende Sätze ergeben: 1) dass die nicht mit dem Papste verbundenen Bischöfe auch nicht Träger des unfehlbaren Lehramtes sind, vielmehr aus dem kirchlichen Lehramte und aus der Kirche überhaupt ausscheiden; 2) dass die Gläubigen, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen nicht folgen, ausserhalb der Kirche sich befinden, weil gegen das unfehlbare Lehramt der Kirche sich auflehnen; 3) dass deshalb die sogenannten Altkatholiken oder richtiger Neuprotestanten, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen den Gehorsam verweigern, nicht mehr Glieder der katholischen Kirche sind und deshalb auch katholischen Religionsunterricht nicht ertheilen können.

Es würde also aus dem angeführten Satze mit logischer Consequenz gerade das Gegentheil von dem zu folgern sein, was Ew. Excellenz aus demselben geschlossen haben. || Aber Excellenz sind überhaupt nur durch falsch verstandene Prämissen zu falschen Schlussfolgerungen gekommen. Hochdieselben scheinen in dem Lehramte der Kirche zwei gleichberechtigte Personen (Papst und Episkopat) anzunehmen, welche durch ihren gegenseitigen Consensus die

Nr. 4971
(236).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Nr. 4971
(236).
Preussen.
20. Dec. 1871.

kirchliche Lehre definitiv festsetzen. Diese Auffassung ist nicht richtig. Ew. Excellenz wollen deshalb gestatten, dass ich Hochdensenben die katholische Auffassung von dem Träger des unfehlbaren Lehramtes in einigen kurzen Sätzen vortrage. | 1) Das unfehlbare Lehramt besteht aus den Bischöfen der katholischen Kirche als den Nachfolgern der Apostel und bildet einen grossen lehramtlichen Körper, dessen Haupt der Bischof von Rom, dessen Glieder die über die Erde zerstreuten Bischöfe der Kirche sind. | 2) Haupt und Glieder dieses Lehrkörpers stehen in einem lebendigen und untrennbaren Zusammenhang, weil die Kirche ein lebendiger vom Geiste Christi beseelter Leib ist. " Nach Anordnung Christi, gemäss göttlichem Rechte sollen die Bischöfe die apostolische Hinterlage des Glaubens hüten, bewahren und verwalten und in dem Papste, dem Nachfolger des zum Felsen der Kirche erwählten Apostelfürsten Petrus, ihr Haupt und Centrum, ihre Einheit und Festigkeit besitzen. Nur auf diese Weise kann die Lehre Christi in reicher Mannigfaltigkeit und doch festgeschlossener Einheit organisch sich entwickeln. || 3) Die Bischöfe stehen, was die Leitung und Regierung der Kirche angeht, zu dem Papste in dem Verhältnisse von Gliedern zu dem Haupte; sie sind ihm nicht coordinirt, sondern subordinirt. Papst und Bischöfe sind nicht zwei sich gegenüberstehende gleichberechtigte Factoren im kirchlichen Lehramte, sondern dem Papste kommt (vor und über den Bischöfen) die letzte, endgiltige Entscheidung und definitive Festsetzung in der Lehre zu; er ist die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Denn nach den Worten des Herrn selbst ist er „der Fels, auf welchem die Kirche steht, der Hirt der Hirten, der Schlüsselträger des Reiches Gottes. Die Kirche selbst erklärt ihn deshalb als das Haupt der ganzen Kirche, als den Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im heiligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und regieren, übertragen worden.“ (Allgemeines Concil zu Florenz.) Ihm versprechen auch die Bischöfe und Vorsteher der Kirche „wahren und aufrichtigen Gehorsam.“ (Prof. fid. Trid.) Seine Kirche, die römische, ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen (eod. l.); sie besitzt „den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, mit der Fülle der Gewalt, durch Petrus, den vom Herrn gesetzten Fürsten der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist; und sowie sie vor den übrigen Kirchen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.“ (Zweites allg. Concil von Lyon.) Die Bischöfe sind Lehrer und Glaubensrichter zunächst für ihre Diöcesen, aber auch mit und unter dem Papste und von ihm berufen für die ganze Kirche. Alle vom Könige berufenen Richter im Staate bilden zusammen den richterlichen Stand des Landes, sprechen Recht, handhaben das Gesetz und halten die gesammte Rechtsordnung im Land aufrecht, obgleich ihre Urtheile der Bestätigung oder Reformation des obersten Tribunals, resp. des Königs, unterliegen.

4) Der katholische Glaube wird in gewöhnlicher Weise durch das über den

Erdkreis zerstreute ordentliche und allgemeine Lehramt der Kirche verkündet, in aussergewöhnlicher Weise durch einen förmlichen Entscheid (solemne iudicium) festgesetzt. | 5. Ein solcher förmlicher Entscheid oder endgiltige Festsetzung eines Glaubenspunktes findet statt, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche und für die ganze Kirche a) den von einem allgemeinen Concil bezeugten Glauben der Kirche in Bezug auf eine noch nicht definitiv festgesetzte Lehre bestätigt oder promulgirt, b) ausserhalb eines allgemeinen Concils durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel den in Schrift und Tradition enthaltenen und vom kirchlichen Lehramte bewahrten Sinn einer kirchlich noch nicht definitiv festgesetzten Lehre constatirt und definitiv festsetzt. || 6) Die vom Papste bestätigten und promulgirten Beschlüsse eines allgemeinen Concils, wenn gleich nur ein grösserer oder geringerer Bruchtheil des gesammten Episkopats daselbst versammelt war, gelten stets als unabänderliche, vom Geiste Gottes vor allem Irrthum bewahrte und von allen Gläubigen gehorsam aufzunehmende Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. || 7) Auch die cathedralischen Entscheidungen der Päpste wurden in gleicher Weise nicht allein von der Kirche stets mit gläubigem Gehorsam aufgenommen, sondern galten auch nach fast allgemeiner Annahme als durch göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrte und deshalb aus sich unabänderliche Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. Nur die verhältnissmässig kleine, durch staatliche Einflüsse geleitete Schule der Gallicaner wollte ihnen den Charakter der Unabänderlichkeit erst dann zuerkennen, wenn der (ausdrückliche oder stillschweigende) Consens der Kirche hinzugetreten sei. Diese Ansicht war bis zum vaticanischen Concil von der Kirche geduldet; ihre Vertheidiger haben aber auch nie versucht, sie praktisch gegen die Entscheidung des römischen Stuhles geltend zu machen. || 8) Aber auch vor diesem Concil stand allgemein fest: a) dass die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen von allen Gläubigen mit wahren innerlichen Gehorsam des Geistes und Herzens aufzunehmen seien; b) dass sie die letzte Instanz bildeten und eine Appellation von ihnen an ein allgemeines Concil nicht statthaft sei. 9) Auf dem vaticanischen Concil handelte es sich um die Frage, ob die gallicanische Ansicht noch ferner geduldet werden, oder ob nicht vielmehr die aus den unter Nr. 8. angeführten feststehenden Prämissen von selbst sich ergebende und fast allgemein bereits angenommene Consequenz der Irreformabilität der feierlichen päpstlichen Definitionen gezogen werden solle. Die für alle verbindlichen Vorschriften, dass die cathedralischen Entscheidungen des Papstes eine Berufung nicht zulassen, sondern sofort vollen inneren Gehorsam des Geistes und Herzens verlangen, sind nur in der Voraussetzung gerechtfertigt, dass jene Entscheidungen durch Gottes Beistand von allem Irrthum frei und deshalb aus sich unabänderlich sind. || 10) Das vaticanische Concil hat in seiner vierten Sitzung am 18. Juli 1870 die gallicanische Ansicht ausgeschlossen und die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen aus sich (d. h. wegen ihrer inneren, durch den göttlichen Beistand, der sie vor Irrthum bewahrt, verbürgten Wahrheit) als unabänderlich erklärt; es hat theoretisch festge-

Nr. 4971
(236).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Nr. 4971
(386).
Preussen.
20. Dec. 1871.

setzt, was factisch und praktisch stets beobachtet und anerkannt worden ist, dass nämlich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, sei es in, sei es ausser einem allgemeinen Concil, in letzter Instanz durch das Oberhaupt der Kirche ausgeübt wird. Auch bei einem allgemeinen Concil ist es nicht die grössere oder geringere Einstimmigkeit der dort versammelten Väter, welche den Beschlüssen den Charakter der Unabänderlichkeit verleiht, sondern die Bestätigung des Papstes; erst durch diese werden die vorher noch provisorischen und abänderlichen Decrete aus sich irreformabel; es ist also die durch den Beistand Gottes vor Irrthum bewahrte päpstliche Confirmation, durch welche auch hier die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes endgiltig ausgeübt wird. || Es ist somit durch das vaticanische Concil bestimmt und klar ausgesprochen worden, wie das Wort Gottes, dass Petrus, der Fels der Kirche, der Schlüsselträger des Himmels und der Hirt der ganzen Heerde sei, bei Glaubensentscheidungen zu verstehen sei; es ist durch jene Beschlüsse dem Haupte gegeben, was des Hauptes ist. Ausgeschlossen ist der liberalisirende Zeitgeist, der seine constitutionellen Heilkünste mit Kammermajoritäten auch auf die von Gott festgesetzte Regierung der Kirche übertragen möchte; abgewiesen sind die der Kraft des Hauptes missgünstigen und feindseligen Richtungen und Secten des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus. Das Haupt, nicht die Glieder, setzt in letzter Instanz die Lehre der Kirche fest, beglaubigt und besiegelt sie; das Haupt, in lebendigem Zusammenhange und steter Wechselbeziehung mit den Gliedern, spricht endgiltig das von ihm erforschte oder ihm bekannte Bewusstsein der Kirche aus; der von Gott gesetzte Hausvater langt aus dem von dem ganzen Lehramte gehüteten und verwalteten Schatze der Schrift und Tradition Altes und Neues je nach dem Bedürfniss der Zeiten für die ganze Kirche hervor und wird bei diesem für die Erhaltung der christlichen Wahrheit entscheidenden Acte von jenem Geiste beschützt und geleitet, durch den die Kirche Gottes die nie wankende Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. || Das ist die katholische Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, wie sie das vaticanische Concil, auf die Ueberlieferungen und Praxis aller Jahrhunderte gestützt, consequent ausgesprochen hat. || Ew. Excellenz werden hieraus ersehen, dass durch die vaticanischen Beschlüsse nicht die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes geändert, sondern die bereits vorher praktisch allgemein anerkannte Vollmacht des Hauptes jenes Lehramtes auch theoretisch genau festgestellt worden ist, und zwar in strenger logischer Consequenz. Diese Lehre bewegt sich auf dem Gebiete des katholischen Glaubens und greift nicht in eine fremde Sphäre ein, so wenig als Gott, welcher der Ursprung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist, auch jeder der beiden Gewalten das ihr Zukommende zu geben befiehlt, sein eigenes Werk zerstören will. | Wenn aber Ew. Excellenz sagen, der Beweis für dieses Uebergreifen des definirten Glaubenssatzes in das Gebiet des Staates liege darin vor, dass die aus dem Dogma der Unfehlbarkeit entstandenen Conflictte factisch sich auf staatlichem Boden entwickelt hatten, so ver-

wechsell. Ew. Excellenz die friedfertige Natur dieses Dogmas mit dem für Verwicklungen empfänglichen Boden der factisch und rechtlich in Preussen noch bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche auf dem gemischten Gebiete des Unterrichts, für welche Hochdieselben bisher mit dankenswerthem Muthe und christlicher Ueberzeugungstreue eingestanden sind. Um den segensreichen Einfluss der religiösen Einwirkung auf Geist und Gemüth der heranzubildenden Jugend zu wahren, und gemäss dem historisch und rechtlich confessionellen Charakter der meisten Schulen und ihrer Stiftungsfonds, sorgt der Staat mit der Kirche für die religiöse Erziehung und die Ertheilung eines confessionellen Unterrichts in der Religion, der einen obligatorischen Theil des Unterrichts überhaupt bildet. Die Vollmacht zur Ertheilung des letzteren kann selbstverständlich der Staat nicht geben, noch die Ueberwachung desselben übernehmen; das liegt ausserhalb seiner Sphäre. Der Kirche gehört beides der Natur der Sache und auch dem Gesetze nach. Wenn nun die Kirche in Ausübung ihres oberen Aufsichtsrechtes die nur unter der Bedingung der rechtgläubigen Lehre ertheilte Vollmacht zum Unterrichte zurückziehen sich genöthigt sieht, so muss der Staat dieses Urtheil der Kirche in Glaubenssachen als maassgebend für den Religionsunterricht anerkennen, und er hat kein Recht, diese Entscheidung zu beanstanden und die Auflehnung gegen dieselbe zu stützen. Thut er dieses, so verletzt er ein ihm fremdes und von ihm heilig zu haltendes Gebiet. || Nicht die Kirche hat also in dem Braunsberger Streite mit ihrem Dogma in das Gebiet des Staates hinübergegriffen, sondern der Staat ist es, der sich in das Gebiet des Glaubens hineindrängt, der Glaubensangelegenheiten und Dogmen unter nichtigen Vorwänden vor sein Forum zieht, — der sich unterfängt, die Beschlüsse der kirchlichen Autorität als hinfällig zu erklären und zu bestimmen, was katholischer Glaube ist, und was nicht, der katholische Schüler in einen religiösen Unterricht hineinzuzwängen sucht, den sie nach ihrem Gewissen nicht besuchen dürfen und von welchem auch das Gesetz des Staates sie freispricht; der Staat ist es, der mit seiner Gewalt, ja mit usurpirten kirchlichen Mitteln die kirchliche Revolution unterstützt. Das Verfahren Ew. Excellenz, jene Verfügungen, welche mit den göttlichen und menschlichen Rechten in Widerspruch stehen, haben die Conflictte geschaffen; die Kirche hat nur ihr heiligstes Gebiet geschützt und vertheidigt, sie hat in nichts das Recht des Staates gekränkt. Sie hat aber das Recht der freien und selbstständigen Existenz. Für diese freie Wirksamkeit erhebt die katholische Kirche in Ermland Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates. Sie hat Jahrhunderte lang vor der Vereinigung Ermlands mit dem preussischen Staate in diesen Landen selbstständig und frei bestanden, und es sind ihr bei der Besitznahme dieses Landes durch König Friedrich II. ihre Rechte, ihre Freiheiten und ihr Besitzstand durch Staatsverträge und königliches Wort feierlich verbürgt worden. Diese Garantien werden jetzt missachtet, die Freiheit des Glaubens wird gehemmt, das Wort der Vertheidigung und der gerechten Beschwerde abgeschnitten, Gewissenszwang und Rechtsverletzung aufrechterhalten.

Nr. 4971
(296).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Nr. 4971
(286).
Preussen.
20. Dec. 1871.

Aber die aus gepresstem Herzen emporsteigende Klage über die Bedrückung unserer heiligsten Interessen, mag sie auch hier jetzt ungehört verhallen, dringt zu den Ohren des Richters, der jegliche Stimmen hört, und vor dessen Stuhle auch die Gewalthaber der Erde Rechenschaft abzulegen haben. Sie wird in dem Herzen und dem Munde der Hirten und Gläubigen Ermlands nicht verstummen. Wir werden protestiren, dulden und beten, bis Gott der Herr die Augen unserer Gegner erleuchtet, damit sie ihr Unrecht einsehen und erkennen, wie ihr Verfahren den Staat noch mehr als die Kirche schädigt und der ohnehin schwer bedrohten gesellschaftlichen Ordnung die tiefste Wunde schlägt.

Frauenburg den 20. December 1871.

Der Bischof von Ermland.
(gez.) Ph. Krementz.

Nr. 4972. (237.)

RÖMISCHE CURIE. Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi.
— Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantiesetzes.

[Auszug.]

Nr. 4972
(237).
Röm. Curie.
2. März 1871.

„... Es haben alle Feinde der Kirche die geistlichen Orden am meisten verfolgt; unter diesen pflegten sie aber den Haupttheil des Hasses der Gesellschaft Jesu zuzuwenden, weil sie dieselbe nämlich für thätiger und deshalb ihren Plänen für gefährlicher hielten. Mit Bedauern sehen wir dies auch jetzt sich wiederholen, wo die Eindringlinge in unsere weltliche Macht in ihrer, freilich dem Räuber selbst immer verhängnissvollen Bentegier die Unterdrückung aller religiösen Orden mit den Jesuiten beginnen zu wollen scheinen. Um nun dieses Verbrechen vorzubereiten, suchen sie dieselben beim Volke verhasst zu machen, klagen sie feindseliger Gesinnung gegen die gegenwärtige Regierung an, verschreien sie insbesondere, als ob sie eine grosse Macht und Ansehen über uns hätten, die dann auch uns gegen jene Regierung feindseliger stimme und uns überhaupt derartig umgebe, dass wir, was wir nur immer thun, nur auf ihren Rath hin ausführen; diese thörichte Verleumdung, ausserdem dass sie darauf ausgeht, uns der Verachtung preiszugeben, indem wir ja völlig schwachsinnig und unfähig sein sollen, irgend einen Entschluss zu fassen, erweist sich überdies als durchaus absurd. Es wissen ja Alle, dass der Papst nach Anrufung der Erleuchtung und des Beistandes Gottes endlich nur das thun und anwenden werde, was er für recht und erspriesslich für die Kirche hält, dass er aber in wichtigeren Angelegenheiten sich der Beihilfe derjenigen zu bedienen pflege, mögen sie dann was immer für einem Range, Stande oder religiösen Orden angehören, die ihm in dem betreffenden Gegenstande mehr Er-

fahrung und Fähigkeit zu haben scheinen, ihm einen verständigeren und klügeren Rath zu geben. Es ist wahr, dass wir öfters Väter aus der Gesellschaft Jesu verwenden und dass wir ihnen verschiedene Geschäfte, namentlich das heilige Predigeramt übertragen, worin sie uns immer mehr jene Thätigkeit und jenen Eifer bewähren, für welchen sie schon von unseren Vorfahren oft und so vorzüglich belobt wurden. Doch diese unsere durchaus billige Liebe und diese Hochschätzung der um die Kirche Christi, diesen apostolischen Stuhl und um das christliche Volk stets so ausnehmend verdienten Gesellschaft ist weit entfernt von jenem knechtischen Gehorsam, den die Lächerer derselben erdichten — eine Verleumdung, die wir mit Indignation von uns und von der bescheidenen Hingebung dieser besten Väter zurückweisen. . . .“ || „Gerne möchten wir nun bei dieser Gelegenheit noch länger dich auch mit anderen täglich sich mehrenden Ursachen unseres Schmerzes hinhalten; doch da ihre Zahl so gross, dass sie in dem engen Rahmen eines Briefes sich nicht besprechen lassen, so wollen wir nur noch die eine Lüge, das Zugeständniss der sogenannten „Garantien“, berühren, bei der man nicht weiss, was eigentlich den ersten Platz einnimmt, ob die Absurdität, oder die Verschlagenheit, oder der Hohn, woran die Lenker der subalpinischen Regierung schon lange eifrig, jedoch nutzlos arbeiten. Da sie sich nämlich durch die gemeinsame Forderung der Katholiken und die politische Nothwendigkeit gezwungen sehen, wenigstens einen Schein unserer königlichen Gewalt noch aufrechtzuerhalten, damit wir in der Ausübung unserer höchsten kirchlichen Regierung von Niemandem abhängig erscheinen, glaubten sie das durch Zugeständnisse erreichen zu können. Da aber ein Zugeständniss schon seiner Natur nach eine Gewalt des Zugestehenden über denjenigen, welchem das Zugeständniss gemacht wird, voraussetzt und diesen, wenigstens was die zugestandene Sache anbelangt, der Botmässigkeit und dem freien Ermessen des Zugestehenden anheimstellt, so ist ihr Bestreben, unsere oberste Gewalt durch solche Mittel, die sie gerade gänzlich untergraben, in ihrer höchsten Höhe zu begründen, nothwendig verlorene Mühe. Der innerste Kern dieser Zugeständnisse ist aber der, dass ein jedes derselben erst eine eigene Dienstbarkeit mit sich bringt, die dann durch die später angebrachten Amendements nur noch härter wird. Der feindselige und unredliche Charakter derselben, der, wenn auch schlaun verhüllt, dennoch daraus hervorspringt, erhält durch die ununterbrochene Kette von Thatsachen überdies eine solche Illustration, dass kein Vernünftiger dadurch getäuscht werden kann, und dass dadurch jenen Zugeständnissen ganz offen das Zeichen, als wollte man einen zum Besten haben, aufgedrückt wird. Doch wenn die Kirche das Bild ihres göttlichen Stifters an sich tragen muss, müssen wir, die wir, wengleich ohne unser Verdienst, die Stelle Christi hier auf Erden vertreten, ihm nicht Dank sagen, dass er auch uns mit dem Spottzeichen des Königthums umgeben liess? Wahrhaftig, auf diese Weise hat er die Welt besiegt; auf diese Weise wird er auch durch seine Braut, die Kirche, wiederum über die Welt triumphiren.“

Nr. 4973
(237).
Röm. Curie.
2. März 1871.

Nr. 4973. (238.)

ITALIEN. Das italienische Garantiegesetz.*)

Nr. 4973
(238).
Italien.
13. Mai 1871.

Wir Victor Emanuel II.,
durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien.
Der Senat und die Kammer der Deputirten haben beschlossen, Wir haben
sanctionirt und verkündet, wie folgt:

Titel I.**Vorrechte des Papstes und des heiligen Stuhles.**

Art. 1. Die Person des Papstes (sommò pontefice) ist heilig und unverletzlich. || Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. || Beleidigungen und öffentliche Beschimpfungen der Person des Papstes durch Reden, Thaten und die im Art. 1 des Pressgesetzes angegebenen Mittel werden gemäss Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. || Die genannten Verbrechen sind öffentliche und gehören vor den Assisenhof. || Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. || Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste die einem Souverän gebührenden Ehren im Königreiche und hält aufrecht die ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrechte. || Der Papst hat das Recht, in herkömmlicher Zahl die seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesenen Garden beizubehalten, ohne Präjudiz der Obliegenheiten und Pflichten, welche für dieselben aus den geltenden Gesetzen des Königreiches hervorgehen. || Art. 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhles ist eine Dotation von 3,225,000 Lire jährlicher Rente ausgesetzt. || Mit dieser Summe, welche derjenigen gleichkömmt, die im römischen Budget unter dem Titel steht: Heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Sekretariat des Staates und diplomatische Dienste im Auslande, wird beabsichtigt, Vorsorge zu treffen für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhles, für die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse, für die Instandhaltung der päpstlichen Paläste und ihrer Dependenzen, für den Sold und die Pensionen der genannten Garden, für die am päpstlichen Hofe Angestellten und für eventuelle Ausgaben, wie auch für die gewöhnliche Erhaltung und den Schutz der erwähnten Museen und der Bibliothek, ferner für die Gehalte, Stipendien und Pensionen der dabei Angestellten. || Diese Dotation wird als immerwährende und unveräusserliche Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in

*) Die auf die Occupation des Kirchenstaates bezüglichen Aktenstücke wurden im XIX. und XX. Bd. des Staatsarch. mitgetheilt. [Anmerk. d. Herausgeb.]

das grosse Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden; während der Vacanz des heiligen Stuhles, wenn darum gebeten, wird diese Summe auch ferner ausgezahlt für die Bedürfnisse der römischen Kirche. ¶ Diese Dotation bleibt von allen staatlichen, provinciellen und communalen Steuern und Lasten befreit und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen betreffs der Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen. ¶ Art. 5. Der Papst wird, ausser der im vorhergehenden Artikel festgestellten Dotation, auch ferner Gebrauch machen von den apostolischen Palästen, Vatican und Lateran, sammt allen Gebäuden, Gärten und den dazu gehörigen Liegenschaften, wie auch von dem Landsitze Castel Gandolfo mit allem Zubehör. ¶ Die genannten Paläste, der Landsitz und die Annexe wie auch die darin befindlichen Museen, die Bibliothek, die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich und frei von jeder Auflage oder Belastung und können aus öffentlichen Rücksichten nicht expropriirt werden. ¶ Art. 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles kann keine gerichtliche oder politische Gewalt, aus welchen Ursachen immer, die persönliche Freiheit der Cardinäle gefährden oder einschränken. ¶ Die Regierung wird Vorsorge treffen, dass die Versammlung des Conclave und die der allgemeinen Concilien durch keine äussere Gewalt beunruhigt werde. ¶ Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt oder Agent der öffentlichen Sicherheit kann in Ausübung seiner Amtsgewalt in die Paläste und Räume, in welchen der Papst wohnt oder sich zeitweilig aufhält, oder in denen ein Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, eindringen, wenn er dazu nicht die Ermächtigung vom Papste, vom Conclave oder Concil erhalten hat. ¶ Art. 8. Das gerichtliche Einschreiten, die Nachforschung und Beschlagnahme der Papiere, Documente, Bücher oder Register der päpstlichen Aemter und Congregationen, denen die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten übertragen, ist verboten. ¶ Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, sämtliche Functionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Thüren der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anschlagen zu lassen. ¶ Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung der Handlungen der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles theilnehmen, sind wegen derselben keiner Belästigung, Untersuchung oder Verantwortung der öffentlichen Gewalt unterworfen. ¶ Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, geniesst die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäss den Landesgesetzen. ¶ Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit geniessen im Königreiche die Vorrechte und die Immunität, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Rechte zukommen. Auf die denselben zugefügten Verletzungen werden dieselben Strafbestimmungen wie bei Vergehungen gegen die bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten der auswärtigen Mächte angewendet. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen werden im Königreiche beim Gehen nach und bei der Rückkehr von ihren Missionen die herkömmlichen völkerrecht-

Nr. 4978
(238).
Italien.
13. Mai 1871.

Nr. 4978
(289).
Italien.
18. Mai 1871.

lichen Prærogative und die Immunität zugesichert. ¶ Art. 12. Der Papst kann mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung frei correspondiren. ¶ Zu dem Ende wird ihm die Befugniss eingeräumt, im Vatican oder in seiner sonstigen Residenz ein Post- und Telegraphenamnt zu errichten, das durch Beamte seiner Wahl bedient wird. ¶ Das päpstliche Postamt kann seine Sendungen in geschlossenem Paket direkt den auswärtigen Postämtern zusenden oder dieselben den italienischen Postämtern übermitteln. In beiden Fällen werden die mit einem Siegel des päpstlichen Amtes versehenen Depeschen und Briefe von jeder Taxe und Spesen in Italien frei sein. ¶ Die im Namen des Papstes gesandten Couriere sind im Königreiche den Cabinetscourieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. ¶ Das päpstliche Telegraphenamnt wird mit jenem der Regierung auf Kosten des Staates verbunden werden. ¶ Die von jenem Amte übermittelten Telegramme, welche officiell als päpstliche bezeichnet sind, geniessen die Vorrechte der Staatsdepeschen und Befreiung von allen Taxen im Königreiche. ¶ Eine gleiche Begünstigung geniessen die von dem Papste oder die in seinem Auftrage mit einem Siegel des heiligen Stuhles versehenen Telegramme bei jedem Telegraphenamnt des Königreiches. ¶ Die direkt an den Papst gerichteten Telegramme sind für die Absender kostenfrei. ¶ Art. 13. Die in der Stadt Rom und den sechs suburbicarischen Sitzen zur Erziehung und Bildung der Geistlichen gegründeten Seminare, Akademien, Collegien und anderen katholischen Institute werden fortfahren, von dem heiligen Stuhle allein abzuhängen, frei von jeder Einmischung der Schulaufsicht des Staates.

Titel II.

Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche.

Art. 14. Jede besondere Einschränkung des Versammlungsrechtes des katholischen Clerus ist abgeschafft. ¶ Art. 15. Die Regierung verzichtet auf das Recht der apostolischen Legation in Sicilien und ebenso im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung und des Vorschlages bezüglich der Verleihung der beneficia majora. ¶ Die Bischöfe werden dem Könige keinen Eidschwur zu leisten haben. ¶ Die beneficia majora wie die minora können nur an Bürger des Königreiches verliehen werden, ausser in der Stadt Rom und den suburbicarischen Sitzen. ¶ Bezüglich der Verleihung der königlichen Patronatsbeneficien tritt keine Aenderung ein. ¶ Art. 16. Es werden abgeschafft das Exequatur, das königliche Placet und jede andere Form der Zustimmung von Seite der Regierung zur Veröffentlichung und Ausführung der Anordnungen der Kirchengewalt. ¶ Doch bis zu der Zeit, wo nicht in anderer Weise durch ein specielles Gesetz, wovon im Art. 18 gesprochen wird, eine Vorsorge getroffen ist, bleiben dem Exequatur und dem königlichen Placet unterworfen die Anordnungen der Kirchengewalt, welche sich beziehen auf die Verwendung der kirchlichen Güter oder auf die Verwaltung der grösseren und kleineren

Beneficien, mit Ausnahme jener in der Stadt Rom und den suburbicarischen Sitzen. || Es bleiben aber aufrecht die Bestimmungen der Civilgesetze in Bezug auf die Begründung und die Einrichtung der kirchlichen Institute und die Veräußerung ihrer Güter. || Art. 17. In geistlichen und disciplinären Angelegenheiten ist eine Appellbeschwerde gegen die Anordnungen der Kirchengewalt nicht zulässig, und es ist jede Zwangsausführung derselben weder zulässig noch gestattet. || Die Entscheidung über die juristischen Folgen sowohl dieser als auch aller anderen Anordnungen der Kirchengewalt steht der Civiljurisdiction zu. || Solche Anordnungen aber haben keine Wirkung, wenn dieselben den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder wenn sie die Rechte eines Privaten schädigen und unter die Strafgesetze fallen, vorausgesetzt, dass dadurch ein Schaden begründet wird. || Art. 18. Durch ein späteres Gesetz wird Vorsorge getroffen werden für die Ordnung, Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Königreiche. || Art. 19. In allen Gegenständen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, tritt jede bestehende anderweitige Bestimmung ausser Kraft, insofern sie dem vorliegenden Gesetze widerspricht. Wir verordnen, dass das vorliegende Gesetz, mit dem Staatssiegel versehen, eingereiht werde in die officielle Sammlung der Gesetze und Decrete des Königreiches Italien, indem wir einem jeden, den es angeht, befehlen, dasselbe zu befolgen und für die Befolgung desselben als Staatsgesetz Sorge zu tragen.

Nr. 4978
(288).
Italien.
13. Mai 1871.

Turin am 13. Mai 1871.

(gez.) Victor Emanuel.

G. Lanza. E. Visconti-Venosta. G. de Falco.
Qu. Sella. C. Correnti. C. Ricotti. G. Acton.
Castagnola. G. Gatta.

Vittorio Emanuele II

per grazia di dio e per volontà della nazione

Re d'Italia.

Il Senato e la Camera dei Deputati hanno approvato,
Noi abbiamo sanzionato e promulghiamo quanto segue:

Titolo I.

Prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede.

Art. 1. La persona del Sommo Pontefice è sacra ed inviolabile. || Art. 2. L'attentato contro la persona del Sommo Pontefice || e la provocazione a commetterlo sono puniti colle stesse pene stabilite per l'attentato e per la provocazione a commetterlo contro la persona del Re. Le offese e le ingiurie pubbliche commesse direttamente contro la persona del Pontefice con discorsi, con fatti, o coi mezzi indicati nell' articolo 1 della legge sulla stampa, sono

Nr. 4973
(238).
Italien.
13. Mai 1871.

punite colle pene stabilite all' articolo 19 della legge stessa. ¶ I detti reati sono d'azione pubblica e di competenza della Corte d' Assisie. ¶ La discussione sulle materie religiose è pienamente libera. ¶ Art. 3. Il Governo Italiano rende al Sommo Pontefice nel territorio del Regno gli onori sovrani, e gli mantiene le preminenze di onore riconosciutegli dai Sovrani cattolici. Il Sommo Pontefice ha facoltà di tenere il consueto numero di guardie addette alla sua persona e alla custodia dei palazzi, senza pregiudizio degli obblighi e doveri risultanti per tali guardie dalle legge vigenti del Regno. ¶ Art. 4. È conservata a favore della Santa Sede la dotazione dell' annua rendita di Lire 3,225,000. ¶ Con questa somma pari a quella inscritta nel bilancio romano sotto il titolo: *Sacri palazzi apostolici, Sacro collegio, Congregazioni ecclesiastiche, Segreteria di Stato ed Ordine diplomatico all' estero*, s'intenderà provveduto al trattamento del Sommo Pontefice e ai vari bisogni ecclesiastici della Santa Sede; alla manutenzione ordinaria e straordinaria, e alla custodia dei palazzi apostolici e loro dipendenze, agli assegnamenti, giubilazioni e pensioni delle guardie, di cui nell' articolo precedente, e degli addetti alla Corte Pontificia ed alle spese eventuali; non che alla manutenzione ordinaria e alla custodia degli annessi musei e biblioteca, e agli assegnamenti, stipendi e pensioni di quelli che sono a ciò impiegati. ¶ La dotazione, di cui sopra, sarà inscritta nel Gran Libro del Debito Pubblico, in forma di rendita perpetua ed inalienabile nel nome della Santa Sede; e durante la vacanza della Sede si continuerà a pagarla per supplice a tutte le occorrenze proprie della Chiesa Romana in questo intervallo. ¶ Essa resterà esente da ogni specie di tassa od onere governativo, comunale o provinciale; e non potrà essere diminuita neanche nel caso che il Governo Italiano risolvesse posteriormente di assumere a suo carico la spesa concernente i musei e la biblioteca. Art. 5. Il Sommo Pontefice, oltre la dotazione stabilita nell' articolo precedente, continua a godere dei palazzi apostolici Vaticano e Lateranense, con tutti gli edifizii, giardini e terreni annessi e dipendenti, non che della villa di Castel Gandolfo con tutte le sue attinenze e dipendenze. ¶ I detti palazzi, villa ed annessi, come pure i musei, la biblioteca e le collezioni d'arte e d'archeologia ivi esistenti sono inalienabili, esenti da ogni tassa o peso e da espropriazione per causa di utilità pubblica. ¶ Art. 6. Durante la vacanza della Sede Pontificia, nessuna autorità giudiziaria o politica potrà per qualsiasi causa porre impedimento o limitazione alla libertà personale dei Cardinali. Il Governo provvede a che le adunanze del Conclave e dei Concili Ecumenici non siano turbate da alcuna esterna violenza. ¶ Art. 7. Nessuno ufficiale della pubblica autorità od agente della forza pubblica può, per esercitare atti del proprio ufficio, introdursi nei palazzi e luoghi di abituale residenza o temporaria dimora del Sommo Pontefice, o nei quali si trovi radunato un Conclave o un Concilio Ecumenico, se non autorizzato dal Sommo Pontefice, dal Conclave o dal Concilio. Art. 8. È vietato di procedere a visite, perquisizioni o sequestri di carte, documenti, libri o registri negli uffizi e congregazioni pontificie, rivestiti di attribuzioni

meramente spirituali. || Art. 9. Il Sommo Pontefice è pienamente libero di compiere tutte le funzioni del suo ministero spirituale, e di fare affiggere alle porte delle basiliche e chiese di Roma tutti gli atti del suddetto suo ministero. || Art. 10. Gli ecclesiastici che per ragione di ufficio partecipano in Roma all'emanazione degli atti del ministero spirituale della Santa Sede non sono soggetti, per cagione di essi, a nessuna molestia, investigazione o sindacato dell'autorità pubblica. || Ogni persona straniera investita di ufficio ecclesiastico in Roma gode delle guarentigie personali competenti ai cittadini italiani in virtù delle leggi del Regno. || Art. 11. Gli Inviati dei Governi esteri presso Sua Santità godono nel Regno di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale. || Alle offese contro di essi sono estese le sanzioni penali per le offese agli Inviati delle potenze estere presso il Governo Italiano. || Agli Inviati di Sua Santità presso i Governi esteri sono assicurate nel territorio del Regno le prerogative ed immunità di uso secondo lo stesso diritto nel recarsi al luogo di loro missione e nel ritornare. || Art. 12. Il Sommo Pontefice corrisponde liberamente coll'Episcopato e con tutto il mondo cattolico, senza veruna ingerenza del Governo Italiano. || A tal fine gli è data facoltà di stabilire nel Vaticano o in altra sua residenza uffizi di posta e di telegrafo serviti da impiegati di sua scelta. || L'uffizio postale pontificio potrà corrispondere direttamente in pacco chiuso cogli uffizi postali di cambio delle estere amministrazioni o rimettere le proprie corrispondenze agli uffizi italiani. In ambo i casi il trasporto dei dispacci o delle corrispondenze munite del bollo dell'uffizio pontificio sarà esente da ogni tassa o spesa pel territorio italiano. || I Corrieri spediti in nome del Sommo Pontefice sono pareggiati nel Regno ai Corrieri di Gabinetto dei Governi esteri. || L'uffizio telegrafico pontificio sarà collegato colla rete telegrafica del Regno a spese dello Stato. || I telegrammi trasmessi dal detto uffizio con la qualifica autenticata vi pontificii saranno ricevuti e spediti con le prerogative stabilite pei telegrammi di Stato e con esenzione di ogni tassa nel Regno. || Gli stessi vantaggi godranno i telegrammi del Sommo Pontefice o firmati d'ordine suo, che, muniti del bollo della Santa Sede, verranno presentati a qualsiasi uffizio telegrafico del Regno. || I telegrammi diretti al Sommo Pontefice saranno esenti dalle tasse messe a carico dei destinatari. || Art. 13. Nella città di Roma e nelle sei sedi suburbicarie, i seminari, le accademie, i collegi e gli altri istituti cattolici fondati per la educazione e coltura degli ecclesiastici continueranno a dipendere unicamente dalla Santa Sede, senza alcuna ingerenza delle autorità scolastiche del Regno.

Nr. 4978
(238).
Italien.
18. Mai. 1871.

Titolo II.

Relazione dello Stato colla Chiesa.

Art. 14. È abolita ogni restrizione speciale all'esercizio del diritto di riunione dei membri del clero cattolico. || Art. 15. È fatta rinuncia dal Go-

Nr. 4973
(238).
Italien.
13. Mai 1871.

verno al diritto di Legazia Apostolica in Sicilia, ed in tutto il Regno all diritto di nomina o proposta nella collazione dei benefizi maggiori. || I Vescovi non saranno richiesti di prestare giuramento al Re. || I benefizi maggiori e minori non possono essere conferiti se non a cittadini del Regno, eccetto chè nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie. || Nella collazione dei benefizi di patronato regio nulla è innovato. || Art. 16. Sono aboliti l'exequatur e placet regio ed ogni altra forma di assenso governativo per la pubblicazione ed esecuzione degli atti delle autorità ecclesiastiche. || Però fino a quando non sia altrimenti provveduto nella legge speciale di cui all' articolo 18, rimangono soggetti all' exequatur e placet regio, gli atti di esse autorità che riguardano la destinazione dei beni ecclesiastici o la provvista dei benefizi maggiori e minori, eccetto quelli della città di Roma e delle sedi suburbicarie. Restano ferme le disposizioni delle leggi civili rispetto alla creazione e ai modi di esistenza degli istituti ecclesiastici ed alienazione dei loro beni. || Art. 17. In materia spirituale e disciplinare non è ammesso richiamo ad appello contro gli atti delle autorità ecclesiastiche, nè è loro riconosciuta od accordata alcuna esecuzione coatta. || La cognizione degli effetti giuridici, così di questi come di ogni altro atto di esse autorità, appartiene alla giurisdizione civile. || Però tali atti sono privi di effetto se contrari alle leggi dello Stato od all' ordine pubblico, o lesivi dei diritti dei privati, e vanno soggetti alle leggi penali, se costituiscono reato. || Art. 18. Con legge ulteriore sarà provveduto al riordinamento alla conservazione ed all' amministrazione delle proprietà ecclesiastiche nel regno. || Art. 19. In tutte le materie che formano oggetto della presente legge cessa di avere effetto qualunque disposizione ora vigente, in quanto sia contraria alla legge medesima. || Ordiniamo che la presente, munita del sigillo dello Stato, sia inserita nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato.

Dato in Torino addì 13 maggio 1871.

Vittorio Emanuele.

G. Lanza — E. Visconti-Venosta-Giovanni
de Falco — Quintino Sella — C. Correnti
— C. Ricotti — G. Acton — Castagnola
— G. Gadda.

Nr. 4975. (240.)

RÖMISCHE CURIE. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. Oktober 1871. — Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Bayern.

Lat. Orig. Archiv f. kath. K. R. Bd. XXVII. p. III ff.

[Auszug.]

. . . . Wir werden, ehrwürdige Brüder, durch diese gewaltigen Fluthen überquellender Uebel schon beinahe verschlungen. Unter so vielen anderen Anlässen zur Betrübniß war immer der bitterste für uns die lange Verwaisung so vieler Bischofssitze, die in dem armen Italien schon lange des Schutzes ihrer Bischöfe entbehren. Angesichts der ungeheuren Zahl der verwaisten Sitze und der grossen und volkreichen Provinzen Italiens, welche kaum zwei bis drei Bischöfe zählen; angesichts des Ungestüms der langwierigen Verfolgung gegen die Kirche und der Anstrengungen der Gottlosen, den katholischen Glauben aus den Herzen der Italiener auszurotten; angesichts der Gefahren der grössten Verwirrungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft selbst bevorstehen: haben wir nicht länger zögern zu dürfen erachtet, unseren geliebten Kindern, den Gläubigen Italiens, deren Klagen über ihre Verwaistheit auch oft zu uns gedrungen sind, soviel an uns ist, Hilfe zu bringen und ihnen durch Tugend ausgezeichnete Bischöfe vorzusetzen, welche sich einzig die Ehre Gottes und das Heil der Seelen vornehmen und darauf alle ihre Sorgfalt und all ihren Eifer verwenden. Wir erklären dabei offen, dass wir jene Bürgschaften, die man Garantiesetze nennt, so wie wir es in unserer Encyclica vom 15. Mai klar und deutlich gesagt, zurückweisen. || Bei dieser Gelegenheit aber können wir nicht mit Stillschweigen übergehen die gottlose Verworfenheit und Schlechtigkeit einiger Leute in einem anderen Lande Europa's, welche, von der Regel und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche jämmerlich abweichend, sowohl durch Schriften voll Irrthümer und Lügen aller Art, als durch sacrilegische Congresses die Autorität des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils und die von demselben feierlich erklärten und definirten Glaubenswahrheiten und namentlich die oberste und volle Jurisdictions-Gewalt, welche der römische Papst, der Nachfolger Petri, über die ganze Kirche nach göttlicher Anordnung innehat, sowie die Prärogative des unfehlbaren Lehramtes, die er besitzt, wenn er sein Amt als oberster Hirt und Lehrer der Gläubigen bei der Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren ausübt, öffentlich bekämpfen.

Um aber die Verfolgung der weltlichen Gewalt gegen die katholische Kirche zu erregen, trachten diese Söhne des Verderbens, ihr trüglich einzureden, durch die Decrete des vaticanischen Concils sei die alte Lehre der Kirche geändert worden und dem Staate sowie der bürgerlichen Gesellschaft eine schwere Ge-

Nr. 4975
(240).
Röm. Curie.
27. Okt. 1871.

Nr. 4974
(239).
Röm. Curie,
15. Mai 1871.

und Ausführung es kein anderes Recht gibt, als was der Wille der Laiengewalten vorschreibt und festsetzt? ¶ Was das Verhältniss zwischen der Kirche und der weltlichen Gesellschaft betrifft, so wisset ihr sehr gut, ehrwürdige Brüder, dass Wir alle zur Leitung der gesammten Kirche nothwendigen Prärogative und alle Rechte der Autorität in der Person des heil. Petrus von Gott direct selbst empfangen haben, sowie dass jene Prärogative und Rechte und die Freiheit der Kirche selbst mit dem Blute Jesu Christi erkaufte und erworben worden und nach dem unendlichen Werthe seines göttlichen Blutes zu schätzen seien. Wir würden Uns daher, was fern sei, um das göttliche Blut Unseres Erlösers gar schlecht verdient machen, wenn Wir diese Unsere Rechte, namentlich so vermindert und geschändet, wie man sie Uns jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würden. Denn Söhne, nicht Herren der Kirche sind die christlichen Fürsten. . . . ¶ Das alles, wie Wir müssen, bedenkend und erwägend, sind Wir abermals zu bestätigen und standhaft zu bekennen genöthigt, was Wir wiederholt mit eurer einmüthigen Zustimmung erklärt haben, nämlich dass die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles dem römischen Papste durch einen besonderen Rathschluss der göttlichen Vorsehung verliehen, und dass sie nothwendig sei, damit der römische Papst, nie einem Fürsten oder einer weltlichen Gewalt unterworfen, die von Christus dem Herrn selbst empfangene oberste Gewalt und Autorität, die ganze Heerde des Herrn zu weiden und zu leiten, in der ganzen Kirche mit vollster Freiheit ausüben und für das Beste, für den Nutzen und die Bedürfnisse der Kirche sorgen könne. . . . ¶ Gebe Gott, dass die Fürsten der Erde, denen am meisten daran gelegen sein muss, dass nicht ein solches Beispiel der Vergewaltigung, wie Wir sie erdulden, zum Verderben jeder Gewalt und Ordnung gegeben werde und fortbestehe, alle mit übereinstimmendem Herzen und Willen sich verbinden und, nach Beseitigung der Zwietracht, nach Beilegung der Wirren des Aufruhrs und nach Vereitelung der verderblichen Anschläge der Secten, gemeinsam bemüht sein mögen, dass diesem heiligen Stuhle seine Rechte und mit ihm dem sichtbaren Haupte der Kirche seine volle Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft die ersehnte Ruhe wiedergegeben werden. . . .

Nr. 4975. (240.)

RÖMISCHE CURIE. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. Oktober 1871. — Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Bayern.

Lat. Orig. Archiv f. kath. K. R. Bd. XXVII. p. III ff.

[Auszug.]

. . . . Wir werden, ehrwürdige Brüder, durch diese gewaltigen Fluthen überquellender Uebel schon beinahe verschlungen. Unter so vielen anderen Anlässen zur Betrübniß war immer der bitterste für uns die lange Verwaisung so vieler Bischofssitze, die in dem armen Italien schon lange des Schutzes ihrer Bischöfe entbehren. Angesichts der ungeheuren Zahl der verwaisten Sitze und der grossen und volkreichen Provinzen Italiens, welche kaum zwei bis drei Bischöfe zählen; angesichts des Ungestüms der langwierigen Verfolgung gegen die Kirche und der Anstrengungen der Gottlosen, den katholischen Glauben aus den Herzen der Italiener auszurotten; angesichts der Gefahren der grössten Verwirrungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft selbst bevorstehen: haben wir nicht länger zögern zu dürfen erachtet, unseren geliebten Kindern, den Gläubigen Italiens, deren Klagen über ihre Verwaistheit auch oft zu uns gedrungen sind, soviel an uns ist, Hilfe zu bringen und ihnen durch Tugend ausgezeichnete Bischöfe vorzusetzen, welche sich einzig die Ehre Gottes und das Heil der Seelen vornehmen und darauf alle ihre Sorgfalt und all ihren Eifer verwenden. Wir erklären dabei offen, dass wir jene Bürgschaften, die man Garantiesetze nennt, so wie wir es in unserer Encyclica vom 15. Mai klar und deutlich gesagt, zurückweisen. || Bei dieser Gelegenheit aber können wir nicht mit Stillschweigen übergehen die gottlose Verworfenheit und Schlechtigkeit einiger Leute in einem anderen Lande Europa's, welche, von der Regel und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche jämmerlich abweichend, sowohl durch Schriften voll Irrthümer und Lügen aller Art, als durch sacrilegische Congresses die Autorität des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils und die von demselben feierlich erklärten und definirten Glaubenswahrheiten und namentlich die oberste und volle Jurisdiction-Gewalt, welche der römische Papst, der Nachfolger Petri, über die ganze Kirche nach göttlicher Anordnung innehat, sowie die Prärogative des unfehlbaren Lehramtes, die er besitzt, wenn er sein Amt als oberster Hirt und Lehrer der Gläubigen bei der Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren ausübt, öffentlich bekämpfen.

Um aber die Verfolgung der weltlichen Gewalt gegen die katholische Kirche zu erregen, trachten diese Söhne des Verderbens, ihr trüglich einzureden, durch die Decrete des vaticanischen Concils sei die alte Lehre der Kirche geändert worden und dem Staate sowie der bürgerlichen Gesellschaft eine schwere Ge-

Nr. 4975
(240).
Röm. Curie.
27. Okt. 1871.

Nr. 4975
(240).
Röm. Curie.
27. Okt. 1871.

fahr erwachsen. Was kann aber Boshafteres und zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden, ehrwürdige Brüder, als diese Verleumdungen? Nichtsdestoweniger ist es bedauerlicherweise irgendwo vorgekommen, dass die Minister des Staates selbst, von solchen gottlosen Einflüsterungen eingenommen und ohne Rücksicht auf die Verletzung der Gefühle des gläubigen Volkes, kein Bedenken trugen, die neuen Sectirer in ihrer Auflehnung offen mit ihrem Schutze zu decken und durch ihre Gunst zu bestärken. Indem wir das in gedrängter Kürze im Kummer unseres Herzens heute vor euch beklagen, erkennen wir, dass wir wohlverdientes Lob den ausgezeichneten Bischöfen jenes Landes zollen müssen, unter denen wir zu seiner Ehre unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von München, noch besonders nennen.

Nr. 4976. (241.)

RÖMISCHE CURIE. Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). — Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.

Rom, den 3. Januar 1872.

Erlauchteter und ehrwürdigster Herr!

Nr. 4976
(241).
Röm. Curie.
(Elsass-Lothringen.)
3. Jan. 1872.

In Beantwortung des Schreibens, das Euer Gnaden am 28. Nov. an den heiligen Vater gerichtet haben, beeile ich mich, Ihnen kundzugeben, dass es nicht zweckmässig erschien, auf den in Ihrem Schreiben enthaltenen Erwägungen zu bestehen, wie die in Betreff der Ernennung der Cantonalpfarrer entstandenen Verwicklungen zu lösen und zwar aus dem Grunde, weil das Concordat von 1801 dort von dem Augenblicke an keine Kraft mehr hat, in welchem Elsass ein Theil des deutschen Reiches geworden ist. Indem ich Sie zugleich versichere, dass der heilige Stuhl nicht ermangeln wird, im geeigneten Augenblicke eine angemessene Verständigung mit der preussischen Regierung in Betracht zu ziehen, habe ich das Vergnügen etc.

G. Card. Antonelli.

Das deutsche Reichsgesetz vom 30. December 1871, betreffend die Verwaltung in Elsass-Lothringen, bestimmte im §. 9. Alin. 1.: Ueber Recurse wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus — welche durch das die Organisation der Culte betreffende Gesetz vom 18. Germinal des J. X. (18. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrath übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.“ — Durch diese Verfügung anerkannte die deutsche Reichsregierung die fortdauernde Giltigkeit der organischen Artikel und wohl auch die des französischen Concor-

dates vom Jahre 1801, welches mit jenen ein untrennbares Ganzes bildet. Als jedoch der Reichsregierung durch das oben mitgetheilte Schreiben Antonelli's bekannt wurde, dass die Curie das franz. Concordat als ausser Kraft getreten ansehe, acceptirte sie sofort diesen Standpunkt und liess dies in der officiösen Presse mit dem Beifügen erklären, dass als einfache Consequenz hiervon „die betreffenden Verhältnisse nunmehr (nicht etwa durch ein Concordat, sondern) im Wege der Gesetzgebung würden geordnet werden.“ Diese Auffassung der Sachlage entsprach aber nicht, wie es scheint, den Wünschen der Curie, weshalb der Card. Antonelli neuerdings ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den Bischof von Strassburg richtete:

Nr. 4976
(241).
Röm. Curie.
(Elsass-
Lothringen).
3. Jan. 1872.

Rom, den 10. Februar 1872.

Hochwürdigster Herr! Die Mittheilung, welche Ew. Hochwürden dem Gouverneur Ihrer Stadt betreffs meines Schreibens vom 3. des vergangenen Monats gemacht, hat der Regierung des deutschen Reiches den Gedanken eingeflösst, dass man ihr durch den Inhalt dieses Briefes das Concordat von 1801 habe aufkündigen wollen. Deshalb beeile ich mich, Ihnen mitzuthemen, dass dieses keineswegs die Absicht des heil. Stuhles gewesen ist und dass der hl. Stuhl der kaiserlichen Regierung kein Concordat zu kündigen hat. Man wollte Ew. Hochwürden nur den Standpunkt andeuten, auf welchen sich der hl. Stuhl betreffs des Concordates stellt, insofern es die Provinzen betrifft, welche Frankreich nicht mehr angehören, und derselben zu verstehen geben, dass für die Regulirung der religiösen Angelegenheiten dieser Provinzen eine specielle Convention mit der kaiserlichen Regierung Deutschlands nothwendig sei. Solange diese Convention nicht abgeschlossen ist, müssen die Bestimmungen des Concordates betreffs aller Punkte, welche nach dem Artikel 17*) keine neue Convention mit dem heil. Stuhl erheischen, fürderhin beobachtet werden. Deshalb steht der Anerkennung der Herren Cantonalpfarrer durch den Staat nichts im Wege. Ew. Hochwürden werden indess begreifen, dass es vorzuziehen wäre, sich, wie dies übrigens in Deutschland Gebrauch ist, vorher über diese Ernennungen zu verständigen, um sich keiner Weigerung auszusetzen. Ich ergreife die Gelegenheit etc.

G. Card. Antonelli.

Die Nordd. Allg. Ztg. machte alsbald zu diesem Schreiben die officiöse Bemerkung:

Das Schreiben vom 10. Februar ändert an der Sachlage, welche das frühere Schreiben des Cardinals vom 3. Januar geschaffen hat und welche diesseits acceptirt wird, nicht das Mindeste. Der Standpunkt, von welchem der römische Stuhl hinsichtlich des Concordates in Bezug auf die Provinzen, die Frankreich nicht mehr angehören, ausgegangen ist, hat, wie dieses neue Schreiben bestätigt, am 3. Januar präcisirt werden sollen. Dies ist dahin geschehen, dass jenes Concordat von dem Augenblick der Einverleibung des

*) Der Art. 17 des französischen Concordates vom Jahre 1801 lautet: Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés, seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention. S. das Concordat und die organischen Artikel St. Arch. Bd. XXIII Nr. 4736 (1). [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 4976
(241).
Röm. Curie.
(Elsass-
Lothringen.)
2. Jan. 1872.

Elsass in das deutsche Reich aufgehört habe, zu gelten. Auch dieses neue Schreiben spricht es aus, dass der römische Stuhl „der kaiserlichen Regierung kein Concordat zu kündigen hat“. Beide Theile sind also darüber einig, dass der Vertrag gelöst ist, dass zwischen Deutschland und Rom in Bezug auf den Elsass keine Vertragsbestimmungen existiren. In Rom scheint eine neue Uebereinkunft gewünscht zu sein; Wünsche sind indessen keine Rechtsquellen. Die deutsche Regierung wird, wie schon früher mitgetheilt worden, die betreffenden Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen. Diese Gesetzgebung wird unzweifelhaft eine wohlwollende sein und ihrem Inhalte nach den Wünschen der Kirche, soweit dies möglich ist, entsprechen.

Nr. 4977. (242.)

BAYERN. Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. — Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung.

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

Der Bischof von Augsburg (v. Dinkel) richtete unter dem 12. December 1871 an die Kammer der Abgeordneten eine Beschwerde wegen Schädigung verfassungsmässiger Rechte durch das Ministerium. Die Berechtigung hiezu glaubte der Bischof darin finden zu können, dass die Regierung ihre Hilfe (brachium seculare) dazu verweigerte, den Pfarrer Renftle, über welchen schon Ende 1870 die Strafe der Excommunication und Deposition verhängt worden war, aus dem Amte und der Pfründe der Pfarrei Mering zu entfernen. (S. die bezüglichen Aktenstücke Vering. Archiv l. c. Bd. XXV. p. XXVIII ff.; Bd. XXVI p. XXX. p. CXXXVII f.; Bd. XXVII. p. LXXXI ff.)

Das Mehrheitsgutachten der Commission (Ref. Hauck) stützt sich darauf, dass in formeller Beziehung alle Voraussetzungen für Anerkennung der Beschwerde des Bischofs gegeben seien, welche die Verfassungsurkunde Tit. VII §. 21 und die Geschäftsordnung der Kammer verlangen, motivirt dies in eingehendster Weise und geht sodann auf die Bestimmungen des Concordates ein, welche die Einmischung der Staatsgewalt in die äusseren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften des Staates regeln, betont, dass dem Staate kein Recht zu einem Eingriff in die inneren Glaubenssätze der Kirche zusteht, der vorliegende Fall aber lediglich in das Gebiet des Glaubens und der kirchlichen Disciplin fällt und deshalb der dem Pfarrer Renftle gewährte Schutz gegen die klaren Bestimmungen des Concordats verstosse. In Anbetracht dieser Umstände beantragt es, die Beschwerde des Bischofs von Augsburg für begründet zu erachten und an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: den vorliegenden Beschwerden Abhilfe verschaffen zu wollen. — Das Minderheitsgutachten (Ref. Dr. Völk) dagegen bezeichnet zunächst die Beschwerde als formell unzulässig, da der Bischof den vorgeschriebenen Instanzenzug nicht erfüllt habe. Sodann wird zur Beurtheilung über die Gesetzmässigkeit des Verhaltens der Staatsregierung geschritten, und werden dabei folgende Sätze aufgestellt und begründet.

Nach der bayerischen Verfassung sei die Staatsgewalt nicht die blinde Vollstreckerin der kirchlichen Urtheile, sondern gemäss ihrem Obergewalt über die Kirche und ihrer Schutzpflicht über die einzelnen Kirchengenossen zur Prüfung der zu vollziehenden Verfügungen der Kirchengewalt befugt. Im vorliegenden Falle stehe fest, dass die kirchliche Bestrafung und Absetzung Renftle's deshalb erfolgt sei, weil derselbe den Beschlüssen des vaticanischen Concils die Anerkennung versagt habe. Würde also jenes Urtheil vom weltlichen Arm vollzogen werden, so würde dadurch mittelbar ein Vollzug dieser Concilsbeschlüsse stattfinden. Hiezu sei aber die Staatsregierung rechtlich ausser Stande, weil jene Beschlüsse die königliche Genehmigung (das Placet) nicht erlangt hätten und folglich gemäss §. 58 der II. Verfassungsbeilage in Bayern nicht vollzogen werden dürften. In der Beobachtung dieser Verfassungsbestimmung könne demnach eine Verletzung der Verfassung unmöglich liegen. Es wird sodann gegenüber dem Einwande, als ob das Placet auf Glaubenssätze keine Anwendung finde, aus dem Inhalte der Verfassungs-urkunde, aus dem schon vorher in Bayern geltenden Rechte und aus den Schriften der Rechtslehrer darzuthun gesucht, dass dasselbe sich auf alle Kirchengesetze beziehe, welchen Inhalt dieselben immer haben mögen. Selbst wenn aber die behauptete Einschränkung des Placet bestünde, so würde doch jedenfalls die Staatsgewalt allein zu entscheiden haben, ob eine kirchliche Verordnung das weltliche Gebiet berühre, weil sonst der Staat der kirchlichen Gewalt untergeordnet würde. Im vorliegenden Falle habe nun der Erzbischof von Bamberg durch die Nachsuchung um das königliche Placet bereits die Nothwendigkeit der Einholung desselben anerkannt; die königliche Staatsregierung aber habe dasselbe verweigert. Die Verweigerung sei durch ihre Pflichten gegen den Staat, dessen Verfassung und dessen Regenten geboten gewesen. Denn die vaticanischen Decrete griffen nicht nur in das weltliche Gebiet über, sondern stellten den Rechtsbestand des bayerischen Staates geradezu in Frage und enthielten Ansprüche der Kirche, mit welchen das Wesen eines jeden Staates unverträglich sei, sofern er sich nicht willenlos den obersten Befehlen des römischen Papstes in geistlichen und weltlichen Dingen unterwerfen wolle. Dieser Gegensatz wird ausführlich dargelegt; insbesondere werden mit Rücksicht auf verschiedene missbilligende Aeusserungen der römischen Curie über das bayerische Religionsedict die neuen Decrete als Mittel derselben bezeichnet, um die bayerische Verfassung in ihrem Sinne zu verstümmeln. Hieraus wird gefolgert, dass das Verlangen der Bischöfe nach staatlicher Hilfe zum Vollzuge jener Decrete nichts Anderes sei, als die Zumuthung von Verfassungsverletzungen an das Staatsministerium. Sodann wird gezeigt, dass durch die Concilsbeschlüsse hinsichtlich der päpstlichen Unfehlbarkeit und hinsichtlich der unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes über jede Kirche und jeden Gläubigen eine ganz neue Ordnung der Dinge in der katholischen Kirche begründet worden sei. Die katholische Kirche sei aber nur nach ihrer bisherigen Verfassung und Lehre durch die bayerische Verfassungs-urkunde anerkannt und habe nur nach Maassgabe dieses bisherigen Zustandes ein Recht auf freie Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten und auf den Schutz der Staatsgewalt. Wenn daher Angehörige der katholischen Kirche die neuen, für den bayerischen Staat rechtlich nicht existirenden Kirchengesetze nicht anerkannten, so könnten dieselben unmöglich ihrer bisherigen Rechte von der Staatsgewalt beraubt werden. Die k. Staatsregierung habe folglich durch die Belassung der Altkatholiken zu Mering und des Pfarrers Renftle in ihren bisherigen Rechten bezüglich

Nr. 4977

(242).

Bayern.

23-27. Jan.

1872.

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

der Kirche und des Kirchenvermögens eine Verletzung der Verfassung nicht begangen. Aus vorstehenden Gründen folgert schliesslich das Gutachten, dass der Beschwerde des Bischofs und seinem Verlangen nach Wiederherstellung des angeblichen Rechts der Kirche innerhalb der Pfarrei Mering nicht stattgegeben werden könne. Denn die Staatsregierung würde damit eine Execution an sich selbst und an den verfassungstreuen Staatsbürgern vornehmen und anerkennen müssen, dass ein Theil der bayerischen Verfassung gar nicht zu Recht bestehe. Sie könne dies aber um so weniger, als selbst beim Mängel ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen bezüglich des staatlichen Obergangsrechts und Placets der Staat der Kirche nicht eine unbedingte Autonomie einräumen könne, sondern immer sich selbst die höchste gesetzgeberische Gewalt und die Entscheidung darüber vorbehalten müsse, ob die Gesetze der Kirche mit der staatlichen Ordnung verträglich seien oder nicht.

In der Debatte ergreift zuerst der Abgeordnete Jörg das Wort, um seine Angriffe gegen den Cultusminister v. Lutz zu richten: Was wollen wir, wenn wir zu der vorliegenden Beschwerde „ja“ sagen? Wir wollen das Staatsministerium nicht zu einer anderen Gesinnung gegen uns bekehren, sondern wir wollen die Staatsregierung einfach zurückrufen auf den unparteiischen Standpunkt des positiven Rechtes, den sie nicht hätte verlassen sollen, den sie wieder hätte annehmen sollen, nachdem der eigentliche Urheber der Verwirrung, Fürst Hohenlohe, nicht mehr Minister war. Die Staatsregierung hat einen Fehler gemacht, indem sie sagte: diese Lehre ist keine blosse Glaubenslehre, sie hat staatliche Consequenzen an sich, sie kann hinübergreifen auf's politische Gebiet und in die bürgerliche Ordnung. Es mag sein, dass alle Cabinete diese Meinung haben, aber überall war man so klug und hat gewartet, bis dieser Verdacht sich bestätige; nur bei uns in Bayern hat man gesagt: die Definition über die Cathedral-Entscheidung ist staatsgefährlich. Der Hr. Cultusminister ist der liberalen Partei vollkommen in die Hände gefallen, und es war von nun an geradezu eine Lebensfrage für ihn, den Beweis für die Staatsgefährlichkeit des Dogmas zu liefern. Freilich, wenn man sich einen Popanz in den Kopf macht, wenn man das abscheuliche Schlagwort „Papstgott“ anwendet, dann ist man vor Aberglauben und Unsinn nicht sicher. Was die Staatsgefährlichkeit betrifft, so will ich, obgleich ich damit auf ein dankbares Ende verzichte, darauf nicht näher eingehen. Nur Eines will ich sagen: Zu unseren Lebzeiten ist eine ganze Reihe von selbstständigen Staaten aus der Landkarte verschwunden, von übermächtiger Gewalt ausgetilgt und verschlungen; auch der Glanz der bayerischen Krone strahlt nicht mehr so hell, wie vordem, auch der bayerische Thron ist um einige Stufen niedriger gestellt worden. . . . Hat das die katholische Kirche gethan? ihr Oberhaupt? die kirchentreuen Katholiken? haben wir es gethan oder andere? Ich kenne Ihre Manöver und bin der Ueberzeugung, Sie glauben in Ihrem innersten Herzen an die Staatsgefährlichkeit selber nicht. Auch 1848 war ein grosser Sturm im Werke; damals warf man der Kirche vor, durch ihre Lehre vom unbedingten Gehorsam knechte sie die Völker. Jetzt macht man ihr den entgegengesetzten Vorwurf der Staatsauflösung, jetzt ist, um mit der Fabel zu sprechen, der Fuchs des Nationalliberalismus in die Kutte gekrochen und auf's Predigen gegangen. Um das Schicksal der andächtigen Zuhörer habe ich mich nicht zu kümmern; aber ich glaube, wir dürfen es nicht dulden, dass die Staatsregierung mitthut. Seitdem der Hr. Cultusminister im Reichstage zu Berlin, vielleicht im Momente der Verlegenheit, zugestanden hat, dass er seine kirchenrecht-

lichen Studien unter der Leitung Döllingers betreibe, kam mir der Gedanke, die Bewegung könnte einen geheimen Rath im Schoosse der Staatsregierung haben. Aus dem stenographischen Bericht über die Altkatholikenversammlung habe ich entnommen, „dass ein sehr hochgestellter Mann den Rath gegeben habe, die Altkatholiken sollten nur fleissig die Kirchen besuchen, um zu erkennen zu geben, dass sie auf das Recht, Katholiken zu sein, nicht verzichtet hätten.“ Ich kann dem Hrn. Dr. Völk das Zeugniß nicht versagen, dass er damals in der Sache einen offenen, ehrlichen Standpunkt eingenommen hat, der noch am ehesten den Frieden, im Staate wenigstens, herbeigeführt hätte. Herr Dr. Völk hat nämlich mit deutlichen Worten gesagt: Nachdem nun durch die vorangegangene Manifestation jeder Einzelne aus der Kirche heraustritt, so versteht sich mein Antrag von selbst, dass eine neue Gemeinde an die Stelle der alten gesetzt werde. Dieser offene Rath hat aber dem Herrn v. Döllinger und dem geheimen Rathe im Schoosse der k. Staatsregierung nicht gefallen, und warum nicht? Herr v. Döllinger hat wiederholt gesagt: Wenn ihr über die Grenzen des Nothstandes hinausgeht, werden wir nicht mehr für Katholiken angesehen, sondern als Häretiker. Die Herren wollten den Völk'schen Antrag nicht annehmen, weil es dann der Staatsregierung schwer, ja unmöglich geworden wäre, der katholischen Kirche ihre garantirten Rechte ferner zu verweigern. Sie hätte dann die neue Gemeinde als neue, sich bildende Religionsgesellschaft zu behandeln gehabt. Wenn der Hr. Cultusminister am Schlusse seiner Interpellationsantwortung*) gesagt hat, er werde die Hand bieten zu Gesetzen, welche das Verhältniß zwischen Kirche und Staat regeln, so glaube ich, dass diese Hände nicht die rechten sind; wir müssten jedenfalls andere Hände haben, diese sind nicht mehr frei, sondern gebunden, sie sind nicht mehr rein, sondern haben sich schon einmal compromittirt.“ — Ihm antwortet Prof. Sepp: Wer immer (meint er) den Wind gesäet hat, der Sturm ist da, der Hauptsturm wird aber noch nachkommen: vielfach ist nach den fortwährenden Hetzereien der Presse auf beiden Seiten der Familienfriede gestört, und dafür bietet man heute einen Sturm im Glase Wasser. Man bietet uns heute die Rolle des heil. Florian, nachdem man den Brand hineingeschleppt hat; man bietet uns den gefährlichsten Kirchenstreit unter der ungefährlichen Silhouette eines Meringer Kirchenstreits. Das letzte Concil hatte ausser allem Zweifel den Zweck, das Concil von Constanz todt zu machen. Unterziehen wir doch dasselbe einer kurzen Betrachtung. Es waren ca. 500 Bischöfe in partibus dortselbst, Bischöfe, die keine Diöcese haben, gleichsam Bischöfe à la suite, die gleich anderen Bischöfen mit sehr bedeutenden Diöcesen über das bekannte Dogma gleichberechtigt abstimmten. Es ist, mit einem Worte, das ganze allgemeine Concil in seiner hier bezüglichen Abstimmung eine göttliche Ironie und heisst nichts anderes, als dem heil. Geiste die Arbeit erleichtern! Der Minister hätte, als die Bischöfe vom Concil zurückkamen, an jeden derselben einen Abgesandten schicken sollen behufs Einholung einer Erklärung des Dogmas. Es würde die Zusammenstellung dieser Antworten eine wahre Musterkarte werden. Dem ganzen Dogma zufolge schein ihm der Papst mehr zu sein als selbst Christus, da Christus selbst gesagt hat: „Niemand gibt Zeugniß von sich selbst“. Wen haben die Herren eigentlich hinter sich? Die Universitäten, höheren Schulen und Anstalten, den wohlhabenden Bürgerstand? O nein! Allenfalls steht noch ein Theil des Land-

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

*) S. St. Arch. Nr. 4964 (229.) [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

volkes hinter ihnen, weil es eben nicht genügend unterrichtet ist. Doch wo zu können derartige Auseinandersetzungen überhaupt nur führen? Ich bin überzeugt, dass ein grosser Theil unserer Bischöfe nicht daran denkt, das zu glauben, was ihnen zu glauben geboten wird. Ich werde es beweisen. Ein hoher Mitraträger hat erklärt: „Ich habe in Rom zur Opposition gehört, und wenn ich heute wieder nach Rom komme, so gehöre ich wiederum zu dieser Partei.“ Redner (nach der rechten Seite gewendet): Glauben Sie, meine Herren, denn daran? (Rufe! ja! ja!) Präsident: Ich bitte den Redner, nicht derartige Fragestellungen vorzunehmen. Dr. Sepp fährt fort: Ich habe durchaus nicht Unrecht mit meiner Frage gehabt. Täglich hört man jetzt von Häresie sprechen. Was ist nun leichter: ein Buch über die bekannte Lehre oder über die Blattenkrankheit der Häresie innerhalb der Kirche zu schreiben und in demselben die herrschenden Missstände selbst zu geisseln? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Was ist denn eigentlich ein Häretiker? Darunter wird man allgemach hauptsächlich die Anhänger der deutschen Wissenschaft zu verstehen haben. Und warum dieser Zustand? Darauf gibt es nur die eine Antwort: die deutsche Wissenschaft wird von den Römern geschmäht, lediglich deshalb, weil sie dieselbe nicht verstehen. Redner geht nunmehr zu den jüngst erfolgten Excommunicationen über und gibt der eigenen Ueberzeugung Ausdruck, dass dieselben recht gut zurückgenommen werden könnten. Warum, meint er, kommen denn solche Vorfälle beispielsweise nicht in Böhmen vor? Wahrscheinlich, weil dort keine eigene Nuntiatur ist. Redner erkennt in den ganzen kirchengeschichtlichen Vorgängen der Jetztzeit etwas providentielles, erinnert an eine alte Prophezeiung, dass die Kirche nur bestehen werde von Petrus I. bis Petrus II., welch' letzterer ebenso lange auf dem Stuhl Petri sitzen werde, als ersterer, und glaubt sich keiner Täuschung hinzugeben in der Annahme, dass ebenso siegreich, wie die deutschen Waffen aus dem jüngsten Kriege hervorgingen, auch die deutsche Wissenschaft der römischen Hierarchie gegenüber sein werde. Von der durch das bekannte Dogma im 19. Jahrhundert hervorgegerufenen Kirchenspaltung und ihrem eigentlichen Urheber, dem jetzigen Papst, werde man aber nicht nur allein sagen: „il grande devastatore della chiesa“. Was bleibt uns nun zu thun? schliesst Redner seinen anderthalbstündigen Vortrag und antwortet auf diese selbstgestellte Frage folgendermaassen: Angesichts der drohenden Gefahr der Spaltung der Kirche, der wachsenden Aufregung im Volke, der Gefahr für die höheren Unterrichtsanstalten, Universitäten, Gymnasien u. s. w. solle an Seine Maj. den König die Bitte gerichtet werden: er möge die sofortige Ausführung des §. 56 der II. Verfassungsbeilage, „die Wiederherstellung von Kirchenversammlungen betreffend“, wie solche unter Karl dem Grossen stattgefunden haben, anbefehlen, damit in diesen Versammlungen die Wiederherstellung der Ordnung im Kirchenwesen berathen werde.

Staatsminister von Lutz: Wir stehen vor einer einfachen Rechtsfrage, die sich in der That mit wenig Deductionen darlegen lässt. Es hat aber der Debatte nicht an allgemeineren Beziehungen gefehlt, die über das Gebiet der Rechtsfrage hinausführen, die ich unmöglich unberücksichtigt und unbeantwortet lassen kann. Aus den in den Versammlungen dieses Hauses gehaltenen Reden und aus dem, was ich aus den Erläuterungen der Presse und andern Erörterungen ersehen konnte, ergibt sich ein Bild, das in Beziehung auf die schwebenden Fragen voll der schwersten Vorwürfe für uns ist. Gestatten Sie mir, der Versammlung dieses Bild in wenigen Zügen zu

reproduciren. Man sagt: das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit habe lediglich auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten Bezug; dieselbe sei auf einem Wege und in einem Verfahren zur Dogmatisirung gelangt, welches der katholischen Kirche entsprechend sei; dass die Stellung der Regierung eine geradezu feindliche sei der Kirche gegenüber, und dass die Regierungen anderswo warteten, ehe sie in der Weise wie in Bayern vorgehen; es sei ein Grund zu solchem Verhalten gar nicht vorhanden. Rom habe gesprochen, und damit sei der Streit für die Kirche aus, und entschieden sei hiebei eine Angelegenheit, die nur das innerste Wesen der Kirche berühre; bei diesem Schritt habe sich die Kirche nur auf ihrem unzweifelhaften Gebiete bewegt. Namentlich sei es Pflicht jedes guten Katholiken, sich der Entscheidung der Kirche zu unterwerfen. Und nunmehr habe jeder Katholik das Recht, in seinem Glauben an die richtige Entscheidung geschützt zu werden. In diesem Sinne habe sich die Geistlichkeit grösstentheils unterworfen, und zwar, wie von einer Seite mit grosser Entschiedenheit behauptet wird, auf Grund eines freien, unerzwungenen Entschlusses. In diese Entscheidungen und in die daraus gezogenen Folgerungen habe der Staat kein Recht darein zu reden. Ueberdies sei das Dogma auch in politischer Beziehung ganz unbedeutend; es sei nichts als Verleumdung, wenn man sage, dass aus dem Dogma für das politische Gebiet im Ernste bedenkliche Folgerungen gezogen werden könnten. Gleichwohl habe die bayerische Regierung Stellung genommen gegenüber der Lehre von der Unfehlbarkeit der Päpste; die Regierung maasse sich an, den Glauben der katholischen Kirche zu corrigiren; sie wolle dem Kanzelredner vorschreiben, was er predigen dürfe und was nicht. Um ihre Zwecke zu erreichen, missbrauche sie das verfassungsmässige Institut des Placetum regium; man demonstrire andererseits, es dürfe für die katholische Kirche kein Placet geben und gebe in der That keines, und stütze sich dabei auf sonderbare Gründe, das Placet erleide z. B. keine Anwendung auf dogmatischem Gebiete. Die Regierung habe deshalb tollkühn die Gefahr erst gemacht, indem sie gegen eine solche, die nicht existirte, sich rüsten wolle. Das, meine Herren, ist das eine Bild, welches man von dem Verhalten der Regierung entwirft, aber nicht das wahre; das wahre ist anders. Erlauben Sie, dass ich kurz anführe, was wir in wenigen Monaten zusammen selbst erlebt haben, und haben Sie den Muth, mit mir selbst das sich zu sagen und zu bekennen, was die Ereignisse zu uns sprechen. Das wahre Bild der Staatsregierung ist dieses: „sie wahrt lediglich die Verfassung und schützt dieselbe gegen Eingriffe“. Ich erinnere nochmals an die Jahre 1852 und 1854: das, was die Mehrzahl der Anhänger des neuen Dogmas von dem Placet meint, kann König Max unmöglich damals gemeint haben, nein, er würde die Aufhebung des Placet als ein Opfer betrachtet haben. So ergibt es sich hier, so anderwärts. Man war mit der Sachlage unzufrieden, man hat mehr gewünscht, man wollte einen Feldzug für Erringung einer besseren Stellung einleiten. Ich will jedoch nicht weiter darüber sprechen, ebenso nicht von dem Versuch, ein Dogma in die Welt zu rufen, auch nicht vom Syllabus vorläufig, sondern nur über das Concil vom 18. Juli 1870. Unvermuthet kamen Nachrichten von seiner Bildung. Grosse Aufregung war in der ganzen Kirche; den Anlass zur Berufung des Concils hat man in Italien besser als irgendwo gewusst, wengleich in Deutschland die Nachricht von dem neu aufzustellenden Dogma gerade die besten Katholiken beunruhigte. Ja, meine Herren, leugnen hilft nichts, wir haben ja alles damals Erlebte noch vor Augen. Es ist wahr, wenn ich sage, dass über das, was in Aussicht war,

Nr. 4977
(242).
Bayern.
28—27. Jan.
1872.

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23-27. Jan.
1872.

gerade die besten Katholiken in grosser Sorge waren, und man hat denen, welche dieses Dogma in Aussicht gestellt, gesagt: sie glaubten es nicht, dass das Dogma von der Infallibilität des päpstlichen Lehramtes wirklich be-rathen würde, und wenn auch, sie glaubten nicht, dass es dann zur An-nahme gelangen würde, und die Bischöfe konnten im Vertrauen auf ihre Ver-nunft und ihre Stellung, welche sie gegen die Kirche einnahmen, wirklich mit Recht so sprechen. Meinetwegen mag im Fuldaer Hirtenbrief stehen, was will, und mag ich das darin Enthaltene gelesen haben oder nicht, es ist doch in unser aller Gedächtniss, dass viele Bischöfe so gesprochen haben, wenn sie auch jetzt zu den eifrigsten Vertheidigern der neuen Lehre ge-hören. Das Concil begann, die Vorlage des Dogma kam, und Aller Augen sahen von da mit Sorge nach Rom, auch wir und die Augen der treuesten Katholiken. Wie oft, meine Herren, sind wir Mitglieder der Regierung von solchen Katholiken, die sich jetzt unterworfen haben, gefragt worden: ob wir denn wirklich glauben, dass es zur Abstimmung kommen und die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben werde, und die Hoff-nung liess bis zum letzten Augenblick das Beste glauben, stolz auf die Stel-lung vieler deutschen Bischöfe. || Der 18. Juli 1870 ist gekommen, und das Dogma wurde angenommen. Ich rechte mit niemandem über das, was seit jener Stunde geschehen ist. Organisation und Disciplin der Kirche sind gut. Die Bischöfe haben sich unterworfen, und manche von den früher ent-schiedensten Widersachern sind jetzt die thatkräftigsten Vertheidiger der neuen Lehre geworden; was sie für Verleumdung erklärt, was sie nicht für mög-lich gehalten hatten, das vertheidigen sie jetzt, als wenn es Unsinn wäre, zu thun, was sie früher gethan, als wenn dieses Dogma von ihnen, von allen, von jeher gelehrt und geglaubt worden wäre. Und wie die Bischöfe, so auch der Clerus, auch er hat sich unterworfen! Viele, meine Herren, ich weiss, was ich damit sage, nur äusserlich! Ja, noch jetzt gibt es viele, deren Standpunkt lediglich das Wort „Unterwerfung“ richtig bezeichnet; ja, Resignation ist es bei den meisten, und die Motive für dieses Verhalten suche ich nicht einmal in der eisernen Disciplin der Kirche, o nein, es ist insbesondere die Liebe zur Kirche. Sagen Sie nicht, meine Herren, dass das nicht wahr ist; wir sagen noch einmal: auch wir leben in der Welt, auch wir haben Augen zum Sehen, und auch mit uns sprachen schon ganz vertraut manche. Fürchten Sie nicht, dass ich Namen nennen werde; aber wahr ist, was ich sage, wahr in diesem Saal herinnen! || Was verlangt man nun vom Staate? Er solle sich in gleicher Weise dem unterwerfen und ge-horchen, das ist das Ziel! Gewiss, der Staat hindert Niemanden, an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben, wenn er kann; aber Pflicht des Staates ist, seine Interessen zu wahren, den verfassungsmässigen Rechtsschutz zu gewähren und sonst nichts, und dazu hat der Staat den ersten Schritt ge-than, vielfach gedrängt durch gute Katholiken, die sich jetzt unterworfen haben. Die Staatsregierung thut nicht mehr, als dass sie das verfassungs-mässige Recht der Unterthanen wahr. Die Regierung will nicht die Ver-fassung ändern, um ihren Standpunkt begründen zu können, nein! Das ist Entstellung! Die Regierung steht im Einklang mit der Praxis aller Regie-rungen und aller früheren bayerischen Fürsten. Wir werden also Schutz den Katholiken gewähren müssen, die deshalb nicht ausser der Verfassung sind, weil sie nur glauben, was sie bis 18. Juli 1870 geglaubt haben. Einem schweren Vorwurf, der öfters wiedergekehrt ist, muss ich vor allem ent-gegenreten: man sagt, wir seien eine Partei; man hat die Meinung, dass

nach dem Austritt des Fürsten Hohenlohe die Regierung keine Parteiregierung mehr sein werde, als enttäuschte Meinung hingestellt; man sagt, wenn wir ohne Vorurtheil an die Frage herangetreten wären, würden wir anders gehandelt haben. Fragen Sie einmal, meine Herren von der rechten Seite, die Herren hier auf der linken Seite, ob sie mit allen unseren wesentlichen Handlungen übereinstimmen. (Rufe links: Nein! Nein!) Und man könnte doch nur eine solche Regierung eine Parteiregierung heissen; doch nein, fragen Sie sie nicht, es könnte sonst scheinen, als hätten wir es abgemacht. Prüfen Sie nur einfach selber, und gehen Sie die Thatsachen durch, welche grossentheils in diesem Saale sich ereigneten, und urtheilen Sie, ob Sie behaupten können, dass jene Herren auf der linken Seite in der Hauptsache mit uns einverstanden waren; dadurch wird aber doch eine Regierung keine Parteiregierung, dass sie in irgend einem wesentlichen Punkte mit einer Partei übereinstimmt. Es ist ein schwerer Vorwurf, eine Parteiregierung genannt zu werden, nicht deshalb, meine Herren, weil ich etwa glaubte, dass eine Parteiregierung Missachtung verdiene — die Regierung, die nach uns kommen wird, wird nichts anderes als eine Parteiregierung sein, und man ist mit uns nur unzufrieden, nicht weil wir eine Parteiregierung sind, sondern weil wir nicht die Regierung Ihrer (zur Rechten gewendet) Partei sind.

Meine Herren! Es sind schon alte Märchen, dass wir eine Parteiregierung gewesen seien, als Fürst Hohenlohe noch unter uns war. Ich kenne dessen Gesinnung in diesem Augenblick nicht; das eine aber weiss ich, er hat sich die glänzende und so schnelle Rechtfertigung seiner Stellung nicht geträumt, wie er sie jetzt erfährt. . . . || Der Minister geht nunmehr auf die Rechtsfrage über. „In der Verfassungsbestimmung, auf welche wir uns berufen, ist der Regierung, insoweit sie derselben das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht einräumt, unzweifelhaft auch eine Einmischung in innere kirchliche Angelegenheiten zugestanden, und als Folge eines solchen Schutz- und Aufsichtsrechtes auch in inneren Kirchen-Angelegenheiten ist, so deutlich man es nur wünschen kann, der Ausspruch gethan: dass das *Placetum regium* zu halten ist. Die Staatsregierung hat also einfach die Verfassung vollzogen. Was von Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit gesagt wird, ist ohne allen Grund. Wir beeinträchtigen die Gewissensfreiheit nicht; es kann jeder in Bayern glauben, was er will, soweit es uns angeht. Noch hat die Regierung Niemanden gehindert, einem Glauben oder einer Confession beizutreten; sie zwingt aber auch Niemanden dazu. Es hat ein Abgeordneter gesagt: „Wie können solche Bestimmungen auf Glaubenssätze Anwendung finden, auf Glaubenssätze, an denen nichts zu vollziehen ist? Das ist ja nur eine einfache Wahrheit, die geglaubt werden muss.“ Ja, meine Herren, was ist denn das, was sich in Mering seit Monaten zuträgt? Was ist es, was die Bischöfe von München-Freysing und Augsburg von der Regierung verlangen? Nichts anderes als zwangsweiser Vollzug solcher Kirchengesetze. Diese Herren kommen mir vor, als wenn sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sähen. Ich kann nicht genug betonen, dass die Klagen über Verfassungsverletzung unsererseits nur von diesem Nichtvollziehen Ihrer Wünsche herühren, weil wir uns weigern, zwangsweise das Dogma zur Anerkennung zu bringen. Alles andere sind Entstellungen und Ausflüchte. Nach der Verfassung soll Niemand in seinem Glauben beeinträchtigt werden. || Man spricht von dem Concordate. In Bezug auf dieses muss ich erklären, dass es nicht Geltung hat, weil mit Rom ein Vertrag abgeschlossen wurde, sondern nur, weil und insoweit es als Staatsgesetz publicirt worden ist. Das erste Con-

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23—27. Jan.
1872.

Zustände, die einem Lande bedenkliche Symptome sein können; wo die Parteiströmung so weit getrieben, ist es fast unmöglich, dass der Richterstand seine Unbefangenheit bewahre, und man hat auch von jener Seite behauptet, das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richterstandes sei bereits erschüttert. Wenn dem so ist, so ist es ein Beweis dafür, dass wir weit gekommen sind! Jede Partei weiss, wie viel sie von der gegnerischen Presse zu leiden hat; es gibt keine Regierungs- und Landesinteressen mehr, wir sind auf diesem Gebiete mundtot gemacht. Würde ich meinem persönlichen Geschmack zu folgen haben, so würde ich das Gesetz über den Missbrauch der Presse ins Feuer; wir hätten dann einen Missbrauch der Presse, nicht aber auch des Gesetzes. Wer hier in der Kammer sitzt, wird schwerlich den Eindruck haben, dass er vor einem objectiven, gerechten Richter sitze; deshalb haben auch Ihre Berathungen keineswegs so grossen Werth, wie Sie glauben; die Beschlüsse gehen den Berathungen voraus; es gibt manche, die glauben, es wäre das Beste, mit der Abstimmung anzufangen. Der Parteistandpunkt ist der einzige, und wenn heute die Regierung über Seidenzucht oder über die Drehkrankheit der Schafe einen Entwurf brächte — ich bin überzeugt, es gäbe auch da einen Parteistandpunkt. Der Referent Hauck hatte das Recht und die Pflicht, nach seiner Ueberzeugung zu handeln; aber wenn ich mich nicht sehr täusche, so hatte jeder das dunkle Gefühl, es sei eine ungesunde Erscheinung, die man bemerke, dass ein Bezirksamtmann von dieser Stelle aus dem Ministerium, dessen Organ er ist, den Text liest. In Japan hat der abgetretene Minister sich den Bauch aufzuschlitzen, bei uns sollen dies Geschäfte die eigenen Organe des Ministeriums besorgen! Betrachten wir die tiefe Erregung der Gemüther im ganzen Lande. Man kann bestreiten, dass die vaticanischen Beschlüsse staatsgefährlich sind; dass aber solche Zustände staatsgefährlich sind, wird Niemand bestreiten. Wer diesen Conflict in Bayern mit lösen soll, muss durchdrungen sein vom Geiste der Geschichte und von Pietät gegen die Kirche; auf welchem Standpunkt man auch stehe, wer aus der Geschichte nur tiefen Hass gegen die Kirche gelernt hat, der hat wenig gelernt! Und diesen Standpunkt erklärt man für den unserigen! Schade dass man Dinge, wie Pietät u. s. w., nicht wägen kann; vielleicht liesse sich constatiren, dass unsere Firma in diesen Gegenständen keine leichtere Wage führt als die Ihrige! Wenn Sie die vorliegende Beschwerde für begründet halten, so erklären Sie, dass eine gesetzliche Regelung nicht möglich ist; wir können das nicht hindern! wir sind bereit, die Portefeuilles niederzulegen; aber wir werden sie dem Könige zurückgeben, ohne eines seiner Rechte preiszugeben. Wollen Sie den Rath eines ehrlichen Mannes befolgen, der 20 Jahre seines Lebens in diesem Hause zugebracht hat, so hängen sie einen Augenblick den Fortschritts- oder patriotischen Standpunkt an den Nagel und lassen Sie die Vaterlandsliebe walten. Können Sie sich aber dazu nicht entschliessen, so schlagen Sie denn den letzten Nagel in den Sarg des bürgerlichen und confessionellen Friedens — aber auf Sie fällt dann die Verantwortung!“

Die Schlussabstimmung über die Beschwerde des Bischofs von Augsburg ergab 76 gegen 76 Stimmen, wodurch dieselbe abgewiesen war.

Nr. 4978. (243.)

PREUSSEN. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Budget des Cultusministeriums. — Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction.

Wenn der Vorredner (Abgeordn. Windhorst-Meppen) mit warmen Worten dem Wunsch Ausdruck gab, den früher nicht gestörten kirchlichen Frieden wiederherzustellen, so appellire ich an sein eigenes, ungetrübtes Urtheil, ob seine Worte diesem Zweck zu entsprechen geeignet waren. Jedenfalls entbehrten dieselben der christlichen Milde in der Beurtheilung des Gegners und der christlichen Demuth in Bezug auf die eigene Sache. Ihr Nein — sagte er — ist kein Beweis, und gleichzeitig führte er sein Ja als einen solchen für Thatsachen an, denen sonst nichts zur Seite steht, und denen gegenüber ich behaupte, dass ich sie so lange nicht für wahr halte, bis mir Documente darüber beigebracht werden. Er beschwerte sich darüber, dass die Katholiken nicht in dem der Bevölkerung entsprechenden Verhältniss bei der Besetzung der höhern Staatsämter berücksichtigt seien; ich, in meiner Stellung als Ministerpräsident, lehne jede Verpflichtung einer confessionellen Zählung in dieser Beziehung ab und werde eine solche niemals zugeben. Es ist möglich, dass das statistische Bureau darauf bezügliche Aufstellungen gemacht hat; ich weiss das nicht und bekümmere mich darum nicht — das statistische Bureau veranstaltet ja viele Zählungen, mit deren Tendenz ich nichts zu thun habe. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, dass ich keinen Collegen katholischer Confession im Ministerium habe. Ich bedaure das lebhaft; indessen wir bedürfen in dem Ministerium einer Mehrheit, welche bereit ist, die von der Regierung eingeschlagene Richtung entschieden zu unterstützen. Glaubt der Herr Vorredner, dass wir dies von einem Mitgliede seiner Fraction erwarten dürfen? Trotz des lockeren Zusammenhangs der verschiedenen Ressorts ist eine gewisse Homogenität des Ministeriums nicht zu entbehren, für die mir die Mitglieder des Centrums wenig Garantien zu bieten scheinen. Die Existenz dieser confessionellen Fraction auf politischem Boden ist an sich eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen. Sie üben dadurch auf alle katholischen Mitglieder einen Zwang aus, der Partei beizutreten, wenn sie sich nicht Anfeindungen aussetzen wollen, und machen die Religion zu einem Gegenstande der Tribündendiscussion. Ich habe den Grundsatz, jeder Confession vollkommen freie Bewegung zu gestatten, ohne es deshalb für nothwendig zu halten, dass dieselbe ziffermässig nach Maassgabe ihrer Stärke in der Bevölkerung in allen Staatsämtern vertreten ist. Ich kenne das Verhältniss gar nicht und will es auch gar nicht wissen; das aber gebe ich ihnen zu bedenken, dass denselben Anspruch, wie die Katholiken, jede andere Religionsgemeinschaft zu erheben berechtigt ist, die Lutheraner wie die Reformirten und die Juden — und ich habe gefunden,

Nr. 4978
(243.)
Preussen.
30. Jan. 1872.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

das gerade die Letztern sich durch besondere Intelligenz und Befähigung für staatsmännische Wirksamkeit auszeichnen. || Als ich aus Frankreich zurückkehrte, um mich den innern Aufgaben des Staates zuzuwenden, trat mir die neugebildete Fraction des Centrums in einer Weise gegenüber, dass ich darin nur die Mobilmachung der Partei gegen den Staat erblicken konnte. Ich wurde in dieser Anschauung nicht erschüttert, als ich sah, dass an ihrer Spitze das streitbare Mitglied stehe, dessen Worte Sie so eben vernommen, ein Mitglied, welches aus Gründen, die ich achte, sich von vornherein dem preussischen Staatsorganismus wenig geneigt zeigte, und von welchem es mir noch jetzt zweifelhaft erscheint, ob die Neubildung des Reiches, sei es in dieser oder jener Gestalt, seinen Wünschen entspricht. Es war eine meiner ersten Sorgen, wie ich mich, ohne die Verbindung mit der grossen Mehrheit des deutschen Volkes zu verlieren, in Fühlung erhalten könnte mit jener Partei; dieser Sorge wurde ich durch die Haltung jener mobilen Armee bald überhoben. Ich hatte gehofft, die Regierung würde eine Stütze finden an einer kirchlichen Partei, die dem Kaiser gäbe, was des Kaisers ist; statt dessen musste ich mit Betrübniß hören, dass in den Wahlreden und den Presserzeugnissen, die zum Zweck der Wahlen verbreitet wurden, etwaige Irrthümer und Fehler der Regierung im grellsten Lichte dargestellt wurden, während das Gute mit keiner Silbe Erwähnung fand. Obwohl Zeugnisse Sr. Heiligkeit des Papstes und der Bischöfe es aussprachen, dass die katholische Kirche Grund habe, mit den Einrichtungen des Staates und der ihr darin zugewiesenen ehrenvollen Stellung zufrieden zu sein, dauerte jene Agitation fort, so dass ich veranlasst wurde, einen Schritt zurückzutreten. || Die Ernennung des neuen Cultusministers hat dem Vorredner Veranlassung gegeben, über eine Verletzung der Parität zu klagen. Ein solcher Vorwurf konnte zur Zeit des absoluten Regiments vielleicht begründet sein; heute, wo wir eine Verfassung haben, ist er ein Unding; wollen Sie die Wahl der Rathgeber der Krone von der Confession abhängig machen, so hört die Verantwortlichkeit derselben auf. || Es wurde ferner über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium geklagt. Diese Behörde hatte mit der Zeit einen Charakter angenommen, dass sie auf mich den Eindruck machte, als vertrete sie nur die Rechte der Kirche gegen den Staat. Ich hatte deshalb schon früher Sr. Maj. dem Kaiser vorgeschlagen, statt derselben lieber einen päpstlichen Nuntius am hiesigen Hofe beglaubigen zu lassen, dem gegenüber wir wenigstens eine klare Stellung hätten, und der uns ohne zwischenliegende Strahlenbrechung über die Bedürfnisse und Forderungen der Kirche in Kenntniß setzte. Dennoch wagte ich nicht, diesem Wunsche weitere Folge zu geben, weil sich in der Oeffentlichkeit eine allgemeine Abneigung dagegen aussprach. Vielleicht werden wir doch noch auf diesen Ausweg zurückkommen, sobald sich die Zustände etwas friedlicher gestaltet haben. So erinnert das Verhältniss an die Fabel von dem Wanderer mit dem Mantel, den ihm der Regen nicht nehmen konnte, während die Sonne ihm denselben abgewann. || Der Vorredner hat sodann im Verlaufe seiner Rede über die Haltung der

Regierungspresse Beschwerde geführt und hat zu derselben Blätter gerechnet, die zwar Mittheilungen, welche ihr seitens der Regierung gemacht werden, aufnehmen, die aber sonst vollkommen selbstständig sind. Für derartige Blätter, welche die Regierung zwar benutzt, weil die rein officielle Presse nothwendig stets die Langweiligkeit des „Staats-Anzeigers“ annehmen muss, können wir trotzdem eine Verantwortlichkeit in keiner Weise übernehmen. Uebrigens verweise ich Sie auf Ihr eigenes Organ, die hier erscheinende „Germania“, deren Leser ich zwar nicht selbst bin, von der ich jedoch gehört habe, dass sie sich mit der deutsch-feindlichen rheinbündlerischen Presse Bayerns für solidarisch erklärt. Sollte ich mich irren, so wäre es mir lieb. Ich bitte Sie, suchen wir aus dieser für das Vaterland grossen Calamität theologischer Discussion hier einen ruhigen Ausweg zu gewinnen. Eine Einwirkung auf dogmatische Streitigkeiten liegt uns sehr fern. Allerdings können wir, wie in der Braunschweiger Angelegenheit verlangt wird, eine Ausübung der Staatsgewalt der Geistlichkeit nicht einräumen. Gerade deshalb müssen wir uns in dieser Beziehung den Platz freihalten, um uns hier so wenig als möglich um Religion kümmern zu müssen. Man verlange nicht von einer paritätischen Regierung eine confessionelle Haltung; eine Staatsreligion als solche haben wir nicht. Wenn der Vorredner endlich behauptete, dass seine Anschauungen von der Mehrheit seiner Glaubensgenossen getheilt würden, so bestreite ich dies und erwarte den Gegenbeweis.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

Nr. 4979. (244.)

PREUSSEN. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. — Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.

Fürst Bismarck: Ich darf mich zur Unterstützung meines Herrn Collegen darauf beschränken, von meinem allgemeineren politischen Standpunkt aus, nur wenige Worte hinzuzufügen, zu denen ich mich genöthigt sehe durch den Umstand, dass von Seiten der Gegner dieser Frage eine Dimension gegeben ist, welche sie auf den ersten Anblick nicht nothwendig hatte. Man darf sich wohl die Gründe klarzumachen suchen, die dazu führen konnten, dass ein so einfaches Verlangen der Staatsregierung, dass eine klare und unzweideutige Formel durch die Gesetzgebung gegeben werde, kraft deren sie im Stand ist, ein ihr von der Verfassung zugesprochenes Recht auszuüben — ein Recht, ohne dessen Ausübung in einem gewissen mässigen Grade die Staatsregierung nicht glaubt die Verantwortung für die Sicherheit der staatlichen Fortentwicklung, für die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe übernehmen zu können —, eine solche

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Erörterung hervorrufen konnte. Es ist ja möglich, dass sehr viele von den Herren, die sonst die Regierung zu unterstützen pflegen und in diesem Falle es nicht zu thun entschlossen sind, diese Dinge besser kennen als die Staatsregierung, und besser übersehen, dass die Gefahren bezüglich der Sicherheit des Staates, wie Herr Abgeordneter Strosser es heute auch gesagt hat, unbedeutend sind, und dass die Regierung zu schwarz sehe. Nun, da mögen die Herren selbst einmal die Regierung probiren, da werden sie mehr erfahren, als sie in ihren Provinzen zu hören bekommen. Das Bedürfniss, eine Frage in ihrer Bedeutung zu übertreiben, liegt ja an und für sich naturgemäss und logisch im Interesse eines jeden Gegners derselben. Er hat natürlich das Interesse, alle die Gefahren und Nachtheile, die durch ein Gesetz entstehen können, in der Discussion zu übertreiben; aber das darf doch nicht zu weit gehen, besonders bei einer Frage, von welcher so das allgemeine Interesse in Anspruch genommen wird, wie die Zahl der Petitionen beweist, sie mögen zu Stande gekommen sein, wie sie wollen, und es kann das nicht geschehen, wenn nicht die Frage in einen so eigenthümlichen Zustand der Atmosphäre unseres politischen Staatslebens gefallen wäre, in den einer bereits vorhandenen confessionellen Spannung. Es ist dies ein Zustand, den ich als einen für den Staat unerwünschten schon bei früheren Gelegenheiten gezeigt habe, und auf den namentlich von den Herren vor mir vielfach zurückgekommen ist, anknüpfend und anspielend auf Aeusserungen, die ich damals gethan habe. Ich habe damals schon das Verlangen der Staatsregierung accentuirt, in confessionellen Sachen zum vollen Frieden zu kommen, und die Entschlossenheit der Regierung bezeichnet, einer so zahlreichen Kategorie, wie es die Preussen katholischer Confession sind, die volle Befriedigung zu gewähren. Ich habe das aufrichtige Bestreben der Regierung gekennzeichnet, zu dieser Befriedigung auf Wegen zu gelangen, die weder die Sicherheit des Staates noch die volle Freiheit der Confession gefährden. Ich halte auch die heutige Gelegenheit für geeignet, dass wir uns weiter mit der Diagnose dieses Krankheitszustandes beschäftigen mögen. Ich bin viel geneigter, mit den Herren zu verhandeln von dieser Stelle hier, was ich sonst in diplomatischen Verhandlungen nicht gern thue, als in dem Schatten der Bureaux und auf die Verantwortung einzelner Personen hin, auf die ich mich nicht immer verlassen kann. Lassen Sie uns, m. HH, nur einen Augenblick auf das Thema zurückkommen! Wie kommt es eigentlich, dass wir uns seit einem Jahr in dem unbehaglichen, kampfartigen Zustande befinden, während die meisten von Ihnen noch bis kurz vorher das Befriedigende der katholischen Zustände in Preussen nicht genug rühmen konnten, und ich glaube, dass sie noch heute mit Dank gegen die preussische Regierung dasselbe als richtig anerkennen können, dass nämlich jeder Confession die Freiheit der Bewegung gesichert ist. Wie ist es denn nun gekommen? Ich habe neulich mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass sich auf rein politischem Gebiet eine confessionelle Fraction gebildet hat. Indessen ich würde es immerhin noch als einen Fortschritt betrachten, wenn diese Fraction wirk-

lich eine rein confessionelle geblieben, wenn sie nicht versetzt wäre mit andern Bestrebungen, sich nicht belastet hätte mit der Processführung für Elemente, die den friedlichen Aufgaben der katholischen Kirche völlig fremd sind. Die Aufgabe der katholischen wie jeder andern christlichen Kirche ist, die Bestrebungen des Friedens und den gesicherten Rechtszustand ihres Landes aufrechtzuerhalten. Ich sehe eine zustimmende Kopfbewegung des Herrn Dr. Windthorst. Aber deshalb wär' es meines Erachtens Ihre Aufgabe gewesen, sich von dem Einfluss von Factoren freizuhalten, deren Element der Kampf ist, deren Zukunft im Kampf und in der Unsicherheit der jetzigen Zustände liegt. (Unruhe und Ausrufe im Centrum.) Meine Herren, darf ich Sie bitten, meine Ausführungen ruhig anzuhören? Sie haben ja vollkommen Gelegenheit und Zeit, mir zu antworten. Wenn Sie jetzt sprechen, so kann ich Sie versichern: es stört mich, weil Sie so nahe vor mir sitzen, und Sie haben doch auch ein Interesse, mich deutlich bis zu Ende zu hören! Diese Elemente des Streites, m. HH, mit denen Sie die Mission des Friedens sich erschwert haben, sind mehrere. Einmal und erstens ist es meines Erachtens die Wahl Ihres die Geschäfte führenden Mitgliedes, das gewöhnlich im Namen der Fraction spricht und ihr auch, glaube ich, den Namen gegeben hat. Es bestand vor Bildung der Centrumpartei eine Fraction, die man früher auch als die Fraction „Meppen“ bezeichnete. Sie bestand, soviel ich mich erinnere, nur aus einem Abgeordneten, einem grossen General ohne Armee. Indessen wie Wallenstein ist es ihm gelungen, eine Armee aus der Erde zu stampfen. Sind die Interessen des Führers und der Armee dieselben? Das ist die Frage; oder kämpft die Armee im Vertrauen auf die Geschicklichkeit ihres Führers, vielleicht aber mit seiner Leitung nicht zufrieden, für Zwecke, die nicht die ihrigen sind? Der Abgeordnete Dr. Windthorst ist mir zuerst bekannt geworden als treuer Anhänger König Georgs V., und ich habe den Vorzug gehabt, in dieser Eigenschaft mit ihm Verhandlungen über die intimen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs zu führen. Ich habe bisher nicht wahrgenommen, dass er dieser auf seine ganze Vergangenheit mit Recht begründeten Anhänglichkeit an seinen Monarchen und dessen Sache entsagt hat. Seine politischen Handlungen stehen an sich mit der Annahme, zu der viele geneigt sein möchten, dass sein Herz noch heute an jenem Monarchen hängt, nicht nothwendig im Widerspruch. Er betheilt sich viel an den Debatten; viele seiner Worte strömen über von Oel, aber nicht von dem, das Wunden heilt, sondern von dem, das die Flamme schürt. Ich habe selten gesehen, dass die Worte des Herrn Abgeordneten auf Versöhnung berechnet, oder, ich will mich objectiv ausdrücken, dazu geeignet waren. Sicher waren sie immer dazu angethan, ausserhalb dieser Räume einen beunruhigenden und befremdlichen Eindruck auf die politisch weniger urtheilsfähigen Leute zu machen. Sie machen den Eindruck, dass hier Dinge discutirt und von Seiten der Regierung eines Königs von Hohenzollern begonnen wurden, die selbstverständlich verderblich sind. Wir sind mitunter erstaunt — und Sie werden mir alle darin Recht geben — wenn

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

der Herr Abgeordnete eine zweifellose gemeinplätzig Frage hier ganz besonders betont, sodass es den Eindruck machen muss, als ob er ganz allein dafür eintreten müsse, und die gegnerische Partei und die Regierung bestritte das. Es mag dies eine Angewohnheit sein. Aber nach aussen hin muss es doch den Eindruck machen, als ob hier so ruchlose Leute sässen, als ob in der Regierung solche Leute wären, welche wirklich den heidnischen Staat wollten, wie sich gestern der Herr Abgeordnete ausdrückte. Es liegt hier ein Gesetz vor, mit seinen Motiven von der ganzen Staatsregierung erwogen und von Sr. Majestät dem König unterzeichnet; aber auf diejenigen, welche die Reden des Herrn Abg. Windthorst lesen, kann es sehr wohl den Eindruck machen, als sei dieses Gesetz wirklich dazu bestimmt, das Heidenthum bei uns einzuführen — der gemeine Mann hat ja nicht den Beruf und auch nicht die Fähigkeit, das zu prüfen — als solle wirklich hiermit mit der Unterschrift eines Hohenzollern-Königs ein Staat ohne Gott eingeführt werden, als seien der Herr Abgeordnete von Meppen und die seinigen die alleinigen Vertheidiger Gottes. Der Gott, an den ich glaube, möge mich davor bewahren, dass der Herr Abgeordnete für Meppen jemals die Disposition über die Spendungen seiner Gnade über mich haben möge. Ich habe Zweifel ausgesprochen, ob der Herr Abgeordnete für Meppen noch den alten Trieb der Anhänglichkeit an das hannoverische Königshaus hat, in Betreff dessen er zuerst mit mir unterhandelt hat. Er hat unbedingt erklärt: er hänge an der preussischen Verfassung. Ist dies nun damit widerlegt? Man kann von der Verfassung einen verschiedenen Gebrauch machen, man kann sie studiren und sie emsig zu befolgen bemüht sein. Aber wie versteht er die Verfassung? Er hat neulich hier mit einer gewissen Geringschätzung von der Mehrheit gesprochen, auf die mich zu stützen ich bemüht sei. Er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings der Mehrheit folgt. Ich werde gleich das Material aus den Acten klarlegen, das ihm zu diesen Ausführungen zu Gebote stand. Ich habe in meinem Leben, glaube ich, genug gezeigt, dass ich Widerstand leisten könne, und ich würde es auch jetzt noch im Stande sein, wenn der Hr. Abg. für Meppen eine Mehrheit für sich im Lande haben könnte. Ich will anführen, was ich damals gesagt habe: „Wenn der Herr Vorredner zuvörderst den Umstand tadelt, dass kein Katholik im Ministerium sei, so kann ich nur constatiren: ich würde einen katholischen Collegen mit Freuden begrünnen; aber jetzt bedürfen wir in einem constitutionellen Staat eine Mehrheit, die unsere Richtung im ganzen unterstützt.“ Ich könnte, ohne von den Ansichten des Herrn Abgeordneten mehr abzuweichen, als er von den meinigen, z. B. behaupten: er habe das dringende Bedürfniss, Minister zu werden, und es würde das gerade ebenso wahr aus der damaligen Debatte deducirt sein. Aber ich will noch weiter gehen und fragen: Wie denkt sich der Herr Abgeordnete die Verfassung, die er beschworen hat, wenn er so geringschätzig von Mehrheiten spricht und es gewissermaassen als einen Abfall von meinen früheren auf dem monarchischen Princip beruhenden Traditionen be-

zeichnet, wenn ich das Ministerium in Einklang zu halten suche mit der Mehrheit der Volksvertretung? Wenn ich mir den Herrn Abgeordneten Windthorst als Minister denke, so würde er eben die Mehrheit gering schätzen: „Unser König absolut, wenn er unsern Willen thut!“ Wie er das aber mit der Beschwörung der Verfassung vereinbaren will, das weiss ich nicht. Der Herr Abgeordnete hat angedeutet: es könnte Jemand wohl jahrelang Royalist sein und dann plötzlich zum Parlamentarismus abfallen. Natürlich, meine HH., hat er mich mit diesen allgemeinen Andeutungen ebenso wenig gemeint, als ich ihn jetzt mit den meinigen; aber solche naive Sätze haben ja immer ihre ganz besondere Bedeutung. Ich könnte ja z. B. sagen: Es kommt nicht selten vor, dass der bitterste Feind einer bestimmten Monarchie sich unter der Maske der Sympathie für diese Monarchie an deren König heranzudrängen sucht, um ihm einen Rath zu ertheilen, der höchst gefährlich ist für diese Monarchie. Natürlich bin ich ja weit entfernt davon, irgend ein Mitglied hier im Hause damit anzugreifen; aber das ist eben auch ein Satz, der in dieser Allgemeinheit ausgesprochen werden kann. Der Herr Abgeordnete war in der öffentlichen Meinung und bei der kgl. Regierung im Rufe eines resoluten und unversöhnlichen Gegners der preussischen Regierung. Diesen Ruf hatte er, bis diese Fraction, der ich den Beruf des Friedens vindiciren möchte, sich ihm unterordnete. Ich glaube, Sie werden zum Frieden eher gelangen, wenn Sie sich dieser welfischen Führung entziehen, und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben als das Bedürfniss — oder ich will sagen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniss, dass in unserem friedlichen Lande Streit entstehe; denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht. Sie sind ausserordentlich vermindert, nachdem der französische Krieg, auf den früher von einigen Mitgliedern der Partei gehofft und hingewiesen wurde, einstweilen abgethan und zu unserem Vortheil abgethan ist. Der Staat, wie er dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorschwebt, würde seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein, wenn die Franzosen über uns gesiegt hätten; aber diese Hoffnung wird bei der welfischen Partei nicht mehr gehegt. Wer also Streit will, muss ihn anderswo suchen und anderswo Bundesgenossen finden, die Franzosen sind nicht mehr stark genug; wenn aber andere Leute sich dazu hergegeben haben, die Castanien für sie aus dem Feuer zu holen, warum soll man ihnen das nicht gern überlassen? || Ein anderes Princip des Streites nimmt eine friedliebende confessionelle Partei in sich auf, wenn sie sich verbindet oder in sich erzeugt als ein Unkraut, welches in jeder Partei wuchert, eine gewisse Gattung publicistischer Klopffechter, deren Gewerbe gleich todt sein würde, wenn Friede wäre, Leute, die nur davon leben, dass sie die Stirn und Grobheit haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht sagt, die man nicht zu hören erwartet, um sich nachher in ihren Versammlungen zu rühmen: „Na, dem hab' ich es gut gegeben, der wird sich ärgern.“ Aber das Aergern ist doch eigentlich kein vernünftiger Zweck, den eine religiöse

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4977
(249).
Bayern.
23-27. Jan.
1872.

cordat hat bei uns keine Wirkung, weil sich aus demselben ergibt, dass es nicht weitere Geltung hat, als es als Staatsgesetz publicirt wurde; es wurde aber nicht als Staatsgesetz publicirt. Was dagegen als Gründe vorgebracht worden ist, das, meine Herren, kann ich am füglichsten als das bezeichnen, was mir der Hr. Abgeordnete Jörg gesagt hat; es sind Verlegenheitsgründe. Aber eine juristische Deduction wird sich solcher Nichtswürdigkeit nicht bedienen. Ja, meine Herren, schliesslich heisst es, wenn die Gründe ausgebeutet sind: auf das Gesetz kommt es gar nicht an, sondern auf die Ueberzeugung. | Sowohl aus der Praxis wie aus dem Wortlaute der Verfassung gehe hervor, dass sich das Placet auch auf innere Angelegenheiten der Kirche beziehe. Dies beweise auch ein Brief, den der päpstliche Nuntius von Regensburg nach München im Jahre 1822 gerichtet habe an den Grafen Rechberg, worin derselbe das Placet als Beschränkung kirchlicher Freiheit beklagt und sagt: dass es den kirchlichen Einrichtungen entgegengesetzt sei, indem ja ohne königliche Erlaubniss nichts (kirchliches) publicirt werden dürfe. Dieses Schreiben habe die Staatsregierung dahin beantwortet, dass das Placet schon unter den Kurfürsten gegolten habe und keineswegs die kirchliche Freiheit beeinträchtige. Redner erzählt, dass ihm Cardinal Consalvi selbst gesagt habe, Rom erkenne das Placet nie an, es lasse sich dasselbe nur gefallen. || Man sagt: überall hat man gewartet, ob denn wirklich das Dogma staatsgefährlich sei, nur bei uns nicht. Meine Herren, das heisst, wir sollten die Thüre zumachen, wenn die Kuh aus dem Stall ist, oder, noch besser, wir sollten die Thüre aufmachen, damit die Kuh hinauskan. ! Meine Herren! Lassen Sie den württembergischen Clerus das brachium saeculare verlangen, und es wird sich auch diese Regierung rühren müssen, wenn erst einmal ein Döllinger dort auferstanden und ein Bischof Hefele nicht wäre! Wir mischen uns nicht ein; wir hindern oder treiben Niemanden, wenn Jemand nicht aus eigener Ueberzeugung Katholik wird; durch uns, meine Herren, wird er es gewiss nicht. || Meine Herren, mag die Abstimmung ausfallen, wie sie will, die Beweisgründe für uns sind so gute, dass mit der Abstimmung der Streit noch nicht beendet ist; denn Wissenschaft steht auch auf unserer Seite, und dessen bin ich sicher, dass die, welche etwas vom Recht verstehen, auf unserer Seite zu suchen sind!

Schlussrede des Ministerpräsidenten Graf Hegnenberg: „Der Gegenstand ist erschöpft, die Kammer selbst ist erschöpft, und ich werde sehr kurz sein; denn wer noch nicht weiss, ob er die Beschwerde für begründet oder unbegründet erachten soll, den kann man auch nimmer aufklären. Ich möchte Ihre Blicke statt zurück nach vorwärts richten. Nach meiner Ueberzeugung bildet die Kammer ein richtiges Bild des Landes: der Riss, der durch die Kammer geht, geht durchs Land, die Gegensätze scheinen unausgleichbar, die Träger der entgegenstehenden Principien sind unversöhnlich; aber nicht nur schroff stehen die Parteien sich gegenüber, sondern auch in einem numerischen Verhältnisse, welches es absolut unmöglich macht, dass eine Partei die andere bewältige; unter diesen Umständen erscheint ein friedliches und einträchtiges Zusammengehen hoffnungslos, und ich gewinne mehr und mehr den Eindruck, dass es beinahe nicht mehr erwünscht sei. Unter diesen Umständen ist es gleichgiltig, wer auf diesem Stuhle sitzt; einer Mehrheit in partibus hat noch kein Ministerium folgen können; lehnt sich aber das Ministerium auf die eine oder andere Seite, so wird es stets die Hälfte des Landes gegen sich haben; es ist auch gleichgiltig, wer auf dem Standpunkte der Regierung steht, solange im Lande nur zwei Parteien bestehen, von

denen jede ihr politisches Princip bis zum Extrem treibt. Einen Beweis für diese Lage gibt am besten die heutige Verhandlung. „Helfen Sie ab, es kostet nur ein Wort“, so hat mein verehrter Freund Ruland gesagt: „entziehen Sie dem Renftle den weltlichen Schutz!“ Und gesetzt, wir hätten es gethan, so stünden wir heute vor derselben Beschwerde von Seite der Gegepartei. (Rufe links: Sicher!) Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim! Was folgt daraus? Können wir auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren, bis das Blut des Volkes ganz vergiftet, bis das Land vollkommen erschöpft ist? Von Vaterlandsliebe kann ich hiebei keine Spur finden, nennen Sie das Verfahren fortschrittlich oder patriotisch; es gibt nur Einen Rettungsweg, wie uns die Geschichte parlamentarischer Ereignisse zeigt, den der politisch verständigen, aufopferungsvollen Vaterlandsliebe. Der Conflict ist da; wir haben die Frage nicht ins Land geschafft, wir werden sie nicht hinausschaffen; sie braucht vielleicht ein Jahrhundert zu ihrer Lösung; aber das ist unsere Pflicht, sie auf gesetzlichem Wege zu lösen: sie soll friedlich ausgetragen, nicht ausgekämpft werden; der blosse Name „Mittelpartei“ genügt nicht; zwischen den jetzigen Strömungen hat eine dritte Partei auch keinen Platz; aber Eines ist möglich: dass sich im Lande noch eine politische Partei bilden würde, die sich die Aufgabe stellte, jede extreme Forderung zu bekämpfen, der Zeit Zeit zu lassen, welche an der Hand der Regierung versuchen würde, den Conflict auf gesetzlichem Wege zu lösen. „Aber solche Gesetze nehmen wir von einer Regierung nicht an“ — sagte neulich eine Stimme — „die ihre Hände befleckt hat durch die Partei!“ M. HH.! Das ist ein so schwerer Vorwurf, dass Sie es mir nicht verdenken werden, wenn ich versuche, zu prüfen, wie rein die Hände sind, die uns diesen Vorwurf zuschleudern. Als vor einiger Zeit der bekannte Initiativantrag ins Haus gebracht wurde, machte man aufmerksam auf den Inhalt der Rede des Grafen Bray bei Gelegenheit der Versailler Verträge, der das politische Programm richtig festgesetzt habe, und doch hat das nicht gehindert, dass ein Organ jener Partei ihm in den Mund legte: er habe die Verträge dort geschlossen, in der Hoffnung, dass sie hier durchfallen würden: bei den Berathungen gab man sich Mühe, zu zeigen, man stehe einem Ministerium gegenüber, das mit Sack und Pack ins preussische Lager des Einheitsstaates übergehe; man glaubte hohe Bollwerke dagegen aufthürmen zu müssen, und heute wird von derselben Seite uns der Vorwurf der Verfassungsverletzung gemacht. Das ist kein gleiches Maass, sondern Verdächtigung, das dient der Partei. Aber dem „anathema sit“, das dem Gegner zugerufen wird, gegenüber haben wir einen deutschen Fluch: Fluch der Lüge! Und Lüge ist es, zu sagen: das Ministerium sei ein Feind der katholischen Kirche, wir seien die Repräsentanten der Altkatholiken. Das Gesetz gewährt jenen Schutz, und wir nach ihm; es ist unwahr, wenn man von bayerischer Treue in Bauernversammlungen spricht und die Räthe der Krone aufs plumpste verdächtigt, indem man behauptet, sie wollen das Volk preussisch oder protestantisch machen. Es ist hämisch, vom abnehmenden Glanze der Krone zu sprechen und den politischen Unfrieden so hoch zu treiben, dass Bayern in den Einheitsstaat hincingejagt wird. Das geschieht von den Leuten, deren drittes Wort ist: Aufrechthaltung der Selbstständigkeit Bayerns. Seit 20 Jahren arbeitet die Gesetzgebung wie mit Dampf, und die, welche die Gesetze anwenden sollen, können sie kaum alle lesen, das Volk weiss nichts von diesen Gesetzen; die Stabilität der Verwaltung ist längst verloren gegangen: in 20 Jahren hatten wir 17 Minister des Innern, 9 des Auswärtigen! Das sind

Nr. 4977
(242).
Bayern.
23-27. Jan
1872.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

dass gerade die Letztern sich durch besondere Intelligenz und Befähigung für staatsmännische Wirksamkeit auszeichnen. || Als ich aus Frankreich zurückkehrte, um mich den innern Aufgaben des Staates zuzuwenden, trat mir die neugebildete Fraction des Centrums in einer Weise gegenüber, dass ich darin nur die Mobilmachung der Partei gegen den Staat erblicken konnte. Ich wurde in dieser Anschauung nicht erschüttert, als ich sah, dass an ihrer Spitze das streitbare Mitglied stehe, dessen Worte Sie so eben vernommen, ein Mitglied, welches aus Gründen, die ich achte, sich von vornherein dem preussischen Staatsorganismus wenig geneigt zeigte, und von welchem es mir noch jetzt zweifelhaft erscheint, ob die Neubildung des Reiches, sei es in dieser oder jener Gestalt, seinen Wünschen entspricht. Es war eine meiner ersten Sorgen, wie ich mich, ohne die Verbindung mit der grossen Mehrheit des deutschen Volkes zu verlieren, in Fühlung erhalten könnte mit jener Partei; dieser Sorge wurde ich durch die Haltung jener mobilen Armee bald überhoben. Ich hatte gehofft, die Regierung würde eine Stütze finden an einer kirchlichen Partei, die dem Kaiser gäbe, was des Kaisers ist; statt dessen musste ich mit Betrübniss hören, dass in den Wahlreden und den Presserzeugnissen, die zum Zweck der Wahlen verbreitet wurden, etwaige Irrthümer und Fehler der Regierung im grellsten Lichte dargestellt wurden, während das Gute mit keiner Silbe Erwähnung fand. Obwohl Zeugnisse Sr. Heiligkeit des Papstes und der Bischöfe es aussprachen, dass die katholische Kirche Grund habe, mit den Einrichtungen des Staates und der ihr darin zugewiesenen ehrenvollen Stellung zufrieden zu sein, dauerte jene Agitation fort, so dass ich veranlasst wurde, einen Schritt zurückzutreten. || Die Ernennung des neuen Cultusministers hat dem Vorredner Veranlassung gegeben, über eine Verletzung der Parität zu klagen. Ein solcher Vorwurf konnte zur Zeit des absoluten Regiments vielleicht begründet sein; heute, wo wir eine Verfassung haben, ist er ein Unding; wollen Sie die Wahl der Rathgeber der Krone von der Confession abhängig machen, so hört die Verantwortlichkeit derselben auf. || Es wurde ferner über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium geklagt. Diese Behörde hatte mit der Zeit einen Charakter angenommen, dass sie auf mich den Eindruck machte, als vertrete sie nur die Rechte der Kirche gegen den Staat. Ich hatte deshalb schon früher Sr. Maj. dem Kaiser vorgeschlagen, statt derselben lieber einen päpstlichen Nuntius am hiesigen Hofe beglaubigen zu lassen, dem gegenüber wir wenigstens eine klare Stellung hätten, und der uns ohne zwischenliegende Strahlenbrechung über die Bedürfnisse und Forderungen der Kirche in Kenntniss setzte. Dennoch wagte ich nicht, diesem Wunsche weitere Folge zu geben, weil sich in der Oeffentlichkeit eine allgemeine Abneigung dagegen aussprach. Vielleicht werden wir doch noch auf diesen Ausweg zurückkommen, sobald sich die Zustände etwas friedlicher gestaltet haben. So erinnert das Verhältniss an die Fabel von dem Wanderer mit dem Mantel, den ihm der Regen nicht nehmen konnte, während die Sonne ihm denselben abgewann. Der Vorredner hat sodann im Verlaufe seiner Rede über die Haltung der

Regierungspresse Beschwerde geführt und hat zu derselben Blätter gerechnet, die zwar Mittheilungen, welche ihr seitens der Regierung gemacht werden, aufnehmen, die aber sonst vollkommen selbstständig sind. Für derartige Blätter, welche die Regierung zwar benutzt, weil die rein officielle Presse nothwendig stets die Langweiligkeit des „Staats - Anzeigers“ annehmen muss, können wir trotzdem eine Verantwortlichkeit in keiner Weise übernehmen. Uebrigens verweise ich Sie auf Ihr eigenes Organ, die hier erscheinende „Germania“, deren Leser ich zwar nicht selbst bin, von der ich jedoch gehört habe, dass sie sich mit der deutsch - feindlichen rheinbündlerischen Presse Bayerns für solidarisch erklärt. Sollte ich mich irren, so wäre es mir lieb. Ich bitte Sie, suchen wir aus dieser für das Vaterland grossen Calamität theologischer Discussion hier einen ruhigen Ausweg zu gewinnen. Eine Einwirkung auf dogmatische Streitigkeiten liegt uns sehr fern. Allerdings können wir, wie in der Braunschweiger Angelegenheit verlangt wird, eine Ausübung der Staatsgewalt der Geistlichkeit nicht einräumen. Gerade deshalb müssen wir uns in dieser Beziehung den Platz freihalten, um uns hier so wenig als möglich um Religion kümmern zu müssen. Man verlange nicht von einer paritätischen Regierung eine confessionelle Haltung; eine Staatsreligion als solche haben wir nicht. Wenn der Vorredner endlich behauptete, dass seine Anschauungen von der Mehrheit seiner Glaubensgenossen getheilt würden, so bestreite ich dies und erwarte den Gegenbeweis.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

Nr. 4979. (244.)

PREUSSEN. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. — Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.

Fürst Bismarck: Ich darf mich zur Unterstützung meines Herrn Collegen darauf beschränken, von meinem allgemeineren politischen Standpunkt aus, nur wenige Worte hinzuzufügen, zu denen ich mich genöthigt sehe durch den Umstand, dass von Seiten der Gegner dieser Frage eine Dimension gegeben ist, welche sie auf den ersten Anblick nicht nothwendig hatte. Man darf sich wohl die Gründe klarzumachen suchen, die dazu führen konnten, dass ein so einfaches Verlangen der Staatsregierung, dass eine klare und unzweideutige Formel durch die Gesetzgebung gegeben werde, kraft deren sie im Stand ist, ein ihr von der Verfassung zugesprochenes Recht auszuüben — ein Recht, ohne dessen Ausübung in einem gewissen mässigen Grade die Staatsregierung nicht glaubt die Verantwortung für die Sicherheit der staatlichen Fortentwicklung, für die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe übernehmen zu können —, eine solche

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

dass gerade die Letztern sich durch besondere Intelligenz und Befähigung für staatsmännische Wirksamkeit auszeichnen. || Als ich aus Frankreich zurückkehrte, um mich den innern Aufgaben des Staates zuzuwenden, trat mir die neugebildete Fraction des Centrums in einer Weise gegenüber, dass ich darin nur die Mobilmachung der Partei gegen den Staat erblicken konnte. Ich wurde in dieser Anschauung nicht erschüttert, als ich sah, dass an ihrer Spitze das streitbare Mitglied stehe, dessen Worte Sie so eben vernommen, ein Mitglied, welches aus Gründen, die ich achte, sich von vornherein dem preussischen Staatsorganismus wenig geneigt zeigte, und von welchem es mir noch jetzt zweifelhaft erscheint, ob die Neubildung des Reiches, sei es in dieser oder jener Gestalt, seinen Wünschen entspricht. Es war eine meiner ersten Sorgen, wie ich mich, ohne die Verbindung mit der grossen Mehrheit des deutschen Volkes zu verlieren, in Fühlung erhalten könnte mit jener Partei; dieser Sorge wurde ich durch die Haltung jener mobilen Armee bald überhoben. Ich hatte gehofft, die Regierung würde eine Stütze finden an einer kirchlichen Partei, die dem Kaiser gäbe, was des Kaisers ist; statt dessen musste ich mit Betrübniß hören, dass in den Wahlreden und den Presserzeugnissen, die zum Zweck der Wahlen verbreitet wurden, etwaige Irrthümer und Fehler der Regierung im grellsten Lichte dargestellt wurden, während das Gute mit keiner Silbe Erwähnung fand. Obwohl Zeugnisse Sr. Heiligkeit des Papstes und der Bischöfe es aussprachen, dass die katholische Kirche Grund habe, mit den Einrichtungen des Staates und der ihr darin zugewiesenen ehrenvollen Stellung zufrieden zu sein, dauerte jene Agitation fort, so dass ich veranlasst wurde, einen Schritt zurückzutreten. || Die Ernennung des neuen Cultusministers hat dem Vorredner Veranlassung gegeben, über eine Verletzung der Parität zu klagen. Ein solcher Vorwurf konnte zur Zeit des absoluten Regiments vielleicht begründet sein; heute, wo wir eine Verfassung haben, ist er ein Unding; wollen Sie die Wahl der Rathgeber der Krone von der Confession abhängig machen, so hört die Verantwortlichkeit derselben auf. || Es wurde ferner über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium geklagt. Diese Behörde hatte mit der Zeit einen Charakter angenommen, dass sie auf mich den Eindruck machte, als vertrete sie nur die Rechte der Kirche gegen den Staat. Ich hatte deshalb schon früher Sr. Maj. dem Kaiser vorgeschlagen, statt derselben lieber einen päpstlichen Nuntius am hiesigen Hofe beglaubigen zu lassen, dem gegenüber wir wenigstens eine klare Stellung hätten, und der uns ohne zwischenliegende Strahlenbrechung über die Bedürfnisse und Forderungen der Kirche in Kenntniß setzte. Dennoch wagte ich nicht, diesem Wunsche weitere Folge zu geben, weil sich in der Oeffentlichkeit eine allgemeine Abneigung dagegen aussprach. Vielleicht werden wir doch noch auf diesen Ausweg zurückkommen, sobald sich die Zustände etwas friedlicher gestaltet haben. So erinnert das Verhältniß an die Fabel von dem Wanderer mit dem Mantel, den ihm der Regen nicht nehmen konnte, während die Sonne ihm denselben abgewann. Der Vorredner hat sodann im Verlaufe seiner Rede über die Haltung der

Regierungspresse Beschwerde geführt und hat zu derselben Blätter gerechnet, die zwar Mittheilungen, welche ihr seitens der Regierung gemacht werden, aufnehmen, die aber sonst vollkommen selbstständig sind. Für derartige Blätter, welche die Regierung zwar benutzt, weil die rein officielle Presse nothwendig stets die Langweiligkeit des „Staats-Anzeigers“ annehmen muss, können wir trotzdem eine Verantwortlichkeit in keiner Weise übernehmen. Uebrigens verweise ich Sie auf Ihr eigenes Organ, die hier erscheinende „Germania“, deren Leser ich zwar nicht selbst bin, von der ich jedoch gehört habe, dass sie sich mit der deutsch-feindlichen rheinbündlerischen Presse Bayerns für solidarisch erklärt. Sollte ich mich irren, so wäre es mir lieb. Ich bitte Sie, suchen wir aus dieser für das Vaterland grossen Calamität theologischer Discussion hier einen ruhigen Ausweg zu gewinnen. Eine Einwirkung auf dogmatische Streitigkeiten liegt uns sehr fern. Allerdings können wir, wie in der Braunschweiger Angelegenheit verlangt wird, eine Ausübung der Staatsgewalt der Geistlichkeit nicht einräumen. Gerade deshalb müssen wir uns in dieser Beziehung den Platz freihalten, um uns hier so wenig als möglich um Religion kümmern zu müssen. Man verlange nicht von einer paritätischen Regierung eine confessionelle Haltung; eine Staatsreligion als solche haben wir nicht. Wenn der Vorredner endlich behauptete, dass seine Anschauungen von der Mehrheit seiner Glaubensgenossen getheilt würden, so bestreite ich dies und erwarte den Gegenbeweis.

Nr. 4978
(243).
Preussen.
30. Jan. 1872.

Nr. 4979. (244.)

PREUSSEN. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. — Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.

Fürst Bismarck: Ich darf mich zur Unterstützung meines Herrn Collegen darauf beschränken, von meinem allgemeineren politischen Standpunkt aus, nur wenige Worte hinzuzufügen, zu denen ich mich genöthigt sehe durch den Umstand, dass von Seiten der Gegner dieser Frage eine Dimension gegeben ist, welche sie auf den ersten Anblick nicht nothwendig hatte. Man darf sich wohl die Gründe klarzumachen suchen, die dazu führen konnten, dass ein so einfaches Verlangen der Staatsregierung, dass eine klare und unzweideutige Formel durch die Gesetzgebung gegeben werde, kraft deren sie im Stand ist, ein ihr von der Verfassung zugesprochenes Recht auszuüben — ein Recht, ohne dessen Ausübung in einem gewissen mässigen Grade die Staatsregierung nicht glaubt die Verantwortung für die Sicherheit der staatlichen Fortentwicklung, für die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe übernehmen zu können —, eine solche

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Erörterung hervorrufen konnte. Es ist ja möglich, dass sehr viele von den Herren, die sonst die Regierung zu unterstützen pflegen und in diesem Falle es nicht zu thun entschlossen sind, diese Dinge besser kennen als die Staatsregierung, und besser übersehen, dass die Gefahren bezüglich der Sicherheit des Staates, wie Herr Abgeordneter Strosser es heute auch gesagt hat, unbedeutend sind, und dass die Regierung zu schwarz sehe. Nun, da mögen die Herren selbst einmal die Regierung probiren, da werden sie mehr erfahren, als sie in ihren Provinzen zu hören bekommen. Das Bedürfniss, eine Frage in ihrer Bedeutung zu übertreiben, liegt ja an und für sich naturgemäss und logisch im Interesse eines jeden Gegners derselben. Er hat natürlich das Interesse, alle die Gefahren und Nachtheile, die durch ein Gesetz entstehen können, in der Discussion zu übertreiben; aber das darf doch nicht zu weit gehen, besonders bei einer Frage, von welcher so das allgemeine Interesse in Anspruch genommen wird, wie die Zahl der Petitionen beweist, sie mögen zu Stande gekommen sein, wie sie wollen, und es kann das nicht geschehen, wenn nicht die Frage in einen so eigenthümlichen Zustand der Atmosphäre unseres politischen Staatslebens gefallen wäre, in den einer bereits vorhandenen confessionellen Spannung. Es ist dies ein Zustand, den ich als einen für den Staat unerwünschten schon bei früheren Gelegenheiten gezeigt habe, und auf den namentlich von den Herren vor mir vielfach zurückgekommen ist, anknüpfend und anspielend auf Aeusserungen, die ich damals gethan habe. Ich habe damals schon das Verlangen der Staatsregierung accentuirt, in confessionellen Sachen zum vollen Frieden zu kommen, und die Entschlossenheit der Regierung bezeichnet, einer so zahlreichen Kategorie, wie es die Preussen katholischer Confession sind, die volle Befriedigung zu gewähren. Ich habe das aufrichtige Bestreben der Regierung gekennzeichnet, zu dieser Befriedigung auf Wegen zu gelangen, die weder die Sicherheit des Staates noch die volle Freiheit der Confession gefährden. Ich halte auch die heutige Gelegenheit für geeignet, dass wir uns weiter mit der Diagnose dieses Krankheitszustandes beschäftigen mögen. Ich bin viel geneigter, mit den Herren zu verhandeln von dieser Stelle hier, was ich sonst in diplomatischen Verhandlungen nicht gern thue, als in dem Schatten der Bureaux und auf die Verantwortung einzelner Personen hin, auf die ich mich nicht immer verlassen kann. Lassen Sie uns, m. HH, nur einen Augenblick auf das Thema zurückkommen! Wie kommt es eigentlich, dass wir uns seit einem Jahr in dem unbehaglichen, kampfartigen Zustande befinden, während die meisten von Ihnen noch bis kurz vorher das Befriedigende der katholischen Zustände in Preussen nicht genug rühmen konnten, und ich glaube, dass sie noch heute mit Dank gegen die preussische Regierung dasselbe als richtig anerkennen können, dass nämlich jeder Confession die Freiheit der Bewegung gesichert ist. Wie ist es denn nun gekommen? Ich habe neulich mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass sich auf rein politischem Gebiet eine confessionelle Fraction gebildet hat. Indessen ich würde es immerhin noch als einen Fortschritt betrachten, wenn diese Fraction wirk-

lich eine rein confessionelle geblieben, wenn sie nicht versetzt wäre mit andern Bestrebungen, sich nicht belastet hätte mit der Processführung für Elemente, die den friedlichen Aufgaben der katholischen Kirche völlig fremd sind. Die Aufgabe der katholischen wie jeder andern christlichen Kirche ist, die Bestrebungen des Friedens und den gesicherten Rechtszustand ihres Landes aufrechtzuerhalten. Ich sehe eine zustimmende Kopfbewegung des Herrn Dr. Windthorst. Aber deshalb wär' es meines Erachtens Ihre Aufgabe gewesen, sich von dem Einfluss von Factoren freizuhalten, deren Element der Kampf ist, deren Zukunft im Kampf und in der Unsicherheit der jetzigen Zustände liegt. (Unruhe und Ausrufe im Centrum.) Meine Herren, darf ich Sie bitten, meine Ausführungen ruhig anzuhören? Sie haben ja vollkommen Gelegenheit und Zeit, mir zu antworten. Wenn Sie jetzt sprechen, so kann ich Sie versichern: es stört mich, weil Sie so nahe vor mir sitzen, und Sie haben doch auch ein Interesse, mich deutlich bis zu Ende zu hören! Diese Elemente des Streites, m. HH, mit denen Sie die Mission des Friedens sich erschwert haben, sind mehrere. Einmal und erstens ist es meines Erachtens die Wahl Ihres die Geschäfte führenden Mitgliedes, das gewöhnlich im Namen der Fraction spricht und ihr auch, glaube ich, den Namen gegeben hat. Es bestand vor Bildung der Centrumpartei eine Fraction, die man früher auch als die Fraction „Meppen“ bezeichnete. Sie bestand, soviel ich mich erinnere, nur aus einem Abgeordneten, einem grossen General ohne Armee. Indessen wie Wallenstein ist es ihm gelungen, eine Armee aus der Erde zu stampfen. Sind die Interessen des Führers und der Armee dieselben? Das ist die Frage; oder kämpft die Armee im Vertrauen auf die Geschicklichkeit ihres Führers, vielleicht aber mit seiner Leitung nicht zufrieden, für Zwecke, die nicht die ihrigen sind? Der Abgeordnete Dr. Windthorst ist mir zuerst bekannt geworden als treuer Anhänger König Georgs V., und ich habe den Vorzug gehabt, in dieser Eigenschaft mit ihm Verhandlungen über die intimen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs zu führen. Ich habe bisher nicht wahrgenommen, dass er dieser auf seine ganze Vergangenheit mit Recht begründeten Anhänglichkeit an seinen Monarchen und dessen Sache entsagt hat. Seine politischen Handlungen stehen an sich mit der Annahme, zu der viele geneigt sein möchten, dass sein Herz noch heute an jenem Monarchen hängt, nicht nothwendig im Widerspruch. Er betheilt sich viel an den Debatten; viele seiner Worte strömen über von Oel, aber nicht von dem, das Wunden heilt, sondern von dem, das die Flamme schürt. Ich habe selten gesehen, dass die Worte des Herrn Abgeordneten auf Versöhnung berechnet, oder, ich will mich objectiv ausdrücken, dazu geeignet waren. Sicher waren sie immer dazu angethan, ausserhalb dieser Räume einen beunruhigenden und befremdlichen Eindruck auf die politisch weniger urtheilsfähigen Leute zu machen. Sie machen den Eindruck, dass hier Dinge discutirt und von Seiten der Regierung eines Königs von Hohenzollern begonnen wurden, die selbstverständlich verderblich sind. Wir sind mitunter erstaunt — und Sie werden mir alle darin Recht geben — wenn

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9 Febr. 1872.

der Herr Abgeordnete eine zweifellose gemeinplätzig Frage hier ganz besonders betont, sodass es den Eindruck machen muss, als ob er ganz allein dafür eintreten müsse, und die gegnerische Partei und die Regierung bestritte das. Es mag dies eine Angewohnheit sein. Aber nach aussen hin muss es doch den Eindruck machen, als ob hier so ruchlose Leute sässen, als ob in der Regierung solche Leute wären, welche wirklich den heidnischen Staat wollten, wie sich gestern der Herr Abgeordnete ausdrückte. Es liegt hier ein Gesetz vor, mit seinen Motiven von der ganzen Staatsregierung erwogen und von Sr. Majestät dem König unterzeichnet; aber auf diejenigen, welche die Reden des Herrn Abg. Windthorst lesen, kann es sehr wohl den Eindruck machen, als sei dieses Gesetz wirklich dazu bestimmt, das Heidenthum bei uns einzuführen — der gemeine Mann hat ja nicht den Beruf und auch nicht die Fähigkeit, das zu prüfen — als solle wirklich hiermit mit der Unterschrift eines Hohenzollern-Königs ein Staat ohne Gott eingeführt werden, als seien der Herr Abgeordnete von Meppen und die seinigen die alleinigen Vertheidiger Gottes. Der Gott, an den ich glaube, möge mich davor bewahren, dass der Herr Abgeordnete für Meppen jemals die Disposition über die Spenden seiner Gnade über mich haben möge. Ich habe Zweifel ausgesprochen, ob der Herr Abgeordnete für Meppen noch den alten Trieb der Anhänglichkeit an das hannoverische Königshaus hat, in Betreff dessen er zuerst mit mir unterhandelt hat. Er hat unbedingt erklärt: er hänge an der preussischen Verfassung. Ist dies nun damit widerlegt? Man kann von der Verfassung einen verschiedenen Gebrauch machen, man kann sie studiren und sie emsig zu befolgen bemüht sein. Aber wie versteht er die Verfassung? Er hat neulich hier mit einer gewissen Geringschätzung von der Mehrheit gesprochen, auf die mich zu stützen ich bemüht sei. Er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings der Mehrheit folgt. Ich werde gleich das Material aus den Acten klarlegen, das ihm zu diesen Ausführungen zu Gebote stand. Ich habe in meinem Leben, glaube ich, genug gezeigt, dass ich Widerstand leisten könne, und ich würde es auch jetzt noch im Stande sein, wenn der Hr. Abg. für Meppen eine Mehrheit für sich im Lande haben könnte. Ich will anführen, was ich damals gesagt habe: „Wenn der Herr Vorredner zuvörderst den Umstand tadelt, dass kein Katholik im Ministerium sei, so kann ich nur constatiren: ich würde einen katholischen Collegen mit Freuden begrüssen; aber jetzt bedürfen wir in einem constitutionellen Staat eine Mehrheit, die unsere Richtung im ganzen unterstützt.“ Ich könnte, ohne von den Ansichten des Herrn Abgeordneten mehr abzuweichen, als er von den meinigen, z. B. behaupten: er habe das dringende Bedürfniss, Minister zu werden, und es würde das gerade ebenso wahr aus der damaligen Debatte deducirt sein. Aber ich will noch weiter gehen und fragen: Wie denkt sich der Herr Abgeordnete die Verfassung, die er beschworen hat, wenn er so geringschätzig von Mehrheiten spricht und es gewissermaassen als einen Abfall von meinen früheren auf dem monarchischen Princip beruhenden Traditionen be-

zeichnet, wenn ich das Ministerium in Einklang zu halten suche mit der Mehrheit der Volksvertretung? Wenn ich mir den Herrn Abgeordneten Windthorst als Minister denke, so würde er eben die Mehrheit gering schätzen: „Unser König absolut, wenn er unsern Willen thut!“ Wie er das aber mit der Beschwörung der Verfassung vereinbaren will, das weiss ich nicht. Der Herr Abgeordnete hat angedeutet: es könnte Jemand wohl jahrelang Royalist sein und dann plötzlich zum Parlamentarismus abfallen. Natürlich, meine IH., hat er mich mit diesen allgemeinen Andeutungen ebenso wenig gemeint, als ich ihn jetzt mit den meinigen; aber solche naive Sätze haben ja immer ihre ganz besondere Bedeutung. Ich könnte ja z. B. sagen: Es kommt nicht selten vor, dass der bitterste Feind einer bestimmten Monarchie sich unter der Maske der Sympathie für diese Monarchie an deren König heranzudrängen sucht, um ihm einen Rath zu ertheilen, der höchst gefährlich ist für diese Monarchie. Natürlich bin ich ja weit entfernt davon, irgend ein Mitglied hier im Hause damit anzugreifen; aber das ist eben auch ein Satz, der in dieser Allgemeinheit ausgesprochen werden kann. Der Herr Abgeordnete war in der öffentlichen Meinung und bei der kgl. Regierung im Rufe eines resoluten und unversöhnlichen Gegners der preussischen Regierung. Diesen Ruf hatte er, bis diese Fraction, der ich den Beruf des Friedens vindiciren möchte, sich ihm unterordnete. Ich glaube, Sie werden zum Frieden eher gelangen, wenn Sie sich dieser welfischen Führung entziehen, und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben als das Bedürfniss — oder ich will sagen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniss, dass in unserem friedlichen Lande Streit entstehe; denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht. Sie sind ausserordentlich vermindert, nachdem der französische Krieg, auf den früher von einigen Mitgliedern der Partei gehofft und hingewiesen wurde, einstweilen abgethan und zu unserem Vortheil abgethan ist. Der Staat, wie er dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorschwebt, würde seiner Verwirklichung viel näher gekommen sein, wenn die Franzosen über uns gesiegt hätten; aber diese Hoffnung wird bei der welfischen Partei nicht mehr gehegt. Wer also Streit will, muss ihn anderswo suchen und anderswo Bundesgenossen finden, die Franzosen sind nicht mehr stark genug; wenn aber andere Leute sich dazu hergegeben haben, die Castanien für sie aus dem Feuer zu holen, warum soll man ihnen das nicht gern überlassen? Ein anderes Princip des Streites nimmt eine friedliebende confessionelle Partei in sich auf, wenn sie sich verbindet oder in sich erzeugt als ein Unkraut, welches in jeder Partei wuchert, eine gewisse Gattung publicistischer Klopffechter, deren Gewerbe gleich todt sein würde, wenn Friede wäre, Leute, die nur davon leben, dass sie die Stirn und Grobheit haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht sagt, die man nicht zu hören erwartet, um sich nachher in ihren Versammlungen zu rühmen: „Na, dem hab' ich es gut gegeben, der wird sich ärgern.“ Aber das Aergern ist doch eigentlich kein vernünftiger Zweck, den eine religiöse

Nr. 4079
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

confessionelle Partei verfolgen kann; der Friede, die Versöhnung im Staate kann doch nur Zweck sein. Auf welche Weise so ein Gewerbe betrieben wird, darüber erlaube ich mir einen kurzen Auszug zu geben aus dem „Katolik“ des Redacteurs Karl Miaska in Königshütte, dem Schauplatz der bekannten Unruhen — einem Blatte, das nicht ohnè Betheiligung von Geistlichen redigirt wird, wie mir bekannt ist. Ich weiss nicht, ob der Redacteur Geistlicher ist; aber manche Redacteuere von Blättern, die ähnliche Sprache führen, sind ordinirte Geistliche. Wenn man einen solchen, nachdem er in Besitz einer Pfarre gekommen ist, die er mit der Zeit ja erlangt — wenn man einen solchen mit dem Schulinspectorat betrauen muss, Jemanden, der mit diesem in geistlichem Tone gehaltenen Erlass übereinstimmt, welcher anfängt — ich muss ihn verlesen, wie hier steht, obgleich es mir widerstrebt, diesen Missbrauch heiliger Worte in die Discussion hineinzuziehen — „Jesus, Maria, Joseph, rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben“, wie ist da von vornherein jede erspriessliche Wirksamkeit im Sinne des Friedens und der Versöhnung ausgeschlossen! Auch diese Kundgebung hatte ursprünglich die Gestalt eines Wahlerlasses für die bekannten Wahlkämpfe zwischen dem geistlichen Rath Müller und dem Herzog von Ratibor; sie ist aber doch sehr beleuchtend für die Discussion, in der wir stehen. (Liest): „Brüder, Glaubensgenossen! rufet die Frauen und Kinder, rufet alle Hausgenossen zusammen und fallet mit ihnen zugleich auf die Kniee, indem ihr mit dem Himmelsruf rufet: Jesus, Maria und Joseph, rettet uns aus der Hand der Feinde, denn wir verderben! O Gott, warum lässtest du so schreckliche Verfolgungen zu? Warum gestattest du, dass die Feinde deines Volkes spotten? Erbarme dich über uns um deines Namens willen.“ Ich will das Ganze hier nicht lesen, ich werde es drucken lassen zur Belehrung für Jedermann. Wer sind nun die „Feinde“, die hier bezeichnet werden als die Verderber? Das kommt in dem folgenden Passus vor: „Es verbreiten die Briefe der Antichristen“ — das sind also die Wahlcirculare des Gegners — „die Juden, die Andersgläubigen, die urewigen Feinde des Volkes“ — also zu denen gehören wir auch, denn wir sind Andersgläubige — „welche von dem Schweiss und von dem Blut eurer Hände leben und sich bereichern, — und solchen Betrügnern glaubt ihr und lasst euch verwirren.“ Ich erinnere daran, dass dieses Blatt in Königshütte redigirt wird, und Sie wissen, was dort vorgefallen ist. Es ist ein merkwürdiger Fingerzeig dafür, woher jene Rohheiten kommen können: „Judas“ — der ist also auch unter der Zahl der Feinde zu finden. — „Judas hat den Meister verrathen für dreissig Silberlinge, und Ihr schrecket nicht zurück, für verfluchten Branntwein, eine Cigarre oder eine andere zeitliche Eitelkeit den heiligen christlichen Glauben, eure Brüder und Nachkommen zu verkaufen, welche euch verfluchen werden und eure Gräber, weil ihr die Rechte der Nation und die Rechte Gottes verrätherisch in die Hände der Feinde geliefert habt.“ Und dann an einer anderen Stelle wird durch die Phrase: „Der Antichrist des Reichthums“ darauf hingewiesen, dass die Arbeiter „Anders-

gläubige“ mit dem Blut und Schweiss ihrer Hände nähren müssen. Es heisst dariu ferner: „Der Gebrannte hütet sich vor dem Feuer! Wir haben gewählt den Fürsten Lichnowsky, die Grafen Rénard, Strachwitz, Schaffgotsch, Saurma, Frankenberg, in der Hoffnung, dass sie uns Katholiken treu vertreten werden, und sie haben uns schrecklich angeführt, denn alle schlesischen Abgeordneten haben sich der Fraction der sogenannten Freiconservativen angeschlossen, welche in der Angelegenheit des h. Vaters gegen die katholische Fraction gestimmt haben. Der Graf Rénard u. A. haben sogar das Lutz'sche Gesetz unterstützt, welches die Kanzel bedrängt — indem es das Strafgesetz auf alle anwendet, also auch auf die Geistlichen. Nur der einzige geistliche Rath Müller hat treu unsere Rechte vertheidigt; daher ist er ein erprobter Abg.; wenn man uns auch nicht einen treuen Abgeordneten im Reichstage gönnt, so sollen wir ihn also nach dem Willen der Freimaurer, Juden und Liberalen verwerfen und an seine Stelle den Herzog v. Ratibor wählen, der sich den oben angeführten Grafen anschliesst, an denen wir uns verbrannt haben.“ Das Actenstück ist unterzeichnet von den Herren Nitzsche, Poczatek, F. Spyra, Galus, S. Szary, und ist abgedruckt aus dem „Katolik,“ Druck des verantwortlichen Redacteurs Karl Miaska in Königshütte. Nun, meine Herren, Leute, die solche Blätter redigiren, dienen dem Frieden nicht. Von diesem Blatt, „Der Katolik“, ist nur gesagt worden, dass es sich zur Aufgabe gestellt habe, in dem sonst allezeit getreuen Oberschlesien eine polnische Fraction zu schaffen, und dass ihm das unter dem Beistande katholischer Geistlichen zum Theil deutscher Nationalität gelungen sei.

Ich komme damit auf den dritten Bundesgenossen, den Sie haben, der des Streites und des Kampfes bedarf, das sind die Bestrebungen des polnischen Adels. Ich habe bisher keine Fälle registirt, wo Sie hier diese Fraction — ich sage ausdrücklich nicht die polnische, sondern die Fraction des polnischen Adels — seine Bestrebungen, die er ja ganz offenkundig im Reichstag u. s. w. bekannt hat, direct unterstützt hätten; aber die Thatsache, die auch der Herr Abgeordnete Strosser, wenn ich ihm die Acten, die mir zu Gebote stehen, zur Einsicht vorlege, nicht leugnen wird, ist die, dass im allgemeinen die katholische Geistlichkeit — auch deutscher Zunge — die Bestrebungen des polnischen Adels, sich von dem Deutschen in der preussischen Monarchie zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, begünstigt, mit Wohlwollen behandelt und, soweit es ohne Verletzung der Strafgesetze geschehen kann, gefördert hat, und das ist einer der empfindlichsten Punkte, in denen der Kampf von Seiten der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung zuerst eröffnet worden ist, und wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewusst ist, dahin sehen muss, dass der Staat in Zukunft davor bewahrt werde. Was die Bestrebungen des polnischen Adels betrifft, so brauche ich dieselben gar nicht zu charakterisiren; die Herren machen ja gar kein Hehl daraus, sie sind forwährend bereit, mit der einen Hand die Wohlthaten der Civilisation und der regelmässigen Rechtspflege, der Freiheit, die ihnen die preussische Verfassung gewährt, anzunehmen und mit der andern Hand das

Nr. 4973
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Schwert zu schwingen und offen zu sagen: „Hiermit werde ich auf dich einhauen, sobald mir irgend eine gute Gelegenheit dazu wird; denn ich bin mit dem jetzigen Zustand unzufrieden, ich will ihn lösen.“ Ein rein principiell-theoretisches Bekenntniss, dass der preussische Staat zerfetzt werden müsse und die früheren polnischen Bestandtheile von ihm getrennt, kann nicht vom Strafrecht verfolgt, also auch nicht verurtheilt werden. Aber wir haben es nun in Bezug auf einzelne Landestheile 100 Jahre mit angesehen und hätten es ohne den Parteikampf der Geistlichen noch 100 Jahre lang weiter mit anzusehen. So aber müssen wir wenigstens die Keime dessen, was staatsgefährliches sich daraus entwickeln kann, verhindern, soviel es uns möglich ist. Herr Abgeordneter Strosser ist der Meinung gewesen: wenn das staatsgefährliche Dinge wären, so könne es doch nicht so schwer sein, sie vor den Richter zu bringen; dann muss er sich aber sehr wenig im praktischen Leben bewegt haben, um eine so wenig zutreffende Aeusserung auszusprechen. Wie gedenken Sie das richten zu wollen, wenn die Beschwerden, die mir gegen diese Geistlichen als Schulinspectoren eingegangen sind, melden, dass sie die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dagegen wirken, dass die deutsche Sprache ordentlich gelehrt werde; dass der Lehrer, bei dem gute Fortschritte der Schüler in der deutschen Sprache constatirt werden, keine gute Censur von dem Geistlichen erhält; dass bisher unter dem früheren Cultusminister die meisten Stellen von Leuten besetzt waren, die, obgleich Deutsche, ich weiss nicht, aus welchen Gründen, mit diesen Bestrebungen sympathisirten, bei denen die Kinder in halb polnischen Landestheilen nicht Hochdeutsch lernen. Wenn man die Umstände ins Auge fasst, dass wir in Westpreussen Gemeinden haben, die früher deutsch waren, und wo jetzt die junge Generation nicht mehr Deutsch versteht, so legt das für die Thätigkeit der polnischen Agitation seit 100 Jahren einen deutlichen Beweis ab. Aber diese Agitation lebt doch nur von der Gutmüthigkeit des Staates. Wir sind heute nicht gewillt, sie weiter fortzusetzen; sie ist zu Ende; wir wissen, was wir dem Staate schuldig sind. Und wenn sie uns jetzt noch mit weiteren Anträgen und Klagen zu Gunsten der polnischen Sprache kommen, so werden wir im Gegentheil ihnen mit einer Gesetzvorlage zu Gunsten der deutschen Sprache entgetreten. Es ist für die Eingesessenen ein Bedürfniss, dass sie den Staat, in dem sie leben, aus eigenem Urtheil zu beurtheilen vermögen und nicht auf die kriegerischen Bilder hingewiesen werden, welche sie aus den Meinungen anderer klügerer Leute gewinnen, die ihnen das Deutsch in ihre eigene Sprache übersetzen. Jeder Staatsbürger muss in die Lage versetzt werden, sich eine Kritik über die Regierung selbst machen zu können, und dazu muss die deutsche Sprache mehr als bisher gefördert werden, und alle unsere Gesetze und Vorlagen werden von dieser Tendenz beseelt sein. Wir haben lange geschwankt und hundert Jahre gewartet auf die Ergebnisse eines andern Verfahrens; jetzt aber werden wir uns ein anderes zum Muster nehmen, etwa wie Frankreich im Elsass zur grossen Befriedigung der Elsässer vor-

gegangen ist. || Ich habe jetzt noch eines hinzuzufügen, nachdem ich über die katholische Opposition und, wie ich glaube, nicht polemisch gesprochen habe; eine Polemik liegt mir fern, meine Herren, ich habe den aufrichtigen Wunsch, mit Ihnen zum Frieden zu kommen, sobald Sie es uns möglich machen; es wird Ihnen aber viel leichter sein, wenn Sie sich loslösen von allem, was diesen Frieden erschwert und mit der Stellung der katholischen Kirche nicht in nothwendigem Zusammenhang steht. Was nun die Gegner dieser Vorlage auf conservativer Seite betrifft, so habe ich mich vergeblich bemüht, mehr als zwei Gründe für die Begründung ihrer Ansichten zu bekommen: der eine davon war ein gewisses Misstrauen gegen das Verhalten der sogenannten geistlichen Abtheilung bei der Regierung. Ich muss mit Bedauern wahrnehmen, dass sich die Herren im ganzen kein Wohlwollen zu erwerben gewusst haben; man klagt darüber: sie seien nicht immer schonend für einzelne Rechtsverhältnisse gewesen. Das liegt ja auf einer andern Seite, mit der das Gesetz nichts zu thun hat. Die Selbstständigkeit der Provincialregierung in Bezug auf die Anstellung und die Absetzung von Schulinspectoren können wir aus finanziellen Gründen nicht von einer gewissen Centralisation freimachen. Der Staat muss eine gewisse Controle dafür haben, und die Finanzlage schliesst eine specielle Begründung der Abtheilung nicht aus, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, wenn Sie solche Klagen haben, lernen Sie doch von den Gegnern auf dieser Seite, schweigen Sie doch nicht über Missbräuche, welche Sie erkennen. Die Regierung wird Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie gegen die geistliche Abtheilung klagen, über Maassregeln, die ihre Befugnisse überschreiten, und wenn Sie dann diesen Klagen in der Presse, in Anträgen, in Interpellationen Ausdruck geben. Das zweite Motiv geht dahin: der jetzigen Regierung könne man noch allenfalls ein gewisses Vertrauen schenken, aber man könne doch nicht wissen, welche ihr folgen werde. Da muss ich Sie doch bitten, meine Herren, verfallen Sie nicht in den Fehler, den Sie mit Recht der regelmässigen Opposition zum Vorwurf machen, auf die Meinung, dass man die Regierung wie ein schädliches wildes Thier behandeln müsse, das nicht eng genug angebunden werden könne — dass Sie sie nicht betrachten, wie eine vernünftige, auf Ernennung des Königs beruhende, für die Wohlfahrt des Landes auf alle Zeit sorgende Körperschaft, sondern dass auch Sie auf der conservativen Seite uns als eine verdächtige Gesellschaft behandeln. Dadurch beschränken Sie die Freiheit der jetzigen Regierung, für die Sicherheit und das Wohl des Landes zu sorgen, in einem Maasse, das anzunehmen der Regierung unmöglich ist. Meine Herren, jeder Tag hat seine eigene Sorge, und wenn eine neue Regierung kommt, so glaube ich auch noch nicht, dass sie so beschaffen sein wird, dass sie mit dem Staat abfährt in jene gottlose und heidnische Welt, die Herr Windthorst geschildert hat; sie wird doch immer eine monarchische sein. Bedenken Sie ausserdem die Wandelbarkeit dieser Verhältnisse: wir haben Zeiten gehabt, wo durch zwei Auflösungen der Kammer die sehr starke conservative Partei auf 11 Mitglieder zusammenschmolz, weil der Wind, welcher von der Regierung

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

ausging, die Segel nach der anderen Seite hin blähte. Die Vorsorge gegen eine Regierung, die so durchgreifend und energisch anders aufträte, ist nicht hinreichend. Eine Regierung, die sich rücksichtslos in der modernen Zeit Jemandem in die Arme wirft, kann zum Verderben führen. Ich bitte Sie, geben Sie diesen Widerstand auf und lassen Sie diese Regierung nicht leiden unter dem Misstrauen gegen eine künftige! Beschäftigen Sie sich mit Realitäten und nicht mit Gespenstern, und schenken Sie uns das Vertrauen, welches wir bisher mit Recht verdient zu haben glauben.

v. Wierzbinski (polnische Fraction) spricht sich gegen die Vorlage aus zwei Gründen aus: einmal, weil sie eine wirkliche Gefahr heraufbeschwört, indem sie eine eingebildete Gefahr beseitigen will, weil sie die Macht der Kirche vernichten und durch die Macht der Bureaukratie ersetzen, weil sie das Bevormundungsrecht des Staats erweitern und ein Princip aufstellen will, das nichts weniger als liberal sei. Die polnische Bevölkerung habe das Recht, polnisch zu sprechen, und dieses Recht würde durch die Einführung von Schulinspectoren geschmälert werden, die „uns“ und die „wir“ nicht verstehen. Die polnische Bevölkerung habe zu einem freundlicheren Entgegenkommen einer Regierung gegenüber, welche sie stets stiefmütterlich behandelt, keinen Anlass. | Fürst Bismark: Ich babe mich nicht beklagt über die unfreundliche Haltung der polnischen Bevölkerung; denn über sie zu klagen, habe ich keinen Grund; sie ist dankbar einer wohlwollenden sorgsamem Regierung, die sie gegenwärtig hat. Ich beklagte mich nur über die unfreundliche Haltung des polnischen Adels. || Windthorst: Er wünsche von Herzen Frieden, und wenn der Minister den ersten Schritt zur Versöhnung thun will, indem er die Vorlage zurückzieht, so wolle er, Redner, sofort aus der Centrumspartei austreten. Er beklagt, dass man ihn so oft verdächtigt. || Bismarck: Ich bin zu jedem grossen, nur nicht dem verlangten Opfer bereit, wenn er die Verbindung mit der Centrumspartei wirklich, nicht bloss formell lösen will. || v. Mallinckrodt setzt des Cultusministers Aeusserung über die Petitionen statistische Angaben über die Zahl der eingegangenen Unterschriften, nach Provinzen geordnet, entgegen; die Zahl ist 1943 Petitionen mit 326,648 Unterschriften, ungerechnet die Zahl der Personen, welche hinter den Petitionen stehen. Der Ministerpräsident habe das geeignetste Mittel, den confessionellen Frieden herzustellen, darin gefunden, eine Diagnose der Centrumspartei zu geben. (Fürst Bismarck tritt ein.) Der Minister habe gestern unter den fremden Elementen, mit denen die confessionelle Centrumspartei belastet sei, das geschäftsführende Mitglied Windthorst genannt. Die Partei habe kein solches geschäftsführendes Mitglied, nur einen Vorstand; sie sei frei in ihrer Abstimmung, aber alle hätten bestimmte maassgebende Principien. Wir wünschen aufrichtig den Frieden; aber wenn man uns den Frieden bietet unter der Bedingung, dass wir einen unserer Kampfgenossen, auch den schwächsten, aufgeben sollen, so halten wir dies für eine Beleidigung und weisen den Vorschlag entschieden zurück. Wir sind stolz darauf, ein so hervorragendes Mitglied wie Windthorst zu besitzen. Sie haben eine Perle annectirt, und wir haben die Perle in die richtige Fassung gebracht. Es gibt wenige Namen, die in weiten Kreisen so populär sind, auch in den altpreussischen Provinzen, wie der Name Windthorst. Christgläubige Protestanten weisen wir nicht zurück; es besteht aber eine Aengstlichkeit, sich uns anzuschliessen. Die welfischen Protestanten, die sich

uns angeschlossen, sind uns liebe Genossen; denn wir haben uns überzeugt, dass sie Männer von echt deutscher Gesinnung sind. Die polnische Partei ist auf eigene Füße gestellt und steht da recht fest. Von einer Verschmelzung mit uns weiss ich nichts; richtig ist nur, dass wir gewisse Interessen gemeinsam haben, z. B. Interessen kirchlicher Freiheit, der Parität bei Kränkung von wohlberechtigten Ansprüchen. Der Ministerpräsident hat noch nicht alle Punkte gegen uns geltend gemacht, z. B. die Hinweise auf die bayerischen Patrioten, auf die Internationale. Man wisse gar nicht, wo die Regierung hinauswolle. Redner zeigt, wie die Stellung der verschiedenen Parteien zu einander sich seit 1867 so ganz verändert habe; heute begegne sich selbst Virchow mit den Anschauungen der Regierung in sehr bedenklicher Weise. Die ganze deutlich erkennbare Bewegung von rechts nach links mahne zur Vorsicht; denn man wisse nicht, wohin sie führe. Fürst Bismarck habe in politischer Beziehung nicht bloss Napoleon zum Muster genommen, sondern auch einen berühmten italienischen Staatsmann!

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Fürst Bismarck: Gerade, als ich eintrat, tadelte der Herr Vorredner den Ausdruck, den ich in Bezug auf den Herrn Abgeordneten für Meppen gebraucht hatte, nämlich, dass er das geschäftsführende Mitglied einer Partei sei, und suchte die Behauptung zu widerlegen, dass er es sei. Nun, dieser Ausdruck ist nicht von meiner Erfindung; er stammt, wie Sie wissen, von dem Herrn Abgeordneten für Meppen her, der auch mich den für die Mehrheit geschäftsführenden Minister nannte, wie ich ihn als das für die Mehrheit seiner Partei geschäftsführende Mitglied bezeichnete. Die Verhältnisse liegen ganz analog, und wenn der Herr Abg. nicht das geschäftsführende Mitglied seiner Partei ist, so kann ich bestreiten, dass ich der geschäftsführende Minister bin. Der Vorstand seiner Fraction hat acht Mitglieder, das Ministerium hat ebenfalls acht Mitglieder. (Heiterkeit.) Die Minister sind auch alle gleichberechtigt; ich habe meinen Collegen nichts zu befehlen, und wenn sie meiner Meinung in irgend einer Sache folgen, so geschieht es eben, weil sie sie für die bessere halten, ebenso, wie ich öfters die Meinung eines meiner Collegen für die bessere anerkenne. Ich habe damit nur bezeichnen wollen — und der Herr Vorredner bestätigt meine persönliche Auffassung — dass der Abgeordnete für Meppen in seiner Fraction an Begabung und an politischem Blick bedeutend hervorragt, dass er jederzeit sicher weiss, wohin die Führung gerichtet ist und welches Ziel erstrebt wird, was vielleicht andern seiner Partei nicht so klar geworden ist. Ich habe eben versucht, durch meine gestrige Aeusserung das meinige zur Aufklärung der Situation beizutragen, und freue mich, dass das einigermassen gelungen ist. Die Schlussklärung des Herrn Abgeordneten für Meppen von gestern hat mir dazu geholfen und die Rede des Herrn Vorredners auch. Er nannte den Herrn Abgeordneten eine Perle; ich theile diese Auffassung in seinem Sinne vollkommen; für mich hängt aber der Werth einer Perle von ihrer Farbe ab; ich bin darin etwas wählerisch. Der Herr Abgeordnete hat mir ferner in den Mund gelegt: ich hätte als Bedingung für den Frieden mit seiner Partei das Ausscheiden eines Mitgliedes gestellt; nun, ich habe, glaube ich, Bedingungen gar nicht gestellt, sondern nur versucht, uns

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

gegenseitig den Dienst zu erweisen, die Situation klarzulegen; Sie werden den für den Staat und für Sie erforderlichen Frieden zwischen der geistlichen Gesetzgebung und der weltlichen des Staates viel leichter herbeiführen, wenn Sie sich von allen heterogenen Elementen freihalten, deren Träger Sie jetzt vielleicht unwillkürlich geworden sind. Sie sind eben in die eigenthümliche Lage gerathen, dass sich Ihnen eine Anzahl staatsfeindlicher Elemente — Elemente, die den Staat zum Theil offen negiren — angeschlossen hat, vielleicht in der Voraussetzung, die ja unberechtigt ist, dass so der Staat am meisten gefährdet werden könne. Nun, darin sind wir eben verschiedener Meinung. Ich habe nicht behauptet, dass die Centrumspartei und die polnische Fraction offenkundig zusammenwirken; ich habe sogar angedeutet, dass sie nicht unab-sichtlich aus Rücksicht auf die zum grössten Theil deutsche Bevölkerung jener Landestheile den offenkundigen Ausdruck jener Beziehungen vermeide. Ich habe nur betont, dass die katholische Geistlichkeit, und nicht nur polnischen Ursprungs, sich mit den national-politischen Bestrebungen des polnischen Adels verbinde und die Entwicklung des Unterrichts der deutschen Sprache hemme; darin haben die polnischen Agitationen Unterstützung durch die Geistlichkeit gefunden. Es ist dies um so befremdlicher und unerwünschter für die Regierung, weil wir uns der merkwürdigen Beobachtung nicht verschliessen können, dass die Geistlichkeit in allen Ländern eine nationale ist und nur die in Deutschland eine Ausnahme davon macht. Die polnische Geistlichkeit schliesst sich den polnischen Bestrebungen an, die italienische der nationalen Bewegung in Italien. Ja, selbst in der unmittelbaren Umgebung von Rom sehen wir nicht, dass der italienischen Regierung von Seiten der italienischen Geistlichkeit Schwierigkeiten bereitet werden; im Gegentheil, man hat von Anfang an gesehen, dass in gewissen Fragen ein Theil der Geistlichkeit bis hoch hinauf den nationalen Bestrebungen des Landes günstig war. Wir haben ferner gesehen, dass in Frankreich der Franzose stets höher steht in der Schätzung der Geistlichkeit, als der Geistliche. Ein eclatantes Beispiel dafür bildete während der Friedensverhandlungen, dass, als Se. Heiligkeit der Papst den Bischöfen ausdrücklich durch ein beauftragtes Organ die Weisung zugehen liess, für den Frieden thätig zu sein, er, so monarchisch auch die Kirche organisirt ist, damit kein Gehör fand. Bei den französischen Geistlichen ging eben die französische Politik weiter. Aehnlich ist es in Spanien. Nur ganz allein in Deutschland tritt uns die eigenthümliche Erscheinung entgegen, dass die katholische Geistlichkeit einen entschieden internationalen Charakter trägt. Die katholische Kirche in Deutschland hat auch in der neueren Entwicklung deutlich gezeigt, dass sie darin nicht auf der Basis des Clerus anderer Nationen steht, sondern dass ihr öfters die Kirche näher am Herzen liegt, als die Entwicklung des deutschen Reiches, ohne dass ich damit sagen will, dass diese Entwicklung ihr völlig fern liegt. (Rufe im Centrum: Beweise!) Sie halten das für Beleidigungen, meine Herren? (Dr. Windthorst: Nein, Beweise!) Beweise! Ach, ich bitte Sie, meine Herren, greifen Sie doch in ihren eigenen

Busen. Der Herr Vorredner hat mich ferner erinnert an Reden, die ich vor 23 Jahren, im Jahr 1849, gehalten habe. Ich könnte diese Bezugnahme einfach mit der Bemerkung abfertigen, dass man in 23 Jahren, namentlich wenn es die besten Mannesjahre sind, etwas zuzulernen pflegt, und dass ich wenigstens nicht unfehlbar bin. Aber ich will noch weiter gehen und sagen: was in meiner damaligen Aeusserung war an lebendigem Bekenntniss, an Bekenntniss zum lebendigen christlichen Glauben, das spreche ich auch heute noch ganz offen aus, und scheue dieses Bekenntniss weder öffentlich noch in meinem Hause an irgend einem Tage. Aber dieser mein lebendiger, evangelischer, christlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf, für das Land, wo ich geboren bin, zu dessen Diensten Gott mich geschaffen hat, und in dem mir ein hohes Amt übertragen ist, nach allen Seiten hin das Recht zu wahren. Und wenn dieser Staat von Republikanern und auf den Barrikaden angegriffen war, habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Bresche zu stehen. Sie werden mich, wenn dieser Staat von einer Seite angegriffen wird, von der wir gehofft haben und noch wünschen, dass sie dazu zurückkehren wird, die Fundamente des Staates zu befestigen, anstatt sie zu zerstören, auch jetzt auf der Bresche finden. Das gebietet mir das Christenthum und mein Glaube.

Nr. 4979
(244).
Preussen.
9. Febr. 1872.

Nr. 4980. (245.)

OESTERREICH. Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayer) an alle Länderchefs. — Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken.

Die als „alkatholisch“ bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung in so lange keinen Anlass zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiet verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf. In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äussern Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maassgebend sind. Die Regierung sieht sich daher — in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen — veranlasst, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, so wie den kaiserlich königlichen Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen. || Die Regierung muss die sogenannten Altkatholiken in so lange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesamtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemässheit des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, „R. G. Bl.“ Nr. 49, ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken“ rechtsförmlich vorgenommen, dann ständen denselben allerdings jene Rechte offen, welche Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, „R. G. Bl.“ Nr. 142, einräumen, während

Nr. 4980
(245).
Oesterreich.
30. Febr. 1872.

Nr. 4980
(245).
Oesterreich.
20. Fbr. 1872.

bezüglich ihrer Eheschliessungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller Civilstands-Acte das Gesetz vom 9. April 1870, „R. G. Bl.“ Nr. 51, maassgebend sein würde. || Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorge-Geistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasi-amtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Akte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, „R. G. Bl.“ Nr. 96) zu untersagen. || Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, dass von solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden. Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger [als solcher] im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen, sowie auf die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen ungültiger Eheschliessungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln. || Im Einverständnis mit den Ministern des Innern und der Justiz ersuche ich Ew. . . . hiernach vorzugehen.

Wien, den 20. Februar 1872.

v. Stremayer.

In Ausführung dieses Rundschreibens ergingen Ministerialverordnungen am 17. Oct. und 27. Dec. 1872 über die Matrikulirung der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Altkatholiken, abgedruckt in Vering, Arch. für kath. K. R. N. F. Bd. 23, p. 281 f.

Nr. 4981. (246.)

PREUSSEN. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. — Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften.

Nr. 4981
(246).
Preussen.
29. Fbr. 1872.

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden

Vorschriften geboten. || Demgemäss bestimme ich Folgendes: 1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. || 2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder, resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das k. Provinzial-Schulcollegium oder die k. Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. || 3. Die genannten Aufsichts-Behörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. || 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichtes sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterrichte derselben theilzunehmen. An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höhern Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichtes derselben wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung. In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterrichte dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die k. Regierung (das k. Provinzial-Schulcollegium), hiernach zu verfahren und die Directoren, resp. Rectoren ihres (seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird. || In Betreff der Qualifications-Zeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassen-Unterrichtes bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Nr. 4982. (247.)

PREUSSEN. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). — Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen.

Ew. etc. haben mittels Decrets vom 4. Juli v. J. die Strafe der grossen Excommunication über den katholischen Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunschweig ausgesprochen und dieses Decret zur öffentlichen Kenntniss Ihrer Diö-

Nr. 4982
(247).
Preussen.
11. März 1872.

Nr. 4962
(247).
Preussen.
11. März 1872.

cesanen bringen lassen. Ein gleiches Verfahren ist von Hochdensenben gegen den Professor Michelis aus Braunsberg eingehalten worden. || Ueber die Wirkungen der genannten Censur auf den Verkehr mit den von ihr getroffenen Personen spricht sich ein Aufsatz, welchen das „Pastoralblatt für die Diöcese Ermland“ vom 1. August v. J. dem Abdrucke des von Ew. etc. an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihres Sprengels gerichteten, die Excommunication des Wollmann verkündenden Hirtenbriefes vom 22. Juli pr. unter dem Titel: „Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns“ anfügt, in folgender Weise aus: || „Die Gläubigen sind streng verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser in Besuchen, Grüßen, Unterricht u. s. w. bestehen . . . || Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication. . . . || Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren.“ || Dass hiermit nichts Neues aufgestellt, sondern lediglich — und zwar nicht einmal in seinem vollen Umfange — das in der katholischen Kirche geltende Recht zum Ausdruck gekommen ist, zeigt die quellenmässige Bearbeitung, welche die betreffende Lehre in der neueren Doctrin bei Kober: „Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts (Tübingen 1857) S. 384 ff.“ und erst vor Kurzem wieder durch einen preussischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Officialats in Köln, Dr. München: „Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln 1866) II. 167 ff.“ erfahren hat. || Da hiernach die vorliegende grosse Excommunication keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Aechtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des socialen Lebens belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung hat, so kann eine einseitige Verhängung derselben durch den kirchlichen Obern nicht für zulässig erachtet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet dar, welchem der Staat zu wehren befugt und verpflichtet ist. In den vorliegenden Fällen gilt dies um so mehr, als das für die dortige Provinz in Betracht kommende positive Landesgesetz (§. 57. II. 11. A. L. - R.) bei Ausschliessungen von der Kirchengemeinschaft soweit damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, „vor deren Veranlassung“ ausdrücklich die Einholung der Staatsgenehmigung vorschreibt und, wie die Materialien ergeben, hierdurch speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen. || Die Verhängung des grossen Kirchenbannes über den Dr. Wollmann und den Professor Michelis zu Braunsberg ist lediglich auf Grund Ihrer Entschliessung, mithin unter Ueberschreitung der nach preussischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugniss erfolgt. || Indem ich daher mit Zustimmung des königl. Staatsministeriums an Ew. etc. das ergebnisse Ersuchen richte, den Widerspruch, in

welchem jene Censurdecrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss der dortigen Diöcesanen zu bringen, darf ich einer baldgefälligen Mittheilung über die desfalls ergehenden Verfügungen mit dem Bemerken ergehenst entgegensehen, dass, wenn es nicht gelingt, jenen Widerspruch zu heben, die kgl. Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, die Ew. etc. vom Staat ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als eine durch das Verfahren Ew. etc. hinfällig gewordene anzusehen und die bisher bestandenen staatlichen Beziehungen zu der durch Ew. etc. geleiteten Diöcesan-Verwaltung nicht fortsetzen zu können.

Berlin, den 11. März 1872.

Falk.

Nr. 4983
(247).
Preussen.
11. März 1872.

Nr. 4983. (248.)

PREUSSEN. Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt: §. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäss handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. §. 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schul-Inspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. §. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. §. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf
Itzenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulen-
burg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Nr. 4983
(248).
Preussen.
11. März 1872.

Nr. 4984. (249.)

PREUSSEN. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. — Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 19. März 1872.

Nr. 4984
(249.)
Preussen.
13. März 1872.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniss, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluss kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell. Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem grössten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes. Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates. Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die kgl. Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden hierher zu genügen. Zugleich aber erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der kgl. Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach §. 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten. Die kgl. Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äussern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint. Ausser, im Allgemeinen, dem Mangel der trenen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen. Ich vertraue ausserdem, dass die kgl. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsameres Auge haben und Sorge tragen wird, dass Ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniss gelangen. Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende

Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

Nr. 4984
(349).
Prenssen.
13. März 1872.

Nr. 4985. (250.)

ELSASS. Schreiben des Oberpräsidenten (v. Möller) an den Bischof von Strassburg. — Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871. (Vergl. Nr. 4966 [231]).

Strassburg, den 25. März 1872.

Zufolge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers habe ich Ew. Hohehrwürden auf die im vorigen Jahre von Ihnen und vielen andern katholischen Geistlichen im Elsass an Seine Majestät gerichtete Vorstellung zu eröffnen, dass Ihre darin ausgesprochene Zuversicht: die neue Ordnung der Dinge werde in keiner Hinsicht der religiösen Ueberzeugung des Volkes entgegen-treten, nach wie vor begründet ist und Ihre Auffassung der von den Behörden bezüglich der angeführten sechs Punkte getroffenen Maassnahmen auf Miss-verständniss beruht. Ich bemerke in dieser Beziehung Folgendes: ad 1. Die katholische Presse wird nach denselben Grundsätzen behandelt wie alle übrigen Pressorgane. In keinem Falle kann die Regierung staatsfeindliche Agitationen dulden; es liegt ihr aber durchaus fern, die katholische Presse als solche zu beeinträchtigen. || ad 2. Es sind keine Thatsachen bekannt, welche die Absicht kundgeben, die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer gesetz-mässigen Thätigkeit oder in ihren gesetzlich bestehenden corporativen Rechten zu stören. || ad 3. Die Gemeinderäthe haben das von Ihnen angeführte Recht nicht; sie werden fernerhin bei der Ernennung der Elementarlehrer nach Vor-schrift des Gesetzes gehört werden. || ad 4. Die segensreiche Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern wird gern anerkannt. Thatsachen, aus denen gefolgert werden könnte, dass die barmherzigen Schwestern in ihrem Wirken behindert seien, sind in der Vorstellung nicht angeführt. || ad 5. Der confes-sionelle Charakter der Volksschulen, wie derselbe in dem geltenden Recht be-gründet ist, ist von der Regierung in keiner Weise alterirt worden. Die Lehrer-Seminare haben nach den bestehenden Getetzen Schüler der verschiedenen Con-fessionen in sich zu vereinigen. Die Schulinspectoren werden nach dem be-stehenden Recht für alle Schulen eines Kreises angestellt. Der bestehende Zustand entspricht somit überall den Gesetzen. || Die Besorgniss ad 6 ist zu wenig substantiirt, als dass darauf näher eingegangen werden könnte.

Nr. 4985
(250).
Elsass.
25. März 1872.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen:
v. Möller.

Nr. 4986. (251.)

PREUSSEN. Antwort des Bischofs von Ermland (Krementsz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. — Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein.

Nr. 4986
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Ew. Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März l. J. mich ersucht, den Widerspruch, in welchem meine Censurdecrete gegen die Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss meiner Diöcesanen zu bringen. || Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst hierauf zu erwidern, dass, wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, ich nicht im Stande sein würde, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschliessung der beiden Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe ich mich streng an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das canonische Recht ist aber in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, dass ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischof ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz ausser Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln. || Aber ich muss entschieden in Abrede stellen, dass ein solcher Widerspruch besteht, oder eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden hat. || 1) Zunächst ist mir gänzlich unbekannt, worauf dieser Vorwurf basirt, indem in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März jegliche Angabe vermisst wird, wie und worin durch jene Censurdecrete die bürgerliche Ehre der betreffenden Herren verletzt worden sei, und welche Thatsachen dieses erhärten. Einzelne Sätze eines aller officiellen Geltung entbehrenden, abgekürzten und unvollständigen Aufsatzes im Ermländischen Pastoralblatte dürften ebenso wenig, als der nicht näher präcisirte Inhalt der beiden angeführten, vor der Bulle Apostolicae sedis erschienenen, mehr literar-historischen als praktischen canonistischen Werke ein adäquates Bild des factisch bestehenden Rechts und noch weniger den Beweis liefern, ob und wie letzteres den bürgerlichen Verkehr betreffend in casu zur Anwendung gekommen ist, da eine Publication hierüber meinerseits nicht geschehen ist und ich diesen Punkt lediglich dem religiösen und sittlichen Bewusstsein und Tact meiner Diöcesanen überlassen habe. Somit fehlt nach dieser Seite das Substrat zu der Anklage. || 2) Weder der Inhalt noch die Art

und Weise der Verkündigung der Ausschliessung gibt zudem zu dieser Beschuldigung Anlass. Es ist von mir kein Act ausgegangen, welcher als solcher die bürgerliche Ehre eines Staatsangehörigen angriffe oder beeinträchtigte. Ich habe nichts Anderes gethan, als was ich thun durfte und musste, nämlich in der hierfür bestimmten canonischen Form einfach erklärt, dass die beiden Herren „wegen hartnäckiger Verwerfung der kirchlichen Lehre in die von dem vaticanischen Concil gegen die Leugner der daselbst publicirten Glaubensdecrete verhängte Strafe der Ausschliessung aus der Kirche verfallen seien.“ Diese mündlich ohne jeden die Person oder Ehre tangirenden Beisatz geschehene Publication habe ich ebenso einfach in einem über die traurige Braunsberger Angelegenheit verfassten Hirtenschreiben, dem keinerlei Bemerkungen beigefügt waren, erwähnt. || Sofern an diesen obligatorischen Act bischöflicher Amtsgewalt sich etwa äussere Nachtheile oder Unannehmlichkeiten anschliessen könnten, ist weder der Bischof, welcher nach den kirchlichen Canones zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, noch auch das katholische Kirchenrecht dafür verantwortlich zu machen, da letzteres, wie gesagt, im Staate Preussen durch internationale Verträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde zu Recht besteht, sondern nur Diejenigen, die als Mitglieder und Priester der katholischen Kirche durch ihr unkirchliches, irreligiöses Gebahren die Strenge des Gesetzes namentlicher Excommunication herausfordern. Nicht der Richter noch auch das Gesetz, sondern die Menschen, welche dieses verletzen, sind zu beschuldigen. || 3) Der §. 57 Th. II Tit. 11 des A. L. - R. greift in keiner Weise Platz, weil die „bürgerliche Ehre“ durch die unfreiwillige Ausschliessung aus der katholischen Kirche ebenso wenig berührt wird, wie durch den freiwilligen Austritt, oder durch Verweigerung der Sacramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Wenn jenes früher der Fall gewesen sein mochte, so ist es heute nicht mehr, nachdem Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntnisse. || 4) Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Excommunicirten enthalten Nichts, was zu jenen im Ministerialerlass vom 11. März enthaltenen Beschuldigungen Anlass böte. Denn a. basiren jene Bestimmungen auf dem natürlichen Rechte einer jeden Gesellschaft (Familie, Schule, Heer, Officiercorps, Richtercollegium etc.), unwürdige oder unfügsame Glieder auszuschliessen und, insofern dieselben dem Bestande oder der Ehre der Gesellschaft sich gefährlich erweisen, den Verkehr mit denselben den Vereinsangehörigen zu verbieten. | b. Sie sind nicht an die Staatsbürger, sondern an die Glaubensgenossen gerichtet, gehen nicht den Menschen oder Bürger, sondern den Katholiken an, sind deshalb ein religiöses Verbot, eine kirchliche Strafe, eine *res interna* der Kirche. | c. Sie betreffen freie, durch bürgerliches Gesetz nicht gebotene Handlungen, greifen also in die Rechtssphäre des Staates nicht ein, sind nicht mit bürgerlich nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden. Kirche verbietet ebenso aus sittlichen oder religiösen Zwecken den Genr

Nr. 4996
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Nr. 4986
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Fleischspeisen an gewissen Tagen, die Feier der Hochzeiten oder rauschende Vergnügen zu gewissen Zeiten, den Besuch gefährlicher Theater etc. Wiewohl das Verbot dieser menschlichen oder bürgerlichen Handlungen mancherlei Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und selbst irdische Nachtheile für Manchen mit sich führt, wird die Rechtssphäre des Staates nicht verletzt, da es freie, durch das Gesetz nicht gebotene Acte betrifft. || d. Sie streben religiös-sittliche Zwecke an (Abwendung religiöser oder sittlicher Gefahr, Abstellung öffentlichen Aergernisses, Besserung des Ausgeschlossenen) und bewegen sich ganz auf sittlichem Gebiete. || e. Von demselben sind von vornherein eximirt Alle, welche durch natürliches oder positives Gesetz in dem Verhältnisse der Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit zu dem Ausgeschlossenen stehen. (Exceptiones lex, humile). || f. Aber auch der freiwillige, durch keine rechtliche Verpflichtung hervorgerufene Verkehr ist erlaubt, so oft ein triftiger Grund hierfür vorhanden ist (utile, necesse). || Wie mild hierin die canonistischen Bestimmungen sind, möge aus unsern berühmtesten deutschen Canonisten, welche als Autoritäten bei den kirchlichen Gerichtshöfen gelten, erhellen. Reiffenstuel sagt (jus canon. univ. lib. V. tit. 39. n. 151.): Prima causa (ob quam a peccato et ab excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) est utilitas tum temporalis tum spiritualis tam excommunicati quam communicantis. Zu der Exception necesse bemerkt er: Quinta causa est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi ex parte communicantis vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae vel fortunae idque sive necessitas proveniat ex violentia vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii. || Es geht hieraus hervor, dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre des Excommunicirten von der Beobachtung der kirchlichen Bestimmungen eximiren würde. Der nicht minder berühmte Canonist Schmalzgrueber (in h. tit. 82. §. 183) sagt von demselben kirchlichen Verbote: Lex ecclesiastica benigna est ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejus observantia sequatur. Welche Rücksichten hiebei gelten, mag die Bemerkung dieses Canonisten, dessen Lehre unbedenklich eingehalten werden kann, über die Versagung des Grusses (vale) bezeugen. Er sagt (l. c. n. 172): Probabile est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur; quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet, tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem. || Wenn nun hiernach die bedeutendsten canonischen Autoritäten selbst jenen Gläubigen, die durch kein Rechtsverhältniss mit dem excommunicatus vitandus in pflichtmässiger Verbindung stehen, sondern ganz frei sich ihm gegenüber verhalten können, gestatten, wegen einer necessitas quaecunque notabilis famae oder einer utilitas temporalis excommunicati mit demselben in Verkehr zu treten, so werden

Ew. Excellenz hieraus ersehen, wie weit das kirchliche Verbot von einer Verletzung der bürgerlichen Ehre oder gar von einer Aechtung des Ausgeschlossenen auf allen Gebieten des socialen Lebens entfernt ist, und mit welcher weit gehenden Milde es auch auf die ausser der bürgerlichen Rechtssphäre stehenden Verhältnisse des Excommunicirten Rücksicht nimmt. || g. Hierzu kommt noch, dass durch die Bulle Pius' IX. Apostolicae sedis die früher für den unerlaubten Verkehr festgesetzte Strafe der excommunicatio minor in Wegfall gekommen und dadurch für den bürgerlichen Verkehr, wo er nicht zugleich eine participatio in crimine criminoso ist, überhaupt keine Strafe mehr besteht, das Verbot also zu einer rein persönlichen Gewissens-Angelegenheit für den Einzelnen geworden ist, soweit aus dem Verkehr für ihn eine religiöse oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur für den kirchlichen Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae für diejenigen Geistlichen, welche einen nominell Excommunicirten zulassen ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam. Diese Strafen sind latae sententiae und hängen nicht erst vom Urtheilsspruch des Richters ab. | h. Endlich wird der unerlaubte Verkehr, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, nur als leichtes Vergehen (peccatum leve) betrachtet. || Um somit die kirchlichen Vorschriften kurz zusammenzufassen, erstreckt sich das Verbot auf den freiwilligen unmotivirten gesellschaftlichen Verkehr mit ausgeschlossenen, dem Bestande und der Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaft gefährlichen Menschen und bezweckt die Abwendung religiös-sittlicher Gefahren und Aergernisse von den Glaubensgenossen. Der Verkehr ist erlaubt, so oft ein natürliches oder positives Gesetz oder ein namhafter Grund es fordert. Kirchliche Strafen für den bürgerlichen Verkehr gibt es keine mehr. || 5) Wenn nun Ew. Excellenz bemerken, dass, wie aus den Materialien sich ergebe, durch den §. 57 speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen, so erlaube ich mir, hierauf zu erwidern, a. dass die grosse Excommunication zur Zeit der Emanation des A. L.-R. noch vielfach von bürgerlichen Wirkungen begleitet war und von Bischöfen, die mit weltlicher Gewalt umkleidet waren, oder von ihren fortbestehenden Gerichtshöfen, die noch in alter Weise verfahren, ausging und wegen Eintritts dieser bürgerlichen Nachtheile Mitwirkung der Staatsgewalt nahe liegen konnte; b. dass jedenfalls nicht die von den Redactoren des Landrechts etwa intendirte excommunicatio major im Allgemeinen, sondern die durch den Wortlaut des Gesetzes wirklich bezeichnete Handlung, d. h. eine Excommunication, welche mit nachtheiligen Wirkungen für die bürgerliche Ehre verbunden ist, unter das Gesetz fällt; c. dass nach den gemachten Ausführungen eine Benachtheiligung der bürgerlichen Ehre durch die excommunicatio major nicht stattfindet und der §. 57 gleich den ihm verwandten §. 55 und §. 56 aus der damals herrschenden Ansicht von dem Summepiscopate des Landesherrn in religiösen Dingen hervorgegangen ist, welche vielleicht für die protestantische, aber nicht für die katholische Kirche zutrifft. Wenigstens urtheilt über den §. 55 noch neuerdings

Nr. 4986
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Nr. 4986
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Hinschius (Stellung der deutschen Staatsregierung etc., S. 17 und 18), dass derselbe „nicht allein mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar ist;“

|| d. dass neben den §§. 55, 56, 57 l. c. rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und ihrer Strafgewalt Specialbestimmungen im A. L.-R. enthalten sind (§§. 66, 121, 124, 126), welche die volle Anwendung des canonischen Rechts in Sachen der Kirchenzucht vorschreiben oder gestatten und bis jetzt im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben sind; || e. dass nach Artikel VIII der Warschauer Tractate und der Proclamation König Friedrichs II. vom 13. September 1772 an seine neuen Unterthanen diesen durch königliches Wort die Versicherung gegeben ist: *Les catholiques Romains dans les provinces cédées . . . par rapport à la religion seront entièrement conservés in statu quo c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Septembre en 1772, et sa dite Majesté et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés, und dass demnach jedenfalls auf dieses feierlich garantirte, unter den Bischöfen Ermlands bestehende und durch keine Souveränitätsrechte zu alterirende Recht der freien Uebung des katholischen Cultus und der katholischen Disciplin der Artikel VIII des Allerhöchsten Patents über die Publication des A. L.-R. vom 5. Februar 1794 anzuwenden ist, welcher besagt, dass ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechtes in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht bestehenden Besitz einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwand nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“ Denselben Grundsatz wiederholt das Allerhöchste Publications-Patent vom 4. Aug. 1801 Art. 5 in Betreff unseres ostpreussischen Provinzial-Rechtes; || f. dass, da nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, hiermit die Befugniss der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des canonischen Rechts in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt ist und damit die §§. 55, 56, 57 des A. L.-R. als hinfällig erachtet werden müssen. Es ist dieses letztere sowohl durch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als durch die Doctrin und Praxis anerkannt. || 6) So wies der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte durch Erkenntniss vom 30. Mai 1857 eine Beschwerde gegen eine wirkliche Ausführung des Meidungsverbotes eines Excommunicirten der Trierer Diöcese zurück, weil, wie es in den Motiven heisst, die Excommunication, durch welche der Verkehr mit dem Excommunicirten nicht nur für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt, nur eine kirch-*

liche Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgeht, und die in Bezug auf denjenigen, welcher ihr unterworfen wird, den Glaubensgenossen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kundzugeben ist. [Vgl. Archiv für kath. K. - R. B. II. S. 719.] || Aehnlich entschied das Obertribunal in Sachen Boese c. separirte Gemeinde zu Quedlinburg durch Erkenntniss vom 26. October 1857 (Archiv für Rechtsfälle von Striethorst, 27. Bd. S. 87 ff.): „Wenn überhaupt“, heisst es in den Gründen, „die §§. 55, 56 und 57, Theil II. Tit. 11, Allg. L. - R., nicht durch Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische, und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft oder Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen.“ Und der Cultusminister von Ladenberg rescribte am 16. April 1849 bezüglich eines an ihn gegen ein Disciplinar-Erkenntniss seines Bischofs recurrirenden Geistlichen: „Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungs-urkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.“ || 7) Diesem stimmt die Doctrin bei. Der Specialist in diesem Fache, der Hallenser Professor Laspeyres (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche, Band I. Seite 468 f.), rechnet unsere Paragraphen zu den „Grundsätzen des A. L. - R., deren buchstäbliche Anwendung in directem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungshierarchie stehen würde.“ Ebenso wissenschaftlich wie streng juridisch fällt derselbe darum das Urtheil: „Starres Festhalten an den Buchstaben des Gesetzes müsste hier entweder zu Aenderungen der Kirchenverfassung führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislatur eigentlich gar nicht galt und sogar in der fortlaufenden Giltigkeit des particularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dies, im Widerspruch mit den Principien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bestätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen betühren.“ || Aehnlich urtheilen darüber Koch, „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ zu §. 57: „Die Excommunication der römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt.“ Vergl. Gitzler „de statu ecclesiae catholicae secundum jus Borrussicum.“ Breslau, 1852. S. 15. Vogt, „Kirchen- und Eherecht der Katholiken“, Breslau 1856 B. I. S. 90: „Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Excommunications-Angelegenheiten der Kirche zu mischen und dem kirchlichen Richter zu verbieten, Jemanden zu excommuniciren, oder zu gebieten, die verhängte Excommunication zu widerrufen. (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3. de ref.) Auch nicht nach Art. 15 der Verfassungsurkunde.“ Walter, „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen“, 11. Aufl. S. 317; Schulte, System des allgemeinen Kirchen-

Nr. 4966
(251).
Preussen.
30. März 1872.

Nr. 4986
(251).
Preussen.
30. März 1872.

rechts, Giessen 1856, S. 990: „Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe in dem deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Weltgeschichte, nicht dem Systeme anheim.“ || 8) Dass die preussischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund jener Paragraphen je eine excommunicatio major der katholischen Kirche inhibirt, ist kein Fall bekannt geworden. Dagegen steht es fest, dass, wo es die Gesetze der Kirchenzucht erheischten, auch früher von den Kirchenbehörden derartige Excommunicationen verhängt und publicirt worden sind und die weltlichen Behörden sich entweder darum nicht kümmerten, oder, wo sie um ihre Einmischung angerufen wurden, das ausschliessliche Recht der Kirche einfach anerkannt haben. So wurde im Jahre 1845 vom Ordinariat in Breslau über Ronge, Kerbler, Dr. Theiner und Nitsche die Excommunication verhängt und von den Kanzeln der Diöcese feierlich verkündigt, ohne dass die weltlichen Behörden eine Einmischung versucht oder auch nur eine Anfrage gethan hätten, obgleich die Autonomie der Kirche durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht ausgesprochen war. Dasselbe geschah in der Diöcese Culm am 24. December 1845 gegen den zum Rongethum abgefallenen Cleriker Dowiat und durch amtlich publicirtes Decret vom 1. August 1847 gegen den Pfarrer von Culm, Augustin Post, und gegen den Pfarrverwalter Anselm Bernhard zu St. Maria in Thorn. Ebenso in der Paderborner Diöcese. || Es geht hieraus hervor, dass die Staatsregierung selbst den §. 57 l. c. bereits vor der Emanation der Verfassung auf die grosse Excommunication und ihre Folgen in der katholischen Kirche nicht für verwendbar erachtet hat. || 9) Die Kirche betrachtet als ihr grösstes von Christus dem Herrn ihr überkommenes Gut die göttliche Wahrheit, den heiligen Glauben, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, und betrachtet diejenigen Menschen als ihre gefährlichsten Feinde, welche darauf ausgehen, Spaltungen zu stiften und die Gläubigen zum Abfall von der überlieferten Lehre zu verführen. Wenn sie dieselben aus ihrer Mitte ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie hierbei nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der h. Schrift enthalten ist. Der Herr spricht: „Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder.“ (Matth. 18, 17.) || In gleicher Weise mahnen die Apostel des Herrn. Wenn der h. Apostel Paulus im Allgemeinen vor dem Umgange mit den öffentlichen Uebertretern des göttlichen Gesetzes warnt und 1. Cor. 5, 11. befiehlt: „Mit einem solchen sollt Ihr nicht einmal essen“, so schreibt er an Titus 3, 10 in Betreff der hartnäckigen Irrlehrer: „Einen häretischen Menschen meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen und wisse, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst sein Verdammungsurtheil spricht.“ Und an die Thessalonicher (II. 3, 14): „Wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf dass er be-

schämt werde.“ Und der h. Johannes schreibt (II. 10, 11): „Wenn Jemand zu Euch kommt und diese Lehre nicht bringt, so nehmt ihn nicht ins Haus auf und grüsst ihn nicht; denn wer ihn grüsst, nimmt Theil an seinen bösen Werken.“ Auf die Befolgung dieses Wortes Gottes wird und kann die Kirche nie verzichten. Was sie in ihrer Gesetzgebung über den Verkehr mit gefährlichen Excommunicirten festgesetzt, ist nur die Anwendung der Vorschriften der h. Apostel des Herrn. Wer hierin ihr Verfahren verurtheilen will, verurtheilt das Wort Gottes, die h. Schrift. Mag darum der Zeitgeist dawider sich auflehnen, mögen ungerechte Verdächtigungen und Verfolgungen die Kirche deshalb treffen, sie wird festhalten am Worte Gottes und den Auftrag des Herrn, es treu und unversehrt zu bewahren, stets unweigerlich ausführen. Ew. Excellenz wollen aus dem Gesagten gütigst entnehmen, dass ich zu meinem Verfahren gegen Wollmann und Michelis durch natürliches, göttliches und kirchliches Recht befugt war, dass nichts geschehen ist, was die bürgerlichen Rechte der Herren irgend verletzt hat, und dass ich deshalb einen Widerspruch meiner Censurdecrete mit dem §. 57 l. c. des Landesgesetzes nicht anerkennen kann, den ich ohnehin nebst den beiden vorhergehenden mit dem höchsten Gerichtshofe Preussens nach Erlass der Verfassungsurkunde als rechtsbeständig nicht erachte. Sollte durch Missverständniss oder Leidenschaftlichkeit irgend eine persönliche ungerechte Kränkung oder Benachtheiligung eines von der Kirche Ausgeschlossenen hervorgerufen worden sein, so bin ich gern bereit, durch die mir zu Gebote stehenden amtlichen Mittel nach Kräften Remedur eintreten zu lassen. Es ist mir aber über solche Beeinträchtigungen bis jetzt nichts bekannt geworden; vielmehr glaube ich gerechten Grund zu haben, über das weithin kundgewordene öffentliche Gebahren der betreffenden excommunicirten Herren gegen mich und meinen Klerus schwere Klage zu erheben. Da der kurze Aufsatz in dem Pastoralblatte über Wesen und Folgen der Excommunication, für den allein die Redaction des Blattes verantwortlich ist, durch die mangelnde Ausführung vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben konnte, habe ich bereits vor längerer Zeit der Redaction empfohlen, eine weitere Exposition des Gegenstandes in ihr Blatt aufzunehmen. Dieselbe ist jetzt erschienen, und erlaube ich mir, die betreffende Nummer Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst beizulegen. *) Ich glaube, dass durch diesen Aufsatz etwaige Missverständnisse vollständig beseitigt werden, und gebe mich der Hoffnung hin, dass hierdurch auf diesem Gebiete, wie wünschenswerther Weise bald auch rücksichtlich anderer Differenzen, die für Staat und Kirche allein erspiessliche Uebereinstimmung beider Gewalten dauernd hergestellt werden möge.

Frauenburg, den 30. März 1872.

Der Bischof von Ermland.

(gez.) Ph. Krementz.

*) Die oben angeführten Aufsätze des Pastoralblattes theilt mit Friedberg, Aktenstücke, die alkath. Bewegung betreffend. 1876. p. 130—149.

Nr. 4987. (252.)

OESTERREICH. Erlass des Cultusministers (v. Stremayr) an sämtliche Länderchefs. — Anordnung, wegen Missbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten.

Nr. 4987
(252).
Oesterreich.
10. April 1872.

Euer! In einer Reihe von Eingaben und Petitionen, welche der Regierung zugekommen sind, wird dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung Ausdruck gegeben, dass die Staatsgewalt jenen Ausschreitungen mit Nachdruck begegne, welche sich ein Theil des Klerus insbesondere durch den Missbrauch der Kanzel zu politischen Invectiven in oft maassloser, das Ansehen der Gesetze verletzender, ja mitunter sogar die öffentliche Ruhe gefährdender Weise begeben lässt. Bei wiederholten Anlässen schon hat die Regierung ihren festen Entschluss und die Nothwendigkeit betont, den Gesetzen des Staates die gebührende Achtung und pünktliche Befolgung zu sichern und jeden in dieser Beziehung zu Tage tretenden Uebergrieff mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen. Als das geeignetste und wirksamste dieser Mittel muss bei der Allgemeingiltigkeit des Strafgesetzes die Ahndung solcher Ausschreitungen auf strafgerichtlichem Wege angesehen werden, bei dessen Verfolgung zwar allerdings die directe Einflussnahme der politischen Landesstelle ausgeschlossen ist, dessen Beschreitung jedoch auch von den Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes insoweit gefördert werden kann, als es der §. 71 der Strafprocessordnung vom 20. Juli 1853 allen öffentlichen Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloss auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniss des Strafgerichts zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. Indem ich Euer ersuche, in diesem Sinne die unterstehenden administrativen und polizeilichen Organen anzuweisen, füge ich die Bemerkung bei, dass bei den fraglichen Ausschreitungen vornehmlich den Bestimmungen der §§. 58, 63, 65, 300, 302, 303, 305, 315 St.-G. Beachtung zu schenken und dort, wo es zulässig erscheint, auch nach Anordnung des §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 des R.-G.-Bl. vorzugehen sein wird.

Wien, 10. April 1872.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr m. p.

Nr. 4988. (253.)

PREUSSEN. Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz.

Die unterzeichneten Oberhirten entbieten dem Hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruss und Segen im Herrn! ¶ Das Gesetz vom 11. März d. Jahres, welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschliessliches Recht beigelegt hat, veranlasst die am Grabe des heiligen Bonifacius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an den Hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen zu richten. ¶ Wir haben angesichts der vielfachen und schweren Bedenken, welche kirchlicherseits diesem Gesetze entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetzentwurf, als er den beiden Häusern des Landtages zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt war, theils an diese hohen Versammlungen motivirte Vorstellungen zu richten, theils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Seine Majestät unseren Kaiser und König durch Immediatgesuche zu bitten, dem Gesetzentwurfe die allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch ertheilt war, eine gemeinschaftliche Erklärung an das königliche Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, dass durch das neue Gesetz wesentliche und unveräusserliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem Staate sowohl als der Kirche grosse Gefahren und Nachtheile bereitet würden. Von solcher Ueberzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere innere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, alles zu thun, was in unseren Kräften steht, um jene Gefahren und Nachtheile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und solange es uns nicht unmöglich gemacht wird. | In dem festen Vertrauen, dass die gesammte Geistlichkeit unserer Diöcesen diese Gesinnung mit uns theile, finden wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlasst. ¶

- 1) Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne dass es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf. ¶
- 2) Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection ausser der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Kategorie

Nr. 4988
(253).
Preussen.
11. April 1872.

Nr. 4988. soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen. || 3) Für den Fall, dass an geistliche Schulinspectoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden (253.) sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariat ihr Schulamt niederlegen. || 4) Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspection staatlicherseits widerrufen werden oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten. || 5) Zu euch aber, theure Mitbrüder, haben wir das Vertrauen, dass ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und der gesammten Bildung der Jugend nimmer ermüden werdet. || 6) Darum werdet ihr den Lehrern, euren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch euer Wort, euer Wirken und Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein. ¶ Schliesslich ermahnen wir euch, im Herrn geliebte Brüder, werdet in all den Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht muthlos bei den Verkennungen, Schmähungen und Kränkungen, die wir von so vielen Seiten erleiden; gedenket des apostolischen Mahnwortes: „In allen Dingen erweisen wir uns als Diener Gottes, durch grosse Geduld, in Trübsalen und Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Nachtwachen, in Fasten, durch Keuschheit, mit Klugheit, mit Langmuth, mit Freudigkeit, mit dem heiligen Geiste, mit ungeheuchelter Liebe, mit dem Worte der Wahrheit, mit der Kraft Gottes, durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken, bei Ehre und Schmach, bei schlechtem und gutem Rufe, als Verführer geachtet und doch wahrhaft, als unbekannt und doch bekannt, wie sterbend, und siehe, wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm und doch immer bereichernd, wie nichtshabend und doch alles besitzend.“ II. Cor. 6, 4.—10. || Betet mit uns zu Gott dem Allmächtigen, dass Er die Zeit der Heimsuchung abkürze, seiner Kirche stets opferwillige Priester, fromme Lehrer, getreue Arbeiter gebe und uns allen aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedensreiche Frucht der Gerechtigkeit erwachsen lasse zum ewigen Leben. || Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch allen!

Gegeben Fulda, den 11. April 1872.

† Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.
 † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus, Bischof von Fulda. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Lothar, Bischof von Leuca, Verweser der Erzdiocese Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermeland. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. In Vertretung des Bischofs von Culm: Klingenberg, General-Vicar und Domcapitular.

Nr. 4989. (254.)

PREUSSEN. Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium.
Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz.**Hohes Staats-Ministerium!**

Als von der Hohen Staatsregierung ein die bisherigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten wesentlich verändernder Gesetzentwurf der Landesvertretung zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt war, haben die katholischen Bischöfe Preussens in motivirten Vorstellungen sich theils an beide Häuser des Landtages, theils an den höchsten Landesherrn gewendet, um zu verhüten, dass der fragliche Entwurf zum Gesetze erhoben würde. || Bei diesen unseren Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern, wurden wir einzig geleitet von dem Bewusstsein einer uns obliegenden klar erkannten Pflicht. Wir waren von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, dass der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch dieses Gesetz im Princip verletzt ist, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein der Kirche eingebornes göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäussern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerlässlichen Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend, von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist. || Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zu Stande gekommen; unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen, der Hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, dass wir durch dieses Gesetz das unveräusserliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und dass wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher voraussehen. || Dem Allen gegenüber aber werden wir fortfahren, unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Pflicht in Bezug auf die Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat, soviel an uns liegt — aber auch unsere Pflicht gegen die unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, insbesondere gegen die Kinder, welche Gott zu christlichem Unterricht und zu christlicher Erziehung in Haus und Schule der Kirche überwiesen hat. || Möge das Hohe Staatsministerium diese uns durch Amt und Pflicht abgenöthigte feierliche Erklärung wohlwollend entgegennehmen, in geneigter Berücksichtigung, dass die katholischen Bischöfe ihre Ueberzeugungen nicht von den wandelbaren Mei-

Nr. 4989.
(254.)
Preussen.
11. April 1872.

Nr. 4989 nungen des Tages abhängig machen, sondern sich lediglich von den unwandel-
 (254). baren Principien der ewigen Wahrheit leiten lassen!
 Preussen. Fulda, den 11. April 1872.
 11. April 1872.

(gez.) † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.
 † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentinus, Bischof von
 Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Mathias, Bischof von Trier.
 † Philipp, Bischof von Ermland. † Lothar, Verweser der Erzdiocese Frei-
 burg, für Hohenzollern. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm,
 Bischof von Hildesheim. Im Auftrage des Bischofs von Culm: Klingenberg,
 General-Vicar.

Nr. 4990. (255.)

DEUTSCHLAND. Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie
 (v. Derenthall) an den Kardinal-Staatssekretär Antonelli. — Anzeige
 der Ernennung des Kardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deut-
 schen Reiches bei der Curie.

Rome, le 25 Avril 1872.

Monseigneur,

Nr. 4990 Je viens de recevoir l'ordre d'informer confidentiellement Votre Eminence
 (255). Révérèndissime, que l'Empereur, mon auguste Maître, a daigné nommer Msgr.
 Deutschland. le Cardinal Prince d'Hohenlohe Ambassadeur de l'Empire Germanique près de
 25. April 1872. le St. Siège. || Son Eminence le Cardinal d' Hohenlohe se rendra prochainement
 à Rome pour s'assurer personnellement si cette nomination serait agréable au
 St. Père et pour présenter à Sa Sainteté ses lettres de créance dans le cas
 d'une réponse favorable. || En m'acquittant de cet ordre, j'ai l'honneur de
 renouveler à Votre Eminence l'assurance de ma très-haute et très-respectueuse
 considération. (signé) Derenthall.

Nr. 4991. (256.)

DEUTSCHLAND. Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie
 (v. Derenthall) an den Kardinal-Staatssekretär Antonelli. — An-
 frage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei.

Rome, le 1 Mai 1872.

Monseigneur,

Nr. 4991 Par ma lettre du 25 avril, j'ai eu l'honneur d'informer confidentiellement
 (256). Votre Eminence Révérèndissime, que Sa Majesté l'Empereur et Roi, mon
 Deutschland. auguste Maître, a daigné nommer Msgr. le Cardinal Prince d'Hohenlohe Am-
 1. Mai 1872.

bassadeur de l'Empire Germanique près le St. Siège. || Mon Gouvernement me charge aujourd'hui de prier Votre Eminence de bien vouloir, après avoir pris les ordres du St. Père, me notifier, si ce choix de Sa Majesté l'Empereur et Roi est agréable à Sa Sainteté. || Veuillez agréer, Monseigneur, l'assurance de ma très-haute et très-respectueuse considération.

Nr. 4991
(256).
Deutschland.
1. Mai 1872.

(signé) Derenthall.

Nr. 4992. (257.)

RÖMISCHE CURIE. Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall).

— Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden.

Ital. Orig. Staatsarch. Bd. XXII. Nr. 4639.

Hochgeehrtester Herr!

Ich hatte bis jetzt auf die Mittheilung Euerer Hochwohlgeboren vom 25. vergangenen Monats, mit welcher Sie mich über den von Seiner Majestät dem Kaiser und König, Ihrem erhabenen Herrn, gefassten Entschluss, den Kardinal Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches beim heiligen Stuhle zu ernennen, in Kenntniss setzen, keine Erwiderung gegeben, weil Sie selbst in jener Mittheilung mir zu erkennen gaben, dass in kurzem die gedachte Eminenz sich nach Rom begeben würde, um sich persönlich zu vergewissern, ob diese Ernennung dem heiligen Vater genehm sei. || Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Befehle des heiligen Vaters einzuholen, und ich habe die Ehre, Euerer Hochwohlgeboren zu eröffnen, dass, während Seine Heiligkeit für den Gedanken Seiner Majestät des Kaisers und Königs empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Umstände des heiligen Stuhles, nicht autorisiren zu können zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes.

Nr. 4992
(257).
Röm. Curie.
2. Mai 1872.

Auch bei dieser Gelegenheit u. s. w.

Rom, den 2. Mai 1872.

Antonelli.

Nr. 4993. (258.)

Oesterreich. Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). — Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes.

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Nr. 4993
(258).
Oesterreich.
2. Mai 1872.

Die ergebenst Unterzeichneten haben nicht unterlassen, in Betreff des Eingriffes, den die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung im Jahre 1868 erfuhr, der Wahrheit und der Gerechtigkeit öffentlich das Zeugniß zu geben. Es ist eines der damals erlassenen Gesetze, welches sie nöthigt, dies Schreiben an Euere Excellenz zu richten; doch liegt ihnen vor Allem ob, der Pflicht, welche sie den Maigesetzen gegenüber zu erfüllen hatten, auch hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung des Concordates Genüge zu leisten. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf der Gewissenstreue, und die Gewissenstreue kann nur in der wirksamen Anerkennung Gottes und seines ewigen Gesetzes eine feste Stütze finden. Das freundliche Zusammenwirken zwischen der Kirchengewalt und den Lenkern des Staates ist daher für die Kirche, doch nicht minder für die bürgerliche Gesellschaft reich an Segen, und Vereinbarungen, durch welche dies Zusammenwirken gesichert wird, haben einen ganz besonderen Anspruch, die Heiligkeit des Vertragsrechtes für sich anzurufen; denn sie sind für alle Güter des Menschen, für die vergänglichen und die unvergänglichen, von hoher Bedeutung. Wir haben dies schon oft und nachdrücklich betont; wir heben es auch jetzt hervor. Sollte unser Wort eines augenblicklichen Erfolges entbehren, so bleibt es doch für andere Zeiten hinterlegt; denn es vertritt einen der Grundsätze, zu welchen die europäische Gesellschaft, so wahr sie noch eine Zukunft hat, zurückkehren wird; es fragt sich nur: nach welchen Stürmen? nach welchen Zerstörungen? || Das Schulgesetz huldigt einem Grundsätze, der nicht anders als verderblich wirken kann. Es gibt keine Religion ohne Glauben an Gott und sein Verhältniß zu den Menschen, und die Beschaffenheit der Religion hängt von dem Inhalte dieses Glaubens ab. Deswegen fordert der Staat die Darlegung des Glaubens, d. h. das Glaubensbekenntniß, bevor er einen Verein, der sich als Religionsgesellschaft geltend macht, als solche anerkennt. Mithin ist nur der Religionslose confessionslos. Indem also eine Schule für confessionslos erklärt wird, bekennt man sich zu einem Grundsätze, dessen folgerichtige Anwendung unausbleiblich zur religionslosen Schule führt. Dies bewährte sich in dem kleinen Lande, dessen Schulgesetz man in dem grossen Oesterreich zum Muster genommen hat; es bewährt sich auch in unserer Mitte. Alle, die auf ihre Religion nicht verzichten wollen, erklären sich also gegen die confessionslose Schule. So thun die Protestanten, so thun die Juden, welche noch an den Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs glauben: wen darf es wundern, dass die

Katholiken ihre Stimme dagegen erheben? || Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, dürfte es zweckmässig sein, eine wiederholt hervorgehobene Unterscheidung in Erinnerung zu bringen. Wenn es unter dem früheren Gesetze mit der Volksschule so schlecht wäre bestellt gewesen, wie fälschlich behauptet wird, so würde die Schuld lediglich auf die Regierung fallen. Die Kirche hat die Entscheidung über die weltlichen Lehrgegenstände nie als ein ihr eigenes Recht in Anspruch genommen, und es ist ihr dieselbe durch die österreichische Gesetzgebung niemals übertragen worden. Die Regierung verfügte darüber nach wie vor dem Concordate selbstständig und bis in das Kleinste hinein; in Betreff dieser Lehrfächer waren die geistlichen Leiter und Aufseher der Schule nach wie vor dem Concordate von den Weisungen der weltlichen Gewalt gänzlich abhängig; und dass sie die Mühewaltung auf sich nahmen, geschah, weil sie dadurch dem Staate und der Gemeinde einen Dienst erzeugten. Wenn also der Wirkungskreis der weltlichen Schulaufseher, nämlich der den Statthaltereien zugetheilten Schulräthe, erweitert oder auf andere Organe übertragen wurde, so war vom Standpunkte des Rechtes nichts dagegen einzuwenden. Aber die Aufsicht über die religiöse und sittliche Erziehung der Schuljugend musste der Kirche gewahrt bleiben, und deshalb durfte in den diese Erziehung betreffenden Fragen ihr Einfluss auf die Lehrer und die Schulbücher nicht geschmälert werden. In Betreff der Aenderungen, durch welche Religion und Sittlichkeit der Willkür weltlicher Schulbehörden preisgegeben werden, darf also die Kirche nicht schweigen; und indem sie dagegen Einsprache erhebt, vollzieht sie nicht nur ihre von Gott erhaltene Sendung, sondern sie führt auch die sonnenklare Sache der Gerechtigkeit. Die Staatsgewalt ist es, welche die Katholiken verhält, die Bedürfnisse der Volksschule durch Steuern und Umlagen zu bestreiten und ihre Kinder derselben anzuvertrauen: wie sollte sie nicht verbunden sein, zu verhindern, dass die katholischen Kinder durch die Schuld des Lehrers der katholischen Ueberzeugung entfremdet werden? Aber die Zahl der Schulen, wo dies mit mehr oder weniger Entschiedenheit geschieht, ist im Wachsen begriffen; und wenn diese schwere Verletzung der dem Lehrer obliegenden Pflichten geduldet wird, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Versuche, das heranreifende Geschlecht zu entchristlichen, mit jedem Jahre sich weiter verbreiten und tiefer eingreifen. Gründliche Abhülfe ist nur dadurch zu schaffen, dass die confessionelle Schule in ihre Rechte wiedereingesetzt wird. Die Einwendungen, welche man dagegen erhebt, sind zwar mit Schmähungen und Trugschlüssen reich ausgestattet; doch die Nichtigkeit derselben ist leicht einzusehen. Um im Ernste zu glauben, dass die Heranbildung zu Religion und Sittlichkeit dem Unterrichte in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten Schaden bringe, muss man von blindem Hasse gegen die Religion erfüllt sein. Alle, welche die Freiheit des Urtheiles der falschen Aufklärung noch nicht gänzlich geopfert haben, müssen im Innersten sich eingestehen, dass Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit den Erfolg des Unterrichtes nicht hindern, sondern mächtig

Nr. 4963
(258).
Oesterreich,
2. Mai 1872.

befördern und für das bürgerliche Leben eine köstliche Mitgift sind. Sollten dessenungeachtet die Schwierigkeiten des Augenblickes nicht gestatten, dass eine wesentliche Aenderung des Schulgesetzes ohne Verzug vorgenommen werde, so liegt es doch inner den Grenzen der ausübenden Gewalt, vor der Hand den schreiendsten Uebelständen abzuhelpfen und nicht zu dulden, dass jene Verfügungen des Schulgesetzes, welche die Rechte der Kirche betreffen, von den Schulbehörden willkürlich umgedeutet oder auch geradezu übertreten werden. Das Wichtigste und Dringendste ist in nachstehenden Punkten zusammengefasst:

I. Das Schulgesetz räumt dem Lehrer nicht das Recht ein, seine Stellung zu missbrauchen, um für Unglauben und Verachtung der Religion Propaganda zu machen. Dennoch mehrt sich die Zahl der Lehrer, welche diesen Frevel an der Jugend und der Gesellschaft mit steigender Frechheit begehen. In einzelnen Fällen ist es sogar geschehen, dass die Jugendverführer öffentlich gegen sich selbst Zeugniß abgelegt haben. Zu Wien hat ein Schulvorsteher in einem von ihm unterzeichneten und an die Schüler vertheilten Schulberichte die Religion für Priestertrug erklärt, den grössten Materialismus als die wahre Weisheit gepriesen und von den Volkslehrern behauptet, sie seien verpflichtet: „mit den Waffen der grossen, ewigen, aus der Naturwissenschaft geschöpften Wahrheiten die unhaltbaren Mythen, Legenden und Wundersagen der Dogmen, Traditionen und des Anhanges von kostspieligen Ceremonien in das Reich der Finsterniss, aus welcher sie unheilbringend entstanden sind, mit der Kraft und Macht der Ueberzeugung zu drängen.“ Ein Anderer hat in einem öffentlichen Blatte erklärt, dass er in Betreff der Abstammung des Menschen auf dem Standpunkte Darwins stehe, das heisst, dass er Gott und den erschaffenen Geist leugne, und wirkt in diesem Sinne auf die ihm preisgegebene Jugend ein. So groben und verderblichen Pflichtverletzungen mit Nachdruck zu steuern, ist doch gewiss eine unerlässliche Pflicht der Gerechtigkeit. || Unter den Ländern, für welche das Schulgesetz erlassen ward, giebt es solche, wo die Schule von dem Kriege wider die Religion noch unberührt ist, und in jenen, wo er bereits begonnen hat, schreitet er nicht überall mit gleicher Verwegenheit und Schnelligkeit vorwärts. Wenn aber mit einem Gesetze, das die confessionslose Schule verkündet, eine Presse, wie Oesterreich sie hat, zusammenwirkt und die schlimmsten Pflichtverletzungen der Lehrer, wofern sie der ewigen Wahrheit gelten, ungestraft bleiben, so kann es nicht anders geschehen, als dass die Propaganda des Unglaubens schliesslich so weit vordringt, als das Schulgesetz reicht; es ist dies nur eine Frage der Zeit.

II. Es hat sich schon mehrmals ereignet, dass in katholischen Schulen Protestanten oder Juden als Lehrer angestellt wurden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 sagt § 6: „Die Lehrämter an den in § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung dazu gesetzlich nachgewiesen haben.“ Indessen hat bei den Verhandlungen im Herrenhause der damalige Herr Minister für Cultus und Unterricht im Namen der Regierung erklärt: in jenen Schulen, in welchen der

Lehrer die Aufgabe habe, zugleich als Erzieher zu wirken, könne das Religionsbekenntniss desselben nicht als gleichgültig betrachtet werden; Nichtkatholiken oder Nichtchristen seien also nicht als befähigt anzusehen, in katholischen Elementarschulen als Lehrer verwendet zu werden. Dass für die Erfüllung der dem Erzieher obliegenden Pflichten die Religion, zu der er sich bekennt, nicht gleichgültig sei, ist eine selbstverständliche Sache. Es fragt sich also nur, ob man bei dem Urtheile über die Befähigung zum Volksschullehrer sich auf den Standpunkt der Pädagogik stellen dürfe. Es ist schlimm, wenn die erziehende Thätigkeit in Mittelschulen ganz unbeachtet bleibt: dass aber in der Volksschule der Lehrer nicht nur zu unterrichten, sondern auch als Erzieher zu wirken habe und dies einen wesentlichen, sehr wichtigen Theil seiner Obliegenheiten ausmache, hat bis jetzt Niemand in Abrede gestellt. Man muss also entweder behaupten: das Schulgesetz sage bei der Vorschrift über die Befähigung der Lehrer sich von dem pädagogischen Standpunkte los, und daraus würde die dringende Nothwendigkeit, es zu verbessern, folgen, oder man muss zugeben, dass es Nichtkatholiken und Nichtchristen keineswegs für befähigt erkläre, in einer Schule, die für eine ausschliesslich oder vorwiegend katholische Bevölkerung bestimmt ist, als Lehrer angestellt zu werden. Die Regierung Seiner Majestät hat offenbar das Recht, die Ausführung der Gesetze durch Näherbestimmung des Sinnes zu regeln, und die Freunde des Schulgesetzes haben keinen Grund, sich zu beschweren, wenn man demselben zutraut, es beabsichtige keineswegs, die Pädagogik aus der Elementarschule zu verbannen. Eine Erläuterung, welche den nichtkatholischen und jüdischen Lehrern die katholischen Schulen verschliesst, scheint also einer Schwierigkeit nicht zu unterliegen. || Nach denselben Grundsätzen einer gesunden Erziehungslehre ist es durchaus unzulässig, in ganz oder vorwiegend katholischen Schulen Lehr- oder Lesebücher einzuführen, aus welchen jede Erinnerung an die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche und selbst an das Christenthum sorgfältig ausgemerzt ist. || III. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 überlässt der Kirche die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen. Wenn aber die Staatsgewalt den Bischöfen das Recht zuerkennt, selbst oder durch ihre Bevollmächtigten den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, so kann sie denselben unmöglich das Recht absprechen, sich selbst oder durch ihre Bevollmächtigten von den Fortschritten zu überzeugen, welche die Schüler in der Religion gemacht haben. Eben so unbestreitbar ist es, dass die Vornahme dieser Prüfung eine Handlung ist, welche inner den Bereich eines vom Staate anerkannten Rechtes fällt. Es ist daher den Leitern der Schule nicht gestattet, sich dabei gleichgültig zu verhalten, sondern sie haben Sorge zu tragen, dass die Schuljugend am festgesetzten Tage zur Prüfung erscheine und zwar in der Kirche oder auch in der Schule, je nachdem der Bischof es anordnet. Wollte man einwenden, dass dadurch dem Schulunterrichte die für denselben bestimmte Zeit verkürzt werde, so wäre dies offen-

Nr. 4963
(258).
Oesterreich.
2. Mai 1872.

bar eine ganz nichtige Ausflucht. Gewöhnlich wird eine solche Prüfung nur einmal im Jahre vorgenommen, meistens bei Gelegenheit der dem Dechanten obliegenden Kirchenvisitation. Es handelt sich also in der Regel um jährlich einen halben Schultag, nur in seltenen Ausnahmefällen um zwei halbe Tage. Dennoch wird an nicht wenigen Orten der Kirchengewalt die Ausübung ihres selbst in dem Maigesetze anerkannten Rechtes verkümmert oder ganz unmöglich gemacht. Die Schulkinder werden nicht nur nicht verhalten, zum Zwecke der Prüfung zu erscheinen, sondern sogar daran gehindert, meistens durch die Schuld des Lehrers oder des Ortsschulrathes oder auch beider zugleich, manchmal durch eine willkürliche Einmischung des Bürgermeisters, der als solcher mit der Schule gar nichts zu schaffen hat. Auch diese Eingriffe und Störungen dürften sich, wenn ihnen nicht Einhalt gethan wird, in weitere Kreise verbreiten; um so mehr bitten die ergebenst Unterzeichneten Eure Excellenz, mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, dass bei der Prüfung, welche von dem Bischöfe oder dessen Bevollmächtigten zu Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes gehalten wird, die Schuljugend zu erscheinen habe und die Leiter der Schule verpflichtet seien, hiezu die geeigneten Anstalten zu treffen. || Dem weltlichen Schulinspector steht es nicht zu, bei dem Religionsunterrichte zum Zwecke der Beaufsichtigung desselben anwesend zu sein. Glaubt er sich über den Religionslehrer beschweren zu können, so wende er sich an den Bischof, und bringe es die Art der Beschwerde mit sich, dass von dem Bevollmächtigten des Bischofes eine Religionsprüfung gehalten werde, so bleibt es dem weltlichen Schulinspector unbenommen, derselben beizuwohnen. || Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, den Religionslehrer einer Staatslehranstalt zu entfernen, so möge sie sich gegenwärtig halten, dass er die Ermächtigung zum Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre nicht von der Staatsgewalt, sondern von seinem Bischöfe empfangen hat, und setze mit diesem sich ins Einvernehmen. Indessen ist die zuständige Behörde allerdings berechtigt, ihm das, was er von ihr hat, nämlich seine Stelle im Lehrkörper und sein Gehalt, nach den für die Lehranstalt geltenden Vorschriften zu entziehen. Was aber jene Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeramtes die Religion an der Volksschule lehren, so steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschließen; denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religionslehrers hinreichender Grund vorhanden, so wende sie sich deshalb an den Bischof. || IV. Laut des Gesetzes vom 14. Mai 1869 sind die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden, und Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. Diese Bestimmung wird von den Schulbehörden nicht selten zum Vorwande genommen, um das Recht der Kirche, die Religionsübungen zu leiten, von den Ansichten einer weltlichen

Körperschaft abhängig zu machen. Unter den Bischöfen aller Länder, wo das neue Schulgesetz in Uebung ist, hat wohl kein einziger Religionübungen vorgeschrieben, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar wären. Allein viele Schulbehörden nehmen sich heraus, über die Zweckmässigkeit der Religionübungen zu urtheilen. So weigern z. B. mehrere sich, zu verkünden, dass die Schuljugend die heiligen Sacramente der Busse und des Altares jährlich viermal zu empfangen hätte. Wer darf behaupten, dass dies mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sei? Sollten die Schüler etwa dadurch, dass sie viermal im Jahre einige Morgenstunden der Andacht widmen, in der Erwerbung der für das Leben nützlichen Kenntnisse gehindert sein? Das fällt wohl Niemandem ein; aber man hält sich an die Lehren einer Pädagogik, welche die höhere Bestimmung des Menschen verleugnet, und weil man den Empfang der Sacramente von der Schule nicht ausschliessen kann, so will man ihn doch auf das kleinste mögliche Maass beschränken. || Die ergebenst Unterzeichneten müssen die Einmischung der Schulbehörden in Fragen, welche dem Innersten des kirchlichen Lebens angehören, mit grösster Entschiedenheit zurückweisen. Ueber die Heilsamkeit der Gnadenmittel und der Theilnahme an dem Opfer des neuen Bundes belehrt die Kirche ihre Kinder, nimmt aber von Niemandem auf Erden eine Belehrung an. Einige Schulbehörden verkennen ihre Stellung so sehr, dass sie über den Inhalt der Gebete, welche vor und nach dem Unterrichte verrichtet werden, Verfügungen treffen. Haben sie das Recht, Gebete anzuordnen, warum sollten sie nicht auch ein Religionslehrbuch vorschreiben, wie die Regierung des Kantons Aargau vor kurzem gethan hat? | Da die Anordnungen des Bischofs ohne Anstand durchgeführt werden, wenn der Bezirksschulrath sie verkündet, so finden sich Diöcesen, wo in einigen Bezirken die religiösen Uebungen ganz nach Vorschrift des Bischofes geordnet sind, während sie in anderen auf die mannigfachsten Hemmnisse stossen. Nach Verschiedenheit der Ansicht, welche sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen weiss, besucht manchmal in einer von zwei an einander grenzenden Ortschaften die Schuljugend täglich die Kirche, in der anderen nur einmal in der Woche. Um diesen Uebelständen und Uebergreifen abzuhelpen, wolle die Regierung Seiner Majestät sich mit den Bischöfen verständigen und die Durchführung dessen, was sie einmüthig für das geringste Maass der in der Volksschule festzuhaltenden Religionübungen erklären, von der Verkündigung durch die Bezirksschulräthe unabhängig machen; dem Gesetze von 1868 ist diese Beschränkung ohnehin unbekannt. || Die ergebenst Unterzeichneten haben sich über die Religionübungen, welche als das kleinste Maass des für die Schüler Erspriesslichen festzuhalten sind, in folgender Weise geeinigt:

1. Die Schuljugend hat täglich die heilige Messe zu hören. Dies ist als Grundsatz aufrechtzuhalten, und offenbar widerstreitet es der allgemeinen Schulordnung nicht. Aber unter gegebenen Umständen kann die Durchführung sehr schwer oder gar nicht möglich sein, und dann werden die Bischöfe keinen Anstand nehmen, auf eine Ausnahme von der Regel einzugehen. || 2. Vor Be-

Nr. 4993
(258).
Oesterreich.
2. Mai 1872.

ginn und nach Beendigung des Schulunterrichtes ist das Gebet in altgewohnter Weise zu verrichten. Es ist dem Lehrer nicht minder verboten, das Gebet zu unterlassen, als in demselben eine Aenderung willkürlich vorzunehmen. || 3. Alle Schüler und Schülerinnen haben von dem Alter anzufangen, in welchem sie der Religionslehrer dazu befähigt erkennt, die heiligen Sacramente der Busse und des Altares viermal im Jahre zu empfangen. || 4. Die Schuljugend hat am Fronleichnamsfeste wie auch am St. Marcustage und den drei Bitttagen der Procession beizuwohnen. || 5. Der Volksschullehrer ist kraft seines Amtes verbunden, für die Erziehung seiner Schüler thätig zu sein und somit die Heranbildung derselben zu Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit nicht nur nicht zu stören, sondern zu fördern. Ueberdies legt ihm das Schulgesetz die Verbindlichkeit auf, an Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, mit Zustimmung der Kirchenbehörde bei diesem Unterrichte mitzuwirken. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten werden daher nicht nur in der Religion unterrichtet, sondern sie haben sich auch über ihre Befähigung, Religionsunterricht zu ertheilen, durch eine mündliche Prüfung auszuweisen, und erst vor kurzem haben Euere Excellenz darüber durch Ihre Verordnung vom 5. April zweckmässige Anordnungen getroffen. Die Regierung will also, dass der Schullehrer Religion habe, sie will, dass er die Religion zu lehren fähig sei: um so mehr muss sie wollen, dass er durch seine sonstige Thätigkeit den Religionsunterricht unterstütze, nicht aber demselben entgegenwirke. Allein die Zustände von mehreren und eben den grössten und wichtigsten Lehrerbildungsanstalten stehen mit diesen Absichten der Regierung in grellem Widerspruche; denn sie sind so beschaffen, als wäre es darauf angelegt, den Lehramtscandidaten den katholischen Glauben, welchen sie in die Bildungsanstalt mitbringen, zu rauben, statt sie in demselben zu befestigen und zur Mittheilung ihrer religiösen Ueberzeugung zu befähigen. Sie werden nach Lehrbüchern unterrichtet, welche die Geschichte zu Gunsten des Protestantismus und der Aufklärerei verfälschen, die katholische Kirche zu einem Zerrbilde entstellen und die göttliche Offenbarung in das Gebiet der Mythen verweisen. Allerdings wird die Erziehungslehre bis jetzt nirgends vom Standpunkte des Materialismus vorgetragen. Doch ein verschwommener Deismus ist jetzt weniger als jemals geeignet, einen thatkräftigen Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zu begründen. Ueberdies wird in den erwähnten Lehrerbildungsanstalten die Wichtigkeit der Naturwissenschaften mit der nun für liberal geltenden Uebertreibung angepriesen und dabei den Zöglingen entweder ganz deutlich gesagt: das Räumliche sei Alles in Allem, und Gott wie die menschliche Seele gehören dem Bereiche der Dichtung an, oder es wird ihnen doch sehr nahe gelegt, in diesen Wahn zu verfallen. Der theoretische und der praktische Materialismus, die einander wechselseitig unterstützen, sind aber gegenwärtig die schlimmste Seuche der Geisterwelt, und eine Lehrerbildungsanstalt, welche diesen Namen verdient, muss es sich zur besonderen Aufgabe stellen, ihre Zöglinge davor zu bewahren.

|| Eben so steht es im Widerspruche mit der Bestimmung, für welche die Lehramtsandidaten sich vorbereiten, wenn sie, wie dies an mehreren Orten geschieht, in der Bildungsanstalt zu keinen Religionübungen verhalten werden. Um dagegen einzuwenden, dass nach den Grundrechten Niemand zu religiösen Uebungen könne gezwungen werden, müsste man die Stellung des Zöglings gänzlich verkennen. Nicht gezwungen, sondern freiwillig ist er in die Lehrerbildungsanstalt eingetreten und hat sich dadurch einem Berufe gewidmet, für welchen es nothwendig ist, dass er Religion habe und die Religion aushilfsweise zu lehren befähigt sei. Wer Religion hat, der übt sie auch; deswegen bringt der Zweck der Anstalt mit sich, dass die Zöglinge zu Religionübungen angeleitet werden. Jedem, der sich zum Volkslehrer nicht geeignet fühlt, steht es frei, die Anstalt zu verlassen. || Es verdient, bemerkt zu werden, dass hie und da sogar von der mit der Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule die Religionübungen ausgeschlossen sind. Dass dies dem Gesetze geradezu widerstreitet, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Ist die sogenannte Uebungsschule nicht auch eine Volksschule? Wie lässt es sich also rechtfertigen, wenn in derselben die für alle Volksschulen geltenden Vorschriften über die Religionübungen vernachlässigt werden? Um so mehr kennzeichnet die Sache den Geist, in welchem eine solche Anstalt geleitet wird. || Ist der Zögling zum Lehrer geworden, so rufen Lehrertage, die von Diesterwegs Epigonen beherrscht werden, ihn in ihre Mitte. Hier geschieht alles, was der Missbrauch des Wortes vermag, um ihn der Religion und seinem Berufe zu entfremden. Er hört verkünden, dass der Lehrerstand die Sendung habe, durch die rechte Jugendbildung dem Christenthume ein Ende zu machen und allen Forderungen der von Gott abgefallenen Vernunft die Bahn zu ebnen. Die Besoldung, welche der Welterneuerer anzusprechen hat, soll mit der Grösse seines Berufes in Einklang stehen. Von der Zufriedenheit mit einem stillen, bescheidenen Loose ist keine Rede mehr. Um solche Versammlungen besuchen zu können, erhalten die Lehrer Urlaub, manchmal auch Geldunterstützung. || So stehen die Dinge, und wenn wir Abhilfe heischen, so sind es nicht die Interessen der Kirche allein, für die wir die Stimme erheben. || Empfangen Euere Excellenz den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der wir verharren

Euerer Exellenz

Wien, am 2. Mai 1872.

ergebenste Diener

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, m. p. Fürst-Erzbischof von Prag. Joseph Othmar Cardinal Rauscher, m. p. Fürst-Erzbischof von Wien. Maximilian von Tarnóczy, m. p. Fürst-Erzbischof von Salzburg. Friedrich Landgraf Fürstenberg, m. p. Fürst-Erzbischof von Olmütz. Franz Xaver Wierzechlejski, m. p. Erzbischof von Lemberg (ritus lat.). Peter Dominik Maupas, m. p. Erzbischof von Zara. Joseph Sembratowicz, m. p. ruth. Erzbischof von Lemberg und ap.

Nr. 4968
(259).
Oesterreich.
2. Mai 1872.

Administrator der ruth. Przemysler Diöcese. Heinrich Förster, m. p. Fürst-Bischof von Breslau. Franz Joseph Rudigier, m. p. Bischof von Linz. Johann Joseph Vitezich, m. p. Bischof von Veglia. Vincenz Gasser, m. p. Fürst-Bischof von Brixen. Valentin Wiery, m. p. Fürst-Bischof von Gurk. Jakob Stepischnegg, m. p. Fürst-Bischof von Lavant. Johann Zaffron, m. p. Bischof von Sebenico. Georg Dubocovich, m. p. Bischof von Lesina. Johannes Zwirger, m. p. Fürstbischof von Seckau. Georg Markich, m. p. Bischof von Cattaro. Carl Nöttig, m. p. Bischof von Brünn. Carl Hanl, Bischof von Königgrätz, vertreten durch Johann Rais, m. p. General-Vicar.

Nr. 4994. (259.)

DEUTSCHLAND. Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. — Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie.

Nr. 4994
(259.)
Deutschland.
14. Mai 1872.

Abgeordneter von Bennigsen: Meine Herren! In Titel 6 der Ausgabe findet sich unter Nr 20 eine Summe von 19,350 Thalern für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle in Rom. Unter den Kommissaren, welche diesen Etat ihrer Berathung unterzogen haben, wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Summe zu bewilligen sei. Ein Antrag auf Absetzung der Forderung ist Ihnen von den Kommissaren nicht gestellt; ich füge hinzu, dass formell ein solcher Antrag in der Gruppe selbst nicht gestellt worden ist. Ueberwiegend machte sich die Ansicht geltend, dass es nicht die Aufgabe einer Kommission des Reichstages, auch kaum des Reichstages selbst sei, eine solche Forderung für eine einzelne Gesandtschaft abzusetzen, solange diese Forderung seitens der Bundesregierung aufrechterhalten wird. ¶ Was meine persönliche Ansicht über diese Frage betrifft — und ich glaube mich da in voller Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden nicht allein, sondern mit vielen Mitgliedern des Hauses zu befinden —, so würde ich den Wegfall dieser Position sehr gern mit Freuden begrüßen. Zu dieser Auffassung bewegen mich nicht allein Vorgänge aus der neuesten Zeit. Unleugbar ist es freilich, dass die Zurückweisung, welche das versöhnliche Entgegenkommen in der Ernennung eines Mitgliedes des Kardinalkollegiums selbst für den Gesandtenposten bei dem päpstlichen Stuhle dort gefunden hat, die Neigung, diesen Gesandtenposten seitens des Reichstages beizubehalten und zu dotiren, sehr wenig verstärkt haben wird. Die Art, wie diese Ernennung, ein solches Entgegenkommen zurückgewiesen ist, hat ja etwas verletzendes, nicht allein für die Bundesregierung, nicht allein für den Leiter unserer auswärtigen Politik, — nein, über ihn hinaus wendet sich diese Zurückweisung, diese Verletzung selbst gegen das Oberhaupt des deutschen Reiches. ¶ (Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren! (zum Centrum gewendet) Wenn Sie das nicht empfinden, (Nein, nein! im Centrum), dass darin etwas verletzendes liegt, wenn ein Gesandter, der mit Genehmigung des deutschen Kaisers beim päpstlichen Stuhle designirt ist, dort zurückgewiesen wird, so glaube ich, dass hier im Reichstage die grosse Mehrheit und ebenso das deutsche Volk dies empfinden wird. || Meine Herren, wie man sich von Seiten der verbündeten Regierungen und in der Leitung unserer Politik gegenüber einem solchen Verhalten des päpstlichen Stuhles benehmen wird, das zu untersuchen ist zunächst nicht Sache des Reichstages; aber, wie gesagt, wenn nach solchen Vorgängen die Fortdauer der Gesandtschaft und die Bewilligung der Mittel für dieselbe hier auf eine grosse Bereitwilligkeit nicht rechnen kann, so sind es auch noch andere Gründe mehr principieller Art, ganz unabhängig von dem erwähnten Vorgange, welche eine Gesandtschaft keineswegs als unbedenklich erscheinen lassen. Meine Herren, der deutsche Gesandte wird künftig, nachdem das Königreich Italien von dem Kirchenstaat Besitz ergriffen hat, nicht mehr beglaubigt sein bei dem weltlichen Herrscher des Kirchenstaates; seine Beglaubigung wird er allein erhalten bei dem Oberhaupt der römischen Kirche. || Meine Herren, bedenkt man nun alles das, was in alter und neuester Zeit aus derartigen diplomatischen Stellungen, Verbindungen und Verhandlungen grosser Reiche mit dem päpstlichen Stuhl erfolgt ist, berücksichtigt man die Folgen der Verträge und der Konkordate, die von einzelnen Ländern mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen worden sind, Konkordate, welche sehr selten die Kämpfe und Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche erledigt, viel häufiger sie verstärkt und vergiftet haben, so wird man wenig sich berufen fühlen, hier, nachdem bei einem weltlichen Herrscher in Rom dieser Gesandte nicht mehr beglaubigt werden soll, lediglich für diplomatische Beziehungen mit dem Oberhaupt einer Kirche einen solchen Posten fortbestehen zu lassen. Meine Herren, Pflicht und Würde gebieten es den Regierungen der einzelnen deutschen Länder und, nachdem die Aufgabe, für die Wohlfahrt des deutschen Volkes, für die Sicherung des auf deutschem Boden geltenden Rechtes zu sorgen, verfassungsgemäss dem deutschen Reiche geworden ist — vielleicht in nicht zu ferner Zeit dem deutschen Reiche, die Frage der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche, die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Konfessionen, den Schutz, der den einzelnen Staatsbürgern gewährt werden soll gegen Missbräuche und Gewalt, von welcher Seite sie auch kommen mögen, selbstständig in die Hand zu nehmen, allein zu entscheiden und durch die Regierungen und Landesvertreter oder die Reichsregierung und den Reichstag nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller Bedürfnisse auf staatlichem und kirchlichem Boden diese Fragen selbstständig zu entscheiden. Das wird sich um so weniger künftig jede Regierung und namentlich die Reichsregierung, wenn sie ihrer Aufgabe und ihrer Stellung bewusst ist, nehmen lassen, nachdem man von neuem in den letzten Jahren aus den entlegensten Winkeln des kanonischen Rechtes, aus den Forderungen der Päpste, die vor

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Jahrhunderten unter ganz anderen Verhältnissen gestellt wurden, die ungemessensten Ansprüche geltend gemacht hat seitens des päpstlichen Stuhles, seitens des Episkopates gegenüber den Regierungen, gegenüber der Verwaltung, der Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten. || Meine Herren, diese Verhältnisse zu regeln, wird zwar zunächst nach den Kompetenzbestimmungen in der Verfassung des Reiches die Aufgabe der einzelnen Länder sein. Nach dem von mir vorhin angezogenen Eingang der Reichsverfassung, auch nach dem Artikel 4 derselben fallen aber schon jetzt manche dieser Gebiete in die Kompetenz der deutschen Reichsgesetzgebung und deutschen Reichsverwaltung. Soweit das noch nicht der Fall ist, kann die weitere Entwicklung sehr wohl dahin führen, dass die einzelnen Länder in Deutschland und deren Regierungen und Vertretungen dieser Aufgabe sich nicht vollständig gewachsen zeigen in ihrer Isolirung, namentlich wenn es sich darum handelt, einen gleichmässigen Zustand auf dem Boden des deutschen Reiches herzustellen. Wenn diese Verhältnisse so sind, so möchte ich sehr gern die Hand dazu bieten, jeden Argwohn und alles Misstrauen zu beseitigen, welches darin liegt, dass man in diesen unglücklichen Weg der Verhandlungen und Konkordate wieder einlenkt und dazu einen solchen diplomatischen Posten beim päpstlichen Stuhle benutzt von dieser oder jener Seite. Wir wollen diesen Weg ein für allemal unsererseits zurückweisen. Wir nehmen Recht und Pflicht in Anspruch, einfach auf dem Wege der Verfassung und Gesetzgebung diese Frage zu lösen, und wenn, wie die letzten Jahre gezeigt haben, an den Leiter unserer Politik zu den schwierigen Aufgaben, die ihm gestellt waren, neuerdings die Regulirung solcher Verhältnisse, vielleicht die schwierigste Aufgabe von allen, hinzugetreten ist, so wird er auch da gewiss auf das Vertrauen und die bereitwilligste Unterstützung des Reichstages rechnen können. || Diese Stellung, die wir zu solchen Fragen einnehmen müssen, welche, wie die vorliegende, im Einzelnen und Ganzen nur von der Stelle ausreichend beurtheilt werden können, wo die Fäden unserer gesammten auswärtigen Politik, wo alles das, was das Interesse Deutschlands bedeutet gegenüber den andern Mächten, den kirchlichen und stattlichen, zusammenläuft, bewog mich, zur Zeit von der Einbringung eines Antrages auf Absetzung dieser Summe für den Gesandtenposten beim päpstlichen Stuhle abzusehen und abzuwarten, ob er jetzt oder künftig seitens der Bundesregierung selbst für überflüssig erklärt wird.

Reichskanzler Fürst von Bismark: Ich begreife, dass bei dieser Budget-Position der Gedanke entstehen kann, dass die Kosten für diese Gesandtschaft nicht mehr erforderlich seien, weil es sich nicht mehr um einen Schutz deutscher Unterthanen in den betreffenden Landestheilen handelt. Ich freue mich aber doch, dass ein Antrag auf Absetzung dieser Position nicht gestellt ist, denn er würde der Regierung unwillkommen gewesen sein. Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen ja einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittlung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter akkreditirt

ist, steht. Nun gibt es keinen auswärtigen Souverain, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souverainetät nahe kommende und durch keine konstitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte, innerhalb des deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das deutsche Reich von wesentlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese, für einen auswärtigen Souverain so ungewöhnlich umfangreichen Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt. Ich glaube kaum, dass es einem Gesandten des deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maassgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung — von komminatorischen Haltungen, wie sie zwischen zwei weltlichen Mächten vorkommen können, kann ja hier nicht die Rede sein, — aber ich will sagen, durch Ueberredung einen Einfluss auszuüben, der eine Modifikation der von Seiner Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich, für eine weltliche Macht zu einem Konkordat zu gelangen, ohne dass diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann. || Seien Sie ausser Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig. || Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, dass die Lage des deutschen Reiches, — ich habe hier nicht die Aufgabe, die Motive und die Schuld der einen oder der anderen Seite zu untersuchen, sondern nur die Aufgabe, eine Budgetposition zu vertheidigen, — dass die Stimmung innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine getrübe ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt werden die Beihülfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. || Dass aber diese Gesetzgebung in einem für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden Wege, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorgehen, dass dabei die Regierung bemüht sein muss, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben; dass die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres inneren Friedens auf die für die konfessionellen Empfindungen, auch solche, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, dass auf der einen Seite die römische

Nr. 4994
(359).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Nr. 4904
(350).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Curie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf konfessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübe Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Seine Heiligkeit den Papst gelangt sind. ¶ Ich hatte gehofft, dass die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, ein Mal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, dass die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Seine Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, dass sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefasst, dass sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde; ich hatte gehofft, dass man darin die Versicherung erkennen würde, dass wir etwas Anderes, als das, was ein Seiner Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, nie von Seiner Heiligkeit dem Papste verlangen würden, dass die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchen ein Kirchenfürst dem anderen gegenüber sich bewegt, und dass alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden. Man hat an diese Ernennung manche Befürchtungen auf evangelischer und liberaler Seite geknüpft, die meines Erachtens in einer unrichtigen Würdigung der Stellung eines Gesandten oder Botschafters überhaupt bestehen. Ein Gesandter ist wesentlich doch nur das Gefäß, welches, durch die Instruktionen seines Souveräns gefüllt, erst seinen vollen Werth bekommt. Dass aber das Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von alten Krystallen sagte, Gift oder Galle in sich nicht aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswerth in so delikaten Beziehungen, wie diese sind. Das hatten wir gehofft zu erreichen. Leider ist aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intention der kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Curie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen. Ich kann wohl sagen, dass ein solcher Fall nicht häufig vorkommt. Es ist üblich, dass, wenn ein Souverän die Wahl eines Gesandten, eines Botschafters getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte akkreditirt werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei; es ist indess ganz ausserordentlich selten der Fall, dass diese Frage verneint wird, da es doch immer ein Rückgängigmachen einer einmal geschehenen Ernennung bedingt; denn was der Kaiser zu einer solchen Ernennung thun kann, thut er vorher, ehe er anfragt. Also er hat ernannt, wenn er anfragt; die verneinende Antwort ist mithin eine Forderung, das Geschehene zurückzunehmen, eine Erklärung: Du hast unrichtig gewählt. Ich bin seit ziemlich zehn Jahren

jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit einundzwanzig Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist dies der einzige und erste Fall, den ich erlebt, dass eine solche Frage verneinend beantwortet wird. Ich habe öfter schon erlebt, dass Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungirt hatten, dass ein Hof in vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, dass ein Wechsel in der Person erfolgen möge; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dieser Person hinter sich, hatte die Ueberzeugung, dass diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei, und äussert dann in der vertraulichsten Form, gewöhnlich in eigenhändigem Schreiben von Souverän zu Souverän mit Erläuterungen, warum dies geschehen — und dennoch in einer sehr vorsichtigen Weise; es wird selten oder nie bestimmt gefordert. Es sind ja in der neuesten Zeit einzelne, wenigstens ein recht flagrantes Beispiel vorgekommen, dass die Abberufung eines Gesandten gefordert wird; aber, wie gesagt, es ist mir nicht erinnerlich, dass ich die Versagung eines neu zu ernennenden schon erlebt habe. Mein Bedauern über diese nunmehr eingetretene Ablehnung ist ein ausserordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen; denn die Regierung schuldet unseren katholischen Mitbürgern, dass sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Seiner Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, dass ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maasse, doch in einem hinlänglichen Maasse, für sein Geschäft erfreut. Dass diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen.

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Meine Herren! Ich bekenne, durch den Vorgang, der uns hier beschäftigt, vollkommen überrascht zu sein, da ich entfernt nicht geglaubt habe, dass so weit gehende Diskussionen stattfinden sollen, wie sie durch den Abgeordneten Benningsen angeregt worden sind. Als ich in das Haus trat, sagte mir ein hervorragendes Mitglied, es werde heute etwas Erhebliches vorkommen — (Rufe: Lauter!) — ich werde so laut sprechen, wie ich kann, ich bin heiser — und selbst da war es mir noch nicht klar, was das sein könnte. Jetzt weiss ich es. || Die Diskussion, wie sie sich gestaltet, zerlegt sich in zwei Theile. Der erste Theil beschäftigt sich mit einem neueren Vorgange in den Beziehungen Deutschlands zum römischen Stuhle; der andere Theil bezieht sich auf das Verhältniss zum römischen Stuhl überhaupt, auf die Rätlichkeit, dort einen Gesandten zu haben oder nicht, auf die Zweckmässigkeit, Konkordate zu schliessen, auf die allgemeine

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Frage, wie die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland zweckmässig geregelt werden können. || Was den ersten Theil der Diskussion betrifft, so finde ich es ungewöhnlich, dass in einer grossen Versammlung Angelegenheiten solcher Art behandelt werden (Oho! links) — hören sie mich zu Ende, meine Herren, und dann rufen Sie oho! —, ohne dass der Versammlung die auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt worden sind. || Alles, was hier heute über diesen Punkt verhandelt wird, kann sich nothwendig nur begründen auf die Auslassungen der Presse. Wie unvollständig diese sind und eine wie verschiedene Färbung den Thatsachen in der Presse gegeben wird, das zeigt die tägliche Erfahrung. Die Presse ist jedenfalls nicht das reine Metall, von welchem der Herr Reichskanzler sprach, durch welches man die Wahrheit vollständig und rein erfährt. Wenn wir aber genöthigt sind, auf dieses ungewöhnliche Verfahren einzugehen, über eine Angelegenheit zu sprechen, worüber die Aktenstücke nicht mitgetheilt sind, deren inneren Zusammenhang wir nicht kennen — meine Herren, der Herr Reichskanzler hat uns zu wiederholten Malen gesagt, es sei sehr schwer für auswärts Stehende, über Angelegenheiten der auswärtigen Politik zu sprechen, weil man den inneren Zusammenhang nicht kenne — so muss ich auf die Sache, so gut es unter solchen Umständen eben gehen kann, mich einlassen. Meinestheils bedauere ich aufrichtig, dass der fragliche Vorgang stattgefunden hat. || Wo aber die Schuld liegt, dass die Angelegenheit überhaupt vor sich gegangen, und namentlich, dass sie so vor sich gegangen, wie sie vor sich gegangen, wenn die Presse richtig berichtet hat, das ist so ohne weiteres nicht zu entscheiden. Dazu würde aber eine genaue Einsicht der Akten, dazu würde vor allem das Gehör der andern Seite nothwendig sein. In Rom aber hat man bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, die Auslassungen zu erörtern, welche in der hiesigen Presse und namentlich auch in der officiösen, freilich in der allerverschiedensten Färbung, vorgekommen sind. Deshalb muss ich mich darüber, wem die Schuld des Vorgangs zur Last fällt, des Urtheils heute noch begeben, da ich nicht gewohnt bin, in derartigen wichtigen Angelegenheiten voreilig abzusprechen, wie dies Andere anscheinend thun zu können glauben. || Ich will aber auf einige Thatsachen aufmerksam machen. Die Stellung des Kardinals, welcher hier ernannt worden ist, nach dem, was wir heute hier vernommen haben, gehört zu den intimsten des römischen Stuhles; der Kardinal zählte zu den Hausprälaten, er war verpflichtet, dem Papste zu jeder Zeit in seinen Bedrängnissen Beistand zu leisten. (Hört, Hört!) || Ich zweifle nicht einen Augenblick, dass es seiner Eminenz auch niemals an dem guten Willen in dieser Beziehung gefehlt hat; aber es bleibt doch zu erklären, wie es gekommen, dass, nachdem am 20. September 1870 die Italiener in Rom eingerückt waren — quo modo et quibus auxiliis, das wird sich demnächst noch etwas klarer stellen, wenn erst die Enthüllungen in Deutschland beginnen —, der Herr Kardinal bereits um 11 Uhr am 22. September mit dem ersten Zuge, der nach Deutschland fuhr, abreiste, ohne dass man bisher erfahren hat, dass irgend welcher Auftrag des

heiligen Vaters ihn nach Deutschland geschickt hätte. || Zweitens ist es Thatsache, dass Seine Eminenz seit einiger Zeit in Deutschland weilt, ohne dass man erfährt, welche Geschäfte ihn hier fesseln. || Ich bin nicht zweifelhaft, dass alle diese Thatsachen sich auf das Beste werden erklären lassen. Vorläufig aber sind es solche, welche mir dunkel sind und die ich aufgeklärt haben müsste, wenn ich vollständig den Vorgang beurtheilen sollte, mit dem wir uns hier beschäftigen. || Dann, meine Herren, ist uns in einem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ eine kurze Skizze über den Vorgang gegeben, wie er sich geschichtlich entwickelt hat. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ ist zwar nicht offiziell — offiziös will sie zu Zeiten auch nicht sein — ich nehme aber vorläufig wegen der angehängten Actenstücke an, dass dieser Artikel aus kundiger Wissenschaft hervorgegangen ist. Dieser Artikel lässt in der ganzen Sache einen ganz dunklen Punkt. Es wird darin gesagt, dass der Herr von Derenthall am 25. April den Auftrag erhalten habe, dem Kardinal Antonelli über die hier bestehenden Absichten Mittheilung zu machen, dass beigelegt sei, es würde seine Eminenz nach Rom kommen und dort sich erkundigen, ob die Annahme eines solchen Postens von seiner Seite dem heiligen Vater genehm sein werde. Wir haben nicht erfahren, dass seine Eminenz nach Rom gegangen; vielmehr ist am 1. Mai der Herr von Derenthall mit einem kurzen, sehr kurzen Schreiben gekommen, worin der Kardinal gefragt hat, wie es zugehe, dass noch keine Antwort da sei — das ist nicht der Wortlaut, wohl aber der Sinn in diplomatisch schöner Form —; darauf hat der Kardinal Antonelli am 2. Mai erwiedert, er habe aus den Mittheilungen entnommen gehabt, dass der Kardinal von Hohenlohe kommen werde und dass dann das Nöthige werde abgemacht werden können. Wiederum der Sinn, die Worte habe ich nicht vor mir, weil ich nicht vorbereitet bin auf diese Sache. || Die Sache ist so. Ich hatte diese Diskussion nicht heute, wohl aber morgen erwartet, und dann hätte ich die Aktenstücke bei mir gehabt. || Genug, es ist gar nicht aufgeklärt, wie es kam, dass der Kardinal nicht, wie es in Aussicht gestellt war, selbst gekommen ist, um über dasjenige, was ihm angetragen worden, Bericht zu erstatten und die Befehle seines Dienstherrn einzuholen. Meine Herren, ich glaube meinestheils, dass es Sache des Kardinals gewesen wäre, nicht ohne weiteres ein solches Amt zu acceptiren, dass es vielmehr seine Pflicht gewesen wäre, vor der Acceptation seinen Dienstherrn um die Erlaubniss zur Annahme zu befragen. || Ja, meine Herren, der Papst ist der Dienstherr des Kardinals! | Unzweifelhaft! Er hat von ihm den Titel, er hat ihm geschworen und festen Gehorsam geschworen; er bezieht aus der päpstlichen Kasse sein Gehalt. Wenn das nicht das Dienstverhältniss in der besten Form ist, dann weiss ich es nicht! Wenn aber der Beamte eines Staates gefragt wird, ob er von einem anderen Staate eine solche Situation annehmen wolle, dann ist es natürlich und in der Ordnung, dass der Beamte zunächst und vor der Annahme seinen Herrn fragt. Was würden wir urtheilen, wenn der Papst den General-Adju-

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

tantan Seiner Majestät zu seinem Nuntius ernennen wollte? || (Einige Stimmen: Annehmen! Heiterkeit.) || Sollte man in dem supponirten Falle glauben, dass der General-Adjutant eine solche Ernennung acceptiren könnte, ohne bei Seiner Majestät vorher angefragt zu haben? (Sehr richtig! im Centrum.) || Meine Herren, ich bekenne Ihnen, dass ein Mann, der bei der Annahme eines solchen Amtes so wenig seine Stellung versteht, mir in Beziehung auf die delikate und schwierige Aufgabe, die er übernehmen wolle, einigermaassen bedenklich erscheint. || Sodann, meine Herren, ist gesagt worden, es sei der von hier ernannte Gesandte zurückgewiesen — das sei etwas Ungewöhnliches. Das ist nicht richtig. Es ist der von hier ernannte Gesandte nicht zurückgewiesen, sondern nach dem Schreiben, welches in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ steht, heisst es, dass der Papst einem Kardinal — seinem ihm untergebenen Diener — nicht gestatten könne, die fragliche Situation anzunehmen. Das ist etwas durchaus Anderes. Und wenn vom Herrn Reichskanzler behauptet ist, in langjähriger Dienstzeit sei dies der erste Fall, so muss ich erwiedern, es ist nach der abgegebenen Versicherung gewiss der erste Fall; aber es ist auch das erste Mal, dass man den Versuch macht, den Diener eines fremden Herrn zu seinem Diener zu machen. || Meine Herren, endlich ist, soweit ich diplomatische Verhandlungen und Beziehungen kenne, immer Gebrauch gewesen, dass man derartige Dinge sehr vertraulich behandelt, dass namentlich über beabsichtigte Ernennungen solcher Art und Anfragen darüber nichts in die Oeffentlichkeit dringt, bis man sich vergewissert hat, dass kein Dementi erfolgen werde. Was ist hier geschehen? Es ist — beinahe möchte ich behaupten, vor dem 25. April — schon lange über diese Sache officiell und offiziös gesprochen; ja, hier im Reichstage ist die Sache bereits durch den Abgeordneten Richter zur Sprache gebracht. Der Herr Reichskanzler hat uns bei der Berathung des Reichsbeamtengesetzes gesagt, mit welcher Strenge man bei der Behandlung auswärtiger Geschäfte auf die Diskretion der Beamten rechnen und dass unnachsichtlich das Geheimhalten vorgeschrieben werden müsse. Der Herr Reichskanzler hat darin ganz unzweifelhaft Recht; aber ich frage, wenn man bei dieser festgeordneten, disziplinierten Verschwiegenheit des auswärtigen Amtes dennoch die Sache erfährt, wie ist das zugegangen? || Sind Pflichtwidrigkeiten der Beamten vorgekommen? das kann ich nicht glauben. Der Sachverhalt aber bleibt bestehen: es ist diese Sache nicht in vertraulich ruhigem Gange, sondern öffentlich, gleichsam vor der ganzen Welt verhandelt; was das für Gründe gehabt haben mag, das kann natürlich nur derjenige beurtheilen, der die Fäden voll und ganz in der Hand hat, und vielleicht der Herr von Bennigsen, der uns über den fraglichen Vorgang Mittheilung machte. || Sehen Sie, meine Herren, das sind Thatsachen, Bemerkungen, Erwägungen, die ich keineswegs zu einem abschliessenden Urtheil über die Schuld bei dem fraglichen Vorgange erheben will. Es sind aber solche, die, wenn man zu einem Urtheile über jene Schuld kommen will, festgesetzt und aufgeklärt werden müssen. Darum wiederhole ich meinestheils: ich bedauere,

was vorgekommen; aber ich urtheile zur Zeit nicht, wo die Schuld liegt, dass es vorgekommen, und dass es so vorgekommen, wie es vorgekommen ist. — Nr. 4994 (259). Deutschland. 14. Mai 1873. Sehr dankbar aber habe ich anzuerkennen die freundliche Weise, in welcher der Herr Reichskanzler gesagt hat, dass die Reichsregierung fortfahren werde, darauf Bedacht zu nehmen, einen beiden Theilen genehmen Abgesandten nach Rom zu senden. Er hat gesagt, dass dies geschehe, weil die Reichsregierung wie die Einzelregierungen nach Mitteln und Wegen suchen, um den Streitigkeiten, die in Deutschland leider bestehen, ein Ende zu machen. Es wird die eine Erklärung wie die andere — davon bin ich überzeugt — in Deutschland freudig begrüsst werden, und ich wünsche nur, dass den von Sr. Durchlaucht geäußerten guten Intentionen nicht anderweite Hindernisse bereitet werden. — Wenn der Herr Abgeordnete von Bennigsen dagegen geglaubt hat, eine Vorlesung halten zu sollen über den Nutzen der Konkordate, so war dieselbe gewiss sehr interessant, neu war sie nicht. (Sehr gut! im Centrum. Abgeordneter von Hennig: aber wahr!) || Auch nicht einmal wahr, Herr von Hennig; denn ich behaupte, dass Konventionen und Konkordate mit Rom, wenn sie ordentlich gehalten sind, immer recht gute Früchte getragen haben; namentlich die Verträge zwischen Preussen und dem heiligen Stuhl haben zum Heil Preussens wesentlich gedient; deshalb glaube ich, dass man den Nutzen der Konkordate durchaus nicht so unterschätzen sollte. Man will inzwischen heute nichts mehr davon wissen; man will, wie man sagt, sich auf sich selbst stellen. Es ist ein ausserordentlich selbstgefälliges und wohlklingendes Wort: „sich auf sich selbst stellen.“ Ja, meine Herren, man kann sich auf sich selbst stellen, wenn man absolut in seinem alleinigen Rechtsgebiete bleibt. Die Verhältnisse aber, die hier zu ordnen sind, sind nun einmal gemischter Natur, und es ist nicht möglich, sie voll befriedigend zu ordnen, wenn nicht beide Theile, die interessirt sind, sich verständigen. In diesem Verständniss hat immer der Segen beruht, in diesem Verständniss ist namentlich Preussen gross geworden. Wollen Sie dieses Verständniss beseitigen, sich auf sich selbst stellen, so können Sie das ja versuchen, aber gelingen wird es nicht. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Verhältnisse gedeihlich geordnet werden sollen, es nur geschehen kann unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhles. || Ja, meine Herren, ich weiss sehr gut, dass Sie das nicht wollen; aber die Ereignisse und die Thatsachen sind mächtiger als Sie, und ich bin sogar überzeugt, dass der Herr Reichskanzler seine Worte nicht dahin hat verstanden wissen wollen, dass ein absolutes Ignoriren des päpstlichen Stuhles bei der von ihm angekündigten Ordnung möglich sei. Am ersten, am meisten, aber immer doch nicht voll ignorirt werden bei solcher Ordnung könnte vielleicht der römische Stuhl, wenn man sich in Deutschland entschliessen wollte, sich auf das amerikanisch-politische Recht zu stellen. || Meine Herren, ich weiss sehr genau, dass Sie die Freiheit hier ganz anders verstehen als in Nordamerika, wie überhaupt im angelsächsischen Stamme. Sie verstehen die Freiheit so, dass man den Staat mit allen möglichen Rechten ausstattet, dass man dann strebt, an

Nr. 4904
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

die Staatsgewalt zu kommen, alsdann aber alle übrigen, die anderer Meinung sind, in der Macht der Staatsgewalt zerquetscht. Das ist ihre Ansicht von der Freiheit. || In England ist es anders und in Amerika auch. Ich meines- theils habe gar kein Bedenken, heute zu wiederholen, was ich schon oft gesagt habe. Ich bin vollständig bereit, mich voll und ganz auf das ameri- kanisch-kirchenpolitische Recht zu stellen, vorausgesetzt, dass auch die evan- gelische Kirche genau so gestellt wird. Dies würde durchaus nothwendig sein, und die Schwierigkeit, das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu lösen, liegt nicht sowohl in der katholischen Kirche und ihren Verhältnissen, als vielmehr darin, dass die evangelischen Kirchen so eng und fest mit den Staatsverhältnissen verwachsen sind, und dass die Lösung dieses Bandes kaum möglich ist, ohne die evangelische Kirche schwer, tief, vielleicht tödtlich zu treffen. || Nun, meine Herren, mir ist der Widerspruch, wenn er begründet ist, sehr angenehm, und ich wiederhole, die Loslösung auch der evangelischen Kirche ist die Vorbedingung einer richtigen Stellung der Kirche nach amerikanischem System. Ich habe diese Exkursionen übrigens nur ge- macht, weil sie durch den Abgeordneten von Bennigsen veranlasst worden sind. || Dann ist gesagt worden von dem Herrn von Bennigsen, dass die Ord- nung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschehen möge in den Einzelstaaten zunächst und erst dann, wenn man da nicht fertig werden könne, im Reiche. Der Herr Reichskanzler seinerseits hat, wenn ich ihn richtig ver- standen habe, sofort den letzteren Weg bezeichnet. Wenn wir zu einer guten Ordnung kommen, so kann es an sich einerlei sein, wo die Dinge gemacht werden; vorläufig aber mache ich darauf aufmerksam, dass ich nach der Bundes- und Reichsverfassung das Reich zu der fraglichen Ordnung nicht kompetent erachte. ¶ Ja, ich weiss sehr wohl, dass wir schon sehr weit gekommen sind in Beziehung auf die Kompetenzfragen; wir wollen alles das, was uns an- genehm und bequem ist, hier zubereiten, besonders wenn wir zu Hause Schwierigkeiten damit haben. Insofern z. B. in Preussen das Herrenhaus irgend welche Schwierigkeit macht, sind meine Kollegen im Abgeordneten- hause in der Regel der Meinung, nun müsse die Sache an das Reich ge- bracht werden. Das ist eine sehr gefährliche Tendenz. Es kann die Reichs- verfassung nach meiner innigsten Ueberzeugung nur dann vollständig ent- wickelt werden, nur dann ihren Segen über Deutschland voll und ganz und, was wichtiger noch ist, dauernd verbreiten, wenn man die in der Verfassung für die Kompetenz gegebenen Linien genau festhält. Als die Reichsverfassung in ihrer Redaktion vorgelegt wurde, ist der Versuch ge- macht von unserer Seite, das Verhältniss der Kirche zum Staat dort zum Ausdruck zu bringen in der Weise, wie die preussische Verfassung es gethan hat und wie in Preussen die Sache zum Segen und zum Frieden aller Theile bestanden hat. — Ja, dass Sie heute „nein“ sagen würden, das glaube ich; vor 1870 hätten Sie es nicht gesagt. — Damals hat man uns entgegnet, das gehe nicht, das sei eine viel zu weite Ausdehnung der Kompetenz, das habe

die allerfatalsten Rückschläge, namentlich auf die süddeutschen Staaten, die auf ganz anderem Boden ständen; in Süddeutschland sei die Freiheit so weit noch nicht gekommen — und ich glaube, das ist wahr —; kurz, der Gründe gegen unseren damaligen Antrag waren unendlich viel. Heute mit einem Mal ist die Sache anders und das Reich ist kompetent, und es soll von Reichswegen die kirchliche Frage gelöst werden. Ich wiederhole, ich halte das Reich nicht für kompetent. Was die Sache selbst betrifft, so erwarte ich in Ruhe die Vorschläge und um so ruhiger, wenn sie in dem Sinne gemacht werden, wie der Herr Reichskanzler ihn bezeichnet hat, dass die gegebenen, bestehenden Verhältnisse, worunter ich auch das bestehende Recht zähle, schonend berücksichtigt werden sollen. || Was nun aber die hier zur Erörterung stehende Budget-Position betrifft, so meine ich, dass nach dem, was der Herr Reichskanzler zu deren Rechtfertigung gesagt hat, es in der That sehr überflüssig sein würde, darüber noch Bemerkungen zu machen. || Ich schliesse mit dem Wunsche: dass wir diese Position bewilligen und dass es dem Herrn Reichskanzler gelingen möge, den Weg zur Versöhnung Aller, zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu finden; — ich würde der sein, welcher am meisten sich darüber freuen wird, wenn jener Weg gefunden ist.

Reichskanzler Fürst von Bismark: Der Herr Redner ist über den Gegenstand, von dem es sich hier handelt, zu meiner Genugthuung, wie aus den letzten wenigen Worten seiner Rede hervorging, mit mir vollständig einverstanden. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so wünscht auch er die Beibehaltung der Gesandtschaft beim römischen Stuhle. Ich könnte mich mit der Konstatirung dieses Einverständnisses begnügen, wenn nicht die Art, wie er dasselbe motivirt, mir zu einigen sachlichen Bemerkungen und Rektifikationen Anlass gäbe. || Der Herr Redner hat in Beziehung auf die kürzlich von uns versuchte Ernennung eines Botschafters beim heiligen Stuhle seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass der dazu designirte Kardinal nicht nach Rom gegangen sei, um sich die Antwort zu holen. In der Sache waren indess zwei Antworten zu geben: die eine an Se. Majestät den Kaiser, der durch seine amtlichen Organe bei der römischen Kurie anfragt: „Ist euch das recht?“ — die zweite an den Kardinal. Wenn ich richtig berichtet bin, so ist die Antwort an den Herrn Kardinal, das Verbot der Annahme enthaltend, schon sehr viel früher als die Antwort an Se. Majestät den Kaiser erfolgt. Nachdem ich hiervon überzeugt war, schien es mir doch nöthig, dass Se. Majestät der Kaiser an Seiner Seite auch eine Antwort erhalte, und in Folge dessen habe ich späterhin — ich weiss nicht, ob fünf oder acht Tage nach der ersten Anfrage — den Wunsch ausdrücken lassen, dass wir auch eine Antwort erhalten möchten. Die haben wir bekommen. Die Aktenstücke, die in den Zeitungen gedruckt sind, soviel ich den Abdruck habe sehen können, — ich habe nicht nochmals gelesen, was ich kannte — werden authentisch sein; den Artikel, mit dem sie verbrämt sind, kenne ich nicht. || Ich möchte auf die persönliche Kritik Sr. Eminenz des Kardinals, die der Herr Vorredner

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

Nr. 4994
(259).
Deutschland.
14. Mai 1872.

hier auf der Tribüne aussprach, nicht eingehen; nur auf den Ausdruck „Dienstherr“ möchte ich doch mit einem Worte zurückkommen. Der Herr Vorredner ist in der Geschichte gewiss bewandert, — soweit sie die kirchlichen Verhältnisse berührt, — und da erlaube ich mir die Frage, wer der Dienstherr des Kardinals Richelieu, des Kardinals Mazarin war. Beide Herren haben im Dienste ihres Souverains, des Königs von Frankreich, recht wesentliche Streitfragen, obwohl sie Kardinäle waren, mit dem römischen Stuhle zu erledigen und zu verfechten gehabt. Also ganz durchschlagend ist der Vergleich von einem Generaladjutanten mit dem Kardinal doch nicht, obschon ich, wenn es Seiner Heiligkeit gefiele, hier einen Generaladjutanten Seiner Majestät zum Nuntius zu ernennen, Seiner Majestät unbedingt zureden würde, ihn zu acceptiren. || Der Herr Vorredner hat es bemängelt, dass diese ganzen Verhandlungen früher in die Oeffentlichkeit gelangt wären, als mit der von mir beanspruchten amtlichen Verschwiegenheit im auswärtigen Dienst verträglich sei. Ich kann nur aktenmässig nachweisen, dass unsererseits keine Veröffentlichung früher stattgefunden hat, als bis ich von Rom das Telegramm von unserer dortigen Gesandtschaft amtlich erhielt: die päpstliche Kurie macht aus der Ablehnung kein Geheimniss und hat dem und dem fremden Gesandten unumwunden Mittheilung davon gemacht. || Von dem Augenblicke an war es überflüssig, das Geheimniss zu bewahren. Ich glaube auch, dass es bis dahin der Presse gegenüber gewahrt ist. Ich habe Indicien, dass es von Rom schon vorher nicht gewahrt wurde. Wie es so früh ruchbar werden konnte, darüber hatte ich, als der Herr Vorredner diesen Punkt berührte, eine leise Hoffnung, er werde mir seinerseits Aufklärung geben, wie dieses Dienstgeheimniss so früh hat kolportirt werden können. Ich weiss nicht, ob die Sache etwa die Entwicklung nehmen kann, dass auf sein Zeugniss darüber dermaleinst zurückgegriffen werden wird. Sollte es mir aber gelingen, die Quelle der Indiskretion zu entdecken, so kann ich nach den mir mündlich zugekommenen Indicien versichern, dass ich auf das Zeugniss des Herrn Vorredners vor Gericht provociren würde. || Der Herr Vorredner fragt: wie ist es zugegangen, dass das sofort bekannt geworden ist? Ja, dieselbe Frage gebe ich ihm zurück und bin überzeugt, er weiss mehr davon, als ich. || Der Herr Vorredner hat in mehr als einer Beziehung meine Ansichten, die ich vorher andeutete, und die ja nicht die der verbündeten Regierungen sind, sondern die ich nur als meine persönlichen bezeichnen kann — da ich aber eine Persönlichkeit von Einfluss in diesen Sphären bin, so ist es immerhin von Interesse, bei dieser Diskussion meine Ansichten kundzugeben und den Nachweis zu liefern, in wie weit man sich etwa diametral entgegenarbeitet oder nicht — kritisch behandelt. Der Herr Vorredner hat die Hoffnung ausgesprochen, dass man durch Vertrag zu einer Regelung der bei uns streitigen Angelegenheiten gelangen werde, und hat auch, wenn ich ihn richtig verstanden habe, Andeutungen über das Bestehen von Verträgen gemacht, die ich nicht ganz begründet finden kann. Es ist schon oft ein Streit gewesen, ob man bestimmten Einrichtungen einen ver-

tragsmässigen Charakter beilegen kann, oder nicht. Aber ich bin ein Feind Nr. 4994
(259). aller Konjunkturalpolitik und aller Prophezeiungen — das wird sich ja finden —; Deutschland.
14. Mai 1872. nur das kann ich dem Herrn Vorredner versichern, dass wir, gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preussen geistlichen Standes stellen, dass es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, dass wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der grossen Majorität beider Konfessionen sicher sind. || Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muss es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich ausserhalb der Gesetze und sagt sich los von den Gesetzen. || Ich habe dem Herrn Vorredner als Minister in dieser Beziehung weiter nichts zu sagen; als evangelischer Christ aber habe ich ihm noch zu sagen: wenn er glaubt, dass die Trennung der evangelischen Kirche vom Staate für die evangelische Kirche tödtlich sei, so muss ich ihm, was ich seiner ganzen Haltung nach voraussehen konnte, entgegen, dass ihm zu meinem Bedauern der wahre Begriff des Evangeliums noch nicht aufgegangen ist.

Abgeordneter Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass hier Fragen angeregt worden seien, ohne dass der Versammlung die Gelegenheit gegeben sei, sich aus Aktenstücken zu informiren. Wenn ich in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst einverstanden sein kann, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass dieses Bedauern den Herrn Abgeordneten Windthorst nicht abgehalten hat, ohne Kenntniss der Aktenstücke, die hier in Betracht kommen, Kritik über einen Kirchenfürsten in einer Weise zu üben, die ich in Ermangelung eines parlamentarischen Ausdruckes nicht näher bezeichnen kann. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat hervorgehoben, dass der Kardinal aus Rom zu einer Zeit abgereist sei, als der heilige Vater bedroht war. Nun muss ich konstatiren, dass der Kardinal während der Belagerung Roms in Rom selbst war und erst nach der Einnahme von Rom abgereist ist. || Der Herr Abgeordnete Windthorst hat ferner das Verbleiben des Kardinals in Deutschland einer Kritik unterworfen. Ich glaube ihn dazu nicht berechtigt und kann darauf nur antworten, dass ohne Zweifel dem Kardinal in Rom nicht diejenige Wirksamkeit im gegenwärtigen Augenblicke zu Gebote gestanden hat, die seinen Fähigkeiten und seinen Wünschen entsprach.*) || Die übrigen Punkte, welche der Herr Abgeordnete Windthorst

*) Als dann im Laufe der Diskussion der Abgeordnete Reichensperger (Crefeld) abermals auf das Weggehen des Kardinals zurückkam, erklärte der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe: zur Beruhigung der Herren (des Centrums) kann ich sagen, dass der Kardinal mit voller Zustimmung des heiligen Vaters von Rom weggegangen und auch von Rom weggeblieben ist.

[Anmerk. d. Red.]

Nr. 4994
(259.)
Deutschland.
14. Mai 1872.

angeführt hat, sind bereits von Seiten des Herrn Reichskanzlers genügend widerlegt worden.

Nr. 4995. (260.)

PREUSSEN. Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben.

Berlin, den 21. Mai 1872. Nr. 996. B. 1.

Nr. 4995
(260).
Preussen.
21. Mai 1872.

Ew. bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. März d. J. das gegen den Dr. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des canonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, dass, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt haben. || Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniss genommen. || Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preussens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde.) || Die Oberen der katholischen Geistlichkeit werden überdies durch das Gesetz (A. L. R. II. 11. §. 134) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt. || Die in dem Schreiben vom 30. März d. J. bestrittene Souveränität des Staates zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstösst gegen die Staatsgesetze. || Der §. 57 A. L. R. II. 11 ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlusssatz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde Bestätigung. Darnach

darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen, und zu diesen Pflichten gehört es, sein Verhalten so einzurichten, dass die Ehre anderer Staatsangehöriger nicht beeinträchtigt werde. || Bei solcher Sachlage muss die königliche Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, dass mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche der Dr. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. || Im Einklange mit einem Beschlusse des königlichen Staatsministeriums ersuche ich Hochdieselben ergebenst, demgemäss zu verfahren. Wenn Ew. bischöfliche Hochwürden diese Forderung ablehnen, so würde die Staatsregierung in Ihrer Weigerung, die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen erblicken, in welchen Ew. bischöfliche Hochwürden als Bischof zu den amtlichen Organen des Staates stehen, und würde demgemäss verfahren, insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet, und, wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen machen.

gez. Falk.

Nr. 4996. (261.)

PREUSSEN. Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die Königl. Generalcommandos. — Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen.

Der katholische Feldpropst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Cöln um deshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und dass, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl. || Unterm 21. d. hat nun etc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen

Nr. 4995
(280).
Preussen.
21. Mai 1872.

Nr. 4996
(261).
Preussen.
29. Mai 1872.

Nr. 4996
(261).
Preussen.
29. Mai 1872.

die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeusserungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniss gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gef. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte 1 bis incl. 3 alsbald mittheilen zu lassen. || 1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von dem etc. Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten General-Vicar, Divisions-Prediger Parmet, ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. Solange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert. || 2. Wenn dagegen katholische Militärgeistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, dass sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militärbeamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militärbefehlshabern auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel und was ihnen sonst zum Dienstgebrauch an Kirchengewändern, Dienstbüchern etc. übergeben ist, sind ihnen abzunehmen und zu asserviren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mittheilung zu machen, und wird darauf das Weitere angeordnet werden. || 3. Wenn ein mit katholischer Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu erkennen geben sollte, dass er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militärbehörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2 angegeben, zu verfahren. || 4. Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältnisse der Militärbehörde zu ihm keine Aenderung statt. Auch in diesem Falle ist indess Mittheilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militärpersonen hat. || 5. Mannschaften katholischer Confession sind da, wo nach Passus 2 und 3 des Vorstehenden das bisherige Verhältniss der katholischen Geistlichen zur Militärbehörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf Weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen. || Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfniss nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruction, betr. den Garnisondienst, Abschnitt II, §. 1) soweit als irgend möglich zu gewähren. || Da, wo die katholischen Geistlichen in Function bleiben, wird das bisherige Verfahren in Bezug auf den Kirchenbesuch nicht

geändert. Altkatholiken sollen indess nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden. § 6. Wenn kranke katholische Militärpersonen in den Lazarethen etc. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche katholische Militär-Seelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem katholischen Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will. § Sind mehrere katholische Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat.

Nr. 4906
(261).
Preussen.
29. Mai 1872.

Berlin, den 29. Mai 1872.

v. Roon.

Der oben angeführte Erlass an den Feldpropst Namszanowski vom ^(28. Mai 1872) 28. Mai 1872 lautet: In klarem Widerspruch mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. bischöfliche Hochwürden in dem an mich, den Kriegsminister, erstatteten Bericht vom 17. v. Mts. meinen Ausspruch, dass Sie zu den Militärbeamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amt eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr thatsächliches Verhalten im Einklang. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in ausserordentlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruch mit meiner, des Kriegsministers, Verfügung vom 2. März d. J., Inhalts des Berichtes vom 21. v. M., sich veranlasst gesehen, dem zur Abhaltung des Militärgottesdienstes in der St.-Pantaleonskirche zu Köln militärischerseits befehligten Pfarrer Lünemann die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das Schwerste verletzt. Wegen dieser Pflichtverletzung haben wir auf Grund der §§. 2. 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beschlossen und den hiesigen Ober- und Gouvernement-Auditeur, Geheimen Justizrath Schlitte, zum Untersuchungscommissär ernannt. § Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes, und haben Sie sich vom Empfang dieser Verfügung jeder Amtshandlung zu enthalten. Der Generalvicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntniss gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben.

Der Minister des Krieges.
gez. v. Roon.

Der Minister der geistl., Unterrichts-
und Medicinalangelegenheiten.
gez. Falk.

In der hierauf gegen Bischof Namszanowski geführten Disciplinaruntersuchung erkannte der Disciplinarhof am 14. Dec. 1872 für Recht: dass bezüglich der Anschuldigungen zu I und III, dahin gehend, dass der Angeeschuldigte sich des wiederholten Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht habe, der Disciplinarhof nicht für competent zu erachten, dagegen zu II der Angeschuldigte schuldig, sich ohne Urlaub von seinem Amte-

Nr. 4996
(261).
Preussen.
29. Mai 1872.

sitze entfernt zu haben, und demselben deshalb eine Warnung zu ertheilen. — Gegen dieses Erkenntniss legten der Angeklagte und der Staatsanwalt Berufung beim königl. Staatsministerium als Disciplinargericht zweiter Instanz ein, das unter dem 26. Juni 1873 das Urtheil fällte: dass auf die Berufung des Angeschuldigten das Erkenntniss des königl. Disciplinarhofes vom 14. Dec. 1872 zu Punkt II zu bestätigen, im Uebrigen aber auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das gedachte Erkenntniss dahin abzuändern, dass der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen. — Bevor aber noch dieses Erkenntniss ausgesprochen war, wurde im Verordnungswege das Amt eines kathol. Feldpropstes für aufgehoben erklärt:

Allerh. Ordre an die Minister des Krieges und der geistlichen
Angelegenheiten.

(15. März
1873.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee hiedurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 15. März 1873.

gez. Wilhelm.
gez. v. Roon. v. Bismark. Falk.

Die auf diesen Conflict bezüglichen Actenstücke sind am Vollständigsten mitgetheilt in Verings Archiv. N. F. Bd. 26. p. 83 ff.

Nr. 4997. (262.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Bestreitet das Bestehen eines Widerspruchs zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen.

Ew. Excellenz

Nr. 4997
(262).
Preussen.

15. Juni 1872.

sehr geehrter Erllass vom 21. Mai l. J. bemerkt, ich hätte an die Spitze meiner Ausführungen in dem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. den Satz gestellt, dass, wenn zwischen den Vorschriften des canonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach kirchlichen Normen zu handeln, bis die oberste Staats- und Kirchenbehörde eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt hätten. Die königliche Staatsregierung habe nur mit höchstem Befremden von dieser Erklärung Kenntniss genommen. Dieselbe stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. || Gestatten Ew. Excellenz die ganz ergebene Erwiederung, dass mein Schreiben vom 30. März d. J. den

obigen Satz, beziehungsweise eine solche Erklärung nicht enthält. Ich habe vielmehr gesagt:

Nr. 4997
(263).
Preussen.
15. Juni 1872.

1) das canonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken in Preussen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;

2) im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetze und dem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischofe nicht zu, das Eine oder Andere ausser Kraft zu setzen; eine Lösung des Widerspruches der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;

3) wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln. || Ich betone, dass nur von Glaubenssätzen die Rede war und nicht im Allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des canonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preussischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satze keinerlei Verstoss gegen die Staatshoheit oder die faktische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muss aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Missverständnis meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König, mir vollkommen bewusst bin und die volle staatliche Souveränität des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im Mindesten anstehe, zu erklären, dass in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden. || Ew. Excellenz bemerken ferner, ich hätte durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete meiner grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächlich Folge gegeben; denn der ausgesprochene Bann habe die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstosse gegen die Staatsgesetze. || Nun habe ich aber in meinem ergebensten Schreiben vom 30. März dieses Jahres in dessen dritter Alinea — und dieses ist eigentlich der Kern des ganzen Schreibens — gesagt: ich müsse entschieden in Abrede stellen, dass der behauptete Widerspruch zwischen meinen Censurdecreten und den Landesgesetzen bestehe oder dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden habe. Auch habe ich mich keineswegs auf die blosse Verneinung beschränkt, sondern den Beweis ihrer rechtlichen Begründung angetreten und diesen Beweis ebensowohl auf dem Gebiete der staatlichen wie der kirchlichen Gesetzgebung erbracht. Zugleich habe ich auf Präcedenzfälle hingewiesen, an welchen die königliche Staatsregierung keinerlei Anstoss genommen hat. Wo aber kein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen besteht, fehlt auch

Nr. 4997
(262).
Preussen.
15. Juni 1872.

der Anlass, an Ueber- oder Unterordnung derselben zu denken. || Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. Mai enthält eine Widerlegung oder Berichtigung meiner Beweisführung nicht. Ich muss dieses aufrichtig bedauern, weil ein näheres Eingehen auf den Gegenstand von Seiten Ew. Excellenz, namentlich die nähere Bezeichnung der verletzenden Wirkungen, welche die Verkündigung der eingetretenen Ausschliessung aus der Kirche auf die bürgerliche Ehre der Betroffenen äussern soll, mir erst die erwünschte Möglichkeit bieten würde, etwaige Missverständnisse, wo immer solche obwalten mögen, zu beseitigen. Ich bin darum auch leider einstweilen ausser Stande, dem Ersuchen Ew. Excellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne, und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist. || Um jedoch meinerseits alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besonderen Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königlichen Staatsministerii genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde.

Frauenberg, den 15. Juni 1872.

Der Bischof von Ermland.
gez. Philippus.

Nr. 4998. (263.)

PREUSSEN. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. — Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen.

Berlin, 15. Juni 1872. Nr. 17,127.

Nr. 4998
(263).
Preussen.
15. Juni 1872.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. I. Sect. V. 6978 und 2162 sehe ich mich veranlasst, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, dass die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind. Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letztern

in der Art Bedacht zu nehmen, dass dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen, mit Lösung aller andern Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes im Wege stehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indess für solche voraussichtlich seltene Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung über den Specialfall einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männer-Orden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirkes Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind. || Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmung vor.

Nr. 4998
(363).
Preussen.
15. Juni 1872.

gez. Falk.

Der Unterrichtsminister Dr. Falk motivirt diesen Erlass, den der Abg. v. Mallinckrodt als verfassungswidrig angriff, in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 28. November in folgender Weise: Art. 4 der Verfassung („die öffentlichen Aemter sind . . . für alle dazu Befähigten gleich zugänglich“) soll verletzt sein. Der Bestimmung des Art. 4 steht jedoch das freie Bestätigungsrecht des Staates gegenüber; der Art. 24 („der Staat stellt aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an“) erkennt dieses Recht, das Recht der Auswahl sogar aus den Befähigten theoretisch an. Dem Grundsatz nach ist der Art. 24, obwohl noch nicht vollständig ausgeführt, bereits geltendes Recht, wörtlich zutreffend in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat selbst den Lehrer zu bestellen hat, in Form des Bestätigungsrechtes in allen übrigen. Ob aber die Bestätigung ertheilt werden soll, das liegt nach dem Gesetz in der gewissenhaften Prüfung der Staatsgewalt. Sie hat die Gründe zu prüfen, aus welchen die Bestätigung zu versagen ist. Gemeinlich wird sich die Prüfung lediglich auf den einzelnen Fall erstrecken; aber wenn zahlreiche Vorgeschlagene in von ihnen gewählten Verhältnissen stehen, welche die Staatsregierung bei pflichtmässiger Prüfung unter allen Umständen für unvereinbar erachtet mit dem Lehramt, dann ist es doch wohl ihr Recht, offen den Satz allgemein auszusprechen. Das Gegentheil würde ein Verfahren sein, welches man vielleicht nicht ganz offen nennen könnte. Es ist aber nicht bloss ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht, und zwar um der Betroffenen willen, damit sie sich nicht in der Form, die das unstatthaft macht, dem Lehrberufe widmen, damit sie, wenn es angeht, die Beziehungen lösen, die es unmöglich machen, sie anzustellen. Die meisten der betroffenen

(28. Novemb.
1872.)

Nr. 4998
(263).
Preussen.
15. Juni 1872.
(28. Novemb.
1872.)

Personen gehören sogenannten Congregationen an, die ein zeitliches Gelübde leisten, das nach Ablauf einer gewissen Zeit erneuert werden muss. Der Betreffende braucht dann eben nur das Gelübde nicht zu erneuern. Man hat darauf hingewiesen, dass es sich hier in der Hauptsache um das schwache Geschlecht handle. Allerdings handelt es sich nicht um die sehr geringe Zahl der sogenannten Schulbrüder. Was aber die Frauen anlangt, besteht, soweit ich habe ermitteln können, nicht eine einzige gesetzliche Bestimmung, welche davon handelt, dass das Lehramt Frauen zugänglich ist; alle Gesetze sprechen nur von Männern. Dass Lehrerinnen in so reichem Maasse an den Schulen fungiren, das haben Gründe der Zweckmässigkeit hervorgeufen, das beruht auf Anordnungen der Verwaltung. Ich sollte nun meinen, dass ein ganzer Zweig des Schulwesens, der nur auf Verwaltungsbestimmungen beruht, auch im Verwaltungswege geändert werden könnte, ohne dass man eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung vorwerfen darf. Man kann sagen: die Maassregel ist ungerecht, und kann ausführen, sie habe keinen Grund für sich; aber man kann nicht behaupten, sie sei gegen Verfassung und Gesetz. Was nun die inneren Gründe der Verfügung betrifft, waren es nicht pädagogische Gründe im engeren Sinne, die den Ausschlag gaben. Es handelt sich um mittelbare Staatsdiener, und Staatsdienern im Allgemeinen wird je nach ihrer Stellung die besondere Pflicht durch das Gesetz, ich meine durch das Landrecht, auferlegt, den Vortheil, die Sicherheit, das Wohlergehen des Staates zu fördern. Ich habe mich nun fragen müssen: können Schulschwestern die ihnen durch dieses Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, dass sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterlande, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewusstsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, dass dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liegt und nicht ausserhalb? Die Staatsregierung hat, es ist ja noch kein Jahr ins Land gegangen, einen Kampf hier geschlagen, der wahrlich kein leichter war. Sie hat zu erkennen gegeben, welch gewaltiges Gewicht sie darauf legt, dass sie die Schulaufsicht in ihrer Hand habe und wirksam üben könne. Hat man nun wohl die Bürgschaft, dass den Ordensangehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann, die nöthig ist? Ich habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, dass ein feierliches Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und manche Obere sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, haben nicht aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniss für das Wesen dieses Staates. Andere Obere nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien, und andere — die Zeiten haben es allmählich vorbereitet, aber jener Beschluss vom Jahre 1870 hat es abgeschlossen — haben die hervorragende Freiheit und Selbstständigkeit im Lande nicht mehr, die sie vorher besessen. Auf Personen, die durch Gelübde derartigen Oberen unterworfen sind, hat der Staat geringen Einfluss; sein Lob und sein Tadel ist von untergeordneter Bedeutung, eine wirkungsvolle Aufsicht ist da nicht zu üben. Was ich in Bezug auf die Abhängigkeit sage, gilt nicht bloss von denen, die einem eigentlichen Orden, sondern auch von denen, die den Congregationen mit zeitlichen Gelübden angehören.

Ich finde da einen materiellen Unterschied nicht; denn das Gelübde ist niemals unerneuert geblieben, um den Beruf der Lehrerin weiter zu führen. Wie abhängig die Personen sind, wie ihre ganze eigene Persönlichkeit in diesem Verhältniss verloren geht, das zeigen die bezüglichen Verträge. Dieselben stellen übereinstimmend in der Rheinprovinz, in Westfalen; Preussen, Schlesien Sätze auf, wonach der Vertrag nicht mit der einzelnen Person, nein mit der Oberin oder der Genossenschaft geschlossen ist. Die Oberin erwählt und beruft nach ihrem freien Ermessen. Es heisst (es ist das ein niedriger Ausdruck, aber er steht wörtlich in den Verträgen): Die Genossenschaft stellt die Lehrer. In allen äusseren Beziehungen werden die Angelegenheiten von dem Pfarrer als Stellvertreter der Oberin geleitet. Ueberall sehen Sie Anfänge klösterlicher Einrichtungen, und diese wachsen; denn nach den Verträgen soll jede Vacanz wieder besetzt werden mit solchen Schwestern. Ein Vertrag ist mir vorgelegt worden, der mich auf den Gedanken geführt hat, mich zu fragen: handelt es sich hier noch um eine öffentliche Schule oder vielmehr um eine rein kirchliche Anstalt, die auch hineingreift in die zweifellosen Gebiete der Staatsgewalt? (Redner verliest das betreffende Aktenstück.) Dies ist auch meinem Herrn Amtsvorgänger nicht unbekannt gewesen; auch er hat schon, nicht lange bevor er aus dem Amte schied, sich die Frage ernstlich vorgelegt, ob es möglich sei, in diesen Zuständen weiter zu verharren, und einer Regierung gegenüber ausgesprochen, dass unter keinen Umständen mehr ein Vertrag werde zugelassen werden, der Bestimmungen gewisser Art enthalte. Bei der dann durch mich fortgesetzten Prüfung der Frage bin ich allerdings von anderen Gesichtspunkten geleitet worden, als mein Amtsvorgänger und insbesondere auch der Minister v. Bethmann-Hollweg, dessen Reskript hier verlesen worden ist. Ich mache kein Hehl daraus und spreche meine Ueberzeugung dahin aus, dass zu einem guten Theil die Staatsregierung selbst schuld an diesen Zuständen ist, und ich will mich dieser Verschuldung nicht auch theilhaftig machen. Ich bin der Meinung geworden, es müsse ein Schritt gethan werden, der nicht bloss ein Scheinschritt ist, ein halbes Verfahren enthält. Eine allgemeine Verfügung, wie sie Hr. v. Mühler an eine spezielle Regierung erlassen, wäre leicht zu umgehen gewesen. Nur eine durchgreifende Verfügung konnte helfen. Solange Sie die Schulschwestern zulassen, wandeln Sie den Geist, welchen ich vorhin skizzirt habe, niemals. Das sind die Gründe, die mich, selbst abgesehen von den augenblicklichen Verhältnissen, dahin geführt haben, diese Verfügung zu erlassen. Aber was sonst noch in Betracht kam, war dieses: Es ist gar nicht zu verkennen, dass ein stetiges Wachsen der Orden und Ordensstationen vorhanden ist. Im Jahre 1869 existirten in Preussen im Ganzen 826 Stationen mit 5826 Köpfen; die Zusammenstellung der letzten Schematismen ergibt, abgesehen von den Jesuiten, 892 Stationen und 8050 Köpfe. An öffentlichen Schulen sind im Ganzen — der Regierungsbezirk Koblenz ist nicht mitgerechnet — beinahe achthundert geistliche Lehrerinnen angestellt. An Privatanstalten sind reichlich 900 thätig. Alles das erwogen, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass es die höchste Zeit geworden, einen Riegel vorzuschieben; es ist meine Pflicht gewesen. Und das sage ich Herrn v. Mallinckrodt — er sprach von Gesunden, Kranken, von Fürstlichkeiten und Dienerschaft —, ich kann ihm versichern, dass die Stelle, auf die er wies [Bismarck] von der Verfügung nichts erfahren hat, als bis sie den Regierungen mitgetheilt war. Ich nehme die Verantwortung zunächst auf mich. Ich gebe zu, dass

Nr. 4998
(263).
Preussen.
15. Juni 1872.
(28. Novemb.
1872.)

Nr. 4998
(263).
Preussen.
15. Juni 1872.
(28. Novemb.
, 1872.)

mit dieser Verfügung eine gewisse Härte verbunden war. Die Verfügung enthält jedoch Bestimmungen, welche die Härten erheblich mildern. Wo eine Gemeinde nicht reich genug ist, das für das Schulwesen aufzuwenden, was der Staat für recht hält, sind auch geräumige Fristen gewährt, ist theilweise ganz von der Durchführung der Verfügung abgestanden worden. In der Denkschrift von Fulda*) wird, um dies zum Schlusse zu berühren, mit Bezug auf diese Verfügung ausgesprochen, es handle sich um eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Es ist eigenthümlich, hier den Ausdruck Ehre zu gebrauchen, wo es sich um Rechtsfragen handelt. Die katholische Kirche spricht aus: „Es ist löblich, dass man sich dem Dienste der Ordenscongregationen widme um der übrigen Angehörigen der Kirche willen“ — das auszusprechen, hat sie ihr volles Recht, und dieses wird in keiner Weise geschmälert; aber wenn sie verlangt, dass die Institutionen, welche sie für sich als heilsam erklärt, nun ohne weiteres auch vom Staate angenommen werden sollen, da begibt sie sich auf einen Boden, auf dem die Staatsregierung sie nicht lassen kann. Wenn die katholische Kirche, wie jeder andere Angehörige des Staates, sich dem Staatsgesetze beugt, so geschieht nur, was von ihr verlangt werden muss. Wie die Unterwerfung unter die Staatsgesetze eine Verletzung der Ehre enthalten soll, das vermag ich nicht einzusehen. Nein, es handelt sich um ganz etwas Anderes: die Kirche verlangt vom Staate die Anerkennung ihrer Institutionen mit Wirkung auf das staatliche Gebiet. Es handelt sich nicht um Ehre, sondern um Recht; ja, es handelt sich noch um die weitere Verwechslung von Recht und Macht und, insofern man in der Macht ein Interesse einer Kirche erkennt, wiederum um eine Verwechslung von Interesse und Recht. Dieser Punkt ist aber der Angelpunkt, um den sich unser ganzer Kampf gegenwärtig dreht; ich weise das Wort Kampf nicht zurück, er ist uns aufgezwungen worden. Wir haben uns die Frage vorlegen müssen: ist der Kampf aufzunehmen? und haben sie bejaht; wir scheuen es nicht, auch so schweren Verhältnissen gegenüberzutreten, wie sie sich gegenwärtig entwickeln, Verhältnissen, die sich zeigen im Auftreten der Bischöfe, in der Bewegung, welche ihre Denkschrift in die Gedanken des Volkes hinüberzuleiten bemüht ist, in den Agitationen des Mainzer Vereins, in den Wanderversammlungen, wo fortwährend davon geredet wird, dass das Recht und die Ehre der Kirche verletzt werde, während es sich nur darum handelt, dem Staate das Seine zu gewähren. Wir sind uns sehr wohl der Bedeutung des Kampfes bewusst; ein Schritt in diesem Kampfe war die Verfügung vom 15. Juni. Wir werden den Kampf nicht siegreich durchführen, wenn wir allein bleiben; wir brauchen das Land, und darum bitte ich Sie: werfen Sie den Antrag Mallinckrodt ab, und sprechen Sie Ihr Einverständniss mit der Verfügung vom 15. Juni aus. [Das Abgeordnetenhaus ging über den Antrag Mallinckrodt mit 242 gegen 83 Stimmen zur Tagesordnung über.]

*) S. w. u.

Nr. 4999. (264.)

RÖMISCHE CURIE. Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. — Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche.

Vor allem danke ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr mir ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, wie sie mir von allen Theilen Deutschlands ausgesprochen worden, und die mir selber zu immer grösserer Ermuthigung und Erhebung dienen. In eben den jüngsten Tagen empfang ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen anderen Diöcesen Deutschlands; ich habe daraus entnommen, dass die katholische Bevölkerung daselbst die Verlängerung meines Lebens und meines Pontifikates an den jüngst verflossenen Jahrestagen mit grossen Festlichkeiten, öffentlichen Gebeten und vor allem durch eifrigen Empfang der heil. Sakramente begangen hat. Wohl, das ist ein Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen. || Was nun diese Verfolgung, wie sie jetzt in euerem Vaterland ausgebrochen ist, angeht, so kämpft wider dieselbe mit Gebet, mit Standhaftigkeit, in der Presse, in öffentlicher Rede; thut es mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, dass man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, dass man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe. || Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die, von weitem vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist: es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat. Ich habe ihn wissen lassen (und es soll diess kein Geheimniss sein; alle Welt mag es erfahren), dass ein Triumph ohne Mässigung von keiner Dauer ist; dass ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einlässt, der grösste Wahnsinn ist. Ich habe dem Premierminister sagen lassen, dass die Katholiken bis auf den heutigen Augenblick gegen die deutsche Regierung von vollster Ergebenheit beseelt gewesen, dass ich immer und immer wieder von den Bischöfen, von Priestern und hervorragenden Laien Berichte empfangen habe, in denen sie mir erklärten, wie sie das Wohlwollen zu schätzen wüssten, mit welchem sie von der Regierung behandelt würden, sowie die Freiheit, deren sich die Kirche erfreue; ebenso habe die Regierung selber ihrer Zufriedenheit mit den Katholiken Ausdruck gegeben. Angesichts dieser Erklärungen und Zugeständnisse der Regierung selber — wie lasse es sich begreifen, dass nun auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt haben sollten, die den Gehorsam verweigern, die gefährliche Umtriebe machen, die auf den Untergang des Staates sinnen? — Diese Frage habe ich an den Ministerpräsidenten stellen lassen; die Antwort erwarte ich noch immer — vielleicht weil es auf die Wahrheit keine Antwort giebt. || Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott; hegen wir ein festes Vertrauen, halten wir in

Nr. 4999
(264).
Röm. Curie.
24. Juni 1872.

Nr. 4999
(264).
Röm. Curie,
24. Juni 1872.

Eintracht zusammen! Jene feindliche Verfolgung der Kirche wird unfehlbar den Glanz jenes Triumphes in Frage stellen; wer weiss, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, welches den Fuss des Colosses zertrümmert! Will Gott jedoch, dass weitere Verfolgungen kommen, nun, die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheile! In den Verfolgungen wird sie ja gereinigt, gestärkt, mit neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hie und da der Reinigung, und die wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, welche von grossen politischen Gewalten ausgehen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir ab, was Gott bestimmt, voll Zuversicht. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie uns nichts gegen die Gebote Gottes und der Kirche befiehlt. || Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken in Deutschland. Möge Gott euch unter seinem Schutze bewahren, damit ihr gekräftigt werdet, alles das auszuführen, was ich euch anbefohlen habe! Benedictio etc.

Die Adresse des deutschen Lesevereins lautete:

Heiliger Vater! Bei der Wiederkehr des glücklichen und segensreichen Jahrestages Deiner Krönung sei es uns vergönnt, uns zu den Füssen Deiner Heiligkeit niederzuwerfen und in unserem Namen wie in demjenigen aller Katholiken des gesammten Deutschlands die Huldigung unserer innigsten Liebe zu Deiner Heiligkeit, die Huldigung unserer wärmsten Ergebenheit und unseres freudigsten Gehorsams darzubringen. Mit um so grösserer Innigkeit aber klammern wir uns an den Stuhl Petri, an den unerschütterlichen und unfehlbaren Felsen an, je stürmischere Wogen der Feind in einigen Gegenden Deutschlands wider die heilige Kirche in den jüngsten Tagen aufzuwühlen bestrebt ist. Durch jenes erhabene Beispiel apostolischer Festigkeit, durch welches Deine Heiligkeit den Erdkreis mit höchster Bewunderung erfüllt hat, ermuntert und gestärkt, werden alle Katholiken Deutschlands, handelnd wie duldend, sich als würdige Söhne unserer heiligen Mutter, der Kirche, bethätigen. Möge Deine Heiligkeit unser Vaterland segnen, segnen auch die Vereine, welche sich unter den Deutschen in dieser erlauchten Stadt gebildet haben, damit wir allesammt, unerschütterlich beharrend im Glauben, zugleich mit Dir, heiliger Vater, des Triumphes und des endlichen Friedens uns erfreuen mögen!

Die offiziöse Provinzial-Korrespondenz vom 3. Juli 1872 brachte folgende Erwiederung. [Auszug]:*)

Eine Kundgebung des Papstes.

Röm. Curie.
21. Juni 1872.
(Deutsch-
land.)
(3. Juli 1872.)

Aus dem Munde des Papstes ist so eben eine Kundgebung ausgegangen, welche auf die Gesinnung und Stellung der römischen Curie dem deutschen Reiche gegenüber ein helles Licht wirft und für den weiteren Verlauf der kirchlichen Bewegung von grosser Bedeutung sein wird. || Papst Pius IX. hat sich gegen die Mitglieder eines deutschen Vereins in Rom über

*) Die gesperrt und die fett gedruckten Stellen waren in gleicher Weise von dieser officiösen Auslassung hervorgehoben. [Anm. d. Herausg.]

die angebliche Verfolgung ausgesprochen, welche in Deutschland gegen die katholische Kirche ausgebrochen sei. || Als die erste kurze Meldung von dieser Ansprache berichtete, dass in ihr mehrfach Invektiven, d. h. starke Anschuldigungen gegen die deutsche Regierung enthalten seien, da wiesen die katholischen Zeitungen dies als eine Verdächtigung und Verleumdung des Papstes zurück. || Aus dem Wortlaute der päpstlichen Aeusserung aber, wie sie in den katholischen Blättern inzwischen mitgetheilt worden ist, geht hervor, dass der Papst nicht bloss starke Anschuldigungen, sondern auch Worte der Drohung gegen das deutsche Reich ausgesprochen hat. || Er sagte nämlich: es sei in Deutschland jetzt eine lang vorbereitete Verfolgung ausgebrochen, — der erste Minister einer mächtigen Regierung habe sich nach siegreichen Kriegserfolgen an die Spitze dieser Verfolgung gestellt, — er, der Papst, habe dem Minister vorgestellt, dass „ein Triumph ohne Mässigung“ von keiner Dauer sei, dass der unternommene Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche „der grösste Wahnsinn“ sei. || Schliesslich spricht der Papst die Hoffnung und Zuversicht aus, „es werde sich bald das Steinchen von der Höhe loslösen, das den Fuss des Kolosses zerschmettere.“ || Die Drohung gegen das deutsche Reich, welche in diesen Worten enthalten ist, erschien den katholischen Blättern selbst so stark, dass sie, um den Eindruck derselben abzuwächen, die Ausflucht versuchten: der Papst habe mit dem „Koloss“ nur den „Liberalismus“ gemeint; aber in der ganzen Ansprache ist vom Liberalismus oder von der liberalen Partei nirgends die Rede, sondern vom Anfang bis zum Ende nur von der deutschen Regierung und ihrem ersten Minister. Nach dem ganzen Zusammenhange und dem Wortlaut der Ansprache kann der Koloss, dessen Fuss das vom Papste herbeigesehnte Steinchen zerschmettern soll, nur die „mächtige Regierung“ des deutschen Reiches sein. || Wenn es nach allen bisherigen Aeusserungen römisch-jesuitischer Blätter und nach den neuesten thatsächlichen Schritten der päpstlichen Curie noch einer Bestätigung der Meinung bedurft hätte, dass die Politik Roms dem neu aufgerichteten deutschen Reiche entschieden feindlich ist, so kann darüber nach obigen unzweideutigen Worten des Papstes kein Zweifel mehr sein. || || Wenn der Papst diese Fragen in Wahrheit an den Fürsten Bismarck gerichtet hätte, eine Angabe, die jedoch auf einem Irrthum des Gedächtnisses zu beruhen scheint, so würde doch der Reichskanzler schon deshalb kaum haben annehmen können, dass der Papst im Ernste eine Antwort darauf erwarte, weil es durchaus dieselben Fragen sind, welche im Laufe des letzten Jahres Fürst Bismarck selbst und ebenso Seine Majestät der Kaiser und König wiederholt mahnend an die Katholiken gerichtet hatten. Fürst Bismarck wies in seiner Rede vom 30. Januar d. J. darauf hin, wie die höchsten Zeugnisse von Seiner Heiligkeit dem Papste und die Zeugnisse der Bischöfe vorgelegen, dass man auf Seiten der Kirche Grund gehabt, mit Preussen zufrieden zu sein, wie er aber vergeblich gehofft, dass diese Zufriedenheit sich einigermaassen bei dem Einflusse von der Kanzel und im Beichtstuhle bemerkbar machen werde. Der Kaiser selbst sagte in dem Erlass an die Bischöfe vom 18. October v. J.: „Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Seiner Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, dass die katholische Kirche in Preussen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in

Nr. 4999
(264).
Röm. Curie.
24. Juni 1872.
(Deutsch-
land.)
(8. Juli 1872.)

Nr. 4999
(264).
Böm. Curia.
24. Juni 1872.
(Deutsch-
land.)
(3. Juli 1872.)

einer Eingabe preussischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blicken.“ || Fürst Bismarck aber hat sich nicht bloss auf jene Frage und auf den Ausdruck des Befremdens beschränkt, sondern er hat in seinen parlamentarischen Reden, welche vielleicht auch in Rom nicht ganz ohne Beachtung geblieben sind, wiederholt seine Gedanken darüber entwickelt, wie und durch welche Einflüsse es gekommen ist, dass der konfessionelle Friede, um den uns ganz Europa beneidete, gestört worden ist; er hat einerseits auf die unvermeidlichen Folgen des vaticanischen Concils und der auf demselben verkündeten Grundsätze, andererseits auf die immer bestimmter hervortretende Feindschaft Roms gegen die sich entwickelnde Macht Preussens und des deutschen Reiches und auf die Verbindung der sogenannten katholischen Partei mit allen Gegnern der nationalen Entwicklung Deutschlands hingewiesen. || Nach den gewichtigen öffentlichen Darlegungen und Erklärungen des Reichskanzlers wird man schwerlich erwarten haben, dass er sich jetzt auf ein müssiges und kindisches Frage- und Antwortspiel einlassen sollte. Die jetzige Aeusserung des Papstes aber würde ihn vollends jeder Antwort überheben; denn dieselbe bestätigt alles, was Fürst Bismarck über die Ursachen des kirchlichen Zwiespalts gesagt hat. || Der Wunsch des Papstes, dass das Steinchen sich loslösen möge, welches den Fuss des Kolosses, die Grundlagen des deutschen Reiches, zerschmettern möge, dieser fromme Wunsch erklärt allerdings vieles, was sonst in der preussischen, in der deutschen katholischen Kirche unerklärlich wäre. || Diese offene Aeusserung des Papstes enthält vor allem einen neuen Fingerzeig für unsere Regierung, dass es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, dass daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den grossen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muss. || Wir werden uns bei jedem weiteren Schritte bewusst bleiben müssen, dass der Wunsch der Gegner darauf gerichtet ist, dem mächtigen deutschen Reiche den Fuss zu zerschmettern.

Nr. 6001. (265.)

PREUSSEN. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die Provinzial-Schulcollegien. — Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen.

Nr. 6001
(265).
Preussen.
4. Juli 1872.

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass in einigen Provinzen des Staates Marianische Congregationen, Erzbrüderschaften der heil. Familie Jesus-Maria-Josef und andere religiöse Vereine bestehen, welche theils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt

sind, theils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine, noch das Andere gutheissen. Ich bestimme daher, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, dass die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, dass den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist, und dass Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind. Das königl. Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, 4. Juli 1872.

gez. Falk.

Nr. 6001
(265).
Preussen.
4. Juli 1872.

Nr. 6002. (266.)

DEUTSCHLAND. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.*) Vom 4. Juli 1872.

Reichs-Ges.-Bl. S. 253.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Nr. 6002
(266).
Deutschland.
4. Juli 1872.

- §. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. || Die Errichtungen von Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.
- §. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Innländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.
- §. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L.S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Zahlreiche Petitionen, welche beim deutschen Reichstage für wie gegen die Jesuiten eingelaufen waren, gaben demselben Veranlassung, sich am 15.

*) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde durch Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 (S. St.-Arch. Bd. XXII. Nr. 4643) auf Elsass-Lothringen ausgedehnt. [Anm. d. Herausg.]

Nr. 6008
(266).
Deutschland.
4. Juli 1872.
(15–16. Mai
1872.)

und 16. Mai 1872 mit der Jesuitenfrage zu beschäftigen. Hierbei wurden folgende Anträge gestellt:

1) Antrag der Commission (Gneist): „Der deutsche Reichstag wolle beschliessen: die sämmtlichen oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniss der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maasse der Orden Jesu und die von ihm geleiteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung, I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmernng staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondere aber II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.“

2) Antrag von Lamey, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Windthorst (Berlin), Dr. Völk, Dr. Meyer (Thorn), Kiefer, Eckhard: „statt Nr. II. des Antrages der Commission zu setzen: baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen die Errichtung von Niederlassungen sowie die Ausübung geistlicher Functionen und der Lehrthätigkeit unter Androhung von Strafe verboten wird.“

3) Abg. v. Mallinckrodt und das Centrum beantragen: „a. über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; eventuell: b. die sämmtlichen Petitionen dem Hrn. Reichskanzler zu überweisen mit dem Anheimgen: 1) über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten, während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches, eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf dass jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen oder staatsfeindlichen oder den Frieden der Confession störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde; 2) je nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu constatiren.“

4) Abg. Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt), unterstützt von der conservativen und der deutschen Reichspartei, beantragen: „sämmliche in dem sechsten Petitionsbericht näher bezeichneten Petitionen dem Hrn. Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung: 1) darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmernng ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt; 2) insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu“, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstösst, unter Strafe stellt.“

5) Von Seiten der Demokraten (Abg. Gravenhorst

und Sonnemann) wird beantragt: „die sämtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Hrn. Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind.“ || 6) Amendement Marquardsen (Bayern), v. Blankenburg (Preussen), Lucius (Erfurt) und Marquard Barth (Bayern) beantragt, die Nr. 2 des Antrages 4) dahin zu amendiren: „insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und der Nr. 13 und 16 des Art. 4 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt.“ || Bei der Abstimmung wurde der Antrag 6) mit 205 gegen 84 Stimmen angenommen. Auf Grund dieses Beschlusses legte der Bundesrath am 12. Juni dem Reichstage den nachfolgenden „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkung des Rechtes der Jesuiten zum Aufenthalt im deutschen Reiche,“ vor:

Nr. 6002
(266).
Deutschland.
4. Juli 1872.

Wir, Wilhelm etc.

§. 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. || Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen.

(12. Juni
1872.)

Der Bevollmächtigte des Bundesrathes, Friedberg, motivirt diese Vorlage in der 43. Sitzung des Reichstages (14. Juni) mit den Worten: „Nachdem durch Ihre Berathung der Beschluss herbeigeführt worden war, die Reichsregierung aufzufordern: 1) darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt, 2) insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und der Nr. 13 und 16 des Art. 4 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt — da hielten es die verbündeten Regierungen für eine ihrer ersten Aufgaben, über die ihnen zugewiesenen Beschlüsse in Berathung zu treten. Sie haben in Ihrem Beschlusse den Orden der Jesuiten als einen solchen hingestellt, der eine staatsgefährliche Thätigkeit im Reich ausübt, und mit diesem Ihrem autoritativen Ausspruche sind die verbündeten Regierungen einverstanden. Sie haben darum geglaubt, diesen Gesetzentwurf schon jetzt und vor allen anderen in Angriff nehmen zu dürfen und nach Ihrem Ausspruche und nach Ihrer eigenen Ueberzeugung in Angriff nehmen zu müssen. Der Beschluss des hohen Hauses hat das Ziel, das bei dieser gesetzgeberischen Arbeit den verbündeten Regierungen gesteckt war, sehr scharf bezeichnet; er hat aber, wie ich glaube, in wohlwogener Beschränkung die Wege zu diesem Ziele nicht angegeben, es vielmehr den verbündeten Regierungen überlassen, den Weg zu diesem Ziel aufzufinden, indem die Resolution sich darauf beschränkt hat, anzudeuten: es dürfte der richtige

(14. Juni
1872.)

Nr. 6002
(286).
Deutschland.
4. Juli 1872.
(14. Juni
1872.)

Weg sein, den Orden der Jesuiten und ihre staatsgefährliche Thätigkeit unter Strafe zu stellen. Bei den Erwägungen, die im Schoosse der verbündeten Regierungen stattgefunden haben, kamen diese aber zu der Meinung, dass, wenn es irgend möglich sei, der Weg der Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete vermieden werde, und dass, solange noch irgendwelche mildere Mittel ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen, diese milderen Mittel eingeschlagen werden müssen. Nun sind die Regierungen bei ihrem Gesetzentwurf von folgender Erwägung ausgegangen: die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern ist eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden des Reiches; es muss also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts die weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, dass dies gelingen könnte, wenn man eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung in diesem Sinn eintreten liesse, und demgemäss verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung: da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirkt oder besorgen lässt, diesen Friedensstörer aus diesem Ort seiner Thätigkeit ausweisen zu können, um abwarten zu dürfen, ob er, entnommen aus dem Kreise dieser seiner gefährlichen Thätigkeit, an einem anderen Orte mit derselben Thätigkeit von neuem beginnen werde. Es ist nicht zu verkennen, dass mit dieser Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte ein grösserer Eingriff in die Freiheit des Einzelnen von Ihnen verlangt wird; aber von dem Augenblick an, wann erkannt ist, dass die unbeschränkte Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder eine Gefahr für den Frieden des Reiches bewirkt, ist man in dem Stande der Nothwehr, wenn man zu diesem Mittel, der Ausweisung, greift. Dieser Charakter eines Gesetzes der Nothwehr, eines Nothgesetzes, ist in diesem Entwurf so scharf ausgeprägt, dass mit dem, der ihn von diesem Standpunkt aus angreifen will, der da sagt, dass er mit schwächlichen Mitteln den Reichsfeind zu hemmen sucht, nicht zu rechten sein wird. Aber die verbündeten Regierungen haben anerkannt und erkennen es ausdrücklich an, dass dieses Gesetz ein provisorisches Nothgesetz zur Nothwehr sei, und dass eine umfassende Regelung der übrigen Fragen, die in Ihrer Resolution enthalten sind, auch zu einer umfassenden Regelung der Ordensfrage überhaupt und insbesondere der Frage über den Orden der Jesuiten führen wird. Somit erkennen wir vollkommen die Berechtigung eines Angriffes an, der aus dieser provisorischen Aufgabe des Gesetzes gegen dasselbe hergeleitet werden kann; einen Einwurf aber weisen wir schon jetzt und im voraus mit aller Energie zurück, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche und angethan, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche hat anderthalb Jahrtausende bestanden und in voller Herrlichkeit geblüht, bevor der Jesuitenorden ins Leben getreten war; die katholische Kirche hat demnächst bestanden, nachdem von dem Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht war, und die katholische Kirche besteht und blüht in jenen Ländern, und namentlich deutschen Ländern, in denen nach der Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassung den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen hat. Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als

der Gedanke der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche. Denn, meine Herren, wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identificiren lassen. Die Natur des Gesetzes bringt es mit sich, dass es, weil es immerhin in das Gebiet des Gewissens und der Ueberzeugung einschlägt, die tiefsten Gegensätze im Menschen hervorrufen muss; aber es wird gewiss, wenn anders dieses ein Gesetz des Friedens werden soll, wesentlich dazu beitragen, wenn die Debatte in Ihrem Hause diejenige objective Ruhe bewahrt, die dem Gesetze die beste Mitgift zu diesem Ziele sein wird.“ — Bei der sich hieran schliessenden Berathung des Reichstages (14. bis 19. Juni) erfuhr dieser Entwurf eine totale Umgestaltung durch den von den Abg. Meyer (Thorn), v. Kardorff, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst und v. Hellendorf beantragten Gesetzentwurf, von dem das schliesslich mit 181 gegen 93 Stimmen zur Annahme gelangte oben mitgetheilte Jesuitengesetz nur in redactioneller Beziehung abweicht.

Nr. 6002
(266).
Deutschland.
4. Juli 1872
(14. Juni
1872.)

Nr. 6003. (267.)

DEUTSCHLAND. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Reichs-Ges.-Bl. S. 254.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. hat der Bundesrath beschlossen: 1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. || 2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen. || 3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Nr. 6003
(267).
Deutschland.
5. Juli 1872.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Der Bundesrath erliess ausser den angeführten auch noch die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen, welche jedoch nicht im Reichsgesetzblatte, wohl aber unter den nichtamtlichen Nachrichten des Reichsanzeigers (Nr. 161) mitgetheilt wurden: „Es wird den hohen Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetz zulässige Anweisung des Aufenthaltes in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich ausser Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen. Die Landesregierungen zu ersuchen: a. von der vollzogenen Auf-

Nr. 6003
(267.)
Deutschland.
5. Juli 1872.

lösung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dem Reichskanzleramte in jedem Falle Nachricht zu geben; || b. baldthunlichst dem Reichskanzleramte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Maassregeln betroffenen Personen anzugeben; || c. Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Congregationen bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebniss dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen drei Monaten mitzutheilen.“

Nr. 6004. (268.)

PREUSSEN. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten.

Nr. 6004
(268).
Preussen.
2. Sept. 1872.

Von diesem, dem Wortlaute nach nicht bekanntgewordenen Schreiben theilt die „Spener'sche Zeitung“ die nachfolgende „sorgfältige Analyse“ mit: „Der Bischof von Ermland hatte unter dem 22. August bei Sr. Majestät in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Feier angefragt. Der Bescheid des Kaisers knüpft darauf nicht an diese Anfrage, vielmehr an die Vorstellung des Bischofs vom 15. Juni d. J. an, worin derselbe die Antwort vorgelegt, welche er an den Cultusminister gerichtet. Se. Majestät gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche der Kaiser, bevor weitere Entschliessung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof an das Herz lege. Das Schreiben, welches der Letztere am 30. März d. J. an den Cultusminister gerichtet, habe die Regierung Sr. Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, von dem Bischof ein ausdrückliches Anerkenntniss der vollen Souveränität des Staates in zweifelloser Gestalt zu fordern. In der Antwort, die dem Kaiser vorgelegt worden, sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung „der staatlichen Souveränität des Staates“ enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränität des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränität, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in der preussischen Monarchie verfassungsmässig geregelt ist. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwicklung zu ernstern Consequenzen. Nur durch eine anderweite Erklärung von Seiten des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des Bischofs, dass er sich seiner eidlich gelobten Pflicht, der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät, ebenso bewusst sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten,

und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung, lasse den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu thun, indem nun auch Seine Majestät den Bischof auffordere, rückhaltlos zu erklären, dass er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde des Kaisers Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landestheile mit seiner souveränen Krone mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus unverändert beseelen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Seiner Majestät hoher Genugthuung gereichen; aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand würde Seine Majestät dieselbe nicht entgegennehmen können.“

Nr. 6004
(268).
Preussen.
5. Sept. 1872.

Nr. 6005. (269.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. — Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. kaiserliche und königliche Majestät

möge huldvoll ruhen, auf Allerhöchstdero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, dass ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultus-
ministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränität des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränitätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe. ¶ Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Missverständniss zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltlos:

Nr. 6005
(269).
Preussen.
5. Sept. 1872.

- 1) dass ich die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
- 2) dass ich eine andere Souveränität auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
- 3) dass ich demgemäss die mir durch Gottes Wort anferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, dass mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstössliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten

Nr. 6005 und durch seinen h. Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich
(269). unterwerfe. || Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit
Preussen. gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen.
5. Sept. 1872.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharret

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät

unterthänigster und treuehorsamster

gez. Ph. Kremenz, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 5. September 1872.

Nr. 6006. (270.)

PREUSSEN. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Kremenz). — Fordert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität.

Berlin, den 9. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Nr. 6006 Ew. bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und
(270). König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und
Preussen. ich verschliesse mich der Hoffnung nicht, dass es Ew. bischöflichen Gnaden
9. Sept. 1872. möglich sein werde, Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, dass er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers und Königs kann ich Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, dass Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen. || Ew. bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die grosse Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Seiner Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dieses erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, entgegenstellt.

gez. von Bismarck.

Nr. 6007. (271.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. — Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät

erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, dass ich in Folge einer Zuschrift Seiner Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Nr. 6007
(271).
Preussen.
11. Sept. 1872.

Dieses tief bedauernd, verharre ich in grösster Ehrfurcht Ew. Majestät unterthänigster Diener

gez. Ph. Krementsz, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 11. September 1872.

Nr. 6008. (272.)

DEUTSCHLAND. Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen.

Dieselbe beschliesst:

1) Die Generalversammlung hält es vor Allem für ihre Pflicht, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion den Protest zu wiederholen, welchen die Katholiken Deutschlands bei früheren Veranlassungen gegen die frevelhafte Enthronung des heil. Vaters und die damit verbundene Schädigung der Rechte des heil. apostolischen Stuhles und der gesammten katholischen Christenheit erhoben haben. 2) Die Generalversammlung erklärt das Unterfangen der römischen Localregierung, die Generalate der Orden, welche dem heil. Stuhle in der Regierung der gesammten Kirche unentbehrliche Dienste leisten, aus ihren Wohnhäusern zu vertreiben und ihre Beziehungen zum Papste zu erschweren, als eine rechtswidrige Gewaltthat und einen unerträglichen Eingriff in die auf göttlichem Recht beruhende Freiheit und Selbstständigkeit des kirchlichen Oberhauptes. 3) Die Generalversammlung erkennt in dem durch nichts gerechtfertigten Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu eine unheilvolle Maassregel, welche die Freiheit der Gewissen und die Rechte und Interessen der katholischen Kirche sowie die beschworenen Gewährleistungen unbescholtener Staatsbürger aufs Tiefste verletzt, religiösen Hader erzeugt und das Wohl des

Nr. 6008
(272).
Deutschland.
12. Sept. 1872.

Nr. 6008
(372).
Deutschland.
12. Sept. 1872.

deutschen Vaterlandes, das auf der Pflege der Religion wie auf dem Frieden der Confession beruht, auf das Bedenklichste gefährdet. 4) Die Generalversammlung protestirt gegen das behauptete staatliche Schulmonopol als gegen eine Verletzung der Rechte der Eltern, der Gemeinde und der Kirche, und fordert für die christlichen Eltern die Freiheit, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken, die ihrer Ueberzeugung entsprechen, und demgemäss den ungeschmälernten Fortbestand der vorhandenen christlichen und confessionellen Schulen und Lehranstalten. 5) Da die Ehe der Christen eines der heiligen Sacramente ist, deren Verwaltung nur der Kirche zusteht, so kann die Generalversammlung die ausgesprochene Absicht, in Deutschland die sogenannte Civilehe gesetzlich und obligatorisch einzuführen, nur aufs Tiefste beklagen, zumal dieses Institut der religiösen Gesinnung des deutschen Volkes zuwider und ein Bedürfniss hierzu keineswegs vorhanden ist. Der Staat würde durch dasselbe die Achtung vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe abschwächen, gar Manche zu Verbindungen veranlassen, die keine wahren und gültigen Ehen sind, und unzählige Conflictte zwischen dem Gewissen und der Gesetzgebung, sowie zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit hervorrufen. Im Interesse der Religion und Sittlichkeit, im Interesse des Friedens in den Familien nicht minder als in dem des Ansehens des Staates protestirt die Generalversammlung gegen die Einführung eines solchen Gesetzes und die damit verbundene Absicht, die Führung der Civilstandsregister der Pfarrgeistlichkeit zu entziehen. 6) Da die katholische Kirche eine von Gott gegründete, vollkommene, in ihrem eigenen Rechtsgebiet ganz selbstständige Gesellschaft ist, weil die Vorsteher der Kirche, der Papst und die Bischöfe, von Christus dem Herrn selbst mit der kirchlichen Regierungsgewalt ausgestattet sind, so hat die weltliche Macht nicht das Recht, in die Jurisdictionsgewalt des heiligen Vaters und des Episcopats oder in die demselben allein zustehende Handhabung der kirchlichen Disciplin, in das kirchliche Straf- und Ausschlussrecht störend einzugreifen, oder darüber die Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen. Die Generalversammlung sieht in jedem solchen Versuche einen Uebergriff in ein dem Staate fremdes Gebiet und somit eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit. 7) Nach dem katholischen Glauben besitzt der Papst die Fülle der von Jesus Christus seiner Kirche hinterlassenen geistlichen Gewalt, sowohl des ewigen Priestertums, als des Lehr- und Hirtenamtes. Darum muss die Wahl eines Papstes eine durchaus freie und den canonischen Satzungen entsprechende sein, wobei nur auf die Interessen der Kirche Rücksicht zu nehmen ist. Keiner weltlichen Regierung als solcher steht hiernach ein Recht auf Einmischung in diese wichtigste Angelegenheit der katholischen Kirche zu. Die Generalversammlung sieht sich veranlasst, gegen jeden Versuch unberechtigter Einmischung weltlicher Gewalt im Voraus zu protestiren, da leider in jüngster Zeit sich Stimmen haben vernehmen lassen, die ohne Rücksicht auf die Forderung des Rechtes und die Lehren der Geschichte eine solche unbefugte Einmischung verlangt haben. 8) Angesichts der zahlreichen, ebenso unerwarteten als maass-

losen Anfeindungen wider die katholische Religion und Kirche, ihre Institute und Diener, sowie gegen ihren ganzen seitherigen Rechtsbestand, fordert die Generalversammlung alle von Glauben und von Liebe zur Kirche beseelten Katholiken Deutschlands auf, sich des Wortes Christi zu erinnern, dass jeder, der nicht für ihn ist, wider ihn ist, sich deshalb mit Muth und Opferwilligkeit zu erfüllen und mit Gleichgesinnten im ganzen Vaterlande zu vereinigen, um gemeinsam im Gebet zu Gott und im festen Anschluss an den heiligen apostolischen Stuhl durch alle gesetzlichen Mittel die bedrohlichen Angriffe abzuwehren und den rechtlichen Frieden auf neuer fester Grundlage wiederzugewinnen. 9) Da der wahre Glaube in der Liebe sich thätig erweisen muss, so spricht die Generalversammlung es aus, dass sie an den Nothständen der arbeitenden Klassen den innigsten Antheil nimmt und bestrebt ist, soweit sie es vermag, an Beseitigung derselben mitzuwirken. Sie legt deshalb allen Katholiken es ans Herz, dass Jeder in seinem Kreise und mit den ihm zustehenden Mitteln dahin wirken möge, dass sowohl durch die Gesetzgebung und Hilfe des Staates, als auch durch die Gerechtigkeit und Liebe der Privaten Zustände herbeigeführt werden, welche dem tüchtigen, fleissigen und sittlichen Arbeiter eine zufriedenstellende und gesicherte Existenz zu gewähren im Stande sind. 10) Bei dem unberechenbaren Einfluss, welchen die Presse auf die Gesinnung der Bevölkerung und Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ausübt, kann die Generalversammlung es nicht unterlassen, die Katholiken Deutschlands aufs Nachdrücklichste vor den destructiven Blättern politischen wie sonstigen Inhalts zu warnen, ihnen dagegen die Förderung solcher Zeitungen und Schriften, welche die Ereignisse auf religiösem, staatlichem und bürgerlichem Gebiete nach Wahrheit berichten und nach den Grundsätzen der Religion und Gerechtigkeit besprechen, aufs Angelegentlichste zu empfehlen. Indem die Generalversammlung jenen Redactionen katholischer Blätter, welche bisher für die Sache der Kirche eingetreten sind, den wohlverdienten Dank zuerkennt, spricht sie den Wunsch und die Erwartung aus, dass diese grösseren Zeitungen immer mehr verbreitet und in ihrem Bestande gesichert werden, dass aber neben denselben in den einzelnen Bezirken kleinere und wohlfeilere Localblätter entstehen, um in allen Kreisen der katholischen Bevölkerung die richtige Beurtheilung der Tagesereignisse zu vermitteln.

Nr. 6008
(272).
Deutschland.
12. Sept. 1872.

Nr. 6009. (273).

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. — Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruches.

Ew. Fürstliche Durchlaucht

Nr. 6009
(273).
Preussen.
13. Sept. 1872

werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. September die Bemerkung mir erlaube, dass ich dasselbe mit dem gnädigen Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang zu bringen weiss. || Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. August in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäußert, dass, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preussens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde. Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. September vollständig entsprochen zu haben und durfte mich deshalb der Hoffnung hingeben, dass meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniss im Wege stehe, weshalb ich auch meine Hintüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen. || Da erhielt ich am 10. September Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue, in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte. || Ew. Durchlaucht werden es deshalb begreiflich finden, dass ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir, Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.

Frauenburg, 13. Sept. 1872. Ph. Krementsz, Bischof von Ermland.

Nr. 6010. (274.)

PREUSSEN. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September.

Berlin, den 16. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Nr. 6010
(274).
Preussen.
16. Sept. 1872.

Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, dass die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der Allerhöchsten Aufforderung

vom 2. September vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, seitens Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Seiner Majestät des Kaisers gegen Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang hervorrief. || Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. bischöflichen Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zur königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt, Ew. bischöflichen Gnaden den Schritt, welcher es Seiner Majestät dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, dass ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöflichen Gnaden nochmals zu verlangen. || Mein Ersuchen vom 9. d. M. ging deshalb nur auf eine Anerkenntniss der Thatsache, dass Ew. bischöfliche Gnaden in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt haben. Dieses Verlangen war ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares, als das frühere, welches auf Zusicherungen in Betreff Ihres zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von Ew. bischöflichen Gnaden nicht erfüllt worden war. || Dass Ew. bischöflichen Gnaden eine solche Erklärung nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr haben abgeben können, bedauere ich lebhaft, da es mir erwünscht gewesen wäre, unabhängig von den Beziehungen zu Seiner Majestät Regierung wenigstens Ew. bischöflichen Gnaden persönliches Verhältniss zu Seiner Majestät dem Kaiser in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.

gez. von Bismarck.

Nr. 6010
(274).
Preussen.
16. Sept. 1872.

Nr. 6011. (275.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Fürsten Bismarck. — Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September.

Ew. fürstlichen Durchlaucht sehr geehrtes Schreiben vom 16. September 1872 habe ich erhalten und aus demselben Hochderen wohlgemeinte Intentionen in Betreff meiner Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier kennen gelernt. Ich bedauere nur, dass die zu deren Verwirklichung getroffenen Schritte nicht zu dem für mich erwünschten Ziele führen konnten, sowie auch, dass die mir durch Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben gemachten Eröffnungen eine andere

Nr. 6011
(275).
Preussen.
20. Sept. 1872.

Nr. 6011
(475).
Preussen.
20. Sept. 1872.

Auffassung der Angelegenheit, als ich mir in dem ergebensten Schreiben vom 13. September Ew. Durchlaucht vorzutragen erlaubte, mir nicht näher gelegt haben. || Seine Majestät der Kaiser hatte eine ganz bestimmte Bedingung gestellt, der ich vollständig genügt zu haben glaubte. Befriedigte dieselbe indessen nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers nicht, so durfte ich erwarten, entweder eine ablehnende Antwort oder die Angabe der Gründe zu erhalten, aus welchen meine Erklärung als unzureichend und etwa eine nachträgliche Ergänzung nothwendig befunden worden war. Keines von beidem ist geschehen, sondern es wurde mir eine neue, in dem kaiserlichen Erlasse nicht enthaltene Bedingung von Ew. Durchlaucht als Rath der Krone vorgeschrieben. Diese betraf aber nichts mehr und nichts weniger, als das Aufgeben meines, in wiederholten Schreiben begründeten und festgehaltenen Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung ich in meinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt hatte, und konnte dieselbe um so weniger in den Intentionen Sr. Majestät liegen, als nach den ausdrücklichen Worten der Allerhöchsten Zuschrift vom 2. September Se. Majestät die Entscheidung über die zwischen dem hohen Ministerium und mir strittige Angelegenheit sich vorbehalten, also offenbar nicht die Absicht hatte, ein Schuldbekennniß von mir zu fordern, wodurch ja eine solche Entscheidung überflüssig geworden wäre. || Indem ich deshalb meiner Anschauung, es sei der gütigen Zusage und Intention Sr. Majestät des Kaisers durch Ew. fürstlichen Durchlaucht Zuschrift nicht entsprochen worden, zu entsagen mich ausser Stand sehe, kann ich nicht umhin, gegen einen anderen in dem geehrten Schreiben Ew. Durchlaucht mir gemachten Vorwurf mich zu verwahren, als ob ich nämlich in einer früher von mir verlangten und gegebenen Erklärung mich den Verpflichtungen des Gehorsams in Betreff meines zukünftigen Verhaltens den Landesgesetzen gegenüber zu entziehen gestrebt und deshalb dem an mich gestellten Verlangen königlicher Regierung, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu bekennen, nicht entsprochen hätte. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde wohl bei der strengen Aufmerksamkeit, mit welcher das hohe Ministerium meinen Erklärungen gefolgt ist, hochdasselbe die nöthigen Erinnerungen zu machen wohl nicht ausser Acht gelassen haben. Nun dürfte es aber nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze, dass ich die volle staatliche Souveränität des Staates anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch der Anerkenntniß der vollen staatlichen Souveränität des Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränität auf ihrem Gebiete erlassenen Gesetze als nothwendiges Correlat entspricht, es sei denn, dass man die Souveränität des Staates auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft, ausdehnen will, eine Auffassung, gegen welche ich allerdings entschieden mich verwahre. Ew. fürstliche Durchlaucht bitte ich ganz gehorsamst, diese meine Erörterungen mit dem Vertrauen und dem Wohlwollen, ohne welches schwierige und verwickelte

Verhandlungen zu einem friedfertigen und guten Ende nicht gelangen können, geneigtestens entgegennehmen zu wollen.

Frauenburg, den 20. September 1872.

P. h. K r e m e n t z, Bischof von Ermland.

Nr. 6011

(275).

Preussen.

20. Sept. 1872.

Nr. 6012. (276.)

DEUTSCHLAND. Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche.

Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe, sich das Zeugniß geben zu können, dass sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlass gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen, und Wir beklagen es aufs innigste, dass ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Lässt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen und anderentheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben. ¶ Dies ist der Zweck, den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wiedergewonnen werde. ¶ Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben deshalb, vor allem auf diese hinweisen zu sollen. ¶ I. Vom Standpunkt des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. ¶ Insbesondere wurde durch den westfälischen Frieden der katholischen Kirche wie den anderen reichsrechtlich anerkannten Confessionen ihr Rechts- und Besitzstand nach dem Normaljahr garantirt. Dieser kirchliche Rechtsbestand der Confessionen war durch die Reichsgerichte geschützt und durch das Princip der *in partes* in Religionssachen auf dem Reichstage auch gegen jede gesetzgeberische Aenderung, auf welche eine andere Confession Einfluss üben konnte, sichergestellt. Als durch die Säkularisation zahlreiche Gebiete katholischer Landesherren und reichsunmittelbarer Stifter an protestantische Landesherren übergingen, wurden, was die Religion betrifft, die Bestimmungen des westfälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestätigt und aufs neue angewendet. ¶ Dass durch den Untergang des deutschen Reiches an den

Nr. 6012

(276).

Deutschland.

20. Sept. 1872.

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Rechten der Confessionen nichts geändert wurde, ist ausgemachte und von allen bedeutenden Juristen anerkannte Wahrheit. Der in der Reichsverfassung und den Reichsgerichten liegende Schutz hörte allerdings faktisch auf. Allein es blieb anerkannte Pflicht der souveränen deutschen Fürsten und Staaten, die Rechte und Freiheiten der anerkannten Confessionen ebenso zu schützen, wie dieselben zuvor durch Kaiser und Reich geschützt waren. || Auch haben sowohl damals, als bei früheren und späteren Uebernahmen katholischer Territorien die deutschen Fürsten es stets als eine ihrer ersten und selbstverständlichsten Pflichten erachtet, ihren neuen Unterthanen den vollen und ungeschmälernten Fortbestand ihrer Religion und Kirche und die ungeschmälernte Anfrechterhaltung aller ihnen bisher zustehenden Rechte und Freiheiten feierlich und unverbrüchlich zuzusichern und zu gewährleisten. || Auch fast alle neueren Verfassungs-urkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern principiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der grossen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist. || Unter allen deutschen Verfassungs-urkunden dürfte die preussische vom 31. Januar 1850, Art. 15—18, die rechtmässige Selbstständigkeit der römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben. | Dass durch diese Verfassungsbestimmungen sowie durch ähnliche neuere gesetzgeberische Akte die der katholischen Kirche und ihren Anhängern, sowie den anderen Confessionen in Deutschland zustehende rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit nicht erst geschaffen, sondern garantirt und theilweise von Beschränkungen befreit wurde, welche darauf hin von beiden Seiten erfolgten, ist unwidersprechlich. || II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes und der rechtmässigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prärogative des Kaisers | Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, einen ebenso unbegründeten und verhängnissvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preussen zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn dass die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preussen. || Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlussfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegen-

theil mussten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nichtkatholischen Majorität gegenüber eine um so vollkommenerer Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so grösserer Zuversicht hoffen, da das preussische Königshaus und die preussische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatten und das Princip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprincip der preussischen Regierung geworden war. || Umgekehrt hatte auch der König von Preussen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Clerus Vertrauen zu schenken. Frei von Schmeichelei und Heuchelei, hatten die gläubigen Katholiken sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre als in den socialen der neuesten Zeit, wie nicht minder in den grossen Kriegen, vor allem in dem letzten eine auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensclerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht, die Gläubigen in ihren guten Gesinnungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen. || Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äussere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmeren, inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Catholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden. Dass das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäusserungen ansehen; nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, dass jene Stimmen Zutritt und Einfluss bei denen gewinnen könnten, in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte. | Das jedoch musste den Katholiken frühzeitig klar werden, dass ihre Lage eine ernste geworden, dass mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen darnach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preussen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Catholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht, allein gewiss mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt,

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicherzustellen gesucht. || Was die Centrumsfraction betrifft, so haben wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht ins Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf Grund des bestehenden Rechtes und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbstständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der preussischen Verfassung Art. 15—18 in die Reichsverfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes. || Dass dieser Antrag sofort von der compacten Majorität des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten. || Allein das Reich versagte nicht bloss den Katholiken eine solche Garantie in der Reichsverfassung, sondern es traten leider sowohl im Reich als in einzelnen Reichsländern Maassnahmen und Erklärungen ein, welche die Furcht nahe legten, dass alles, was bisher von Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche bestand, in Frage gestellt sei, und dass, als ob tabula rasa vorhanden wäre, eine ganz neue, der katholischen Kirche und der kirchlichen Freiheit höchst ungünstige Ordnung der religiösen Verhältnisse geschaffen werden sollte. ||

III. Steht es hienach fest, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, dass sie durch eine Reihe von Maassregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist. || Wir müssen hiebei vor allem die Maassregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen, und Wir wollen darum nicht bloss Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen. || Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, dass Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis ans Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und dass dieses Lehramt vermöge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sichergestellt ist. Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses

Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubenssachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört, Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht bloss den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprincip selbst geleugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die unerlässliche Pflicht, einen solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen. || Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Desgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse von Niemandem, als allein von dem Lehramte ihrer Kirche abzuhängen. Der Kirche verbieten, Glaubensentscheidungen zu treffen und dieselben zu publiciren, heisst daher, die Kirche selbst verbieten; die Kirche hindern, diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen, von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, heisst, die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nöthigen; die Katholiken zwingen, mit solchen, welche der kirchlichen Lehrautorität den Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja von ihnen Religionsunterricht oder Sacramente zu empfangen, heisst, ihnen den furchtbarsten Gewissenszwang anthun und ihnen Handlungen befehlen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schliessen. || Wenn nun einige wenige deutsche Professoren und Weltgeistliche und eine Anzahl Laien den Entscheidungen des vaticanischen Concils den Gehorsam versagten und sich damit vom Glauben der gesammten katholischen Kirche trennten, so mochte die Staatsgewalt denselben gestatten, eine neue religiöse Gemeinde für sich zu bilden; nimmer aber konnte der Staat die katholische Kirche nöthigen, diese Männer in ihrem Schoosse zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchengemeinschaft, ja des geistlichen Amtes, insbesondere des kirchlichen Lehramtes einzuräumen und mit ihnen an demselben Altare die heiligen Geheimnisse zu feiern. Am allerwenigsten konnte die Staatsgewalt auf die absurde Behauptung dieser Männer eingehen, dass sie allein die wahre katholische, der staatlichen Anerkennung geniessende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit eine Secte geworden, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze. || Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniss, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln: dagegen ist doch sonnenklar, dass der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, dass ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren. || Man hat den Bischöfen das Recht der Ex-

Nr. 6012 communication der sogenannten Altkatholiken bestritten, weil mit derselben
 (276). bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend
 Deutschland. gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses
 20. Sept. 1872. zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach
 sich zog, so musste der Kirche das Recht der Excommunication dennoch un-
 geschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniss besteht ja gar nicht mehr. Die
 Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluss von der Kirchengemeinschaft keine
 bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten
 nichts anderes vom Staate, als die Anerkennung, dass ein Excommunicirter
 eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist. || Das Einschreiten
 der Staatsregierung gegen den Bischof von Ermland wegen der von ihm in
 vollkommen berechtigter Weise verhängten Excommunicationen hat uns daher
 um so mehr überrascht, als in dem Laufe der Zeit gegen die in den einzelnen
 Diöcesen von den Bischöfen verhängten Excommunicationen, auch wenn sie
 öffentlich von den Kanzeln verkündet wurden, seitens der weltlichen Behörden
 nie ein Anstand erhoben worden ist. Was Bischof Krementz gethan, hat er
 im guten Bewusstsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung
 seines oberhirtlichen Wächteramtes gethan, ohne eine Ahnung, dass ihm da-
 durch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden
 im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können. || Be-
 sonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Mi-
 litärbehörden in Preussen und die sich daran knüpfenden Maassnahmen. || Als
 vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preussen die Anstellung eines
 eigenen Armeebischofs beim Oberhaupte der Kirche beantragte und der Papst
 den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katho-
 lischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden. || Wenn bei dieser
 Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise
 Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, dass der
 Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und reli-
 giösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher
 Beziehung unterstehen vielmehr die Armeegeistlichen der Jurisdiction ihres
 Bischofs und dieser der Jurisdiction des Papstes. || Wir glauben, uns überzeugt
 halten zu dürfen, dass weder der Armeebischof noch die ihm untergebenen
 Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender
 Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen liessen, da sie
 sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgend
 etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Ge-
 horsams führen konnte. || Wie schmerzlich musste es daher berühren, als die
 Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche
 zu Köln zu ihrem Gottesdienste bewilligte! Je mehr diese Dissidenten präten-
 diren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so
 mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der
 Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fernzuhalten. Es musste

daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und an dem Altare, wo unmittelbar zuvor das Messopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militärgottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten. || Wir beklagen aufs Tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hiebei die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben und sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiss, dass nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der hl. Messe im Fragefalle zu entscheiden. || Darauf hin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt, und sofort und ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verleihen, so wieder entziehen kann, wurden alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militärgeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der letzteren ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, dass sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten. | Während so die ihrer Kirche treuen Geistlichen entsetzt wurden, wurde ein von der katholischen Kirche abgefallener Militärseelsorger in seinem ihm von seinem Bischöfe entzogenen geistlichen Amte aufrechterhalten. || IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften. || Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten heisst, die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt, die Orden gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche, und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, dass die Beobachtung der evangelischen Rätze zur christlichen Vollkommenheit gehört, und dass manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Ueberdies gehört das Gebet, das Beispiel und die mannigfaltige Thätigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften zur Gesundheit und Vollständigkeit des katholischen Lebens. Es ist offenbar arger Gewissenszwang, wenn man das Leben und die Bedürfnisse der katholischen Kirche nach dem Maasse der

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Grundsätze und Anschauungen einer anderen Confession oder irgend einer rationalistischen Ansicht messen wollte. || Es ist überdies ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwicklung aller Kräfte und Thätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu gestatten und als eine Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzusehen, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen. || Den Einwand, dass ein Ueberwuchern der Orden und Klöster sociale Nachteile habe, wollen wir nur kurz berühren, indem wir bemerken, 1. dass, wenn wirklich dem so wäre, daraus höchstens geeignete Maassregeln gegen wirklich eingetretene namhafte Nachteile, nicht aber ein Verbot des Ordenslebens selbst gefolgert werden könnte, dass aber 2. gerade die religiösen Genossenschaften nicht Nachteile, sondern Vortheile für die socialen Verhältnisse bieten. Die Erfahrung wird vielleicht in nicht ferner Zeit die Ueberzeugung allgemein machen, dass wichtigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft nur durch die Opferwilligkeit und den Dienst religiöser Genossenschaften wirksam abgeholfen werden könne. || Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zum Verbote der Gesellschaft Jesu. Man hat deren Niederlassungen im deutschen Reiche verboten, ja den Priestern dieser Gesellschaft die Freiheit des Aufenthaltes und die Ausübung einfacher priesterlicher Functionen untersagt, obwohl nicht einmal der Tenor des Gesetzes unseres Dafürhaltens dazu berechtigte. || Dass ein solches Verbot nur unter Aufhebung der allgemeinen staatsbürgerlichen und Vereinsfreiheit möglich war, ist eine ausgemachte und zugestandene Wahrheit. Und nicht genug an dieser Unbilligkeit und Härte ohne Gleichen, dass nämlich unter allen auf deutscher Erde wohnenden Menschen einzig diesen katholischen Ordensleuten die allgemeine Freiheit versagt wird; selbst die Ausübung ihres von der Ordensthätigkeit völlig unterschiedenen priesterlichen Amtes wird Ordenspriestern verboten. || Man sagt zwar, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, solange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schoosse dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit; alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und solange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, dass man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch und staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, dass einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfes der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, dass auch der Einzelne nicht verurtheilt werde ohne vorher-

gegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm angeblich begangenen Schuld. || Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind. || Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Clerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat und nun vom tiefsten Schmerze über die Entreissung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. So gewiss wir die weltliche Obrigkeit als Träger der Gerechtigkeit verehren, so sehr müssen wir erwarten und verlangen, dass sie ohne Rücksicht auf confessionelle oder subjective Ab- und Zuneigungen das Recht und die Freiheit der Katholiken und ihrer Kirche gerade so, wie jedes andere Recht und jede andere Freiheit, schütze und, wenn wir in der Minorität sind, mit doppelter Sorgfalt schütze. || Auch die der Gesellschaft Jesu „verwandten“ Orden und religiösen Genossenschaften sollen vom Boden des Reiches verbannt werden. || Allein wenn man erwägt, dass klare Grundsätze, wonach diese Verwandtschaft beurtheilt werden soll, gar nicht aufgestellt sind, dass ferner eine contradictorische Discussion dieser Frage gar nicht gestattet sein wird, dass endlich das Urtheil darüber, welche Genossenschaften den Jesuiten verwandt sind, voraussichtlich auf den Bericht Solcher wird gefällt werden, welche sich als entschiedene Gegner der katholischen Kirche offen bekennen, so kann die Befürchtung, dass durch den im Reichsgesetze vom 4. Juli c. enthaltenen Wortlaut „verwandte Orden und Genossenschaften“ der Willkür Thor und Thür eröffnet, jeder religiösen Genossenschaft alle Rechtssicherheit entzogen werde, als eine unbegründete nicht erachtet werden. || In der That hat man schon die Redemptoristen, man hat sogar die Lazaristen, selbst die Trappisten und die Schulbrüder als solche verwandte Genossenschaften genannt. In der Wirklichkeit haben alle diese auch nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten. Eine Aehnlichkeit kann man wohl in Folgendem finden. Diese Genossenschaften sind nämlich alle in der neueren Zeit entstanden und entsprechen deshalb, etwa von den Trappisten abgesehen, in besonderer Weise den Bedürfnissen der Gegenwart. Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken; dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erzieherlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen

Nr. 6012
(276.)
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Glaubens zu dienen, diese alle sind den Jesuiten verwandt und zu verbannen. Wäre das der Sinn des Gesetzes, so ginge so recht klar daraus hervor, dass es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste. || An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schliesst sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preussen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsass und Lothringen durch einfache Verordnung des Cultusministeriums verfügt wurde. || Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohlerworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Maassregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören. || 2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Denn da der Grund der Entfernung jener Lehrer und Lehrerinnen aus kirchlichen Genossenschaften nicht in ihrer pädagogischen Thätigkeit liegt, so liegt er eben nur in ihrem kirchlichen Charakter, in dem Umstande, dass sie sich in besonderer Weise Gott und aus Liebe zu ihm der Erziehung der Jugend geweiht haben, dass sie in ihren Schülern und Schülerinnen neben der Schulbildung deren religiöse Erziehung mit besonderer Sorgfalt pflegen, Alles unter der Aufsicht der Ortsseelsorger und der Bischöfe und im Geiste und nach den Vorschriften des katholischen Glaubens. Das ist aber nicht bloss unverträglich mit der Rechtsgleichheit, sondern auch mit der Ehre der katholischen Kirche und Religion. ¶ 3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen religiösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. Nun aber nimmt man ihnen jene Lehrer und Lehrerinnen, zu denen sie mit Recht das Vertrauen hegen, dass sie ihren Kindern eine solche Erziehung geben. || 4. endlich können wir das Bedenken nicht unterdrücken, ob eine solche Verfügung mit § 4 und 24 der preuss. Verfassung vereinbar sei. Dieser Punkt hält aber unmittelbar zusammen mit den auf die Entchristlichung und Entkirchlichung der Schule überhaupt gerichteten Maassregeln. || V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluss übt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den

Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht. || Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das Recht auf confessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule für ein Annexum religionis. || Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch für verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und deshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluss auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe. || Es muss uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniss erfüllen, wenn wir wahrnehmen, dass die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schul-Inspectoren in eine prekäre Stellung versetzt, dass in den neuen Reichslanden confessionslose Schulen gegründet und dass jene pädagogischen Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmählig dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen. || VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, dass die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehmen, wie es bereits in Preussen geschehen ist. || Dass diese einfachen frommen Vereine mit ihren kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch mit ihren kleinen Almosen für fromme Zwecke nichts staatsgefährliches oder schulwidriges enthalten, ist doch recht klar. Sie sind aber sehr geeignet, um das jugendliche Herz für das Gute empfänglich zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christlichen Tugenden zu fördern. Das ist das Urtheil der katholischen Kirche, die diese Vereine billigt, das eine Thatsache der Erfahrung. || Es enthält daher das Verbot dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar etwas Feindseliges gegen die Religion und kann nur schädlich auf das Herz der Kinder und jungen Leute wirken. Ueberdies ist es ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht, durch die ihr eigenthümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und die Eltern wie die Kinder selbst haben das Recht, sich frei aller Hilfsmittel der Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbieten und empfehlen. || VII. Zu den Maassregeln, welche die katholische Kirche beschwerten, gehört auch der Zusatz zu § 130 des Reichsstrafgesetzbuches. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoss geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmegesetz und ein Anlass zu schädlichen Verdächtigungen des Predigers. || VIII. Wir haben oben die Maassnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Kirche und ihrer Mitglieder sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen. || Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maassregeln geltend machten, verlangen, dass das ganze Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluss der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens. || Es wird aber diese Forderung 1. auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2. auf die Behauptung gegründet, dass die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei. || In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche, die Quelle perpetuirlicher Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äusserste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes. || Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, dass die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, dass die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und dass das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräusserliches Recht besitze, und dass dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Dass das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen. || Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, dass das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerter Lebensthätigkeit habe. || Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwicklung der abendländischen Staaten und insbesondere des deutschen Reiches, welches ein Jahrtausend hindurch bestand. || Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten, und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete, die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampfe. Nachdem derselbe nur allzulange gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden

Theilen in unserem Vaterlande hergestellt, welcher der Natur der Dinge nach so lange bestehen muss, als die Glaubenspaltung dauert; diese zu heben, ist aber nicht der Beruf des Staates. Jeder derartige Versuch seitens des Staates wäre Wahn und Frevel und könnte nur Gräuel und Verderben zur Folge haben. || Auf dem Boden des Rechtes und des politisch-socialen Lebens sind die durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingangs ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Verträgen mit ihren Landständen abhängig war nun eine ganz allgemeine. || Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muss, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden. || Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen. || Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, dass es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, dass der Staatswille schlechthin absolut sei, und dass dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, sowie er es für gut halte, bestimmen könne. || Das ist die moderne Theorie; aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schliesst, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben. || Aufgestellt aber ist diese Theorie nicht von einer christlichen Confession, auch nicht von den historisch bestehenden Staatsgewalten, sondern von einer dem Christenthum und jeder übernatürlichen Religion principiell entgegengesetzten Philosophie oder, wenn man will, von einer neuen im letzten Jahrhundert zur Macht gekommenen Schule. || Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Protestantismus zu jener Theorie eine gewisse, aber doch nur scheinbare Handhabe bot. In den protestantischen Confessionen ist das Kirchenregiment, wenigstens in Deutschland, auf die Landesherrn übergegangen. Allein nichtsdestoweniger ist auch nach protestantischem Kirchenrechte specifisch zwischen dem Träger der Kirchengewalt und dem der Staatsgewalt zu unterscheiden. Als Träger der Kirchengewalt hat der evangelische Landesherr nach ganz anderen Gesetzen und Maximen zu verfahren, denn als Träger der Staatsgewalt, die als solche nie und nimmer in die Kirchensachen einzugreifen das Recht hat und sich streng innerhalb ihrer Competenz halten muss. || Ganz anders die

Nr. 6012
 (276).
 Deutschland.
 20. Sept. 1872.

Nr. 6012
(276).
Deutschland,
20. Sept. 1872.

neue Philosophie, welche seit dem 18. Jahrhundert in immer weiteren Kreisen und in mannigfaltigen Formen die Geister zu beherrschen anfang. Wir wollen diesen neuen, neben dem Christenthum und im Gegensatz zu ihm aufgekommenen Geist den rationalistischen Naturalismus nennen. Sein wesentliches Grundprincip ist die Leugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn, der eigentlich nicht sein sollte, und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse. || Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Grenze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere, gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut. || Der höchste Träger dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreiches, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen. || Wie diese neue Lehre sich das Verhältniss des Staates den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniss. Der Staat soll sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun: || 1. die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen; || 2. durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säkularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählig das Volk zur Herrschaft der blossen Vernunft hinüberführen, wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seiner tief in Geschichte und Gesell-

schaft eingesenkten Wurzeln und vielverzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen. || Nr. 6012 (276). Deutschland. 20. Sept. 1872.
Es wird diese Darstellung vielleicht bei Manchen Befremdung, ja Missbilligung erregen; für jeden jedoch, der die wirkliche Weltlage erkennt, ist sie unbestreitbar, und es ist unmöglich, die gegenwärtige religiöse Lage richtig aufzufassen, wenn wir von diesen thatsächlichen Zuständen und Geistesrichtungen absehen wollten. || Das Christenthum aber, das historische und positive Recht, das christliche und deutsche Bewusstsein weiss nichts von jener unumschränkten Macht des Staates und der Staatsgesetzgebung den christlichen Confessionen gegenüber. || Jener moderne Grundsatz, dass das Recht der Kirche und ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Concession der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhängt, steht mit allen christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch. Der Versuch, ihn zu verwirklichen, würde zu einem Umsturz des gesammten positiven Rechtes und zu einer Verfolgung des Christenthums führen. || IX. Wir gehen über zum Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche. || Was vor allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Clerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Grösse des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen. || Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenspaltung gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ahnen konnte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Allemannen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit anklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloss weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren. || Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbrüder in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit dargebracht und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen. || Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer ins Einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewusst, dass sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt und nie ihre Ehre angetastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denunciirt oder gar auf Schmälerng ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, dass ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde. Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Befreiungskriege, ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdachtvolle Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche.

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu identificiren und die heiligsten und berechtigtesten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten. ¶ So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer, in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer beeinträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Köln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Bede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mussten. ¶ Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernen Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet und mit solchem Erfolge, dass fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefacht dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preussen zu stürzen. Diese vor dem Kriege und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Siege und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hiess es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befände sich hiernach in grosser Gefahr, und jede Maassregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Partikularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der Kirche in Italien widerfährt, erbitterte oder exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äusserten, jede taktlose Handlung oder Aeusserung eines katholischen Geistlichen oder Laien, Alles war dienlich, um jenes Phantom der Reichs- und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen. ¶ Und doch, wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen! Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt; aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht und niemals aufgehört, alle Völker, wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so

zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Clerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie, bis ins Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben. || Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt sind also jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter enge polizeiliche Aufsicht zu stellen. || X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, dass die katholische Kirche durch das vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, dass diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor allem aber und in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch, wie wir oben näher ausgeführt, von der katholischen Kirche sich getrennt haben. || Es wäre über alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluss auf die Reichs- und Staatsregierung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Missdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer oder canonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen langvergängerer Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen:

1. Die Dissidenten behaupten, durch das vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, dass weder der Papst, noch das Concil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privattheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu. || 2. Jene Dissidenten behaupten, dass durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränität und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne. || Der Papst aber und mit ihm die

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

gesamte Kirche anerkennt nicht bloss mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränität der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten an. Die Kirche verpflichtet desgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX. hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt von Gottes wegen gehorsam zu sein, wiederholt und aufs Nachdrücklichste eingeschärft und jede Rebellion aufs Entschiedenste verworfen. Der apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbstständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierungen geltend gemacht. || Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, dass die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. „Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, dass es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muss.“ || 3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeusserungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen. || 4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. Solange es ein Christenthum gibt, wurde gelehrt und geglaubt, dass Christus eine Kirche gestiftet hat, dass die Kirche vom Staate verschieden ist; dass die Bewahrung der Lehre Christi, die Handhabung seines Gesetzes, die Verwaltung seiner Gnadenmittel von Gott der kirchlichen Autorität und nicht der Staatsgewalt anvertraut ist; dass der Christ in Sachen der Religion nicht dem Staate, son-

dern der Kirche Gehorsam schuldet; dass die Lenker der christlichen Völker vor Gott verpflichtet sind, das Christenthum und die Kirche nicht zu schädigen, sondern zu schützen und deshalb auch die Wahrheiten des Christenthums und die Gesetze der Kirche in ihrer Handlungsweise zu berücksichtigen. Alle diese Grundsätze folgen mit Nothwendigkeit aus der christlichen Weltanschauung. Es ist eben darum ein Uebermaass von Ungebühr, wenn diese Grundsätze von Seiten einer unchristlichen Weltanschauung als staatsgefährlich bezeichnet werden. || Uebrigens ist es sehr zu beklagen, wenn überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden. Aber eben so wenig ist es zulässig, eine Gefahr für Deutschland oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen, die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze, die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und maassgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu Lieb christliche Principien zu verleugnen. || Endlich stellen wir jenen, aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen: || Die Grundsätze und Maximen des apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten, in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen? || Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmässig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Nur Ausnahmegesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntnisse ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen. " Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnissmässig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Clerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben. || Wir können nun nicht glauben, dass die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen, — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können, — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müssten. || Wir hoffen

Nr. 6012
 (276).
 Deutschland.
 20. Sept. 1872.

Nr. 401d
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

vielmehr, dass man uns, unserem Clerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Misstrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, dass unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und dass die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälernten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat. || Kraft dieser Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, dass die Bischöfe, dass die Geistlichen der Cathedralkirchen und die Seelsorgegeistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden. || Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmässig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischofe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmässig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat. || Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräusserliches Recht, dass der Verkehr der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe. || In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren hl. katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehrautorität sich unterwerfen. || Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten. || Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräusserliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäss zu erziehen, sowie nicht bloss jenen Einfluss der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, — welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbstständig zu leiten. Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen Ehe als eines Sacramentes der katholischen Kirche sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses

Sacrament zustehen. ¶ Dies ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedungen fühlten. Wir glauben, gethan zu haben nach den Worten der hl. Schrift: „credidi propter quod locutus sum.“ Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen; denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gotte, was Gottes ist.“

Nr. 6012
(376).
Deutschland.
20. Sept. 1872.

Fulda, den 20. September 1872.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Gregor, Erzbischof von München-Freysing. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i. † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. † Hoppe, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermland.

Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten:

† Heinrich, Bischof von Passau. † Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Die preussische Provinzialcorrespondenz brachte gegen die vorstehend mitgetheilte Denkschrift unter dem 15. October 1872 den nachfolgenden Leitartikel:

Die deutschen Bischöfe haben sich auch in diesem Jahre zu Fulda „am Grabe des heiligen Bonifacius“, des Apostels der Deutschen, versammelt, um sich über die Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche zu berathen. In Folge dieser Berathungen haben sie eine gemeinsame Denkschrift an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk gerichtet, um, wie sie hoffen, „durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wiedergewonnen werde.“ ¶ Die Darlegung der geistlichen Auffassungen und Ansprüche ist in dieser neuesten bischöflichen Schrift allerdings so rückhaltlos, so absolut, so scharf, wie bisher noch in keiner

(15. October
1872.)

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
30. Sept. 1872.
(15. October
1872.)

öffentlichen Kundgebung deutscher Bischöfe dem Staate gegenüber. Jeder Uebergriff gegen die bürgerlichen Gesetze, der bisher von einem einzelnen Bischofe begangen worden, jeder streitige geistliche Anspruch, der an irgend einer Stelle erhoben worden, wird jetzt von der Gesammtheit der Bischöfe als gemeinsame Angelegenheit der katholischen Kirche aufgenommen und als unbedingtes Recht behauptet und vertreten; alle Maassregeln, welche die Regierung seit Jahr und Tag ergriffen, alle Schritte der Verwaltung und der Gesetzgebung werden als rechtswidrig und die Auflehnung gegen dieselben als berechtigt erklärt. || Die Bischöfe versichern im Eingange der Denkschrift: die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und gegen Erwarten hereingebrochen. || Gerade am Grabe des h. Bonifacius hätten die Bischöfe Anstand nehmen müssen, diese Behauptung auszusprechen; denn dort musste ihnen die Erinnerung an ihre erste Versammlung vom Jahre 1869 zugleich ins Gedächtniss und ins Gewissen rufen, mit wie schweren Sorgen sie damals dem vaticanischen Concile entgegengingen, durch welches nach ihrer eigenen bangen Erwartung die gegenwärtigen Wirren nothwendig herbeigeführt werden mussten. || Wie sollten sie in Fulda nicht jenes ersten gemeinsamen Hirtenbriefes gedacht haben, in welchem sie sich und die deutschen Katholiken noch darüber zu beruhigen suchten, dass das Concil in Rom neue Glaubenslehren nicht verkündigen könne und werde — der Papst könne und werde nicht unter dem Einflusse einer Partei die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern suchen — den deutschen Bischöfen werde auf dem Concil die volle Freiheit der Berathung nicht vorenthalten werden. ¹ Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnert haben, dass als „neue Glaubenslehre“ ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein. || Wie könnten die Bischöfe bei den erneuten Erinnerungen in Fulda nicht ihres fruchtlosen Kämpfens und Ringens auf dem Concile gedacht haben, wo sie gegen das Verfahren der Mehrheit protestirten, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen“, — wo sie dringend, zum Theil fussfällig dem Papste vorstellten: es sei geradezu „unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten“, und es „werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden“. || Das alles haben die deutschen Bischöfe mit tiefer Sorge vorhergesehen und in dringendster Weise mahnend und warnend in Rom vorhergesagt: und heute scheuen sie sich nicht, von derselben geweihten Stätte, wo sie sich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeusserungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: „die Wirren seien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen.“ || Wenn die Bischöfe, welche mit der Absicht und der Hoffnung nach Rom gingen, durch ihren gemeinsamen Widerstand das „Unerhörte“ und „Verhängnisvolle“, das sich dort vorbereitet, noch hindern zu können, sich hinterher aus überwiegenden Gründen ihres katholischen Bewusstseins und vermuthlich nach schweren Gewissenskämpfen in die Ver-

kündigung der neuen Lehre gefügt haben, so können sie doch die That-
sachen, die sie selber ausdrücklich bezeugt, und die Folgen des vaticanischen
Beschlusses, die sie klar vorhergesehen haben, nicht mit ihrer Unterwerfung
einfach hinwegschaffen*). Der Würde ihres hehren Amtes würde es viel-
mehr entsprechen, dass sie mit der Unterwerfung unter die Thaten des
Concils auch die Verantwortung für die von ihnen selbst als unvermeidlich
verkündeten Folgen derselben offen und ehrlich auf sich nähmen. Sie wussten
es und haben es selbst bezeugt, dass die bürgerliche Gesellschaft sich dem
Spruche des Papstes nicht beugen könne und werde; — wollen sie trotz-
dem, nachdem sie selbst sich gebeugt, es in schwerem Kampf versuchen,
auch den Staat, auch das deutsche Reich unter den Willen Roms zu beugen,
so wird doch durch ihr eigenes unauslöschbares Zeugniß die Thatsache be-
stehen bleiben, dass dieser Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat
heraufbeschworen ist, sondern dass durch das vaticanische Concil, auf welchem
alle Warnungen der deutschen Bischöfe ungehört verhallten, und unter dem
Einflusse einer Partei „die alte und echte Verfassung der Kirche geändert“
und „die Macht des päpstlichen Stuhles über Gebühr erhöht wurde“. || Die
jetzige Denkschrift der deutschen Bischöfe giebt den entschiedensten Be-
weis, dass dieselben sich unbedingt und rückhaltlos dem Willen der rö-
mischen Curie gebeugt haben und alle Folgen der vaticanischen Beschlüsse
dem Staate gegenüber zu ziehen entschlossen sind. || Diese gemeinsame un-
zweideutige Kundgebung des deutschen Episcopats muss auch die letzten
Zweifel und Bedenken über die Stellung schwinden lassen, welche die Re-
gierung des deutschen Reiches sowie die deutschen Landesregierungen der
römischen Curie und der ihr willenlos folgsamen Geistlichkeit gegenüber
einzunehmen haben. || Schon während des Concils hatte die deutsche Re-
gierung in Uebereinstimmung mit anderen Grossstaaten darauf hingewiesen,
dass durch die in Aussicht genommenen Beschlüsse die Beziehungen der
geistlichen zur weltlichen Macht tief berührt und erheblich verändert wer-
den würden. Im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf
die festgegründete Kraft unseres Staatswesens hatte sie jedoch davon Ab-
stand genommen, ihrerseits die Grundlagen der staatlichen Beziehungen zur
Kirche zu verändern, solange nicht in dem thatsächlichen Verhalten der
deutschen Geistlichkeit unmittelbare Anlässe dazu hervortraten. Das will-
kürliche und rücksichtslose Einschreiten des Bischofs von Ermland gegen
einen Religionslehrer, der zugleich Staatsdiener war — die öffentliche Ver-
kündigung der grossen Excommunication unter Nichtachtung der bürger-
lichen Gesetze — sowie die Lossagung des katholischen Feldpropstes, Bischofs
Namszanowski, von seinen Pflichten gegen die militärischen Oberen setzten

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(15. October
1872.)

*) Soeben wird ein Schreiben des Bischofs von Hefe zu Rottenburg, eines
Mitunterzeichners der bischöflichen Denkschrift, bekannt, in welchem derselbe sich
im November 1870, mithin ein halbes Jahr nach dem Concil, also äusserte: „Ich kann
mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer
wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die
Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so dass letztere nie einen herberen und
tödlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. (Tag der Verkündigung der
Unfehlbarkeit). Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungs-
weg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, so zu sagen, über
Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungstüchtigen
Infallibilismus (Unfehlbarkeitseifer) übergegangen ist.“ Ein stärkeres Zeugniß gegen
das jetzige Verhalten der Bischöfe kann es nicht geben!

Nr. 6012
(376).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(15. October
1872.)

die Regierung in die Nothwendigkeit, Maassregeln der Abwehr gegen die geistlichen Uebergriffe zu treffen. Als sodann der Geist des Widerspruchs und der Auflehnung durch eine Kundgebung des Papstes gegen die Regierung des deutschen Reiches geradezu ermuntert wurde, musste die Regierung erkennen, dass die Abwehr geistlicher Uebergriffe nicht mehr auf den einzelnen Fall zu beschränken, sondern der ganze Zusammenhang der staatsfeindlichen kirchlichen Bewegung im Auge zu behalten sei. || Die demzufolge zur Geltung gelangten Auffassungen, Absichten und Entschliessungen der Regierung haben durch den jetzigen gemeinsamen und herausfordernden Schritt der Bischöfe eine neue und gewichtige Bestätigung erhalten. || Wenn die preussische Regierung es nach dem Erlass der Verfassung vom 31. Januar 1850 im Vertrauen auf die damaligen Beziehungen zu den kirchlichen Gewalten zunächst unterlassen hat, den Artikel 15, nach welchem „die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet“, in seiner Bedeutung und Tragweite durch ausdrückliche Ausführungsgesetze (wie sie sonst fast zu allen ähnlichen Verfassungsbestimmungen ergingen) näher festzustellen, so ist es jetzt, nachdem die Bischöfe das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszuweiten versucht haben, unerlässlich geworden, durch unzweideutige und unantastbare Staatsgesetze diejenigen Gebiete zu regeln, welche nicht lediglich Angelegenheiten der Kirche sind, sondern zugleich irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben. || Es liegt der Regierung auch jetzt fern, wie Fürst Bismarck in einer seiner Reden sagte, dogmatische Erörterungen über die Wandelungen, welche in Bezug auf die Glaubenssätze der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen. „Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches Millionen Landsleute theilen, muss für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den Anspruch auf die Ausübung eines Theiles der Staatssouveränität den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe etwa besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können.“ || Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, „dass die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen geistlichen Standes stellen, es könne Landesgesetze geben, die für sie nicht verbindlich seien, dass die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der grossen Majorität beider Confessionen sicher sei. || Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muss es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung!“

Gegen diesen Artikel der Prov.-Corr. erhob der Bischof von Mainz, Frhr. v. Ketteler, Einsprache in folgendem Schreiben:

(21. October
1872.)

Die Prov.-Corr. wendet sich in ihrer Besprechung der Denkschrift der deutschen Bischöfe gegen die Aeusserung im Eingange der Denkschrift: „die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und unerwartet hereingebrochen,“ und sucht dagegen den Beweis zu führen, dass vielmehr die Bischöfe alle diese Wirren als nothwendige Folgen der vaticanischen Beschlüsse schon vor

dem Concil und während desselben vorhergesehen und vorhergesagt hätten. || Um nun diesen Beweis zu führen, nimmt sie zu einer ganzen Reihe von Entstellungen und Unwahrheiten ihre Zuflucht, die ich um so weniger ungerügt lassen kann, da ich dabei wieder in besonderer Weise bedacht werde. || Zuerst bemüht sich die Prov.-Corr., unserem Hirtenbriefe, welchen wir von Fulda aus vor dem Concil erlassen hatten,*) den Schein anzuhängen, als ob wir schon damals alle diese Wirren in banger Besorgniss vorhergesehen hätten, und als ob überdies alles das auf dem Concil geschehen sei, was wir damals als unmöglich bezeichnet haben. Das eine ist so unwahr, wie das andere.**)

Von „schweren Sorgen“, mit welchen wir dem Concil entgegengegangen sein sollen, von „banger Erwartung“ der jetzt ausgebrochenen Wirren war auf jener Versammlung keine Spur vorhanden. Das alles dichten uns unsere liebenswürdigen Gegner an. Der ausdrücklich ausgesprochene Zweck jenes Hirtenbriefes war lediglich, die grundlosen Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die boshaften Anschuldigungen seitens der Gegner der Kirche über das bevorstehende Concil in einigen Kreisen entstanden waren und wodurch die grosse Freude theilweise getrübt wurde, mit welcher das ganze katholische Volk diesem denkwürdigen Ereignisse entgegensah. An die Möglichkeit der jetzt im deutschen Reiche ausgebrochenen Wirren und des nunmehr gegen die katholische Kirche unternommenen Kampfes dachte damals gewiss keiner der anwesenden Bischöfe. || Eben so unwahr ist es, dass das, was die Bischöfe in jener Zeit als eine Verleumdung und Verdächtigung des bevorstehenden Concils bezeichnet haben, dennoch später auf dem Concil eingetreten sei. Das behaupten wieder die wenigen von der Kirche abgefallenen Apostaten: die ganze katholische Kirche sagt das Gegentheil. Wir haben damals in dem Hirtenbriefe ausgesprochen, es sei unmöglich, dass auf dem Concil „eine neue Lehre, welche in der h. Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten sei, ausgesprochen werde;“ es sei unmöglich, dass die Verfassung der Kirche eine Aenderung erleide; es sei endlich unmöglich, dass das Concil eine Lehre verkünde, welche der Staatsgewalt gefährlich sei. Alle Bischöfe der Kirche bezeugen nun, dass dies alles auf dem Concil auch nicht geschehen ist. Dennoch nimmt die Prov.-Corr. keinen Anstand, das Gegentheil schlechthin als erwiesen anzunehmen, alles zu ignoriren, was dagegen von unserer Seite gesagt wird, und auf diese willkürliche, grundlose Annahme hin ihre Schlussfolgerungen zu ziehen und uns ins Gewissen zu reden. Welche Unwahrhaftigkeit in einem solchen Verfahren! Dann wendet sich die Prov.-Corr. mir selbst zu und apostrophirt mich mit der Phrase: „Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr v. Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfasst haben soll, in Fulda sich nicht erinnern haben, dass als „neue Glaubenslehre“ ihm und seinen Collegen damals eben die päpstliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er sagte: sie sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden; ihre Verkündigung aber würde etwas Unerhörtes sein.“ || Aber auch hier spricht die Prov.-Corr. zwei Unwahrheiten aus, und etwas fast „Unerhörtes“ ist mir ihre Unwahrhaftigkeit. || Erstens ist es durchaus unwahr, dass ich die päpstliche Unfehlbarkeit jemals als eine „neue Glaubenslehre“ angesehen habe***); ich habe vielmehr diese Lehre immer als die

Nr. 6012
(376).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(21. October
1872).

*) S. w. o. Nr. 4867 (132). [Anmerk. d. Herausg.]

***) Vergl. den w. o. unter Nr. 4923 (188) mitgetheilten Protest. [Anmerk. d. Herausg.]

****) Vergl. w. o. Nr. 4919 (184) das unter Nr. 6 mitgetheilte Votum Ketteler's. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(21. October
1872.)

allgemein in der katholischen Kirche geltende und allein wahre Ansicht vertheidigt, und ich habe diese meine Meinung eben zur Zeit jener bischöflichen Versammlung in Fulda in einer Schrift unter dem Titel: „Das allgemeine Concil in seiner Bedeutung für unsere Zeit“ öffentlich ausgesprochen. Nie, weder damals noch später, ist mir ein anderes Wort aus dem Munde gekommen. || Zweitens ist es insbesondere unwahr, dass ich Worte, wie die citirten, die päpstliche Ufehlbarkeit „sei der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzterer Zeit ausgedacht worden“, welche mit aller geschichtlichen Wahrheit so handgreiflich im Widerspruch stehen, jemals ausgesprochen habe. Recht bezeichnend für die Ehrlichkeit unserer Gegner ist der Weg, welchen man einschlägt, um diese Behauptung gegen mich zu formuliren. Auch da nimmt man seine Zuflucht zu zwei Unredlichkeiten. Erstens man citirt eine Stelle aus einer Schrift (welche ich auf dem Concil verbreitet habe, ohne je ein Hehl daraus zu machen, dass ich selbst nicht ihr Verfasser sei), als ob ich selbst der Verfasser dieser Schrift wäre. Zweitens man reisst dann diese Stelle aus ihrem Zusammenhange und citirt sie in einer Verbindung, wo sie das Gegentheil von dem zu enthalten scheint, was sie in der Schrift selbst aussagt. Die Schrift, um die es sich hier handelt, ist von einem Theologen ausgearbeitet, der sich ebenso durch seine gründliche theologische Wissenschaft wie durch seine treue Liebe zur Kirche und seine Hingabe an den apostolischen Stuhl auszeichnet. Er ist ein treuer Anhänger der Lehre von der päpstlichen Ufehlbarkeit, wie sie auf dem Concil entschieden ist. Der Zweck seiner Schrift war lediglich, eine möglichst gründliche Erörterung dieser Frage anzuregen und auf die Beschränkungen und Bedingungen hinzuweisen, unter welchen allein eine solche Entscheidung erfolgen könne. In diesem Zusammenhange kommt nun auch jener Satz vor, wo nicht ausgesprochen wird, dass die päpstliche Ufehlbarkeit dem Namen und der Sache nach in der Kirche Christi unbekannt sei, sondern dass eine bestimmte Auffassung dieser Lehre, wie sie dort näher bezeichnet ist, dem Namen und der Sache nach in der Kirche unbekannt sei. Diese Auffassung aber, welche der Verfasser an der fraglichen Stelle zurückweist, fällt vielfach gerade mit jenen Entstellungen zusammen, welche unsere Gegner mit der Lehre von der Ufehlbarkeit verbinden. Die Prov.-Corr. begeht also hier, wie gezeigt, eine doppelte Unwahrheit: sie legt mir Worte einer Schrift in den Mund, die nicht von mir verfasst ist, und sie verdreht den Sinn dieser Worte in ihr gerades Gegentheil. Auch bei diesem Verfahren folgt aber die Prov.-Corr., wie in ihrer ganzen übrigen Argumentation, Schritt für Schritt jenen von der Kirche abgefallenen Männern, welche in Entstellung und Verleumdung der Lehre der Kirche jetzt ihre ganze Lebensaufgabe setzen, so dass man glauben könnte, ihr Elaborat sei von diesen inspirirt. Aehnlich haben sie diese Schrift schon wiederholt und noch kürzlich in der Augsburger Allg. Ztg. ausgebeutet. || Fast noch ärger aber treibt die Prov.-Corr. die Unwahrhaftigkeit an ihrer letzten Beweisstelle. Da sie sich nie mit einer Unwahrheit begnügt, so haben wir hier abermals zwei hervorzuheben. | Erstens citirt sie Stellen aus einer auf dem Concil eingereichten Vorstellung*) und macht dafür die Unterzeichner der Denkschrift verantwortlich, während sie alle, mit zwei Ausnahmen, diese Vorstellung, weil sie ihrem Inhalte nicht beistimmten, gar nicht unterzeichnet haben. Ich selbst, sämtliche Bischöfe aus Preussen

*) S. dieselbe w. o. Nr 4911 (176). [Anmerk. d. Herausg.]

stehen nicht unter derselben. Trotzdem hat Professor Schulte in Prag und nach ihm der Professor Friedrich und der Professor Dr. Friedberg uns fast alle als Unterzeichner jener Vorstellung namentlich aufgeführt, und obgleich auf dieses Falsum sowohl von mir im Reichstag als später in katholischen Zeitungen, z. B. in der Germania, wiederholt hingewiesen wurde, so wagt die Provinzial-Correspondenz dennoch auch jetzt wieder, uns alle für Aeusserungen dieser Vorstellung haftbar zu machen. || Das genügt ihr aber noch nicht, sondern sie erlaubt sich auch zweitens, selbst den Text dieser Vorstellung in unerhörter Weise zu entstellen und zu verfälschen. Nach der Prov.-Corr. sollen wir in dieser Vorstellung sagen: „Es sei geradezu unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten.“ In dem Text der Vorstellung selbst dagegen heisst es: „Es ist Niemandem unbekannt, dass es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ aufgestellten Regel zu reformiren.“ Ist das nicht unerhört? Ist das noch unter gesitteten Menschen zulässig? Durch diese Veränderung des Textes, durch diese Unterdrückung der entscheidenden Worte und durch die Substituierung ganz anderer ist formell und materiell die Bedeutung des Satzes total verändert. So handelt das halbamtliche Blatt gegen die katholischen Bischöfe. || Doch die folgende Entstellung ist noch ärger. Nach der Prov.-Corr. sollen wir „dringend, zum Theil fussfällig“ dem Papste vorgestellt haben, „es werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“ Was steht nun in jener Vorstellung? Dort wird zuerst darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, wenn die Kirche den Schein auf sich lade, als ob sie die politischen Grundsätze des Mittelalters wieder geltend machen wolle. In Verbindung hiermit wird dann gesagt: „die Gegner der Kirche würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht; aber nach vielen und mannichfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, dass jeder Katholik, dessen Handlungen durch den Glauben, welchen er bekennt, geleitet werden, ein geborner Feind des Staates sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielfältigen Verleumdungen und Machinationen näher auseinanderzusetzen, welche von Seiten der Feinde der Kirche davon hergeleitet werden könnten.“ In jener Vorstellung werden also die von der Prov.-Corr. citirten Worte als die möglichen Verleumdungen und Machinationen der Feinde der Kirche angeführt. Die Prov.-Corr. dagegen erzählt ihren Lesern, das seien Worte, die wir als unsere eigenen Ueberzeugungen und Anschauungen dem Papste vorgetragen hätten. || So bleibt also von allen Citaten der Prov.-Corr. nichts übrig, was wahr und gerecht ist. Alles ist unwahr, alles ist entstellt. || Selbst die Art, wie sie citirt, ist im höchsten Grade leichtfertig. Sie citirt angebliche Aeusserungen und Behauptungen der Bischöfe, ohne die Quelle anzugeben, ohne das Document auch nur zu bezeichnen, aus welchem sie genommen sind, so dass sie es ihren Lesern geradezu unmöglich macht, ihr unwahres Verfahren zu entdecken. || Den übrigen Inhalt der Besprechung der Prov.-Corr. kann ich übergehen. Er ist ohne alle Bedeutung. Uebrigens können wir uns nicht wundern, dass die Prov.-Corr. zu allen diesen Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen hat. Wer eine unwahre Behauptung aufgestellt hat, der muss selbstverständlich, um sie zu beweisen, zu anderen

Nr. 6012
(376)
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(21. October
1872.)

Nr. 6012
(276).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(21. October
1872.)

Unwahrheiten greifen. Möchte die Prov.-Corr. einfach und ehrlich den Sachverhalt anerkennen, wie er ist und wie er den Augen aller Welt vorliegt! Die jetzt entstandenen Wirren kommen nicht von den Beschlüssen des Concils, *) nicht von dem Auftreten der Centrumsfraction, nicht von der Handlung irgend eines Katholiken. Das sind nur Deckmäntel und Vorwände. Sie wären eingetreten, wenn auch nie ein Concil gehalten worden wäre. Sie kommen vielmehr von dem vollendeten Systemwechsel in Preussen; sie kommen von dem Willen eines einzigen Mannes mit seinem alles mit sich fort-reissenden Einflusse; sie kommen daher, dass alles das, was die preussischen Könige, die preussischen Staatsmänner, die gesammte preussische conservative und christliche Partei seit zwanzig Jahren bezüglich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse für recht und gut gehalten, plötzlich über Bord geworfen und dagegen der Liberalismus, welchen alle diese Factoren bisher als verderblich erkannt haben, zur Herrschaft erhoben werden soll.

Mainz, den 21. October 1872.

Wilhelm Emmanuel, Freiherr von Ketteler,
Bischof von Mainz.

Zur Beleuchtung der Fuldaer Denkschrift vom 20. September erliess die vom Altkatholiken-Congresse zu Köln bestellte Commission im October die nachfolgende Erklärung:

(Oct. 1872.)

Die unterzeichnete, von dem Katholiken-Congresse zu Köln bestellte Commission hält sich für berechtigt und verpflichtet, im Namen ihrer Gesinnungsgenossen mit Rücksicht auf die „Denkschrift der am Grabe des h. Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche“ Folgendes zu erklären: 1. Im Angesichte des von der Mehrzahl der Unterzeichner obiger „Denkschrift“ unterschriebenen Fuldaer Hirtenbriefes vom Jahre 1869, worin mit Rücksicht auf die Umstände für Jeden deutlich gesagt wurde, die Unfehlbarkeit des Papstes könne nicht definirt werden, — der Erklärungen, welche elf der Unterzeichner obiger „Denkschrift“ auf dem „vaticanischen Concil“ abgegeben haben, — des Protestes vom 17. Juli 1870 gegen die Definition der Unfehlbarkeit, welcher die auch unter obiger „Denkschrift“ stehenden Namen der „Erzbischöfe und Bischöfe“ von München (Scherr), Augsburg (Dinkel), Trier (Eberhard), Rottenburg (Hefe), Leontopolis (Forwerk), Erm-land (Krementsz), Agathopolis (Namszanowski) trägt, — der von mehreren derselben nach dem 18. Juli 1870 gemachten Erklärungen, — des 3. Kapitels der päpstlichen Constitution „Pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870, dessen Definition dem Papste die volle, ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle Kirchen, Hirten und Gläubigen beilegt, folglich keinen selbstständigen Episcopat kennt, — endlich im Hinblick auf den Wortlaut des „Dogma“ im 4. Kapitel dieser Constitution, welcher dem Papste die Unfehlbarkeit zuspricht und dessen Entscheidungen für irreformabel aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche erklärt, — ist die im Absätze III, Alinea 3 jener „Denkschrift“ enthaltene Auseinandersetzung, welche von einem „dem

*) Vergl. die w. o. unter Nr. 4919 (184) mitgetheilten Voten. [Anmerk. d. Herausg.]

Papste und den Bischöfen“ zustehenden, gegen Irrthum geschützten Lehramte spricht, in unlösbarem Widerspruche mit dem Wortlaute der Constitution vom 18. Juli 1870 stehend und nichts als ein Versuch, den Sinn und die Tragweite des neuen Dogma zu vertuschen, dem Volke Sand in die Augen zu streuen und die Regierungen auf Kosten der Wahrheit zu beruhigen. || 2. Es fehlen uns die Worte, um ein Verfahren zu bezeichnen, welches jene 25 Unterzeichner dadurch einschlagen, dass sie zuerst das Dogma des 18. Juli 1870 vertuschen und unmittelbar darauf die Annahme des Vertuschten als Bedingung der Katholicität hinstellen. Die katholische Kirche hat niemals angenommen, Papst und Bischöfe könnten hinsichtlich des Glaubens und der Sitten andere Lehrentscheidungen treffen, denen der Katholik zu folgen habe, als solche, die, in der heil. Schrift und Tradition begründet, von Anfang der Kirche an constanter Glaube gewesen sind. || 3. Wir glauben heute, was die Kirche, nicht blosse päpstliche Decrete, bis zum 18. Juli 1870 zu glauben lehrte. Wir verwerfen die am 18. Juli 1870 aufgerichteten neuen Dogmen von dem Universalepiscopate und der Unfehlbarkeit des römischen Papstes mit allen und jeden Consequenzen, welche aus vor dem 18. Juli 1870 erlassenen bloss päpstlichen Decreten im Sinne des 18. Juli fliessen und welche in Zukunft daraus gezogen werden können. Wir stehen in der katholischen Kirche, die von den Staaten anerkannt ist, während die Unterzeichner jener „Denkschrift“ mit ihrem Anhange an Stelle dieser eine neue gesetzt haben. || 4. Es ist Verleumdung und Anmaassung, wenn Männer, die zum grossen Theile Gewissen und Verstand dem Papste unterworfen haben, ihrem Glauben treu gebliebene Priester als „abgefallene“ bezeichnen und von „Messopfer in sacrilegischer Weise“ reden; es ist empörend, unter den Unterzeichnern Namen zu finden, welche sich eines Glaubens mit den jetzt Geschmähten noch lange nach dem 18. Juli 1870 mündlich und schriftlich bekannt haben. || 5. Die Behauptungen der „Denkschrift“ über die päpstliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche enthalten im Hinblick auf die bekannten zahlreichen Stuhlsprüche der Päpste von Gregor VII. bis auf den Syllabus Pius' IX., auf die Theorien des päpstlichen Organs *Civiltà cattolica* auf die Eingabe der Bischöfe vom 10. April 1870 an das „vaticanische Concil“, Unwahrheiten, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als die Unterzeichner wissen müssen, dass die Souveränität des Papstes über alle menschliche Creatur, die Ungültigkeit jedes vom Papste verworfenen Staatsgesetzes, die absolute Verpflichtung der Fürsten, dem Papste zu gehorchen, durch ihre Unterwerfung unter das Dogma des 18. Juli 1870 seitdem nach der eigenen, am 10. April 1870 constatirten Erklärung für sie ein unabänderlicher Glaubenssatz ist.

Im October 1872.

Dr. v. Schulte, Professor der Rechte. Dr. Friedrich, Professor der Theologie. Dr. Reusch, Professor der Theologie. Dr. Michelis, Professor der Philosophie. Wülfing, Oberregierungsath. Dr. Hasenclever, Sanitätsrath. Dr. Maassen, Professor der Rechte.

Nr. 6012
(1876).
Deutschland.
20. Sept. 1872.
(Oct. 1872.)

Nr. 6013. (277.)

SCHWEIZ. Decret des Staatsrathes von Genf. — Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf.

[Uebers. aus dem Französ.]

Nr. 6013
(277).
Schweiz.
20. Sept. 1872.

In Anbetracht, dass im Laufe des Jahres 1864 Herr Caspar Mermillod auf die Präsentation des Diöcesanbischofes hin als Pfarrer von Genf anerkannt worden ist und er als solcher vor dem Staatsrathe den Eid geleistet hat, sich der bestehenden Ordnung zu unterziehen und Unterwürfigkeit unter die Gesetze und Gehorsam gegen die Obrigkeit predigen zu wollen:*) || In Betracht, dass derselbe im gleichen Jahre vom hl. Stuhl, ohne staatliche Autorisation und auch ausserhalb jeder Initiative des Diöcesanbischofes, den Titel und die Würde eines Bischofes von Hebron und Weihbischofes von Genf erhalten hat; || In Anbetracht, dass dem Staatsrathe niemals eine Mittheilung des Textes des betreffenden päpstlichen Beschlusses zugegangen ist; dass in Folge dessen und durch die Thatsache, dass Herr Mermillod auch den Titel eines Generalvicars trug, der Staatsrath über die neue Stellung, die für diesen Geistlichen geschaffen wurde, in Irrthum geführt worden ist; und dass in der That Herr Mermillod in seinen Augen bloss der Mandatar des einzigen Chefs der Diöcese, des Msgr. Marilley, war, welcher denselben für einen Spezialfall und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit unter gleichen Verhältnissen, wie jeden andern schweizerischen oder fremden Bischof, allerdings delegiren konnte; || In Betracht, dass aus offiziellen Actenstücken und aus Thatsachen, die zur Kenntniss des Staatsrathes gelangt sind, sich ergibt, dass die genannten Beschlüsse des hl. Stuhles, welche von Msgr. Marilley weder gewünscht, noch begünstigt worden sind, in Wirklichkeit die Bestimmungen, durch welche die offizielle Lage der katholischen Kirche in unserem Kanton geregelt wird, unter Anderem das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes vom 1. November gleichen Jahres, schwer beeinträchtigen; dass nach dem Wortlaut des angeführten Breve und Beschlusses die katholischen Pfarreien des Kantons Genf für alle Zeiten mit der Diöcese Lausanne vereinigt und der Jurisdiction des Bischofes von Lausanne unterworfen sind; dass trotz dieser Dispositionen der hl. Stuhl in eigentlicher Zerstückelung der Diöcese

*) Dieser Eid lautet:

„Ich schwöre, nichts gegen die Sicherheit und die Ruhe des Staates zu thun, meinen Pfarrkindern die Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, den Gehorsam gegen die Behörden und die Eintracht mit allen ihren Mitbürgern zu predigen. || Ich schwöre, der bestehenden Ordnung in eben so gewissenhafter Weise zu gehorsamen, als ich beständig in dem, was die Religion angeht, den Anordnungen der Kirche und meiner kirchlichen Oberen gehorchen werde.“ [Anmerk d. Herausg.]

die Katholiken des Kantons der Autorität des Msgr. Marilley entzogen hat, um sie der Jurisdiction des Herrn Mermillod zu unterwerfen, der fortwährend die Fülle der bischöflichen Autorität ausübt; || In Betracht, dass der Staatsrath Herrn Mermillod mitgetheilt hat, er gestehe ihm keine bischöfliche Competenz auf Genfer Territorium zu, und dass er von demselben die Antwort erhielt, er besitze seine Gewalt vom hl. Stuhl und werde trotz des Verbotes des Staatsrathes fortfahren, dieselbe auszuüben; || In Betracht, dass eine solche Haltung von Seite eines öffentlichen Beamten, der seine Functionen nur kraft des Willens und der Bewilligung des Staates ausübt und vom Staate seine Besoldung erhält, nicht geduldet werden kann, || beschliesst der Staatsrath:

1) Herr Caspar Mermillod wird nicht ferner als Pfarrer der katholischen Gemeinde Genf anerkannt. In Folge dessen wird vom Datum dieses Erlasses an die der Pfarrei Genf zugewiesene Besoldung zurückgehalten und bleibt zurückgehalten, bis in der Pfarrei der regelmässige Stand der Dinge hergestellt ist. || 2) Die kirchliche Diöcesanbehörde soll von diesem Entscheid benachrichtigt und eingeladen werden, mitzuwirken, was sie betrifft, und in den Grenzen ihrer Competenz, damit die Functionen des Pfarrers von Genf nicht vacant bleiben.

Am 22. Sept. 1864 ernannte Papst Pius IX. den Rector an der Kirche Notre Dame in Genf, Caspar Mermillod, zum Bischof von Hebron i. p. und gleichzeitig zum Weihbischof und Generalvicar des Bischofs Marilley von Lausanne mit dem Sitze in Genf. Marilley benachrichtigte von dieser Ernennung am 23. Dec. 1864 den Staatsrath von Genf und theilte in einem Hirtenbriefe vom 5. Juli 1865 den Gläubigen von Genf mit, er übertrage „alle von der Autorität des Bischofssitzes in Lausanne ausgehende Gewalt, nämlich alle bischöflichen Functionen und alle Details der bischöflichen Verwaltung im Kanton Genf“, auf Wunsch des Papstes „an Msgr. Mermillod unter dessen persönlicher Verantwortung“. Damit war im Sinne der Kirche faktisch ein Bisthum Genf geschaffen, wie denn auch Mermillod sofort dem Staatsrathe gegenüber die Stellung eines Auxiliarbischofs von Genf in Anspruch nahm. Der Staatsrath wies allerdings dieses Auftreten Mermillods zurück, liess aber dann diese Angelegenheit, welche nach Art. 130 der Verfassung an den grossen Rath hätte gebracht werden sollen, aus Parteirücksichten unerledigt liegen. Erst als im Juli 1872 die clericalen Blätter die Mittheilung brachten, der Papst habe den Kanton Genf vom Bisthum Lausanne getrennt und Mermillod förmlich, ohne die Regierung des Landes davon auch nur zu verständigen, zum Bischofe von Genf ernannt — was dann auch wirklich am 16. Januar 1873 geschah — ging die Regierung zu einer energischen Action in dieser Angelegenheit über. Durch ein Schreiben des Staatsrathes vom 30. Aug. 1872 wurde Mermillod aufgefordert, sich aller Functionen und Jurisdictionen im Umfange des Kantons Genf zu enthalten, und als dieser hierauf am 5. September erklärte, er „erkenne die Competenz des Staatsrathes in einer ausschliesslich kirchlichen Verwaltungsfrage nicht an“ und verweigere es, „den Befehlen und Drohungen des Staatsrathes, die Functionen als Weihbischof und Generalvicar einzustellen, Gehorsam zu leisten“, erliess der Staatsrath die oben mitgetheilte und die weiter unten folgenden Verfügungen. — Siehe auch

Nr. 6018
(277).
Schweiz.
20. Sept. 1872.

Vering, Archiv f. kath. K. R. N. F., 23. Bd., p. 79 ff. wegen der daselbst über die Lage der katholischen Kirche in Genf vom Jahre 1815 bis zur Gegenwart mitgetheilten Actenstücke.

Nr. 6014. (278.)

SCHWEIZ. Decret des Staatsrathes von Genf. — Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen.

[Uebers. aus dem Französ.]

Nr. 6014
(278).
Schweiz.
20. Sept. 1872.

In Erwägung, dass mittelst Schreibens vom 23. December 1864 der Diöcesanbischof dem Staatsrathe mitgetheilt hat, dass er Titel und Gewalt eines Generalvicars auf den Abbé Mermillod, Pfarrer von Genf, übertragen habe, der soeben unter dem Titel: Bischof von Hebron, Weihbischof von Genf, zur bischöflichen Würde erhoben worden sei;¹⁾ In Erwägung, dass der Staatsrath die Qualification Mermillods als Weihbischof nicht anerkannt und Msgr. Marilley benachrichtigt hat, er werde Handlungen, die der Pfarrer von Genf in der Sphäre der bischöflichen Attributionen vornehme, nur in Berücksichtigung ziehen, soweit diese Acte im Namen des Diöcesanbischofs und nach dessen persönlichen und speciellen Anweisungen erfolgen; || In Betracht, dass trotz dieser Erklärung die Ernennung eines Bischofs als Generalvicar der Diöcesanautorität in der Folge einen Stand der Dinge geschaffen, der factisch zur Aufrichtung eines besondern Bisthums in unserm Kanton führen möchte; || In Betracht, dass der Staatsrath am 7. October 1871 Msgr. Marilley mitgetheilt hat, Herr Mermillod habe provisorisch aufgehört, als Generalvicar anerkannt zu sein, da der Bischof die von Mermillod geübten geistlichen Verwaltungshandlungen nicht unter seine Verantwortlichkeit nehmen wolle; || In Betracht, dass der Staatsrath das unbestrittene Recht hat, einem Geistlichen in der besondern Situation des Herrn Mermillod die Anerkennung als Mandatar der Diöcesanautorität zu versagen; || mit Rücksicht auf den Brief des Staatsrathes an Herrn Mermillod vom 30. August abhin und mit Bezug auf die in gegenwärtigem Erlass wie in dem Erlass vom heutigen Datum, betreffend die Pfarrei Genf, angeführten Motive || beschliesst der Staatsrath:

1) Es ist Herrn Mermillod untersagt, sei es direct, sei es selbst durch Stellvertretung, einen Act auszuüben, der in den Geschäftskreis des Ordinariats gehört. || 2) Es ist demselben ebenso jede Amtshandlung, sei es als Generalvicar oder als Bevollmächtigter des Diöcesanbischofs, oder als unter irgend einem Titel mit der Verwaltung der katholischen Pfarreien des Kantons betraute Persönlichkeit, untersagt. || 3) Der gegenwärtige Beschluss soll allen Pfarrern des Kantons zur Nachachtung mitgetheilt werden. || 4) Ueberdies soll Mittheilung von demselben an den Bundesrath erfolgen.

Nr. 6015. (279.)

DEUTSCHLAND. Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln.

A. Beschlüsse, betreffend die Organisation der Seelsorge.

Der Congress erklärt sich mit folgenden Sätzen einverstanden, welche sich an die Erklärung der Münchener Pfingst-Versammlung Nro. 4 und an die Resolution des Münchener Congresses anschliessen:

1. Die wegen ihrer Glaubensstreue suspendirten oder excommunicirten Priester sind zur Vornahme aller priesterlichen Acte berechtigt: sie können die kirchlichen Heilmittel nicht nur gültig, sondern auch, in Anbetracht des durch die vaticanischen Bischöfe und Geistlichen geschaffenen Nothstandes, erlaubter Weise spenden und müssen sich im Falle des Bedürfnisses zur Spendung derselben verpflichtet erachten. || 2. Die der alten Kirche unbekannt, nur auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel, dass jeder Priester zur Spendung des Buss sacramentes der Approbation des Bischofs bedarf, kann bei dem gegenwärtigen Nothstande nicht als bindend angesehen werden. || 3. Dergleichen sind die auf der Diöcesan-Eintheilung beruhenden Beschränkungen der priesterlichen Thätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen nicht als bindend zu erachten. || 4. Wo sich das Bedürfniss herausstellt, sind die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken berechtigt, eine regelmässige Seelsorge durch Bestellung eines Pfarrers zu organisiren. Ein solcher kann unter den jetzigen Verhältnissen auch ohne Institution und trotz des Widerspruchs des vom alten Glauben abgefallenen Bischofs alle pfarrlichen Functionen rechtmässig vornehmen. || 5. Sofern die Beobachtung der liturgischen Vorschriften, z. B. über die Feier der h. Messe auf consecrirten Altären, über die Segnung der kirchlichen Geräthe und Gewänder u. dgl., nicht möglich ist, sind dieselben nicht verpflichtend, da die Gültigkeit der liturgischen Acte von solchen Dingen nicht abhängt und auch nach dem formellen Rechte in Nothfällen von jenen Vorschriften Umgang genommen werden kann. 6. Wo für die Feier des Gottesdienstes die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist, darf unbedenklich eine evangelische Kirche oder ein anderes Local benutzt werden. 7. An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist möglichst festzuhalten. Der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der Sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmässiges Herkommen ist oder war. Wo es angemessen erscheint, ist bei der Spendung der Taufe, der Beerdigung u. s. w. eine geeignete Anrede an die Anwesenden zu halten. || 8. Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vor-

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

behalten*). Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechnete Reform schon dadurch erzielt werden, dass Stolgebühren, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Answüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen u. s. w. vermieden werden. || 9. Auch das ist eine heilsame Reform, dass von unseren Geistlichen in den Predigten alle Declamationen über kirchlich-politische Tagesfragen sowie alle Bitterkeiten gegen Andersgläubige vermieden werden. Indem der Priester die grossen Wahrheiten des Evangeliums zum Hauptgegenstande der Predigt und des sonstigen Unterrichts macht, wird er zugleich die wahrhaft christliche und katholische Gesinnung fördern und der Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vorarbeiten. || 10. Es hängt von localen Bedürfnissen und Verhältnissen ab, ob die Vornahme geistlicher und gottesdienstlicher Handlungen auf einzelne Fälle zu beschränken oder eine regelmässige Seelsorge mit Aufstellung eines Pfarrers und Gemeindevorstandes (Nro. 4) einzurichten ist. Wo letzteres geschieht, ist alles zu vermeiden, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudiciren könnte. || 11. Zur Erzielung grösserer Einigung und zur Vermeidung möglicher Missgriffe wird den Local-Comités empfohlen, über die beabsichtigte Organisation der Seelsorge an ein dafür zu bestellendes Comité (Nro. 15)**) ausführlich zu berichten. || 12. Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consens-Erklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro. 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester. || b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der vaticanischen Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consensus vor zwei Zeugen, also auch die sog. Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden altkatholischen Gemeinde oder von einem anderen Priester trauen lassen. || 13. Für diejenigen Ebehindernisse, welche lediglich auf positivem kirchlichen Rechte beruhen und von denen regelmässig dispensirt zu werden pflegt, braucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation nicht nachgesucht zu werden. Sie sind im Gewissen nur insoweit verbindlich, als nicht Gründe vorhanden sind, welche materiell die Dispensation rechtfertigen würden. || 14. Im Anschluss an Nro. 4

*) Statt dieses Satzes stand in dem Antrage: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cöltus bleibt der Zukunft vorbehalten.“ [Anm. d. Herausg.]

***) In dem Antrage stand: „an das Central-Comité.“ [Anmerk. d. Herausg.]

der in München gefassten Resolution wird erklärt, dass, solange wir nicht in Deutschland einen zum alten katholischen Glauben sich bekennenden Bischof haben, fremde Bischöfe, insbesondere die Bischöfe der Utrechter und der armenischen Kirche, zur Vornahme bischöflicher Functionen, insbesondere zur Spendung der Firmung und zur Ordination von geeigneten Candidaten des geistlichen Standes, angegangen werden können. Wir wahren uns ferner im Anschlusse an jene Resolution das Recht, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechtgläubigen Bischof geweiht werden und dass dieselben zunächst in der Weise der Missions-Bischöfe der alten Kirche fungiren. § 15. Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein müssen. Diesem Comité liegt ob:

Nr. 6015
(879).
Deutschland.
20-22. Sept.
1872.

I. Die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat:

a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen, § b. den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen, § c. die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen sind: sämmtliche uns angehörenden Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei aus den einzelnen Gemeinden, die Mitglieder des Comité's, § d. die für die Consecration erforderlichen und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischofe die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun. § II. Das Comité hat ferner ein Statut für die Gemeinde-Organisation zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist. § III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorgeverhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken beiwohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst formulirten Grundsätzen ihre Lösung finden. § IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congressbeschlüsse nöthigen Eingaben an die Regierungen. § V. Sämmtliche Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Comité-Mitglied sie ihre Anfragen u. s. w. zu richten haben.

B. Beschlüsse, betreffend das Verhältniss zu den anderen Confessionen.

Der Congress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pfingsten und vom September 1871 (Stenogr. Bericht S. XIII. und S. 222) enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theo-

Nr. 6015
(379).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

logen aller Confessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernennet eine Commission, welcher der Auftrag erteilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen; || 2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern; || 3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntniss der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Confessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständniss und das Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weiteren Kreisen zu wecken und zu erhalten. || Zu Mitgliedern der Commission ernennet der Congress die hier anwesenden Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Beinkens, Rensch, Rottels und von Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu cooptiren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.

C. Beschlüsse, betreffend die Rechte der (Alt-)Katholiken.

In Erwägung,

dass die Uebelstände der Lage, in welche die den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagenden Katholiken sich durch die factische Durchführung dieser Decrete in kirchenrechtlicher Hinsicht versetzt finden, sich von Tag zu Tag gesteigert und alles Maass des Erträglichen erschöpft haben, || dass demnach die Altkatholiken die dringendste Veranlassung haben, von der im Art. VII der Resolutionen des Münchener Congresses niedergelegten Rechtsverwahrung zur rechtlichen Ausführung und Geltendmachung ihrer Rechte überzugehen; || I. E, dass aber die Rechtsfrage, d. h. die Frage: ob die Altkatholiken im Staate und in der Rechtsordnung Rechte und welche sie haben, mit der Frage nach der Berechtigung der von denselben in dogmatischer und kirchlicher Hinsicht genommenen Stellung innigst verwachsen ist so dass die Bejahung dieser letzteren Frage im Allgemeinen auch die Bejahung der ersteren nothwendig macht, und umgekehrt, wer unsere dermalige factische Lage nicht als eine rechtswidrige anerkennt, oder wer die rechtliche Möglichkeit, diesen Zustand mit den Mitteln der staatsrichterlichen Hülfe aufzuheben, leugnet, auch behaupten und beziehungsweise einräumen muss, dass unsere oppositionelle Stellung der inneren und dogmatischen Berechtigung vollständig ermangle; || I. E, dass nun I. zur Präcisirung des Einflusses der vaticanischen Decrete auf die Rechtssphäre es hier am Orte ist, hervorzuheben:

1. dass die in der Constitution „Pastor aeternus“ als Dogma declarirte Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfälle des römischen Bischofes (Papstes) nicht etwa nur das im deposito fidei enthaltene Object, sondern vielmehr das Subject, dem der Glaubensinhalt und das kirchliche Leben anvertraut ist und innewohnt, also die Person des Depositars, den

Träger der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt, dogmatisch zu definiren bezweckt und eine solche Definition zum Inhalte hat; || 2. dass mithin die fragliche Lehre zufolge dieses ihres formellen Characters, über den Kreis des rein internen Lebens der Kirche hinausgehend, eine Präcisirung des die Kirche selbst constituirenden Wesens darstellt, woraus dann weiter aber mit Nothwendigkeit folgt, || 3. dass durch die in dem angeblichen Dogma nachgewiesener Maassen enthaltene Neuerung nicht etwa, wie es bei dem sog. Dogma von der unbefleckten Empfängniss der Fall war, nur der objective Gehalt dessen, was die Kirche lehrt, alterirt, sondern vielmehr der Begriff und die Substanz des lehrenden Subjectes selbst novirt, d. h. ein neues Kirchenwesen, eine neue Kirche constituirt und an die Stelle der bestehenden Kirche gesetzt worden ist, und zwar so, dass dieselbe nicht etwa als Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden Kirche, sondern so angesehen werden soll, als habe es nie eine anders constituirte Kirche gegeben, — welcher radicale Bruch mit der Geschichte und der geschichtlich begründeten Kirche sich besonders scharf in der logischen Unmöglichkeit des Versuches ausspricht, die fragliche Lehre auf conciliarischem Wege definiren zu wollen, während doch der Inhalt der Lehre selbst die Competenz und Autorität des Concils als des definirenden Subjectes nicht bloss ex nunc aufhebt, sondern ex tunc negirt; || L. E, dass II. aus diesem formellen und materiellen Wesen der fraglichen Constitution mit Nothwendigkeit folgt, || 1. dass nunmehr die bis zum 18. Juli 1870 statthaft gewesene und sogar dogmatisch correcte Unterscheidung zwischen dem dogmatisch und canonistisch zu Recht bestehenden Wesen der katholischen Kirche und den accidentellen und rein factischen Entstellungen ihres Wesens und insbesondere der sogenannten ultramontanen Partei und Geistesrichtung alle und jede Anwendbarkeit verloren hat, da, nachdem in Folge des Infallibilitäts-Dogma's der Ultramontanismus sich als die Kirche selbst gesetzt hat, von einer ultramontanen Partei und Geistesrichtung in dieser Kirche vernünftigerweise keine Rede mehr sein, vielmehr statt jener früheren Unterscheidung nur noch unterschieden werden kann und muss zwischen der geschichtlich begründeten, von den Staaten als solche anerkannten katholischen Kirche und der dieselbe von sich ausschliessenden, zu derselben in contradictorischen Gegensatz getretenen, sich selbst constituirenden ultramontanen Kirche; || 2. dass die Constituirung dieser Gegenkirche: || a) für die zu derselben Uebergetretenen die Erlöschung aller Titel, auf Grund welcher sie in den Besitz der kirchlichen Jurisdictions- und anderer Rechte gelangt sind, unausbleiblich nach sich gezogen hat, — || dass als solche specielle Folgen hier insbesondere hervorzuheben sind: || 1. dass die Androhung und das Aussprechen kirchlicher Censuren von Seiten infallibilistischer Inhaber der Kirchengewalt gegen die Altkatholiken nicht nur wegen Mangels der Legitimation im kirchenrechtlichen Sinne als null und nichtig, sondern als Anmaassung einer Amtsgewalt zurückzuweisen und nach §. 132 des deutschen Strafgesetzbuches zu behandeln ist; || 2. dass die „Kirchenoberen“, wenn sie die Ausübung des altkatholischen Gottesdienstes

Nr. 6015
(1879).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20-22. Sept.
1872.

öffentlich als eine sacrilegische Handlung bezeichnen, oder wenn sie durch Androhung kirchlicher Schreckmittel von dem Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen, dadurch sich des in den §§. 166, 167 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig machen; || 3. dass dieselben, indem sie durch Verweigerung des Mitgebrauches der Kirchen etc. die Altkatholiken nöthigen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Herstellung des Gottesdienstes ungewöhnliche Geldmittel aufzubringen, denselben zum Ersatz des durch obige widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens verpflichtet sind; || b) dass dagegen andererseits die Constituirung der ultramontanen Gegenkirche principiell und de jure keinen Einfluss hat üben können, weder auf das rechtliche Dasein der katholischen Kirche an sich und in ihrer Stellung im Staate, noch auf die Rechte, welche denjenigen Katholiken, die, um der bestehenden Kirche treu zu bleiben, der dieselbe in ihrer Grundverfassung angreifenden Constitution die Anerkennung versagen, als Gliedern der im Staate anerkannten Kirche nach in Kraft bestehenden Gesetzen zukommen; || dass zwar für die Altkatholiken in Folge des Abfalles des gesammten Episcopates in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Episcopolverfassung, das Fundament der katholischen Kirchenverfassung, sich als de facto aufgelöst darstellt und in Folge dessen das kirchliche Leben in allen Theilen gehemmt ist; || dass jedoch dieser durch den Verrath der kirchlichen Oberen und des grössten Theiles des Clerus herbeigeführte Zustand unmöglich als Grund für die Legitimität dieses factischen Zustandes angerufen werden und dazu berechtigen kann, die katholische Kirche in ihrem legitimen Sinne als nicht mehr bestehend anzusehen, oder sie da zu finden, wo für die sinnliche Auffassung Bischöfe, Clerus und kirchliches Leben sind, da eine solche Auffassung gerade das Wesen des Infallibilismus bildet, indem er die Person mit der Sache, die Form mit dem Wesen, das de facto Seiende mit dem de jure Seienden identificirt, kurz die Macht der Thatsache an die Stelle des Rechtes und der Legitimität setzt; || dass vielmehr in diesem die berechtigte Kirche erdrückenden Thatbestande für ihre Bekenner die dringende Mahnung, die Pflicht und das Recht liegt, zur Herstellung der religiösen Freiheit des katholischen Glaubens sowie zur Befreiung der katholischen Kirche aus den Fesseln der ultramontanen Gegenkirche ohne allen und jeden Zeitverlust mit der Herstellung der äusseren Organisation vorzugehen und vor allem für die Herstellung der legitimen Episcopalgewalt zu sorgen; || dass hierbei, da die Beobachtung der in dieser Hinsicht üblich gewesenen traditionellen Formen durch die radicale Subversion aller Tradition zur Unmöglichkeit geworden ist, auch mit Recht auf die im Wesen der Sache selbst gegebene Form der Wahl durch Clerus und Volk zurückgegangen werden darf, die Consecration selbst aber durch irgend einen anderen katholischen Bischof geschehen kann; || dass das unbestreitbare Recht der Altkatholiken auf Ausübung der katholischen Religion und freie Regulirung der internen Angelegenheiten der Kirche dieselben nicht minder berechtigen muss, die Herstellung

des kirchlichen Gemeindelebens auf dem Wege zu bewirken, der ihnen durch die Ereignisse übrig gelassen worden ist; || dass in dem rechtlichen Vorhandensein der Voraussetzungen zur Herstellung der legitimen Episcopal-Jurisdiction und des kirchlichen Gemeindelebens die Grundbedingungen als gegeben erscheinen müssen, von denen die Aufhebung der rechtswidrigen Lage der Altkatholiken durch das Mittel der richterlichen Hülfe, wenn nicht für alle, so doch für die meisten und die wichtigsten Punkte als abhängig angesehen werden mag; || I. E, dass nun zwar gegen vorstehende Ansführung der Einwand erhoben werden möchte, sie führe, abgesehen von anderen Consequenzen, zu einer Eviction des gesammten Kirchengutes aus der Hand der nach Millionen zählenden Anhänger der illegitimen Besitzerin zum Vortheile einer fast verschwindend kleinen Minorität, — eine Consequenz, deren Unvereinbarkeit mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Gegenwart für den juridischen Standpunkt die Richtigkeit und für den politischen Standpunkt die Durchführbarkeit des zu Grunde gelegten Principes bezweifeln lassen müsse; || I. E, dass jedoch dieser Einwurf sich dadurch beseitigt, dass, was dabei gänzlich übersehen wird, nach dem Wesen der katholischen Kirche die Centralisation aller Rechtsansprüche in einer einzigen Hand ebenso sehr wie die der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, — wie beides zum Wesen der ultramontanen Kirche gehört, — gänzlich ausgeschlossen ist, diese Rechtsansprüche vielmehr überall individualisirt sind und auch objectiv überall durch das kirchliche Bedürfniss der Berechtigten begrenzt werden; dass demzufolge aber ein von unserer Seite zu erhebender Anspruch, wenn er, von dem maassgebenden kirchlichen Bedürfnisse absehend, sich lediglich darauf stützen wollte, dass der Besitzer nicht mehr ex titulo foundationis besässe oder das Gut nicht mehr stiftungsmässig verwende, selbst die lex foundationis ausser Acht lassen würde und mittelst der Einrede der mangelnden Activlegitimation oder des mangelnden Interesses beseitigt werden müsste; || I. E, was sodann III. unser Verhältniss zum Staate betrifft: || dass die Altkatholiken ohne alle Frage berechtigt sind, für die Ausübung aller durch die unalterirt gebliebene Eigenschaft als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche gegebenen und bedingten Rechte, somit auch der vorstehend speciell hervorgehobenen Befugnisse den Schutz der Staatsregierungen zu beanspruchen, und es als eine Verweigerung der durch die Verfassungen übernommenen Garantie der religiösen Freiheit ansehen müssten, wenn man sie als auf ein Mittel, sich die Cultus- und Gewissensfreiheit zu erhalten, darauf verweisen wollte, vor dem ultramontanen Absolutismus sich in den religiösen Nihilismus des Dissidententhums zu flüchten, dass sie jedoch weder eine Intervention des Staates mit den Mitteln der administrativen Gewalt, noch auch den Weg der Gesetzgebung — obgleich derselbe zur allseitigen Regulirung der durch die vaticanische Neuerung erzeugten Wirren nicht zu umgehen sein mag — als das in erster Linie stehende und zugleich correcteste Mittel ansehen können; dass sie vielmehr als solches nichts weiter beanspruchen, als dasjenige, wozu die Regierungen auch von ihrem

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

eigenen Standpunkte aus durch die vaticanische Neuerung und Selbsterhebung sich provocirt finden müssen, d. h. eine klare und entschiedene, mit der von der römischen Kirche selbst ihnen gegenüber eingenommenen Stellung correspondirende Haltung; || I. E, dass nämlich, was || a) die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung betrifft, darüber eine Ungewissheit weder bestehen kann, noch irgendwo besteht, dass die Staatsregierungen der vaticanischen Neuerung gegenüber sich nicht länger passiv verhalten können, indem ein solches Verhalten und selbst jede schwankende und unklare Stellungnahme entweder praktisch denselben Erfolg wie eine positive Entscheidung zu Gunsten des Ultramontanismus haben, oder aber die untergeordneten Behörden in ihrer administrativen, resp. richterlichen Thätigkeit bezüglich der Rechtsverhältnisse beider Parteien gänzlich behindern — ein justitium herbeiführen würde; | dass b) die Competenz des Staates zur Prüfung und Beurtheilung der Consequenzen der vaticanischen Decrete für die Rechtssphäre selbstverständlich ist, aber auch deshalb nicht bezweifelt werden kann, weil die katholische Kirche in einem bestimmten, meist staatsgrundgesetzlich geregelten Verhältnisse zu ihm steht und in Folge dessen kirchliche Acte mit civilrechtlicher Wirkung versehen sind und aus der kirchlichen Stellung civilrechtliche Pflichten hervorgehen, den Bischöfen, Pfarrern u. s. w. der anerkannten Kirche bestimmte Rechte zustehen, wodurch die Frage: wer gehört der anerkannten Kirche als Bischof, Priester, Laie an? — gar nicht umgangen werden kann; | dass aber c) die zur Sache selbst zu fällende Entscheidung dadurch bestimmt werden muss, dass die vaticanischen Decrete || 1., wie oben sub. I nachgewiesen worden, nicht sowohl nur den objectiven Gehalt der Kirchenlehre alterirt, als vielmehr die Person des lehrenden und regierenden Subjects novirt, ein neues Kirchenwesen aufgerichtet haben, in welchem die Landesbischöfe jeder *jurisdictio propria* entkleidet sind und ihnen nur die mit den Grundsätzen des Staatsrechtes unvereinbare Bedeutung von zu absolutem Gehorsam gegen eine auswärtige Centralgewalt verpflichteten Vicarien übrig gelassen ist, | 2. die Erhebung päpstlicher Cathedralsprüche zu Glaubenssätzen nach sich ziehen, welche, wie die Constitution „*Unam sanctam*“ und der Syllabus, die unbedingte Herrschaft des römischen Bischofes über alle Staaten und Menschen statuiren, || 3. das ganze Gebiet des ethischen Lebens, also auch dessen auf das staatliche und sociale Gemeinwesen sich beziehende Seite den unfehlbaren Stuhlsprüchen der Päpste überantworten; || dass hierdurch aber ein Kirchenwesen gegeben erscheint, in welchem wegen seiner radicalen Staatswidrigkeit der Staat unmöglich die mit ihm wesentlich und geschichtlich befreundete katholische Kirche wiedererkennen kann; || dass mithin die Reaction, wozu der Staat sich durch diesen Vorgang der sich so nennenden Kirche provocirt finden muss, offenbar nur dann correct und klar ist, wenn er dieses durch die vaticanischen Decrete constituirte Kircenthum nur als ein von der von ihm anerkannten Kirche substantiell verschiedenes Wesen anerkennt, das heisst: || diese römische Kirche als die katholische Kirche nicht anerkennt; || dass ins-

besondere der in dieser Hinsicht mehrfach gemachte Versuch, sich einer solchen klaren Unterscheidung dadurch zu entziehen, dass man schlechthin nur zwischen der katholischen Kirche und einer in derselben herrschend gewordenen ultramontanen Partei oder, wie man sagt, dem Jesuitismus zu unterscheiden habe, dermalen ¶ 1. ohne Sinn ist, weil, wie bereits früher gezeigt wurde, diese sogenannte ultramontane und jesuitische Geistesrichtung nicht mehr bloss als solche, als Begriff, sondern eben als kirchlich constituirtes Wesen besteht, so dass der Staat nur die Alternative hat, sie als die Kirche, resp. die Kirche als Ultramontanismus anzuerkennen oder als solche zu negiren: — sim ut sum, aut non sim: — Unterwerfung oder Krieg! tertium non datur; ¶ 2. dass sodann aber jener Versuch nur den praktischen Erfolg haben kann, dass bei der dabei unvermeidlichen Confundirung der ihrem Lande und ihrer Regierung ebenso aus religiösen Gründen wie in nationaler und patriotischer Gesinnung ergebenden Altkatholiken mit den Neukatholiken die Ersteren entweder von den gegen die Letzteren gerechtfertigten Maassnahmen ohne allen Grund mitgetroffen, oder aber der äusserlichen Mitteln unzugänglichen Macht des neukatholischen Kirchenthums aufgeopfert würden. ¶ Aus diesen Gründen ¶ beschliesst der Congress: ¶ Er vertraut und erwartet, ¶ dass die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten sowie der Schweiz zu der schwebenden kirchlichen Frage eine feste und klare Stellung nehmen, demgemäss nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung: ¶ „dass den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei“, ¶ festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der andern Seite dadurch praktische Verwirklichung geben werden, ¶ dass sie ¶ A. die an der alten katholischen Kirche festhaltenden, die vaticanischen Decrete als eine Neuerung verwerfenden Katholiken als Glieder der staatlich anerkannten Kirche ansehen und als solche schützen; ¶ B. dagegen die der vaticanischen Neuerung zugethanen Bischöfe und deren Organe jeder Jurisdiction über die Altkatholiken, welche in den vaticanischen Decreten ohnehin als nicht zur neukatholischen Secte gehörig erklärt werden, entbehrend erachten; ¶ dass sie, in nothwendiger Consequenz beider Sätze, ¶ I. die von den Altkatholiken auf Grund einer von dem Congresse aufzustellenden Wahlordnung zu wählenden Bischöfe nach erfolgter Consecration als Bischöfe der katholischen Kirche anerkennen, und demgemäss ¶ 1. dieselben mit denselben Befugnissen über die altkatholischen Gemeinden ausgestattet ansehen, welche nach dem geltenden Rechte den katholischen Bischöfen zustehen, ¶ 2. den also gewählten Bischöfen eine Staatsdotacion gewähren, ¶ 3. die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspfünden und Staatsanstalten ansehen und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden

Nr. 6015
(279.)
Deutschland.
20 - 22. Sept.
1872.

Nr. 6015
(379).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

stehenden Geistlichen sowie den Geistlichen in neu sich bildenden altkatholischen Gemeinden Dotationen aus Staatsmitteln gewähren, § 4. vorerst auch einen etwa in einem andern Staate residirenden altkatholischen Bischof als zur Ausübung der Jurisdiction legitimirt erachten, § 5. von den zu wählenden Bischöfen den Eid der Treue entgegennehmen, sodann § ferner anerkennen werden: § II. Die von den altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer sind als Pfarrer zu erachten und zur Vornahme aller Acte mit staatlicher Wirkung befugt, denen das Staatsgesetz civile Wirkungen beilegt, insbesondere zur Trauung und Führung von Civilstandsregistern nach dem Herkommen, beziehungsweise nach den staatsgesetzlichen Normen. § III. Die altkatholischen Gemeinden sind als solche auf Grund der Anerkennung der katholischen Kirche im Staate, ohne dass es einer besonderen Verleihung der Corporationsrechte bedarf, juristische Personen, die zur Ausübung jener Rechte legitimirten Subjecte, welche das Staatsgesetz den Kirchengemeinden einräumt oder welche ihnen nach dem Kirchenrechte zustehen. § IV. Die Altkatholiken haben keine Verpflichtung, für die kirchlichen Zwecke der Neukatholiken Beiträge zu leisten. § V. Die Altkatholiken haben das unbedingte Recht, den Mitgebrauch aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu verlangen, da dieselben dem katholischen Gottesdienste gewidmet sind, — mag man als Eigenthümerin die Kirche selbst annehmen, oder die sogenannte Zweckvermögenstheorie haben, oder nach dem Landesrechte die Kirchengemeinde Eigenthümerin sein, — weil der Abfall der Einen die Anderen ihres Rechtes nicht berauben kann. § VI. Die Altkatholiken behalten alle Rechte an dem sonstigen Stiftungsgute, Pfründen, Schulstiftungen u. s. w. § VII. Die Altkatholiken haben den Anspruch behalten, die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke budgetgemäss gewährten Summen zu verlangen. § VIII. Zur Durchführung der Punkte V—VII wird der Staat ins Einvernehmen treten mit dem für jedes Land einzusetzenden altkatholischen Central-Comité.

D. Beschluss, betreffend die Civilehe.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.

E. Beschluss, betreffend das Kirchenvermögen.

Es wird den altkatholischen Gemeinden empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.

F. Beschlüsse, betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe.

A. Organisation.

1. Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem

Münchener Congress vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, deren ersterem die Durchführung der Organisation in Süddeutschland (Baden, Bayern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Städten bereits bestehenden Comités*). || 2. In denjenigen Orten, wo Gesinnungsgenossen vorhanden sind, ernennt der leitende Ausschuss auf deren Vorschlag aus ihrer Mitte eine geeignete Persönlichkeit, welche als Vertrauensmann des leitenden Ausschusses zu fungiren bereit ist. Diese Vertrauensmänner stellen sich gleich nach ihrer Wahl zur Verfügung des Ausschusses und statten demselben gleichzeitig Bericht ab über die Zahl der Mitglieder an den einzelnen Orten, die seitherige Thätigkeit derselben sowie über den Stand und die Aussichten der Bewegung an ihrem Orte. || 3. Der leitende Ausschuss macht sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung der Vertrauensmänner mit Rath und That beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er dieselben periodisch zur Berichterstattung, unter Angabe der Punkte, über welche er informirt zu werden wünscht, auffordern und dieselben auf wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Reformbewegung, namentlich auf deren eventuelle praktische Bedeutung, besonders aufmerksam machen. Andererseits werden die Vertrauensmänner den Ausschuss von aussergewöhnlichen, auf die Bewegung an ihrem Orte direct oder indirect sich beziehenden Vorkommnissen sofort in Kenntniss setzen und sich in wichtigen Fällen den Rath des Ausschusses erfragen. || 4. Als bald nach erfolgter Anmeldung der Vertrauensmänner wird der Ausschuss denselben ein Verzeichniss der beigetretenen Mitglieder unter Angabe der Vertrauensmänner einsenden. Ein Jeder von diesen sucht nach Möglichkeit an den nicht beigetretenen Orten, an welchen sich Altkatholiken befinden, letztere zum Eintritt in den allgemeinen Verband zu bestimmen und eine geeignete Persönlichkeit unter ihnen als Vertrauensmann zu gewinnen. An denjenigen Orten, wo nicht mehr als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, sollen dieselben dem nächstliegenden Orte zugetheilt werden. || 5. Zur Deckung der Kosten dieser Organisation sowie behufs Ansammlung eines für Verwirklichung der Vereinszwecke nöthigen Fonds übernehmen die Vertrauensmänner die Aufgabe, an ihrem Orte sowie an den ihnen zugetheilten Orten Subscriptionslisten zu jährlichen oder

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

*) Nr. 1 lautete in dem Antrage also: „Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congress vorgeschlagen worden, abgesehen und, unbeschadet der Wirksamkeit der bisher bestehenden Central-Comités, die Durchführung der Organisation einem leitenden Ausschusse übertragen, welcher seinen Sitz in Köln hat. Dieser Ausschuss soll aus zwölf Personen bestehen, von denen mindestens drei in Köln wohnhaft sein müssen. Dieselben werden vom jedesmaligen Congress gewählt und haben das Recht unbeschränkter Cooptation. Der Ausschuss ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen besoldeten Geschäftsführer und gibt sich überhaupt seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht durch nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet ist, selbstständig.“

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6015
(279).
Deutschland.
20—22. Sept.
1872.

halbjährlichen Geldbeiträgen in Circulation zu setzen. Die gezeichneten Beiträge sind sofort zahlbar und an den Ausschuss abzuführen. Etwaige Spesen können an den eincassirten Geldern gleich abgehalten werden. Die Subscriptionslisten sind auch Nichtkatholiken, sofern sie Freunde der Bewegung sind, vorzulegen. || 6. Als wirksamstes Mittel einer dauernden Organisation wird die Gemeindebildung anerkannt, und der Ausschuss betrachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Gemeindebildung an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern. || 7. Einmal in jedem Jahre, in der Regel auf dem Congresse, hat der leitende Ausschuss Rechenschaftbericht und Rechnungsablage zu ertheilen.

B. Agitation.

1. Als Agitationsmittel dient zunächst die Presse. Der leitende Ausschuss wird daher durch seine Vertrauensmänner für die Verbreitung des Deutschen Merkur, des Königsberger Katholik und anderer altkatholisch-publicistischer Organe Sorge tragen, grosse politische Zeitungen zur Aufnahme regelmässiger Correspondenzartikel über die katholische Reformbewegung zu bestimmen suchen und von Zeit zu Zeit wichtige Fragen in Flug- und Kreisblättern in populärer Weise zur Sprache bringen. Die Flugblätter sind durch die Vertrauensmänner zu vertreiben und in wichtigen Fällen in so grosser Zahl zu beschaffen, dass ein beträchtlicher Theil auch an Neukatholiken vertheilt werden kann. || 2. Ein nicht minder vorzügliches Agitationsmittel sind Vorträge über die katholische Reformbewegung. Wo für einen Ort Vorträge gewünscht werden, ist dem Ausschuss davon Mittheilung zu machen. Dieser vermittelt die Unterhandlungen mit den Rednern und sucht zu bewirken, dass letztere auf einer Reise mehrere Orte zur Abhaltung von Vorträgen besuchen können. || 3. Die Honorare für den Geschäftsführer und für literarische Kräfte sowie die Kosten für Flugblätter, Insertionen etc., einschliesslich der Bureaustkosten, werden aus der Centralcasse bestritten. Dagegen werden die Kosten der Vorträge von denjenigen Mitgliedern getragen, an deren Orten die Vorträge gehalten werden; ausgenommen sind die Kosten solcher Vorträge, welche der Ausschuss in unbemittelten Gegenden im Interesse der Bewegung veranstaltet.

S. Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses zu Köln. Offic. Ausg. Köln und Leipzig. 1872. Mayer. — Auch Friedberg, Actenst., die altkatholische Bewegung betreffend. (Tübingen 1876.)

Nr. 6016. (280.)

PREUSSEN. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). — Ankündigung der Temporalien Sperre.

Berlin, den 25. September 1872.

Unter dem 21. Mai d. J. sind Ew. bischöfliche Hochwürden aufgefordert worden, mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche der Dr. Wollmann und Michelis im offenen Widerspruch mit der im §. 57 A. L.-R. II. 11 enthaltenen Vorschrift des Landesgesetzes durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Insbesondere aber sah sich die Staatsregierung gegenüber den Ausführungen des gefälligen Schreibens vom 30. März d. J. genöthigt, eine unzweideutige Erklärung dahin zu fordern, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. || Diesen Aufforderungen gegenüber haben Ew. bischöfliche Hochwürden mittelst gefälligen Schreibens vom 15. Juni d. J. sich bereit erklärt, in einer besonderen Belehrung an die dortigen Diöcesanen Ihre Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. || Sodann haben Hochdieselben in der zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Immediat-Antwort vom 5. d. M. auf ein Allerhöchstes Handschreiben vom 2. d. M. erklärt, dass Sie die Ihnen durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen würden. || Die Staatsregierung verkennt weder das Entgegenkommende dieser Erklärungen, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt; das Bestreben nach einer Wiederherstellung des friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde sich mit den diesseitigen Wünschen um so mehr begnügen, als man diesseits selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht ist. | Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdies bisher noch nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht, und die Aeusserung in der Immediat-Antwort ist mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung Ihres Standpunktes darthun. || Der Gegensatz zwischen den von Ewr. bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprincipien des preussischen wie jedes anderen Staatswesens besteht daher ungeachtet der Hochdieselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung, fort. Ewr. bischöfliche Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniss gesetzt worden, dass, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten. ||

Nr. 6016
(280).
Preussen.
25. Sept. 1872.

Nr. 6016
(280).
Preussen.
25. Sept. 1872.

Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, dass aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, dass die Gesetze und die Verfassung Preussens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ewr. bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärung der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die königliche Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen. ¶ Der Oberpräsident der Provinz Preussen ist mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt worden.

v. Falk.

Nr. 6017. (281.)

SCHWEIZ. (Genf). Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. — Protest gegen die Decrete vom 20. September.

[Uebers. aus dem Franz.]

Nr. 6017
(281).
Schweiz
(Genf).
28. Sept. 1872.

Herr Präsident! Meine Herren! Von der Conferenz der schweizerischen Bischöfe nach Genf zurückgekehrt, bescheinige ich Ihnen gemäss Ihrem Verlangen den Empfang Ihrer beiden Decrete vom 20. September. ¶ Ich bin es meinem Gewissen und meiner Ehre schuldig, die Protestation, welche ich auf die Drohungen des Staatsraths-Präsidenten in der Conferenz vom 5. September abgegeben, hiermit zu erneuern. ¶ Sie werden nicht überrascht sein, wenn ich Ihnen die Gründe meiner Entschliessung vorlege. ¶ Ich protestire gegen diese Decrete; denn sie verletzen die Grundrechte der katholischen Kirche, sie greifen ihre Organisation an, misskennen den Ursprung, den Charakter und die freie Ausübung ihrer kirchlichen Jurisdiction, verleugnen die Unabhängigkeit ihres heiligen Ministeriums und zerstören ihre geistliche Autorität. ¶ Diese Decrete verletzen überdies das öffentliche Recht unseres Landes; denn sie vergreifen sich gegen die anerkannten Rechte, die Gewissens- und Cultusfreiheit der Hälfte unserer Bevölkerung. ¶ Unsere Rechtsstellung in Genf beruht nicht auf einem Concordat; die diplomatischen Verhandlungen bezüglich der so delicates Verhältnisse zwischen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft beschränken sich auf folgende Bestimmungen:

- 1) dass die Religion so erhalten und beschützt werde, wie sie es in den katholischen Pfarreien vor ihrer Vereinigung mit der Genfer Republik war;
- 2) dass der hl. Stuhl einzig befugt sei, hieran etwas zu ändern, sei es

bezüglich der Diöcesan-Umschreibungen, sei es bezüglich der Modification der bestehenden Gesetze und Gebräuche der katholischen Kirche. (Vertrag von Turin, Art. 12. Protokoll des Wiener Congresses, Art. III, §. 7.) || Diese Zusicherungen und Bestätigungen des Rechtes des hl. Stuhles wurden angenommen, unterzeichnet, einregistriert und proclamirt durch die Bedörden unseres Vaterlandes, welche gleichzeitig dieselben als die Grundlage ihrer Rechte und die Regel ihrer Pflichten erklärten (Staatsrathsbeschluss vom 1. November 1819). Da nichts diese officiellen Grundlagen unserer politischen und religiösen Existenz entkräftet oder gar ersetzt hat, so glauben wir die Ehre der Republik zu sichern, indem wir diese beschworenen Bestimmungen zur Grundlage unserer Rechte und zur Regel unserer Pflichten machen. || Diese Rechte sind so garantirt durch die Verträge; sie sind angeführt und bekräftigt in dem Breve des Papstes Pius VII. von 1819. Diese Rechte sind eingetragen in die Verfassungen der Eidgenossenschaft und des Kantons. Die Eidgenossenschaft hat durch ihre Botschaft bezüglich des Hospizgesetzes dieselben mittelbar bestätigt, indem sie uns noch erweiterte Grenzen zusicherte. || Die Behörden von Genf haben im Jahre 1816 bei der Besitznahme der vereinigten Gemeinden den Ausspruch gethan: „Wir beeilen uns, Ihnen zu erklären, dass die freie Ausübung des katholischen Cultus Ihnen zugesichert ist.“ || Das sind die Grundlagen unseres öffentlichen Rechtes; das sind die feierlichen Verpflichtungen, welche der Staat in Genf für die Katholiken übernommen hat. Wie sind dieselben erfüllt worden? Ungeachtet dieser Bestimmungen sehen sich die Katholiken nach und nach aller ihrer Garantien beraubt. || Sie Tit! bestreiten denselben das Eigenthum ihrer Kirchen; || die Freiheit ihres äusseren Cultus, || die Freiheit ihrer christlichen Grabstätten, || den religiösen Charakter ihrer Schulen, || die Freiheit des Unterrichts; || Sie schliessen soeben unsere freien Schulen der „Brüder der christlichen Lehre“, welche seit 1837 bestanden. || Sie untersagen den Barmherzigen Schwestern den unentgeltlichen Unterricht, welchen sie in unseren freien Schulen seit 1811 ertheilten, und zwar, ohne dass Sie hiefür einen Grund angeben können, es sei denn Ihre feindselige Stimmung gegen unsere Institutionen. || Wer hat daher die Verpflichtungen der Verträge und die Bestimmungen der Breve nicht gehalten? Wer hat Uebergriffe auf Uebergriffe gehäuft? || Die notorischen Thatsachen, die öffentliche Meinung, das Gewissen unserer Mitbürger geben eine unwidersprechbare Antwort. || Haben die Katholiken ihre Pflichten verrathen, die Vaterlandsliebe verletzt? || Soeben haben sie durch öffentliche Maueranschläge in unserer Stadt ihre loyale und unzerstörbare Anhänglichkeit an unser Vaterland verkündet und feierlich erklärt, dass sie sich niemals in die Organisation des protestantischen Cultus mischen, noch dessen Freiheit angreifen wollten. || Herr Präsident! Meine Herren! Sie setzen die Reihe Ihrer Angriffe gegen die katholische Kirche fort, indem Sie sich anmassen, einen Weihbischof, Generalvicar und Pfarrer abzusetzen. Niemals hat seit 1815 ein Gesetzgeber oder ein Staatsrath einen solchen Missbrauch der Gewalt in unserem Lande begangen. || Sie setzen einen

Nr. 6017
(281).
Schweiz
(Genf).
28. Sept. 1872.

Nr. 6017
(281).
Schweiz
(Genf).
28. Sept. 1872.

Pfarrer ab, den Sie nicht erwählt haben, noch zu wählen berechtigt sind; der Artikel 130 der Genfer Verfassung giebt Ihnen nur das Recht, die von der kirchlichen Autorität getroffene Wahl genehmzuhalten. Wenn Sie die Abberufung des Pfarrers erlangen wollten, so stand Ihnen hiefür kein anderer gesetzlicher Weg offen, als sie von der kirchlichen Behörde zu begehren. Jeder andere Weg ist willkürlich. || Was dann meine Vollmachten als Weihbischof und Generalvicar betrifft, so habe ich diese seit mehr denn sieben Jahren frei ausgeübt, indem ich Kirchen weihte, die Pfarreien visitirte, das alles in Uebereinstimmung mit zwei amtlichen Kreisschreiben, die vom Hochwürdigsten Bischof Marilley erlassen, in allen katholischen Pfarrkirchen von der Kanzel verlesen, auch der Regierung im October 1864 und im Juli 1865 mitgetheilt worden waren. Mit diesen Kreisschreiben eröffnete der Diöcesanbischof der Geistlichkeit und dem christgläubigen Volke, dass unser hl. Vater Papst Pius IX. selbst in eigener Person mir die Bischofsweihe ertheilt und dass er (der Diöcesanbischof) mir alle von seiner Autorität abhängigen Vollmachten ertheile zur Ausübung aller bischöflichen Functionen sowie sammt und sonders aller Rechtssamen, die zur kirchlichen Administration im Kanton Genf gehören. Auch erhob Niemand eine Einsprache gegen meine geistliche Amtswirksamkeit, und die Regierung selbst genehmigte mehrere Pfarrerernennungen, obwohl ich die bezügliche Wahlacte als Generalvicar und Weihbischof unterzeichnet hatte. Bei seinem Amtsantritte erklärte aber der Präsident des gegenwärtigen Staatsrathes, dass er in dieser seiner Eigenschaft ein Programm zu eröffnen habe. Ich weiss allerdings nicht, von welcher dunklen und verborgenen Macht ihm der gebieterische Auftrag geworden ist, unsere freien und unentgeltlichen christlichen Schulen zu schliessen, unsere religiösen Institute zu zerstören und meine amtliche Stellung zu vernichten. In öffentlicher Grossrathssitzung rückte derselbe mit seinen Plänen heraus und bezeichnete zugleich die katholische Geistlichkeit mit einem Ausdrucke, der sehr unparlamentarisch klingt und den ich darum hier nicht wiederholen mag. || Von diesem Zeitpunkte an ist es uns Katholiken klar geworden, dass wir an der Spitze unserer Landesregierung nicht mehr einen Mann haben, wie solchen ein confessionell gemischtes Volk verlangt, einen unabhängigen Staatsmann, einen unparteiischen Magistrat, der entschlossen wäre, die Rechte Aller zu schützen, sondern dass wir in ihm den Mandatar einer Partei vor uns haben, die entschlossen ist, unser religiöses Leben, die gesetzliche und friedliche Entwicklung und Aeusserung desselben zu unterdrücken, und dies trotz all' der öffentlich gewährten Freiheiten, auf die sonst bisher unser Genf so stolz war. Von da an war also unserer Kirche der Krieg erklärt, so dass darüber Niemand mehr in Zweifel sein kann. Meine bischöfliche Würde muss zum Vorwand dienen, um damit, was gegen die Rechte und die Wirksamkeit der Kirche selbst geplant ist, zu verhüllen. || Sie berufen sich auf das Breve Pius' VII. und stempeln es in ein Concordat um, obwohl unser berühmter Rechtsgelehrte Belot es für Jedermann klar dargelegt hat, dass dasselbe nicht einmal auf den Namen einer

Convention, einer Vereinbarung Anspruch machen kann. Uebrigens nicht darin liegt die Ursache oder Veranlassung des Conflictes; oder seit wann soll kraft dieses Breves das Recht, das sonst jedem Bischöfe in der katholischen Kirche gewährt bleibt, unserem Diöcesanbischöfe entzogen sein, einen Weihbischof und Generalvicar zu haben? Wenn also der Act des Wohlwollens Pius' VII. zerrissen, die geistliche Autorität in ihrer Quelle und in deren Uebertragung verletzt ist, so trägt daran Niemand die Schuld, als eben Sie selber. || Das habe ich auch dem Herrn Präsidenten in mündlicher Besprechung und schon früher bei einer Zusammenkunft, die im März stattfand, gesagt, als er mir gegenüber die Behauptung aufstellte, die Kirche habe weiter keine Rechte, als welche der Staat ihr zuerkennt; ich bemühte mich, ihm diesfalls die wahre Lehre des Evangeliums, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt und die gegenseitige Unabhängigkeit der einen von der andern auf dem ihr zuständigen Gebiete klar zu machen und fügte bei, dass, wenn die eine dieser Gewalten in das Rechtsgebiet der andern sich Eingriffe erlaubt, die Gläubigen dadurch verletzt und irregeleitet und die sociale Ordnung gestört werde. Ich sagte ihm überdies: Beobachten Sie in loyaler Weise das Breve Pius' VII., bleiben Sie den Stipulationen treu, die es enthält, stellen Sie die Garantien wieder her, ohne die es nie erhältlich geworden wäre — und ich werde keinen Anstand nehmen, von dem Oberhaupt der Kirche die Entfernung meiner Person zu erbitten; meine Person hat da nichts zu bedeuten; aber darauf kommt Alles an, dass die Gewissensfreiheit des christlichen Volkes unverletzt bleibe. || Mehrgenanntes Breve ist aber in allen seinen Vorbehalten verletzt; unmöglich können wir die Einwilligung dazu geben, dass, was Pius VII. rein nur aus Güte und Gunst zugestanden hat, in Ihren Händen sich zu einer Waffe verkehre gegen die Autorität des hl. Stuhles und gegen das Recht, womit wir auf unsere Religionsfreiheit Anspruch haben. Seit zwei Jahren wird die Staatsgewalt nicht müde, Acte der Feindseligkeit gegen uns auszuüben, während doch unsere gefreite Heimath, unser wegen seiner Gastfreundlichkeit mit Recht gepriesenes Land eine offene Freistätte für alle Verunglückten, ein umfriedeter Tummelplatz für alle socialen Utopien, eine Zufluchtsstätte für alle politisch Verfolgten ist. Nur der Katholicismus, er allein soll hier sein freies und volles Bürgerrecht nicht haben. || Ich kann also Ihre Beschlüsse nicht als zu Recht bestehend anerkennen; sie sind unzutreffend in ihren Erwägungen, ungesetzlich in ihren Folgerungen und setzen an die Stelle der Billigkeit, des Rechtes und des Gesetzes Maassregelungen zu unserer Unterdrückung. || Sie meinen wohl, diesem Acte werde ein besonderer Nachdruck damit gegeben, dass Sie dem Pfarramte Genf das Einkommen zurückerhalten. Diese allerdings harte Maassregel ist jedoch kaum geeignet, den Muth eines Christen zu beugen, und ich würde dagegen auch wirklich kein Wort verlieren, wenn sie nur meine Person beträfe. Aber es handelt sich da eben um ein Recht, das im Turiner Protokoll notirt, durch das Breve vom Jahre 1819 garantirt ist und welches besagt: dass künftig das Minimum dieses Einkommens unter

Nr. 6017
(281).
Schweiz
(Genf).
28. Sept. 1872.

Nr. 6017
(281).
Schweiz
(Genf).
28. Sept. 1872.

keinem Vorwande zurückgezogen oder herabgesetzt werden dürfe. — Nebstdem ist zu beachten, dass durch diese Gehaltseinstellung das ohnehin sehr bescheidene Einkommen fünfzehn Priestern entzogen wird, auf deren jeden es kaum 700 Francs für Wohnung, Nahrung, Kleidung und Armenunterstützung anstrug bei einer so glanzlosen und mühsamen Pastoration von 26,000 Katholiken, welche die Stadt Genf und deren Vorstädte bewohnen. || Als Katholik, als Priester und als Bischof appellire ich dagegen an den hl. Stuhl, als den Hort unserer Rechte, als den Beschützer der Unterdrückten. || Als Bürger von Genf appellire ich an den Edelsinn und an die Unparteilichkeit meiner Mitbürger. || Ich kann dieses mein Schreiben nicht schliessen, ohne zuvor noch meine aufrichtige Vaterlandsliebe betheuert zu haben. Wahr ist es, meiner religiösen Glaubensüberzeugung bin ich nie untreu geworden, habe auch mit meinem glühenden Verlangen, sie in Andern zu wecken, nie ein Hehl gemacht; es ist wirklich mein unausgesetztes Bestreben, meinen Glauben auch denjenigen beizubringen, die ihn noch nicht mit mir theilen. Liegt aber in diesem christlichen Apostolate eine Gefahr für den Ort, von wo aus so Viele mit so glühender Geschäftigkeit den Materialismus über ganz Europa auszubreiten bestrebt sind? — Habe ich nicht stets gesucht, die treue Erfüllung meiner religiösen Pflichten mit meiner Anhänglichkeit ans Vaterland in Einklang zu erhalten? Meiner Vaterstadt einen Dienst erweisen, ihr Ansehen, ihre Wohlfahrt wollte ich fördern, wenn ich in den starkbevölkerten Quartieren jedermann zugängliche Kirchen erbauen liess, unentgeltliche Schulen und Anstalten christlicher Mildthätigkeit gründete und erweiterte für die Armen, für die Kranken und für die Greise. Nie habe ich die Autorität der Staatsgesetze und der weltlichen Obrigkeit auf dem ihr zuständigen Gebiete verkannt. Meinem Eide blieb ich treu in allem, was ich dem Staate schuldig bin; aber ich werde ihm auch nicht untreu werden in dem, was ich der Kirche und ihrem göttlichen Stifter schuldig bin. Ich kann und darf also weder die dem gottgeweihten Heiligthume angelobte Ueberwachung, noch die meiner geistlichen Herde schuldige Hirtensorge, noch auch die Vertheidigung der heiligen Rechte des christlichen Gewissens irgendwie aufgeben. Schon seit neunzehn Jahrhunderten gibt die Kirche dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist. In der Beobachtung dieses heiligen Grundsatzes liegt die Erhaltung des öffentlichen Friedens. || Ich bitte Gott, er möge in Gnaden über unser liebes Vaterland und dessen Obrigkeiten den Geist der Gerechtigkeit ausgiessen, ohne welche kein Volk gross und glücklich sein kann! || Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.

Genf, den 28. September 1872.

† Caspar Mermillod,
Bischof von Hebron.

Nr. 6018. (282.)

SCHWEIZ. (Genf). Aus dem Schreiben des Clerus des Kantons Genf an den Staatsrath. — Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten.

[Vollst. franz. Orig. im Genter Bien public 1872.]

Wir wären strafbar gegenüber den unserer Sorge anvertrauten Seelen, wenn wir über irgend einen Punkt des Glaubens oder der göttlichen Einsetzungen nachgäben; wir wären strafbar auch gegenüber unseren Mitbürgern, wenn wir unsere hl. Freiheiten, welche auch allen Bewohnern dieses Landes gleichmässig zugesichert sind, ohne Einsprache angreifen liessen. Deshalb, durch unser Gewissen verpflichtet, erklären wir:

1) dass wir nur Denjenigen als unseren Bischof anerkennen, welcher uns vom Papste gegeben ist, und keinen Anderen; || 2) dass wir kein Verbot gegen unseren rechtmässigen Verkehr mit unserem geistlichen Oberhaupte annehmen können. || Hiemit stehen wir gerade auf dem Standpunkte, dessen Erfindung der moderne Fortschritt fälschlich sich aneignet und nach welchem die weltliche Macht in ihrer Sphäre von dem geistlichen Bereiche getrennt sein soll, und wir begeistern uns durch die edlen Worte, welche schon unsere Glaubensväter an die lächerlichen Sacristan-Monarchen von Byzanz richteten: „Berührt mit eurer Hand nicht das Rauchfass und hütet euch, in die Angelegenheiten des Glaubens, der religiösen Disciplin und der hierarchischen Organisation einzugreifen. Alle diese Sachen, welche direct die ewigen Interessen der Menschen betreffen, sind uns vorbehalten; euere Autorität bezieht sich auf andere Dinge.“ || Hochgeehrte Herren! Gott hat Ihnen die Sorge übertragen, das Leben, Vermögen und die Ehre der Bürger zu schützen, jeden Angriff der Ungerechtigkeit, der Gewalt und des Betruges abzuwenden, die Sicherheit, die Wohlfahrt und die Ruhe der Nation, 'gestützt auf die gleiche Achtung der Rechte Aller, zu fördern, und wir machen es uns zum Ruhme, auf diesem Gebiete im Gehorsam und in der Anhänglichkeit gegen den Staat die Ersten zu sein. Wir sind weit entfernt, die Freiheit mit der Frechheit zu verwechseln; im Gegentheil, wir predigen mit den Aposteln (unseren Vorbildern und Vorgängern), dass derjenige, welcher der bestehenden Obrigkeit widersteht, dem Befehle des Herrn selbst widersteht; aber mit den Aposteln wiederholen wir auch, dass wir immer Gott mehr als den Menschen gehorchen. || Dieses Wort der ersten Verkünder des Evangeliums hat die Freiheit des Gewissens gegründet, indem es feierlich proclamirte, dass das Gewissen über die materielle Macht gehe. || Dieses Wort war wahr gegenüber Sanhedrin und den alten Cäsaren; es bleibt wahr auch unter dem Regimente der souveränen Massen, d. h. der mehr oder weniger wahren oder scheinbaren Majoritäten. || Dieses Wort, wenn Sie dasselbe zu berücksichtigen geruhten, würde auch die wesentliche Grundlage des Friedens in unserem, durch Ihre Maassregeln leider so tief entzweiten Vaterlande bilden. Sie werden selbst begreifen, dass unsere Gefühle für unser rechtmässiges kirchliches Oberhaupt sich nicht in das Innere

Nr. 6018
(282).
Schweiz
Anf. October
(Genf).
1872.

Nr. 6018
(282).
Schweiz
(Genf).
Anf. October
1872.

unserer Seele eingrenzen lassen, sondern dass sie jeden Augenblick durch sichtbare Thaten hervortreten; denn zwischen dem Oberhaupte und uns bestehen unumgängliche Verbindungen bezüglich der Verwaltung der Pfarreien und der Heiligung der Seelen. Nun aber werden Sie uns doch nicht den Schimpf anthun, uns zuzumuthen, dass wir ein Schisma machen und unsere Würde als katholische Priester preisgeben sollen; ebenso werden Sie überzeugt sein, dass kein Bischof, neben dem durch die Gnade des apostolischen Stuhles Eingesetzten, eine usurpatorische Autorität über uns wird ausüben wollen. In welche Lage werden also unsere Pfarreien versetzt werden? Das Klügste dürfte sein, die Handlungen, welche mit Ihren Ordonnanzen im Widerspruch stehen, zu ignoriren, und diese würden dann todte Buchstaben bleiben. Wenn Sie hingegen durch Gewaltmaassregeln auf die Vollziehung Ihres Decretes dringen, so werden Sie vielleicht diejenigen, welche im Namen der Freiheit die Ausrottung des Katholicismus in Genf träumen, befriedigen; aber in jedem Falle werden Sie die tiefe Entrüstung und die gerechte Unzufriedenheit der durch Sie ihrer Priester und der Tröstungen ihres Cultus beraubten Gläubigen ausserordentlich steigern. || Wir nehmen den Himmel zum Zeugen, dass wir nichts gethan haben, was uns die Verantwortlichkeit für solche Resultate aufbürden könnte: wir haben die bestehenden Rechte aller Einwohner unseres Kantons, selbst jener, deren religiöse Lehren uns am meisten zuwider sind, geachtet; wir haben alles hingenommen, was auf dem Gebiete der Meinungen und der Vereine uns entgegenstand. Unsere Stellung war die der strengsten Defensive zum Schutze unserer, durch die Verfassungen, die diplomatischen Acten und die hergebrachten Gebräuche anerkannten Freiheiten; und wir fordern Jedermann auf, einen einzigen Act nachzuweisen, durch welchen die katholische Kirche die Gerechtigkeit in Genf verletzte. Und gerade, was den obschwebenden vorgeschobenen Fall betrifft, genügt es, zu bemerken, dass seit 26 Jahren ein Vollmachtsträger, ein Abgeordneter des Bischofs unter uns wohnt, gleichwie dies auch in andern Schweizerkantonen üblich ist, und dass die bischöfliche Würde, welche dieser Vollmachtsträger seit 8 Jahren noch zu seiner Jurisdiction hiezu erhalten hat, nicht im mindesten den regelmässigen Gang des öffentlichen Lebens gestört, oder die Regierung in ihren Rechten, Decreten und Ordonnanzen über alles das, was in den Bereich der weltlichen Gewalt fällt, gehindert hat. || Wir müssen uns daher mit vollem Rechte über die heftigen Angriffe verwundern, welche sich nicht gegen uns (denn unsere Personen kommen hier nicht in Betracht), sondern gegen die heilige katholische Kirche, deren Diener zu sein wir die ehrenvolle Verantwortung haben, anhäufen. Um diese Angriffe zu erklären, müssen wir uns erinnern, dass auch unser Herr und Meister als Aufrührer verurtheilt ward und dass er auch uns kein besseres Loos vorhergesagt hat. Unser Glaube kräftigt sich durch den Anblick der Erfüllung dieser göttlichen Vorsätze, und unser Muth stärkt sich durch die Erinnerung an die damit verbundenen göttlichen Verheissungen. Wenn wir unsere Pflicht werden erfüllt haben, so wird der Herr das Uebrige thun. || Selbst

unter den Schlägen, welche uns drohen, bitten wir den Vater der Barmherzigkeit, seinen Segen über unser geliebtes Vaterland auszugießen und die Fülle des Lichtes jenen, welche uns regieren, zu gewähren.

Folgen die Unterschriften sämmtlicher Priester des Kantons Genf.

Nr. 6018
(282).
Schweiz
(Genf).
Anf. October
1872.

Nr. 6019. (283.)

PREUSSEN. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). — Verwahrung gegen die Temporalien sperre.

Ew. Excellenz

haben durch Anschreiben vom 25. Sept. c., trotz der Anerkennung meines loyalen Strebens, die bedauerlichen Missverständnisse zwischen königlicher Regierung und mir durch eingehende Erklärungen zu beseitigen, die Temporalien sperre gegen mich verhängt. Auf die Ansicht hin, die Berechtigung königlicher Regierung zur Zahlung der mir gesetzlich gebührenden Subsistenzmittel sei durch mein Verhalten eine zweifelhafte geworden, haben Hochdieselben die mir durch königliche Urkunde zugesicherten und bisher von mir rechtmässig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetze garantirten Bezüge des bischöflichen Einkommens sistirt. Diese meine Subsistenz und amtliche Stellung empfindlich schädigende Maassregel ist ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden. In Aufrechthaltung meines bischöflichen Rechtes finde ich mich veranlasst, Ewr. Excellenz gegenüber zu erklären, dass ich die Ergreifung dieser Maassnahmen seitens der Staatsregierung für ungesetzlich erachte und mein und meines bischöflichen Stuhles Recht gegen alle Consequenzen derselben hiermit feierlich verwahre. || Die ergriffene Maassregel wird gegründet auf einen Verstoss gegen §. 57. Th. II. Tit. 11 A. L.-R. Aber abgesehen | 1. von der Thatsache, dass königliche Staatsregierung die von den Bischöfen angeordnete öffentliche Verhängung der Excommunication bisher nie beanstandet hat, und dass bedeutende juristische Autoritäten, wie Koch, Laspeyres u. A., die Anwendbarkeit des §. 57 l. c. auf die Excommunicationen in der Kirche in Abrede stellen; || 2. von der Frage, ob der besagte §. 57 nach Erlass der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, den Artikeln 12 und 15 derselben gegenüber, noch als rechtsbeständig erachtet werden kann; || 3. von der ferneren Frage, welche Auslegung im Falle der Rechtsbeständigkeit dem Ausdrücke „bürgerlicher Ehre“ zu geben ist, und ob nicht nach dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes, nach dem juristischen Sprachgebrauch (vgl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 83 und Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851, §. 11) und der wissenschaftlich juristischen Auffassung (vgl. Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch, S. 103) jene bürgerlichen Ehrenrechte unter demselben zu verstehen sind, welche das Strafgesetz-

Nr. 6019
(283).
Preussen.
6. Oct. 1872.

Nr. 6019
(283).
Preussen.
6. Oct. 1872.

buch vom 31. Mai 1870, Nr. 34 aufzählt, und mit welchen die Excommunication nichts zu schaffen hat; || 4. von der Thatsache, dass dem §. 57 l. c. A. L.-R. Specialbestimmungen entgegenstehen (§. 66, 121, 124, 125, 126 l. c.), welche die Rechte der Aufsicht und Kirchenzucht nach dem canonischen Rechte dem Bischofe zusprechen; || 5. von dem ferneren Momente, dass, da ich die von kompetenter Stelle erklärte oder zu erklärende Rechtsbeständigkeit eines Gesetzesparagraphen nicht bestritten habe, die ganze Erörterung bisher sich auf rein doctrinärem und theoretischem Gebiete bewegt hat, dem jeder reale Boden fehlt, während die noch nicht gelöste Meinungsverschiedenheit zwischen mir und der Staatsregierung lediglich thatsächlicher Natur ist, da ich nur bestritten habe, dass die öffentliche Verlesung des Excommunicationsdecretes von der Kanzel die bürgerliche Ehre der Betroffenen berührt, hingegen aber von Ewr. Excellenz der Beweis einer Thatsache nicht erbracht oder auch nur versucht worden ist; || so kann ein Verstoss gegen den §. 57 l. c. schon aus dem Grunde nicht vorliegen, da ich als geistlicher Richter; der die Excommunication verhängt hat, es ausgesprochen habe, dass diese Kirchenstrafe die bürgerliche Ehre nach katholischem Standpunkt nicht verletze, — auch mich bereit erklärt habe, wenn die Staatsregierung dieses zur Berichtigung allenfallsiger Irrthümer für nützlich erachtet, die betreffenden Erläuterungen des geistlichen Richterspruchs zu veröffentlichen. || Da die Staatsregierung selbst jenes Anerbieten mit Stillschweigen übergangen, — da der von dem excommunicirten Professor Dr. Michelis angegangene Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und Justizminister eine öffentliche Anklage wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet, und da die angeblich Beleidigten selbst nicht von ihrem Rechte, eine Injurienklage anzustellen, Gebrauch gemacht, — so muss wohl die dem Rescripte vom 25. Sept. cr. zu Grunde liegende Behauptung als eine offenbare *petitio principii* erscheinen. || Ebenso wenig begründet ist der Vorwurf, ich hätte der Verfassung und den Gesetzen Preussens den Gehorsam aufgekündigt, da meine Rechtsausführungen sich stets auf diesem Boden bewegt haben, ohne einer Widerlegung zu begegnen, und da ich wiederholt meine Anerkennung der vollen Souveränität des Staates auf seinem Gebiete und des entsprechenden vollen Gehorsams der Unterthanen gegen die Landesgesetze ausgesprochen habe, während die hinzugefügten Erwägungen nur die Heilighaltung der religiösen Ueberzeugung, des Glaubens- und Sittengesetzes, also Dinge betreffen, für die jeder Christ, ja jeglicher Bekenner einer positiven Religion auch den Staatsgesetzen gegenüber einzustehen befugt und im Gewissen verpflichtet ist, und die in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung zu ziehen dem Staate nicht zusteht, was auch dem Geiste der preussischen Herrscher und Staatsmänner bisher stets fern gelegen hat. || Wenn trotzdem die Staatsregierung an jenem Vorwurfe festhalten zu dürfen glaubt, so erlaube ich mir, die Frage zu stellen, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugniß zu der ergriffenen Maassregel beilegt. Selbst den Staatsbeamten gegenüber hat königliche Regierung dieses

Recht nicht, und bedarf es hierzu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 eines Richterspruches oder eines Disciplinargesetzes. || Um so weniger ist sie hierzu den preussischen Bischöfen gegenüber befugt, da deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhen und Emolumente sind, welche der Staat Preussen dem römischen Stuhle gegenüber nach der Bulle de salute animarum den Bischöfen aus den eingezogenen Kirchengütern zu verabfolgen sich verpflichtet hat. Sie bilden eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahirte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, solange nicht das bei der Publication der Bulle de salute animarum eingegangene Versprechen der Radicirung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist. Vgl. hierzu die Erläuterung des preussischen Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1849 I. Art. 12 zur Verfassungsurkunde vom 5. December 1848: „Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle unterhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist (Preussische Staatszeitung vom 11. August 1821). Es ist bekannt, dass aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Kapitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung derselben mit Grundbesitz, nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zur fortgesetzten Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet.“ || Für Ermland speciell bestimmte die Cabinetsordre vom 1. November 1772, dass „die geistlichen Güter von den königlichen Kammern mit der Bedingung übernommen werden sollten, dass fünfzig Procent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten“. Die hiernach nicht unbedeutenden Einkünfte wurden durch specielle Verhandlungen mit dem römischen Stuhl auf die jetzige Höhe reducirt und der ermländische Bisthumsetat im Jahre 1866 von Sr. Majestät unserem jetzt regierenden Könige vollzogen. || Diese Dotationen sind durch Artikel 15 der V.-U. grundgesetzlich garantirt. Ich halte mich hiernach für befugt, die nach dem Staatshaushaltsetat für mich ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu beanspruchen und behalte mir die Beschreitung desselben vor. || Ew. Excellenz erklären aber in dem verehrlichen Rescript vom 25. September, dass Sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht seien. Auf diese erfreuliche und willkommene Erklärung gestützt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass es auch ohne Ergreifung jenes äussersten Schrittes und in geneigter Rücksicht meiner gegenwärtigen Erklärung zu einem friedlichen Austrage der Sache kommen möge, und erlaube mir auch, der gütigen Remodur durch Ew. Excellenz verschiedene

Nr. 6019
(283).
Preussen.

6. Oct. 1872.

Nr. 6019
(288).
Preussen.
6. Oct. 1872.

Interessen zu empfehlen, deren Verletzung die Katholiken Ermlands sehr schmerzlich empfinden. || 1. Ewr. Excellenz ist es aus Reclamationen der Eltern und aus sonstigen Berichten bekannt, dass trotz Hochheren Erlasses vom 29. Febr. 1872, wonach an höheren öffentlichen Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte unter gewissen Bedingungen stattfinden kann, in dem Lehrerseminar zu Braunsberg die Alumnen fortwährend verpflichtet werden, den Religionsunterricht eines vom Glauben der Kirche abgefallenen suspendirten Priesters zu besuchen, was ein um so grösserer Gewissenszwang ist, als die Alumnen zum grössten Theile wegen ihrer Dürftigkeit auf die in jener Anstalt zu erhaltenden Freitische angewiesen sind und sie selbst beim Verlassen des Braunsberger Seminars wohl in keinem anderen Aufnahme finden und so indirect vom Lehrerberufe ausgeschlossen würden. || 2. Ewr. Excellenz ist es ferner bekannt, dass für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmässigen Behörde abgesetzter, der Excommunication des vaticanischen Concils notorisch verfallener Priester fungirt, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinirten in den beiden letzten Anstalten gezwungen sind, dem Unterrichte und sacrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, event. Sacramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungiltig sind. (Conc. Trid. sess. 14, c. 7 de poenitentia.) || 3. Ewr. Excellenz ist es ebenfalls bekannt, dass an den Klassen der katholischen Pfarrschule in Elbing von dem dortigen Magistrate nach seiner ausdrücklichen, den Behörden bekannten Erklärung nur Lehrer angestellt werden, welche das für jeden katholischen Christen verbindliche Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes leugnen, dass diese Lehrer unter Ausschluss der Hilfsgeistlichen mit dem Religionsunterrichte für die katholischen Kinder betraut sind und letztere gezwungen werden, dem Religionsunterrichte abgefallener und aus ihrer Kirche ausgeschiedener Lehrer beizuwohnen. In dieser Nöthigung zum Besuche des Religionsunterrichtes oder sacrilegischen Gottesdienstes vom katholischen Glauben abgefallener Lehrer und Priester erblickt der Katholik eine bittere Verfolgung seines Glaubens, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, eine Unterdrückung ihm feierlich garantirter Rechte. Von Herzen beklage ich die Entfremdung der Gemüther und das tiefe Misstrauen, welches durch solche, die heiligsten Interessen treuer und loyaler Unterthanen verletzende Maassnahmen gegen die königliche Staatsregierung hervorgerufen wird, und kann Ew. Excellenz nur aufs dringendste bitten, Missstände zu beseitigen, die für Kirche und Staat von gleich traurigen Folgen begleitet sind.

Frauenburg, den 6. October 1872.

Der Bischof von Ermland: † Ph. Krementz.

Bei der Numerirung der Actenstücke hat leider ein Versehen insofern stattgefunden, als die auf pag. 225 befindliche Erläuterung, zu Nr. 6019 (288) gehörig, mit 6020 bezeichnet worden ist. Nr. 6020 fällt ganz aus.

Die Erfolglosigkeit dieser Verwahrung bestimmte den Bischof von Erm-land, am 15. März 1873 gegen den Fiscus eine Civilklage auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte zu erheben, die jedoch in allen Instanzen wegen Incompetenz abgewiesen wurde. — Das königliche Obartribunal zu Berlin begründet diese Abweisung, wie folgt:

Nr. 6020
(283).
Preussen.
6. Oct. 1872.

Ohne dass es eines speciellen Eingehens auf alle zur Motivirung der Beschwerde angeführten Gründe bedarf, genügt zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage Folgendes: || 1. Das Patent vom 13. September 1872, die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. und 2. November 1772, der Warschauer Tractat vom 18. September 1773, sowie die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 23. und 29. December 1804, vom 28. Mai 1808 und das Patent vom 16. Juli 1808 sind Regierungshandlungen, aus welchen für das Bisthum Privatrechte nicht begründet worden sind und nicht begründet werden konnten. || 2. Wenn auch das dem Präjudiz Nr. 2186 zum Grunde gelegene Sach- und Rechtsverhältniss in einigen Beziehungen verschieden von dem in der Klage vorgetragenen ist, so sind doch die in dem 19. Band der Entscheidungen, Seite 409 ff., angeführten Gründe dafür, dass aus der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagrecht nicht zustehe, solange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe, auch für die in Rede stehende Klage maassgebend. || Hierin hat auch das Consistorialdecret pro vita vom 9. August 1855 und die Festsetzung des Dotationsetats vom 12. März 1860 keine Aenderung bewirken können. Denn || 3. diese Etatsfestsetzung für das Bisthum Ermland ist eine blosse Regierungshandlung, wodurch in keiner Weise vertragsmässige Verpflichtungen der Staatscasse dem Bisthum gegenüber begründet worden sind, und ebenso ist die Allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 1. Mai 1868 lediglich als ein kraft der Staatskirchenhoheit erlassener Staatsact anzusehen, wodurch Privatrechte des zeitigen Herrn Bischofs nicht constituirt worden sind, auch nicht haben begründet werden sollen und können. || Fehlt es aber hiernach dem Bisthum an einem Privatrechtstitel, wodurch die eingeklagten Einkünfte erworben worden, so betrifft die Klage keinen Gegenstand des Privateigenthums und ist sonach von der Entscheidung durch richterliche Aussprüche ausgeschlossen, weshalb sie als unzulässig nach §. 12, Tit. 5, §. 7, Th. I, Tit. 6, A. G.-O., mit Grund zurückgewiesen worden ist. || Es behält daher bei den Verfügungen vom 19. März und vom 17. April d. J. (den abweisenden Entscheidungen des königlichen Stadt- und Kammergerichtes) sein Bewenden, ohne dass es einer Prüfung der Richtigkeit jedes einzelnen darin angeführten Grundes bedarf. || Die Kosten dieser Verfügung mit vier Thalern sind an die Salarioncasse des hiesigen königlichen Stadtgerichtes binnen 14 Tagen zu zahlen.

(14. Juli
1873.)

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königliches Obertribunal.
(gez.) v. Uhden.

Eine vollständige Mittheilung der Klage und der Beschwerdeschriften wie der Urtheile in dieser Rechtssache enthält: Vering, Arch. f. kath. K. R. N. F. 25. Bd. p. 113 ff.

Nr. 6021. (284.)

SCHWEIZ (Genf). Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk.
— Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche.

[Uebers. aus dem Franz.]

Nr. 6021
(284).
Schweiz
(Genf).
22. Oct. 1872.

Liebe Mitbürger! Die Umstände veranlassen uns zu einigen Erklärungen. Die Herren Pfarrer des Kantons, welchen wir durch einen staatsrätlichen Beschluss verboten hatten, die bischöfliche Administration, welche der ehemalige Pfarrer von Genf unbefugter Weise in unserem Lande fortführen will, unter welcher Form es immer sei, anzuerkennen, haben auf dieses Verbot mit einer peremptorischen Weigerung geantwortet, vorgebend, für sie sei in dieser Sache die absolute Autorität der Kirche allein maassgebend. Andererseits besteht der legitime Bischof unserer Diöcese, von der wir unseren Kanton nicht dürfen trennen lassen, auf der Weigerung, uns für die vacanten Pfarreien Präsentationen zu machen. Diese zwei Thatsachen legen uns die Pflicht auf, weitere Maassnahmen zu treffen. Zunächst schien uns die an die Civilbehörde abgegebene Erklärung, sich ihrem Beschlusse nicht unterziehen zu wollen, von unserer Seite ein kräftiges Entgegentreten (*répression*) herauszufordern. Es war Grund vorhanden, nicht bloss gegen jene Herren Pfarrer, welche den Brief vom 4. October 1872 an den Staatsrath geschickt, sondern auch gegen einen Theil der übrigen Geistlichen energisch vorzugehen (*sévir*); es sind die Capläne und Vicare gemeint, welche, ohne selbst bei der Sache betheiligt zu sein, denselben durch ihre Unterschriften unterstützt haben; einige von diesen, nicht dem Kanton angehörig, haben nicht Bedenken getragen, die ihnen gebotene Gastfreundschaft in dieser auffallenden Weise zu danken. Indessen hat der Staatsrath erachtet, es sei, bis und solange formelle Thatsachen nicht vorliegen, von einer strengen Zurechtweisung derselben abzusehen, da eine solche wegen ihres allgemeinen Charakters leicht als ein Act der Feindseligkeit gegen den Katholicismus könnte gedeutet werden. Er hat nicht zugeben wollen, dass der Bosheit irgend welche Gelegenheit geboten würde, die Absichten, die er hegt, zu entstellen und daraus für sich Nutzen zu ziehen. Er achtet jede religiöse Ueberzeugung und könnte sich nie erlauben, gegen welchen Cultus es immer sei, etwas vorzunehmen; er hat, wie es die Pflicht von ihm erheischt, nur den einen Zweck, seinerseits der Autorität des Staates Achtung zu verschaffen. Er hat es demgemäss vorgezogen, vor der Hand die Zukunft ins Auge zu fassen, welche eine Lösung der Schwierigkeiten, die zugleich aus der Erklärung der Herren Pfarrer und der Verweigerung der Mithilfe von Seite Sr. Gnaden des Diöcesanbischofs erwachsen sind, dringlichst erheischt. Er hat in diesem Sinne Resolutionen gefasst, die, nach seiner Ansicht, einzig im Stande sind, das gewünschte Resultat herbeizuführen. Er wird dieselben

in bestimmter und klarer Formulirung der neuen Legislatur zur Prüfung unterbreiten. Von dem Gebiete des Dogmas sich sorgfältig fern haltend, wird er in Betreff der organischen Gestaltung der katholischen Kirche in Genf schwerwiegende Veränderungen (des modifications importantes) in Vorschlag bringen. Nach seiner Ansicht wird diese Aufgabe theils auf dem Verfassungswege, theils mittelst der gewöhnlichen Gesetzgebung gelöst werden müssen. Es könnten diese Modificationen nichts anderes als eine natürliche Erweiterung unseres demokratischen Regierungswesens sein, und es hätten dieselben zunächst zur Folge, dass unsere katholischen Mitbürger selbst zur Leitung ihres Cultus berufen und so in den Stand gesetzt würden, zum Schutze der bürgerlichen Freiheiten, die ihnen nicht weniger theuer sind, als allen übrigen Gliedern der Genfer Familie, nach Kräften das Ihrige beizutragen. Es wird nun wohl eine gewisse Zeit erfordern, um diese Vorlagen reiflich durchzuprüfen und vollständig auszuarbeiten; für den Augenblick können dieselben kaum noch anders als in einer allgemeinen Skizze vorliegen. Immerhin dürften folgende Punkte, als durch die dormaligen Verhältnisse besonders angezeigt, in Betracht gezogen werden:

1) Die Pfarrer würden von den Pfarrgemeinden gewählt werden. || 2) Kein kirchlicher Würdeträger dürfte die Functionen des Pfarrers übernehmen. || 3) Der Unterwerfungseid, den die geistlichen Führer der Pfarreien bei ihrem Amtsantritt den Gesetzen und den Civilbehörden zu leisten hätten, müsste in einer Weise gefasst werden, dass der Sinn und die Bedeutung desselben durch keine Interpretation abgeschwächt werden könnte. || 4) In Anbetracht der Erklärung, mit welcher die Pfarrer des Kantons die Competenz des Staates ablehnen, müssten in allen Pfarreien Neuwahlen vorgenommen werden, bei welchen die wirklichen Inhaber der Pfarrstellen durch Wahl beibehalten werden könnten. || 5) Die Frage, betreffend die Kirchengüter (les fabriques), würde im Sinne der Verfassung durch das Gesetz geregelt werden. || Der Staatsrath wird betreffs dieses höchst wichtigen Gegenstandes einer populären Umgestaltung der katholischen Kirche im Kanton Genf, wie sie bereits in mehreren Kantonen theilweise durchgeführt ist, alle Mittheilungen, die man ihm darüber etwa machen wollte, reiflich prüfen; er spricht vor Allem die zahlreichen katholischen Mitbürger um ihre Mitwirkung an, da sie gewiss einsehen, dass dieselben Rechte Allen in gleicher Weise zu gut kommen sollen, alle Landeskinder das bürgerliche Gebiet als Gemeingut in Anspruch zu nehmen berechtigt seien und unter keinem Titel zugegeben werden könne, dass es in demselben Vaterlande Erst- und Zweitgeborene (aînés und cadets) gebe. Liebe Mitbürger! Ziehen wir die Bande, die uns vereinigen, immer enger durch die Gleichheit, welche wir in der Verwirklichung berechtigter Wünsche und in der Ausübung der wahren Freiheit stets wollen walten lassen.

Genf, den 22. October 1872.

Im Namen des Staatsrathes:
Der Kanzler Moses Pignet.

Nr. 6021
(284).
Schweiz
(Genf).
22. Oct. 1872.

Nr. 6022. (285.)

SCHWEIZ (Genf). Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. — Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf.

[Uebers. aus dem Franz.]

Nr. 6022
(285).
Schweiz
(Genf).
23. Oct. 1872.

Wir glaubten uns verpflichtet, Sie unterm 24. August, 2. September und 16. October laufenden Jahres benachrichtigen zu sollen, dass wir Angesichts der ernstesten Schwierigkeiten, die in Ihrem Kanton zwischen der geistlichen Autorität und der weltlichen Gewalt aufgetaucht sind, nichts Anderes thun konnten, als die von Ihnen gestellten Begehren Sr. Excellenz dem päpstlichen Geschäftsträger zu übermachen. || Ihre jüngsten officiellen Schreiben haben uns jedoch bewiesen, dass Sie nichtsdestoweniger darauf beharren, unser persönliches und directes Einschreiten zu verlangen, anstatt sich an Se. Gn. Mermillod zu wenden, welcher uns unter dem Titel eines Weibischofs beigegeben wurde, und der seit dem 5. Juli 1865 ausschliesslich mit der geistlichen Verwaltung Ihres Kantons beauftragt ist. Hieraus entsteht für uns eine zweideutige, sehr peinliche Stellung, in welcher länger zu bleiben, wir uns nicht entschliessen können. | Deshalb, Tit., haben wir die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dass wir beim hl. Stuhle das Verlangen gestellt haben, gänzlich und definitiv von der geistlichen Verwaltung Ihrer katholischen Kantonsangehörigen befreit zu sein, einer Verwaltung, welcher wir vom heutigen Tage an des Gänzlichen und Bestimmtesten entsagen, ebenso wie auch dem unserem verehrten Vorgänger gegebenen einfachen Ehrentitel eines Bischofs von Genf. || Wollen Sie dessenungeachtet überzeugt sein, meine Herren, dass wir nicht aufhören werden, unserem gütigen Gott unsere glühendsten Wünsche für die Wohlfahrt und das wahre Glück Ihres Kantons in Bezug der weltlichen sowie geistlichen Interessen darzubringen.

Freiburg, 23. October 1872.

† Stephan Marilley,
Bischof zu Lausanne.

Nr. 6023. (286.)

SCHWEIZ (Genf). Ergebenheitsadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. — Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September.

Franz. Orig. im „Bien public“ 1872 Nr. 325.

Heiliger Vater! Der Klerus des Kantons Genf kann nicht schweigen in den schmerzlichen Verhältnissen, in welchen er sich befindet; er schuldet es Gott, seinem Gewissen und den Katholiken, seine Stimme zu erheben und seine Bedrängnisse dem Statthalter Jesu Christi zu vertrauen. Zu Ew. Heiligkeit nehmen alle Katholiken der Welt ihre Zuflucht als zu dem Vater ihrer Seelen, und das öffentliche Recht unseres Landes erkennt in Ihnen den Beschützer unserer religiösen Freiheiten. ¶ Im Jahre 1815 haben die internationalen Verträge, welche die katholischen Gemeinden in Genf wieder verbanden und unserem Kanton die Ehre der Theilnahme an der Schweizer Conföderation verschaffen, die Garantien der freien Ausübung unseres Glaubens unter den Schutz des hl. Stuhles gestellt. Im Jahre 1819 vertraute Ihr Vorfahr Pius VII. dem Bischof von Lausanne die Verwaltung der Katholiken Genfs an, indem er dieselben Garantien erneuerte und stipulirte. Die Regierung von Genf nahm mit Dank diese entgegenkommenden Concessionen an und gab ihren festen und aufrichtigen Entschluss kund, die Religion zu schützen, aufrecht zu erhalten und diese Stipulationen als die Grundlage ihrer Rechte und die Richtschnur ihrer Pflichten zu betrachten. ¶ Heiliger Vater! Mit Schmerz sagen wir es, diese Versprechungen haben grausame Verletzungen erfahren. Die geistlichen Besitzungen, die christliche Ehe, die gehörige Haltung der Festtage, der christliche Charakter der Schulen und der Friedhöfe wurden beseitigt, trotz der vielfachen Einsprüche der Nuntiatur, unseres Bischofs, des Klerus und der Gläubigen. ¶ Andere Prüfungen waren uns noch vorbehalten: die Kirche sah sich gehemmt durch willkürliche und gewalthätige Erlasse. Unlängst wurden die religiösen Genossenschaften, die durch unsere Constitution zugestanden waren, verboten oder so beeinträchtigt, dass sie auf den Zweck ihrer Stiftung verzichten mussten. Wir hätten geglaubt, dass die Regierung endlich die Nothwendigkeit einsehen würde, die Gewissen der Gläubigen nicht mehr länger zu bedrängen, und dass sie wenigstens die Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt geschont hätte (gemäss dem Breve von 1819), nachdem sie diesen Act der Ungerechtigkeit gegen altehrwürdige, dem Lande theuere Einrichtungen begangen hatte, eine Maassregel, gegen welche der Stellvertreter Ew. Heiligkeit protestirte und gegen welche energische Proteste der Katholiken Genfs und fast der ganzen schweizerischen und ausländischen Presse sich erhoben hatten. ¶ Nichtsdestoweniger hat sich die Lage noch verschlimmert. Der Staatsrath legte Hand an die geistliche Gerichtsbarkeit durch zwei Be-

Nr. 6023
(286).
Schweiz
(Genf).
11. Nov. 1872.

Nr. 6023
(286).
Schweiz
(Genf).
11. Nov. 1872.

schlüsse, welche nicht minder das Herz Ew. Heiligkeit betrübt, als die Katholiken unseres Landes mit Bitterkeit erfüllt haben. Wir können nicht voraussehen, zu welchen Maassnahmen unsere gegenwärtige Regierung noch schreiten wird. Sie kündigte in einer neuen Proclamation die Absicht an, die Pfarrer vom Volke ernennen zu lassen, ihnen einen neuen Eid aufzuerlegen und wichtige Modificationen in den Organisations-Formen der Genfer katholischen Kirche einzuführen. Unter dem Vorwand, die Kirche Jesu Christi demokratisch umzugestalten, bietet man uns einen verhüllten Protestantismus, eine Nachahmung der Civil-Constitution des französischen Klerus, welche Pius VI. als häretisch und schismatisch verurtheilt hat. || Es ist umsonst, dass man diesen Umsturzplan rechtfertigen zu können vorgiebt, indem man die katholische Kirche der Eingriffe auf das Gebiet des Staates beschuldigt, während doch die Braut Jesu Christi allenthalben unterdrückt wird, obschon sie Gott giebt, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, obschon sie Unterwerfung und Ehrfurcht gegen die bestehende Gewalt und die treueste Hingebung an das Vaterland predigt. Der Klerus empfiehlt dem Volke, dem von der weltlichen Obrigkeit ausgehenden Vorschriften zu gehorchen, solange diese Gesetze nicht das geistige, unverletzliche Recht antasten, welches Jesus Christus seiner Kirche hinterlassen; von ihm allein erhält sie ihre unwandelbaren Einrichtungen, welche keine menschliche Gewalt zerstören oder verändern kann. || Heute mehr als je wollen wir das Bekenntniss unserer unerschütterlichen Treue gegen die Kirche ablegen und öffentlich kundgeben, dass nichts die Bande des Glaubens und des Gehorsams lösen kann, durch welche wir verknüpft sind und sein wollen mit dem heiligen Stuhl und mit Ihnen, Heiliger Vater, den Gott erwählt hat zum Haupte seiner Kirche. Nie wird Einer aus uns zustimmen, dass das Amt der Seelsorge durch weltliche Mächte oder Volkswahl besetzt werde. Wir sind bereit, eher alle Verfolgungen zu ertragen, als auf diese schismatischen Forderungen einzugehen; sie werden wirkungslos sein gegenüber dem geeinigten Klerus und den Gläubigen. || Nachdem unsere gegenwärtige Zeit voll Gefahren ist, unter dem Drucke so ernster Befürchtungen für unsere Zukunft, fühlt der Klerus von Genf, der keine menschliche Stütze hat, um so mehr das Bedürfniss, zum Wächter des Glaubens seine Zuflucht zu nehmen, indem er fleht: der Vater der Erbarmung möge die Leidenschaften besänftigen und die Herzen der Obrigkeit zur Gerechtigkeit lenken. Nächst Gott wenden wir uns an Sie, indem wir Ew. Heiligkeit anflehen, die Vertheidigung unserer verletzten Rechte zu übernehmen. || Die leidende Christenheit hat immer zu dem Nachfolger Petri gerufen. Ob das Wort des Statthalters Christi aus den Katakomben oder von einem freien Throne ertöne, es bindet und löst, schützt und segnet. Im Jahre 1811 begehrten arme Christen von Korea den Beistand Pius' VII., und ihre demüthige Bitte erreichte den obersten Hirten in Fontainebleau! Unser Angstruf wiederhallt an der Pforte Ihrer Gefangenschaft; Sie hören ihn; Ihr Herz, das Sorge trägt für die ganze Welt, hat uns einen Theil des Almosens zugewendet, das Ihre Söhne Ihnen dargebracht; diese väterliche Zärtlichkeit

hat uns ebenso gerührt als gestärkt. || Möge unsere Dankbarkeit und dieser öffentliche Protest Ew. Heiligkeit trösten! Das Beispiel der grossmüthigen Festigkeit, der unbezwinglichen Energie, welches Sie der Welt geben, belebt unseren Muth in dem Kampfe für die Gerechtigkeit und für die Freiheit der heiligen Kirche. || Zu Ihren Füssen, Heiliger Vater, legen wir den kindlichen Tribut unserer unerschütterlichen Treue nieder und flehen Ew. Heiligkeit an, Sie möchten zu segnen geruhen

Genf, den 11. November 1872.

Ihre
unterthänigsten und gehorsamsten Söhne.
(Folgen die Unterschriften des gesammten Klerus.)

Nr. 6023
(286).
Schweiz
(Genf).
11. Nov. 1872.

Nr. 6024. (287.)

SCHWEIZ (Basel). Beschlüsse der Diöcesankonferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma*).

I. Das vaticanische Decret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt. || II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten. || III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen. || IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diöcesankonferenz zu Händen derselben zu verantworten. || V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Excommunicationen und Amtsentsetzung bedingslos zurückzuziehen. || VI. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Düret von seiner Stelle zu entlassen. || VII. Die Diöcesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämtliche Stände einzuladen. || Es wird noch beschlossen: || Es sei der Conferenzbeschluss in Decretsform mit einfachem Begleitschreiben dem Bischof zu übermitteln.

Solothurn, den 19. November 1872.

Der Präsident der Conferenz: Wilh. Vigier, Reg.-Rath.
Der Secretär: Amiet, Staatsschreiber.

Nr. 6024
(287).
Schweiz
(Basel).
19. Nov. 1872.

*) Die Regierungen von Zug und Luzern lehnten die Bethheiligung an diesen Beschlüssen ab. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6024
(287).
Schweiz
(Basel).
19. Nov. 1872.

Die vorstehenden Beschlüsse wurden dadurch veranlasst, dass der Bischof Lachat von Basel (Solithurn) den Pfarrer Gschwind von Starrkirch wegen Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas entsetzte und excommunicirte. Diese bischöfliche Verfügung beantwortete die Regierung von Solothurn unter dem 3. Nov. mit dem Beschlusse: es sei der Pfarrer Gschwind „in Ausübung seiner amtlichen Functionen gegen jedermann, der ihn daran zu verhindern versuchen sollte, zu schützen, und zwar, wenn nöthig, mit der Polizei, gestützt auf die §§ 145, 147 und 148 des Strafgesetzbuches. Sollte ein anderer Geistlicher ohne Einwilligung des rechtmässigen Hrn. Pfarrers Gschwind in die Kirche eindringen und statt dessen den Gottesdienst abhalten wollen, so ist das Oberamt angewiesen, denselben, gestützt auf die oben angeführten Paragraphen, zu verhindern“.

In den Motiven, welche diesen Beschlüssen beigegeben waren, wird dem Bischof der Vorwurf gemacht: er habe durch Verkündigung des Dogmas der Unfehlbarkeit den Episcopalrechten vergeben und damit auch die Rechte der Diöcesancantone gefährdet sowie die ganze Grundlage der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; dies Vorgehen stehe im Widerspruch mit dem unterm 30. Nov. 1863 abgelegten Eide, in dem er den Regierungen Gehorsam gelobte; er habe durch eigenmächtige und widerrechtliche Absetzung von Pfarrern, welche die Unfehlbarkeitslehre bekämpfen, den bisherigen Frieden unter den Diöcesanen gefährdet und ernstlich bedroht, namentlich aber durch das an den Regierungsrath von Solothurn erlassene Schreiben vom 9. November die über die Wahl der Pfarrer geltenden Grundsätze nicht anerkannt; er habe, entgegen dem Schreiben der Regierung von Solothurn und der Diöcesanstände vom 19. Januar 1865 und 8. Januar 1869, welche verlangten, dass die Dispensacten auf bestimmte gleichmässige Summen festgestellt werden, und entgegen seinem Versprechen, den unwürdigen Taxenhandel fortbetrieben; u. s. w. (vollständig mitgetheilt u. a. in der badischen Landeszeitung Nr. 278).

Nr. 6025. (288.)

RÖMISCHE CURIE. Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kanton Genf. — Erwiderung der Ergebenheitsadresse vom 11. Nov.

(Vergl. Nr. 6023 [286]).

Franz. Orig. im „Bien public“ 1872 Nr. 845.

Geliebte Söhne, Gruss und apostolischen Segen.

Nr. 6025
(288).
Röm. Curie.
21. Nov. 1872.

Euere Einmüthigkeit und Euere hingebenden Gesinnungen, welche Ihr in dem Briefe ausgesprochen, in welchem Ihr, meine Söhne, alle Euere Ergebenheit und Euere kindliche Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl betheuert, wäre schon hinreichend gewesen, dem Ausdruck Euerer Treue eine ganz günstige Aufnahme zu gewähren. — Allein die sehr schwierigen Umstände, in denen Ihr Euch befindet, und die Festigkeit, die Ihr entwickelt zur Vertheidigung der

Sache der Kirche, ihrer Disciplin, Euerer und des katholischen Volkes religiöser Freiheit, haben Uns Euer Schreiben ganz besonders werth gemacht. Während Wir tief betrübt waren und unsere Stimme durch den Mund unseres Geschäftsträgers vergeblich erhoben haben gegen die wiederholte Verletzung der internationalen Verträge und des Breve unseres glorreichen Vorfahren, Papst Pius VII., Documente, die einst von der Genfer Regierung mit grossem Danke aufgenommen und durch ein öffentliches Decret bestätigt wurden, in welchem diese Regierung dieselben „die Grundlage ihrer Rechte und die Regel ihrer Pflichten“ nennt, nahmen Wir mit Freude wahr, dass Ihr, die Ihr gesehen habt, wie trotz Euerer Einsprachen die Kirchengüter geraubt, die Civilehe obligatorisch gemacht, die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gehemmt, die verschiedenen religiösen Genossenschaften theils vertrieben, theils von ihrer gesetzlichen Beschäftigung entfernt, die freien katholischen Schulen vernichtet, die Kirchhöfe entweiht, selbst Euere bürgerlichen Rechte verletzt wurden durch die Auflösung der religiösen Gesellschaften, dass Ihr, während man Euch noch härtere Prüfungen bereitet, nicht nur nicht niedergeschlagen seid durch so viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, Euch vielmehr erhebt gegen die neuen Pläne, welche dahin zielen, die Constitution der katholischen Kirche zu zerstören, und deren Charakter man mit dem einer nicht rechtgläubigen religiösen Gesellschaft auf eine Stufe stellen möchte. ¶ Wir waren darüber ganz ausser Zweifel, dass man Euch wegen Euerer Standhaftigkeit „Auführer“ heissen werde; denn es ist nichts Seltenes, dass man diejenigen verleumdet, welche man unterdrücken will. Seid stets eingedenk, liebe Söhne, dass unser göttlicher Erlöser vor Pilatus mit derselben Anklage belastet wurde, obschon er öffentlich gelehrt, man müsse geben „dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“. Ihr folget ganz seinem Beispiel und seinen Lehren, die Ihr, von aufrichtiger Vaterlandsliebe beseelt, Euch nicht nur niemals von dessen Gesetzen und dem schuldigen willfährigen Gehorsam gegen die gesetzte Gewalt entfernt und also nicht als Auführer bezeichnet werden könnt, sondern im Gegentheil das Volk gebildet habt zur Sittenreinheit und zum gesetzlichen Gehorsam, Euch angenommen habt der Erziehung durch Gründung von Frei-Schulen und Unterstützung der Armen in Werken der Barmherzigkeit, die Ihr arbeitet an der Wohlfahrt und der Ehre Eueres Landes und prediget die Gerechtigkeit, welche eine Nation hebt. Und ganz zweifelsohne thut Ihr dasselbe, um zu geben „Gott, was Gottes ist“. In der That, da die katholische Kirche, ganz verschieden von der bürgerlichen Gesellschaft, eine vollkommene Gesellschaft ist, weil geleitet durch göttliches Gesetz und göttliche Autorität, welche anzugreifen ein Verbrechen wäre, und Ihr nur dem Stellvertreter Christi gehorcht und Euch vereint haltet mit dem Hirten, der an Euerer Spitze steht, indem Ihr bekräftigt, dass die Seelsorger ihre Sendung allein von der kirchlichen Gewalt erhalten und durch die Macht eines Laien nicht abgesetzt werden können, indem Ihr offen bekennet, dass Ihr Jedweden, den man versuchen würde Euch gewaltsam als geistliches Oberhaupt

Nr. 6025
(188).
Röm. Curie.
21. Nov. 1872.

Nr. 6025
(288).
Röm. Curia.
21. Nov. 1872.

vorzusetzen, zurückweist, arbeitet Ihr an der öffentlichen Wohlfahrt und tragt Sorge für die Ehre Eueres Vaterlandes, von welchem Ihr Euch bemüht abzuwenden ein neues Sacrileg, einen schmähhlichen Schandfleck durch Verletzung des geschworenen Glaubens, eine noch tiefere Geisterspaltung und die sichere Gefahr eines sichtlichen Heruntersinkens des Volkes. ¶ Darum, liebe Söhne, wünschen wir Glück Euch und dem katholischen Volke von Genf, das sich nicht scheut mit Euch, mit offener Stirn seine religiöse Freiheit zu vertheidigen, und das in seiner Wachsamkeit für die Erhaltung der Religion und der Kirche an seiner eigenen Sicherheit arbeitet und beweist, dass es von der wahren Vaterlandsliebe beseelt ist. Ich halte es jetzt an der Zeit, Euch die Worte zurückzurufen: Dies ist Euere Stunde und die Macht der Finsterniss. Aber auf derselben Höhe, auf welcher der Gerechte getödtet wurde, hat Er selbst die Welt besiegt; besiegt hat Er sie für uns und den Fürsten dieser Welt hinausgeworfen. Beharret also mit unerschütterlichem Muth bei Eurer Haltung und fahret fort, mit dem katholischen Volke die gesetzlichen Mittel anzuwenden, durch welche Ihr die Sache der Gerechtigkeit vertheidigen könnt, alles Uebrige, ja selbst Euere Person, der göttlichen Vorsehung überlassend.

Unterdessen werden Wir dieselbe aus ganzem Herzen bitten, besonders über Euch zu wachen, Euch Ihre Hilfe und Ihren Schutz zu gewähren. Als Unterpfund Ihrer Gnade und zur Bezeugung Unseres väterlichen Wohlwollens geben Wir Jedem von Euch und Eurem gesammten gläubigen Volke den apostolischen Segen.

Gegeben, Rom zu St.-Peter, den 21. Nov. 1872. Im 27. Jahre Unseres Pontificates.

Nr. 6026. (289.)

SCHWEIZ (Basel). Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. — Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. (Vergl. Nr. 6024 [287]).

Hochgeehrtester Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Nr. 6026
(289).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

Mit verehrlicher Zuschrift vom 26. November 1872 haben Sie dem Bischof von Basel amtliche Mittheilung gemacht von den Schlussnahmen, welche — bezüglich auf Fragen der Glaubenslehre und theologischen Wissenschaft, gleichwie der bischöflichen Amtsbefugniss, der Kirchengzucht und der Bisthumsverwaltung — die von den Kantonen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau beschickte Conferenz in Solothurn, unterm 19. zuvor, zu decretiren für gut fand. — Die genannten hohen Stände verlangen hierbei eine

Antwort von mir, innert der Frist von zwei Wochen; ich habe die Ehre, anmit dieselbe Ihnen zu ertheilen. Erwarten Sie jedoch nicht, dass ich in eine Widerlegung Ihrer Ansichten oder Ansprüche und in eine ausführliche Vertheidigung meiner Unschuld und meines Rechtes gegen die im besagten Conferenzdecrete enthaltenen Anklagen und beschlossenen Maassregeln mich einlassen wolle. Ich werde mich vielmehr begnügen, Ihnen nur im Allerwesentlichsten zu begegnen. ¶ In einer der berührten Angelegenheiten, derjenigen des Seminars, habe ich bereits in mehreren Zuschriften meine vollständige Berechtigung und die Correctheit meiner daherigen Handlungsweise Ihnen dargelegt und, wie ich glaube, schlagend nachgewiesen. Ich kann daher einfach auf diese meine früheren Auseinandersetzungen verweisen, indem ich deren Inhalt neuerdings bestätige und zugleich zu bemerken bitte, dass Ihrerseits nie auch nur ein Versuch gemacht worden, meine Beweise zu entkräften. Indem ich also einer weiteren Erörterung dieses Punktes mich überhoben glaube, muss ich nur bedauern, dass — wie ich Ihrer Mittheilung entnehme — der entgegengesetzte Standpunkt von Ihnen fortwährend, mit den alten ungegründeten Anklagen gegen mich, festgehalten wird. ¶ Bezüglich des vaticanischen Concils und der durch dieses definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit glaube ich insbesondere darauf mich beschränken zu dürfen, dass ich bemerke, es sei unstatthaft, einen von der höchsten competenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Discussion seiner objectiven Wahrheit zu präsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diöcese der Verwalter des kirchlichen Lehramtes und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all seiner Lehrthätigkeit aufs vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so, wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definirt worden, zu sorgen und zu wachen. ¶ Ueberhaupt ist es mir nur schwer verständlich, wie dieser ausschliesslich die Kirchenlehre und den Glauben der Katholiken und keineswegs weder die äussere Verfassung der allgemeinen Kirche, noch die rechtlichen Verhältnisse des Bisthums Basel beschlagende Punkt von der Diöcesanconferenz zu einem Gegenstand ihrer Berathungen gemacht werden konnte, wenn ich mir nicht einigermaassen dies erklären muss aus dem leider so häufig geltend gemachten, an sich aber durchaus unberechtigten Gesichtspunkte, als wären durch die vaticanischen Decrete die bischöflichen Rechte verändert und damit das Verhältniss des Bischofes von Basel zu den Diöcesanregierungen ein anderes geworden, als bisher. Allein dieses ist in keiner Weise der Fall. Meine Befugnisse als Bischof von Basel sind eben so wenig als meine daherigen Pflichten und meine Beziehungen zum apostolischen Stuhle, zur allgemeinen Kirche, zu den Gläubigen, zum Staate und dessen Behörden irgendwie modificirt oder verändert, und die Verfassungsgrundlagen der katholischen Kirche

Nr. 6026
(289).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

Nr. 6026
(289).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

sind und bleiben davon ganz unberührt. Und wenn in einer mir allerdings ganz unbegreiflichen Weise, und jedenfalls ohne wirklichen Rechtfertigungsgrund, in den vaticanischen Decreten eine Gefahr für den Staat und dessen Rechte befürchtet werden will, so würde nach meiner Ansicht es doch angezeigt sein, diese Gefahr näher zu signalisiren, und der Billigkeit würde es entsprechen, zu erwarten, dass sie auf irgend einem Gebiete des staatlichen Lebens im Bisthum Basel greifbar zu Tage träte, bevor der Bischof dafür zur Verantwortung gezogen würde. Ohne den mindesten reellen Anhalt ergriffene Präventivmaassregeln, namentlich so odiiöse, wie die Ihrigen sind, lassen sich nur als schwerer Missgriff bedauern. || In Beziehung auf die bürgerlichen Gesetze und die dem Staate gegenüber mir obliegenden Verpflichtungen habe ich mir stets angelegen sein lassen, denselben in vollständigster Weise zu genügen, und ich muss daher den Vorwurf, der in dem betreffenden Considerandum des Conferenzbeschlusses enthalten ist, entschieden zurückweisen. Ich stehe in den verschiedenen Kantonen, aus denen die Diocese besteht, vor verschiedenen Kantonalgesetzgebungen; ich habe in jedem Kanton dessen specielle Gesetzgebung zu respectiren, was ich auch gewissenhaft beobachte, aber glaube dabei auch, rücksichtlich meiner Amtsverwaltung die Befugnisse beanspruchen zu dürfen, die im einzelnen Kanton durch kein bestehendes Gesetz verwehrt sind. In etlichen Kantonen stehen mir Rechte zu, welche auf staatsgültigen Verträgen beruhen und die von meinen Vorgängern auf mich übergegangen sind. Begreiflich liegt mir die Pflicht ob, diese Rechte aufrecht zu halten und sie wieder auf meine Nachfolger zu vererben; ich habe kein Verfügungsrecht darüber, und ihre Preisgebung wäre meinerseits eine arge Pflichtverletzung. Dies gilt namentlich von dem Pfarrcollaturrecht, das der Bischof von Basel im bernischen katholischen Jura und im Birseck besitzt. Allein indem ich in diesen genannten Bisthumstheilen besagtes Recht mir zu bewahren beanspruche und jedem Eingriff mich pflichtgemäss widersetze, bin ich weit entfernt, dem Volke directe oder indirecte Rechte bezüglich der Pfarrwahlen zu bestreiten in solchen Kantonen und Bisthumstheilen, wo solche auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage dem Volke zustehen, und es kann mir keine einzige Handlung nachgewiesen werden, die mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf diese Rechte des Volkes in den betreffenden Kantonen nicht vereinbar wäre. Was will man daher wohl mit der vagen Anklage, ich hätte wider die „Grundsätze der Gesetzgebungen der meisten Diöcesanstände“ gehandelt, mir vorwerfen, als die Freiheit, die ich naturgemäss beanspruchte, überall innert den legalen Schranken treu meine Pflicht zu erfüllen? || Wenn die Conferenz bis zu dem Vorwurf geht, dass ich dem Eidschwur untreu geworden sei, den ich an meinem Consecrationstage den hohen Regierungen der Diöcesanstände geleistet habe, so muss ich einen solchen nichtigen Klagegrund mit tiefem Unwillen zurückweisen und mein Bedauern unverhohlen aussprechen, dass in ein amtliches Actenstück eine derartige Unbild Eingang finden konnte. Meine persönliche Ehre, die Würde des Amtes, das ich in der katholischen Kirche bekleide, und meine

Stellung angesichts der Geistlichkeit und der Gläubigen der Diocese erlauben mir nicht, eine solche Beschuldigung, von der mich mein Gewissen völlig rein spricht, stillschweigend hinzunehmen, sondern verpflichten mich, dagegen laut und energisch zu protestiren. || Auch hinsichtlich der Dispenstaxen ist der Beschwerdegrund, den Ihr Actenstück mit zur Last legt, ganz unzutreffend. Ohne irgend welche Neuerung fuhr ich einfach in der Weise fort, wie es unter meinen seligen Vorgängern gehalten war. Ist etwas abgeändert worden, so geschah es nur im Sinne der Milderung. In nahen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist die Dispensbefugniß dem Apostolischen Stuhl allein vorbehalten, und sein Ermessen setzt also auch die Bedingnisse fest. Von mir verlangen zu wollen, ich solle dem Oberhaupte der katholischen Kirche meinen Willen — oder sei es, den Ihrigen — als Vorschrift aufnöthigen, würde ja ans Absurde grenzen. Den Weg ehrerbietiger Bitte habe ich wiederholt eingeschlagen und mannigfache Ermässigung der Gebühren, namentlich für Arme erlangt. Wie solche Dienste und Bemühungen, mit Rücksicht auf Ihre ausgesprochenen Wünsche vollbracht, auf Dank und Anerkennung rechnen können, zeigt mir und vor aller Welt der Vorwurf „unwürdigen Taxenhandels“, den Ihr Decret mir macht. Ich weise ihn nachdrücklichst von mir ab. || Das Gesagte möge als Erwiderung auf die Erwägungsgründe Ihrer Schlussnahme genügen. Uebergehend auf die Dispositive Ihres Beschlusses kann ich Ihrer Mittheilung zwar nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob Sie auch über dieselben eine Rückäusserung meinerseits verlangen. Ich stehe aber keineswegs an, mit wenigen Worten meine Erklärungen darüber ebenfalls abzugeben. || ad I. Es wird Hochdensenben von selbst klar sein, dass der Bischof eine staatliche Regulirung reiner Glaubenssätze niemals anerkennen, noch überhaupt eine Behinderung seines apostolischen Lehramtes als zu Recht bestehend erachten kann. || ad II. Da die Censuren gegenüber Mitgliedern des geistlichen Standes nichts Anderes sind als eine Entziehung von Befugnissen und Ansprüchen, welche rein auf dem religiösen Standpunct und Glaubenssystem beruhen, und es Sache des hierfür allein competenten Bischofs ist, zu beurtheilen, in wie weit ein Priester, der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche oder den Forderungen seines Amtes im Widerspruch sich befindet, solche Maassregeln verdient, so ist es in der Natur der Sache begründet, dass der Oberhirt auf die Befugniß zu solchem Urtheil und zu den hieraus consequent sich ergebenden Disciplinarmaassnahmen bezüglich des geistlichen Amtes in keinem Fall verzichten darf. Uebrigens ist die Anwendung der schwereren Censuren auch nur auf seltene Fälle arger Pflichtwidrigkeit des Geistlichen beschränkt und findet um so mehr Rückhaltung, als das Vaterherz des Bischofs hierbei nie minder leidet als der Betroffene selbst. || ad III. Der Bischof soll ohne Regierungsbewilligung keinen Pfarrer, was er auch begangen habe, entsetzen können. Allein Ihrerseits, wie das Beispiel etlicher hoher Regierungen zeigt, sollte es dann angehen, ohne Wissen und Einwilligung des Bischofs, ja trotz seiner Protestation, Amtsentsetzung über Geistliche, namentlich pflichteifrige,

Nr. 6026
(236).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

Nr. 6026
(289).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

zu verhängen? Auch hier ist nur der Bischof es, der nach der katholischen Kirchenverfassung die Befugniss hat; er nimmt zurück, was er gegeben. Auf diese Befugniss verzichten, hiesse — besonders zusammengehalten mit dem, was Sie sub II. aussprechen — nichts weniger als: Der Bischof müsse jeden ungetreuen, antikatholisch auftretenden oder auch sittlich unwürdigen Geistlichen, sofern der Staat ihm gewogen ist, frei walten lassen, Irrthum und Verderben auszusäen. Hochsie begreifen, dass ein Bischof unmöglich, zumal ohne alle Garantien, in solche Beschränkung einstimmen kann; er ist nicht nur der rechtmässige Obere und Richter seiner Geistlichkeit, sondern auch der, welcher vor Gott und seinem Gewissen Verantwortung schuldet für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen. || ad IV. Nehmen Sie Gegenwärtiges an Verantwortungsstatt entgegen. Zu einer förmlichen Verantwortung vor Ihren Gerichtsschranken kann ich freilich eine Pflicht nicht anerkennen. Nebstdem zeigen mir die sieben zu Ihrer Schlussnahme gehörenden Resolutionen zur Genüge, dass ich zum vorhinein, ohne alle Anhörung meines Standpunktes, vor Ihren Schranken verurtheilt bin. Ich habe eben nur die zu Richtern, die meine Ankläger sind! || ad V. Die Zurücknahme der über die zwei schuldbaren Priester verdientermaassen ausgesprochenen Censuren hängt im Grunde nur, oder wenigstens vor Allem, von den Betreffenden selbst ab. Obwohl sie in Folge ihrer widersetzlichen Verübung von Sacrilegien nunmehr nur noch vom Apostolischen Stuhle selbst losgesprochen werden können, so würde ich doch mit Trost und Freude die Vermittlung für ihre Rehabilitation übernehmen, wofern die Betroffenen, reumüthig und mit Anerkenntniss ihrer schweren begangenen Schuld, zum Glauben an die katholische Lehre zurückkehren, bereit, hiervon öffentliches Zeugniss zu geben und das gestiftete Aergerniss nach Kräften gut zu machen. Solange die beiden Unglücklichen aber im Ungehorsam und in ihrer glaubenswidrigen Gesinnung verharren, bleibt mir nur übrig, für sie zu beten, auf dass Gottes Gnade sie zurückführe. || ad VI. Hinsichtlich der verlangten Entlassung meines Kanzlers bemerke ich, dass seine Stelle durchaus nicht von den Staatsregierungen besoldet ist, noch von ihnen irgendwie abhängt. Er ist mein Angestellter, mein Gehülfe, und gehört zu meiner Familie. Hochsie setzen sich zudem ganz hinweg darüber, auch nur eine einzige Beschwerde gegen ihn vorzuführen. Ich habe also einfach zu entgegnen, dass ich auch keine Beschwerde meinerseits gegen ihn habe, vielmehr seinem Fleisse, seiner Treue und Arbeitstüchtigkeit volle Anerkennung zolle. || ad VII. Schliesslich stellen Sie weitere Maassregelungen gegen mich in Aussicht, falls meine Verantwortung Ihnen nicht gefällt. Zu Ihrer Ehre, Hochgeehrteste Herren, will ich hierauf jede Bemerkung unterdrücken. Schweigen mag auf solches die geeigneteste Antwort sein. || Ich erlaube mir noch eine Erklärung. Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräther an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Aergerniss bieten meinen Diöcesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz,

die Schande eines pflichtvergessenen Hirten auf mich ladend. Nein, eher den Tod als die Schande. — Potius mori quam foedari. || Ich flehe zum Allerhöchsten, Er möge Ihnen solche Entschliessungen eingeben, die der Gerechtigkeit entsprechen und von geziemendem Wohlwollen gegen die katholische Kirche zeugen, wäre es auch nur um des gläubigen Volkes dieses Bisthums Basel willen, das angesichts Ihrer vorhabenden Maassnahmen in Trauer und Bestürzung ist. Möge die Huld des göttlichen Stifters und Hauptes der Kirche ihr Ruhe und Frieden bald wieder schenken, meinen Diöcesanen das kostbare Gut des wahren Glaubens und der Freiheit zu jeglichem Guten durch seinen Schutz belassen, und sie alle in der lebendigen Einheit mit ihrem Bischof und durch ihn mit dem Statthalter Jesu Christi, dem gemeinsamen Vater der Christenheit, bewahren! || Ich ersuche Sie, den ehrerbietigen Ausdruck meiner Hochachtung und Ergebenheit genehm zu halten, womit geharre,

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 16. December 1872.

Ihr dienstbereitwilligster

sig. † Eugenius, Bischof von Basel.

Nr. 6026
(289).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

Nr. 6027. (290.)

RÖMISCHE CURIE. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. — Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.

Lat. Orig. Vering, Archiv l. c. Bd. XXIII. N. F. p. 8 ff.

Den Haupttheil derselben bilden Klagen über die „langwierige und grimmige Verfolgung“, unter welcher der apostolische Stuhl und mit ihm die ganze Kirche seufze. Nachdem zunächst über die durch die Occupation Roms durch Italien geschaffene Lage und die seitdem erlassenen italienischen Staatsgesetze im Allgemeinen geklagt worden, wird zu dem vor Kurzem der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf über die geistlichen Genossenschaften in Rom übergegangen. „Kaum dass wir hörten, dass ein Minister der subalpinischen Regierung der gesetzgebenden Versammlung den Vorsatz mitgetheilt habe, ihr diese Gesetze vorzulegen, enthüllten wir sofort mit einem am 16. Juni lfd. J.*) an unseren Cardinal-Staatssecretär gerichteten Schreiben deren verbrecherische Tendenz und trugen demselben auf, diese neue uns bevorstehende Gefahr sowie die anderen Uebel, welche wir erdulden, den bei dem heiligen Stuhle accreditirten Gesandten der Herrscher anzuzeigen. Nachdem jedoch jetzt das angedrohte Gesetz bereits vorgelegt ist**), erheischt es völlig das Amt unseres Apostelthums, dass wir vor euch, ehrwürdige Brüder, und vor der ganzen Kirche mit lauter Stimme die Klagen erneuern,

Nr. 6027
(290).
Röm. Curie.
23. Dec. 1872.

*) Wurde mitgetheilt im St.-Arch. Bd. XXII Nr 4645. [Anmerk. d. Herausg.]

**) Wird weiter unten mitgetheilt. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6026
(389).
Schweiz
(Basel).
16. Dec. 1872.

zu verhängen? Auch hier ist nur der Bischof es, der die Kirchenverfassung die Befugniss hat; er nimmt diese Befugniss verzichten, hiesse — besonders was Sie sub II. aussprechen — nichts weniger als ungetreuen, antikatholisch auftretenden oder anderen, sofern der Staat ihm gewogen ist, frei wahrhaben auszusäen. Hochsie begreifen, dass ein Bischof alle Garantien, in solche Beschränkung einstimmen kann, rechtmässige Obere und Richter seiner Geistlichkeit, so vor Gott und seinem Gewissen Verantwortung schuldet, ihm anvertrauten Gläubigen. || ad IV. Nehmen Sie Gegenwortungsstatt entgegen. Zu einer förmlichen Verantwortung schranken kann ich freilich eine Pflicht nicht anerkennen. mir die sieben zu Ihrer Schlussnahme gehörenden Resolutionen dass ich zum vorhinein, ohne alle Anhörung meines Standpunkts Schranken verurtheilt bin. Ich habe eben nur die zu Richtern und Ankläger sind! || ad V. Die Zurücknahme der über die zwei Priester verdientermaassen ausgesprochenen Censuren hängt im Grunde oder wenigstens vor Allem, von den Betreffenden selbst ab. Obwohl Folge ihrer widersetzlichen Verbüßung von Sacrilegien nunmehr nur noch dem Apostolischen Stuhle selbst losgesprochen werden können, so würde ich mit Trost und Freude die Vermittlung für ihre Rehabilitation übernehmen, wofern die Betroffenen, reumüthig und mit Anerkenntniss ihrer schweren vergangenen Schuld, zum Glauben an die katholische Lehre zurückkehren, bereit, hiervon öffentliches Zeugniss zu geben und das gestiftete Aergerniss nach Kräften gut zu machen. Solange die beiden Unglücklichen aber im Ungehorsam und in ihrer glaubenswidrigen Gesinnung verharren, bleibt mir nur übrig, für sie zu beten, auf dass Gottes Gnade sie zurückführe. || ad VI. Hinsichtlich der verlangten Entlassung meines Kanzlers bemerke ich, dass seine Stelle durchaus nicht von den Staatsregierungen besoldet ist, noch von ihnen irgendwie abhängt. Er ist mein Angestellter, mein Gehülfe, und gehört zu meiner Familie. Hochsie setzen sich zudem ganz hinweg darüber, auch nur eine einzige Beschwerde gegen ihn vorzuführen. Ich habe also einfach zu entgegnen, dass ich auch keine Beschwerde meinerseits gegen ihn habe, vielmehr seinem Fleisse, seiner Treue und Arbeitstüchtigkeit volle Anerkennung zolle. || ad VII. Schliesslich stellen Sie weitere Maassregelungen gegen mich in Aussicht, falls meine Verantwortung Ihnen nicht gefällt. Zu Ihrer Ehre, Hochgeehrteste Herren, will ich hierauf jede Bemerkung unterdrücken. Schweigen mag auf solches die geeigneteste Antwort sein. || Ich erlaube mir noch eine Erklärung. Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräther an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Aergerniss bieten meinen Diöcesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz,

die Schande eines p[ro]p[ri]en
 Tod als die Schande
 höchsten, Er r[ück]te
 keit entsprechen.
 zeugen, wäre es
 willen, das ange
 stürzung ist. Mo
 ihr Ruhe und Fried
 Gut des wahren Glau
 Schutz belassen, und sie
 durch ihn mit dem Sta
 Christenheit, bewahren! ¶ 1
 Hochachtung und Ergelb

Solothurn, den 16. Decem

9). (292.)

ste des päpstl. Geschäftsträgers
 protest gegen das Genfer Gesetz vom
 lichen Corporationen.

Luzern, den 10. August 1872.

Nr. 6029
 (292).
 Rom. Curie
 (Schweiz).
 10. Aug. 1872.

heil. apostolischen Stuhles bei der
 heil. Vater durch Vermittlung
 sekretär Seiner Heiligkeit, Be
 n Rathe des Kantons Genf am
 die in der Stadt und im
 n oder Kongregationen, sowie
 m Grossen Rathe in seiner
 : zur Vollziehung des ge
 zur Kenntniss zu bringen,
 , wie durch dieses Gesetz
 tend auch über die Ein
 Protestanten fand, gegen
 f gehandelt haben, in

ter Multiplices — vom
 icken Jahres, durch
 freiwillig und voll
 ummen wurde. Des
 sung erhalten, bei
 et zu protestiren,

Den Haupttheil derselben bilden Klage
 grimmige Verfolgung“, unter welcher der apost.
 ganze Kirche seufze. Nachdem zunächst über die schweizerischen
 Roma durch Italien geschaffene Lage und die seitdem in schweizerischen
 Staatsgesetze im Allgemeinen geklagt worden, wird in den Behörden Kennt
 Kammer vorgelegten Gesetzentwurf über die geistlichen erklärt, dass die
 Rom übergegangen. „Kaum dass wir hörten, dass ein Protest gegen die
 alpinischen Regierung der gesetzgebenden Versammlung der Eidgenossenschaft ver
 getheilt habe, ihr diese Gesetze vorzulegen, enthüllten wir sofort, wenn diese
 am 16. Juni lfd. J.*) an unseren Cardinal-Staatssecretär gesehrieben, um ihm diesen
 deren verbrecherische Tendenz und trugen demselben unsere Aufmerksamkeit zu
 bevorstehende Gefahr sowie die anderen Uebel, welche bei
 bei dem heiligen Stuhle accreditirten Gesandten der Heiligen Römischen Kirche
 Nachdem jedoch jetzt das angedrohte Gesetz bereits vorgelegt
 es völlig das Amt unseres Apostelthums, dass wir vor
 Brüder, und vor der ganzen Kirche mit lauter Stimme

*) Wurde mitgetheilt im St.-Arch. Bd. XXII Nr 4647.

**) Wird weiter unten mitgetheilt. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6027.

RÖMISCHE CURIE. Allocation Papst
 Consistorium vom 23. December 1872
 der Kirche in Italien, Deutschl.

Lat. Orig. Vering, Archiv I. c. Bd. X

Nr. 6027
(390).
Röm. Curie.
23. Dec. 1872.

in welche wir, wie es wirklich geschehen ist, schon früher ausbrachen. Daher im Namen Jesu Christi, dessen Stellvertretung wir auf Erden führen, indem wir dieses verruchte Attentat mit der Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus und mit unserer eigenen verdammen, verdammen wir es mit jedem, wie immer gearteten Gesetzentwurfe, welcher sich die Macht anmassete, die religiösen Familien in Rom und in den umliegenden Provinzen zu kränken, zu drücken, zu vermindern, zu unterdrücken, die Kirche ihrer Güter zu berauben und sie dem Fiscus zu übergeben oder in anderer Weise in Besitz zu nehmen. Wir erklären daher schon von jetzt ab Alles, was man gegen die Rechte und gegen das Besitzthum der Kirche etwa unternehmen wollte, für Bosheit; wir erklären jeden, unter was immer für einem Namen bewerkstelligten Ankauf der vorgenannten geraubten Güter, gegen deren Veräusserung dieser apostolische Stuhl niemals zu protestiren aufhören wird, für durchaus ungiltig und nichtig. Die Urheber und die Begünstiger dieses Gesetzes mögen sich der Censuren und der geistlichen Strafen erinnern, welche die apostolischen Constitutionen auferlegen und denen die Eingreifer in die Rechte der Kirche ipso facto verfallen, und aus Erbarmen für ihre eigene von diesen geistlichen Ketten umschlungene Seele mögen sie aufhören, auf sich für den Tag des Zornes und der Kundgabe des gerechten Urtheiles Gottes Zorn zu sammeln. ¶ Doch nicht genug, der eindringliche Schmerz, von welchem wir wegen dieser und anderer Injurien, die in Italien beständig gegen die Kirche gerichtet werden, aufs Tiefste getroffen sind, wird ausserdem nicht wenig durch die heftigen Verfolgungen verbittert, welche dieselbe anderswo und insbesondere im neuen deutschen Kaiserreiche erduldet, wo man nicht nur mit verborgenen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt darauf hinarbeitet, sie von Grund aus zu vernichten. Denn Männer, die nicht nur unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maassen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche zu definiren. Und während sie dieselbe hartnäckig drücken, stehen sie unverschämterweise nicht an, zu behaupten, dass derselben von ihrer Seite kein Schaden angethan werde; ja, indem sie der Injurie Verleumdung und Spott beifügen, schämen sie sich nicht, die Verfolgung, welche anschwillt, den Katholiken zur Last zu legen, weil ihre Bischöfe und ihr Clerus zugleich mit dem treuen Volke es verweigern, das Placet oder die Gesetze des weltlichen Kaiserthums den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche voranzustellen, und darum nicht ihren religiösen Pflichten ungetreu werden wollen. O möchten sich doch die Lenker der Staaten endlich, belehrt durch lange Erfahrung, überzeugen, dass unter ihren Unterthanen Niemand gewissenhafter als die Katholiken dem Kaiser, was des Kaisers ist, giebt, eben weil sie religiös bestrebt sind, Gott zu geben, was Gottes ist! (*Verum acerrimus, quo perstringimur, dolor ob istas aliasque passim illatas Ecclesiae iniurias in Italia, non leviter exacerbatur praeterea a saevis, quibus eadem obnoxia est alibi, persecutionibus; maxime vero in novo Germanico Imperio, ubi non occultis tantum machinationibus, sed aperta quoque vi illam funditus subvertendi adlaboratur. Siquidem viri, qui non modo non profitentur sanctissimam religionem nostram, sed nec ipsam norunt, potestatem sibi vindicant praefiniendi dogmata et iura catholicae Ecclesiae. Et dum eam praefracte divexant, impudenter asserere non dubitant, nullum illi a se inferri detrimentum: imo calumniam ac irrisionem addentes iniuriae, saevientem persecutionem vitio vertere non verentur catholicorum; scilicet quod eorum Praesules et Clerus una cum fidei populo praeferre renunt*

civilis Imperii leges et placita sanctissimis Dei et Ecclesiae legibus et a religioso officio suo desciscere idcirco recusent. Utinam publicarum rerum moderatores diuturna docti experientia sibi tandem suadeant, ex eorum subditis neminem accuratius catholicis reddere Caesari quae sunt Caesaris ideo praesertim, quod religiose reddere student quae sunt Dei Deo!) Denselben Weg, welchen das deutsche Kaiserreich eingeschlagen hat, scheint in einigen Orten der schweizerischen Conföderation die bürgerliche Gewalt betreten zu haben, sei es, dass sie über die Dogmen des katholischen Glaubens decretirte, sei es, dass sie die Apostaten begünstigte, oder auch, dass sie die Ausübung der bischöflichen Gewalt verhinderte. Ferner hat die Regierung des Kantons Genf, obschon durch feierlichen Pakt gehalten, in ihrem Territorium die katholische Religion zu wahren und zu vertheidigen, nachdem sie in den verwichenen Jahren der Autorität und der Freiheit der Kirche widerstrebende Gesetze sanctionirt hatte, jüngst katholische Schulen unterdrückt und von religiösen Familien einige vertrieben und andere des ihren Einrichtungen eigenthümlichen Unterrichts beraubt, und jetzt thut sie alles, um die Autorität abzuschaffen, welche dort seit vielen Jahren unser ehrwürdiger Bruder Kaspar, Bischof von Hebron, rechtmässig ausgeübt, und ihn seines pfarramtlichen Benefiziums zu berauben; ja, sie ist so weit vorgeworfen, jene Bürger mittels öffentlicher Kundgebung einzuladen und aufzureizen, die kirchliche Regierung schismatisch umzustossen". Die Zusammenstellung der Bedrückungen der Kirche wird mit Erwähnung der antikirchlichen Gesetzgebung in Spanien (Civilehe) und des armenischen Schismas geschlossen. Zuletzt drückt Pius seine Befriedigung darüber aus, dass sich der Episcopat in allen den aufgeführten Ländern so standhaft zeige, die Rechte der Kirche zu wahren, und fordert zum engsten Zusammenhalten auf.

Nr. 6027
(290).
Röm. Curie.
23. Dec. 1872.

Nr. 6028. (291.)

SCHWEIZ (Genf). Gesetz und Vollziehungsverordnung über die Klosterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf.

I. Loi sur les corporations religieuses. Du 3 Février 1872.

Art. 1. Toute réunion de personnes appartenant à un Ordre religieux quelconque ou à une Corporation religieuse constituée à Genève ou à l'étranger et vivant en commun, de même que toute réunion de personnes vivant en commun dans un but religieux et sous une règle uniforme, constituent une Corporation religieuse, soit Congrégation. ¶ Art. 2. Toute Corporation qui sera établie dans le Canton sans autorisation, ou qui, après avoir obtenu cette autorisation, aura enfreint les conditions qui lui auront été imposées, sera dissoute par le conseil d'État et l'établissement fermé. ¶ Art. 3. Les Supérieurs, Directeurs ou Chefs reconnus d'une Corporation dissoute en vertu de l'article précédent, seront passibles d'une amende de cinq cents francs au maximum. En cas de récidive, cette amende pourra s'élever à cinq mille francs. La

Nr. 6028
(291.)
Schweiz
(Genf).
3. Febr. 1872.

Nr. 6028
(291).
Schweiz
(Genf).
3. Febr. 1872.

peine sera réduite de moitié pour les autres Membres. || Art. 4. Les personnes qui auront accordé, à quelque titre que ce soit, l'usage de leur immeuble à une Corporation non autorisée, seront passibles d'une amende de cinq cent à dix mille francs. || Art. 5. Toutes les Corporations ou Congrégations religieuses existant sur le territoire du Canton, sont tenues de solliciter l'autorisation nécessaire dans le délai de trois mois, à partir de la promulgation de la Loi. Le conseil d'État est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Arrêté législatif. Du 29 Juin 1872.

(29. Juni 1872)

Article premier. Sont autorisées à s'établir dans le Canton de Genève:

A. La corporation des Soeurs de la Charité de la rue des Chanoines, au nombre de 12 membres au maximum. B. La Corporation des Soeurs de la Charité des Petits-Philosophes, au nombre de 10 au maximum. C. La Corporation des Soeurs de la Charité de Carouge, au nombre de 4 au maximum. D. La Corporation des Soeurs de la Charité de Chêne-Burg, au nombre de 8 au maximum. E. La Corporation des Soeurs de la Charité de Versoix, au nombre de 5 au maximum. F. La Corporation des Soeurs de la Charité de la rue de Lausanne, au nombre de 9 au maximum. G. La Corporation des Petites Soeurs des pauvres de Carouge, au nombre de 12 au maximum. Ces Corporations ne pourront s'occuper que d'oeuvres de charité et de bienfaisance. L'enseignement leur est interdit. || Art. 2. Les Corporations qui dirigent actuellement des écoles enfantines, pourront continuer à y recevoir des enfants des deux sexes, au dessous de l'âge de six ans, mais seulement dans les Communes où des établissements de cette nature n'ont pas été créés, ou ne seront pas créés ultérieurement par l'Autorité Municipale ou Cantonale. || Art. 3. Les autorisations accordées par les art. 1 et 2, sont accordées pour 10 ans et sont toujours révocables. Elles ne s'appliquent qu'à l'existence de fait des Corporations qui y sont mentionnées; elles n'impliquent aucune reconnaissance des règles de ces Corporations ni aucun privilège pour leurs membres qui continuent à être soumis aux Lois et aux Règlements ordinaires. Ces Corporations ne sont pas reconnues comme personnes morales. Elles sont soumises à la surveillance et à l'inspection de l'État. || Art. 4. Les autorisations demandées par les frères de la doctrine chrétienne, sont refusées, et l'établissement de leur corporation est interdit.

Nr. 6029. (292.)

RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ). Note des päpstl. Geschäftsträgers Agnozzi an den Bundesrath. — Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.

Luzern, den 10. August 1872. Nr. 6029

(292.)

Röm. Curie

(Schweiz).

10. Aug. 1872.

Der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, der dem heil. Vater durch Vermittlung Seiner Eminenz des Kardinals Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, Berichte einreichen musste über das vom Grossen Rathe des Kantons Genf am 3. Februar dieses Jahres erlassene Gesetz gegen die in der Stadt und im Kanton Genf existirenden religiösen Korporationen oder Kongregationen, sowie über das von der Regierung entworfene und vom Grossen Rathe in seiner Sitzung vom 29. Juni abhin angenommene Dekret zur Vollziehung des genannten Gesetzes, hat die Pflicht, dem h. Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen, dass Seine Heiligkeit sehr befremdet war, zu sehen, wie durch dieses Gesetz und dieses Dekret die Genfer Behörden, hinwegschreitend auch über die Einsprache, die es selbst von Seite einer grossen Anzahl Protestanten fand, gegen die Freiheit der Kirche und der Katholiken von Genf gehandelt haben, in völligem Widerspruche gegen das Breve Pius' VII — Inter Multiplices — vom 20. September 1819 und das Dekret vom 1. October gleichen Jahres, durch welches das Breve Pius' VII. von der Genfer Regierung freiwillig und vollständig, mit Erkenntlichkeit gegen den heil. Vater, angenommen wurde. Deshalb hat der Unterzeichnete von Seiner Heiligkeit die Weisung erhalten, bei den Bundesbehörden gegen das genannte Gesetz und Dekret zu protestiren, und er erfüllt diesen Akt seiner Pflicht durch die gegenwärtige Note, indem er dem heil. Stuhle die Maassnahmen vorbehält, welche zu treffen sind, um die Interessen der Katholiken zu wahren, und indem er den h. schweizerischen Bundesrath bittet, von dieser Protestation den Genfer Kantonsbehörden Kenntniss geben zu wollen. ¶ Indem der Unterzeichnete lebhaft bedauert, dass die Regierung und der Grosse Rath von Genf durch das Vorgehen gegen die religiöse Freiheit der Katholiken den heil. Vater in die Nothwendigkeit versetzt haben, diesen Akt der Protestation anzubringen, ergreift er gern diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherungen seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Nr. 8027
(390).
Röm. Curie.
28. Dec. 1872.

in welche wir, wie es wirklich geschehen ist, schon früher ausbrachen. Daher im Namen Jesu Christi, dessen Stellvertretung wir auf Erden führen, indem wir dieses verruchte Attentat mit der Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus und mit unserer eigenen verdammen, verdammen wir es mit jedem, wie immer gearteten Gesetzentwurfe, welcher sich die Macht anmassete, die religiösen Familien in Rom und in den umliegenden Provinzen zu kränken, zu drücken, zu vermindern, zu unterdrücken, die Kirche ihrer Güter zu berauben und sie dem Fiscus zu übergeben oder in anderer Weise in Besitz zu nehmen. Wir erklären daher schon von jetzt ab Alles, was man gegen die Rechte und gegen das Besitzthum der Kirche etwa unternehmen wollte, für Bosheit; wir erklären jeden, unter was immer für einem Namen bewerkstelligten Ankauf der vorgenannten geraubten Güter, gegen deren Veräußerung dieser apostolische Stuhl niemals zu protestiren aufhören wird, für durchaus ungiltig und nichtig. Die Urheber und die Begünstiger dieses Gesetzes mögen sich der Censuren und der geistlichen Strafen erinnern, welche die apostolischen Constitutionen auferlegen und denen die Eingreifer in die Rechte der Kirche ipso facto verfallen, und aus Erbarmen für ihre eigene von diesen geistlichen Ketten umschlungene Seele mögen sie aufhören, auf sich für den Tag des Zornes und der Kundgabe des gerechten Urtheiles Gottes Zorn zu sammeln. ¶ Doch nicht genug, der eindringliche Schmerz, von welchem wir wegen dieser und anderer Injurien, die in Italien beständig gegen die Kirche gerichtet werden, aufs Tiefste getroffen sind, wird ausserdem nicht wenig durch die heftigen Verfolgungen verbittert, welche dieselbe anderswo und insbesondere im neuen deutschen Kaiserreiche erduldet, wo man nicht nur mit verborgenen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt darauf hinarbeitet, sie von Grund aus zu vernichten. Denn Männer, die nicht nur unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maassen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche zu definiren. Und während sie dieselbe hartnäckig drücken, stehen sie unverschämterweise nicht an, zu behaupten, dass derselben von ihrer Seite kein Schaden angethan werde; ja, indem sie der Injurie Verleumdung und Spott beifügen, schämen sie sich nicht, die Verfolgung, welche anschwillt, den Katholiken zur Last zu legen, weil ihre Bischöfe und ihr Clerus zugleich mit dem treuen Volke es verweigern, das Placet oder die Gesetze des weltlichen Kaiserthums den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche voranzustellen, und darum nicht ihren religiösen Pflichten ungetreu werden wollen. O möchten sich doch die Lenker der Staaten endlich, belehrt durch lange Erfahrung, überzeugen, dass unter ihren Unterthanen Niemand gewissenhafter als die Katholiken dem Kaiser, was des Kaisers ist, giebt, eben weil sie religiös bestrebt sind, Gott zu geben, was Gottes ist! (*Verum acerrimus, quo perstringimur, dolor ob istas aliasque passim illatas Ecclesiae iniurias in Italia, non leviter exacerbatur praeterea a saevis, quibus eadem obnoxia est alibi, persecutionibus; maxime vero in novo Germanico Imperio, ubi non occultis tantum machinationibus, sed aperta quoque vi illam funditus subvertendi adlaboratur. Siquidem viri, qui non modo non profitentur sanctissimam religionem nostram, sed nec ipsam norunt, potestatem sibi vindicant praefiniendi dogmata et iura catholicae Ecclesiae. Et dum eam praefracte divexant, impudenter asserere non dubitant, nullum illi a se inferri detrimentum: imo calumniam ac irrisionem addentes iniuriae, saevientem persecutionem vitio vertere non verentur catholicorum; scilicet quod eorum Praesules et Clerus una cum fideli populo praeferre renuant*

civilis Imperii leges et placita sanctissimis Dei et Ecclesiae legibus et a religioso officio suo desciscere idcirco recusent. Utinam publicarum rerum moderatores diuturna docti experientia sibi tandem suadeant, ex eorum subditis neminem accuratius catholicis reddere Caesari quae sunt Caesaris ideo praesertim, quod religiose reddere studeant quae sunt Dei Deo!) || Denselben Weg, welchen das deutsche Kaiserreich eingeschlagen hat, scheint in einigen Orten der schweizerischen Conföderation die bürgerliche Gewalt betreten zu haben, sei es, dass sie über die Dogmen des katholischen Glaubens decretirte, sei es, dass sie die Apostaten begünstigte, oder auch, dass sie die Ausübung der bischöflichen Gewalt verhinderte. Ferner hat die Regierung des Kantons Genf, obschon durch feierlichen Pakt gehalten, in ihrem Territorium die katholische Religion zu wahren und zu vertheidigen, nachdem sie in den verwichenen Jahren der Autorität und der Freiheit der Kirche widerstrebende Gesetze sanctionirt hatte, jüngst katholische Schulen unterdrückt und von religiösen Familien einige vertrieben und andere des ihren Einrichtungen eigenthümlichen Unterrichts beraubt, und jetzt thut sie alles, um die Autorität abzuschaffen, welche dort seit vielen Jahren unser ehrwürdiger Bruder Kaspar, Bischof von Hebron, rechtmässig ausgeübt, und ihn seines pfarramtlichen Benefiziums zu berauben; ja, sie ist so weit vorgegangen, jene Bürger mittels öffentlicher Kundgebung einzuladen und aufzureizen, die kirchliche Regierung schismatisch umzustossen". Die Zusammenstellung der Bedrückungen der Kirche wird mit Erwähnung der antikirchlichen Gesetzgebung in Spanien (Civilehe) und des armenischen Schismas geschlossen. Zuletzt drückt Pius seine Befriedigung darüber aus, dass sich der Episcopat in allen den aufgeführten Ländern so standhaft zeige, die Rechte der Kirche zu wahren, und fordert zum engsten Zusammenhalten auf.

Nr. 6027
(290).
Röm. Curia.
23. Dec. 1872.

Nr. 6028. (291.)

SCHWEIZ (Genf). Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf.

I. Loi sur les corporations religieuses. Du 3 Février 1872.

Art. 1. Toute réunion de personnes appartenant à un Ordre religieux quelconque ou à une Corporation religieuse constituée à Genève ou à l'étranger et vivant en commun, de même que toute réunion de personnes vivant en commun dans un but religieux et sous une règle uniforme, constituent une Corporation religieuse, soit Congrégation. || Art. 2. Toute Corporation qui se sera établie dans le Canton sans autorisation, ou qui, après avoir obtenu cette autorisation, aura enfreint les conditions qui lui auront été imposées, sera dissoute par le conseil d'État et l'Établissement fermé. || Art. 3. Les Supérieurs, Directeurs ou Chefs reconnus d'une Corporation dissoute en vertu de l'article précédent, seront passibles d'une amende de cinq cents francs au maximum. En cas de récidive, cette amende pourra s'élever à cinq mille francs. La

Nr. 6028
(291.)
Schweiz
(Genf).
3. Febr. 1872.

Nr. 6028
(291).
Schweiz
(Genf).
3. Febr. 1872.

peine sera réduite de moitié pour les autres Membres. || Art. 4. Les personnes qui auront accordé, à quelque titre que ce soit, l'usage de leur immeuble à une Corporation non autorisée, seront passibles d'une amende de cinq cent à dix mille francs. || Art. 5. Toutes les Corporations ou Congrégations religieuses existant sur le territoire du Canton, sont tenues de solliciter l'autorisation nécessaire dans le délai de trois mois, à partir de la promulgation de la Loi. Le conseil d'État est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Arrêté législatif. Du 29 Juin 1872.

(29. Juni 1872)

Article premier. Sont autorisées à s'établir dans le Canton de Genève:
A. La corporation des Soeurs de la Charité de la rue des Chanoines, au nombre de 12 membres au maximum. B. La Corporation des Soeurs de la Charité des Petits-Philosophes, au nombre de 10 au maximum. C. La Corporation des Soeurs de la Charité de Carouge, au nombre de 4 au maximum. D. La Corporation des Soeurs de la Charité de Chêne-Burg, au nombre de 8 au maximum. E. La Corporation des Soeurs de la Charité de Versoix, au nombre de 5 au maximum. F. La Corporation des Soeurs de la Charité de la rue de Lausanne, au nombre de 9 au maximum. G. La Corporation des Petites Soeurs des pauvres de Carouge, au nombre de 12 au maximum. Ces Corporations ne pourront s'occuper que d'oeuvres de charité et de bienfaisance. L'enseignement leur est interdit. || Art. 2. Les Corporations qui dirigent actuellement des écoles enfantines, pourront continuer à y recevoir des enfants des deux sexes, au dessous de l'age de six ans, mais seulement dans les Communes où des établissements de cette nature n'ont pas été créés, ou ne seront pas créés ultérieurement par l'Autorité Municipale ou Cantonale. || Art. 3. Les autorisations accordées par les art. 1 et 2, sont accordées pour 10 ans et sont toujours révocables. Elles ne s'appliquent qu'à l'existence de fait des Corporations qui y sont mentionnées; elles n'impliquent aucune reconnaissance des règles de ces Corporations ni aucun privilège pour leurs membres qui continuent à être soumis aux Lois et aux Règlements ordinaires. Ces Corporations ne sont pas reconnues comme personnes morales. Elles sont soumises à la surveillance et à l'inspection de l'État. || Art. 4. Les autorisations demandées par les frères de la doctrine chrétienne, sont refusées, et l'établissement de leur corporation est interdit.

Nr. 6029. (292.)

RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ). Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.

Luzern, den 10. August 1872.

Nr. 6029
(292).
Röm. Curie
(Schweiz).
10. Aug. 1872.

Der unterzeichnete Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, der dem heil. Vater durch Vermittlung Seiner Eminenz des Kardinals Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, Berichte einreichen musste über das vom Grossen Rathe des Kantons Genf am 3. Februar dieses Jahres erlassene Gesetz gegen die in der Stadt und im Kanton Genf existirenden religiösen Korporationen oder Kongregationen, sowie über das von der Regierung entworfene und vom Grossen Rathe in seiner Sitzung vom 29. Juni abhin angenommene Dekret zur Vollziehung des genannten Gesetzes, hat die Pflicht, dem h. Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen, dass Seine Heiligkeit sehr befremdet war, zu sehen, wie durch dieses Gesetz und dieses Dekret die Genfer Behörden, hinwegschreitend auch über die Einsprache, die es selbst von Seite einer grossen Anzahl Protestanten fand, gegen die Freiheit der Kirche und der Katholiken von Genf gehandelt haben, in völligem Widerspruche gegen das Breve Pius' VII — Inter Multiplices — vom 20. September 1819 und das Dekret vom 1. October gleichen Jahres, durch welches das Breve Pius' VII. von der Genfer Regierung freiwillig und vollständig, mit Erkenntlichkeit gegen den heil. Vater, angenommen wurde. Deshalb hat der Unterzeichnete von Seiner Heiligkeit die Weisung erhalten, bei den Bundesbehörden gegen das genannte Gesetz und Dekret zu protestiren, und er erfüllt diesen Akt seiner Pflicht durch die gegenwärtige Note, indem er dem heil. Stuhle die Maassnahmen vorbehält, welche zu treffen sind, um die Interessen der Katholiken zu wahren, und indem er den h. schweizerischen Bundesrath bittet, von dieser Protestation den Genfer Kantonsbehörden Kenntniss geben zu wollen. ¶ Indem der Unterzeichnete lebhaft bedauert, dass die Regierung und der Grosse Rath von Genf durch das Vorgehen gegen die religiöse Freiheit der Katholiken den heil. Vater in die Nothwendigkeit versetzt haben, diesen Akt der Protestation anzubringen, ergreift er gern diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherungen seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Nr. 6030. (293.)

RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ). Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. — Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.

Bern, den 23. December 1872.

Nr. 6030
(293).
Röm. Curie
(Schweiz).
23. Dec. 1872.

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher unterm 10. August des laufenden Jahres an die hohe Bundesbehörde eine Protestation im Namen des heil. Vaters gegen das Genfer Gesetz vom 3. Februar und das Dekret vom 29. Juni über die Religionsgenossenschaften gerichtet hatte, erwartete, dass der hohe Bundesrath durch die Reglerung von Genf in den Stand gesetzt werde, ihm eine befriedigende Antwort zu ertheilen. || Statt dessen bedauert der Unterzeichnete, der bis zum heutigen Tage ohne irgend welche Antwort blieb, zu sehen, dass die Rechte der Katholiken des Kantons Genf immer mehr verletzt und bedroht werden durch die gegen den Auxiliarbischof, den Generalvikar und den Pfarrer von Genf erlassenen Beschlüsse vom 20. September und durch die Proklamation vom 22. October, welche Gesetzentwürfe ankündigt, die der Verfassung und den Rechten der Kirche auf den Eid und die Wahl der Pfarrer zu nahe treten. || Angesichts dieser bedauerlichen Lage ist der Unterzeichnete genöthigt, an die Bundesbehörde eine neue Protestation im Namen des heil. Stuhles gegen diese Akte und diese Entwürfe zu richten, welche zugleich eine offenbare Verletzung der formellen Bestimmungen des Breve von 1819, der dem heil. Stuhle feierlich versprochenen und in den Annahmsakt der Regierung von Genf vom 1. November gl. J. einregistrierten Garantien, sowie der Artikel der Bundes- und der Kantonsverfassung zu Gunsten der Freiheit der katholischen Religion in der Schweiz und speziell in Genf enthalten. || Indem der Unterzeichnete neuerdings dem heil. Stuhle die zur wirksamen Wahrung der Interessen der Katholiken in Genf zu treffenden Maassnahmen vorbehält, ersucht er den hohen Bundesrath, von dieser Protestation den Genfer Kantonalbehörden Kenntniss geben und ihnen die erste Note, die er bereits am 10. August abhin absandte, in Erinnerung bringen zu wollen. || Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, dem Bundesrathe die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Nr. 6031. (294.)

RÖMISCHE CURIE (SCHWEIZ). Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. — Ernennung Bischof Mermillod's zum apostolischen Vikar des Kantons Genf.

[Uebersetzung.]

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischen Segen.

Die Würde des höchsten Apostolats, welche Wir bekleiden, erheischt, dass Wir dasjenige, was Uns für den katholischen Glauben guten, gedeihlichen und glücklichen Erfolg haben zu können scheint, zu thun Uns beeilen. Nun aber ist allgemein bekannt, in welchen Nöthen die christliche Sache im Genfer-Gau, gewöhnlich Kanton genannt, sich befindet. Deshalb glaubten Wir, um einer so schweren Noth für die Kirche abzuhelfen, Dir, ehrwürdiger Bruder, die kirchliche Verwaltung (*juris dictionem*) des genannten Kantons anvertrauen zu sollen, indem Wir gewiss sind, dass Du mit Rücksicht auf die Religiösität, Unbescholtenheit, Gelehrsamkeit, Klugheit, Rechtschaffenheit und Weisheit, durch welche Du Dich aufs höchste empfiehlst, bei der Führung dieses Amtes Unserer Erwartung von Dir aufs vollständigste entsprechen werdest. Indem Wir Dich deshalb von Exkommunikation und Interdikt und anderen kirchlichen Urtheilen, Censuren und Strafen, welche je etwa über Dich verhängt worden sein sollten, sie mögen auf welche Weise oder aus welchen Gründen immer ausgesprochen worden sein, dieserhalb absolviren und Dich auch für die Zukunft als absolvirt betrachten, ernennen, bestellen und proklamiren Wir Dich durch diesen Erlass kraft Unserer apostolischen Autorität nach Unserem und dieses heiligen Stuhles Wohlgefallen zum apostolischen Vikar des Genfer-Gaues oder sogenannten Kantons mit allen Kompetenzen einzeln und insgesamt, welche den Ordinariaten zukommen, sowie mit der weiteren Kompetenz, im Falle des Bedürfnisses jene Kompetenzen Anderen zu delegiren. Wir befehlen daher allen, welche dies betrifft oder fürderhin betreffen kann, dass sie Dich diesem Erlasse gemäss als apostolischen Vikar des Genfer-Gaues oder sogenannten Kantons aufnehmen, zulassen, Dir behülflich seien, Dich begünstigen und Dir gehorchen, sowie Deine heilsamen Ermahnungen und Gebote ehrerbietig aufnehmen und wirksam erfüllen. Im Falle der Weigerung werden Wir das Urtheil oder die Strafe, welche Du auf gehörige Weise gegen Widersetzliche aussprechen oder verhängen magst, als göltig ansehen und jene mit Gottes Schutze zu völliger Genugthuung unweigerlich vollziehen lassen, wobei die apostolischen und besonderen oder allgemeinen Beschlüsse und Verordnungen von allgemeinen und von Provinzial-Konzilien sowie von Synoden, oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Satzungen oder Gebräuche des genannten

Nr. 6031
(294).
Röm. Curie
(Schweiz).
16. Jan. 1873.

Nr. 6031
(294.)
Röm. Curie
(Schweiz).
16. Jan. 1873.

Genfer-Gaues, selbst wenn sie durch Eid, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Bekräftigung anerkannt sind, und andere etwa entgegenstehende Bestimmungen kein Hinderniss bilden sollen. || Gegeben in Rom beim heiligen Petrus, unter dem Fischerring, am 16. Januar 1873, im 27. Unseres Pontifikats.

F. Cardinal Asquini.

Nr. 6032. (295.)

SCHWEIZ. Note des Bundesrathes an den päpstl. Geschäftsträger (Agnozzi).*) — Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872.

Bern, den 20. Jan. 1873.

Nr. 6032
(295.)
Schweiz.
20. Jan. 1873.

Der Bundesrath hat die Note vom 10. Aug. und diejenige vom 23. Dec. 1872 richtig empfangen, welche Msgr. Agnozzi an ihn zu richten ihm die Ehre erwies, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Genf. Wie er am 31. December an Msgr. Agnozzi mittheilte, hat er sich beeilt, der Regierung dieses Kantons sofort Kenntniss davon zu geben. || Mit Zuschrift vom 11. d. Mts. zeigt der Staatsrath des Kantons Genf dem Bundesrathe an, dass er die Mittheilung der genannten Noten richtig erhalten, dass aber höhere Rücksichten ihn bewogen haben, darauf nicht zu antworten und sich zu begnügen, Kenntniss davon zu nehmen. || Da das genferische Gesetz vom 3. Febr. 1872, der Legislativbeschluss vom 29. Juni und die Beschlüsse des Staatsrathes von Genf vom 20. September gleichen Jahres, die nur als Vollziehungsmaassnahmen von jenem Gesetze erscheinen, in der Kompetenz der Kantonsbehörde lagen, so muss der Bundesrath sich darauf beschränken, Msgr. Agnozzi die Antwort mitzuthemen, welche auf die zwei vom heil. Stuhle ausgegangenen Protestationen ertheilt worden ist, indem er übrigens diesen Anlass ergreift, um ihm die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident:
Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

*) Der Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über die staatskirchlichen Konflikte wird weiter unten (December 1873) mitgetheilt. [Anmerk. des Herausg.]

Nr. 6033. (296.)

SCHWEIZ (Basel). Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel. — Absetzung des Bischofs Lachat von Basel.

Die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — nachdem der h. Bischof die ihm unterm 26. Nov. 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diöcesankonferenz vom 19. gleichen Monats in seinem Antwortschreiben vom 16. December abhin in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weiteren Schlussnahme folgende Erwägungen auf: 1. Der h. Bischof Eugenius Lachat erklärt, dass er trotz den Beschlüssen der Diöcesanstände, betreffs des Dogmas der Unfehlbarkeit, als Verkünder der „kirchlich festgestellten Wahrheit“ das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit dieses Dogma in seinem Fastenmandat vom 6. Februar 1871 zu verkünden und ist bestrebt, die Katholiken in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussfassung des vatikanischen Concils weder aus dem Volke, noch aus dem Klerus der Diöcese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeits-Dogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürwortete, und ohne dass der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubensstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als Unglück für die Kirche bezeichneten und obgleich der Bischof in seinem Katechismus und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 34, die entgegengesetzte Lehre aufstellt und den Papst und die Bischöfe als lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet. ¶ 2. Der h. Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diöcesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung erteilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht. ¶ 3. Durch die Anerkennung dieses Dogmas ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als dies zur Zeit des Abschlusses des Diöcesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war. ¶ 4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf Ehre, als die ökonomische Lebensstellung schwer betreffenden Strafe der

Nr. 6033
(296).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

Nr. 6033
(296).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

Amtssetzung und der öffentlichen Exkommunikation belegt, setzt er sich mit den in den Diöcesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakter-Unabhängigkeit bei dem Diöcesanklerus führt. || 5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Collators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfründrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Placets, durch den Grundsatz, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemandem, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. Nov. 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone. || Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diöcesanstände entzog, und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete. || Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesankantone tritt er überdies dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 entgegen. || 6. Indem er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unterlassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diöcesanbischofs. || 7. Die von dem Bischöfe während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Diöcesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniss derselben befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Herrn Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden und dieselbe laut den Protokollen der Konferenz nur erfolgt ist, weil die sämtlichen Stände von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Placetirung zurückzuziehen. || Mit Rücksicht auf folgende Momente muss man auf diese Frage mit Ja beantworten:

a. Die Stände haben sich in ihrer unterm 12. Juli 1828 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 den Vorbehalt gemacht: „ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.“ || Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates unbedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben gehört aber die Befugniss, alle Vorkehrungen und Maassregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, die Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen und welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze

und Verfassungen der Kantone als nothwendig erachtet werden. Diese Auffassung wird durch eine Reihe historischer Ereignisse unterstützt, welche beweisen, dass die katholischen Eidgenossen zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates unterworfen und wiederholt Dekrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar wären, zurückgewiesen haben. || b. Der Bischof, welcher nicht etwa bloss Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diöcesankantonen anerkannten Landeskirche und durch die Diöcesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen salarirt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besondern Schutz genießt, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdies unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsakt zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Händen der Diöcesanstände nachfolgenden Eid geschworen:

Nr. 6081
(296).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen.“ || Schlussformel: „Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge und alle Heiligen!“ || Alle diese Momente begründen die konstitutionelle Stellung des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staate auferlegt. || Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne dass der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Maassregeln zu ergreifen, welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof, welcher die Macht besässe, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegenzuarbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann. || 8. Alle diese Erwägungen haben die Diöcesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, dass ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Unmöglichkeit geworden ist. || Sie finden sich demgemäss zu nachfolgenden

Beschlüssen

veranlasst:

1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen. || 2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer

Nr. 6033
(296).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Foundationen mit Sequester zu belegen. || 3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu kündigen und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein. || 4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828 Art. 3, des päpstlichen Exhortationsbrevés vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830 innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an, einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen. || 5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen. || 6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen. || 7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlussnahme des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

In Ausführung dieses Beschlusses forderten die beteiligten Regierungen die katholische Geistlichkeit auf, jeden amtlichen Verkehr mit dem abgesetzten Bischof abzubrechen, worauf diese jedoch, wie pag. 295 zeigt, nicht einzu-gehen erklärte. (S. einige dieser Erlasse bei Friedberg, Aktenstücke p. 26 f., und den umfangreichen Bericht der Kirchendirektion an den Berner Grossrath vom 18. Februar, betreffend den Bisthumskonflikt, wie auch die darauf bezügliche Erklärung des Bischof Lachat vom 22. Februar ebenda Nr. XXXVI u. f.). — Unter dem 3. Februar forderte die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel das Domkapitel auf, zur Wahl eines Bisthumsverwesers zu schreiten, was jedoch von demselben unterm 5. Februar mit der Bemerkung abgelehnt wurde, dass es seinerseits den bischöflichen Stuhl nicht als erledigt anzuerkennen vermöge. (S. die betreffenden Aktenstücke Friedberg l. c. p. 30 und Nr. XXXIV.)

Nr. 6034. (297.)

SCHWEIZ (Basel). Proklamation der Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung — Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat.

Nr. 6034
(297).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

Die Diöcesan-Konferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — an die katholische Bevölkerung ihrer Kantone.

Unsere schweizerische katholische Bevölkerung lebte in den letzten Jahr-

zehnten in Frieden und Eintracht unter sich und mit ihren eidgenössischen Mitbrüdern anderer Konfession. Der milde, echt christliche und eidgenössische Geist, der seit der Gründung des Bisthums Basel die Bischöfe Salzman und Arnold beseelte, das gute Einvernehmen, das sie mit den Regierungen zu unterhalten trachteten, hat nicht wenig hiezu beigetragen. Mit dem Amtsantritte des h. Bischofs Eugenius Lachat haben diese Verhältnisse sich geändert. Der h. Bischof Lachat, im Auslande erzogen, mit unseren schweizerischen Einrichtungen gar nicht bekannt, versteht unsere Verhältnisse nicht und lässt sich gänzlich durch fremde Einflüsse leiten. Wir haben alle göttlichen Mittel erschöpft, um mit ihm im Frieden zu leben. Er hat uns in allen Fragen ein entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt, und wenn wir uns endlich zu anderen Maassnahmen veranlasst sehen, so geschieht es aus der tiefsten Ueberzeugung, dass der bisherige Zustand unhaltbar geworden, und indem wir uns durch folgende Gründe leiten lassen: Wir zogen in ernste Erwägung, dass Herr Bischof Eugenius Lachat, entgegen den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet und aufrecht erhalten, ja sogar in jüngster Zeit Priester der Diöcese Basel einzig deswegen, weil sie diese Lehre nicht anerkennen wollten, einseitig ohne Mitwirkung des Staates und Collators abgesetzt und excommunicirt hat. Wir dürfen nicht dulden, dass ein Bischof entgegen den Schlussnahmen der competenten Behörde in unserer Republik diese staatsgefährliche Lehre verkünde und hartnäckig aufrecht erhalte: eine Lehre, welche die bischöflichen Diöcesanrechte preisgiebt, die Rechte der Diöcesanstände gefährdet und überhaupt die Grundlagen der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; eine Lehre, welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet; eine Lehre endlich, welche man Euch, Mitbürger, die Ihr mit dem alten Glauben unserer Väter zufrieden waret, ohne Euer Zuthun aufgedrängt hat. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Lachat der mehrfachen Verletzung des Bisthumsvertrages sich schuldig gemacht hat. Er hat diesen Vertrag verletzt, indem er ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Priesterseminar errichtet hat und hält; er hat ihn verletzt, indem er den den geistlichen Rath des Bischofs bildenden Domsenat oft in den wichtigsten Fragen nicht beräth; er hat ihn verletzt, indem er das darin anerkannte Recht des Placet der Regierungen nicht anerkannt hat; er hat ihn endlich verletzt durch Missachtung des auf das heilige Evangelium abgelegten Eides der Treue und des Gehorsams gegenüber den Regierungen der Kantone. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Eugen Lachat auch sonst vielfach die Rechte, Gesetze und Verfassungen der Kantone missachtet hat. Er hat in Betreff der Pfrundrechte und Wahl der Pfarrer Rechte beansprucht, die ihm nicht zustehen; insbesondere bestreitet er im Kanton Bern, trotz entgegenstehender Regierungserlasse, selbst das bescheidene Recht eines Pfarrvorschlages, umgeht durch Einschüchterung der Bewerber seit Jahren thatsächlich das garantirte Placetrecht bei diesen Wahlen und erklärt gegenüber Abberufungsurtheilen des obersten

Nr. 6084
(297).
Schweiz
(Basel).
29. Jan. 1873.

Kantonsgerichtes dieses Kantons, er weiche nur der Gewalt; er stellt ferner den Grundsatz auf, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemandem verantwortlich seien; er widerstreitet den kirchlichen Satzungen, indem er, trotz wiederholter Aufforderung, den unwürdigen Dispenstaxenhandel fortbetreibt. Eine ähnliche schroffe Stellung nimmt er gegenüber den in der Schweiz obwaltenden politischen Fragen ein. Bei Erlass von Gesetzen in verschiedenen Kantonen nahm er Anlass, in der Form von bischöflichen Hirtenbriefen und anderen amtlichen Erlassen sich in die politischen Verhältnisse der Kantone einzumischen. In einem Erlasse übernimmt er sogar förmlich das Patronat einer Partei der politischen Tagespresse und macht sich damit zum politischen Führer einiger Zeitungen, während er die anderen und deren Vertreter mit nichts weniger als christlicher Milde beurtheilt und als schlecht verdammt. Diese Stellung und Tendenz zeigte sich überhaupt in seiner ganzen Amtsverwaltung. Es waltete darin nicht der Geist echt schweizerischer religiöser Gesinnung, wie sie seine Vorfahren geübt, sondern (wir müssen es aussprechen) jener jesuitische Geist, der durch unsere schweizerische Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollte. Angesichts solcher fortgesetzten Eingriffe in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unparteiische Geschichte und werdet Ihr selbst, Mitbürger, das Urtheil fällen über unsere Maassnahmen gegen Herrn Bischof Lachat. Die Verantwortlichkeit für diese bedauernswerthen Ereignisse, welche über die Diöcese hereingebrochen, werfen wir auf denjenigen, der, in Verweigerung der Pflichten gegen sein republikanisches Vaterland, seine Behörden und Gesetze bei Seite gesetzt und durch ungerechtfertigte Anmaassungen diesen Bruch veranlasst hat. Man wird freilich austreten, unser Vorgehen gegen den h. Bischof Lachat sei gegen die katholische Kirche und Religion gerichtet. Glaubt denen, die das sagen, nicht, Mitbürger! denn sie reden Unwahrheit! Wenn wir den katholischen Glauben antasten wollten, so würden wir gewiss nicht so lange die äusserste Nachsicht und Milde geübt und jetzt Schritte eingeleitet haben, um sofort Verhandlungen über Revision des Bisthumsvertrages zu eröffnen und um durch den Domsenat einen Bisthumsverweser bezeichnen zu lassen. Mit ruhigem Gewissen appelliren wir an das katholische Volk der Diöcese Basel, an unsere Miteidgenossen, an das katholische Volk der übrigen Schweiz und des Auslandes! Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben, mögen andere Völker diese oder jene Satzungen annehmen. Wir wollen aber auch den Frieden in der Diöcese und in unserem theuren Schweizerland unter einem Bischof gewahrt wissen, der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. Gott segne und schütze das Vaterland! Gegeben Solothurn, den 29. Januar 1873. || Die Abgeordneten der Diöcesanstände: Wilh. Viegier, Landammann, und A. Jecker, Regierungsrath von Solothurn; Brentano, Regierungsrath, und A. Keller, Regierungsrath von Aargau; Teuscher, Regierungsrath, und Jolissaint, Regierungsrath von Bern; Anderwert, Regierungsrath von Thurgau; J. Bussinger, Regierungsrath, und Adam, Regierungsrath von Baselland.

Nr. 6035. (298.)

PREUSSEN. Adresse des preussischen Episkopats an den Kaiser. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetz-Entwürfe*) zurückziehen oder nicht sanctioniren zu wollen.

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staatsregierung hat in diesen Tagen dem Hause der Abgeordneten zwei Gesetz-Entwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die kirchliche Disziplinargewalt zur Berathung und Annahme vorgelegt. Die unterzeichneten Bischöfe Preussens haben von diesen Entwürfen mit dem tiefsten Schmerze Kenntniss genommen, da dieselben im Falle ihrer Aunahme nicht nur die Freiheit der katholischen Kirche im höchsten Grade beeinträchtigen, welche ihr göttlicher Stifter in Sachen des Glaubens, des Gewissens und der Zucht von jeglicher weltlichen Obrigkeit unabhängig hingestellt hat, sondern auch, weil dieselben Satzungen, welche zum eigentlichen Wesen der katholischen Kirche selbst gehören, schwer verletzen und darum einem Versuch zur Vernichtung dieser Kirche in Preussen gleichgeachtet werden müssten. || Da die Grundsätze unseres h. Glaubens uns katholischen Bischöfen sowie den Priestern und den Gläubigen, je nachdem dieselben hiervon betroffen werden, nicht gestatten würden, aus freien Stücken derartigen Gesetzen sich zu unterwerfen, dieselben anzuerkennen und zu befolgen, so bitten Euere Kaiserliche und Königliche Majestät wir Unterzeichnete ehrfurchtsvoll und unterthänigst, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, die Zurückziehung dieser Gesetz-Entwürfe zu befehlen, oder, falls dies nicht angänglich sein sollte, den von beiden Häusern angenommenen Vorlagen die allerhöchste Sanction zu verweigern. || † Paulus, Erzbischof von Cöln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Johannes, Bischof von Culm. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Josef, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Mathias, Bischof von Trier. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Philipp, Bischof von Ermland. † Joh. Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Verweser der Erzdiocese Freiburg für Hohenzollern-Sigmaringen. † Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i., katholischer Feldpropst der Armee.

Nr. 6035
(298).
Preussen.
30. Jan. 1873.

*) Die besondere Mittheilung dieser Entwürfe unterbleibt wegen deren principieller Uebereinstimmung mit den w. u. mitgetheilten Maigesetzen. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6036. (299.)

PREUSSEN. Denkschrift des preussischen Episkopats über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staats-Ministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

Nr. 6036
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

Vor einigen Tagen hat das Königliche Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtssphäre auf das tiefste eingreifen, und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu ertheilen. || Abgesehen davon, dass nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmässig und für beide Theile erspriesslich geordnet werden können, hätten die preussischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, dass ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der katholischen Kirche einschneiden, von der Königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben erlassenen Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen. || Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsanführungen und Begründungen vorbehalten. || Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und so gewiss zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf; || Nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft; || Nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälernten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche von Preussen einverleibt wurden; || Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der

Krone Preussen, resp. den andern betreffenden Landestheilen getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Circumscriptions-Bullen; || Endlich nach dem dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern grossen christlichen Confessionen gewährleistenden Bestimmungen der preussischen Verfassung: || Besitzt die katholische Kirche in Preussen das unantastbare und unveräusserliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmässigen Organe zu ordnen und zu verwalten. || Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben. || Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand Anderem, als den zuständigen, rechtmässigen kirchlichen Oberen, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserem katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diöcesen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten. || Demgemäss hat der Bischof seiner Diöcese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben. || Es ist *erstens* die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten. || Es ist *zweitens* die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehülfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen. || Es ist *drittens* die Pflicht und das Recht, die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben, und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen und, wenn es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen. || Diese drei Pflichten sind unauflöslich verbunden, so dass keine derselben ohne die andern bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides thun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Ver-

Nr. 6036
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

Nr. 6086
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

fassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschliessen kann. || Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben ausser Stande sind, in mehrfacher Beziehung. || Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen; allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, dass für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloss Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Zwar wird diese Exklusive dadurch beschränkt, dass sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, dass unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exklusive der Freiheit der Kirche, der Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verletzungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschliesslich den Staatsbehörden es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen, resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem bestehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preussischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch. || Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniss zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu beachten, dass ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetz-Entwurf auf einfache Hülfspriester und auf bloss provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetz-Entwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit grösseren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Klerus zusammen. || Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen. || Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Klerus. || Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten

worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in unserem Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber in solchem Umfange, wie durch den neuesten Gesetz-Entwurf für Preussen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien. In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben war, Niemandem ein, den Bischöfen die Erziehung des Klerus streitig zu machen. || Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, dass Jene, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminaren sollen erzogen werden, und dass jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll. Die betreffenden Circumscriptions-Bullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preussischen Bisthümern vor. || Wenn die preussischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münster sowie anderer deutscher Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Erziehung und theologische Ausbildung ihres Klerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, dass die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordneten, dass durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohl eingerichtete Convicte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben und dass auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthums die gebührende Rücksicht genommen würde. || Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichts destoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift: dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe konstituiren würde. || Dieses in Kürze die faktische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetz-Entwurfes klar macht. || Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Klerus nicht förmlich ab; aber er macht es um einen grossen Theil illusorisch. || Der Entwurf gebietet erstens einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. || Nur an bereits

Nr. 6088
(200).
Preussen.
30. Jan. 1873.

Nr. 6036
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

bestehenden Seminaren, die vom Staat als theologische Lehranstalten anerkannt sind, soll den Angehörigen der betreffenden Diocese das Studium gestattet, an allen anderen aber verboten sein — eine gehässige Ausnahme - Bestimmung zum Nachtheil dieser kirchlichen Lehranstalten, die nur wie ein Nothbehelf in den engsten Schranken geduldet werden! Das Verbot, dass die Universitätsstudenten gleichzeitig einem Seminar angehören, ist kaum zu verstehen, wenn man darunter nicht ein Verbot des Convicts in Bonn und der in Münster von jeher bestehenden Einrichtung verstehen will. || Sodann wird unter gleicher Strafe von den Theologen nicht bloss wie von allen anderen Studenten ein Maturitäts-Examen, sondern eine Prüfung über philologische, historische und philosophische Fächer nach bestandem Universitäts-Triennium gefordert, was in keiner anderen Fakultät vorgeschrieben ist. || Sowohl diese überaus gehässige Ausnahme - Bestimmung, als auch überhaupt das Universitäts - Triennium hat ausgesprochener Maassen nicht so sehr den Zweck, den Theologen in den genannten Fächern Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr auf ihre Gesinnungen und Grundsätze Einfluss zu üben. „National-Erziehung“ hat man verlangt und dabei behauptet, dass eine kirchliche Erziehung antinationale und unpatriotische Gesinnungen erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer aufs neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubens-treuer Klerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit. || Dagegen haben wir leider Grund, zu fürchten, dass der Ausdruck: „nationale Erziehung“ eigentlich nur unkatholische Erziehung bedeute, und dass dieselbe den Zweck habe, den Kandidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen. || In den grossen Anfechtungen, welche der Abfall einer Anzahl von Theologie-Professoren bereitet hat, haben nicht bloss die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland eine aufrichtige und unerschütterliche Glaubensstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen. || Wir fürchten, dass die beabsichtigten Vorschriften des Gesetz-Entwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubensstreue anzubahnen und zu bewirken. || Hat man ja von einem, wie man zu sagen beliebt, ultramontanen Geiste geredet, der im Klerus überhand genommen habe, und den man durch die „nationale Erziehung“ bekämpfen müsse. Allein der Geist, der unsern Klerus im Glauben und in kirchlicher Treue erhalten hat, ist nicht ein ihm künstlich angethaner Partei-geist, sondern es ist der reine und unverfälschte Geist des katholischen Glaubens, es ist der sich stets gleichbleibende Geist der gesammten katholischen Kirche, es ist der von den Vätern seit unvordenklichen Zeiten ererbte Geist unseres katholischen Volkes, es ist der Geist, den sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht haben und fort und fort mitbringen. Wenn daher dieser

Geist in ihnen durch die „nationale Erziehung“ geschwächt, verändert, gefälscht und erstickt werden sollte, dann müssten wir eine offene, ja eine blutige Verfolgung einer solchen „nationalen Erziehung“ unbedingt vorziehen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben. || Was die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Gymnasial-Studien, über Knaben-Convicte und Knaben-Seminare betrifft, so haben wir bereits bemerkt, dass die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäss fast überall solche oder ähnliche Anstalten. || In Deutschland haben sich die Bischöfe meistens darauf beschränkt, bloss Convicte einzurichten, deren Zöglinge die Staats-Gymnasien besuchen, und wo sie Mittelschulen errichteten, haben sie dieselben mit Zustimmung der Staatsbehörden und den allgemeinen Anforderungen des bestehenden öffentlichen Unterrichtswesens entsprechend eingerichtet. Die Zöglinge sowohl dieser kirchlichen Lehranstalten als der blossen Convicte haben sich stets, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der kirchlichen sowohl als der Staatsbehörden, durch Kenntnisse und sittliche Haltung ausgezeichnet; sie haben die vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen gut bestanden und vielfach die besten Noten erhalten. || Nun sollen diese Anstalten verboten und auf's Aussterben gesetzt werden; auch hier ist es einzig die Gesinnung dieser Knaben und Jünglinge, d. h. ihr religiöser Geist und die Liebe zu ihrer Kirche, die einen Vorwurf gegen sie bildet. || Diese Convicte und Lehranstalten sind für viele Kinder unserer christlichen Familien, zumal auf dem Lande, das einzige Mittel, um dem innigsten Wunsche ihres Herzens und dem ausgesprochenen Berufe zum Studium und zum geistlichen Stande zu genügen. Ohne sie müssten sie vielfach auf das Studium verzichten oder, was noch schlimmer ist, fern vom elterlichen Hause und in den ungünstigsten äusseren Verhältnissen an Religion und Tugend Schaden nehmen und mitunter ganz zu Grunde gehen. || Für die Kirche aber sind diese Anstalten ein ganz vorzügliches Mittel, um würdige Geistliche in genügender Anzahl zu erhalten. Dieselben unterdrücken heisst daher, den geistlichen Stand verwüsten und die Kirche und das katholische Volk in ihren heiligsten Interessen tief beschädigen. || Und welche Unbilligkeit! Unter dem unwahren und beleidigenden Vorwurfe: dass durch die Erziehung in den Convicten Geist, Charakter und Patriotismus beschädigt werde, verbietet man der katholischen Kirche dasjenige, was auf allen anderen Gebieten erlaubt ist und für nützlich und zweckmässig erachtet wird. Der Staat bildet seine Officiere von frühester Jugend an in Cadettenhäusern; Pensionate jeglicher Art und für alle Berufszweige bestehen frei; nur der Kirche und den Katholiken will man es verwehren, Pensionate für Kinder katholischer Familien und Zöglinge des geistlichen Standes, die solcher Anstalten mehr als alle anderen bedürfen, zu haben und zu behalten. || Bezüglich der Gesetz-Entwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt wollen wir nur Folgendes bemerken. || Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie

Nr. 6086
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

Nr. 6036
(390).
Preussen.
30. Jan. 1878.

ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschliessen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten. || Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äusserst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesamtheit sie dazu nöthigt. Aber, wo eine solche Pflicht vorliegt, da muss sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muss sie einen solchen nicht bloss von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschliessen. || Es musste uns daher befremden, in dem Gesetz-Entwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem eben so sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, dass Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Ablehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt ein Conflict entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns eben im Zustande der Verfolgung, und dann müssten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deshalb nicht bloss Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden. || Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, dass uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetz-Entwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte! || Wir müssen demnach aufs feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt. Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. || Wie der Entwurf zwar den Ausschluss von der Kirchengemeinschaft gestatten, aber die Veröffentlichung desselben verbieten kann, ist uns unfassbar. Besteht ja der Hauptzweck der Excommunication gerade darin, das öffentliche Interesse der Kirchengemeinschaft gegen die Angriffe und Vergehen Einzelner zu wahren. || Mit Uebergang einer Reihe anderer Punkte heben wir noch einige Bestimmungen hervor, welche, wie es scheint, den Zweck haben sollen, den Klerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen. Dahin gehört die Bestimmung, dass kein Geistlicher ungehört

und ohne Beobachtung der regelmässigen Form disciplinariter bestraft werden könne; dass keiner länger als drei Monate in einer Demeriten-Anstalt dürfe untergebracht werden; dass dazu überall die Beaufsichtigung oder Kenntnissnahme der weltlichen Behörden nothwendig sei. Ganz besonders aber gehört hierher die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat, desgleichen auch die Aufhebung der sog. Succursal-Pfarreien als solcher auf dem linken Rheinufer und das Verbot der Amovibilität. || Wir haben die Gewissheit, dass der gesammte katholische Klerus den Urhebern des Gesetz-Entwurfes für alles dieses nicht den geringsten Dank wissen wird. Er weiss wohl, dass die Bischöfe sich bei der Besetzung und Mutation von Stellen gewissenhaft an die Pflichten ihres Amtes und an die Vorschriften des kanonischen Rechtes, das die Rechte und Interessen der Geistlichen auf das sorgfältigste wahrt, jederzeit halten und auch bei den durch die französische Gesetzgebung eingeführten Succursalen die kanonischen Grundsätze gehörig berücksichtigen. || Was aber die Uebung der Disciplinar-Gewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie nothwendig wäre, bei unserem würdigen und vortrefflichen Klerus nur äusserst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm eine jede Einmischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein, als die gerechte und milde Büssung, welche sein Bischof ihm auferlegt. || Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich ausser Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an dem Verbote derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiss, dass kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Beruf Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird. || Während der Gesetz-Entwurf das wesentlichste Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. || Allein so gewiss die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, eben so gewiss steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betroffenen nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind. || Nach dem Gesetz-Entwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen andern Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, dass uns die Kraft

Nr. 6086
(299).
Preussen.
30. Jan. 1873.

Nr. 6036 nicht fehlen werde, vor demselben eben so standhaft Zeugnis für unseren
 (299). Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so
 Preussen. freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbürger im bischöf-
 30. Jan. 1873. lichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben. ¶ Zum
 Schlusse müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des
 Entwurfes, dass die Disciplinar-Gewalt nur von inländischen geistlichen Be-
 hörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch
 die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird. ¶ Im
 Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesammten
 Gesellschaft. Die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk sind nicht
 staats-, und reichsfeindlich; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und ge-
 hässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehlicher, als mit
 Allen im Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie: dass man sie nach ihrem
 Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig
 und sicher leben lasse, dass man die Integrität ihrer Religion und Kirche und
 die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste; und sie sind fest entschlossen, diese
 ihre rechtmässige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte un-
 erschrocken und standhaft durch alle rechtmässigen Mittel zu vertheidigen. ¶
 Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der
 Kirche die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staats-Angelegenheiten
 Einfluss haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man
 eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach
 vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreiche Preussen und im deut-
 schen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit
 zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobach-
 tung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten
 und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem
 Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durch-
 führung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und
 unser geliebtes Vaterland bringen würde.

Der Bischof Martin von Paderborn hatte schon unter dem 17. Januar
 dem Staatsministerium einen Protest gegen die Gesetzentwürfe überreicht,
 in dem er erklärt: zur Ausführung solcher Gesetze niemals seine Hand bieten
 zu können. (Siehe diesen Protest und Mittheilungen über zahlreiche Zu-
 stimmungsadressen, welche dem preussischen Episcopat aus Anlass der Denk-
 schrift zukamen, in Verings Archiv Band XXIX, p. 344 f.)

(.Febr.1873).

Die offizielle Prov.-Corr. vom 5. Februar spricht sich unter dem Titel
 „Ultramontane Drohungen“ über die Denkschrift des Episcopats vom 30. Januar
 zur näheren Bezeichnung des Standpunktes der Regierung folgendermassen aus:

„In dem Augenblicke, wo die Landesvertretung ihre ersten Beschlüsse
 fasst, um in Uebereinstimmung mit der Regierung die Beziehungen zwischen
 Staat und Kirche auf festen Grundlagen zu regeln, kündigen die Stimm-
 führer der römischen Kirche von allen Seiten an, dass dieselbe sich den
 Gesetzen des Staates nicht fügen werde. Die Bischöfe und ihre Kapitel,
 die Redner der katholischen Partei und die ultramontanen Blätter versichern

einmüthig und wie im Wetteifer, dass die in Aussicht genommenen Gesetze für die Katholiken Preussens und Deutschlands das Signal zum allseitigen heftigsten Kampfe und Widerstande bis zum äussersten Märtyrerthum sein werden. An dem Tage, wo jene Gesetze ins Leben treten, werde für die katholische Kirche Deutschlands die Zeit eines ernsten und grossen Kampfes und zugleich die Morgenröthe eines grossen und herrlichen Martyriums anbrechen. . . In der Erregung des augenblicklichen Kampfes mögen sich manche unter den Wortführern und vollends ihr blinder Anhang kaum Rechenschaft darüber geben, inwieweit es mit jenen Drohungen dereinst wirklicher Ernst werden kann und darf: die Drohung ist ihnen zunächst eine Waffe für den Augenblick, und sie machen von derselben rückhaltlos Gebrauch. Sobald die neue Gesetzgebung trotz des jetzigen Widerstandes zur Geltung gelangt sein wird, werden die Oberhirten des katholischen Volkes wohl von neuem ernst mit sich zu Rathe gehen, ob ihre Gewissenspflicht und das Interesse der Kirche und der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung in Wahrheit den absoluten Bruch mit der Staatsgewalt und das Betreten revolutionärer Wege gebieten oder gestatten. Die Entschliessungen werden dann voraussichtlich anders ausfallen, als es nach der jetzigen drohenden Sprache scheinen mag. Wäre es aber mit den Drohungen wirklich voller, unbedingter Ernst, so müssten die Hüter unseres Staatsrechts darin von vornherein eine noch dringendere Mahnung finden, um die unveräusserlichen und untheilbaren Rechte der staatlichen Souveränität gegen jene grundsätzliche Auflehnung ein für alle Mal sicherzustellen. Der Staat kann sich in Bezug auf die Souveränität seiner Gesetzgebung und auf die verbindliche Kraft seiner Gesetze keiner anderen Autorität, keiner noch so mächtigen Korporation beugen; — mit je grösserem Aussenen oder inneren Anspruche solche Versuche hervortreten, desto dringender wird die Staatsgewalt veranlasst sein, ihre alleinige Souveränität sicherzustellen. Sie wird dabei freilich auch um des Staates selbst willen darauf Bedacht nehmen müssen, ihr gutes Gewissen zu wahren; denn mit der rechtlichen Souveränität trägt sie auch die höchste Verantwortung für das Wohl und Gedeihen des gesammten Volkes. Sie wird sich deshalb sorgfältig davor hüten, in das eigentliche innere Gebiet der Kirche, in das Gebiet der Gewissensfreiheit, des Glaubenslebens und der mit demselben zusammenhängenden kirchlichen Einrichtungen und Sitten einzugreifen. . . . Von einem der Kirche auferlegten Märtyrerthum kann nicht die Rede sein. Die Krone der Märtyrer wird diejenigen schwerlich schmücken, welche sich nicht um des Glaubens willen, sondern zu Gunsten der weltlichen Macht und Herrschaft der Kirche gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit auflehnen möchten. Wenn aus der Verfolgung des Glaubens zumeist ein tieferes Glaubensleben erblüthete, so haben dagegen die Kämpfe, welche durch die geistliche Herrschsucht heraufbeschwoen wurden, die Kirche selbst stets geschwächt und zerrüttet. Diese Besorgniss haben die deutschen Bischöfe auf dem vatikanischen Concil auch in Bezug auf die jetzigen Kämpfe unumwunden ausgesprochen; sie haben gegen das Verfahren der Mehrheit des Concils protestirt, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von sich abzulehnen.“*) Dieselben Bischöfe, welche damals solches Zeugniss abgelegt haben, können nicht der Staatsgewalt die Verantwortung für den Kampf zuweisen, nachdem sie selber im voraus ver-

Nr. 6036
(399).
Preussen.
30. Jan. 1873.
(5. Febr. 1873).

*) Siehe weiter oben Nr. 4923. (188.)

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6036
(399).
Preussen.
30. Jan. 1873.
(5. Febr. 1873).

kündet hatten, dass die weltlichen Regierungen nicht anders würden handeln können, als es jetzt geschieht. Wenn die kirchlichen Oberen ihre jetzigen Ankündigungen verwirklichen sollten, so hegt die Regierung die Zuversicht, dass jeder Versuch der Auflehnung gegen ein Staatsgesetz an dem gesunden Sinne des Volkes und an der Kraft des Staatswesens scheitern werde. Die Regierung täuscht sich darüber nicht, dass die Durchführung ihrer jetzigen Aufgabe nicht ohne Kämpfe und Erregungen möglich sein werde; sie weiss aber, dass sie, nachdem die beabsichtigten Gesetze in Kraft getreten, ganz anderen Boden zur Geltendmachung ihrer Autorität unter sich haben wird, welcher Thatsache auch die Bischöfe und die Wortführer der Ultramontanen sich bei späteren Erwägungen nicht verschliessen können, so dass deren heutige Ankündigungen für ihre späteren Entschliessungen nicht absolut maassgebend sein dürften. Das jetzige Werk soll im Sinne der Regierung und der Landesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein. Dass diese Bedeutung sich erfülle, hofft die Regierung um so mehr, je entschiedener sie daran festhält, dass die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung stehen.“

Nr. 6037. (300.)

PREUSSEN. Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. — Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen.

Hohes Herrenhaus!

Nr. 6037
(300).
Preussen.
5. Febr. 1873.

Die Kaiserlich Königliche Staatsregierung hat dem Hohen Hause zwei Gesetz-Entwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die Disciplinargewalt zur Beschlussfassung vorgelegt, welche den Satzungen und dem eigentlichen Wesen der heiligen katholischen Kirche geradezu widerstreiten. Wenn diese Vorlagen zur Annahme gelangen sollten, so würde kein katholischer Christ und um so weniger ein Priester oder ein Bischof ohne schwerste Verletzung seines Glaubens dieselben anerkennen oder sich freiwillig ihnen unterwerfen können. Deshalb wenden sich die unterzeichneten Bischöfe Preussens hochachtungsvoll an das Hohe Haus mit der dringendsten Bitte, unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzentwürfe nicht anzunehmen und eben damit die beklagenswerthen Folgen von dem preussischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müsste.

Berlin, den 5. Februar 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Micislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Johannes, Bischof von Kulm. † Andreas, Bischof von Strassburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Mathias, Bischof

von Trier. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Philipp, Bischof von Ermland. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Verweser der Erzdiözese Freiburg für Hohenzollern. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., katholischer Feldpropst der Armee.

Nr. 6037
(301).
Preussen.
5. Febr. 1873.

Eine gleiche Adresse ist an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden. Beide Aktenstücke wurden den Präsidenten der beiden Häuser von einem Mitgliede der Centrumsfraction des Abgeordnetenhauses persönlich überreicht.

Nr. 6038. (301.)

SCHWEIZ (Basel). Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. — Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873.

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!

Hochgeehrteste Herren des Bundesrathes!

Wenn ich es wage, beifolgendes Aktenstück, meine Antwort und Protestation enthaltend gegen die Beschlussnahmen der basel'schen Diöcesankonferenz vom 29. Jänner abhin, Hochihnen zur Kenntniss zu bringen und Ihrer aufmerksamen und wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, so wird ohne Zweifel die ausnehmende Wichtigkeit der Angelegenheit selbst meinen Schritt hinlänglich rechtfertigen; allein ich möchte überdies hiermit bei der obersten eidgenössischen Behörde förmlich Beschwerde eingereicht haben gegen ein Vorgehen in Bezug auf den Bischof von Basel wie auch in Bezug auf die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk ihrer respektiven, dem Bisthum Basel zugehörenden Kantone, — ein Vorgehen, das ich als ein in einem geordneten christlichen Staate bisher unerhörtes, als ein jeder legitimen Kompetenz seiner Urheber und Vollstrecker ermangelndes, als ein die kantonalen Verfassungen so gut als die Bundesverfassung verletzendes, die Ehre des schweizerischen Freistaates schwer kompromittirendes und für die innere Ruhe des Vaterlandes wie auch namentlich für die friedlichen Beziehungen der beiden christlichen Konfessionen zu einander sehr gefährvolles bezeichne. || Ich erlaube mir, in näherer Nachweisung des Gesagten Hochsie auf folgende, Ihrer ernstlichsten Erwägung werthen Umstände aufmerksam zu machen. || I. Ich berühre vor allem die Kompetenzfrage bezüglich der Schlussnahmen der Diöcesankonferenz vom 29. Jänner, resp. bezüglich der Erkenntniss auf Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel und der hiermit zusammenhängenden weiteren Erkenntnisse. Und bestreite ich vorerst || 1) Die Kompetenz der sog. Diöcesankonferenz. || Die Diöcesankonferenz des Bisthums Basel ist ein Institut, das ausserhalb dieses Bisthums nirgends besteht und das auch im

Nr. 6038
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

Nr. 6088
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

und für das Bisthum Basel keinen Rechtsboden als Behörde hat. — Diese Diöcesankonferenz entstand aus doppelter Veranlassung. Als zur Formation des jetzigen Bisthums Basel vorerst vier, dann fünf, schliesslich sieben souveräne Stände zusammenwirkten, da waren Deputirtenkonferenzen nothwendig, um die Grundlagen der Bisthumsübereinkunft zu vereinbaren (immerhin unter Ratifikationsvorbehalt seitens der zuständigen Kantonsregierungen, mit denen — und keineswegs mit der Diöcesankonferenz — der Apostolische Stuhl vertragschliessend war), und ebenso war im Anfang, bis zur vollendeten Ausführung des Bisthumskonkordats, die Diöcesankonferenz das bequeme Mittelglied der Bisthumsstände, um Manches einheitlich zu ordnen, was die Stände anging. Freilich nahm sich schon früh diese Konferenz heraus, Beschlüsse zu fassen, die über das staatliche Gebiet hinausgingen; allein ihr Grundcharakter blieb der, ein Vermittlungs- und Bindeglied der Bisthumsstände unter sich zu sein; von Majoritätsbeschlüssen solcher Konferenz war bis vor wenig Jahren nie die Rede, und in Bezug auf den Bischof kam ihr nie eine autoritative — eine Stellung als Behörde zu. Die Fortdauer dieser Konferenz hat einen schwachen Rechtfertigungsgrund nur darin, dass bei erledigtem bischöflichen Stuhle aus Vergünstigung des Apostolischen Stuhles den Ständen eine Art Exclusionsbefugniss hinsichtlich „minder genehmer“ Kandidaten zusteht und ihnen der Modus einer Konferenz während der Dauer der Domkapitelkonferenz (behufs Vornahme dieser Wahl) hiefür als der bequemste beliebt. Mit dieser Aufgabe ist aber durchaus, soweit im Recht begründet, auch jetzt noch all' und jede Befugniss solcher Konferenz erschöpft; bei besetztem bischöflichen Stuhl kann sie höchstens als eine Art Special-Kommission für Vorschläge oder auch für Vereinbarungen über die Leistungen der Stände anerkannt werden. Ich bin als Bischof von Basel im Recht und selbst verpflichtet, jede weitergehende Befugniss solcher Konferenz, zumal meinem Amt gegenüber, und jeden Versuch dazu entschieden zurückzuweisen. — Allein auch dem katholischen Volk der Diöcese gegenüber hat die Diöcesankonferenz nicht den geringsten Anspruch auf Autorität als Behörde. Dasselbe hat keinerlei Weisungen dieser Konferenz als verbindlich anzunehmen, und es werden derlei Weisungen und Beschlüsse der Konferenz selbst dadurch um nichts rechtlicher und verbindender, dass sich einzelne Regierungen hergeben, selbe zu proklamiren und zu exequiren. Was die einzelne Regierung nicht gesetzlich zu beschliessen befugt ist, das kann sie eben auch der Konferenz nicht übertragen, und es ist somit das Anlehen der Regierungen an Beschlüsse der Diöcesankonferenz nur ein circulus vitiosus, ein auf Täuschung des Volkes und wider dessen verfassungsgemässe Freiheit gehendes Manöver. — Oder soll das Volk neben den staatlichen Behörden, welche die Verfassung ihm nennt, und den kirchlichen Oberen, welche die gesetzlich anerkannte Konfession ihm aufstellt, noch ein Drittes, ein über Beide gehendes Zwitterding von Behörde annehmen, das sich rein selbst aufdrängen möchte? Kein lojaler Staatsmann, kein redlicher Rechtskundiger wird es bejahen. Und gerade weil diese Konferenz ausserhalb des verfassungs-

mässigen Bodens und ausser der gesetzlichen Ordnung dasteht, ist sie versucht, mit Willkür aller Art Befugnisse an sich zu reissen, etablirt sich bald als administrative Behörde, bald als Gericht, bald als Legislative oder Executive, im gegebenen Moment Alles zusammen sein wollend und namentlich als gerichtliche Instanz den Vortheil erhaschend, Kläger, Zeuge und Richter in Einem zu sein! ¶ Es ergeht mein Ansuchen an die Tit. oberste Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, der sog. baselerischen Diöcesankonferenz jeden autoritativen, und ihren Beschlüssen, sofern sie nicht ins Bereich der civil-administrativen Gegenstände gehören und als solche durch regierungsräthliche Sanktion Kraft erhalten, jeden für Volk und Geistlichkeit verbindlichen Charakter abzusprechen und zumal jede Ausdehnung auf andere Kantone, welche die Minderheit vertreten, zu untersagen. ¶ 2) Ich bin aber auch befugt, Kantonsregierungen als solchen jede Kompetenz, in Sachen des bischöflichen Amtes Verfügungen zu treffen, durchaus in Abrede zu stellen. Das bischöfliche Amt wird nicht vom Staate verliehen, es ist ein kirchliches; und dasselbe gehört zum wesentlichen Organismus der katholischen Religion und Kirche, und ebenso wesentlich liegt es in dem Begriff und der Natur der bischöflichen Würde und Amtsstellung, dass hier keine Abberufung von Seiten weltlicher Machthaber, keine beschränkte Dauer — etwa auf Wohlverhalten hin, wie im gegenwärtigen Konflikt die schismatischen Vertreter der Konferenzmehrheit wollen — zulässig ist. Ich berufe mich auf das, was ich in meiner beifolgenden Protestation sub Ziffer I anführe. Die baselerischen Diöcesanstände sind nebstdem durch Anerkennung der Bulle Inter praecipua (vide Protestationschrift sub Ziffer II) wie auch selbst durch das von ihnen redigirte und eidlich beschworene Bisthumskonkordat (Art. XII) gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und seine Rechte die kirchlichen Canones anzuerkennen*). Damit ist auch gesagt, dass ihnen kein Recht der Absetzung des Bischofs zusteht, so wenig als ein Recht, in dessen wesentliche Amtsbefugnisse einzugreifen. ¶ Zudem gewährleistet und garantirt in jedem der Bisthumskantone die beschworene Kantonalverfassung in ausdrücklicher Weise die katholische Religion und Kirche (Verfassung des Kantons Aargau § 12, des Kantons Bern § 80, des Kantons Solothurn § 3), und die Verfassung, welche die Solothurner Regierung eidlich zu halten und zu vollziehen angelobt hat, nennt ausdrücklich die „römisch-katholische“ Religion als die anerkannte und sichert ihr „den vollen Schutz des Staates“ zu. Es ist demnach die Beschwerde gegründet, welche ich hiermit an die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft richte, dass in Sachen der Diöcesankonferenzschlussnahmen vom 29. Jänner das Vorgehen der fünf Kantonsregierungen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau ein völlig inkompetentes und mit den Kantonalverfassungen im

Nr. 6088
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

*) „Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Stuhle die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.“ Art. XII. [Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6038
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

Widerspruch stehendes sei. || II. Ich erlaube mir des Ferneren, die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrathes auf weitere Verfassungs- und Gesetzesverletzungen hinzuweisen, deren bei diesem Vorgehen einzelne Kantonsregierungen sich schuldig gemacht. || Die Verfassung des Kantons Bern sagt in § 80: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“ In der waltenden Angelegenheit ist dieser Bedingung durchaus kein Genüge geschehen. || Die Verfassung des Kantons Aargau sagt in § 12: „Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. — Die Verhältnisse der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.“ Und § 44: „Für die kirchlichen Angelegenheiten jeder der beiden christlichen Konfessionen wird ein Kirchenrath aufgestellt.“ Endlich § 98: „Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlass geschäftsleitender Verfügungen etc. ob. Für alle wichtigen Geschäfte und Kultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen.“ || Alle diese Verfassungsbestimmungen sind vom Regierungsrath des Kantons Aargau in obwaltender Angelegenheit gleichfalls ignorirt und missachtet worden. || Am schroffsten aber stellt sich das Verhalten des Regierungsrathes des Thurgau der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung gegenüber. Oder wie nehmen sich die Amtsentsetzung eines katholischen Bischofs, das Verbot bischöflicher Funktionen (folglich selbst der sakramentalen Spendung der Konfirmation und Priesterweihe), das Verbot des Verkündens und der Annahme einer dogmatischen Glaubensdefinition, die Inhibition jedes amtlichen Verkehrs (also auch in Gewissens- und Ehesachen) der Geistlichen mit ihrem Oberhirten, im Allgemeinen die dekretive Abreissung der Gläubigen vom rechtmässigen Bischof — alles dies ohne Berathung und Zustimmung weder der konfessionellen Behörden noch des katholischen Volkes, aus — angesichts folgender Gesetzesbestimmungen? Thurgauische Verfassung, von 1869, § 7: „Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.“ Dann § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.“ — Ferner Gesetz über die „Katholische Kirchenorganisation“, § 1. „Die katholische Konfession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Maassgabe der thurgauischen Verfassung“, § 2. — „Sie bedient sich zu diesem Zwecke speciell folgender Organe: a) der Synode, b) des Kirchenrathes, c) der Kirchengemeinden, d) der Kirchengemeinschaft und kirchlichen Angestellten.“ || Wohlan, alle diese Organe haben vom thurgauischen Regierungsrathe das leere Nachsehen bekommen! — Als

durch solches ungesetzliches Vorgehen von Kantonsregierungen aus an Ehre, im Amte und an den Temporalien schwer Beschädigter reklamire ich bei der eidgenössischen Oberbehörde mit allem Nachdruck meine Rechte. III. Die Schlussnahme der Diöcesankonferenz vom 29. Jänner abhin auf Abberufung meiner Person vom bischöflichen Stuhl von Basel ist auch aus einem anderen Grunde nichtig, ja sinnlos, weil bloss ein Theil des Bisthums sich durch Zwang von oben in dieses Schisma bannen lässt, zwei souveräne katholische Kantone aber weder den Anschuldigungen der fünf Stände wider mich, noch ihren Beschlüssen beistimmen, selbst mit der ausdrücklichen Erklärung, mich fortan als rechtmässigen Bischof ihrer katholischen Bevölkerung anzuerkennen, den amtlichen Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten zu erhalten und mich in Ausübung bischöflicher Functionen auf ihrem Terrain zu schützen. Sohin stehe ich für Luzern und Zug — ich darf auch Baselstadt und Schaffhausen hinzurechnen, allwo nicht die Regierungen, wohl aber die katholischen Bevölkerungen die bisherigen Beziehungen zu mir forterhalten werden (diese Titl. Regierungen kamen von jeher wenig oder nicht in amtliche Beziehung zum Ordinariat Basel, indem sie ihren resp. Pfarreien dies als ihre Angelegenheit überliessen) — stetsfort als Bischof von Basel da. Es erhellt daraus, dass einzelne Stände, selbst die Mehrheit, gewaltsam eine Abreissung vom legitimen kirchlichen Verband bewerkstelligen können, aber dass die Amtsentsetzung ein durchaus rechtlich, logisch und in den Konsequenzen verfehelter Schritt war. ¶ Es wird, so hoffe ich, die hohe eidgenössische Oberbehörde zu verhindern wissen, dass in kirchlicher Frage solch unbefugte Konferenzdekrete anderen souveränen Kantonen und Bevölkerungen wider deren Willen aufgedrungen werden. Angesichts aber der ganzen Eidgenossenschaft behaupte ich hiermit mein Bisthum Basel; sollte auch die Gewalt meine Amtsverwaltung für einstweilen auf einen Rest desselben einschränken. Noch umfasst dieser nahezu 180,000 Seelen. Und ich behaupte meine Amtsstellung als Bischof von Basel und schweizerischer Diöcesanbischof vor aller Welt und hoffe vom Gerechtigkeitssinn der Tit. eidgenössischen Oberbehörde, in dieser Eigenschaft auch von ihnen stetsfort anerkannt zu werden. ¶ IV. Hochsie ersehen im Erwägungstheile des Diöcesankonferenzbeschlusses vom 29. Jänner eine ganze Reihe von Anklagen gegen mich, unter denen auch die auf Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen, Dekreten und selbst des am Konsekrations-tage geleisteten Eides. Freilich ist all' das ohne bestimmten Nachweis weder der Thatsachen noch der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen einfach hingeworfen. Ich erkläre jenen sämtlichen Ballast von Anschuldigungen mit gutem Gewissen als den Ausfluss leidenschaftlichen Parteistandpunktes, als ein Gewebe von Unwahrheiten, Sachtstellungen und willkürlichen Unterschiebungen. Zur Vertheidigung hat man mir nie Gelegenheit noch Möglichkeit geboten. Es prätendiren die gleichen hohen Regierungen, welche als Gegner, Beschwerdeführer und Denuntianten an die öffentlichen Meinungen wider mich auftreten, zugleich meine Richter zu sein. Die Konferenzschlussnahme vom

Nr. 6038
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1878.

Nr. 8038
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

29. Jänner war ihr Strafurtheil. Allein weder als Regierung noch in Deputirtenkonferenzen darf eine Administrativbehörde solches sich herausnehmen, besonders wenn man auf Gesetzesübertretungen das Urtheil basirt, die vor die Gerichte gehören. Solchem Vorgehen gegenüber wende ich mich mit förmlicher Beschwerde an Sie, hochgeehrte Herren des Tit. Bundesrathes, und be-
 rufe mich als Schweizerbürger auf den Art. 53 der schweizerischen Bundesverfassung, welcher lautet: „Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.“ Ich verlange nachdrucksamst den Schutz dieses Gesetzes, um so mehr, da ich von der Diöcesankonferenz als einer gänzlich inkompetenten Stelle gerichtet bin. Wo und wie ich immer von Regierungen oder Privaten eines Vergehens gegen irgend ein Gesetz, eine Verfassung, einen Vertrag schuldig erachtet werde, möge ich vor den ordentlichen Richter gezogen und das gesetzliche Verfahren gegen mich eingehalten werden. Ich habe das Recht, nicht einzig in der ganzen Eidgenossenschaft Helote zu sein; ich darf es zur Ehre meines Vaterlandes und seiner Institutionen fordern, wie jeder Schweizerbürger gesetzlich behandelt zu werden. ¶ V. Endlich ist es unter obwaltenden Umständen eine Pflicht meinerseits, dass ich die hohe Bundesbehörde auf die muthwillige und verhängnissvolle Störung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ruhe im Vaterland aufmerksam mache, die im Anzuge ist und deren Urheber eben die Parteiführer sind, welche die fünf hohen Regierungen der Konferenzmehrheit zu den bedauerlichen Dekreten der Diöcesankonferenz verleitet haben. Was ich meinerseits that, das vollführte ich im Kreise meiner vollsten Kompetenz, und das war ohne alle Anzüglichkeit, ohne jeden Berührungspunkt mit der protestantischen Konfession. Dass ich in meinem religiös-belehrenden Erlass (Fastenmandat) vor zwei vollen Jahren die vatikanische Glaubensdefinition meinen Diöcesanen zur Kenntniss gebracht, war gewiss kein Akt konfessioneller Störung ins protestantische Gebiet hinein. Und dass ich jüngst einen katholischen, aber gegen den katholischen Lehrbegriff giftig und injuriös auftretenden Geistlichen, dem überdies ein Benehmen höchster Insolenz und weitgetriebene Heuchelei und Lügenhaftigkeit zur Last fielen; seines geistlichen Amtes entsetzte und ihn der Kirchengemeinschaft verlustig erklärte, auch das war weder eine Kränkung unserer evangelischen Miteidgenossen, noch eine Handlung der Ruhestörung überhaupt. Hätte die Tit. Regierung von Solothurn nicht sofort sich zum solidarischen Parteigenossen jenes renitenten Priesters gemacht, ohne gesetzlichen Halt, bloss aus Gesinnungssympathie, so wäre ein einfacher Pfarrwechsel erfolgt, ohne Einsprache von irgendwem. Allein es beliebte der Tit. Regierung von Solothurn, dort zu schützen, wo ihr kein Recht zustand, um schliesslich den zu verfolgen und zu verstossen, der im Rechte war. Das Gefährlichste an der Sache ist jedoch, dass sofort vier Kantonsregierungen, deren Mehrheit der Mitgliederzahl nicht der katholischen Konfession angehört, sich an Solothurns Vorgehen anschlossen. Geistlichkeit und Volk katholischer-

seits mussten durch solche Rücksichtslosigkeit, besonders als sie zur rechts-
 widrigen Vacatur-Erklärung des bischöflichen Stuhles Basel vorschritt, tief
 verletzt werden. Um wieder hierauf bezüglich günstigere Stellung einzunehmen
 und als die Angegriffenen, nicht als die Angreifer zu erscheinen, wird nun in
 Proklamationen wie in der Tagespresse eine eigentliche Aufreizungspolitik
 an die Adresse der Protestanten wider den Katholicismus betrieben, wovon
 schliesslich die Folgen betrübend ausfallen könnten. Ich ersuche Sie unter
 Berufung auf Art. 14 der Bundesverfassung, in jener Richtung, von woher die
 Gefahr droht (bei unparteilichem Standpunkt können Sie unmöglich verkennen,
 dass sie nicht katholischer-, nicht ultramontanerseite sich findet), den
 Behörden und der Presse abzuwinken. ¶ VI. Hier, war meine Absicht, sollte
 meine Zuschrift schliessen. Die Verfügungen jedoch, welche die Tit. Regierung
 des Kantons Bern unter'm 1. Februar erlässt und deren Inhalt ich öffentlichen
 Blättern entnehme, Verfügungen, welche den Geist des religiösen Despotismus
 athmen und namentlich unter der treukatholischen Bevölkerung der sechs
 jurassischen Dekanate viel Bestürzung und Verbitterung erzeugen werden,
 welche beide eine grosse Gefahr in sich schliessen, machen es mir zur Pflicht,
 als Bischof und als Mitbürger der katholischen Jurassier, Hochsie zu bitten,
 der Tit. Regierung in Erinnerung zu rufen, was die Reunionsakte von 1815
 in ihrem ersten Artikel jener Bevölkerung garantirt: „Die römisch-katholische
 Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und
 in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als
 öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und
 die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den
 allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen
 und geistlichen Macht geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre
 Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen
 Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“ — Man erwäge
 den Inhalt dieser Vertragsstipulationen, und dann lese man nochmals das
 bernische Regierungsdekret vom 1. d., das sowohl dem Bischof alle
 Administrationsthätigkeit abschneidet, als auch den Klerus und die Katholiken
 in wichtigsten Gewissens- und Religionssachen vom Lebensmark der Kirche
 trennt! Und doch heisst es in der bernischen Verfassung: „Der neue Kantons-
 theil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung“ (§ 35 III), wovon eben
 die Bestimmungen der Reunionsakte ein integraler Bestandtheil sind. ¶ Hoch-
 geehrteste Herren! Ich erwarte, Sie erfassen es, wie hehr und heilig im gegen-
 wärtigen gährenden Momente Ihre Aufgabe am Steuerruder der vaterländischen
 Geschicke ist. Ich vertraue, dass Sie ohne Vorurtheil und Eingenommenheit
 die Sachlage an der Hand der Ihnen hiermit gebotenen Notizen prüfen und
 die Freiheit und das Recht auch den Katholiken, auch einem Bischof zu wahren
 und zu schützen die Billigkeit und den Muth haben werden. Ich lebe der
 Zuversicht, es werde Ihnen einleuchten, wie unrecht ich gemaassregelt bin
 und welch' unverdiente Knechtung dem katholischen Klerus und Volk

Nr. 6088
 (201).
 Schweiz
 (Basel).
 8. Febr. 1873.

Nr. 6088
(301).
Schweiz
(Basel).
8. Febr. 1873.

widerfährt, welch' ein Gewissensdruck auf ihnen lastet und wie wenig bei solchem Verfahren mit der katholischen Kirche, ihren Vorstehern, Bekennern und Institutionen der Boden geebnet wird für eine gedeihliche Entwicklung der materiellen und geistigen Interessen des Landes. Schliesslich empfehle ich meine gestellten Beschwerden und Begehren nochmals einer wohlwollenden Aufnahme und gerechten Erledigung. Der Herr lenke Ihre Herzen zu dem, was das Wohl des theuren Vaterlandes fördert! ¶ Genehmigen Hochsie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, meines Zutrauens und meiner Ergebenheit, womit ich geharre,

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräthe!

Solothurn, den 8. Februar 1873.

(L. S.)

Ihr bereitwilligster Diener

† Eugenius,

Bischof von Basel.

Dieser Protest wurde ebenso wie zahlreiche andere Proteste und Beschlüsse, welche gegen die Absetzung des Bischofs Lachat gerichtet waren, von dem Bundesrath unter dem 13. Januar 1874 mit der Motivirung abgewiesen, „dass der Bund nur dann in die Handlungen der Kantonalbehörden interveniren kann, wenn sie im Widerspruch stehen mit den durch die Bundesverfassung oder die kantonalen Verfassungen gewährleisteten Rechten, oder wenn sie die äussere oder innere Sicherheit des Landes gefährden.“ (S. den weiter unten 1. December 1873 mitgetheilten Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung, betreffend die Kirchenkonflikte im Bisthum Basel.) — Mittheilungen über die zahlreichen Zustimmungsadressen, welche Bischof Lachat wegen seiner Haltung erhielt, s. Friedberg, Aktenstücke p. 33 f.

Nr. 6039. (302.)

SCHWEIZ. Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). — Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben.

Nr. 6089
(302).
Schweiz.
11. Febr. 1873.

Das Breve vom 16. Januar 1873, durch welches der heilige Stuhl für den Kanton Genf ein apostolisches Vikariat einsetzt, und welches am 3. d. Mts. durch Msgr. Agnozzi dem Herrn Bundespräsidenten zur Kenntniss gebracht wurde, hat dem Bundesrath zur Prüfung vorgelegen. ¶ Diese Behörde glaubt, dem Herrn Geschäftsträger des heiligen Stuhles ohne Verzug ihre Ansicht über die Rechtsbeständigkeit und die Tragweite dieses Aktenstückes eröffnen zu sollen. ¶ Die schweizerischen Staatsbehörden haben zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, dass die Fragen über die Organisation der Bisthümer nur

mit ihrer Zustimmung erledigt werden können. [Die Bundesbehörden insbesondere halten an der Ansicht fest, dass die Maassnahmen des heiligen Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bisthümern zum Gegenstand haben, ihrem Wesen nach zugleich konfessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen. Dieser Grundsatz stützt sich auf das alte und neue Staatsrecht der Eidgenossenschaft sowie auf eine ganze Reihe von Vorgängen. Die Bundesversammlung hat denselben in ihrem Beschlusse vom 22. Juli 1859*) bestimmt ausgesprochen, und in Uebereinstimmung mit diesem Rechtsgrundsatz hat das europäische Staatsrecht in der Wiener Akte vom 20. März 1815 das Recht der Tagsatzung ausdrücklich anerkannt, über den Fortbestand oder die Aufhebung eines schweizerischen Bisthums zu entscheiden. || Weil der heilige Stuhl selbst bisanhin den Grundsatz der Mitbetheiligung der Staatsgewalt bei den schweizerischen Diöcesanfragen anerkannt hat, wurden von ihm in neuester Zeit mit dem Bundesrath die Unterhandlungen über die Organisation der katholischen Kirche im Kanton Tessin begonnen und fortgeführt. || Zufolge desselben Principis sind auch in den letzten Monaten des verfloffenen Jahres die Unterhandlungen zwischen dem eidgenössischen politischen Departement und Msgr. Agozzi in Betreff der Organisation des katholischen Kultus im Kanton Genf gepflogen worden. || Von Seite des Bundesrathes waren diese Unterhandlungen nicht abgebrochen, als der heilige Stuhl sein Breve vom 16. Januar 1873 erliess. || Durch dieses Breve wird der Bestand der katholischen Kirche von Genf, wie er rechtlich seit länger als 50 Jahren fort dauerte, und wie er unter Anderem durch das Breve vom 20. September 1819 und den Beschluss des Staatsrathes von Genf vom 1. November gl. Jahres begründet war, durchaus verändert. Die Bundesbehörden haben sich bei diesen Vorkommnissen in den Grenzen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse betheiligt, und damit war die Zutheilung der katholischen Kirche von Genf an die Diöcese von Lausanne und Genf rechtsgültig und definitiv vollzogen. || Dieser Rechtszustand wird nun durch das Breve vom 16. Januar 1873 von Grund aus alterirt, ohne dass die Landesbehörden selbst auch nur darüber berathen worden wären. || Unter diesen Umständen muss der Bundesrath die Rechte des Staats feierlich verwahren. Er erklärt also, dass jede durch den blossen Willen des heiligen Stuhles einseitig und ohne ausdrückliche Zustimmung der staatlichen Behörden in der Organisation einer schweizerischen Diöcese eingeführte Abänderung von ihm jetzt und fürderhin als null und nichtig angesehen wird. || Der Bundesrath gesteht sonach der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kantons Genf von der Diöcese, der sie gesetzlich angehören, zu trennen. Er beehrt sich demgemäss, Msgr. Agozzi zu ersuchen, dem heiligen Stuhl zur Kenntniss zu bringen, dass die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher gethan, nur die Diöcese Lausanne und Genf anerkennen werde, wie sie seit 1820

Nr. 6089
(308).
Schweiz.
11. Febr. 1873.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 300. [Anmerk. d. Herausg.]
Staatsarchiv. Kirchl. Actenstücke. Supplement.

Nr. 6089
(302).
Schweiz.
11. Febr. 1873.

bestanden hat, und dass er dem apostolischen Vikar, welchen das Breve vom 16. Januar 1873 designirt hat, jeden officiellen Charakter abspreche, dass er sich nöthigenfalls dem entgegensetzen werde, dass dieser in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte ihm zu übertragen. || Der Bundesrath benutzt diesen Anlass, den Herrn Geschäftsträger seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Februar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenössenschaft:
Schiess.

Diese Note erfuhr eine eingehende Beantwortung durch den päpstlichen Geschäftsträger erst unter dem 21. Juli 1873 (s. w. u.). Zunächst führte sie nur zu dem nachfolgenden Schriftwechsel:

Note des päpstlichen Geschäftsträgers an den Bundesrath.

Luzern, den 15. Februar 1873.

(15. Februar
1873.)

Indem der unterzeichnete Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem hohen Bundesrathe den Empfang der Note vom 11. dies anzeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er diese Note an seine Eminenz den Kardinal Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, abgesandt hat. || Gleichzeitig, da der Staatsrath von Genf die fragliche Note am 13. dies veröffentlichen zu können geglaubt hat, macht der Unterzeichnete es sich zur Pflicht, den hohen Bundesrath zu ersuchen, den Genfer Behörden zur Kenntniss bringen zu wollen, dass eine officielle Mittheilung der vom heiligen Vater durch das Breve vom 16. Januar dieses Jahres angenommenen Bestimmung am 1. des laufenden Monats Februar stattgefunden hat. || Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlass, um den hohen Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger.

Bern, den 19. Februar 1873.

(19. Februar
1873.)

Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi etc. den Empfang seiner Note vom 15. dies angezeigt, hat er die Ehre, ihm zur Kenntniss zu bringen, dass er sich beeilt hat, dem Staatsrathe des Kantons Genf davon Mittheilung zu machen. || Der Bundesrath glaubt jedoch bemerken zu sollen, wie er es in seinem Schreiben an die Regierung von Genf that, dass am 1. Februar Msgr. Agnozzi nur konfidentiell dem Bundespräsidenten ein Exemplar des Breve des heiligen Vaters vom 16. Januar d. J. zugestellt hat, und zwar

mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass er vom heiligen Stuhle nicht beauftragt worden sei, den Text desselben mitzuthemen. Die officiële Uebergabe dieses Dokumentes, versehen mit der Unterschrift von Msgr. Agnozzi, erfolgte von ihm an den Bundespräsidenten erst am 3. Februar. || Indem er sich die Freiheit nimmt, Msgr. Agnozzi diese Thatsachen in Erinnerung zu bringen, ergreift er diesen Anlass, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Nr. 6039
(302).
Schweiz,
11. Febr. 1873.
(19. Februar
1873).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Nr. 6040. (303.)

BADEN. Erlass des Minist. des Innern (Jolly), betreffend die Mitbenutzung der kath. Spitalkirche in Constanz durch Akatholiken.

An das grossh. Bezirksamt Konstanz. || Hr. Kreisgerichtsrath Schmidt und Genossen haben im Auftrag des Comité's der (Alt-) Katholiken in Konstanz mit Eingabe vom 13. d. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Konstanz, welche das in dem jüngsten vatikanischen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen in Konstanz, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Durch Verfügung vom 16. Sept. 1870 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 63) ist bereits ausgesprochen, dass die in dem „Anzeigebatte“ der Erzdiocese Freiburg vom 14. Sept. 1870, Nr. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.“, im Grossherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die Petenten in Folge ihrer Erklärung: der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit, rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, dass nahezu die Hälfte aller grossjährigen männlichen katholischen Einwohner von Konstanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der

Nr. 6040
(303).
Baden.
15. Febr. 1873.

Nr. 6040
(303).
Baden.
15. Febr. 1873.

Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären, Katholiken zu sein und zu bleiben. Das grossh. Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, dass einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Konstanz, welcher den Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und welcher nach der Anführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benutzen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht, zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen, die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benutzen kann. Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlicher Beschleunigung hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 15. Februar 1873.

Gez. Jolly.

Der Gemeinderath von Konstanz stimmte dem Vorschlage der Regierung, den Altkatholiken den Mitgebrauch der Spitalkirche zu überlassen, vollkommen zu. Da sich jedoch das Pfarramt weigerte, auf jede wie immer geartete Mitbenutzung dieser Kirche durch Akatholiken einzugehen, so wurde dieselbe einstweilen dem alleinigen Gebrauche der Akatholiken überlassen. (S. betreff. Erlass Friedberg, Aktenstücke p. 21 f.) Gegen diesen Versuch, „das Eigenthum der Kirche, resp. des katholischen Kirchenfonds den Katholiken zu entziehen und einer Secte zuzuwenden,“ richtete das erzbischöfl. Capitelsvicariat unter dem 6. März d. J. einen motivirten Protest an das grossherzogliche Ministerium des Innern. (Siehe denselben Friedberg, l. c. XXII. Vergl. auch das w. u. mitgetheilte Breve des Papstes vom 12. März 1873.)

Nr. 6041. (304.)

SCHWEIZ. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsichtnahme eines Breves des hl. Stuhles vom 16. Januar 1873, welches Herrn Kaspar Mermillod, Bürger von Genf, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf ernennt; ¶ in Erwägung, dass diese Ernennung zur Folge hat, die katholische Kirche des Kantons Genf von der schweizerischen Diöcese, welcher sie seit 1820 angehört, zu trennen und diese Diöcese zu zerstückeln; ¶ in Erwägung, dass eine solche Maassnahme, gefasst entgegen dem Willen der bürgerlichen Behörden, zufolge der vom Bundesrathe an den Geschäftsträger des heil. Stuhles mit Note vom 11. Februar 1873 abgegebenen Erklärung null und nichtig ist; ¶ in Erwägung, dass der Titularinhaber des apostolischen Vikariats, zur Vernehmlassung aufgefordert, ob er seine Functionen trotz der Beschlüsse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf auszuüben gedenke, erklärt hat, dieselben ausüben zu wollen; ¶ in Erwägung, dass somit Herr Kaspar Mermillod, obschon Schweizerbürger, eine Mission des hl. Stuhles unter Missachtung eines rechtsgültigen Beschlusses, welchen die Behörden seines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung haben fassen müssen, annimmt; mit Rücksicht auf die Ziffern 8 und 10 des Art. 90 der Bundesverfassung, beschliesst: ¶ Art. 1. Solange Herr Kaspar Mermillod, Bürger von Carouge, Kantons Genf, nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm durch den heil. Stuhl, zuwider den Schlussnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden, übertragenen Functionen in der Schweiz verzichten wird, ist ihm der Aufenthalt in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt. ¶ Art. 2. Diese Untersagung wird vom Tage an aufhören, wo Herr Mermillod dem Bundesrath oder dem Staatsrath des Kantons Genf erklären wird, auf jede ihm vom heil. Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Functionen zu verzichten. ¶ Art. 3. Der Staatsrath des Kantons Genf ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses heauftragt.

Nr. 6041
(304).
Schweiz.
17. Febr. 1873.

Also gegeben zu Bern, den 17. Februar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Nr. 6041
(304).
Schweiz.
17. Febr. 1873.

Bischof Mermillod hatte unterm 15. Februar die Erklärung abgegeben, dass er, gestützt auf das Breve des Papstes, fortfahren werde, sich als apostolischen Vicar für Genf zu betrachten und alle ihm vom Papste übertragenen Rechte auszuüben. (S. diese Erklärung Vering, Archiv Bd. XXX, p. 52 ff., und den Protest Mermillods gegen seine Ausweisung ebendasselbst p. 58 f.) — Der Staatsrath von Genf liess in Ausführung des oben mitgetheilten Beschlusses Mermillod sofort über die Grenze bringen. Die dagegen vorgebrachten Recurse wies die Bundesversammlung ab, der Nationalrath am 26. Juli mit 79 gegen 23, der Ständerath am 30. Juli mit 26 gegen 14 Stimmen. In der darüber geführten Discussion wurde dem Bundesrathe der Vorwurf gemacht, in seiner Haltung im kirchlichen Konflikte von Berlin beeinflusst zu werden. Der Bundespräsident wies diesen Vorwurf entschieden zurück und erklärte, es seien allerdings von anderer Seite beeinflussende Schritte versucht worden: diese Schritte beständen in verschiedenen Memorialen, die aus dem Herde, dessen Centrum Mermillod sei, der französischen Regierung vorgelegt und von einigen angesehenen Mitgliedern der Rechten der Versailler Nationalversammlung unterstützt worden seien. Bischof Dupanloup habe bei Thiers Anfrage gethan, und Aehnliches sei später bei Mac Mahon versucht worden, um eine Intervention zu erwirken; jedoch, Dank der Einsicht derselben, hätten sie diese Gefahr rund abgewiesen. Es sei die Absicht der genannten Ultramontanen gewesen, durch Verleumdung den Bundesrath vor Europa zu discreditiren. Mit Vergnügen constatire er aber, dass auch Katholiken in der Schweiz diese Schritte energisch missbilligt hätten.

Nr. 6042. (305.)

SCHWEIZ (Solothurn). Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. — Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesan-Konferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen.

Nr. 6042
(305).
Schweiz
(Solothurn).
18. Febr. 1873.

Tit! Die unterzeichneten Geistlichen des Kantons Solothurn haben in ihrer heutigen Versammlung einstimmig den Beschluss gefasst, nachfolgendes Schreiben an Sie zu richten: || Sie haben unterm 11. Februar abhin in Ausführung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar l. J. die Weisung an die Pfarrämter ergehen lassen, „den amtlichen Verkehr mit dem gewesenen Bischof abzubrechen.“ Wir müssen Ihnen darauf erwidern: || Wir lieben unser Vaterland, achten die weltliche Obrigkeit und ihre Gesetze: wir lieben aber nicht weniger unsere h. katholische Kirche, achten ihre Obrigkeit, „Bischöfe und Papst“, und ihre Gesetze. Wir wollen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist. Unsere katholische Kirche ist durch die Staatsverfassung garantirt; die gesetzgebende Behörde hat diese beschworen, und der Regierungsrath ist verpflichtet, dieselbe zu vollführen. Durch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz wird die katholische Kirche des

Bisthums Basel in ihren Grundvesten angegriffen, zur Losreissung vom Bischof, dadurch zur Losreissung vom Papste, dem Einheitspunkte, und dadurch zur Losreissung von der römisch-katholischen Religion, d. h. zum Schisma, hingedrängt.

Nr. 6042
(305).
Schweiz
(Solithurn).
18. Febr. 1873.

Die Amtsentsetzung eines Bischofs von Seite einer weltlichen Regierung ist etwas bisanhin Unerhörtes, ist ein schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche und daher null und nichtig. Wer einen solchen Beschluss einer weltlichen Regierung anerkennen und sich von seinem Bischof lossagen wollte, ein solcher hätte sich selbst wie vom Verbande mit dem Bischof, also auch vom Verbande mit der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossen, sich selbst excommunicirt.

Welche Verantwortung und Schande müsste erst uns Priester treffen, die wir bei unserer Weihe und beim Antritte unseres kirchlichen Amtes dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen haben, die wir, gesandt von ihm, das katholische Volk in Treue und Gehorsam gegen die katholische Kirche zu erhalten, heiligst verpflichtet sind, — wenn wir Verräther würden an unserem katholischen Volke! Das dürfen wir nicht, das wollen wir nicht, das werden wir nie thun; der Wahlspruch unseres hochwürdigsten Bischofs ist auch der unsrige: Lieber den Tod als die Schande! || Wir erklären daher hochachtungsvoll, aber entschieden: || 1. Wir anerkennen nur den hochwürdigsten Eugenius als rechtmässigen Bischof von Basel; || 2. Wir werden in unseren kirchlichen Sachen keine andere Stimme hören, als die Stimme unseres rechtmässigen Oberhirten; || 3. Wir werden daher den amtlichen Verkehr mit unserem hochwürdigsten Bischof Eugenius, wie das Recht der Kirche es fordert und uns nach der Staatsverfassung zusteht, nicht abbrechen und alle kirchlichen Erlasse des Oberhirten, wie bis anhin, dem Volke verkünden. || Die Geistlichkeit des Kantons Solothurn wünschte sehnlichst den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate, und dass sie in Allem der weltlichen Obrigkeit Gehorsam erweisen könnte; allein solange der durch die Diöcesanconferenz-Beschlüsse und durch Ihren Erlass herbeigeführte Zustand nicht aufgehoben wird, können wir nicht anders als nach der in diesem unserem Schreiben Ihnen kundgegebenen Erklärung handeln. || Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung! || Fuluibach, den 18. Februar 1873. || (Folgen 70 Unterschriften.)

Die Unterzeichner der eben mitgetheilten sog. Fuluibacher Adresse, welche zudem auch noch den Hirtenbrief des abgesetzten Bischofs vom 15. Febr. (s. Friedberg, Aktenstücke Nr. XXXIII) trotz des Verbots der Regierung veröffentlicht hatten, wurden von der Regierung mit Geldstrafen belegt und ihnen im Falle fortgesetzten Ungehorsams die Amtsentsetzung angedroht.

Nr. 6043. (306.)

HESSEN. Antrag des Abg. Mülberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen.

Nr. 6043
(306).
Hessen.
1. Febr. 1873.

In Erwägung, dass die Erziehung der Jugend in nach Confessionen getrennten Schulen durch Lehrer und Geistliche, welche in nach Confessionen getrennten Anstalten ihre Bildung erhalten haben, nicht dazu dienen kann, den confessionellen Frieden und das Bewusstsein der untrennbaren Zusammengehörigkeit zu einem Volke zu fördern, vielmehr eine Gegenüberstellung, folgeweise eine Anfeindung der verschiedenen Confessionsgemeinschaften erzeugen muss, dadurch aber der Staat in Erreichung seiner Zwecke gefährdet ist und das zu erstrebende Ziel der Ausgleichung confessioneller Gegensätze immer mehr entfernt wird; in weiterer Erwägung, dass die unbestreitbar von ultramontaner Seite begünstigte Absonderung der Confessionsangehörigen bereits vielfach ins bürgerliche Leben übertragen worden und die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse hindert; in endlicher Erwägung, dass diesen sich kundgebenden Uebeln nur dadurch gesteuert werden kann, dass man die Ursachen, das ist die confessionsweise Erziehung des Volkes, die Absonderung der Jugend nach ihren Confessionen, die einseitige Heranbildung der Lehrer und Geistlichen zu Confessionszwecken, beseitigt — stellen wir den Antrag: die Kammer wolle Grossherzogliche Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bestimmung hat, 1) die früher in Giessen bestandene katholisch-theologische Facultät wiederherzustellen und keinen katholischen Geistlichen zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen, der nicht wenigstens 2 Jahre lang eine deutsche Universität, auf welcher eine katholisch-theologische Facultät besteht, mit Erfolg benutzt und sein Examen bestanden hat; 2) die beiden Schullehrerseminarien in Friedberg und in Bensheim zu einer Anstalt zu vereinigen und keinen Lehrer zur Anstellung und Amtsausübung gelangen zu lassen, welcher nicht die vorgeschriebene Zeit hindurch diese Anstalt besucht und sein Examen bestanden hat; 3) als Volksschulen nur confessionslose Communalschulen zu dulden, den Volksschullehrern die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts zu entziehen und solchen für Schüler und Schülerinnen vom 12. Jahre an den zuständigen Geistlichen zu überweisen; 4) behufs Handhabung der staatlichen Kirchenaufsicht auch in Bezug auf Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens die früheren Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche wiederherzustellen.

Unter dem 20. März d. J. legte die Regierung der 2. Kammer einen Volksschulgesetzentwurf vor, der auf dem Grundsatz der Trennung der Schule von der Kirche beruht. Von der zweiten Kammer mit einigen Modi-

fikationen in antikonfessionellem Sinne angenommen (28. Juli), wurde er von der ersten in wesentlich confessionellem Sinne umgestaltet (12. October) und erst nach längeren Verhandlungen in der Fassung der zweiten Kammer angenommen (4. Febr. 1874). Nach diesem am 16. Juni 1874 publicirten Schulgesetze soll (§. 8) die Umwandlung der confessionell getrennten Schulen in gemeinsame Schulen (Communalschulen) nur dann erfolgen, wenn dies durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der beteiligten Confessionsgemeinden beschlossen wird; doch können (§. 38) Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden.

Nr. 6043
(306).
Hessen.
21. Febr. 1873.

Nr. 6044. (307.)

PREUSSEN. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. — Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen.

Nr. 6044
(307).
Preussen.
23. Febr. 1873.

. . . Nicht minder gross war meine Betrübniß, wie meine Beunruhigung, als ich von Euch benachrichtigt wurde, dass das Königl. Provinzial-Schulcollegium auf Grund höherer Anordnung Euch angewiesen hat, von Ostern d. J. ab den katholischen Religionsunterricht nur in der Sprache zu ertheilen, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung kommt. Es ist mir und Euch und Allen wohlbekannt, dass die katholische Schuljugend der höheren Lehranstalten mit Ausschluss derjenigen zu Dt.-Krone, Schneidemühl, Meseritz und theilweise auch zu Bromberg durchweg mit sehr geringen Ausnahmen polnischer Abstammung ist und polnisch spricht. Ebenso ist uns bekannt, dass als Unterrichtssprache in allen diesen Lehranstalten ausser den beiden Gymnasien ad St. Mariam Magdalenam hierselbst und zu Ostrowo wie auch der hiesigen Realschule, in deren unteren Klassen auch polnisch unterrichtet wird, überall ausschliesslich die deutsche Sprache eingeführt ist. Wenn wir nun angesichts dieser beiden unbestrittenen Thatsachen die neuerdings erlassene Verordnung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Erwägung ziehen, so überzeugen wir uns alsbald, dass, falls der erwähnte Erlass seinem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden sollte, fast die ganze katholische Schuljugend, welche nur der polnischen als ihrer Muttersprache vollkommen mächtig ist, von Ostern ab von Euch, die Ihr dieselbe Sprache redet, in dem allerwichtigsten Gegenstande, d. i. in der Religion, nur in deutscher Sprache unterrichtet werden könnte, also in einer Sprache, deren

Nr. 6044
(307).
Preussen.
23. Febr. 1873.

Verständniss bei den jüngsten Schülern fast gar nicht, bei den älteren dagegen, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur unvollkommen vorhanden ist. ¶ Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die katholische Glaubenslehre der katholischen Jugend ertheilt werden soll, gebühren in der katholischen Kirche nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit; denn der Heiland hat die Pflicht, die Menschen im Glauben zu unterrichten, den Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen, nicht aber weltlichen Personen mit den Worten übertragen: „Euntes docete.“ . . . Darum musste es mich auch befremden, dass das königliche Provinzial-Schulcollegium die in Rede stehende Verordnang ohne vorgängiges Einvernehmen mit mir an Euch erlassen hat, da Ihr doch den Religionsunterricht lediglich in meinem Auftrage ertheilet, und habe ich mich dieserhalb unmittelbar an Seine Majestät mit der dringenden Bitte gewendet, der Staatsregierung eine Declaration ihres Erlasses in dem Sinne aufzugeben, dass der Religionsunterricht in der Sprache, welche bei den übrigen Lehrgegenständen angewendet werde, nur dort statthaben dürfte, wo eben die anderen Lehrgegenstände in der Muttersprache der Schüler ertheilt werden, wie z. B. in Dt.-Krone, Meseritz, Schneidemühl und zum Theil in Bromberg. Auf diese Immediatvorstellung ist mir ein Bescheid nicht zu Theil geworden; vielmehr hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter Bezugnahme auf mein an Se. Majestät gerichtetes Gesuch nur mitgetheilt, dass er zum Erlass der Verordnung, gegen welche ich vorstellig geworden, durch Allerhöchste Cabinetsordre ermächtigt gewesen sei, ohne indessen zu erwähnen, ob ihm gleichzeitig eine Ermächtigung zur Abänderung seines Erlasses ertheilt worden. ¶ Ich kann noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, dass der Herr Minister in Anbetracht der ganz besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes und in sorgsamer Erwägung der unbestreitbaren Billigkeit der Momente, welche ich in meinem Immediatgesuche dargelegt habe, meine gerechten und wohlbegründeten Forderungen berücksichtigen werde. Sollte indessen, was Gott verhüten wolle, meine Erwartung sich nicht erfüllen, so werde ich meinerseits die mir durch mein bischöfliches Amt auferlegte Pflicht erfüllen und durch den hl. Geist, obwohl unverdientermaassen berufen, diesen Theil der Kirche zu regieren, für welchen der Stellvertreter Christi auf Erden mich bestimmt hat, in Erfüllung einer Gewissenspflicht Euch dasenige vorschreiben und befehlen, was das Wohl und Heil der mir von Gott anvertrauten Seelen erheischt. ¶ Wir unterrichten die Jugend in der Religion, damit sie dieselbe kennen lerne, nicht aber in der Absicht, damit durch diese Unterweisung die Aneignung und Erlernung der deutschen Sprache gefördert werde. Wenn wir die Religionslehre für diesen Zweck benutzen wollten, so würden wir uns einer sacrilegischen Verletzung der erhabenen Würde und des Ansehens schuldig machen, zu welchen Glaube und Sittlichkeit berechtigt sind. Aber wir lehren die Religion nicht bloss, um den Verstand des Menschen mit den geoffenbarten göttlichen Wahrheiten und den Vorschriften eines christlichen Lebens bekannt zu machen, sondern auch und ganz vorzüglich, um in

die Herzen Liebe zu diesen Wahrheiten und Treue in der Erfüllung dieser Regeln einzuflößen. ¶ Es liegt uns demnach die Pflicht ob, diesen Unterricht in einer Weise zu ertheilen, die für die Fassungskraft des Menschen die verständlichste und für die Herzen empfänglichste ist. Dieses Mittel besteht nun, namentlich für Kinder, darin, dass wir uns beim Religionsunterrichte der Muttersprache bedienen, welche in ihren feinsten Schattirungen jedem bekannt und verständlich ist, so dass es nicht erst noch einer besonderen geistigen Anstrengung bedarf, um dieselbe sofort und leicht zu fassen. ¶ Diese Wahrheiten sind so klar, für jeden redlichen und vernünftigen Menschen unumstößlich wahr und allgemein von Jedermann anerkannt, dass ich gar nicht überrascht war, als Väter, Mütter, Vormünder und aufrichtige Freunde der katholischen Jugend sich mit Bittgesuchen an mich wandten und noch wenden, welche bereits mit über zehntausend Unterschriften bedeckt sind, in denen sie an mich das Verlangen stellen, nicht zu gestatten, dass ihren Kindern durch meine Geistlichkeit die Religionslehre in einer diesen Kindern theils ganz unverständlichen, theils weniger zugänglichen Sprache ertheilt werde. ¶ Gestützt auf vorstehende Erwägungen und Beweggründe, lasse ich Euch daher nachfolgende Erläuterungen über den Umfang der von mir Euch ertheilten canonischen Mission zugehen, indem ich Euch hiermit nachdrücklich verpflichte, dieselben auf das genaueste einzuhalten und in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu überschreiten. ¶ 1. Kraft der von mir Euch ertheilten canonischen Mission ist es Euch gestattet, die Schuljugend in der Religion in allen Classen, von der untersten bis zur Secunda excl., nicht anders als in der Sprache, in welcher Ihr dieselbe bisheran ertheilt habt, d. i. in der Muttersprache der Mehrheit der Schüler, zu unterrichten. ¶ 2. Wenn in den Anstalten, in welchen Ihr den Religionsunterricht in polnischer Sprache ertheilt, sich eine geringere Anzahl von deutsch redenden Schülern befindet, könnt Ihr kraft dieser Mission die letzteren in ihrer Muttersprache, d. i. in der deutschen, sowie dies bisher schon geschehen, unterrichten. ¶ 3. Da die polnische Jugend, wenn sie nach der Secunda aufsteigt, schon so weit des Deutschen mächtig ist, dass sie ohne sehr grosse Anstrengung einem deutschen Vortrage folgen kann; da ferner die Schüler dieser Classe das Hauptsächlichste aus der Religionslehre zu erlernen bereits Gelegenheit gefunden haben; endlich, da der Ableistung der Maturitätsprüfung in der Religion, welche in deutscher Sprache gegenwärtig stattfindet, einige Uebung in dieser Beziehung nothwendig vorhergehen muss, so erkläre ich hiermit, dass bis auf weiteres und solange die beklagenswerthe, die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Richtung der gegenwärtigen Zeit sich nicht ändert, was wir unter Gottes Beistand mit vollem Vertrauen recht bald erhoffen, Euch gestattet ist, der schmerzlichen Nothwendigkeit sich fügend, von Ostern ab in der Secunda und Prima den Gegenstand Eures Vortrages in deutscher Sprache den Schülern mitzuthemen. ¶ Eine Abschrift dieses meines Rundschreibens hat das königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnissnahme empfangen, um daraus ersehen zu können, wozu die canonische Mission

Nr. 6044
(307).
Preussen.
23. Febr. 1872.

Nr. 6044
(307).
Preussen.
23. Febr. 1873.

Euch ermächtigt, und um an Euch keine Anforderungen zu stellen, denen zu genügen Ihr nicht berechtigt seid.
Posen, den 23. Februar 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen:
Miecislau.

Dieses Rundschreiben wurde veranlasst durch die im November 1872 von Seite des Unterrichtsministers ergangene Verfügung: dass der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen in der Sprache gelehrt werden solle, in der die übrigen Lehrgegenstände gelehrt werden. — Ueber die Motive dieser Verordnung in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1873 interpellirt, bemerkte der Unterrichtsminister Dr. Falk: es sei vielfach darüber Beschwerde geführt worden, dass der Religionsunterricht durch Anwendung der polnischen Sprache für viele bedeutend erschwert werde; denn an den meisten Anstalten verständen die deutschen Schüler gar kein Polnisch, dagegen sehr wenige Polen nicht deutsch. Der Religionsunterricht dürfe auf keiner anderen Stufe stehen als der der übrigen Lehrgegenstände; daher werde er in den unteren Klassen in der polnischen Sprache ertheilt, in den oberen Klassen, von Tertia aufwärts, in der deutschen Sprache, welche dort die Unterrichtssprache ist. Wo aber die polnische Sprache ausschliesslich oder zum grossen Theil die Unterrichtssprache ist, wird auch der Religionsunterricht in derselben ertheilt.

In Beantwortung des erzbischöflichen Rundschreibens vom 23. Februar erliess das Provinzial-Schulcollegium unterm 18. März d. J. eine Circularverfügung, durch welche die Religionslehrer aufgefordert wurden, sich protokollarisch zu erklären, ob sie der erzbischöflichen Anordnung oder der staatlichen Verfügung Folge leisten wollen. Da sämtliche Lehrer erklärten, den erzbischöflichen Anordnungen unbedingt zu folgen, so enthub sie die Regierung vom 1. April ab ihres Amtes, und als der Erzbischof dann, in Umgehung der Regierungsverfügung, zur Errichtung von Privat-Religionschulen schritt, ordnete die Regierung die Schliessung derselben an und verbot den Geistlichen bei Strafe die Ertheilung des Unterrichts an diesen Anstalten.

Nr. 6045. (308.)

SACHSEN. Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber).

Nr. 6045
(308).
Sachsen.
26. Febr. 1873.

Der Abgeordnete Ludwig richtete an die Regierung in der Sitzung der 2. Kammer vom 26. Februar die Frage: Hat die Regierung die officiële Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas in Sachsen verhindert; welche Maassregeln hat sie oder gedenkt sie zu ergreifen, um die unter der Aufsicht des Cultusministeriums stehenden katholischen Schulen vor dem Einflusse derjenigen katholischen Geistlichen zu bewahren, welche sich dem Dogma der Unfehlbarkeit unterworfen haben und den Religionsunterricht in den gedachten Schulen ertheilen; wie gedenkt sie diejenigen katholischen

Eltern zu unterstützen, welche ihre Kinder in katholische Schulen schicken müssen und wollen, sie aber doch von der Unfehlbarkeitslehre befreit wissen wollen? — Der Cultusminister gab darauf folgende Antwort: Das Ministerium hat es seinerzeit abgelehnt auf die Ertheilung des königlichen Placet, beziehungsweise der amtlichen und formellen Promulgation des Unfehlbarkeits-Dogmas anzutragen; in Folge dessen ist die Publication unterblieben; die Regierung würde nicht dulden, dass bei der Beaufsichtigung und beim Religionsunterricht in den katholischen Schulen ein aus jener Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Rechte unseres Landes widerstrebender Einfluss ausgeübt werde. Bei der grossen Verschiedenheit der Umstände lässt sich ein allgemeines Princip nicht aufstellen; jedoch wird die Regierung vorkommenden Falles alle zulässigen Mittel anwenden, um die Gewissensfreiheit der Eltern sicherzustellen.

Nr. 6045
(308).
Sachsen.
26. Febr. 1873.

In der Sitzung der 2. sächs. Kammer vom 5. November d. J. richtete der Abgeordnete Ludwig über denselben Gegenstand eine Interpellation an die Regierung, im Wesentlichen des Inhalts: Hat die Regierung von der Behauptung des katholischen Kirchenblattes für Sachsen Kenntniss erhalten, dass das Unfehlbarkeitsdogma zwar nur indirect, aber doch factisch durch Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe in Sachsen publicirt worden sei: was beabsichtigt sie gegenüber derartigen staatsgefährlichen Machinationen zu thun? — Der Minister von Gerber erwiderte hierauf: In den Artikeln des „katholischen Kirchenblattes“ vom 6. und 13. Juli, die der Regierung nicht unbekannt geblieben seien, werde zwar allerdings die Behauptung aufgestellt, dass durch die am 18. Juni 1873 erfolgte Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes eine hirtenamtlliche Publication des Unfehlbarkeitsdogma's stattgefunden habe. Nach §. 3 des Mandats vom 19. Februar 1827 erkenne jedoch die Regierung nur das für amtlich publicirt an, wozu die ausdrückliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden sei. Zwar sei am 10. März d. J. die Genehmigung der Publication des Infallibilitätsdogma's nachgesucht, dieselbe aber verweigert worden. Die Verlesung des genannten Hirtenbriefes habe zudem um so weniger einer amtlichen Publication gleicherachtet werden können, als derselbe in der Hauptsache eigentlich bloss mit dem 25jährigen Jubiläum des Papstes sich beschäftigt und dabei nur einleitend des Dogma's mit gedacht habe, auch von einer in Sachsen mit keiner amtlichen Autorität bekleideten Versammlung herrühre. Die praktischen Consequenzen seien handgreiflich, und es komme nichts darauf an, was das Kirchenblatt sage, das ja auch nicht einmal den Charakter eines amtlichen Organes der geistlichen Behörde habe, sondern nur ein Parteiblatt sei. — Da diese Erklärung dem Abg. Ludwig nicht genügte, so stellte er in der Sitzung vom 7. November den Antrag: In Erwägung, dass durch die Beantwortung der Regierung constatirt worden ist: 1) dass eine Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's durch Verlesung des betreffenden Hirtenschreibens von den Kanzeln der sächsischen katholischen Kirche stattgefunden, 2) dass diese Verkündigung ohne Königliches Placet — also offenbar im vollen Bewusstsein der Illegalität des Verfahrens — durch das apostolische Vicariat angeordnet, beziehungsweise gedrückt worden ist; in fernerer Erwägung, dass durch ein derartiges eigenthümliches Vorfahren des apostolischen Vicariats nicht nur die staatliche Autorität in bedenklicher Weise in Frago gestellt, sondern auch der confessionelle Friede im Lande gestört wird; in Erwägung endlich, dass dieser offenbaren Verhöhnung der Landesgesetze gegenüber die von der Regierung abgegebene Erklärung, dass

Nr. 6045
(308).
Sachsen.
26. Febr. 1873.

die Staatsregierung die Legalität jener Verkündigung nicht anerkenne und, sobald sich praktische Folgen dieses Vorkommnisses zeigen würden, sofort einzuschreiten bereit sei — als genügend nicht angesehen werden kann, wolle die Kammer beschliessen: die Regierung zu ersuchen, a) das apostolische Vicariat wegen seines eigenmächtigen und gesetzwidrigen Verfahrens zur Rechenschaft zu ziehen, und b) hiernach demselben aufzugeben, durch öffentlichen Anschlag in allen katholischen Kirchen Sachsens zur Kenntniss der Glaubensgenossen des Landes zu bringen, dass die seinerzeit durch Verlesung von den Kanzeln erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's den Landesgesetzen zuwider geschehen, und deshalb ohne jegliche Folge sei.“ — Gegen die gleichfalls vom Abg. Ludwig beantragte Schlussberathung dieses Antrages im Plenum erhob der Minister des Innern Einspruch, in Folge dessen der Antrag erst zur Vorberathung an die dritte Deputation verwiesen wurde. Auf Grund des Berichtes derselben beschloss die zweite Kammer in der Sitzung vom 5. December d. J. mit allen gegen drei Stimmen: „Die Regierung zu ersuchen, in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Bekanntmachung im „Kathol. Kirchenblatt für Sachsen“, alsbald öffentlich zu beurkunden, dass eine Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma's durch die Verlesung des Hirtenbriefes von der Kanzel nicht stattgefunden habe und nicht habe stattfinden können.“ Ausserdem stimmte die Kammer auch noch dem während der Berathung gestellten Antrage des Abg. Streit mit allen Stimmen gegen eine zu: „dass die Regierung den durch Decret vom 4. October 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Aenderung der einschlagenden Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung, bez. Umänderung, unterwerfe und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorlege.“ — Die erste Kammer beschloss hierauf in der Sitzung vom 7. Februar 1874 bezüglich des Publicationsantrages Uebergang zur Tagesordnung, nachdem der apostolische Vicar, Bischof Forwerk, die Erklärung abgegeben hatte: das Unfehlbarkeitsdogma sei zwar für die Gewissen der Katholiken bindend, aber in Sachsen weder amtlich noch hirtentamtlich publicirt; — bezüglich des Streit'schen Antrages stimmte sie aber dem Beschlusse der zweiten Kammer zu.

Nr. 6046. (309.)

PREUSSEN. Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. — Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage.

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873. Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, dass der „Liberalismus“ — ich bediene mich der Kürze wegen seines Ausdrucks — in den letzten Jahren Fortschritte gemacht hat. Ja, meine Herren, ich habe Ihnen das im vorigen Jahre bei einer analogen Diskussion, in der wir uns hier befanden,

vorhergesagt, dass dies wahrscheinlich der Fall sein werde; es ist auch möglich, dass er noch mehr Fortschritte macht. Worin liegt denn das? Doch wesentlich in der Desorganisation des Gegengewichts bei der konservativen Partei; es liegt wesentlich darin, dass die Regierung, und namentlich ich, ihr früherer Vertreter, sich in der Voraussetzung, dass die konservative Partei mit Vertrauen auf sie blickte, getäuscht hat. Diese Enttäuschung, die bei der Verhandlung über das Schulaufsichtsgesetz stattfand, musste nothwendig — ich habe Ihnen das vorhergesagt — auf die gesammte Entwicklung unseres Staatslebens einwirken. Damals hat die konservative Partei denjenigen Vertretern der Regierung, die glaubten, in ihrem Vertrauen zu stehen, in einer hochpolitischen Frage ein durchschlagendes Misstrauensvotum gegeben, und das Vertrauen ist eine zarte Pflanze; ist es zerstört, so kommt es sobald nicht wieder. Darauf ist die konservative Partei, geführt von, wie ich glaube, gut meinenden, aber eifrigeren Führern, als mit sachlichen Erfolgen verträglich ist, in sich zur Zersetzung gekommen; in Verhandlungen, denen ich nicht beigewohnt habe, ist es in diesem Hause dahin gekommen, dass das Haus seine eigenen Beschlüsse kassirt und die Regierung dadurch in eine Sackgasse gedrängt hat. Diejenigen, auf die die Krone oder — ich will mich parlamentarischer ausdrücken — das Ministerium Seiner Majestät des Königs glaubte in Unterstützung des staatlichen Gedankens rechnen zu können, haben diese Unterstützung nicht nur nicht gewährt, sondern in einer Form versagt, dass die Regierung auch ferner nicht mehr darauf rechnen kann. Wie dürfen Sie dafür die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht in einer Verfassung, in der Seine Majestät nach voller Willkür ohne Rücksicht auf die verfassungsmässige Gestaltung des Landtages Seine Politik führt. Sie, meine Herren, haben wesentlich dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer konservativen Partei von einiger Bedeutung und einigem Gewicht führen zu können, herauszudrängen aus meiner darauf berechneten Stellung im Ministerium. Sie haben die Voraussetzungen, unter denen ich glaubte an der Spitze des Ministeriums bleiben zu können, zerstört. Machen Sie doch nun für Ihr eignes Werk, welches Ihr eigner Uebereifer geschaffen hat, Ihr eigner Anspruch, allein Ihre persönliche Ueberzeugung in staatlichen Fragen, welche für die Regierung Kabinetsfragen sind, für maassgebend zu halten — machen Sie dafür nicht die Regierung Seiner Majestät verantwortlich, und beklagen Sie sich nicht über Dinge, die ein wesentlicher Theil von Ihnen und der konservativen Partei im anderen Hause meiner Meinung nach verschuldet hat. ¶ Der Herr Vorredner hat ferner dieselbe Bahn betreten, die im anderen Hause von den Gegnern der Vorlagen betreten worden ist, nämlich diesen Vorlagen einen confessionellen, ich möchte sagen, einen kirchlichen Charakter zu geben. Die Frage, in der wir uns befinden, wird meines Erachtens gefälscht, und das Licht, in dem wir sie betrachten, ist ein falsches, wenn man sie als eine konfessionelle, kirchliche betrachtet. Es ist wesentlich eine politische; es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873.

Nr. 6046
(399).
Preussen.
10. März 1873.

katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, den Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, in dem Agamemnon in Aulis mit seinen Sehern lag, der ihm dort die Tochter kostete und die Griechen am Auslaufen verhinderte, den Machtstreit, der die deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zersetzung des deutschen Reiches erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluss damit fand, dass der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und dass dieser französische Eroberer im Bündniss mit dem damaligen Papste stand. Wir sind der analogen Situation sehr nahe gewesen, übersetzt immer in die Sitten unserer Zeit. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publikation der vatikanischen Beschlüsse coincidirte, erfolgreich war, so weiss ich nicht, was man auch auf unserem kirchlichen Gebiete in Deutschland von den *gestis Dei per Francos* zu erzählen haben würde. Aehnliche Pläne haben vorgelegen vor dem letzten Kriege mit Oesterreich, ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz, wo ein ähnliches Bündniss bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unserem Lande besteht, auf einer Basis, wie sie von Rom nicht anerkannt wird. Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man Seine Heiligkeit den Papst ganz ausschliesslich als den Hohenpriester einer Konfession oder die katholische Kirche als Vertreter des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der grössten Entschiedenheit und dem grössten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt, wie den Franzosen die Rheingrenze, ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck, ein Streben, welches aber so alt ist wie die Menschheit; denn so lange hat es auch, sei es kluge Leute, sei es wirkliche Priester gegeben, die die Behauptung aufstellten, dass ihnen der Wille Gottes genauer bekannt sei als ihren Mitmenschen, und dass sie auf Grund dieser Behauptung das Recht hätten, ihre Mitmenschen zu beherrschen; und dass dieser Satz das Fundament der päpstlichen Ansprüche auf Herrschaft ist, ist bekannt. Ich brauche hier an alle die hundertmal erwähnten und kritisirten Aktenstücke nicht zu erinnern: sie sind nicht nur *publici juris*, sondern auch jedem, der einen oberflächlichen Einblick in die Weltgeschichte hat, bekannt. Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im

Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben, es hat ja sogar einen friedlichen König von Frankreich gegeben, wenn auch Ludwig XVI. in die Lage gekommen ist, Kriege zu führen; also selbst bei unseren französischen Nachbarn fanden sich Monarchen, die weniger Vorliebe für den Krieg, mehr Vorliebe für den Frieden hatten. || Es ist auch in den Kämpfen der päpstlichen Macht nicht immer der Fall gewesen, dass gerade katholische Mächte die Bundesgenossen ausschliesslich des Papstes gewesen wären; auch haben die Priester nicht immer auf Seiten des Papstes gestanden. Wir haben Kardinäle als Minister von Grossmächten gehabt zu einer Zeit, wo diese Grossmächte eine stark antipäpstliche Politik bis zur Gewaltthat durchführten. Wir haben Bischöfe gegen päpstliche Interessen in dem Heerbann der deutschen Kaiser gefunden. Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urtheilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muss so gefunden werden, dass der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt. || Wir sind in Preussen nicht immer vorzugsweise Gegenstand dieses Kampfes gewesen; wir sind längere Zeit nicht als die Hauptgegner in diesem Kampfe von Seiten der römischen Kurie betrachtet worden. Friedrich der Grosse lebte vollständig in Frieden mit der römischen Kirche, während der damalige Kaiser des überwiegend katholischen österreichischen Staates im heftigsten Kampfe mit der katholischen Kirche begriffen war. Also die Frage ist ziemlich unabhängig von der konfessionellen, das will ich nur hieran nachweisen. Ich kann in diesem Sinne anführen, dass es wesentlich der durch und durch streng evangelische, man darf fast sagen, in seinem Glauben antikatholische König Friedrich Wilhelm III. war, der im Wiener Congress auf die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes drang und sie durchsetzte; nichtsdestoweniger ist er im Kampf mit der katholischen Kirche aus dieser Welt geschieden. Wir haben dann in den Verfassungs-Paragraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen *modus vivendi*, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfbedürftig fühlte und glaubte, diese Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, in Anlehnung zu finden. Es war wohl wahrscheinlich die Erscheinung, dass in die Nationalversammlung von 1848 alle die Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung, ich will nicht sagen royalistische, aber doch Freunde der Ordnung gewählt haben, was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war. Unter diesen Eindrücken hat man damals diesen Kompromiss in dem Machtstreit zwischen dem weltlichen und dem geistlichen

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873.

Nr. 6646
(309).
Preussen.
10. März 1873.

Schwerte geschlossen, wie schon die nächste Zeit zeigte, wohl in dem Irrthum in Bezug auf die praktischen Konsequenzen davon. Denn es war nicht die Anlehnung an die Wähler, welche Leute der Ordnung gewählt hatten, sondern es war das Ministerium Brandenburg und die königliche Armee, welche die Ordnung wiederherstellten; der Staat war schliesslich doch genöthigt, sich selber zu helfen; der Schutz, der hier von Seiten der verschiedenen Kirchen gewährt werden konnte, hat ihn nicht herausgerissen. Damals entstand aber der *modus vivendi*, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältniss gelebt haben. Allerdings war dieser Friede doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, indem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preussischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schliesslich faktisch eine Behörde geworden ist im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preussischen Staat. Ich meine natürlich die katholische Abtheilung im Oberkirchenrath, ich wollte sagen im Kultusministerium. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat schon früher gleich mir der Besorgniss sich hingegeben, dass dieser Friede nicht von Dauer sein würde. Indessen bei meiner Abneigung gegen jeden inneren Kampf und gegen jeden Streit der Art habe ich doch diesen Frieden mit allen seinen Nachtheilen dem Kampfe vorgezogen und habe mich meinerseits dem Kampfe versagt, während ich von anderen Seiten schon vielfach dazu gedrängt wurde. Es hat vielleicht kaum einen Moment gegeben, wo man, abgesehen von allem Uebrigen, wenn die Regierung nicht angegriffen worden wäre, geneigter war zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhl, als gerade am Schluss des französischen Krieges. Es sind darüber im anderen Hause Unwahrheiten mit ziemlicher Entschlossenheit und gänzlicher Sachunkunde behauptet worden. Jedem, der mit uns in Frankreich gewesen ist, ist bekannt, dass unsere sonst naturgemäss guten Verhältnisse zu Italien während des ganzen Krieges, ich will nicht sagen einer Trübung, aber doch einer Verstimmung unterlagen, die bis zum Schluss des Friedens blieb. Es war die ganze Haltung von Italien, in welcher nach unserer Ansicht die Liebe zu den Franzosen stärker war, als das eigene Interesse des Landes; sonst hätte Italien mit uns seine Unabhängigkeit gegen Frankreich vertheidigen müssen. Es war das eine sehr auffallende Erscheinung für uns, und es entstanden Zweifel, welche von den verschiedenen Einflüssen für die Regierung Italiens die maassgebenden bleiben würden. Es war nur eine Thatsache, dass uns unter Garibaldi italienische Streitkräfte gegenüberstanden, deren Abmarsch aus Italien, wie wir glaubten, mit mehr Nachdruck hätte verhindert werden können. Es war eine glücklicherweise jetzt überwundene Verstimmung zwischen der italienischen und deutschen Politik vorhanden. Es war also sehr weit entfernt, dass eine Vorliebe für Italien von Einfluss auf unsere damalige Politik gewesen wäre. || Aber als wir uns noch in Versailles befanden, überraschte es mich

einigermaassen, dass an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften die Aufforderung erging, sich darüber zu erklären, ob sie einer confessionellen Fraktion, wie wir sie heut zu Tage als die Centrumspartei kennen, beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verstehen wollten, in der Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf zu dringen, dass diese Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung übertragen würden. Mich erschreckte dies Programm damals noch nicht so sehr — in dem Maasse friedliebend war ich — ich wusste, von wem es ausging; theils von einem hochgestellten Kirchenfürsten, der ja die Aufgabe hat, für die päpstliche Politik zu thun, was er kann, und der eben dahin seine Aufgabe erfüllte, theils von einem hervorragenden Mitgliede der Centrumspartei, dem früheren preussischen Bundestagsgesandten von Savigny, wurde diese Bewegung vorzugsweise eingeleitet; von Letzterem glaubte ich nicht, dass er seinen Einfluss in regierungsfeindlicher Richtung geltend machen werde. Ich habe mich darin vollständig getäuscht. Ich führe nur die Gründe an, warum ich damals dieser Sache nicht die Bedeutung beilegte, dass ich nicht nach Deutschland zurückgekommen wäre, ohne überzeugt zu sein, dass es sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen nicht auch leben liesse. Als ich jedoch hier war, sah ich erst, wie stark die Organisation dieser Partei der gegen den Staat kämpfenden Kirche geworden war; ich sah die Fortschritte, welche die Thätigkeit der katholischen Abtheilung im Kultusministerium in der Bekämpfung der deutschen Sprache in polnischen Landesgebieten gemacht hatte. Es tauchte in Schlesien, wo das bisher nie der Fall gewesen, eine polnische Partei unter wesentlich geistlicher Begünstigung und thatsächlichem Schutz kirchlicher Bestrebungen auf; aber auch das wäre an sich noch nicht das Entscheidende gewesen; was mich zuerst auf die Gefahr aufmerksam machte, das war die Macht, die die neugebildete Fraktion sich erworben hatte. Es wurden Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie angesessen und angesehen und seit lange stets gewählt waren, auf Dekret von Berlin her abgesetzt und die Wahl neuer Vertreter vorgeschrieben, die in den Wahlkreisen nicht einmal dem Namen nach bekannt waren; das geschah nicht in einem, das geschah in mehreren Wahlkreisen; man hatte eine so straffe Organisation und solche Macht über die Gemüther gewonnen, wie man sie bedurfte, wenn man das Programm des vorhin erwähnten Kirchenfürsten, des Bischofs von Mainz, wie er es in seinen Druckschriften kundgegeben hat, verwirklichen wollte. Wohin ging dies Programm? Lesen Sie nach; es sind diese Druckschriften, geistreich geschrieben und angenehm zu lesen, in Jedermanns Händen; es ging dahin, in dem preussischen Staat einen staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staat einzuführen, die sämtlichen Katholiken dahin zu bringen, dass sie für ihr Verhalten im politischen wie im Privatleben ihre Leitung ausschliesslich von dieser Centrumsfraktion empfangen. Wir kämen dadurch zu einem Dualismus der schlimmsten Art; es lässt sich in einem Reiche, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, in dualistischer Verfassung regieren; der österreichisch-

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873.

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873.

ungarische Staat zeigt es uns; aber dort ist kein konfessioneller Dualismus. Hier handelt es sich aber um Herstellung zweier konfessioneller Staaten, die in einem dualistischen Kampf zu einander zu stehen haben würden, von denen der höchste Souverain des einen ein ausländischer Kirchenfürst ist, der in Rom seinen Sitz hat, ein Kirchenfürst, der durch die neuesten Aenderungen in der Verfassung der katholischen Kirche mächtiger geworden ist, als er es früher war; wir hatten also, wenn dieses Programm sich verwirklichte, anstatt des bisherigen geschlossenen preussischen Staates, anstatt des zu verwirklichenden deutschen Reiches zwei parallel neben einander laufende staatliche Organismen: den einen mit seinem Generalstabe in der Centrumsfraktion, den anderen mit seinem Generalstabe in dem leitenden weltlichen Princip und in der Regierung und der Person Seiner Majestät des Kaisers. Diese Situation war eine vollständig unannehmbare für die Regierung; es war ihre Pflicht, den Staat gegen die Gefahr derselben zu vertheidigen. Sie hätte diese Pflicht verkannt und vernachlässigt, wenn sie ruhig zugewartet hätte bei den erstaunlichen Fortschritten, die sich bei näherer Prüfung der Sache, zu der man früher nicht veranlasst war, ergaben, die man aber inzwischen auf Kosten des staatlichen Princips gemacht hatte und, wenn die Regierung nach dieser Seite die Hände ruhig in den Schooss gelegt hätte, weiter gemacht haben würde. Sie war aber genöthigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungsartikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen *modus vivendi* zwischen der weltlichen und der priesterlichen Gewalt herzustellen. Der Staat kann die Situation nicht bestehen lassen, ohne zu inneren Kämpfen getrieben zu werden, die seinen Bestand erschüttern. Die ganze Frage liegt darin: sind diese Paragraphen in dem Sinne, wie die Regierung Seiner Majestät Zeugniß davon ablegt, dem Staate gefährlich, oder sind sie es nicht? Sind sie es, dann erfüllen Sie eine konservative Pflicht, wenn Sie gegen die Aufrechthaltung dieser Paragraphen stimmen. Halten Sie dieselben für vollständig ungefährlich, so ist das eine Ueberzeugung, die die Regierung Seiner Majestät nicht theilt, und sie kann mit diesen Verfassungsartikeln die Geschäfte nicht ihrer Verantwortung entsprechend weiter führen, sie muss das denen überlassen, welche diese Paragraphen für ungefährlich halten. In ihrem Kampfe zur Vertheidigung des Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Beistand und um Hülfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Vertheidigung gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zukunft gefährden. Wir haben das Vertrauen, dass uns dieser Beistand bei der Mehrheit des Herrenhauses nicht fehlen wird.

(11. März
1873).

Rede des Ministerpräsidenten v. Roon in der 16. Sitzung des Herrenhauses am 11. März 1873:

Ich will auf die Details der Berathung nicht eingehen; ich will das dem beredten Munde meines Herrn Kollegen überlassen; es drängt mich in-

dessen, meine persönliche Stellung zu der Angelegenheit, die das Hohe Haus beschäftigt, mit wenigen Worten zu bezeichnen.

Mir gehen im geselligen Leben und aus den Provinzen vielfach Anträge zu, dahin gehend, zu verhindern, dass die in Rede stehenden Gesetze zur Ausführung gelangen. Theils geht man davon aus, dass ich, der ich, wie man meint, ein herzliches Verhältniss zur Kirche habe, diese Verhinderung unmittelbar eintreten lassen soll, theils davon, dass ich den Deputationen, die aus den Provinzen geschickt werden sollen, Audienzen bei Seiner Majestät vermittele. Meine Herren! Es liegt auf der flachen Hand, dass ich mich solchen Anträgen gegenüber verneinend verhalten muss, und zwar nicht deswegen, weil ich etwa im Staatsministerium, bei der Berathung dieser Gesetzesvorlage überstimmt, mich der Majorität untergeordnet hätte, sondern deswegen, weil ich vollkommen überzeugt bin von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Gesetze. Wir können ohne diese Gesetze nicht leben. Unser Staatsleben wird auf das gefährlichste bedroht, wenn wir nicht Waffen der Abwehr haben gegen die Uebergriffe, die uns bedrohen. Wenn dies meine Ueberzeugung ist, so werden Sie begreifen, dass ich auch bei der Berathung dieser Gesetze mein Scherflein beigetragen habe, dass ich mit voller Ueberzeugung Seiner Majestät den Rath ertheilen konnte, die Vorlage dieser Gesetze zu genehmigen.

Wenn nun, wie ich höre, in gewissen Kreisen der Versuch gemacht wird, zu insinuiren, Seine Majestät habe den heimlichen Wunsch, die Gesetze möchten hier fallen, so muss ich, wenn diese Mittheilungen richtig sind, Ihrem eigenen Gefühle überlassen, zu beurtheilen, ob es ritterlich und anständig ist, mit solchen Waffen zu kämpfen.

Meine Herren! Ich habe den Verhandlungen nicht von Anfang an beigewohnt. Was ich gehört habe — alle Redner jagen auf derselben Fährte — immer die Behauptung, diese Gesetze schädigen die Interessen der Kirche. Es wird nach meiner Auffassung sehr künstlich operirt, um diese Behauptung zu begründen. Ich begreife die Zionswache von Seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von Seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten. Wenn Sie nun der Meinung sein sollten, dass ich mich darin irre, dass das Staatsministerium sich darin täuscht, dass es in bester Absicht so gehandelt hat, wie vorgeschlagen, so kann ich für meine Person nur darauf hinweisen, dass es mir mit Gottes Hilfe beschieden war, in meinen amtlichen Aufgaben so weit vom Ziele nicht vorbeizuschiesen, und dass ich glaube, es würde auch in diesem Falle nicht geschehen sein. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, wenn man bei der Diskussion dieser rein politischen Gesetze kirchliche Momente in die Debatte zieht, fromme Sprüche einflicht, die von der Gesetzgebung nicht angefochten werden.

Meine Herren! Das innerliche Glaubensleben des Christen hat mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handelt sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten. Dass das Staatsministerium möglicherweise in der Wahl seiner Mittel gefehlt haben kann, ist durchaus nicht zu bestreiten, es ist möglich; schlagen Sie etwas Besseres vor; aber die Amendements, die Sie gebracht haben, sind nicht etwas Besseres, sondern sie enthalten wesentlich dasselbe, was schon durch die Amendements an einem anderen Orte festgestellt worden ist. Irren ist menschlich, und unfehlbar ist das Staatsministerium nicht. Die Unfehlbarkeit, die von menschlicher

Nr. 6046
(309)

Preussen.
10. März 1873.
(11. März
1873).

Nr. 6046
(309).
Preussen.
10. März 1873.
(11. März
1873).

Seite beanspruchte Unfehlbarkeit ist ja gerade die Veranlassung geworden zu dem Kampfe, in dem wir stehen. Nun, meine Herren, ich kann zum Schlusse nur das Ihnen dringend ans Herz legen, dass Sie sich bei der bevorstehenden Abstimmung erinnern mögen, dass es sich hier zunächst um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modification die ganze Gesetzgebung für den Lauf dieser Session wenigstens in Frage stellt. Nun aber frage ich — und ich richte diese Frage vornehmlich an Ihren Patriotismus — ist es denn nicht, wenn wir Waffen brauchen, um uns gegen Uebergriffe, die das Staatsleben bedrohen, zu schützen, an der Zeit, sich diese Waffen gleich zu verschaffen? Hat nicht der neueste Vorgang, der jetzt in den Zeitungen vielfach besprochen wird und den Sie alle kennen, hat nicht der Vorgang des Grafen Ledochowski mit Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass wir des Schutzes bedürfen, der der Regierung durch diese Gesetze gegeben werden soll? Diese Frage werden Sie, wie ich nicht zweifle, bejahen, und wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie dringend, lehnen Sie alle Amendements ab, welche dahin führen, die ganze Gesetzgebung, die das innere Leben der Kirche nicht bedroht, die lediglich eine politische Maassregel ist, diese Gesetzgebung lahmzulegen und bis auf eine Zeit zu vertagen, welche uns inzwischen allerlei Unheil bringen kann. — Es ist auch von „schweren Verwickelungen“ gesprochen worden. Freilich, meine Herren, das hat sich die Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gesetze auch gesagt, dass die Nothwendigkeit, solche Gesetze vorzulegen, an und für sich schon eine schwere Verwickelung ist und dass daraus möglicherweise noch weitere Irrthümer und Reibungen entstehen können. Das ist der Staatsregierung nicht verborgen geblieben. Meine Herren, man muss aber den Dingen mit Schärfe ins Gesicht sehen; dann wird man sich überzeugen, dass weder die Spannung mit der katholischen Kirche gesteigert, noch weniger aber das Verhältniss der evangelischen Kirche durch diese Gesetzgebung in der Weise bedroht wird, wie hier angenommen worden ist. Wenn man scharf zusieht, so wird man leicht erkennen, dass die Sorge um dergleichen schwere Verwickelungen grossentheils auf Gespensterfurcht beruht, auf einer gewissen hypochondrischen Verstimmung, die keineswegs dazu geeignet ist, um die Dinge klar so zu sehen, wie sie sind. Ist das nun der Fall, so möge es Ihnen gefallen, der Regierung auch in dieser Angelegenheit den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus der Regierung in allen Verlegenheiten zu leisten bisher gewohnt gewesen ist.

Nr. 6047. (310.)

RÖMISCHE CURIE. Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. — Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken.

(Lat. Text bei Vering, Archiv Bd. XXIX, p. 454.)

Nr. 6047
(310).
Römische
Curie.
12. März 1873.

Hochwürdigster Herr!

Bei der gegenwärtigen Sachlage könnte jegliche Toleranz im Gebrauche von Kirchen zu Gunsten der Neuketzer (Altkatholiken) als Indifferenz betrachtet werden, und der Mangel der nöthigen Festigkeit würde sogar auch die

Gläubigen der Gefahr des Aergernisses und die Arglosen der des Abfalls vom Glauben preisgeben; deshalb, um Gefahr und Aergerniss zu beseitigen, ist der Simultangottesdienst mit den Neuketzern in einer und derselben Kirche weder zuzulassen noch zu dulden. || In dem Falle, um den es sich handelt, wenn nämlich die weltliche Gewalt irgend eine katholische Kirche gegen den Willen des Bischofs den Neuketzern zuzusprechen sich anmaasst, soll der Ordinarius vorerst in geeigneter Weise Widerspruch und auch schriftliche Beschwerde bei Gericht erheben; bleibt dies alles aber unwirksam, dann soll er die den Neuketzern zugesprochene Kirche interdiciren, und für die geistigen Bedürfnisse der gläubigen Katholiken soll in möglichst bester Weise Sorge getragen werden. Wenn daraus auch einerseits irgend ein materieller Nachtheil oder Schaden entsteht, so werden dadurch doch andererseits die Principien gewahrt und gesichert. || Es ist sehr zu wünschen, dass alle Bischöfe in ähnlichen Fällen in gleichem Geiste handeln; denn Einigkeit macht stark.

Nr. 6047
(310).
Römische
Curie.
12. März 1873.

Der Nuntius sandte diese päpstliche Anweisung an die erzbischöflichen Ordinariate von Freiburg und Köln und an die bischöflichen Ordinariate von Passau, Mainz u. a.

Nr. 6048. (311.)

SCHWEIZ. (Bern.) Erllass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura.

Anfangs März 1873 protestirten 97 katholische Geistliche aus dem Jura, dem katholisch französischen Theil des Kantons, in einer Zuschrift an den Regierungsrath von Bern gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, in der sie aussprechen: „... Die Unterzeichneten erklären mit Gegenwärtigem durch Unterschrift aller Geistlichen des Jura feierlich, dass sie die Verbote, welche ihnen von Seite der Regierung von Bern zugekommen sind, nicht annehmen und nicht zugehen können. Ihr Gewissen zwingt sie, stets in directer Verbindung mit ihrem rechtmässigen Bischofe, Mr. Lachat, zu bleiben und von ihm mit Ehrerbietung und Gehorsam alle Mittheilungen und Erlasse entgegenzunehmen, welche er ihnen zugehen lassen wird, sei es, um sie den Gläubigen auf der Kanzel zu verlesen, sei es, um sie Denjenigen mitzuthellen, die sie persönlich angehen. Energisch weisen sie jede Maassregel zurück, welche dahin zielt, im Kanton Bern ein Schisma zu schaffen; sie erklären, dass sie weder einen Administrator noch einen Bischof anerkennen werden, der entweder von den Diöcesanständen oder von einem abtrünnigen oder aufgedrungenen Kapitel gewählt werden sollte. Sie sind bereit, das Schlimmste, selbst den Tod, zu erdulden, lieber, als von ihren Pflichten zu lassen und die Stimme ihres Gewissens zu beschwichtigen.“ — Gleichzeitig richteten dieselben an den abgesetzten Bischof eine Adresse, in der sie erklärten: „Wir schwören gleichfalls [ausser dem Papste] Treue unserem sehr geliebten und ehrwürdigen Bischofe, Monsignor Lachat; ihn,

Nr. 6048
(311).
Schweiz
(Bern).
18. März 1873.

Nr. 6048
(311).
Schweiz
(Bern).
18. März 1873.

und ihn allein, werden wir als unsern legitimen Hirten anerkennen. Wir weisen jeden Eindringling zurück, der die bischöfliche Würde zu usurpiren sucht, und schwören, nie mit ihm, den wir unseren Gläubigen als reissenden Wolf bezeichnen werden, in Beziehung zu treten.“

Die Regierung beantwortete diesen doppelten Protest durch nachfolgenden Erlass vom 18. März:

1. Gegen sämtliche im aktiven bernischen Kirchendienste befindlichen katholischen Pfarrer, welche die erwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Cassationshof der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen. 2) Bis zum Entscheide des Gerichtes sind die betreffenden Pfarrer sämtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt. 3) Falls durch obige Maassnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörden unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen die Betreffenden gestellten Abberufungsantrag zurückzunehmen und die Einstellung aufzuheben. 4) Die Kirchendirektion wird eingeladen, Anträge zu bringen in Betreff der provisorischen Ersetzung der eingestellten Pfarrer und ihrer pfarr- und civilamtlichen Funktionen. 5) Dem am 24. d. zusammentretenden grossen Rath ist von diesem Beschlusse Kenntniss zu geben. — Die Regierung richtete ferner an die Statthalter der jurassischen Amtsbezirke folgendes Schreiben: „Sie erhalten beifolgend den Beschluss, welchen wir in Betreff einer Protestation der jurassischen Geistlichen gegen unsere Verfügungen in der Bischofs-Angelegenheit gefasst haben. Sie werden nun angewiesen, jedem katholischen Geistlichen Ihres Amtsbezirkes gegen Empfangsbescheinigung je ein Exemplar dieses Beschlusses amtlich zuzustellen und alle diejenigen, welche jener Beschluss betrifft, aufzufordern, sofort ihre civil- und pfarramtlichen Verrichtungen einzustellen, und allenfalls durch einen Policisten sich zu vergewissern, dass die Betreffenden keine pfarramtlichen Verrichtungen mehr versehen. Sie haben ferner unter Gewärtigung einer Specialverordnung bis den 24. d. M. die in den Händen der letztgenannten Geistlichen befindlichen Civilstandsregister denselben abzunehmen. Sie wollen endlich die Gemeinderäthe und namentlich die Maires für allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf die ihnen auffallende Verantwortlichkeit aufmerksam machen und ihnen verdeuten, dass solche Störungen die sofortige Anwendung militärischer Maassregeln auf Kosten der betreffenden Gemeinde zur Folge haben müssten. Bei allfälligen Pflichtverletzungen und strafbaren Handlungen haben Sie je nach den Umständen entweder selbst das Nöthige vorzukehren oder sofort uns Bericht zu erstatten.“

Zum Vollzug dieses Beschlusses erliess die Regierung — nachdem ihr Vorgehen am 26. März vom grossen Rathe mit 162 gegen 15 Stimmen gebilligt worden war — am 28. April eine Verordnung, welche den suspendirten Geistlichen verbietet:

Alle geistlichen Funktionen in den zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Kirchengebäuden, ferner alle Funktionen in den Schulen und öffentlichen Unterrichtsanstalten und in den Behörden der öffentlichen Schulen, endlich alle anderen Funktionen öffentlichen Charakters, wie namentlich die Theilnahme im Amtskleide (Ornat) an Processionen und Begräbnissen, sowie das Predigen und Katechisiren, sofern es öffentlich geschieht. Unter obigem Verbot ist nicht inbegriffen, wenn ein eingestellter Pfarrer seine stille Messe als Pricster liest. Diejenigen Geistlichen, welche zwar nicht

in ihren Funktionen eingestellt worden sind, aber die Protestschriften unterzeichnet haben, dürfen nur angestellt werden, sofern sie erklären, von jenen Protesten zurückzutreten. Uebrigens darf jede solche Anstellung nur auf vorausgegangenen Nachweis stattfinden, dass der Betreffende ohne Auftrag oder Zustimmung des gewesenen Bischofs Eugen Lachat sein Amt antreten wolle. In Bezug auf die kirchliche Begräbnissfeier ist es jedem in seinen amtlichen Funktionen eingestellten Pfarrer untersagt, sowohl beim öffentlichen Leichengeleite als auch in der Kirche und auf der Grabstätte im Amtskleide (Ornat) an der Leichenfeier Theil zu nehmen und priesterliche Funktionen zu verrichten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Busse von 10 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Strafe zu verdoppeln. Mit den gleichen Strafen wird belegt: 1) Jeder Geistliche, welcher öffentlich die vor dem bürgerlichen Beamten abgeschlossene Civilehe als blosses Concubinat, resp. die daraus entstehenden Kinder als uneheliche erklärt; 2) jeder Geistliche, welcher den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Führung der Civilstandsregister, vom 20. März 1873, und derjenigen, betreffend die Ehe, vom 2. April 1873, zuwiderhandelt, namentlich durch kirchliche Einsegnung einer Ehe, bevor die Civiltrauung stattgefunden hat. — Gleichzeitig zeigt die Regierung den suspendirten Geistlichen an, dass sie beim Appell- und Cassationshof den Antrag auf ihre definitive Abberufung gestellt habe, mit dem Beifügen: „Gegenüber solchen Priestern, die sich ausserhalb des Gesetzes und den Papst und den Bischof über dasselbe stellen, befindet sich der Staat im Zustande völliger Machtlosigkeit; seine Entwicklung, sein Gedeihen, ja seine Existenz wären durch dieselben fort und fort gefährdet, und dass sich der jurassische Klerus als eine Macht im Staate betrachtet, beweist gerade der Umstand, dass er durch eine Massenerklärung demselben den Gehorsam gekündigt und sich mit dem abgesetzten Bischofe solidarisch erklärt. Dieser Solidarismus führt aber mit logischer Nothwendigkeit zu der Konsequenz, dass entweder der Bischofiedereingesetzt werden muss, oder aber die Geistlichen abberufen werden müssen.“

Unter dem 15. September sprach der Appellations- und Cassationshof von Bern die Absetzung von 69 der angeklagten jurassischen katholischen Geistlichen aus, und der Bundesrath verwarf die dagegen vorgebrachten Recurse durch Beschluss vom 15. November 1873. (S. hierüber den weiter unten [December 1873] mitgetheilten Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung.)

Nr. 6049. (312.)

SCHWEIZ. (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873.

Loi constitutionnelle sur le culte catholique. Du 23 Mars 1873.

Art. 1. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les Citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux. Ils sont révocables.

Art. 2. L'Evêque diocésain reconnu par l'Etat peut seul, dans les limites de

Nr. 6049
(312).
Schweiz
(Genf.)
18. März 1873.

Nr. 6049
(312).
Schweiz
(Genf.)
23. März 1873.

Nr. 6049
(312).
Schweiz
(Genf).
23. März 1873.

la Loi, faire acte de juridiction et d'administration épiscopales. Si l'Evêque diocésain délègue ses pouvoirs à un mandataire, il ne peut le faire que sous sa responsabilité, et ce délégué devra être agréé par le Conseil d'Etat. L'assentiment donné par le Conseil d'Etat à ce mandataire peut toujours lui être retiré. Les paroisses catholiques du Canton doivent faire partie d'un diocèse Suisse. Le siège de l'Evêché ne pourra être établi dans le Canton de Genève.

Art. 3. La Loi détermine le nombre et la circonscription des Paroisses, les formes et les conditions de l'élection des Curés et des Vicaires, le serment qu'ils prêtent en entrant en fonctions, les cas et le mode de leur révocation, l'organisation des Conseils chargés de l'administration temporelle du Culte, ainsi que les sanctions des dispositions législatives qui le concernent. || Art. 4. Sont abrogés les articles 130 et 133 de la Constitution de 1847 et généralement toutes les dispositions contraires à la présente Loi. || Dispositions transitoires. Les Curés et les Vicaires actuellement en fonctions et nommés suivant le mode précédemment en vigueur ne sont pas soumis à l'élection. Toutes les autres prescriptions de la Loi, y compris le serment, leur sont applicables.

Zur Ausführung dieses Gesetzes, das am 19. Febr. 1873 vom Grossen Rathe beschlossen und am 23. März d. J. durch Volksabstimmung angenommen wurde, erschien dann unter dem 27. August 1873 das „Loi organique sur le culte catholique“, das weiter unten mitgetheilt wird.

Nr. 6050. (313.)

PREUSSEN. Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Preuss. Gesetz-Sammlung p. 149. Nr. 8113.

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:
|| Einziger Artikel Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben *). || An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: || Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie

*) Die bisherigen Art. 15 und 18 lauteten:

Art. 15. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Art. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.“

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. [Anmerk. d. Herausg.]

jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873. (L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamecke. Graf v. Königsmarck.

Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Herausgegeben mit Einleitung und Kommentar von Prof. Paul Hinschius. Berlin 1874. (Eine erschöpfende und hervorragende Arbeit.) — Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preussens von 11., 12., 13. und 14. Mai 1873. Aus den früheren Gesetzbestimmungen, den amtlichen Motiven und den Landtags-Verhandlungen erläutert und ergänzt durch M. v. Oesfeld. Breslau 1873. — Eine Beurtheilung der preussischen Kirchengesetze vom streng katholischen Standpunkte giebt Vering, Lehrbuch des katholischen und protestant. Kirchenrechts p. 96 ff. (Freiburg 1876), wo auch die von den Gegnern der Kirchengesetze erschienenen Schriften ziemlich vollständig angeführt sind.

Die Regierung war bei der Abfassung und Einbringung der Entwürfe zu den vier s. g. Maigesetzen (s. w. u.) von der Auffassung ausgegangen, dass dieselben mit den Vorschriften der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde nicht unvereinbar seien; als jedoch die XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses die Vorlegung eines, die angeführten Artikel abändernden Gesetzentwurfes beschloss, welcher dann auch ohne jede Aenderung zum Gesetze (s. o.) erhoben wurde, stimmte die Regierung demselben vollinhaltlich zu. — Die von der Mehrheit der Kommission für dieses Verfahren adoptirten Gründe sind in den nachfolgend mitgetheilten Stellen des Commissionsberichtes entwickelt:

Die Kommission war bei der Berathung der ihr überwiesenen Gesetzes-Vorlagen durch die erste Lesung im Hause der Abgeordneten auf die Vorfrage über die Vereinbarkeit der vorliegenden Entwürfe mit Artikel 15 ff. der Verfassung verwiesen, da von verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Seiten aus die Vereinbarkeit derselben mit dem jetzigen Wortlaut der Verfassung bestritten oder in Zweifel gezogen war. Die Kommission hat es deshalb für ihre Aufgabe erachtet, diese Vorfrage zu einer gesonderten Berathung zu ziehen und das Resultat dieser Berathung dem Hause der Abgeordneten in einem gesonderten Bericht vorzulegen. || Beim Eintritt der

Nr. 0050
(313).
Preussen.
5. April 1973.

Berathungen wurde zunächst von dem Referenten hervorgehoben, dass in der ersten Lesung der Gesetzentwürfe die Verfassungsmässigkeit derselben bestritten, dass behauptet sei, es stehe der Staatsgewalt nach Erlass des Artikels 15 der Verfassung weder die Gesetzgebungsgewalt noch ein Aufsichtsrecht über die anerkannten Kirchen, noch ein jus circa sacra in dem älteren Sinne des Wortes mehr zu. Ueber den besonders im ersten Satz viel bestrittenen Sinn des Artikels 15 wurde aus der Entstehungsgeschichte desselben zunächst Folgendes in Erinnerung gebracht. ¶ Der hier fragliche Satz ist in dem Zeitraum vom Juli bis December 1848 in sehr ausführlichen Kommissions-Berathungen und Debatten der Versammlungen in Berlin und Frankfurt entstanden, deren Beschlüsse unverkennbar eine gegenseitige Einwirkung auf die Fassung geübt haben. In dem Entwurf zu den deutschen Grundrechten Artikel III, § 14 lautete der Satz: ¶ Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Der Sinn dieser und der connexen Artikel über die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften ist sodann in ausführlicher Berathung (mit ungefähr 80 Amendements) in der Frankfurter Versammlung zur Debatte gelangt, deren Resultate der Berichterstatter dahin zusammengefasst hat: ¶ „Darüber scheint bei keiner Partei irgendwie Zweifel zu sein, dass der Staat seine Autorität selbstständig geltend machen kann, und wenn das bestimmt ausgesprochen wird, so ist es wohl nur als eine Kautel anzusehen, damit nicht von Seiten der Kirche behauptet werden kann, sie sei durch ihre Unabhängigkeit dem Staate entzogen.“ ¶ Dem entsprechend ist auch der Artikel mit einer geringen Aenderung der Fassung schliesslich dahin angenommen worden: ¶ Jede Religionsgesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. ¶ Bei den Berathungen in Berlin erscheint der Artikel in dem Entwurf der Verfassungs-Kommission in folgender Redaktion: ¶ (Artikel 19.) Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. ¶ Bei der Revision dieser Fassung in der Central-Abtheilung fand jedoch (gewiss mit Recht) der Ausdruck „innere Angelegenheiten“ Anstoss, da nach den Glaubenslehren der verschiedenen Bekenntnisse die Begrenzung zwischen inneren und äusseren eine völlig verschiedene ist und stetigen Kontestationen ausgesetzt sein würde. Der Zusatz „innere“ wurde deshalb gestrichen; die Fassung kam aber wegen Auflösung der Nationalversammlung in dieser selbst nicht zum Austrag. Dagegen nahm die königliche Staats-Regierung den Artikel in der so entstandenen Fassung in die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 auf, wo er nun (wie noch heute) lautet: ¶ Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. ¶ Die Motive zu diesem und den connexen Artikeln veröffentlichte der Kultusminister v. Ladenberg unterm 15. Dec. 1848 in einer Denkschrift (Berlin 1848, Geheime Oberhof-Buchdruckerei), wie folgt: ¶ Der Entwurf der Verfassungs-Kommission enthält im Art. 19 die allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äusseren und inneren

Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschluss den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Hierbei ist der evangelischen und katholischen Kirche ausdrücklich gedacht worden, um darzuthun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Principis wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. ¶ Bei der späteren Revision der Verfassungs-Urkunde hat nun zwar die erste Kammer beschlossen, den Artikel dahin zu fassen: ¶ Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äusseren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde, und bleibt im Besitz etc. Die in der zweiten Kammer gestellten zahlreichen Amendements führten indessen zu keiner Vereinigung, und schliesslich ist der Artikel unverändert belassen worden, wie ihn die Staatsregierung in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 formulirt hatte und wie er noch heute lautet. ¶ Der Referent bemerkte zu diesen Hergängen, dass es überaus schwierig sei, aus dem weitschichtigen Material der Berathungen und aus den Wortfassungen festzustellen, welche Vorstellungen die einzelnen Redner mit dieser Wortfassung verbunden, was darnach als gemeinsamer Wille der beschliessenden Körperschaft anzusehen und als bestimmend für die Auslegung zu betrachten sei. Trotz weit auseinandergehender Grundvorstellungen gehe jedoch eine negative abwehrende Richtung durch die Verhandlungen aller Kommissionen und Körperschaften; es sei die Abwehr der diskretionären Verwaltungsbefugnisse, wie sie bisher in dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung geübt worden. Man habe allgemein die Maassregeln der Staatsregierung gegen die Erzbischöfe von Droste und von Dunin gemissbilligt. Man habe ein Bevormundungs-System, wie es in verschiedenen Stellen des Allgemeinen Landrechts auftrete und den Staatsbehörden eine „Direktion“ und Leitung von inneren, sogar zum Theil eine Entscheidung sacramentaler Fragen und eine Aufsicht über die Kirchen nach freiem Ermessen der aufsehenden Behörden statuirt, beseitigen wollen. Das eigentliche Ziel des Angriffs seien die Gewalten der Staatsbehörden gewesen, die in den noch geltenden organischen Gesetzen der preussischen Verwaltung den „Staatszweck“, das „Staatswohl“, die „Staatsicherheit“ als alleinige Richtschnur für die höheren Behörden hinstellen und die unteren Organe zur „Folgeleistung“ gegen die höheren verpflichten. Dieses ungemessene Eingreifen der Verwaltung widerstrebe dem Wesen der Kirchengemeinschaft noch mehr als dem Trachten der weltlichen Gemeinden nach Selbstständigkeit, und es habe darüber wohl ziemlich eine Uebereinstimmung gewaltet wie noch heute. Dagegen sei die positive Seite der Frage über das Verhältniss von Kirche und Staat in allen Debatten unverkennbar zurückgetreten. Nach der damals herrschenden Staatslehre handle es sich in dem Verhältniss des Staates zur Kirche nicht um eine, sondern vielmehr um drei von einander bestimmt geschiedene und eigenartige Go-

Nr. 6850
(312)
Preussen
5. April 1873.

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

walten: || 1. die Exekutive des Staates, || 2. das Oberaufsichtsrecht des Staates, || 3. die Gesetzgebungsgewalt des Staates. || Die Frage, welche jetzt nach mannichfaltigem Streit über die Grenzen beider Gewalten zur Entscheidung heranrückt, sei, ob durch Art. 15 die Gesetzgebungsgewalt und das Oberaufsichtsrecht des Staates überhaupt beseitigt sein solle in allen Gebieten und über alle Fragen, welche irgend eine Kirche oder Religionsgesellschaft nach ihren Glaubenslehren für ihre Angelegenheiten erachten müsse. Die so gestellte Frage sei nun aber nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Referenten zu verneinen aus folgenden Gründen: || 1. Die Entstehungsgeschichte des Artikels ergebe zunächst, dass in der Frankfurter Versammlung, auf deren Beschlüsse auch die Motive des Ministers von Ladenberg ausdrücklich Bezug nehmen, der Satz: „bleibt aber den allgemeinen Staats-Gesetzen unterworfen“ ausdrücklich und unzweideutig aufgenommen sei. Dasselbe gelte von dem Oberaufsichtsrecht; denn das negative Recht, „auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will“, sei eben nichts Anderes, als das im Staatsrecht technisch sogenannte Oberaufsichtsrecht. Der leitende Staatsminister sei in der That berechtigt gewesen, diesen Vorbehalt als selbstverständlich zu bezeichnen. Denn von alter bis zu neuester Zeit habe die herrschende Staatsrechtslehre jenes Hoheitsrecht des Staates für wesentlich, selbstverständlich und unverzichtbar erachtet. Auch enthalte der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde bereits den Vorbehalt: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“, — worin die Pflicht auch der geordneten Kirchenoberen zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze unzweifelhaft enthalten sei. Jene Erklärung der Staatsregierung bei der ersten Einbringung, resp. Publikation des Verfassungsartikels sei aber nach dem Gange der Verhandlungen das entscheidende Moment für seine Auslegung. Die Staatsregierung habe auch bei den Revisions-Verhandlungen diesen Standpunkt nirgends geändert oder etwas davon zurückgenommen. Ebenso wenig haben die Kammern durch eine Beschlussfassung irgend einen Protest oder eine Ablehnung jener von der Regierung als selbstverständlich vorausgesetzten Deutung angenommen. Jede *bona fide*-Interpretation müsse daher den Art. 15 dahin auffassen, dass die Gesetzgebung und das Oberaufsichtsrecht des Staates prinzipiell vorbehalten bleiben sollte. || 2. Zu demselben Resultate führe die Wortfassung des Artikels selbst. Die Ausdrücke „ordnen“ und „verwalten“ bezeichnen keine souveräne Gesetzgebungsgewalt, sondern nur eine Ordnungsgewalt im eigenen Kreise. Der Ausdruck „ihre Angelegenheiten“ setze eine Auseinandersetzung im streitigen Falle voraus, die nur dem Staat zustehen könne, weil sie keinem andern beigelegt sei (Zöpf §. 539). Das Wort „selbstständig“ komme in überaus zahlreichen preussischen Gesetzen und Kommunal-Ordnungen als ein legaler Ausdruck vor, welcher überall unbedenklich ausgesprochen sei, auch wo das Eingreifen der Staatsgesetzgebung und der Staatsoberaufsicht als selbstverständlich folge. Ein anderes Verständniss sei deshalb unmöglich, weil irgend eine Körperschaft im Staate nicht gleichzeitig von der Exekutive, dem Oberaufsichtsrecht und der Gesetzgebung des Staates eximirt sein könne. Sie würde damit aufhören, zum Staatsverbande zu gehören. Im vorliegenden Falle sei nun aber die verfassungsmässige Selbstständigkeit nicht nur beiden anerkannten Kirchen, sondern jeder dissidentischen Religionsgesellschaft

nach gleichem Maassstabe und mit gleichem Recht beigelegt. Es könne doch unmöglich eine souveräne Selbstgesetzgebung gemeint sein, welche die gesammte Bevölkerung in gesonderten Gruppen der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Exekutive des Staates entziehen und damit im unausbleiblichen Falle des Streites eine förmliche Anarchie herbeiführen würde. Die Praxis der Behörden und die Verhandlungen des Landtages seien rücksichtlich der Dissidenten niemals zu einer solchen Auffassung gelangt. ¶ 3. Zu demselben Resultat führe die übereinstimmende Lehre des deutschen Staatsrechts. In normalen Verhältnissen würde die endliche Entscheidung solcher Streitfragen einer geordneten Rechtsprechung anheimfallen. Solange diese fehle, müsse man die übereinstimmenden Rechtslehren solcher Männer anerkennen, die durch ihren Lebensberuf veranlasst würden, diese Fragen ausserhalb des Parteistreites objektiv zu erwägen. Die Staatsrechtslehre habe aber im Wesentlichen übereinstimmend dem deutschen Territorialstaate die Gesetzgebung und das Obergerichtsrecht über die Kirchen als einen selbstverständlichen „unverzichtbaren“ Theil seiner Hoheitsrechte beigelegt, und zwar ebenso nach wie vor Erlass der Verfassungsurkunde von 1848. Es werde nicht nöthig sein, die Citate von Pütter und Klüber an bis in die neueste Zeit zu häufen. ¶ Es werde hier genügen, aus neuester Zeit die Rechtslehre eines streng konservativen katholischen Staatsrechtslehrers anzuziehen. Zöpfl in seinen Grundsätzen des Allgemeinen und deutschen Staatsrechts II. 1856 (IV. Auflage), 1863 (V. Auflage) lehre auch nach Erlass der in Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten publicirten Verfassungsurkunden unverändert wie früher: ¶ §. 526. Kirchenhoheit ist der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staatsbeherrscher über die anerkannten christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften zustehen. Die Kirchenhoheit begreift 1) das Recht der Aufnahme... 2) das Recht der Aufsicht (*jus supremæ inspectionis*) und 3) das Schutz- und Schirmrecht (*jus advocatiæ*) über die Kirche. Schon in dem westfälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein in der Landeshoheit liegendes Recht anerkannt. Seit der Auflösung des Reiches erscheint sie als eine mit dem Begriff der Souverainetät für den Staatsbeherrscher unmittelbar, unzertrennlich und unverzichtbar gegebene Befugnis. ¶ Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, dass dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen und verfassungsmässig festgestellten Rechten der bestehenden und anerkannten Religions-Parteien zu nahe getreten wird. ¶ §. 534. Das Aufsichtsrecht des Staatsherrschers oder sogenannte Obergerichtsrecht über die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften besteht in der Befugnis, von Allem Kenntniss zu nehmen, was in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Maassregeln zu ergreifen, um Uebergrieffe der Kirchengewalt in das Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen. ¶ §. 528. Die Kirche soll und will nach diesem (neueren) System vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechts beurtheilt sein... Hiernach wird für die christliche Kirche und andere Religions-Gesellschaften hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Ritus, Liturgie u. s. w., sowie hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchenvermögens völlige Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch genommen; es bleiben jedoch... die christlichen Kirchen der Aufsicht des Staates bezüglich der Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze unterworfen und haben, solange sie sich diesen gemäss verhalten, den Schutz des Staates anzusprechen. Dieses

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

System hat seinen vollständigsten Ausdruck in den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes und beziehungsweise der Reichsverfassung von 1849 gefunden . . . Die gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen der Einzelstaaten haben dieses System theils vollständig aufgenommen, theils zeigen sie doch eine grosse Annäherung an dasselbe. ¶ Referent war aus diesen Gründen der Ansicht, dass es keiner Deklaration der Verfassungs-urkunde bedürfen würde, sofern die hier streitigen Fragen durch einen anerkannten Gerichtshof entschieden würden. Die Verfassungs-urkunde sei aber nicht bloss für Rechtsverständige geschrieben und keineswegs auch in diesen Kreisen einer stets unbefangenen Auffassung ausgesetzt. Es lasse sich nicht leugnen, dass die ganz unbestimmte und abgerissene Fassung des Satzes in der Verfassungs-urkunde ernste Gewissensbedenken hervorrufen könne, namentlich auch bei solchen, welche den Eid auf die Verfassung zu leisten haben. Von Parteistandpunkten aus ergebe eine solche Fassung ein unerschöpfliches Feld der Agitation. Gegen jeden Gesetzentwurf über die staatlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen ergebe sich daraus ein Einspruch. Der gegenwärtige Kultusminister selbst habe sich ausser Stande erklärt, in jedem Punkte der Auslegung und Anwendung dieser Artikel durch seine Vorgänger beizutreten. Bei einer Reihe von Gesetz-Bestimmungen sei ihre fortdauernde Geltung bestritten. Ein solcher Zustand mache eine ausdrückliche Erklärung, Deklaration oder neue Fassung, wenn nicht nothwendig, so doch dringend rathsam. Wie bei allen Verfassungsbestimmungen und Verfassungsänderungen werde es sich aber empfehlen, sich auf das strengste dem einmal sanktionirten Verfassungsrecht anzuschliessen und daher dem Artikel 15 nur folgende Zusätze zu geben: ¶ aus den deutschen Grundrechten den Zusatz: ¶ „bleiben aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“; ¶ aus den Motiven zur Verfassungs-urkunde: „den Vorbehalt des selbstverständlichen (negativen) Aufsichtsrechts der Staatsgewalt“; ¶ aus dem Sinn des Artikels 15 den Zusatz: ¶ „einer gesetzlich geordneten Aufsicht.“ ¶ Es wurde demnach folgende Fassung vorgeschlagen: „Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen *) Staatsgesetzen und einer **) gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“ ¶ „Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ ¶ ¶ Aus der Kommission heraus wurden von verschiedenen Standpunkten Einwürfe gegen diese Vorschläge erhoben. ¶ Von einem Mitgliede wurde vorzugsweise der Gesichtspunkt ausgeführt, dass sachgemäss die Diskussion solcher Verfassungsänderungen erst möglich sei, wenn die einzelnen Gesetze in ihren positiven Bestimmungen erwogen seien. Die Kommission habe sich erst bei jeder einzelnen Bestimmung über ihr Verhältniss zu den Verfassungsartikeln klar zu machen und als Endresultat dieser Beschlüssungen dann zu erwägen, ob und welche Veränderungen des Artikels 15 nothwendig seien. ¶ Von einem Mitgliede wurde insbesondere die Gefahr hervorgehoben, dass durch diese unbegrenzte Ausdehnung der Gesetzgebung unvermeidlich auch das Gebiet der Noth-Verordnungen beschritten

*) Das Wort: „allgemein“ ist schon in der Kommission gestrichen worden.

[Anmerk. d. Herausg.]

***) wurde von der Kommission in „der“ geändert. [Anmerk. d. Herausg.]

werde. Es werde mindestens gesagt werden müssen, „dass der Weg der ordentlichen Gesetzgebung“ stattfinden solle. Die vorgeschlagenen Declarationen würden ferner den Uebelstand mit sich führen, ältere Aufsichtsgesetze, welche durch die Praxis ausser Kraft gesetzt seien, wieder in Kraft zu setzen. Ueberhaupt aber erscheine das Aufsichtsrecht des Staates in solcher Allgemeinheit äusserst bedenklich und werde zu den alten Missständen einer unselbstständigen Kirchenverwaltung zurückführen, wie denn auch die Praxis der Schulverwaltung das Bedenkliche eines solchen Eingreifens der Verwaltung, öfter in Abweichung von den Gesetzen, hinlänglich darthue. ¶ Vom Standpunkt der evangelischen Kirche aus insbesondere wurden die beantragten Aenderungen auf das lebhafteste bekämpft. Der Artikel 15 sei als Palladium der Kirchenfreiheit in das Leben des Volkes eingedrungen und dürfe nicht ohne absolute Nothwendigkeit geändert werden. Die evangelische Kirche gerade sei damit der Willkür für alle Zeit preisgegeben: einer solchen, den ganzen Werth der Verfassungsgarantie aufhebenden sogenannten Declaration sei eine direkte Aufhebung des Artikels 15 vorzuziehen. Die Kirche werde sich dann auf anderen Wegen — und wäre es auf den Wegen eines gewissen Naturrechts helfen müssen. — Die hier gewählte Fassung gestatte der Gesetzgebung, beispielsweise die Synodalverfassung in das innere Leben der Kirche einzuführen. Die dem Staate gegebene „Omnipotenz“ werde gerade dahin führen, bei den Wahlen den kirchlichen Standpunkt zu betonen und neben der jetzigen katholischen auch eine protestantische kirchliche Partei zu bilden. ¶ Vom Standpunkt der katholischen Kirche aus wurde mit besonderem Nachdrucke die Bedürfnisfrage hervorgehoben. Es sei bei der Stellung der Anträge wie bei allen Debatten der Kommission ein Bedürfnis vorausgesetzt, ohne auch nur den Versuch zu machen, ein solches näher zu begründen oder nachzuweisen. Immer sei nur von Tendenzen, Uebergriffen, Kollisionen etc. die Rede gewesen, ohne auch nur einen einzigen Fall thatsächlicher Uebergriffe seitens der Kirche darzuthun. Die katholische Kirche könne nach ihren Grundlehren nicht anders als diejenige Ordnung der kirchlichen Dinge und des äusseren Lebens beanspruchen, welche sie zur Zeit vertrete. Entstehe dabei ein Gegensatz gegen das Gebiet des Staates, so könne und wolle man dem Princip nach es dem Staate nicht bestreiten, eine Art von Oberaufsicht zu üben, über seine Rechte zu wachen, durch seine Gesetzgebung streitige Grenzen gegenüber der Kirche zu bestimmen. Aber auch die Kirche könne nicht anders als in ihrem Gebiet eine höchste Geltung, eine Ueberwachung ihrer Grenzen und eine Vertheidigung derselben beanspruchen. Der Katholik gehöre mit seinem Leben auch der Kirche an. Es entstehe dadurch für den Einzelnen in seinem gewissenhaften Bestreben zum Gehorsam gegen die Gesetze eine peinliche Lage, und die Maassregeln der Staatsregierung hätten in neuester Zeit diese Lage nicht gebührend berücksichtigt und ernste Beeinträchtigungen des Gewissens ihrer römisch-katholischen Unterthanen verschuldet. Der Fehler möge weniger am Willen, als an dem Wissen liegen. Man habe vom protestantischen Standpunkt aus die Fragen von Verhältniss zwischen Kirche und Staat generalisirt und die spezifisch protestantische Anschauung für die „staadlich“ berechnete Anschauung überhaupt erachtet; dass man damit einen Gewissenszwang übe, habe man vielleicht nicht gehant, und doch sei ein solcher vorhanden. Die Träger des zur Zeit in Preussen repräsentirten Staatsgedankens seien mit kaum einer Ausnahme Protestanten. An allen maassgebenden Stellen sei das katholische Element entweder ausgeschlossen

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

Nr. 6060
(313).
Preussen.
5. April 1873.

oder in einer überstimmten Minorität. Nicht Thatsachen, sondern eine allgemeine politische Tendenz des jetzigen Staatsleiters sei die Ursache des zur Zeit bestehenden Konflikts. Wo seien denn irgendwo die Thatsachen eines Uebergriffes erwiesen oder auch nur bestimmt behauptet? Man werde mit Amendements der hier vorliegenden Art Zustände, welche seit zwanzig Jahren friedlich beigelegt und festgestellt seien, immer von neuem in Frage stellen und durch eine etwa beabsichtigte Rückwirkung derselben die Verhältnisse nur verwirren. Was speciell die Vorwürfe gegen die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche betreffe, so würden dieselben übertrieben, und man könne sie zurückgeben durch die Erinnerung an die Verwaltung eines wirklichen Kirchenvermögens in den protestantischen Stiftern Preussens; das allerdings vorhandene Misstrauen katholischerseits sei durch die Maassregeln der Regierung nothwendig geschaffen worden. Man werde dasselbe durch Verfassungsänderungen dieser Art nur verschlimmern, und die darauf basirten Gesetze würden, sowie sie vorgelegt wären, doch nicht wirklich befolgt werden. Die Bestimmung derselben sei so weitgreifend, dass ihre Befolgung geradezu Verrath an der Kirche wäre. Nicht Syllabus und Vaticanum, sondern die zeitige äussere Politik der preussischen Regierung, der allerdings die Partei des Centrums widerspreche (und nicht wie andere Parteien sich akkommodire), bilde den eigentlichen Hintergrund dieser Maassregel. || Von anderer Seite wurde noch hinzugefügt, die Katholiken hätten nach Emanation der Verfassungsurkunde das Vertrauen gehabt, ein billiges Eingehen in die Interessen der Kirche zu finden, und sie hätten wirklich lange Zeit die Hoffnung erfüllt gesehen. Man habe 1848 diese Verfassungsartikel als Kompromisse gemacht, um bei den hochgehenden Wogen der politischen Erregung den religiösen Antagonismus zu beseitigen. Die Verfassung solle Uebergriffe der Gesetzgebung unmöglich machen; sie sei eben deshalb nicht dazu da, um, wie ein einfaches Gesetz, ad libitum geändert zu werden. Man möge sich hüten, bei den bevorstehenden drohenden Schwierigkeiten der äusseren Lage die religiöse Frage wachzurufen. Die Verfassung sei einmal das Gesetz der Gesetze, das Kompromiss zwischen Staat und Kirche, und darum werde ihre Aufhebung in unabsehbare Wirrsale der Gesetzgebung und des Lebens führen. || . . . || Der Artikel 18 in seiner jetzigen Fassung beseitigt jedes Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht. Wenn auch nach der soeben beschlossenen Fassung des Artikels 15 die Gesetzgebung des Staates und die gesetzliche Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes ausdrücklich vorbehalten sind, so kann doch der Zweifel entstehen, ob die specielle Restriktion, welche der Artikel 18 dem Staate auferlegt, ein solches „Einspruchsrecht“ des Staates zulässt, wie es die vorliegenden Gesetzentwürfe einzuführen beabsichtigen. Von Seiten des Referenten wurde zunächst hervorgehoben, dass es sich nicht empfehlen werde, jenen Satz aufzuheben oder abzuändern. Noch heute, wie 1850, werde der Staat sich kein Recht beilegen, die kanonischen Erfordernisse zum geistlichen Amte zu prüfen, in die kirchliche Disciplin und in die Glaubensstreitigkeiten der Kirche sich einzumischen. Es werde auch seitens der Staatsregierung die Wiedereinführung eines staatlichen „Bestätigungsrechts“ nicht beabsichtigt werden. Das in der Gesetzesvorlage eingeführte Einspruchsrecht sei in der That etwas davon völlig Verschiedenes. Es lasse den Charakter des Geistlichen unverändert als Diener der Kirche und gebe

der Staatsgewalt nur ein Veto gegen einzelne Verleihungsakte. Das Bestätigungsrecht dagegen verleihe den kirchlichen Beamten eine Autorität der Staatsgewalt, analog wie bei anderen „mittelbaren“ Staatsbeamten, und würde in die beseitigte Vorstellung zurückführen, als ob die Geistlichen mittelbare Staatsdiener sein sollten. || Immerhin werde indessen das Einspruchsrecht dem Erfolge nach einem Bestätigungsrecht verglichen werden, und es erscheine deshalb rathsam, die darauf bezüglichen Befugnisse des Staates, die in der That unentbehrlich seien, ausdrücklich zu wahren. || Vom Standpunkt des Staates aus habe früher ein Uebermaass von Befugnissen stattgefunden, um gewisse staatliche Rücksichten bei Besetzung der kirchlichen Aemter zu wahren. Die katholischen Geistlichen haben bis 1848 den Beamteneid geleistet, und das gesetzlich unbemessene Aufsichtsrecht habe die Ernennung und Amtsthätigkeit missliebiger Personen in sehr unbestimmtem Maasse zu verhindern vermocht. Es handle sich jetzt um bestimmte gesetzliche Normen, durch die der Staat ein Veto, beispielsweise gegen die Anstellung von Ausländern, zu erheben berechtigt sein müsse, auch um bestimmte staatliche Interessen bei der dauernden Besetzung der Pfarrämter, bei Ueberschreitungen der geistlichen Disciplin in gesetzwidrigen Strafakten, vor Allem um das Recht, zu verhindern, dass diese Disciplinargewalt nicht in fraudem legis, d. h. zur Ausserkraftsetzung staatlicher Gesetze, verwendet werde; auch um ein Interesse des Staates bei der wissenschaftlichen (nicht theologischen) Bildung des Personals. Die Grenzlinie zwischen dem, was dem inneren Leben der Kirche angehört, und demjenigen, was äusserlich verletzend und schädigend in die bürgerliche Ordnung eingreife, lasse sich in der That einer selbstständigen Kirche gegenüber nur durch eine eingehende Gesetzgebung finden. || . . [Es wird hierauf die Fassung des Artikels 18 vorgeschlagen, welche in dem oben mitgetheilten Gesetze Eingang fand.]... || In der Diskussion wurde einerseits die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzgebung von dem Standpunkt der Kirche selbst befürwortet, welche für ihre Geistlichkeit eine höhere wissenschaftliche Bildung um ihrer selbst willen verlangen müsse. Auch das Recht des Staates, die Anstellung von Geistlichen um der Voraussetzung gewisser, dem bürgerlichen, nicht dem kirchlichen Recht angehörigen Eigenschaften willen zurückzuweisen, wurde als dem Staate zustehend mit Nachdruck hervorgehoben. Es handle sich bei dieser Gesetzgebung eben um die Frage der speciellen Abgrenzung, die nur in Einzelgesetzen ausführlicher Fassung zu finden sei. || Von anderer Seite wurde erwidert, dass eine Gesetzgebung dieses Inhaltes wiederum Alles in die Hand des Staates lege. Dies „negative Recht“ absorbire das positive Recht der Kirche. Der Staat könne, wenn er wolle, die Bedingungen so hoch spannen, dass Niemand mehr Geistlicher werde. Er könne die Kirche geradezu lahmlegen. Das bei den Bischofswahlen statuirte Einspruchsrecht sei der Weitläufigkeiten wegen unmöglich auf jeden einzelnen Pfarrer zu übertragen. Mit solcher Gesetzmacherei ordne man die jetzt in ihrer Machtstellung so tief herabgesetzte Kirche völlig dem Staate unter. || Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, dass es bei den Vorlagen nicht auf eine wirkliche höhere Bildung der Geistlichen, sondern auf eine andere Richtung ihrer Bildung abgesehen sei, die man kirchlicherseits bekämpfen müsse. Der katholische Geistliche sei auch ohne diese Einmischung des Staates heutigen Tages ebenso hoch gebildet wie irgend welcher andere Staatsbürger“. Vollständig mitgetheilt findet sich dieser Kommissionsbericht, ausser in Nr. 128 der Drucksachen des Abgeordneten-

Nr. 6050
(318).
Preussen.
5. April 1873.

Nr. 6050
(313).
Preussen.
5. April 1873.

Hauses auch bei von Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung etc. des Deutschen Reiches. Jahrgang II (1873) p. 337 ff. (Leipzig. Duncker und Humblot).

Nr. 6051. (314.)

BAIERN. Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.

(Bayer. Reg.-Bl. 1873 Nr. 27 vom 21. April 1873.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nr. 6051
(314).
Baiern.
18 April 1873

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu verordnen, was folgt: || § 1. Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten durch Corporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschafft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet. || § 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukommt. || Im Besonderen wird bestimmt: || I. Dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, die polytechnische Hochschule, die Lyceen, die humanistischen und Real-Gymnasien, die Industrieschulen, die landwirthschaftliche Centralschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Centralhierzarzneischule, die Hebammenschulen, die Centralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken. || II. Die erforderliche Bewilligung wird von den kgl. Regierungen, Kammer des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gewerbschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen, Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder. || III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird die Bewilligung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ertheilt. || § 3. Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung bedingt, sofern diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§ 4. Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt geniessen, unterliegen der Genehmigung der im § 2, Absatz III, genannten Behörden. || Auf Wohlthätigkeitsanstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser etc.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung. || § 5. Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. || § 6. Der Beschlussfassung über die Genehmigungsertheilung hat bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einvernahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen. || Die Magistrate haben vor der Beschlussfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die Bezirksämter mit den beteiligten Schul- und Gemeindebehörden sich ins Benehmen zu setzen. || § 7. Die Erlaubniss zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt. || § 8. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt hat ausser streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen. || § 9. An Unterrichtsanstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. || Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen. || § 10. Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmässigen Nachweise der erforderlichen Qualification für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen. || § 11. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden. || Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmässigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind ver-

Nr. 6051
(314).
Baiern.
18. April 1873.

Nr. 6051
(814).
Baiern.
18. April 1873.

pflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualificationsnachweis als ungenügend erklärt wird. || Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesamtzustand der Anstalt nach Maassgabe der für die einschlägigen kgl. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen. || § 12. Alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist. || Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmässig durch Vorstände der kgl. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, beziehungsweise durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen. || Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten inspiciere oder inspiciere lassen. Die Aufsichtsbehörden haben hierbei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten benutzten Localitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. || Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden. || § 13. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären. || § 14. Werden einer durch Corporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilligt, so können hierfür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden. || § 15. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in zweiter und letzter Instanz beschieden. || § 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Anwendung zu bringen. || Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 18. April 1873.

L u d w i g.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Der Artikel 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871, auf welchen sich diese königliche Verordnung beruft, lautet: „An Geld bis zu 50 Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet und leitet. Zugleich ist im Strafurtheil die Zulässigkeit der Schliessung solcher Anstalten auszusprechen.“

Nr. 6051
(314).
Bairern.
18. April 1873.

Nr. 6052. (315.)

PREUSSEN. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. — Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen.

Geliebte im Herrn!

Ihr wisset, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist. || Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch stehen. || Sogleich, als diese Gesetze dem Landtage vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heilige Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl als vor den beiden Häusern des Landtages gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch Euch, ehrwürdige Mitbrüder und Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche, die Trennung des Klerus und des Volkes von seinen rechtmässigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche nothwendig erfolgen werde. Dieser Euerer klaren und richtigen Erkenntniss der Lage und Euerer aus dieser Erkenntniss entspringenden tieferrnsten Besorgniss habt Ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich, in manichfaltigster Weise vor Eueren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet Ihr angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, dass Ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem heiligen Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, Eueren rechtmässigen Bischöfen, stehen werdet, und dass Ihr, wie Ihr die Theilnehmer unserer schweren Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen Eueres Glaubens und Euerer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der

Nr. 6052
(315).
Preussen.
2. Mai 1873.

Nr. 6052
(315).
Preussen.
2. Mai 1873.

gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu grösster Freude, zu innigstem Troste. Vereinigt zu ernster Berathung an dem Grabe des heiligen Bonifacius, senden wir Euch Allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselben bewahren als theuere Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an denselben fest als an einer Bürgschaft Euerer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören Euch Alle, in der Liebe Jesu Christi, unter allen Verhältnissen, in Euerer Gesinnung zu beharren und durch die That Euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird Euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden auf den Tag Jesu Christi. ¶ Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft. — Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, dass wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. ¶ Eingedenk des apostolischen Wortes, dass der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkaufte, dass es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. ¶ Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Euererseits unverbrüchlich daran fest, dass nur derjenige ein rechtmässiger Bischof ist, der als Solcher vom heiligen Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmässige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmässigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling. ¶ Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verlichen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem, der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Exkommunikation, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt. ¶ Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat und in

dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden. ¶ Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, dass nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniss ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll. | Zur Vertheidigung der unveräusserlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christenthums empfehlen wir Euch neben dem treuen Anschlusse an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet, ja das allerdemüthigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unserem Gott und Heiland, der allein unsere Hoffnung und Hilfe ist. Denn seit den Tagen, wo Constantin d. Gr. sich zum Christenthume bekehrte und der dreihundertjährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hilfe so beraubt und von so grossen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloss unsere augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmässigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Hass gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucké dieser Zustände der Klerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird, dann muss der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest gestanden — in unserem guten katholischen Volke. Und dann wird nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müssten daher keine Erkenntniss, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müssten die Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnissvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und Euch Allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesamt, betet ohne Unterlass! ¶ Gruss und Segen im Herrn.

Fulda, am Feste des heil. Athanasius, den 2. Mai 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miciclaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diöcese. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johannes Heinrich,

Nr. 6082
(315).
Preussen.
2. Mai 1873.

Nr. 6052 (315).
Preussen.
2. Mai 1873. † Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland.
† Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. † Klingenberg, Generalvicar und Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Johannes von Kulm.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch, dass ich das Sendschreiben der am Grabe des heil. Bonifacius versammelten Oberhirten (vom 2. Mai c.) lediglich aus dem Grunde nicht unterschrieben habe, weil die dort besprochenen Gesetze mich nicht berühren.

Dagegen ist es mir eine unabweisbare Gewissenspflicht, in freudiger und freier Ueberzeugung meine innigste Uebereinstimmung mit dem Sendschreiben auszudrücken und zu erklären, dass ich immer und überall mit der Gnade Gottes bestrebt sein werde, nichts zu billigen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Berlin, am Feste der Erscheinung des heil. Erzengels Michael,
den 8. Mai 1873.

† Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i.

Nr. 6053. (316.)

PREUSSEN. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873*). [Gesetz-Samml. 1873. Nr. 8124. p. 191 ff.]

Nr. 6053 (316).
Preussen.
11. Mai 1873. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. || § 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. || § 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statt haben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden. || § 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte. || § 4. Zur Bekleidung eines

*) S. Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 etc. Berlin 1874. p. 97 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich. || § 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. || § 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. || Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. || Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt. || § 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören. || § 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat. || Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur, erworben habe. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung. || § 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte etc.), stehen unter der Aufsicht des Staates. Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. || Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissare, welche der Oberpräsident ernennt. || § 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. || Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. || § 11. Zur Anstellung an

Nr. 6053
(816).
Preussen.
11. Mai 1873.

Nr. 6058
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. || Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. || Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten. || § 12. Für die Erhebung des Einspruches gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruches gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15 bis 17). || § 13. Werden die in den §§ 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörde nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen. || Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. || Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmässigkeit der nach diesem Paragraph getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehoben. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, dass bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe. || § 14. Knabenseminare und Knabenconvicte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. || Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen. || § 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. || Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. || Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. || Die Erhebung des Einspruches steht dem Oberpräsidenten zu. || § 16. Der Einspruch ist zulässig: || 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; || 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen

vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. || Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Königl. Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, solange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. || Die Entscheidung ist endgültig. || § 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen. || § 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung, — wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. || Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. || Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat. || § 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. || Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursalfarreien des französischen Rechts mit der Maassgabe, dass die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt. || § 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig. || § 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen. || § 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft. || Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19, Absatz 1, zuwiderhandelt. || § 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. || Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

Nr. 6058
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

Pfarrante vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift in § 18, Absatz 2, eingeleitet sei. || § 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen. || § 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern. || § 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. || Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren. || § 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden. || § 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden. || § 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. | Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. || § 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfes zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeord., 11. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873. Nr. 95.)

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

„Das ältere Recht des preussischen Staates sicherte der Staatsgewalt bei der Anstellung der Geistlichen einen Einfluss, der nicht nur vor dem Eindringen staatsgefährlicher Elemente in den geistlichen Stand schützte, sondern dem Staat auch zur Sicherung seiner Interessen eine einflussreiche positive Mitwirkung gewährte. || Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes darf Niemand zu einem geistlichen Amte ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung, welche hinsichtlich der evangelischen Candidaten den Consistorien übertragen worden, setzt die Ablegung des Abiturienten-Examens sowie die Absolvirung des triennium academicum voraus. Die Prüfungen der katholischen Candidaten seitens der bischöflichen Behörden unterlagen der Aufsicht des Oberpräsidenten, und Letztere waren befugt, die Candidaten, welche nur Zeugnisse ausländischer Universitäten und Seminare beizubringen vermochten, in Beziehung auf allgemein wissenschaftliche Bildung einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. || Landesunterthanen war es untersagt, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nachzusuchen oder von ihnen anzunehmen. Ausländer bedurften zu ihrer Anstellung einer besonderen Genehmigung, und die geistlichen Oberen waren ausdrücklich verpflichtet, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjectes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Endlich war für die Fälle, wo dem Staate nicht selbst das Recht der Ernennung des Geistlichen zustand, die Bestätigung vorbehalten, welche ursprünglich den Regierungen, später in Betreff der evangelischen Geistlichen den Consistorien und in Betreff der katholischen Geistlichen den Oberpräsidenten übertragen wurde. || (Allgem. Landrecht, Theil II, Titel 11 § 60 ff. und 402 ff. — Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817, § 18; Instruction für die Consistorien vom gleichen Tage, 1. Abschnitt; Verordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juli 1845, und Verordnung vom gleichen Tage bezüglich der katholischen Kirchenangelegenheiten [Gesetz-Samml. de 1817 S. 448 und 237, de 1845 S. 440 und 443]; bezüglich des Prüfungswesens sowohl hinsichtlich der evangelischen als auch hinsichtlich der katholischen Candidaten sind zu vergleichen die in Vogt's Kirchen- und Eherecht zusammengestellten Verordnungen und Verfügungen, S. 91 ff. und 127 ff.). || Auf die Stellung, welche hiernach der Staat zu den Kirchen in Betreff der Ausbildung und Anstellung der Geistlichen einnahm, blieben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht ohne Einwirkung. || Der Artikel 15 gewährleistet nämlich den beiden öffentlich anerkannten Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und Art. 18 hat das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Dass indess bei Erlass dieser Bestimmungen die Absicht lediglich dahin gegangen ist, das dem Staate bis dahin zugestandene Recht einer positiven Theilnahme, soweit es nicht auf speciellem Rechtstitel beruht, aufzugeben, nicht aber auch dem in den Hoheitsrechten des Staates begriffenen negativen Rechte der Ueber-

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

wachung des kirchlichen Aemterwesens und der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen zu entsagen, ist in den Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg zu den Bestimmungen des Artikels 11 ff. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 ausdrücklich hervorgehoben. Es heisst daselbst (Seite 8) zum Artikel 12, jetzt 15, also: „Der Entwurf der Verfassungscommission enthält in Artikel 19 die allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äusseren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschlusse den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird.“ || Zu Artikel 15, jetzt 18, bemerken aber jene Erläuterungen, dass die Vorschriften dieses Artikels nur eine nothwendige Consequenz des in Art. 12, jetzt 15, ausgesprochenen Grundsatzes seien. Es steht mithin ausser jedem Zweifel, dass auch die Bedeutung des Art. 18 keine andere ist, als dass der Staat, abgesehen von den im Art. 18 selbst angegebenen Ausnahmen, bei Besetzung der kirchlichen Aemter keine positive Mitwirkung mehr in Anspruch nehmen wollte, dass aber nichts ferner lag, als zugleich auch das dem Staate zustehende Recht der Oberaufsicht und der Abwehr aufzugeben, wie es denn auch als ein unveräusserliches Hoheitsrecht nicht aufgegeben werden konnte. || (Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Auflage. Anm. 1 zu § 100 von Rönne's Staatsrecht, 3. Auflage, I. Band § 91.) || Ist hiernach der Sinn und die Tragweite der Bestimmungen in Artikel 15 und Artikel 18 zu beurtheilen, so fragt sich, welche praktische Entwicklung seither die Verhältnisse genommen haben. || In dieser Beziehung ist zunächst zu constataren, dass die Stellung des Staates zur evangelischen Kirche auf dem hier in Rede stehenden Gebiete in Folge jener Verfassungsbestimmungen eine wesentliche Aenderung bisher noch nicht erfahren hat. Schon in den Erläuterungen des Ministers von Ladenberg ist bemerkt, dass es in Beziehung auf die evangelische Kirche sich von selbst verstehe, dass die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehrende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der damaligen Behörden fortbestehen müsse, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein werde. Demgemäss gelten die älteren, vor Erlass der Verfassungsurkunde wegen der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ergangenen Bestimmungen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen unverändert fort, und ganz gleichartig ist das Verhältniss des Staates zu den evangelischen Kirchen der neuen Provinzen. || Dagegen hat bezüglich der katholischen Kirche die thatsächliche Entwicklung eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen. || Die katholische Kirche war vermöge ihrer Verfassung in der Lage, sich in den vollen Besitz der ihr verheissenen Freiheiten zu setzen, ohne die Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung abzuwarten. Die Folge hiervon ist gewesen, dass die katholische Kirche nicht allein sofort thatsächlich in den Besitz voller Selbstständigkeit trat, sondern dass zugleich die dem

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

Staate verbliebenen, aus seinem Hoheitsrechte entspringenden Befugnisse der Oberaufsicht in den wichtigsten Beziehungen nicht zur Ausübung gelangten. Diese Entwicklung wurde wesentlich dadurch begünstigt, dass das ältere Recht, welches der Staatsgewalt eine positive und direkte Einwirkung auf die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten gewährte, die nunmehr in den Vordergrund tretenden negativen Hoheitsrechte nicht entwickelt hatte und es daher an näheren Bestimmungen über ihre Bethätigung sowie an den nöthigen Schutzmitteln zu ihrer Durchführung fehlte. || Richter, die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, abgedruckt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, I. Jahrgang, Seite 100.) || Im Einzelnen ist die Folge dieser Entwicklung gewesen, dass der Staat :

- 1) keine Controle über die Ausbildung des Clerus zur Zeit ausübt. Die Bischöfe bestimmen allein über die Vorbildung der Geistlichen; sie ordnen das Prüfungswesen und besitzen in den Knabenseminaren, Knabenconvicten sowie den Klerikal- und Priesterseminaren, deren Vorsteher und Lehrer sie ohne jede Mitwirkung des Staates annehmen, Anstalten, mit Hilfe deren sie nicht nur die wissenschaftliche und theologische Bildung, sondern auch die ganze Erziehung und Charakterbildung des heranwachsenden Clerus beherrschen, ohne dass von dem Staat selbst nur über die kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine Aufsicht geübt wurde, ein Zustand, der offenbar mit den Vorschriften der §§ 1 bis 5, Titel 12, Theil II Allgemeinen Landrechts und Artikel 23 der Verfassungsurkunde nicht im Einklang steht. ||
- 2) Bei Verleihung von geistlichen Aemtern theilhaftig sich gegenwärtig der Staat nur da, wo specielle Rechtstitel vorliegen. Die Bischöfe sind daher in der Lage, Personen, welche durch ihre Wirksamkeit das Wohl des Staates auf das schwerste zu schädigen geeignet sind, in geistliche Aemter zu berufen. Selbst die Anstellung von Ausländern kann der Staat nicht hindern; ihm bleibt nur die Möglichkeit, sie event. auszuweisen. Für das in den allgemeinen Hoheitsrechten des Staates begründete oberste Recht der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen fehlt zur Zeit jede praktische Anwendung. Der Staat ist lediglich auf den guten Willen der geistlichen Oberen angewiesen. ||
- 3) Die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Oberen wird dadurch noch erhöht, dass es, wo nicht Patronatrechte in Frage kommen, in dem Belieben des Bischofs steht, ob er ein Pfarrbenefizium definitiv, oder, um den Inhaber ad nutum amovibel zu halten, nur interimistisch besetzen will. In einzelnen Diöcesen wird von dieser Formalität reichlich Gebrauch gemacht und dadurch künstlich ein grosser Theil des Clerus absetzbar und darum auch in seiner äusseren Existenz in einer völligen Abhängigkeit von seinen Oberen gelassen. || Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint hiernach unerlässlich. Selbstverständlich kann es jedoch nicht Aufgabe sein, zu dem System des Landrechts, welches der damaligen territorialistischen Anschauung folgte, zurückzukehren und dem Staate diejenigen Befugnisse zu retradiren, welche begriffsmässig als Ausfluss der Kirchengewalt anzusehen sind und auf deren Ausübung der Staat deshalb durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde verzichtet hat. Vielmehr ist es als feststehendes Ziel zu betrachten, das Verhältniss von Staat und Kirche auf dem hier in Rede stehenden Gebiete so zu ordnen, dass einerseits den Kirchen die ihnen verheissene positive Wirksamkeit belassen, andererseits aber das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zu voller Anerkennung und Geltung gebracht werde. Wenn

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

hiermit der Rahmen bezeichnet ist, innerhalb dessen das zu erlassende Gesetz sich zu bewegen hat, so ist bezüglich seines Geltungsbereiches zwar zuzugestehen, dass ein unmittelbares praktisches Bedürfniss mit Rücksicht auf den Verfassungszustand der evangelischen Kirche gegenwärtig nur bezüglich der katholischen Kirche vorliegt. Gleichwohl ist es erforderlich, auch die Verhältnisse der evangelischen Kirche sofort mit in Betracht zu ziehen und demgemäss für die beiden christlichen Kirchen dieselben Grundsätze festzustellen, theils um zum klaren Ausdruck zu bringen, dass auch die evangelische Kirche bei weiterer Entwicklung ihrer Verfassungsverhältnisse die gleiche Stellung dem Staate gegenüber einnehmen soll, theils um bestimmt erkennbar zu machen, dass es sich um die principielle Ordnung des Aufsichtsrechts des Staates bezüglich der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen handelt, die eine Unterscheidung zwischen den Confessionen ausschliesst und eine streng paritätische Behandlung bedingt. || Dagegen war der Entwurf auf die christlichen Kirchen zu beschränken, da einerseits in Betreff der übrigen Religionsgesellschaften, mögen sie auch wie die Juden u. a. mit Corporationsrechten ausgestattet sein, jedes praktische Bedürfniss fehlt, und andererseits bei Regelung der vom Staate über die Religionsgesellschaften zu übenden Aufsichtsrechte die Stellung nicht unberücksichtigt bleiben kann, welche die verschiedenen Religionsgesellschaften und deren Religionsdiener im Staatsleben einnehmen. Gerade aber die bevorzugte und bedeutsame Stellung, welche das geistliche Amt der christlichen Kirchen im Leben des Staates und des Volkes geniesst, begründet ebenso das Bedürfniss wie die Berechtigung der gesetzlichen Regelung. || Das geistliche Amt in den christlichen Kirchen trägt vermöge der Privilegien und des besonderen Rechtsschutzes, mit welchem der Staat dasselbe ausgestattet hat, den Charakter eines öffentlichen Amtes. Die Geistlichen geniessen die Rechte der Beamten des Staates; die publica fides der von ihnen geführten Kirchenbücher und der daraus ausgestellten Zeugnisse dauert fort; ihre Amtshandlungen stehen unter besonderem strafrichterlichen Schutz, und Privatklagen gegen dieselben aus ihrem Amtsverhältniss finden nur wie gegen Staatsdiener statt. Sie besitzen endlich eine Reihe persönlicher Privilegien in Bezug auf das Abgabewesen und die Militärpflicht, und zur Einziehung ihres Dienstinkommens wird ihnen theils die administrative Execution, theils ein abgekürztes Rechtsverfahren (Mandatsprocess) gewährt. Ja, der Staat bethätigt seine Fürsorge für das geistliche Amt selbst so weit, dass er, auch ohne rechtliche Verpflichtung, da mit seinen Mitteln helfend eintritt, wo die Gemeinden die congrua nicht aufzubringen vermögen. || Der mächtige Einfluss, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben und der selbst dann unvermindert bleiben wird, wenn die Geistlichen die staatlichen Functionen, mit denen sie jetzt bekleidet sind, nicht mehr wahrzunehmen haben, beruht nicht zum kleinsten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat, und die wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu stärken. Der Staat ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, Garantien zu fordern, dass in diese Stellen, die der Staat mit so grossen Vorrechten ausgestattet, nicht Männer berufen werden, die sein eigenes Leben gefährden. Blosser Repressiv-Maassregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend; denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder Cognition. Demgemäss muss der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die

Bürgerschaft geben, dass in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat. Zu diesem Ende hat der Staat bestimmte Bedingungen aufzustellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amte abhängig zu machen ist. Als solche ergeben sich: || 1) Der Besitz der Eigenschaft als Deutscher. Der Indigenat ist als unerlässliches Erforderniss für die Zulassung zum geistlichen Amt überall und allgemein anerkannt. || 2) Der Nachweis einer genügenden allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie ein solcher für jeden Beruf, der eine gelehrte Bildung erfordert, vom Staate verlangt wird und insbesondere der Bedeutung des geistlichen Amtes entspricht. || 3) Es ist dem Staate das Recht zu sichern, Personen fernzuhalten, welche nach der bürgerlichen oder politischen Seite hin Anstoss erregen. || Dass in dem oberhoheitlichen Aufsichtsrechte des Staates die Befugniss begründet ist, diese Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Amte zu stellen, und dass hierin auch da, wo die Selbstständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verfassungsmässig garantirt worden, ein unzulässiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen nicht zu erblicken ist, dass vielmehr die Autonomie der Kirchen auf der einen Seite und ein mit den nöthigen Schutzmitteln umgebenes Aufsichtsrecht des Staates auf der anderen Seite notwendige Correlate bilden, ist sowohl von der Wissenschaft anerkannt, als auch durch die neuere Gesetzgebung der Staaten, welche gleich dem preussischen Staate den Grundsatz von der Selbstständigkeit der Kirchen in ihre Verfassung aufgenommen haben, zur praktischen Geltung gebracht. || Richter spricht dies positiv aus in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts (Auf. 6) § 100, und speciell in Betreff des Rechtes des Staates zur Recussirung missfälliger Personen hebt er hervor (§ 181, S. 496), dass „dies der Preis für den Verzicht auf das Placet gewesen, das die älteren Gesetze erforderten“. Gleiche Grundsätze entwickelt Bluntschli in seinem Allgemeinen Staatsrecht (2. Aufl., Bd. II, Seite 313 ff., insbesondere S. 321), woselbst er sagt: „Bei der engen und nothwendigen Wechselbeziehung des Staates und der Kirche und da die Beamten der anerkannten Kirchen zugleich das Recht und den Rang der Staatsbeamten erhalten und im Staate eine erhöhte Autorität und Bedeutung haben, so ziemt es der Kirche, keinen Personen kirchliche Aemter anzuvertrauen, welche nicht zugleich dem Staate genehm sind, und mag der Staat fordern, dass vor der wirklichen Einsetzung in das Amt die Erwählten zur Guttheissung präsentirt werden.“ Auch Zöpfl erkennt an, dass das Aufsichtsrecht des Staates sich auf die Verwaltung der Kirchenämter erstreckt und insbesondere der Staat den Anspruch zu erheben habe, solche Personen von den Kirchenämtern auszuschliessen, deren Anstellung für einen gewissen kirchlichen Posten in staatlicher Hinsicht bedenklich erscheine. (Deutsches Staatsrecht, 4. Auflage, Th. II, S. 832 und 838.) || (Cf. auch v. Mohl, über das Verhältniss des Staates zur Kirche, in dessen Staats- und Völkerrecht, Theil II Politik, Bd. 1, S. 171 ff., insbesondere S. 219 ff. — und Walter, Kirchenrecht 10. Aufl., S. 99 ff., insbesondere Nr. III und VIII ibidem, der den Grundsatz zwar ebenfalls anerkennt, jedoch inconsequenter Weise ihn nur auf die Anstellung der Kirchenoberen anwenden will.) || Was aber die Lage der Gesetzgebung in den deutschen Staaten anlangt, so bestimmt für Bayern die Verordnung vom 8. April 1852 unter Nr. 8: „dass zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpründen ausser dem Indigenat erforderlich sind: bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, theologische und seel-

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

Nr. 6058
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

sorgerische Befähigung, die der Bischof zu erproben hat, und Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die Prüfungsbehörde wird aus Staats- und Kirchendienern nach Benehmen mit dem Bischof zusammengesetzt,“ und unter Nr. 9: „dass die Verleihung von geistlichen Pfründen durch die Bischöfe die Königliche Genehmigung voraussetzt und nur personae gratae beliehen werden dürfen.“ || Ist hier noch das Placet vorbehalten, so ist dagegen in Baden und Württemberg das Verhältniss streng nach den oben angedeuteten Grundsätzen geordnet worden. || Das badische Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oct. 1860 bestimmt im Anschluss an die bezüglichen Vorschriften der preussischen Verfassungsurkunde in || § 7: „die vereinigte evangelisch - protestantische und die römisch - katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig,“ || und § 8: „die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugniss.“ || Alsdann aber verordnet || § 9: „die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmässig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.“ || Zum Vollzug dieser letzten Vorschrift erging unterm 6. September 1867 die Verordnung, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, welche neuerdings durch Verordnung vom 2. November d. J. in einigen Punkten modificirt worden. || Das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, bestimmt im engsten Anschluss an Artikel 18 der preussischen Verfassung, und zwar in || Artikel 2: „Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung,“ fügt dann aber die Artikel 3 und 4 hinzu, welche lauten: || „Artikel 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.“ || „Artikel 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.“ || Wie oben bereits angedeutet, sind diese Bestimmungen nach Ausweis der Motive, resp. der Kammerverhandlungen, in der bewussten Ueberzeugung erlassen, dass sie keinen Eingriff in die gleichzeitig zum Vollzug gebrachte Selbstständigkeit der Kirchen in ihren eignen Angelegenheiten, sondern nur die Ausgestaltung des daneben bestehen gebliebenen staatlichen Aufsichtsrechtes enthalten. || (Badisches Staatskirchenrecht von Georg Spohn, S. 15 ff. — Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Württemberg, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, II. Jahrgang, S. 71 bis 75 und S. 80 ff. — Hauber, die kirchenrechtlichen Verhandlungen auf dem württembergischen Landtage von 1861, ibidem S. 358 ff.) || Indem der vorliegende Gesetzent-

wurf diesen Grundsätzen streng folgt, kann ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, dass er seiner Tendenz und Richtung nach als ein solcher betrachtet werden muss, der den von der Wissenschaft und der Gesetzgebung anderer Staaten aufgestellten richtigen Principien über das Verhältniss von Staat und Kirche entspricht. || Dagegen können Zweifel erhoben werden, ob ein auf dem Grunde dieser Principien aufgebautes Gesetz sich überall im Einklange mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere der Artikel 15 und 18, befindet. Diese Zweifel lassen sich namentlich an einzelne Special-Bestimmungen des Entwurfes, welche den gegenwärtigen Besitzstand der Kirche berühren, anknüpfen. || Auch ist anzuerkennen, dass die Staatsregierung seit mehr als 20 Jahren bei Ausführung und Handhabung der Vorschriften der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche gegenüber eine Praxis geübt hat, welche in wesentlichen Stücken nicht im Einklang steht mit den Grundsätzen, denen der vorliegende Gesetzentwurf folgt. || Indessen ist zu erwägen, dass jene Praxis ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich war, solange dem Staate eine katholische Kirche mit einem selbstständigen Episcopate gegenüberstand. Sie würde aber nicht haben entstehen können, wenn vorauszusehen war, dass die Verfassung der katholischen Kirche, wie durch die vatikanischen Beschlüsse geschehen, eine fundamentale Aenderung erleiden und alle Macht, sowohl die des Regiments, als auch die der Gesetzgebung, auf das für unfehlbar erklärte Oberhaupt der Kirche in Rom übertragen werden würde. || Dieser Verfassungsänderung der katholischen Kirche gegenüber ist unzweifelhaft auch die Staatsgewalt so berechtigt als verpflichtet, ihre Stellung zur Kirche neu zu ordnen und namentlich eine Verwaltungspraxis aufzugeben, welche ihre Entstehung nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen verdankt. Wird doch selbst der von verschiedener Seite aufgeworfenen Frage die Berechtigung der Erörterung nicht versagt werden können, ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwicklung noch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren haben. || Gleichwohl ist, wie oben angedeutet, zuzugestehen, dass in Beziehung auf verschiedene Bestimmungen des Entwurfes Zweifel entstehen können, ob sie den Grundsätzen genau entsprechen, welche sich aus der Verfassungsurkunde, zumal bei der Allgemeinheit ihrer Bestimmungen, entwickeln lassen. Es ist daher die Frage nicht als unberechtigt zu bezeichnen, ob der Entwurf überall nur den Charakter eines Ausführungsgesetzes trage, oder ob er zugleich die Grundsätze der Verfassung, indem er sie theils declarirt, theils ausführt, auch modificirt. || Um diesen Zweifeln von vornherein zu begegnen, empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf einer Behandlung zu unterwerfen, wie solche durch Art. 107 für Abänderungen der Verfassung vorgeschrieben ist, also nach Ablauf eines Zeitraumes von wenigstens 21 Tagen nach der ersten Abstimmung eine zweite Abstimmung in den Häusern des Landtages eintreten zu lassen. Jedemfalls ist dieser Modus der Einbringung eines besonderen Verfassungs-Abänderungs-Gesetzes schon aus praktischen Gründen vorzuziehen. Da die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere die des Artikels 15, nicht sowohl bestimmte positive Vorschriften enthalten, als vielmehr allgemeine Grundsätze aussprechen, so würde auch ein Abänderungs-Gesetz nur ganz allgemein gefasst werden können, und es würden alsdann bei der speciellen Gesetzgebung wieder gleiche oder ähnliche Zweifel über die Tragweite einer solchen Bestimmung

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

Nr. 6053
(316).
Preussen.
11. Mai 1873.

entstehen, als sich jetzt an die Vorschriften der Verfassungsurkunde selbst knüpfen. Ueberdies ist die vorgeschlagene Behandlungsweise bereits von den Häusern des Landtages bei den Verfassungs-Aenderungen, welche die preussische Verfassungsurkunde durch Annahme der Verfassung des norddeutschen Bundes erfahren hat, eingeschlagen worden. Auch entspricht dieselbe dem Verfahren, welches für Verfassungs-Aenderungen seitens der Reichsgesetzgebung auf Grund des Art. 78 der Reichsverfassung besteht.“

Nach diesen allgemeinen Erörterungen über die Tendenz des Entwurfes und sein Verhältniss zur Verfassungsurkunde wird zur Motivirung des Entwurfes selbst und seiner einzelnen Bestimmungen übergegangen. (S. dieselbe in den oben angeführten Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschienen die nachfolgenden Verordnungen:

Erllass des Kriegsministers, betr. die Militärpflicht der Studirenden der Theologie, vom 7. Juli 1873. (S. Hinschius l. c. § 161.) — Verfügung des Justizministers, betr. die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen, vom 12. Juni und 5. December 1873. (S. Hinschius l. c. p. 165 u. 197.)

Instruktion des Ministers der geistl. Angelegenheiten für die wissenschaftlichen Staatsprüfungen der Kandidaten des geistlichen Amtes vom 26. Juli 1873. (S. Hinschius l. c. p. 162 f.) — Verfügung des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 19. Sept. 1873 und des Justizministers vom 13. Okt. 1873, betr. die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. (S. Hinschius l. c. p. 165 f.) — Verfügung des Ministers der geistl. Angelegenheiten, betr. die Kirchenvorstände in Hannover, vom 7. Nov. 1873. (S. Hinschius l. c. p. 166.) — Vergl. auch die weiter unten mitgetheilten preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875.

Nr. 6054. (317.)

PREUSSEN. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873*). (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8125. p. 198 ff.)

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. || § 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. || §. 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. || Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Sus-

*) S. Hinschius l. c. p. 36 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

pension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. || In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. || § 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. || § 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. || § 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. || Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig. || § 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. || Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen. || Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Verzeichniss dem Oberpräsidenten einzureichen. || § 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. || Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten. || § 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. || Ausserdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden. || § 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat. || § 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verfügen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: || 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; || 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; || 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; || 4) wenn die Strafe verhängt ist: || a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, || b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, || c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Ge-

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

Nr. 6054
(817).
Preussen.
12. Mai 1873.

setzes. || § 11. Die Berufung findet ausserdem statt, wenn || 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2, Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, || 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird. || § 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. || Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist. || Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden. || Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11, Absatz 1, für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist. In den Fällen des § 11, Absatz 2, ist die Berufung an keine Frist gebunden. || Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate; anderenfalls ist derselbe an keine Frist gebunden. || § 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Anderenfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden. (§ 8, Absatz 2.) || § 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. || § 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift werden der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern. (§ 8, Abs. 2.) || § 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. || § 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. || Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. || § 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt. || Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden. || § 20. In dem Termin zur mündlichen

Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört. § 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweismaassregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt. § 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. § 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maassregeln zu beseitigen. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. (Vergleiche § 8, Absatz 2.) Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung. § 24. Kirchendiener der evangelischen und katholischen Kirche, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. § 25. Dem Antrage muss eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. § 26. Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz. § 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Oberpräsi-

Nr. 6084
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

dent bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens. || § 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessgesetze zur Anwendung. || Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen. || § 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses. || § 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. || Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen. || § 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung. || In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen. || § 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. || § 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10 — 23 und 24 — 30 bezeichneten, sowie der anderweit durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ führt und ihren Sitz in Berlin hat. || § 33. Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmässig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. || Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat. || Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemässe Anwendung auf andere durch Gesetz überwiesene Angelegenheiten geregelt werden. || § 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. || Für die Rechte und Pflichten der

Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maassgebend. § 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig, mit Ausschluss jeder weiteren Berufung. § 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Eruchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. § 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Ne 1044
(111)
Preussen
14. Mai 1873

V. Schlussbestimmung. § 38. Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Missbrauch der Disciplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft. Urkundlich unter Unserer Hochseligen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfs zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. II. Legislatur-Periode III. Session 1872—1873. Nr. 95.)

„Durch den Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welches dem Landtage auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 2. November v. J. vorgelegt worden (Nr. 23 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, ist die Disciplinarstrafgewalt, welche die geistlichen Oberen über die ihnen untergebenen kirchlichen Beamten und Klerikalen ausüben, nicht berührt worden. Es ist indess nicht zweifelhaft, dass diese Gewalt in mindestens einem so hohem Grade dem Missbrauche unterliegen und sich mit den staatlichen Einrichtungen und den Landesgesetzen in Widerspruch setzen kann, wie die Mittel der Strafe und Zucht, welche gegen die kirchlichen Beamten im Allgemeinen gebraucht werden. Die Staatsregierung muss sich für verpflichtet ansehen, gleichzeitig auf die zureichende Regelung der bezeichneten Gewalt Bedacht zu nehmen. Der Staat darf nicht dulden, dass die Kirchenstrafbefugnisse in Anspruch genommen werden, welche mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen. Ferner hat der Staat die Pflicht, sich zu verschaffen, dass seine Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe der kirchlichen Oberen geschützt zu werden. Auch die Angehörigen der Kirche, welche sich nicht an den Staat zu rechnen haben, werden ihre Rechte und Pflichten zu wahren haben. Die Verantwortung der Landesregierung ist daher, dass der Staat durch den Bezug auf die kirchliche Disziplin der Kirche zur Aufrechterhaltung der Disziplin-Rechte zu den Mitteln der kirchlichen Disziplin zu gelangen, dass die Verbindungen mit der Kirche der Staatsgewalt nicht entgegen stehen, dass die kirchlichen Disziplin-Rechte nicht durch die Landesgesetzgebung berührt werden.“

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

Sie ist je nach dem wechselnden Verhältniss zwischen Staat und Kirche bald von grösserem, bald von geringerem Umfang gewesen. Während sich z. B. das französische Recht auf eine bloss Repression beschränkt und für die Fälle, in denen ein Disciplinarverfahren zur Interdiction der geistlichen Amtsverrichtungen führt, wegen Formverletzung den Recurs an den Staatsrath (*appel comme d'abus*) eröffnet (Friedberg, „die Grenzen zwischen Staat und Kirche.“ Tub. 1872. S. 521), hatte die ältere österreichische Gesetzgebung (vor 1848) ein System von Präventiv-Maassregeln entwickelt, welches selbst die geringeren Vergehen der Geistlichen unter die Cognition einer gemischten Behörde von staatlichen und kirchlichen Commissaren stellte und die Verhängung aller weltlichen Strafen, einschliesslich der Absetzung und Temporalien Sperre, den Staatsbehörden zuwies. || (Rechberger, „Handb. des österr. Kirchenr.“ II, § 284 ff. Friedberg a. a. O. 183 ff.) . Was die deutschen Staaten anlangt, so kommen in Betracht: || I. für Bayern || a. das Edict, die äusseren Religions-Verhältnisse betreffend, vom 26. Mai 1818. || § 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus. || § 52. Es steht den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. || § 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. || § 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. || § 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. || § 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören . . . die organischen Bestimmungen über geistliche . . . Strafanstalten. || § 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. || § 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniss zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig sein könnte. || b. Die Staatsministerial-Entschliessung, den Vollzug des Concordats betreffend, vom 8. April 1852. Nr. 5. In Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, (ist) der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen. || Nr. 6. Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss § 52 des Religionsedicts die Befugniss zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: || a. wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift, || b. wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt, || c. wenn dieselbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel

bedient, || d. wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt. || Nr. 7. Findet kein Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung der Disciplinärerkenntnisse gesichert. || II. Für Württemberg a. das Edict vom 30. Januar 1830. || § 36. Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden. || b. Das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862. || Artikel 6. Disciplinarstrafen gegen katholischen Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden. || Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden. || Geldstrafen dürfen den Betrag von 40 FL., die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen. || Von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 FL., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen. || Artikel 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. || Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken. || Artikel 10. Disciplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden. || III. Für Baden a. die Verordnung vom 30. Januar 1820. || § 36. Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden. || b. Das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, vom 9. October 1860. § 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind. Auch im Gebiet der preussischen Monarchie sind von je her Garantien gegen eine missbräuchliche Anwendung der kirchlichen Disciplinargewalt erforderlich gehalten worden. 1. Nach dem Allgemeinen Landrecht gebührt bei den Evangelischen den Consistorien, bei den Katholiken den Bischöfen das Recht der Kirchengewalt. Vermöge dieses Rechtes können sie die ihnen untergeordneten Geistlichen durch Busstrafen, durch kleine, den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigende Geldbussen oder auch durch eine, die Dauer von 3 Wochen nicht übersteigende Gefängnisstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. Gefäng-

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

niss von längerer Dauer und andere körperliche Strafen sind unzulässig. (§§ 124, 125, 127, 143, 530 II, 11 A. L. R.)" Wird die Entsetzung eines Geistlichen verfügt, so steht dem Verurtheilten der Recurs frei. Die Berufung geht bei evangelischen Pfarrern an das Landes-Justizcollegium der Provinz, bei katholischen an das geistliche Gericht. (§§ 532—530 a. a. O.) Seit der Cabinetsordre vom 12. April 1822 (Gesetzsammlung S. 105) bildete das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Recurs-Instanz. Der Recurs wurde bezüglich der katholischen Geistlichen als appellatio tamquam ab abusu behandelt. (Min.-Erl. vom 22. October 1829 Nr. 1096.)

2. Nach hannoverschem Recht darf die Entlassung der Kirchendiener vom Amt ebenso wie ihre Suspension, sofern damit ein Einhalten des Einkommens verbunden ist, im Disciplinarverfahren nur auf Grund einer gehörigen Untersuchung und nach Anhörung des Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung erfolgen. Bei Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des Urtheils durch den zuständigen Departementsminister oder den König einzuholen. Daneben steht dem Angeschuldigten die Beschwerde wegen Missbrauchs der Kirchengewalt an die weltliche Behörde oder an den Landesherrn unter der Voraussetzung zu, dass der kirchliche Instanzenzug eingehalten worden ist. (§§ 71, 73; 74 Landesverfassung. Gesetz vom 6. August 1840. § 25. Gesetz vom 5. September 1848.) 3. Das kurhessische Recht erfordert in allen schwereren Disciplinarfällen des katholischen Klerus, d. h. bei Amtsentsetzung, Suspension und Verweisung an einen Besserungsort über die Dauer von drei Monaten, die staatliche Bestätigung des Urtheils. Wegen Missbrauchs der Amtsgewalt bleibt der Recurs an die Landesbehörden offen, sofern der zuständige Kirchenobere die Abhülfe versagt oder Gefahr im Verzuge ist. (Regulativ vom 31. August 1829 — § 137 e. Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831.) 4. Auch das nassauische Recht gestattet gegen einen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt die Berufung an den Staat. Ausserdem erkennt der letztere die Pflicht des Schutzes an, wenn seine Hilfe für die Vollziehung von Disciplinarverfügungen in Anspruch genommen wird. Einer desfallsigen Requisition sind die Akten zur Einsicht und Prüfung des Sachverhaltes durch die Landesbehörde beizufügen. (Verordnung vom 30. Januar 1830, § 36. Verfassung vom 25. Mai 1861.) Nachdem durch den Artikel 15 der Verfassungsurkunde die Unzulässigkeit einer positiven Theilnahme des Staates an der kirchlichen Verwaltung als solcher anerkannt und in Folge dessen insbesondere die Grundlage für eine staatliche Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen erschüttert worden, ist in der Gesetzgebung auf dem fraglichen Gebiete eine fühlbare Lücke entstanden. Nur durch die Gesetzgebung kann, auf diesem Wege muss aber auch zur zweifellosen Entscheidung kommen, ob und inwieweit die aus dem jus circa sacra abgeleiteten Aufsichtsbefugnisse und damit auch das negative Recht, welches der Staat gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt geübt, in Folge des veränderten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine Einschränkung zu erfahren haben. Thatsächlich hat zwar die Verwaltung das Princip der Autonomie für die katholische Kirche in ihrer damaligen Gestaltung (vergl. Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen) sofort in Wirksamkeit gesetzt und, mit der Einstellung der Ausübung der wesentlichsten Aufsichtsrechte, ja sogar der Oberaufsicht (Circular-Erlass des Ministers v. Ladenberg vom 6. Januar 1849 — M.-Bl. f. d. i. V. 265, — Erlass desselben Ministers vom 3. Juni 1850 — Beiträge zum Preussischen

Kirchenrecht I. 45), eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht ferner eintreten lassen. (Erlass des Ministers v. Lindenbergh vom 16. April 1849 — Beiträge I. 26.) || Durch ein ausdrückliches Gesetz gerechtfertigt ist indess dieser Standpunkt nicht. Die Fassung des ersten Theiles des Artikels 15 lässt denselben keineswegs als geboten erkennen. Eine nähere gesetzliche Regelung ist demgemäss schon aus Gründen der Rechtssicherheit als Bedürfniss anzusehen, zumal im Hinblick auf die in den letzten Jahren in der katholischen Kirche eingetretenen Ereignisse. Vor allem aber bedarf es der Herstellung eines Zustandes, welcher, unter Wahrung des kirchlichen Rechtes, dem Staate Raum für seine oberhoheitlichen Pflichten schafft. In dem gegenwärtigen Gesetzentwurf ist die bezeichnete Regelung bezüglich der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Aussicht genommen. Diese Limitirung hält sich innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses. Ihre Rechtfertigung liegt in der Erwägung, dass dem besonderen Schutze und der bevorzugten Stellung, welche die genannten, als privilegirte Corporationen anerkannten Religions-Gemeinschaften vor allen übrigen im Staate einnehmen, auch erhöhte Aufsichtsrechte, resp. Garantien gegen einen Missbrauch zur Seite stehen müssen.“

Nr. 6054
(317).
Preussen.
12. Mai 1873.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wird zur Motivirung des Entwurfes selbst und seiner einzelnen Bestimmungen übergegangen. (S. dieselbe in den oben angeführten Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.)

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschien ein „Regulativ, betreffend die Geschäftsordnung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, vom 31. Oktober, bez. 13. Nov. 1873. (S. Hinschius I. c. p. 195.)

Nr. 6055. (318.)

PREUSSEN. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873*). (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8126. p. 205 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der letzteren, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt: || § 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. || Die nach § 1 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: || 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder

Nr. 6055
(318).
Preussen.
13. Mai 1873.

*) S. Hinschius I. c. p. 1 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6055
(318).
Preussen,
13. Mai 1873.

die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; || 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. || § 3. Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: || 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; || 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. || § 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. || Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. || Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. || § 5. Geistliche Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1 bis 4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. || § 6. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || Insbesondere findet das dem Staate in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt. || Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kamecke. Graf von Königsmark.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfes zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873. Nr. 23.)

„Die Nothwendigkeit, einem Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel entgegenzutreten, hat bereits im Mittelalter zu mannichfachen Sicherungsmaassregeln seitens der Staatsgewalt geführt. Seit dem XIV. Jahrhundert sind die Urtheilssprüche der kirchlichen Gerichtsbehörden in einzelnen Ländern — z. B. Brandenburg, Cleve, Baiern — dem staatlichen Placet allgemein unterworfen, oder es ist die Verhängung bestimmter Kirchenstrafen, namentlich der Exkommunikation, gegen landesherrliche Beamte von den Staatsbehörden für nichtig erklärt und ihre Vollstreckung gehindert worden. (Belege für Sachsen, Brandenburg, Baiern, Frankreich und England bei

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 103, 104, 233, 483, 737.) || Im deutschen Reiche war seit dem XVI. Jahrhundert die Statthaftigkeit eines Recurses wegen Missbrauchs der Amtsgewalt seitens der katholischen wie der protestantischen Geistlichkeit (recursus ab abusu) an den Kaiser oder die beiden höchsten Reichsgerichte grundsätzlich anerkannt. Eine nähere Festsetzung der Fälle, in denen ein solcher Recurs als zulässig anzusehen, ist zwar durch die Reichsgesetzgebung niemals erfolgt; die Praxis zeigt indess, dass jeder Uebergriff der geistlichen Gerichte in weltliche Sachen (namentlich in die Kompetenz der weltlichen Gerichte), ferner die unzulässige Verhängung von Kirchenstrafen, resp. Censuren, und die Verletzung der durch die deutschen Konkordate garantirten kirchlichen Einrichtungen den Recurs begründeten, und dass als Strafen für den festgestellten Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt bald Geldbussen, bald Temporalien sperren, bald Absetzungen, mitunter auch Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden (a. a. O. S. 75 ff.). || Nach der Auflösung des deutschen Reiches hat die Partikular-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten die reichsrechtlichen Normen über den Recurs ab abusu nicht weiter entwickelt, sondern das Rechtsmittel nur in allgemeinen Umrissen als statthaft anerkannt. Dagegen ist das Institut in Frankreich, wo es seit dem XVI. Jahrhundert eine detaillirte Ausbildung erfahren hatte, von der Napoleonischen Gesetzgebung in seinen wesentlichsten Grundzügen adoptirt worden. Es bestimmen nämlich die articles organiques vom 18. Germinal des Jahres X (8. April 1802) Folgendes über den recours oder appel comme d'abus: || Art. 6. Il y aura recours au conseil d'État dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. || Les cas d'abus sont: l'usurpation ou l'excès du pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église Gallicane et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure, ou en scandale public. || Art. 7. Il y aura pareillement recours au conseil d'État, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté, que les lois et les règlements garantissent à ses ministres. || Art. 8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets. || Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne, qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé au conseiller d'État, chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignements convenables, et, sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes. || Auch in Deutschland hat sich später mehrfach das Bedürfniss gezeigt, auf dem gedachten Gebiete gesetzgeberisch einzuschreiten. || 1) Für Bayern kommen in dieser Beziehung in Betracht: a) das Edikt, die äusseren Religionsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern betreffend, vom 26. Mai 1818. || § 52. Es steht aber den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. || § 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber als-

Nr. 6055
(318).
Preussen.
18. Mai 1873.

Nr. 6055
(318).
Preussen.
13. Mai 1873.

bald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen und, einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. || b) Die Entschliessung des Staatsministeriums des Innern, den Vollzug des Konkordats betreffend, vom 8. April 1852. Nr. 6: „Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss § 52 des Religions-Edikts die Befugnis zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornehmlich zu betrachten: a) wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.“ || 2) Für die oberrheinische Kirchenprovinz verordnet das Edikt vom 30. Januar 1830, || § 36: „Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.“ || 3) Für das Königreich Sachsen bestimmt die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831: || § 58. „Beschwerden über den Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.“ || Die Staatsregierung hat nicht umhin gekonnt, eine legislative Regelung der bezeichneten Angelegenheiten gegenwärtig auch für das preussische Staatsgebiet in Erwägung zu nehmen. Die Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, die Haltung, welche ein einflussreicher Theil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, die Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht, begründen die Nothwendigkeit, den Uebergriffen der Kirchengewalt mit derjenigen Entschiedenheit entgegenzutreten, welche zur Wahrung des konfessionellen Friedens und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität unerlässlich erscheint. || Die bestehende Gesetzgebung reicht zu diesem Zwecke nicht aus. In dem preussischen Allgemeinen Landrecht ist zwar bereits für einzelne Fälle des Eingreifens der Staatsbehörde bei Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt gedacht (z. B. in den §§ 52 ff. II. 11), im Allgemeinen aber ein höherer Werth auf die angemessene Ausübung des Genehmigungsrechts (Placet) gelegt und demgemäss zur Wahrung der staatlichen Rechte ein System von Präventiv-Vorschritten entwickelt worden, welches der durch die Verfassungsurkunde veränderten Stellung des Staates zu den Religionsgesellschaften heute nicht mehr entspricht. || Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, dem angedeuteten Bedürfniss unter Beachtung dieser veränderten Stellung des Staates auf einem bestimmten Gebiete, nämlich dem der Kirchenstrafen und Kirchenzucht, als auf demjenigen zu genügen, wo Ausschreitungen nur zu leicht vorkommen können und schon vorgekommen sind. || Als leitender Grundsatz wird hierbei, wie überhaupt bei Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche, in Gemässheit des Artikels 15 der Verfassungsurkunde festzuhalten sein, dass ein Staat, welcher

den verschiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften Raum zur freien und selbstständigen Entwicklung gewährt, nur insoweit gegen einen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt einzuschreiten Beruf hat, als die staatlichen Rechte seiner Angehörigen oder die Erfüllung der den letzteren gegen den Staat obliegenden Pflichten in Frage gestellt und gefährdet werden. Dabei ist ferner zu beachten, dass sowohl im Interesse der Rechtssicherheit, wie im Interesse der den Religionsgesellschaften verfassungsmässig zugesicherten Selbstständigkeit eine Specialisirung der einzelnen Fälle, soweit dieselbe thunlich, wünschenswerth erscheint, in welchen der Staat Handlungen der geistlichen Amtsgewalt als strafbare Uebergrieffe bezeichnen muss.

Demgemäss ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass kirchliche Straf- und Züchtmittel nach drei verschiedenen Richtungen nicht geduldet werden dürfen und, wenn sie vorkommen, eine wirksame Repression dem Staate zur Pflicht machen, nämlich: || 1) solche, welche sich in ihren Wirkungen nicht lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränken; 2) solche, welche sich zwar auf das kirchliche Gebiet beschränken, aber der Ausübung staatlicher Rechte nach der bestehenden Gesetzgebung des Staates gerade entgegenwirken wollen, und || 3) solche, welche durch ihre Form an und für sich als ungehörig erscheinen.“

Nr. 6055
(318).
Preussen.
13. Mai 1873.

Nr. 6056. (319.)

PREUSSEN. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873 *). (Gesetz-Sammlung 1873. Nr. 8127. p. 207 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt: || § 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. || Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten. || § 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstände der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zum gerichtlichen Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstände der Kirchengemeinde zuzustellen. || Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. || § 3. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. || Diese Wirkung tritt

Nr. 6056
(319).
Preussen.
14. Mai 1873.

*) S. Hinschius l. c. p. 167 ff.

Nr. 6056
(319).
Preussen.
14. Mai 1873.

mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten, auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. || Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. || § 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden. || § 5. Ein Anspruch auf Stollgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist. || § 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht. || § 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen. || § 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung. || § 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben. || § 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. || § 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf zu Eulenburg.

Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kamecke.

Graf von Königsmark. Achenbach.

Die allgemeinen Motive des Regierungs-Entwurfes zu diesem Gesetze. (S. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. II. Legislatur-Periode, III. Session 1872—1873. Nr. 94.)

Nr. 6056
(319).
Preussen.
14. Mai 1873.

„Die Zugehörigkeit zur Kirche äussert Ihre Wirkungen nach der Seite des bürgerlichen Rechts vornehmlich in zwei Richtungen: sie bestimmt, abgesehen von dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und dem Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., in denen die bürgerliche Eheschliessung unbedingt gilt und die bürgerliche Civilstands-Buchführung besteht, einerseits die Form für die Eingehung der Ehe sowie für die Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, und ist auch zum Theil auf die Vorbedingungen einer gerichtlichen Ehescheidung von Einfluss; andererseits bildet sie die hauptsächlichste rechtliche Unterlage für die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen. || Diese wichtigen rechtlichen Beziehungen müssen Aenderungen erfahren, wenn durch den Austritt aus der Kirche ihre Voraussetzung wegfällt. Sollte in Beziehung auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes auch ausserhalb der beiden vorher erwähnten Gebietstheile eine generelle gesetzliche Regelung erfolgen, so würde allerdings in dieser Richtung der Austritt aus der Kirche seine Bedeutung verlieren können. Zur Zeit ist jedoch diese Regelung nicht erfolgt, und da ausserdem von derselben die angedeuteten vermögensrechtlichen Wirkungen nicht würden berührt werden, so lässt sich nicht verkennen, dass die Ordnung der Frage nach der Form und Wirkung des Austritts aus der Kirche eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung ist. || Das Bedürfniss, den Gegenstand für das ganze Staatsgebiet, insbesondere in Betreff der vermögensrechtlichen Wirkungen des Austritts, einheitlich zu ordnen, beruht theils in den durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht motivirten Verschiedenheiten der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzgebung, theils in den materiellen Mängeln des in einem grossen Theile der Monarchie bestehenden Rechtszustandes, welche bereits zu wiederholten Petitionen bei der Landesvertretung Anlass gegeben haben. (Vergl. z. B. die Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten vom 22. und 30. October 1872 hinsichtlich der Petitionen des Baptistenpredigers Lehmann zu Berlin, der Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde zu Volkersdorf, Kreis Lauban, und des Literaten Krause und Genossen zu Breslau.) || Was zunächst den bestehenden Rechtszustand anlangt, so existiren besondere gesetzliche Vorschriften über die Form des Austritts aus der Kirche nur im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in der Provinz Hannover, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und in den ehemals bayerischen Landestheilen. || Im Einzelnen stellt sich die Sache folgendermassen: || 1) Die §§ 41, 42, Th. II, Tit. 11 A. L.-R. gestatten den Uebergang von einer Religionspartei zur anderen sowohl durch ausdrückliche Erklärung als auch, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt, durch Theilnahme an solchen Religionshandlungen, durch welche eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet. Der § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 (G.-S. S. 125) erfordert sodann für den Austritt aus der Kirche eine zweifache, durch einen Zeitraum von 4 Wochen geschiedene persönliche Erklärung des Austretenden vor dem Richter des Orts. || 2) Für die Provinz Hannover schreibt die Verordnung vom 29. September 1867 (G.-S. S. 1685) im § 8 vor, dass zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Nupturient einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehöre, die vor dem Richter persönlich abgegebene Willenserklärung,

Nr. 6056
(319).
Preussen,
14. Mai 1878.

solcher Religionsgesellschaft nicht (ferner) angehören zu wollen, genüge. || 3) Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestimmt das Gesetz vom 29. Oktober 1848 (G.-S. S. 133), dass die Austrittserklärung bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntniss zuständig war, abzugeben ist. || 4) Für die vormaligen bayerischen Gebietstheile endlich verlangt das Edikt vom 26. Mai 1818 (G.-S. S. 150) im § 10, dass der Uebergang von einer Kirche zur anderen allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werde. || Für die übrigen Landestheile, in denen besondere gesetzliche Vorschriften nicht existiren, darf angenommen werden, dass der Austritt aus der Kirche in denjenigen Formen stattfindet, welche für den Austritt aus Corporationen im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Was sodann die bürgerlichen Wirkungen des erklärten Austritts anlangt, so betrifft die oben unter 2) erwähnte Verordnung für die Provinz Hannover lediglich die Bedingungen der bürgerlichen Eheschliessung. Für die kurhessischen Gebietstheile spricht das unter 3) erwähnte Gesetz im § 5 als Wirkung der Austrittserklärung die Befreiung von den aus der persönlichen Zugehörigkeit zu der verlassenen Religionsgesellschaft fließenden Rechten und Verbindlichkeiten ausdrücklich aus, während das bayerische Edikt von 1818 im § 11 nur des durch die Religions-Aenderung eintretenden Verlustes aller kirchlichen Gesellschaftsrechte innerhalb der verlassenen Kirche gedenkt. Für das landrechtliche Gebiet sind die Wirkung auf die Form der Eheschliessung, die Beurkundung des Personenstandes und die Vorbedingungen einer gerichtlichen Ehescheidung von der Wirkung auf die Befreiung von kirchlichen Beiträgen zu unterscheiden. In Betreff der ersteren kommen die §§ 16 und 18 der schon erwähnten Verordnung vom 30. März 1847 in Betracht. Danach sind die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derjenigen Personen, welche nach Vorschrift dieser Verordnung aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, durch die Ortsgerichte zu beglaubigen, und bei Ehescheidungsklagen solcher Personen finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen gegebenen Vorschriften keine Anwendung. In Betreff der Wirkung auf die Befreiung von kirchlichen Beiträgen kommen neben dem § 261, Th. II., Tit. 11 A. L.-R. die Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854 und 5. Juli 1867 (Entsch. Bd. 27, S. 375 und Bd. 58, S. 351) in Betracht. Der § 261 a. a. O. bestimmt zwar, dass Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden soll, wiewohl er in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt. In den bezeichneten Entscheidungen ist indess der Rechtssatz festgestellt, dass Mitglieder der anerkannten Kirchen durch den blossen Austritt aus der Kirche oder durch ihren Uebertritt zu einer vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaft von der Verpflichtung, zu den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche beizutragen, nicht befreit werden. Nachdem der höchste Gerichtshof in ausführlicher Motivierung sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen hat, ist auf eine Aenderung der Judicatur nicht zu rechnen und jener Satz als bestehende Rechtsnorm anzusehen. Es lässt sich indessen nicht verkennen, dass das zu Grunde liegende Princip eine grosse Unbilligkeit und in gewissem Sinne

eine Beschränkung der Gewissensfreiheit enthält, welche zahlreichen Staatsangehörigen Anlass zu begründeter Beschwerde bietet.“

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschien die „Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 13. Juni 1873, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche.“ (S. dieselbe bei Hinschius l. c. p. 193 ff.)

Nr. 6056
(319).
Preussen.
14. Mai 1873.

Nr. 6057. (320.)

DEUTSCHLAND. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873. — Reichs-Gesetz-Blatt 1873. p. 109.

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 253)* hat der Bundesrath beschlossen, ¶ dass behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften: ¶ die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), ¶ die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis), ¶ die Congregation der Priester vom h. Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae), ¶ die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus), als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs-Gesetzblatt S. 254), erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maassgabe Anwendung zu finden haben, dass Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Nr. 6057
(320).
Deutschland.
20. Mai 1873.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck.

Nr. 6058. (321.)

SCHWEIZ (Neuenburg). Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften.

Le GRAND CONSEIL de la république et Canton de Neuchâtel, vu les articles 5, 13, 19, 49, 50, 64, 71, 72, 73, 74, 75 et 76 de la Constitution; vu

*) S. Nr. 6002. (266).

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6058
(321).
Schweiz
(Neuenburg).
23. Mai 1873.

Nr. 6058
(331).
Schweiz
(Neuenburg).
23. Mai 1873.

la nécessité de régler à nouveau les rapports de l'Etat avec les différents Cultes publics, dans le sens d'une liberté et d'une égalité plus complètes, sur la proposition du Conseil d'Etat décrète: || Chapitre I. Dispositions générales. Article premier. Le libre exercice des cultes, garanti par l'art. 13 de la Constitution, a lieu dans le Canton, sous réserve de la liberté de conscience et de croyances de tous les citoyens indistinctement. Le culte public protestant et le culte public catholique jouissent de l'appui financier de l'Etat et participent aux revenus des biens ecclésiastiques, conformément aux dispositions de la présente Loi. || Des Paroisses. Art. 2. La Loi institue les Paroisses pour chaque culte. Les Paroisses ont pour attributions de procéder aux élections prévues par la présente Loi. || Art. 3. Le nombre et la circonscription des Paroisses, ainsi que les traitements affectés aux divers postes ecclésiastiques, sont déterminés par une Loi spéciale. Aucune érection de Paroisse, aucun changement à la circonscription des Paroisses, comme aucune modification au budget des Cultes, ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'un décret de l'autorité législative, rendu après avoir entendu tous les intéressés, notamment, s'il y a lieu, les Communes ou Municipalités. En principe, la circonscription actuelle des Paroisses est maintenue. || Art. 4. Sont électeurs en matière ecclésiastique: 1° Tous citoyens neuchâtelois appartenant au culte de la Paroisse et remplissant les conditions prévues pour le droit électoral politique; 2° Tous citoyens suisses qui sont dans le même cas et ont six mois de séjour dans la Paroisse; 3° Sous la même condition d'âge, les étrangers qui ne sont ni interdits, ni sous le poids d'une sentence infamante et qui ont un an de séjour dans la Paroisse. Chaque citoyen ne peut voter que dans la Paroisse du culte auquel il appartient: les protestans qui sont membres d'une paroisse allemande ne sont pas électeurs dans la paroisse française. || Art. 5. Sauf les réserves ci-après, les élections ecclésiastiques ont lieu conformément à la Loi sur l'élection des membres du Grand Conseil. || Des ecclésiastiques et du mode à suivre pour leur élection. Art. 6. Les ecclésiastiques qui exercent des fonctions dans le Canton sont: Pour le culte protestant, les Pasteurs ou leurs suffragants et les Diacres et subsides. Pour le culte catholique, les Curés et les Vicaires. Sont éligibles aux fonctions ecclésiastiques: Pour le culte protestant: tout ministre réformé porteur d'un diplôme de licencié, soit de la faculté de théologie de l'Académie de Neuchâtel, soit d'une faculté de théologie suisse, ou de titres équivalents. Pour le culte catholique: tout prêtre séculier. || Art. 7. Sauf les exceptions prévus aux art. 21 et 23, dernier alinéa, les ecclésiastiques sont nommés par les Paroisses. Toute vacance d'un poste pourvu par la Paroisse doit être immédiatement portée par les soins de l'autorité locale à la connaissance du Conseil d'Etat. || Art. 8. En ce qui concerne le culte protestant, les postes vacants sont repourvus à la suite d'un concours ouvert par trois insertions successives dans la Feuille officielle. Les inscriptions, avec pièces à l'appui, sont reçues par le Département des Cultes; le concours clos, elles sont portées à la connaissance de la

Paroisse, qui est convoquée par le Conseil d'Etat pour l'élection. Lorsqu'il ne se présente aucune inscription, et que d'ailleurs la Paroisse n'a pas de candidats en vue, il est ouvert un nouveau concours comme ci-dessus. Si ce second concours n'aboutit pas, l'autorité ecclésiastique (voir art. 19 lit. b) prend les mesures nécessaires pour faire desservir le poste pendant un provisoire d'une année. || Art. 9. En ce qui concerne le culte catholique, le mode de présentation des candidats est réglé par l'art. 23 ci-après. || Art. 10. Lorsqu'aucun des candidats inscrits au Département des Cultes ne convient à la Paroisse, les électeurs peuvent valablement porter leurs suffrages sur des ecclésiastiques qui ne se seraient pas présentés au concours. Si aucun candidat n'obtient la majorité absolue, le poste est remis au concours suivant les formes prévues pour chaque culte. Si, à la suite de ce second concours, la pluralité des voix se répartit entre plusieurs candidats dont aucun n'obtient la majorité absolue, il est procédé à un troisième tour de scrutin pour lequel ne comptent plus que les voix données aux deux candidats qui ont eu au second tour le plus grand nombre de suffrages. || Art. 11. Tout ecclésiastique, qu'il soit nommé par la Paroisse ou par l'autorité compétente, est soumis à la réélection tous les six ans à dater de sa nomination et au plus tard deux mois avant l'expiration de cette période. En ce qui concerne les Paroisses, leur droit de réélection s'exerce comme suit: La Paroisse est convoquée par le Conseil d'Etat dans les délais prescrits, et elle a à se prononcer par oui ou par non sur le maintien de son ecclésiastique; les bulletins blancs ne comptent pas. Si les non l'emportent, le poste est mis au concours; mais l'ecclésiastique non-réélu peut continuer à le desservir pendant les quatre mois qui suivent l'expiration des six années. || Art. 12. La liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable; elle ne peut être restreinte ni par des règlements, ni par des vœux ou engagements, ni par des peines disciplinaires, ni par des formules ou un credo, ni par aucune mesure quelconque. Le droit de suspendre ou de révoquer un ecclésiastique appartient au Conseil d'Etat qui l'exerce soit d'office en cas d'atteinte aux bonnes mœurs ou à l'ordre public, soit sur la demande de l'autorité ecclésiastique ou de la Paroisse en cas d'irrégularité réitérée dans l'accomplissement des fonctions pastorales. Il y a recours au Grand Conseil. || Art. 13. L'ecclésiastique, à quelque titre qu'il soit nommé, est tenu de résider dans sa Paroisse et de s'acquitter régulièrement de ses fonctions telles qu'elles sont déterminées par l'autorité compétente. || De l'usage des temples. Art. 14. Les édifices affectés au culte, qui sont propriété communale ou municipale, sont gratuitement à la disposition des diverses églises ou associations religieuses savoir: les temples protestants pour les associations qui se rattachent au culte protestant; les chapelles catholiques pour celles qui se rattachent au culte catholique. Les demandes sont réglées par l'autorité locale. En cas de conflit, le Conseil d'Etat statuera. || Des fonds des pauvres. Art. 15. Les comptes des pauvres ou fonds des sachets sont soumis chaque année à la vérification du Préfet, et un double certifié est déposé aux archives

Nr. 6058
(321).
Schweiz
(Neuenburg).
23. Mai 1873.

Nr. 6058
(321).
Schweiz
(Neuenburg).
23. Mai 1873.

de la Préfecture. || Chapitre II. Du Culte protestant. Des collèges d'anciens. Art. 16. Chaque paroisse nomme pour trois ans un collège d'anciens dont les attributions sont fixées par le Règlement général pour le culte protestant. (Voir art. 18 ci-dessous.) || Du Synode et de ces attributions. Art. 17. L'administration générale de l'Eglise protestante est conférée à un Synode élu tous les trois ans par l'ensemble des protestants de chaque district. Le Synode se compose de membres nommés directement, dans la proportion d'un ecclésiastique et de deux laïques pour 8,000 âmes de population protestante. Toute fraction au-dessus de 4,000 compte pour 8,000. Le recensement fédéral sert de base. Chaque district forme autant de circonscriptions électorales qu'il y a d'ecclésiastiques à élire. Autant que possible, ces circonscriptions renfermeront un nombre égal d'habitants appartenant au culte protestant, sans toutefois qu'une Paroisse soit divisée en deux ou plusieurs collèges. Le Conseil d'Etat convoque le Synode pour la première session qui suit chaque élection. Les membres du Synode reçoivent une indemnité de route et de présence, équivalente à celle des membres du Grand Conseil. || Art. 18. Le Synode organise l'Eglise et s'organise lui-même par un règlement général, soumis, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, à la sanction du Conseil d'Etat. || Art. 19. Outre ces attributions générales, le Synode exerce, soit directement, soit par l'intermédiaire de son bureau ou de commissions spéciales, les attributions suivantes: a) Il veille à ce que les fonctions pastorales soient convenablement remplies; b) Il pourvoit au remplacement momentané des Pasteurs ou Diacres qui sont en congé pour cause d'absence ou de maladie, et fait desservir provisoirement les postes restés vacants à la suite de concours infructueux (art. 8); c) Il fait procéder à des inspections régulières des temples, cures, archives de Paroisses, etc.; d) Il nomme les diacres, subsides et suffragants, et désigne les ecclésiastiques connus sous le nom de ministres impositionnaires; e) Il pourvoit à l'installation des Pasteurs et des Diacres; f) Il organise, par voie de réglementation ou de toute autre manière, les formes extérieures du culte et l'enseignement religieux, sous réserve de la disposition renfermée dans l'article suivant; g) Il publie tous les trois ans avant son renouvellement un rapport détaillé sur sa gestion. || Des Diacres, suffragants et ministres impositionnaires. Art. 20. Les six postes de Diacres de districts pour les Paroisses de langue française sont maintenus. Il sera institué 4 postes de Diacres allemands, savoir: un pour le Vignoble, non compris la Municipalité de Neuchâtel; un pour le district du Val-de-Travers; un pour le district du Val-de-Ruz; un pour les Montagnes, non compris les Municipalités du Locle et de la Chaux-de-Fonds. Les Diacres sont nommés après concours (art. 8) par le Synode qui communique immédiatement les nominations au Département des Cultes; ils sont soumis à réélection tous les six ans; le Règlement général de l'Eglise fixe leurs attributions. Le Règlement général prévoit en outre les postes de subsides, de suffragants et de ministres impositionnaires et détermine leurs attributions. Les nominations faites par

le Synode sont communiquées au Département des Cultes. Les traitements et avantages attachés aux postes mentionnés dans cet article ne peuvent être modifiés que par décret de l'autorité législative. Chapitre III. Du Culte catholique. Art. 21. L'Etat se dessaisit en faveur des Paroisses catholiques du droit de collature qu'il a exercé jusqu'ici en vertu de conventions avec l'évêque diocésain. En conséquence, ces Paroisses seront appelées à élire leurs Curés et Vicaires sur une triple présentation de candidats faite par l'évêque au Conseil d'Etat et, en cas de non-opposition de celui-ci, transmise par le Département des Cultes au Conseil paroissial ou à défaut à l'autorité locale. Si les Paroisses se refusaient à faire usage de ce droit ou y renonçaient par la suite, le Conseil d'Etat le maintiendra pour ce qui le concerne et en usera comme du passé. || Chapitre IV. Du Culte israélite. Art. 22. Les communautés israélites existantes ou qui pourraient être créées dans le Canton peuvent en tout temps se mettre au bénéfice de la présente Loi, moyennant qu'elles se conforment aux dispositions que celle-ci renferme. Sera éligible dans ce cas: 1° Aux fonctions de rabbin tout citoyen israélite muni d'un certificat qui lui reconnaît le droit de remplir ces fonctions. 2° Aux fonctions de ministre officiant, tout citoyen reconnu apte par la communauté à remplir ces fonctions. Chapitre V. Dispositions diverses. Art. 23. Il sera procédé aux réélections sexannuelles prévues aux art. 11 et 21 troisième alinéa pour chaque ecclésiastique séparément à mesure que celui-ci atteindra la fin d'une première, seconde ou ultérieure période de six années à dater de sa nomination au poste qu'il occupe. A cet effet, le Département des Cultes établira et tiendra à jour le tableau des années de service de chaque ecclésiastique. Art. 24. La nomination des aumôniers de bataillons est réservée au Conseil d'Etat. Chapitre VI. Dispositions finales. Art. 25. Sont et demeurent abrogées toutes dispositions contraires à la présente Loi, notamment la Loi ecclésiastique du 1^{er} janvier 1849. || Art. 26. Le Conseil d'Etat est chargé de la promulgation et de l'exécution de la présente Loi.

Nr. 6058
(321).
Schweb
(Neuenburg).
23. Mai 1873.

Nr. 6059. (322.)

PREUSSEN. Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. — Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen.

Hohes Königliches Staatsministerium!

Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30 Januar d. J. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiveingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserm tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, dass wir nicht im Stande sind, zum Voll-

Nr. 6059
(322).
Preussen.
20. Mai 1873.

Nr. 6059
(322).
Preussen.
26. Mai 1873.

zuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken. ¶ Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Grossen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniss zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, — das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen. ¶ Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, dass die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit Seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. ¶ Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. ¶ Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preussen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechts sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. ¶ Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miccislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka, i. p. i., Verweser der Erzdiocese Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Im speciellen Auftrage des Herrn Bischofs von Kulm, Johannes, der Generalvicar Klingenberg.

(31. Mai 1873.)

Die offic. Prov.-Corr. äussert sich unter dem 31. Mai 1873 über diese bischöfliche Erklärung, namentlich über den letzten Passus derselben, dahin:

Es gehe hieraus klar hervor, dass es sich bei der Anfechtung der Bischöfe gegen die Staatsgesetze keineswegs bloss um den Widerstand gegen Zumuthungen handelt, welche an und für sich dem katholischen Gewissen zuwider wären; es handele sich vielmehr ausgesprochenemassen um

die grundsätzliche Bekämpfung der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung der Kirche gegenüber, und zwar auch da, wo diese Gesetzgebung das innere Gebiet der Kirche nicht verletzt. „Die Bischöfe selbst werden gewiss nicht wännen, dass eine Regierung, welche sich der Grösse und Tragweite dieser Aufgabe vom ersten Augenblick vollkommen bewusst war, eine Regierung, welche auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung und der Politik dasjenige, was sie für nothwendig und heilsam erkannt hatte, mit Festigkeit und Stetigkeit durchzuführen gewusst hat, dass eine solche Regierung in dem Augenblicke, wo sie endlich die gesetzlichen Machtmittel erhalten hat, um jenem staatsfeindlichen Ansprüche wirksam zu begegnen, vor einer trotzigen Erneuerung desselben erschrecken oder innehalten sollte! Die Bischöfe können nicht erwarten, dass ihrer Verwahrung und Auflehnung noch irgend eine Erwiderung seitens der Staatsregierung zu Theil werde. Nicht um weitere Erörterungen kann es sich jetzt noch handeln, sondern nur um ruhiges, entschiedenes Handeln, um die allseitig feste, sichere und durchgreifende Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze. Die Vorbereitungen dazu sind unmittelbar nach dem Erlass der Gesetze in allen Beziehungen getroffen; die Provinzialbehörden sind überall bereits mit vorläufigen Anweisungen versehen, um die Bestimmungen der Gesetze alsbald wirksam in Vollzug zu setzen. Bei den getroffenen Anordnungen ist, abgesehen von den Verpflichtungen, welche den geistlichen Oberen durch die Gesetze selbst auferlegt werden, ausdrücklich Vorsorge getroffen, dass auch in Betreff derjenigen Bestimmungen, deren Ausführung den königlichen Behörden allein zusteht, im Interesse der Kirche soweit möglich eine vertrauliche Verständigung mit den Kirchenbehörden stattfinde. Von dieser Rücksichtnahme wird die Staatsregierung erst dann abgehen, wenn das Verhalten der Bischöfe in den einzelnen Fällen erkennen lässt, dass sie auf die ihnen ermöglichte Wahrung des kirchlichen Interesses thatsächlich verzichten. Das weitere Vorgehen zur Erreichung des Zieles ohne die Bischöfe und, soweit erforderlich, ihnen gegenüber wird sich alsdann aus den Gesetzen selbst ergeben. Wenn die Bischöfe sich ausser Stande erklären, zum Vollzuge der Gesetze mitzuwirken, — so werden sie um so mehr in der Nothwendigkeit sein, sich den Folgen der Gesetze zu fügen und zu unterwerfen. Sie werden sich dabei nicht verhehlen können, dass sie durch ihr Verhalten Gefahr laufen, die höchsten inneren Interessen der Kirche selbst ihrerseits aufs Spiel zu setzen. Nicht die Staatsregierung, sondern die kirchlichen Gewalten haben die Gewissenspflicht, noch einmal zu überlegen, in welche Lage die Kirche, die Priester und die Gläubigen durch einen wirklichen thatsächlichen Widerstand gegen die Gesetze kommen können. Die Gesetze, wie sie festgestellt sind, lassen das innere kirchliche Leben, die Verkündigung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Spendung der kirchlichen Heilmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie sich auf dem religiösen Gebiete bewegt und nicht auf das bürgerliche Gebiet hinübergreift, absolut frei und unberührt. Auch bei der Durchführung der Gesetze liegt unserer Regierung nach allen ihren Ueberlieferungen und Erklärungen „eine rücksichtslose Anwendung der bürgerlichen Gewalt“ sicherlich fern; wenn es dazu kommen müsste, so könnte es nur durch ein rücksichtsloses und revolutionäres Auftreten der Bischöfe herbeigeführt sein. Die Staatsregierung weiss sehr wohl, dass sie, auch wenn der Kampf seitens der Kirche auf die Spitze getrieben wird, Bischöfe und Priester höchstens an der Ausübung ihrer Functionen hindern, nicht aber, wie von ultramontaner

Nr. 6060
(223).
Preussen.
29. Mai 1873.
(31. Mai 1873).

Nr. 6059
(322).
Preussen.
26. Mai 1873.
(31. Mai 1873).

Seite hervorgehoben wird, irgend ein kirchliches Amt besetzen kann. Die Regierung hat diese Befugniss niemals erstrebt und würde sie nimmer üben wollen; — was sie will und durchführen wird, ist, dass seitens der Kirche geistliche Aemter nur Deutschen und nur Männern übertragen werden dürfen, welche die für ihren Beruf erforderliche allgemeine Bildung besitzen und von denen zu erwarten ist, dass sie die wahren Staatsgesetze achten und den öffentlichen Frieden wollen. Wollten die Bischöfe diesen und ähnlichen Forderungen der neuen Gesetze, welche mit dem kirchlichen Glauben und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche nicht das Mindeste zu thun haben, und welche nach ihrem eigenen Geständnisse in anderen Staaten vom Papst selbst anerkannt sind, sich trotzdem thatsächlich widersetzen und dadurch die Uebung des kirchlichen Dienstes hie und da zum Stillstande bringen, so werden die Bischöfe und nicht die Staatsregierung „sich auch auf eine Antwort vorbereiten müssen, wenn Katholiken vergeblich nach der Spendung der Gnadengaben ihrer Kirche verlangen.“

Nr. 6060. (323.)

PREUSSEN. Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers) an die preuss. Bischöfe. — Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzutheilen, deren Anerkennung gewünscht wird.

Nr. 6060
(323).
Preussen.
Ende Mai
1873.

Der § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) verordnet: das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatz erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Errichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt. Behufs Ausführung dieser Vorschrift beehre Ew. etc. ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, mir baldgefälligst mittheilen zu wollen, ob und event. für welches Seminar der Provinz Wohldieselben die im § 6 cit. vorgesehene Anerkennung zu erhalten wünschen, mir auch in Betreff des etwa in Frage kommenden Seminars die Statuten, den Lehrplan und eine specificirte Nachweisung aller Personen, welche als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an der Anstalt angestellt sind oder commissarisch, resp. widerruflich, beschäftigt werden, zu übermitteln, in welche

sowohl die persönlichen Verhältnisse dieser Personen (Alter, Herkunft, Indigenatsverhältnisse) als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung sowie endlich unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualification aufzunehmen sind.

Nr. 6060
(323).
Preussen.
Ende Mai
1873.

Der Oberpräsident.

Da die einzelnen Bischöfe das oben mitgetheilte Schreiben in gleichem Sinne ablehnend beantworteten, so genügt es wohl, nur das Antwortschreiben eines derselben, des Bischofs Conr. Martin von Paderborn (5. Juni) an den Oberpräsidenten von Westfalen, mitzutheilen:

„Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 24. v. M., die Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, ist mir erst vor mehreren Tagen bei meiner Rückkehr von einer dreiwöchentlichen Firmungs- und Visitationsreise vorgelegt worden, und beeile ich mich, darauf ganz ergebenst zu erwidern, wie ich aus den in unserer Collectiveingabe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. M. dargelegten Gründen mich nicht in der Lage sehe, zur Ausführung des genannten Gesetzes rücksichtlich des gedachten § 6 dieses Gesetzes die Hand zu bieten. Schmerzlich würde ich es bedauern, wenn der hier zu Paderborn bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalt, worin die Theologie Studirenden einen vollständigen philosophischen und theologischen Cursus abmachen, und welche, was ihre anerkannten Leistungen betrifft, meiner innersten Ueberzeugung nach hinter keiner theologischen Facultät Deutschlands zurücksteht, die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut, auf einmal entzogen werden sollte, und nicht ohne die schwerste Sorge und Bekümmerniss kann ich an die unberechenbaren Nachtheile und Misstände denken, welche als die unausbleibliche Folge einer solchen Maassregel mir klar vor der Seele stehen; gleichwohl erscheint mir die principielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in der Erziehung ihres Klerus doch noch als das grössere Uebel. Hierzu irgend mitzuwirken, würde ich als einen Verrath an meinem Hirtenamt ansehen und als eine eidbrüchige Verletzung der Treue, die ich bei Uebernahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch angesichts der staatlichen Behörde, der Kirche angelobt habe.

Paderborn, 5. Juni 1873.

Der Bischof von Paderborn.“

Die Regierung beantwortete die Erklärung des Bischofs damit, dass sie der philos.-theol. Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung unter dem 17. Juni d. J. entzog. Der betreffende Erlass des Oberpräsidenten lautet:

Münster, 18. Juni 1873.

Nachdem Ew. Bischöfliche Hochwürden in dem Schreiben vom 5. d. M. — 6345 — die in meiner Mittheilung vom 24. v. M. mit Beziehung auf § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. nachgesuchte Auskunft in Betreff des Seminarium Theodorianum daselbst nicht ertheilen zu können erklärt und insbesondere bestimmt abgelehnt haben, den Lehrplan der gedachten Anstalt sowie diejenigen Nachweisungen vorzulegen, ohne welche die königliche Staatsregierung ausser Stande ist, sich eine Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob die Anstalt den

(18. Juni
1873).

Nr. 6060
(323).
Preussen.
Ende Mai
1873.
(18. Juni
1873).

in dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, und es mithin dortigerseits unmöglich gemacht ist, dass der Anstalt die in § 6 a. a. O. vorgesehene Anerkennung staatlicherseits ertheilt werden könnte, hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach Kenntnissnahme von Ew. Bischöflichen Hochwürden Erklärung mittelst Erlasses vom 17. d. M. bestimmt, dass fortan das Studium auf dem Seminarium Theodorianum zu Paderborn das in § 4 des citirten Gesetzes vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei.

Dem mir von dem Herrn Minister ertheilten Auftrage gemäss beehre ich mich, Ew. Bischöfliche Hochwürden von dieser Entscheidung ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen.

Der Präsident von Westfalen,
v. Kühlwetter.

Nr. 6061. (324.)

PREUSSEN. Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe.
— Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte.

Nr. 6061
(324).
Preussen.
Anfang Juni
1873.

Der § 9 des Gesetzes vom 11. v. M. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen unterstellt alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, insbesondere auch die Knabenseminare und Convicte, der Aufsicht des Staates. Unter Knabenseminaren und Convicten sind solche kirchlichen Anstalten zu verstehen, welche dazu bestimmt sind, in Gemässheit der Vorschriften des tridentiner Concils, Knaben mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche vorzubilden, sei es durch Unterricht und Erziehung (eigentliche Knabenseminare), sei es nur durch Erziehung, so dass die Knaben den Unterricht ausserhalb der Anstalt erhalten (Knabenconvicte). Diese Eigenschaft wird auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, dass auch Knaben, welche nicht ausgesprochenermaassen dem geistlichen Stande sich widmen wollen, Aufnahme finden, da es auf den Charakter der Anstalten im Ganzen ankommt. Da die Aufsicht des Staates über die bezeichneten Anstalten nach Maassgabe der näheren Bestimmungen des genannten Gesetzes in erster Linie von mir zu üben ist, so beehre ich mich zu dem Ende, Ew. — ganz ergebenst zu ersuchen, 1. mir mitzutheilen, welche Anstalten der in Rede stehenden Art in der dortigen Diöcese vorhanden sind; 2. mir darzulegen, wie dieselben historisch entstanden und sich bisher entwickelt haben, insbesondere, woher sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung nehmen; 3. mir die Statuten der Anstalten zuzustellen und damit eine gefällige Aeusserung darüber zu verbinden, ob die dermalen bestehende Einrichtung den statutenmässigen Bestimmungen noch entspricht; 4. den Zweck der einzelnen Anstalten mir im Näheren darzulegen, insbesondere, inwieweit die Aufnahme von Knaben,

welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen, zulässig ist und in den letzten fünf Jahren stattgefunden hat, sowie welchen Lebensberuf die aus den Anstalten entlassenen Zöglinge gewählt haben; 5. mir die Hausordnung, das Disciplinarreglement und den Lehrplan dieser Anstalten vorzulegen, und 6. mir eine Nachweisung über den Personalbestand der als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an diesen Anstalten fungirenden Personen zuzustellen. Ew. — ersuche ich zugleich ganz ergebenst, in diese Nachweisung sowohl die persönlichen Verhältnisse der Genannten (Alter, Herkunft, Indignitätsverhältnisse) als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung sowie unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des obengenannten Gesetzes eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualification aufnehmen zu wollen.

Euer — erlaube ich mir noch um die baldgefällige Erledigung dieses meines Ersuchens ganz ergebenst anzusprechen.

Der Oberpräsident.

Die Bischöfe beantworteten diese Aufforderung der Oberpräsidenten mit der Erklärung: dass sie ausser Stande seien, zur Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 mitzuwirken. Der von Paderborn richtete folgendes Schreiben (16. Juni) an den Oberpräsidenten von Westfalen:

Paderborn, am 16. Juni 1873.

Auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., betreffend das hiesige Knabenseminar, rücksichtlich den § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wonach die genannte Anstalt, wie alle kirchlichen Anstalten dieser Art, der Aufsicht des Staates unterliegt, gestatte ich mir, Ewr. Excellenz ganz ergebenst zu erwidern, dass ich aus den in der Collectiveingabe der preussischen Bischöfe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. M. angedeuteten Gründen ausser Stande bin, zur Ausführung des eben gedachten Gesetzes irgend mitzuwirken. || Es steht diesem meinerseits auch noch ein anderes, sehr gewichtiges Bedenken entgegen. Das erwähnte staatlich anerkannte und mit Corporationsrechten ausgestattete Knabenseminar ist ebensowohl, wie das hier bestehende Theologencollegium, einzig und allein gegründet und bisher unterhalten worden durch die freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen. Ich bin aber zweifellos überzeugt, dass sämtliche Wohlthäter ihre Liebesgaben nur unter der Voraussetzung gespendet haben, dass die Anstalt, worin studirende Jünglinge, die aus freier Selbstbestimmung sich künftig dem Dienste der Kirche widmen wollen, ihre Erziehung empfangen, ganz im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche und daher frei und unabhängig von jeder anderen Beeinflussung geleitet werden. Es hiesse mithin, die von so vielen frommen, treu kirchlich gesinnten Wohlthätern gespendeten Almosen dem Zwecke, wozu sie gespendet sind, entfremden, wenn ich mitwirken würde, dass jene Anstalt, aus der bisher so viele treue und verdienstvolle Diener der Kirche wie des Staates hervorgegangen, unter staatliche Aufsicht gestellt werde. Und ich würde glauben, mich dadurch einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, die ich vor Gott einst nicht verantworten könnte. || Uebrigens sind sowohl das hiesige Knabenseminar als das hiesige Theologencollegium reine Alumnae, indem die Zöglinge beider Anstalten, die grösstentheils unbemittelt

Nr. 6061
(324).
Preussen.
Anfang Juni
1873.

(16. Juni
1873).

Nr. 6061
(324).
Preussen.
Anfang Juni
1873.

und auf die Unterstützung edler Wohlthäter angewiesen sind, das hiesige Gymnasium oder die hiesige philosophisch-theologische Lehranstalt frequentiren, auch jedem der Austritt aus diesen Anstalten jederzeit freisteht. Schliesslich gestatte ich mir, zu bemerken, dass einer Mittheilung der Hausordnung und des Reglements über die Disciplin des mehrgedachten Knabenseminars an Ew. Excellenz zur blossen Kenntnissnahme meinerseits nichts im Wege steht, und werde ich, sofern Hochdieselben diese gegenwärtig noch wünschen sollten, den Director der Anstalt sofort dazu veranlassen.

Der Bischof von Paderborn:
gez. Dr. Konrad Martin.

Nr. 6062. (325.)

SCHWEIZ (St.-Gallen). Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen.
— Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. August 1873.

Nr. 6062
(325).
Schweiz
(St.-Gallen).
10. Juni 1873.

Der Grosse Rath des Kantons St.-Gallen, in Betracht des Bedürfnisses einer bürgerlichen Begräbnissordnung, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens ist Sache der politischen Gemeinde. Art. 2. Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnissplatze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchengemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnissplätzen im Gebiete einer anderen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (Art. 5) im Bereiche der politischen Gemeinde selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführung entscheidet streitigen Falles der Regierungsrath. Art. 3. Der Regierungsrath erlässt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnisswesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnissordnungen unterliegen der Sanction des Regierungsrathes. Art. 4. Die zur Zeit bestehenden, den Kirchengemeinden zugehörenden Friedhöfe können so lange benutzt werden, als dieselben nach Maassgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbnisswesen als geeignet erscheinen. Art. 5. Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchengemeinden verpflichtet der politischen Gemeinde eine angemessene Abkürzungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrath abschliesslich über die Grösse derselben. Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnissordnungen vorzusehen, dass die Beisetzung und Gedächtnissfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Confession geübt werden können.

Art. 7. Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter Leichenschau beerdigt werden. || Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. || Art. 9. Das Gesetz, betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder, vom 6. März 1818, und die Anordnung, betreffend die Beerdigung von Leichnamen und Beerdigungsplätze, vom 12. December 1849, werden hiermit aufgehoben.

Nr. 6062
(325).
Schweiz
(St.-Gallen).
10. Juni 1873.

Nr. 6063. (326.)

PREUSSEN. Adresse der sogenannten staatstreuen Katholiken an den Kaiser. — Dieselben anerkennen das Recht des Staates zur Erlassung der Maigesetze.

Ew. Majestät! Von einer Anzahl katholischer Bischöfe in Deutschland ist unlängst das feierliche Wort ausgesprochen worden: "Wir werden unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, dass nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniss ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll." In dem Augenblick, wo ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Preussen zum Abschluss gekommen ist, das während seiner Vorbereitung Veranlassung zu Zweifeln, zu Besorgniss und zu leidenschaftlicher Bekämpfung gegeben hat, finden wir katholischen Unterthanen Ewr. Majestät uns gedrungen, vor Allerhöchstdenselben und unseren Mitbürgern, an die bischöflichen Worte anknüpfend, zu erklären, dass wir diese Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitationen einer extremen Partei unter uns, welche die confessionelle Eintracht im Volke tief erschüttert, gestört sehen wollen. Wir wollen nicht, dass bestehende Gesetze bestritten und missachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes Aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwicklung wir als Deutsche mit Hingebung und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen. Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die Ziele von Eurer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staat und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Missverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung. Wir erachten das Gebiet von Staat und Kirche als durch die Natur beider bedingt; aber

Nr. 6063
(326).
Preussen.
14. Juni 1873.

Nr. 6063
(328).
Preussen.
14. Juni 1873.

wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen beiden, den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden lebendigen Entwicklung der Gesellschaft entsprechend, selbständig zu gestalten. Wir erwarten von dem festen und sicheren Gange einer wohlüberlegten Gesetzgebung, dass diese auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schliesslich finden wird. Wir verwahren uns auf das entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen. Auf Euerer Majestät' landesväterlichen Sinn und hohe Gerechtigkeit, welche für alle Reichsangehörigen mit gleichem Maasse misst, auf die Liebe, womit Allerhöchstdieselben alle Glieder der vielgestalteten Staatsgemeinschaft umfassen, zu welcher die deutschen Stämme unter Euerer Majestät glorreich erhabener Krone verbunden sind, setzen wir unerschütterliches Vertrauen und bestätigen unsererseits das vor zwei Jahren gesprochene königliche Wort: "Das Vertrauen zwischen Mir und Meinen katholischen Unterthanen wird ein gegenseitiges und dauerndes bleiben."

Berlin, 14. Juni 1873.

(22. Juni
1873).

Diese vom Herzog von Ratibor überreichte Adresse beantwortete der Kaiser durch nachfolgendes Schreiben d. d. 22. Juni 1873: „Die Worte, welche Ew. Durchlaucht und mit Ihnen viele Ihrer angesehensten Glaubensgenossen an Mich gerichtet, haben Meinem Herzen wohlgethan; denn sie sind von einer richtigen Würdigung der landesväterlichen Gefühle eingegeben, welche Mich nach dem Beispiele Meiner Vorfahren auf dem Throne für die Gesamtheit Meiner Unterthanen, der katholischen wie der evangelischen, beselt. Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner katholischen Unterthanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen: dass das glückliche Verhältniss, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Confessionen so lange untereinander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und Sie stärken Mich in dem Vertrauen, welches Ich nie aufgehört habe in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein königliches Haus zu setzen. Meinen Dank für den Ausdruck Ihrer treuen Gesinnung wollen Ew. Durchlaucht den sämtlichen Unterzeichneten der Adresse übermitteln.

Schloss Babelsberg, 22. Juni 1873.

Wilhelm.“

Nr. 6064. (327.)

BADEN. Erkenntniss des bad. Oberhofgerichtes. — Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewähren.

Die Beschwerde der Grossh. Staatsanwalt. Konstanz gegen das Erkenntniss des Grossh. Kreis- und Hofgerichtes Konstanz — Raths- und Anklagekammer — vom 19. April 1873 No. 5332 wird für begründet erklärt und demzufolge, unter Aufhebung des gedachten Erkenntnisses, mit Bezug auf die §§ 205, Ziff. 5, 207 S. P. O. ausgesprochen: || Wilhelm Moriell von Radolfzell, Herausgeber, Verleger und Drucker des daselbst erscheinenden Blattes „Freie Stimme“, sei unter der Anschuldigung, dass er durch die im Wege der Zeitungsausgabe verbreiteten, in dem gedachten Blatte enthaltenen Correspondenzartikel h. Radolfzell 27. Februar, in Nummer 25 des Blattes vom 1. März 1873 und * Radolfzell den 1. März in Nummer 26 des Blattes vom 4. März 1873 öffentlich eine der christlichen Kirchen und ihre Einrichtungen und Gebräuche dadurch beschimpfte, dass in dem ersten Artikel der Gottesdienst der Altkatholiken ein sakrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet ist, dass dadurch die Spitalkirche in Konstanz entweicht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benutzt werde — und dass in dem zweiten Artikel die Spitalkirche mit Bezug auf den in derselben am 28. Februar d. J. gehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken wieder für profanirt erklärt, ferner gesagt ist, das während desselben gesungene „Wir glauben all an einen Gott“ passe zum heiligen Messopfer nicht viel besser, als das bekannte: Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei“, auch der Altkatholicismus als Michelei bezeichnet ist — wegen durch die Presse öffentlich und mehrmals begangener Beschimpfung einer der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen und Gebräuche auf den Grund der || §§ 166, 74, 41 des R.-St.-G.-B. || §§ 12, 13 des Pressgesetzes vom 2. April 1868 || Art. 4. I. d. Abs. 1 art. 15 Ziff. 2. 1 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. || in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht des Grossh. Kreis- und Hofgerichtes zu Konstanz zu verweisen. || Mannheim, den 16. Juni 1873.

(gez.) Obkircher.

Entscheidungsgründe.

Nachdem das Gesetz (§ 166 R.-St.-G.-B.) die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen, mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft, oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche mit Strafe bedroht — ist im vorliegenden Falle, da seitens der Grossh. Staatsanwaltschaft behauptet wurde, dass die als der beschimpfte Theil dargestellten Altkatholiken jedenfalls eine dieser beiden Bezeichnungen für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt seien, vor Allem

Nr. 6064
(827).
Baden.
18. Juni 1873.

die Frage zu erörtern, ob die Altkatholiken als eine im Bundesgebiet mit Corporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft zu betrachten sind, oder ob sie als einer der christlichen Kirchen angehörend angesehen werden müssen.

„ Mit Recht hat nun die Raths- und Anklagekammer des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz angenommen, dass die Altkatholiken nicht als eine Religionsgesellschaft im oben angedeuteten Sinne zu erachten seien. || Die Fassung des § 166 des R.-St.-G.-B. lässt nämlich deutlich erkennen, dass unter den mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften nur solche religiöse Verbindungen verstanden sein können, welche ausserhalb der christlichen Kirchen (unter welcher Bezeichnung die katholische, die reformirte, lutherische und unirte evangelisch-protestantische Kirche zu verstehen sind, — Oppenhoff, Pr. St.-G.-B. zu § 135 p. 227; Rüdorff, R.-St.-G.-B. zu §. 166 p. 300) stehen, und bezüglich welcher als Voraussetzung für den Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz des § 166 des R.-St.-G.-B. der Nachweis des Besitzes von Corporationsrechten vor Allem zu dem Zwecke verlangt wird, um mit Sicherheit bemessen zu können, ob sie überhaupt die Eigenschaft von religiösen Verbindungen an sich tragen. || (S. Goltammer, Materialien z. Pr. St.-G.-B. II. S. 265.)

|| Die Altkatholiken selbst behaupten nun aber — was auch aus dem an das Grossh. Bez.-Amt Konstanz gerichteten Erlasse des Grossh. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 bezüglich des Gesuchs der Altkatholiken um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zu ersehen ist — keineswegs im Gegensatz zu den christlichen Kirchen eine andere Religionsgesellschaft zu bilden, oder bilden zu wollen und als solche in einem deutschen Staate Corporationsrechte zu besitzen, oder zu beabsichtigen solche zu erwerben, — es ist im Gegentheil aus den, von ihrer Seite erfolgten Kundgebungen zu ersehen, wie sie behaupten und geltend zu machen suchen, dass sie die, vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's bestandenen Lehren der katholischen Kirche nach wie vor befolgen und Angehörige dieser Kirche geblieben und zu bleiben gesonnen sind. || Es muss hiernach die Frage, ob die Altkatholiken eine Religionsgesellschaft im oben gedachten Sinne des § 166 des R.-St.-G.-B. bilden, entschieden verneint werden, und erübrigt noch die Erörterung, ob dieselben als Angehörige einer der bestehenden christlichen Kirchen angesehen werden können. In dieser Richtung muss der nun folgende Gesichtspunkt als maassgebend angesehen werden. || Bis zur Verkündung der Beschlüsse des vaticanischen Concils (1870) bestand in Baden, wie auch im übrigen Deutschland, keine zur Bewirkung von Spaltungen geeignete Differenz im Innern der katholischen Kirche, und es hatten daher sowohl das bad. Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, als das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, wenn sie der katholischen Kirche eine derselben gebührende Stellung zum Staate, bzw. den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zusagten, nur die ganze, aus gleichartigen Elementen gebildete katholische Kirche im Auge. || Es ist nun zur Genüge bekannt, dass in Folge des durch das vaticanische Concil festgestellten

Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit die Meinungsverschiedenheit unter den Katholiken entstand, welcher der Altkatholicismus sein Entstehen verdankt, und welche nunmehr die Folge hatte, dass die eine, den Trägern der höchsten geistlichen Gewalt zugewendete, die Unfehlbarkeit anerkennende Seite sich als die wahre Repräsentantin der katholischen Kirche darzustellen bemüht ist, während von dem das Dogma verneinenden Theil gleichfalls die Vertretung der wahren katholischen Lehre in Anspruch genommen wird. || Nachdem aber, wie bemerkt, die Staatsgesetzgebung nur eine einzige katholische Kirche kennt, so fehlt es nunmehr an einer staatlichen Feststellung darüber, welche der beiden, heutzutage in der katholischen Kirche sich gegenüberstehenden Theile als die wahre katholische Kirche von der Staatsgesetzgebung anerkannt werde, und es muss daher die Frage über die rechtliche Stellung der Altkatholiken im Staate lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Kirche beurtheilt werden, wobei selbstverständlich eine Prüfung des Umstandes, ob und inwieweit vom Standpunkte der katholischen Kirche aus das Unfehlbarkeitsdogma gerechtfertigt werden könne oder nicht, als ausserhalb des Bereiches der gerichtlichen Cognition stehend völlig zu umgehen ist. || Es ist nun schon im Allgemeinen als im Wesen der Staatsgewalt liegend anzusehen, dass nur sie berechtigt ist, Bestimmungen über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen zu erlassen, und dass in solche Rechtsverhältnisse eingreifende fremde Anordnungen keinen Anspruch auf rechtliche Geltung im Staate haben. || Dieser Grundsatz hat auch in dem schon erwähnten Gesetze vom 9. October 1860 seinen Ausdruck gefunden, welches in § 15 besagt, dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden könne, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten habe; — und nachdem die Publication von dogmatischen Constitutionen, worunter diejenige über die päpstliche Unfehlbarkeit, ohne Genehmigung der Grossh. Staatsregierung in dem Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg stattgefunden hatte, erklärte das Grossh. Ministerium des Innern auf den Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 und zwar mittelst Bekanntmachung von 16. September 1870 (Ges.- u. V.-Bl. vom J. 1870 Nr. 63), dass diese, ohne staatliche Genehmigung verkündeten Constitutionen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden könnten, — welcher Ausspruch sich in dem von der nämlichen Grossh. Staatsbehörde an das Grossh. Bezirksamt Konstanz unter dem 15. Februar 1870 gerichteten Erlasse bezüglich der Verhältnisse der Altkatholiken zu Konstanz lediglich wiederholt findet. Bei Erörterung von Fragen wie die vorliegende durch die Gerichte, welche auf die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung hingewiesen sind, müssen sonach alle, ohne Genehmigung des Staates erlassenen kirchlichen Verordnungen der in § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860

Nr. 6064

(327).

Baden.

16. Juni 1873.

Nr. 6064
(327).
Baden.
16. Juni 1873.

bezeichneten Art als nicht ergangen angesehen werden, und es muss dieser Grundsatz auch im hier zur Beurtheilung kommenden Falle bezüglich des ohne staatliche Genehmigung publicirten Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Anwendung kommen. || Die badischen Staatsangehörigen haben nämlich auch in ihrer Eigenschaft als Glieder einer christlichen Kirche ihre von der Staatsgesetzgebung ihnen bewilligten Befugnisse, und besitzen dieselben namentlich das durch das Strafgesetz ihnen gewährte Recht, den Schutz des Staates gegen Beschimpfungen ihrer Kirche anzusprechen. || Diese Berechtigungen sind aber den sämtlichen Angehörigen der betreffenden Kirchen ohne Unterschied durch das Gesetz verliehen worden, und eine Entziehung dieser durch die staatliche Gesetzgebung den Angehörigen der betreffenden Kirchen verliehenen Rechte und damit eine Aenderung in der staatlichen Stellung kann für einen Theil dieser Staatsangehörigen nicht daraus hervorgehen, dass derselbe eine kirchliche Verordnung nicht anerkennt, welcher die staatliche Genehmigung fehlt und welcher somit die Einwirkung auf das staatliche Gebiet versagt ist. So lange freilich die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben werden, kann vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet wird, und muss deshalb jede öffentliche Beschimpfung dieser gesammten Kirche oder des einen oder anderen Bestandtheiles und von deren Einrichtungen und Gebräuchen eintretendenfalls gleichmässig als der katholischen Kirche zugefügt angesehen werden, indem der Rechtsschutz, welcher den sämtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden wird, auch einem Theile der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden darf. || Die in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse der Raths- und Anklagekammer des Grossh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz niedergelegte Ansicht, als hätten die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, zwar den dieser Kirche in § 166 verliehenen Schutz mitzugenossen, als sei jedoch im vorliegenden Falle der Thatbestand einer Beschimpfung der katholischen Kirche, ihrer Gebräuche und Einrichtungen deshalb ausgeschlossen, weil die hier in Frage kommenden Ausfälle nur gegen die Altkatholiken und nur insofern erfolgt seien, als Letztere der verfassungsmässig vom Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, weil diese Ausfälle ferner vom Standpunkte dieser Kirche und in deren Sinne gemacht worden seien und somit keine Beschimpfung dieser nämlich Kirche enthalten könnten, — muss demzufolge als unrichtig erachtet werden, weil sie sich nur von der Anschauung begründen liesse, als müsse vom staatlichen Standpunkte aus der dem Unfehlbarkeitsdogma huldigende Theil der Angehörigen der katholischen Kirche allein als die katholische Kirche angesehen werden, — während, wie schon bemerkt, dem die beiden Richtungen der Katholiken trennenden Dogma der Unfehlbarkeit von dem hier einzig entscheidenden staatlichen

Standpunkte aus in keiner Weise die Wirksamkeit beigelegt werden kann, dass den Bekennern desselben ein weiter gehendes Recht, als dessen Gegnern, eingeräumt werden müsste. || Wenn nun in dem ersten der hier in Frage kommenden zwei Zeitungsartikel gesagt ist, dass der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer sei, und angefügt wird, dass dadurch die Spitalkirche zu Konstanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benutzt werde, wenn ferner in dem zweiten Artikel die Spitalkirche zu Konstanz mit Bezug auf den am 28. Februar in derselben abgehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken abermals für profanirt erklärt, der Altkatholicismus überhaupt als „Michelei“ bezeichnet und behauptet wird, dass ein bei dem altkatholischen Gottesdienst gesungenes Lied zum heiligen Messopfer nicht viel besser passe als ein leichtfertiger Gesang — so rechtfertigen diese Aeusserungen die Beschuldigung einer dadurch verübten wiederholten Beschimpfung des Altkatholicismus und seines Gottesdienstes, wobei noch zu bemerken ist, dass bei der Behauptung, dass der bezeichnete Gottesdienst sacrilegisch und profanirend sei, nicht die Thatsache, dass der Geistliche Michelis excommunicirt sei, als Grund für dieselbe angeführt ist, so dass anscheinend der erwähnten Bezeichnung der Gedanke zu Grunde lag, dass der Gottesdienst an und für sich schon dadurch, dass er überhaupt für Altkatholiken gehalten wurde, für sacrilegisch und profanirend angesehen werden müsse.

Zum Schlusse wird in den Entscheidungsgründen noch kurz auszuführen gesucht, „dass die Beschimpfung eine öffentliche“, durch Zeitungsblätter vorzüglich verbreitete sei, wofür der Herausgeber Hr. Moriell zu haften habe.

In gleichem Sinne und aus gleichem Anlass erkannte das preussische Obertribunal über einen an dasselbe gelangten Cassationsrecurs, unter dem 24. Mai 1873. (Vollständig mitgetheilt bei Friedberg, Aktenstücke etc. p. 339 ff.) Im entgegengesetzten Sinne erkannten der österreichische und der bayerische oberste Gerichtshof, ersterer unter dem 29. April 1873, indem er aussprach, „der Seelsorger einer sogenannten altkatholischen Gemeinde“ sei „nicht als Religionsdiener der katholischen Kirche“ anzusehen (s. eine eingehende Darstellung dieser Entscheidung bei Vering, Archiv Bd. 30. p. 168 ff.), letzterer unter dem 15. September 1873 mit folgender Begründung:

In dem von der Beschwerdeführung als gegen § 166 des R.-St.-G.-B. verstossend bezeichneten Artikel des von Aichinger redigirten Tagblattes wird zwar von den „Altkatholiken“ gesagt, dass „Fälschung und Verleumdung das Lebensclement dieser Secte“ sei; allein mit Recht hat das kgl. Appellationsgericht erwogen, dass der in jenem Zeitungsartikel enthaltene Vorwurf nicht als Beschimpfung einer christlichen Kirche, d. i. hier insbesondere nicht der katholischen Kirche als solcher, aufgefasst werden könne, nachdem auch seit Ausbruch des bezüglich des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 innerhalb der katholischen Kirche bestehenden Conflictes beide Theile sich je als die Glieder der katholischen Kirche erachten und auch, nachdem eine förmliche und staatlich anerkannte Trennung oder

Nr. 6064
(327).
Baden.
18. Juni 1873.

Ansscheidung unter den Angehörigen dieser Kirche bis jetzt nicht erfolgt ist, als solche sich darstellen, so dass allerdings vom staatlichen Gesichtspunkte aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogen. infallibilistischen, theils der sogen. altkatholischen Richtung besteht.

Es stellt sich deshalb der vorliegende Angriff gegen den sogenannten Altkatholicismus, welcher nur als der Angriff seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der anderen Richtung als solche erscheint, nicht als ein Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen oder Gebräuche dar. Da ebenso wenig von der Beschimpfung einer im Bundesgebiete mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft hier die Rede sein kann und es demnach an den Thatbestandsmerkmalen des in § 166 des R.-St.-G.-B. vorgesehenen Vergehens mangelt, so erscheint die von der Voraussetzung einer Verletzung dieses Gesetzesparagraphen ausgehende staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

Nr. 6065. (328.)

ITALIEN. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom. Vom 19. Juni 1873.

Ital. Orig. bei Vering, Archiv etc. Bd. XXX. p. 230 ff.

Nr. 6065
(328).
Italien.
19. Juni 1873.

Wir Victor Emanuel, durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien. || Der Senat und die Kammer der Deputirten haben beschlossen, wir haben sanctionirt und verkündet, wie folgt:

„Art. 1. In der Provinz Rom werden verkündet und ausgeführt mit den im gegenwärtigen Gesetze näher angegebenen Ausnahmen und Aenderungen: || 1. Das Gesetz vom 7. Juli 1866, Nr. 3036, über die religiösen Körperschaften und die Umwandlung der unbeweglichen Güter der kirchlichen moralischen Wesen. || 2. Das Gesetz vom 15. August 1867, Nr. 3848, über die Liquidation des kirchlichen Vermögens. || 3. Das Gesetz vom 29. Juli 1868, Nr. 4493, über die Pensionen und die Geldanweisungen an die Mitglieder der unterdrückten religiösen Körperschaften. || 4. Das Gesetz vom 11. August 1870, Nr. 5784, allegirt P. über die Umwandlung der Güter der Kirchenfabriken. | Art. 2. Die Güter der unterdrückten religiösen Körperschaften in der Stadt Rom werden, unter Vorbehalt der Umwandlung, mit den ihnen anhaftenden und durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten Lasten vertheilt und zugewiesen, wie folgt: || 1. Die Güter derjenigen Häuser, deren Ordensleute sich dem Dienste der Kranken, sei es in eigenen Spitälern, sei es in fremden Spitälern, widmen oder die sich in Folge specieller Statuten mit Wohlthätigkeitswerken abgeben, bleiben ihrer Bestimmung erhalten und werden Spitälern, frommen Werken

oder der "Liebescongregation Roms" zugewiesen, um nach Anweisung des Gesetzes vom 3. August 1862 verwaltet zu werden. || 2. Die Güter derjenigen Häuser, deren Ordensleute sich mit dem Unterrichte befassen, bleiben ebenfalls ihrer Bestimmung erhalten, und jener Theil der Güter, der für den Unterricht und die Erziehung des Volkes bestimmt ist, wird der Commune von Rom zur Aufrechthaltung der Elementarschulen, der Asyle und Unterrichtsanstalten ähnlicher Art zugewiesen; ebenso wird jener Theil, der für die zweite und höhere Unterrichtsstufe bestimmt ist, den Schulen oder Instituten desselben Grades zugewiesen, — nach den Bestimmungen, wie sie die *Staatsgesetze* geben. || 3. Die Güter derjenigen Häuser, mit denen Pfarrkirchen verbunden sind, werden zwischen diesen und den übrigen Pfarrkirchen Roms vertheilt und zwar unter Berücksichtigung der Rente und der Bevölkerung einer jeden Pfarrei. || 4. Von den übrigbleibenden Gütern wird nach Abzug des für die Pensionen nothwendigen Kapitals, dessen Höhe das Sechszehnfache jener Pensionen betragen muss, dem heil. Stuhle eine Rente von 400,000 Francs angewiesen, zur Aufrechthaltung der Vertretung der im Auslande bestehenden religiösen Orden. || Solange der heil. Stuhl nicht über diese Summe verfügt, kann die Regierung des Königs die Verwaltung an die in Rom juristisch bestehenden kirchlichen Genossenschaften übertragen. || Der Regierung ist die Befugniß ertheilt, mittelst eines zugleich mit gegenwärtigem Gesetze zu publicirenden königlichen Decretes den gegenwärtig mit der Vertretung Betrauten, solange ihr Amt dauert, die für ihren persönlichen Aufenthalt und ihr Amt nothwendigen Locale zu überlassen. || Sollte eines der unterdrückten Häuser mehreren der oben angeführten Zwecke dienen, so werden seine Güter gemäss ihrer ursprünglichen Bestimmung vertheilt; sollte diese jedoch aufhören, so sind die betreffenden Güter nach dem Maassstabe der Hälfte der Rente der drei letzten Jahre unter die noch übrigbleibenden Bestimmungen und Zwecke zu vertheilen. Die Anweisung und Vertheilung der Güter, gemäss der Bestimmung dieses Artikels, wird von einer Commission vorgeschlagen, von der im Art. 8 die Rede ist, und durch königliches Decret bestätigt, nachdem vorher die Aufsichtscommission, von der in demselben Artikel die Rede ist, sowie der Staatsrath gehört sind. || Art. 3. Die Güter derjenigen unterdrückten kirchlichen Corporationen und Wesen, für welche durch gegenwärtiges Gesetz nichts Anderes vorgesehen ist, werden zu einem besonderen Fonds für wohlthätige und religiöse Zwecke in der Stadt Rom zusammengethan; dieser Fonds wird regulirt nach Maassgabe des Gesetzes über das kirchliche Eigenthum, Art. 18, Gesetz vom 13. Mai 1871. || Aus demselben Fonds wird die Bezahlung der Unkosten, die jetzt das Staatsbudget für Cultus- und heilige und kirchliche Gebäude in der Stadt Rom belasten, bestritten. | Wenn eines der unterdrückten Häuser mehreren der in den Nr. 1, 2 und 3 angegebenen Zwecke obliegt, so werden seine Güter gemäss ihrer ursprünglichen Bestimmung vertheilt; sollte diese aufhören, so wird die betreffende Summe nach dem Maassstabe der Hälfte der Rente der drei letzten Jahre für die übrigbleibenden Bestimmungen und

Nr. 6065
(328).
Italien.
19. Juni 1873.

Nr. 6065
(328).
Italien.
19. Juni 1878.

Zwecke vertheilt. Diese Vertheilungen werden von der Commission, von der in Artikel 8 die Rede ist, vorgeschlagen und durch königliches Decret bestätigt, nachdem vorher die Commission gehört ist, von der im vorletzten Absatz desselben Artikels die Rede ist. || Art. 4. Die in Nr. 4 des vorhergehenden 2. Artikels der Regierung ertheilte Befugniss erstreckt sich nicht auf den Vertreter des Jesuiten-Ordens. || Art. 5. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1871 werden die Gebäude, die gegenwärtig als Convicte der Religiösen der unterdrückten Häuser in der Stadt Rom dienen, nicht in Beschlag genommen, sondern den männlichen und weiblichen Religiösen, die sich dort befinden und vor der Vorlegung dieses Gesetzes an das Parlament Profess abgelegt haben, bis zur wirklichen Anweisung der Pensionen als Aufenthalt dienen. || Die Anweisung der Pensionen wird innerhalb eines Jahres nach der Publication des Gesetzes erfolgen. || Die Beschlagnahme eines Klosters wird nicht aufgehoben durch einen der Zufälle, die im letzten Paragraphen des Art. 13 und im Art. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angeführt sind. || Nach erfolgter Beschlagnahme eines Klosters und gestützt auf die Verfügungen des Art. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 kann die Regierung erlauben, dass in zwei oder drei Klöstern in der Stadt oder in der Provinz Rom jene Religiösen der verschiedenen Orden in Gemeinschaft fortleben, die darum ausdrücklich und jeder für sich ansuchen. || Art. 6. Die Güter der unterdrückten religiösen Genossenschaften in der Stadt Rom werden in öffentliche Staatsrente umgewandelt, ausser in den von den Gesetzen festgesetzten Ausnahmen, von denen im 1. Artikel und weiter in dem gegenwärtigen Gesetze die Rede ist. || Die Rente wird auf die Genossenschaft eingetragen, von der die Güter herkommen. Der Genuss derselben steht der Commission so lange zu, bis die Liquidationen ausgeführt und die vom gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Anweisungen erfolgt sein werden. Diese Renten sind, abgesehen von den Rechten Dritter, unveräusserlich. || Art. 7. Unbeschadet der im §. 3, Art. 3 getroffenen Maassregel sind von der Convertirung ausgenommen die Güter der folgenden, in der Stadt Rom unterdrückten religiösen Körperschaften: || 1. Die in Nr. 1, 2, 3 und 7 des Art. 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegebenen Güter. || 2. Die Gebäude, die zu Spitalern oder zu besonderen Wohlthätigkeitszwecken oder zum Unterrichte dienen, auch jene, die für grosse Bibliotheken oder Sammlungen von Kunstobjecten oder sonstigen wegen ihres Alters werthvollen Sachen nothwendig sind. || 3. Die Klostergebäude, auf welche die Provinz Rom und ihre Gemeinden, wo eben diese Gebäude liegen, Anspruch machen, zu den im Art. 20 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegebenen Zwecken und zwar innerhalb eines Jahres nach ihrer im Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Räumung. || Art. 8. Eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers für Cultus und Justiz durch königliches Decret ernannt werden, wird sich nach Anhörung des Ministerrathes mit der Auseinandersetzung und der Convertirung der Güter befassen, die zeitliche Verwaltung derselben überwachen, die An-

weisung der Renten verfügen, und vollziehen was sonst durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben ist oder für seine Ausführung nothwendig werden kann.

|| Sie wird den Titel annehmen: „Liquidations-Commission des kirchlichen Vermögens von Rom“ und ihr Amt unter Aufsicht einer Commission ausüben, die in der Art und mit den Befugnissen eingesetzt ist, welche im Art. 26 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 angegeben sind. An dieser Commission werden auch zwei, vom Provinzialrathe von Rom ernannte Mitglieder desselben theilnehmen.

|| Die Commission für die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird auch für die Domänenrechnungen zu haften haben sowie für die Einforderungen und Zahlungen der Schatzmeister des Staates. || Art. 9. Die Verwalter der religiösen Häuser und der übrigen in der Stadt Rom unterdrückten kirchlichen Körperschaften müssen innerhalb drei Monaten nach Norm und Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 der Commission eine Uebersicht der zu einer jeden Körperschaft gehörigen Güter, Guthaben und Schulden einreichen. || Zugleich mit dieser Uebersicht werden die Verwalter der religiösen Häuser ein Namensverzeichniss der Professen, Laien und der in jedem Hause wohnenden Convictisten übergeben. || Die Commission wird dann gemäss den vom genannten Gesetze bestimmten Normen zur Besitzergreifung der Güter schreiten und, bis die Convertirung und Zuweisung ausgeführt sind, über die Verwaltung der Immobilien wachen sowie über die der Mobilien, ganz speciell aber über die Erhaltung der Bibliotheken, der wissenschaftlichen- und der Kunst- und Antiquitätensammlungen. || Art. 10. Die Convertirung der Immobilien der religiösen Häuser und der übrigen unterdrückten kirchlichen Körperschaften in der Stadt Rom wird von Seiten der Commission vorgenommen nach den Normen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1867, indem sie die der Domänenverwaltung, der Provinzialcommission und den Präfecten übertragenen Geschäfte vollzieht. Die der Central-Syndicatscommission übertragenen Functionen werden von der Ueberwachungscommission ausgeübt, von der im Art. 6 die Rede ist. || Die Käufer der Güter werden den Kaufpreis in gesetzmässiger Geldsorte in den von der Commission bezeichneten Häusern erlegen, damit er in öffentliche Staatsrente nach dem Tagescourse angelegt werde. || Ebenso werden in öffentliche Staatsrente die aus dem Verkaufe der Mobilien sich ergebenden Capitalien umgewandelt wie auch die aus der Ablösung der Forderungen, Zinsen oder sonstigen particulären Einkünfte. Die aus der Convertirung entstehenden Unkosten werden von der zu convertirenden Summe abgezogen. || Die Bezahlung des Kaufpreises kann nicht in den im Art. 17 des Gesetzes vom 15. Aug. 1867 und Art. 6 des Gesetzes vom 11. Aug. 1870 angeführten Scheinen erfolgen. Diese Scheine werden dagegen bei Bezahlung des Preises derjenigen Güter angenommen, welche für Rechnung der königl. Kammer in der Provinz Rom verkauft werden. || Art. 11. Die Pensionen für die männlichen und weiblichen Religiösen der unterdrückten Corporationen in der Stadt Rom werden in folgender Weise festgestellt: für die Priester und Chorherren auf jährlich 600 Lire, für die Laienbrüder und die Laien-

Nr. 6065
(328).
Italien.

19. Juni 1873.

Nr. 6065
(328).
Italien.
19. Juni 1873.

schwwestern der besitzenden Orden auf 300 Lire; für die Priester und Chorherren der Bettelorden auf 300 Lire, für die Laienbrüder und Laienschwwestern auf 150 Lire. Weisen diese nach, dass sie mit einer schweren und unheilbaren Krankheit behaftet sind, die jede Beschäftigung hindert, so werden die Priester und Chorherren eine jährliche Pension von 400 Lire, die Laienbrüder und Laienschwwestern eine Pension von 300 Lire erhalten. ¶ Für die weiblichen Ordensmitglieder bleibt in Kraft die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1866. ¶ Art. 12. Auf genannte Pensionen haben die männlichen und weiblichen Religiösen derjenigen Corporationen Anspruch, die vor der Einbringung dieses Gesetzes im Parlamente, gemäss ihrer Ordensregel Profess abgelegt haben und die, als Angehörige des Hauses nach dem durch das Gesetz vom 20. Juni 1871 Nr. 297 angegebenen Schema bezeichnet, sich bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch als Mitbewohner im betr. Hause befinden oder mit rechtmässiger Erlaubniss ihrer Superioren von ihrem Hause abwesend sind. ¶ Das Recht auf die Pension wird mit dem Tage der Beschlagnahme des Klosters nach Vorschrift der Bestimmung des Art. 3 beginnen. ¶ Bis zu diesem Tage geniessen die Superioren oder Verwalter des Hauses die Renten, sei es von den zu dem Hause gehörigen Gütern, sei es von den Titeln der öffentlichen Schuld, in welche sie verwandelt werden; damit werden sie, wie früher, die Lasten und den Unterhalt der Religiösen des Hauses bestreiten. ¶ Diejenigen Früchte, die nach der Zeit der Beschlagnahme eingehen, werden nach Verhältniss der Zeitdauer vertheilt. ¶ Art. 13. Von derjenigen Masse, die gebildet ist von den Renten der Güter der religiösen Corporationen und der anderen unterdrückten kirchlichen Wesen in der Stadt Rom, die ferner gebildet ist von den Zinsen der Staatsschuldverschreibungen, die an Stelle der Güter treten, und von den Abgaben, die für den Loskauf von Beneficien geschuldet werden oder für die Entbindung von Caplaneien und anderer Laical-Patronatsstiftungen der Stadt Rom, werden bestritten die Ausgaben der an diesen Gütern haftenden Lasten, die Verwaltungskosten der Commission und ihrer Obliegenheiten, die Pensionen für die männlichen und weiblichen Religiösen der underdrückten Häuser, die Cultuskosten der von den aufgelösten Corporationen versehenen Kirchen sowie die Wohlthätigkeitswerke und die Unterrichtszwecke nach Art. 2. ¶ Die Commission wird die Summe bestimmen, welche jährlich für einen jeden der in Nr. 1, 2 und 3 des Art. 2 angegebenen Zwecke verwendet werden soll, so dass jene Zwecke gemäss ihrem gegenwärtigen Bestande nicht unerreicht bleiben. ¶ Sowie die Pensionen allmählig aufhören, wird man mit den übrigbleibenden Renten die Schulden weiter decken, die etwa gemäss dem folgenden Artikel entstehen; das weiter Uebrigbleibende wird am Ende jedes Jahres verhältnissmässig zur Erreichung der in Nr. 1, 2 und 3 des genannten Art. 2 angeführten Zwecke verwendet, jedoch so, dass hierzu nicht die ganze Rente der Güter zu verwenden ist. Der Rest wird zu Gunsten des im Art. 3 erwähnten Fonds verwendet. ¶ Die Commission wird ausserdem bestimmen die Summe, welche jährlich zu dem in Nr. 4

des Art. 2 erwähnten Zwecke verwendet werden muss und zwar in der Zeit zwischen der Beschlagnahme der einzelnen Klöster und der in derselben Nr. 4 des Art. 2 angegebenen definitiven Liquidation. || Art. 14. Der Regierung ist die Befugniss ertheilt, der Commission bis zu einer Million Lire mit jährlich 5% vorzustrecken, damit die Erfüllung der ihrem Amte zufallenden Ausgaben und Lasten nicht suspendirt werde. Die Commission wird auch mit Genehmigung und Autorisation des Ministers für Cultus und Justiz ein Anlehen aufnehmen oder jene Creditoperationen vornehmen können, die für die Bedürfnisse ihrer Verwaltung nothwendig sind. || Art. 15. In der Stadt Rom und in den suburbicarischen Bischofssitzen wird die Verfügung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. Aug. 1867 nur für Canonicate, Beneficien, Caplaneien, Abteien und sonstige kirchliche Stiftungen des Laicalpatronats Wirkung haben, für welche die Bestimmungen des Art. 5 desselben Gesetzes in Kraft bleiben. || Der 1. und 2. Paragraph des Art. 6 des genannten Gesetzes vom 15. August 1867 werden nicht in der Stadt Rom und in den suburbicarischen Sitzen angewendet. | Die Ablösungs- und Loskauf-taxe für die Beneficien, Caplaneien und andere Stiftungen des Laicalpatronats in Rom, sowie auch die Güter der übrigen durch gegenwärtigen Artikel in der Stadt Rom unterdrückten kirchlichen Körperschaften und Anstalten werden dem Fonds zugewiesen, der im Art. 3 erwähnt ist, unbeschadet der lebenslänglichen Anweisung der Rente zu Gunsten der gegenwärtigen Inhaber. || Art. 16. Falls die in Nr. 1 und 2 des Art. 2 erwähnten Stiftungen ausserhalb Roms errichtet sind oder falls sie zur ausschliesslichen Nutzniessung von Personen bestehen, die ausserhalb Roms wohnen, werden sie, wenn sie unter Beobachtung der Gesetze des Königreiches bestehen, aufrecht erhalten werden, sei es zu Gunsten eben dieser Personen, Provinzen oder Communen, oder zu Gunsten derjenigen, für welche sie verwendet wurden. || Art. 17. Die Convertirung, der auch, durch die im 1. Artikel erwähnten Gesetze, die Immobilien der in Rom und in den suburbicarischen Sitzen erhaltenen kirchlichen Körperschaften unterworfen sind, kann von den rechtmässigen Vertretern der genannten Körperschaften vorgenommen werden, die innerhalb eines Termins von 3 Monaten der Commission erklären, dass sie selbst die Convertirung vornehmen wollen. Diese haben eine Uebersicht der der Conversion unterworfenen Güter zu präsentiren mit Angabe der Art und Weise, wie dieselbe zu vollziehen; diese Convertirung wird aber immer von der Commission genehmigt werden müssen; nach erhaltener Genehmigung beginnen und vollführen sie ohne Unterbrechung die Convertirungsoperationen. || Die Verkäufe geschehen öffentlich vor einem von der Commission bestimmten öffentlichen Notar unter Zugrundelegung des Werthes und der allgemeinen und speciellen Bedingungen, die jedoch vorher von der Commission, der auch die Vollziehung zusteht, genehmigt werden müssen. || Der Preis wird in Staatsrente nach dem Course am Tage der Uebergabe hinterlegt oder in italienischen Pfandbriefen; Rente und Pfandbriefe werden auf diejenige Körperschaft eingetragen, der die Güter zugehörten. || Art. 18. Wenn innerhalb dreier Monate

Nr. 6065

(328).

Italien.

19. Juni 1873.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 03887 6002



